Bor.
304 u / 1856

Amts-Blatt

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu

Magdeburg.

HAUPT STEUER AMT. STENDAL

Jahrgang 1856.

(Preis 15 Sgr., und mit dem alphabetischen Namen- und Sach- und chronologischen Register 18 Sgr. 9 Pf.)

Magdeburg, 1856.

Gedruckt in der Pansa'schen Buchdruckerei (Giesau & Otto).

Digitized by Google

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register

zum Jahrgange 1856 des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Magdeburg.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen:

Appell. Ger. Appellations-Gericht; **Ass.** Assessor; **Ausk.** Auskultator; **Baukond.** Baukondukteur; **Bürg. M.** Bürgermeister; **Chir.** Chirurgus; **Fldm.** Feldmesser; **K. d. Pr.** Kandidat des Predigtamts; **K. d. Sch.** Kandidat des Schulamts (Literat); **Kr. Ger.** Kreis-Gericht; **Med.** Medicinal; **Oek. K.** Oekonomiekommissarius; **Pr.** Prediger; **R.** Rath; **Ref.** Referendarius; **Schak.** Schulamtskandidat; **Schll.** Schullehrer; **Sup.** Superintendent; **Tax.** Taxator; † gestorben.

Abesser, Schll. 610.
Achilles, Pol. Sergeant. 609.
Ackermann, Ref. 344.
Agricola, Salinen-Secr. u. Kassirer. 262. 486.
Ahlemann, Schll. 526. 568.
Ahrberg, Schll. 526.
v. Albrecht, Ger. Ass. 504.
Albrecht, Schll. 69; Pr. 74.
v. Alemann, Oberförster. 344. 601.
v. Alvensleben, Ausc. 76.
Altrock, Pol. Sergeant. 190.
Althoff, Materialien-Verwalter. 262.
v. Angern, Posterpediteur, 583. 584.
Angern, Oberförster. 502; Forstaufseher. 243.
Angelroth, Pr. 422.
Appuhn, Förster. 632.
Arendt, Förster. † 575.
Arndt, Sup. 164; Schll. 503. 568.
Baumgarten, Ref. 76.
Baacke, Musikdirector. 119.
Bamme, Sup. 119.
Barloesius, Pr. 434.
Balzer, Schll. 435.
Bause, Briefträger. 584; Schll. 620.
Bätge, Posterpediteur. 584.
Bette, Dr., Oberlehrer. 12.
Beyrodt, Schll. 32.
Behne, Schll. 68.
Beckmann, Kanzlei-R. 344.
Berge, Rentenbank-Secr. 374.
Beucke, Schll. 391.
Berg, Wundarzt 455.
Benecke, Schll. 455.
Bertling, Pr. 464.
Behrens, Schll. 526.
v. Beyer, commiss. Kreis-Secr. 567.

Digitized by Google

Behrendsen, Seminarlehrer 574.
Berger, Schll. 610.
Bethge, Schll. 642.
Berke, Hauslehrer 658.
Bieber, Schll. 455.
Bilke, Schll. 486.
v. Bismark, Ausc. 674.
Blume, Schll. 62.
Bleibtreu, Pr. 270.
Blell, Ref. 535.
Bluhm, Kr. Ger. R. 536.
Bock, Schll. 32.
Bormann, Sal. Kaff. Rend. 76.
Bode, Schll. 435.
Bothe, Ref. 435.
Bornhak, Schll. 610.
Bowitz, Bureau-Affift. 649.
Boehlmann, Schll. 100.
Boelcke, Bureau-Diätar 112.
Boenicke, Schll. 217; Organift 421.
Boettger, Hülfsgeiftlicher 256.
Boettcher, Pr. 455; Hauslehrer 455.
Boelfche, Schll. 526.
Brunn, Ref. 69.
Brohm, Ref. 76. 191. 192.
Braun, Pr. 91; Rector 486.
Brauns, Cantor 111.
Bremme, Ger. Aff. 112.
Brode, Hülfsbote 192.
Brett, Briefträger 226.
v. Brücken, Ober-Bürg. M. 422.
Brinck, Schll. 450.
Brecht, Pr. 503.
Brocke, Hauslehrer 526; Civ. Supern. 650.
Braunn, Bureau-Diätar 576.
Braun, Pr. 608.
Brandt, Schll. 610.
Breffel, Forftaufieher 575.
Buchheifter, Schll. Adj. 4.
Buchmann, Ref. 435.
Bufch, Schll. 620.
Bühling, Pol. Aff. 111.
Bühring, Pol. Secr. 525.
Bührig, Bureau-Diener 584.
Carius, Schll. 503.
Claſen, Sup. 164.
Cordes, Hauslehrer 32.
Coſtenoble, Aff. 674.
Conſentius, Rechtsanwalt 504.
Conradi, Ausc. 674.
de la Croix, Bankbuchhalter 485. 657.
Cuno, Ausc. 344.
Curitz, Ausc. 373.
Damm, Ger. Aff. 673.
Dannenberg, Bergelehe 246; Poſt-Secr. 584.
Dalchow, Schll. 261.
Decker, Pr. 2; Rechnungs-R. 650.
Dechentin, Schll. 120.
Demme, Aff. 344.
Dietlein, Pr. 61.
Dietze, Oberamtmann 256.
Dowald, Sal. Kaff. Contr. 245.
Doebber, Pr. 3.
Dransfeld, Pr. 154.
Droſihn, Bureau-Affift. 568.
Drenckmann, Pr. 641.
Eggert, Schll. 68.
Ehrenhauß, Schll. 244.
Eichmann, Kr. Ger. R. † 436.
Elſtermann, Poſterped. Geh. 584.

Digitized by Google

v. Elmendorf, Staatsanwalt 246.
Engmann, Schll. 191.
Engelmann, Pr. 260.
Ernst, Kreisbote 471.
Esbach, Ausc. 238.
Eyber, Kr. Richter. 674.
Eyff, Forstaufseher 111.

Fabricius, Salinenfactor 262.
Faßhauer, Schll. 673.
Fettback, Schll. 237.
Fensterbusch, Schll. 576.
Fischer, Diakonus 3; Pr. 11; Schll. 32; Ref. 75; Gef. Wärter 76; Pol. Serg. 91.
Fiedler, Diakonus 209.
Fickert, Schll. 244.
Flaschendräger, Executor 151.
Flemming, Posterpedient 226; Diakonus 372.
Flinzer, Pr. 434.
Focke, Pr. 3.
Foest, Dr. med., 236.
Foerster, Pr. 439.
Friese, Schll. 4. 354; Hülfsbote 12. 650.
Franke, Ass. 75; Conrector 435.
Fritze, Ausc. 76.
Fromm, Packhofsvorsteher u. Steuer-Insp. 256.
Fromme, Kr. Ger. R. 76.
v. Freyberg, Ausc. 192.
Frick, Dr. med. 201.
Friedrichowicz, Postsecr. 226.
Frasch, Schll. 261.
Fraenkler, Schll. 262. 456.
Freise, Ausc. 373.
Friderici, Reg. Ass. 390.
Fricke, Kr. Bote † 471; Ger. Ass. 504.
Fritz, Schll. 526.
Freyer, Ref. 535.
Frantz, Kreis-Physicus 567.
Fürnrohr, Pr. 100.

Gause, Rector 568.
Gelbke, Schll. 32.
Gerau, Schll. 120.
Gedicke, Bergrath 374.
Gedike, Bergamts-Justitiarius 270. 392; Ass. 344.
Geißler, Schll. 270.
Gericke, Schll. 456. 535.
Gerding, Oberförster 502.
v. Gerlach, Ass. 535.
v. Gersdorf Ausc. 602.
Giggel, Schll. 218.
Gimmert, Hauslehrer 270.
Giesecke, Schll. 576. 610.
Gloeckner, Pr. † 471. 503.
Gloël, Pr. 566.
v. d. Goltz, Kr. Richter 192.
Goecke, Ob. Steuer-Insp. 75; Steuerrath 456.
Goeschel, Reg. Ref. 209.
Goernemann, Schll. 217. 576.
Göring, Ref. 245.
Görges, Landbriefträger 584.
Grube, Ass. 673.
Gruß, Schll. 69.
Grasshoff, Ref. 75; Kr. Richter 245; Pr. 372.
Grosse, Ref. 75.
Grabau, Kr. Ger. R. 76.
Gründler, Pr. 201.
Grund, Salinen-Director. 262.
Grabe, Seminar-Director 371.
Großhennig, Botenmeister 536.
Grunow, Berggeschworner 536.

Digitized by Google

Gräfenhain, Diakonus 567.
Grave, Förster 575.
Grunewald, Posterped. † 584.
Greiner, Forstaufseher. 609.
Guischard, Steuer-Inspector 246.
Günther, Posterpediteur 226; Schll. 261; Justizrath 373; commiss. Polizei-Dirigent 583.
Güssow, Schll. 620.

Hartung, Pr. 3.
Haupt, Pr. 3.
Harnisch, Sup. 164.
Hädicke, Schll. 225.
Harprecht, Steuer-Inspektor 226.
Hartmann, Schll. 237.
Hamann, Civ. Supern. 256.
Harz, Kanzleirath. † 456.
Haase, Schll. 535.
Hammer, Posterpediteur 584.
v. Hagen, Auctionator 602.
Held, Gesanglehrer 31.
Hegewald, Schll. 32.
Herrmann, Pr. 61; Schll. 225; Ausc. 436.
Henzschel, Kr. Ger. Director. † 69.
Herbst, Supern. 164.
Herting, Bote 192.
Hertel, Schll. 218.
Herzig, Posterped. Geh. 226.
Hennicke, Consist. R. 236.
Henkel, Hauslehrer 682.
Heinz, Hülfsbote 246.
Herter, Berg. Ref. 246.
Hennige, Commerzien-R. 260.
Hesse, Oberförster 344; Bureau-Assistent 649.
Helling, Schll. 354.
Hempel, Cand. theol. 525.
Heucke, Schullehrer-Adj. 575.
Henninges, Pr. 583.
Hedde, Posterpedient 583.
Hierschke, Pr. 450.
Hirt, Vermess. Revisor 535.
Hintze, Bureau-Diät. 576.
Hildebrand, Pr. 657.
Hoffmann, Pr. 74; Bergrath 218.
v. Hoff, Pr. † 91.
Hopfensack, Briefträger 226.
Horn, Ass. 373; Bürg. M. 674.
Hoffmeister, Schll. 620. 649.
Holzgräber, Schll. 649.
Hoyer, Rector 576.
Hoecker, Posterpedit. Geh. 226.
Hoerker, Posterpediteur 584.
Hundertmark, Diakonus 3.
Humbert, Ref. 245.
Hübner, Kr. Ger. Director 192.
Hynitzsch, Rector 642.

Jacobi, Ass. 75; Pr. 609; Lehrerin 354.
Jacoby, Pr. 164.
Jacobs, Ref. 602.
Jahns, Schll. 92. 217.
Jabusch, Kanzleirath 245.
Jänsch, Schll. 440.
Jenrich, Schll. 210.
Jeneck, Schll. 244.
Jentzsch, Ausc. 373; Pr. 619.
John, Lehrerin 210; Bürg. M. 501.
Jordan, Oberamtmann 236.
Junghans, Posteleve 584.
Juhle, Schll. Adj. 642.

Kaie, Schll. 422.

Digitized by Google

Kaden, Pr. 434.
Kadersch, Förster 575.
Kaupisch, Polizeirath 583.
Kämpffer, Pr. † 485.
Keuffel, Pr. 11.
Kelb, Schll. 74.
Keyser, Bureau-Diät. 112.
Kersten, Förster † 164.
Kettner, Schll. 218. 354.
Kessel, Hülfsprediger 243.
Kirchner, Schll. 261.
Klose, Rector und Hülfsprediger 12.
Kleinfeldt, Schll. 69.
Klipp, Schll. 261.
Klützow, Pol. Commissar 391.
Klempe, Bureau-Assist. 486.
Kleeberg, Pr. 574.
Kliemke, Post-Secr. 584.
Kleinecke, Posterped. Geh. 584.
Klee, Ausc. 602.
Klewitz, Kreisrichter 602. 614.
Knüppel, Dr. med. 256.
Knochenhauer, Gef. Wärter 536.
Koch, Ref. 75. 191; Bur. Assist. 112; Reg. Ref. 209. 614; Schll. 237.
Kodtler, Schll. 422.
Korn, Post-Secr. 226; Ref. 245.
Kortum, Ass. 238.
Kolbe, Salinen-Secr. 486.
Koehler, Kr. Ger. R. 76; Diakonus 236.
Koehmstedt, Gef. Wärter 192.
Koenig, Schll. 435.
Koeppen, Schll. 435.
Koerner, Pr. 524; Eisenbahn-Postamts-Vorsteher 584.
Krach, Schll. 4.
Krusekopf, Schll. 100.
Krüger, Schll. 237. 456; Posterpediteur 584.
Krause, Bürg. M. 353.
Krumhauer, Ober-Steuer-Inspector 456.
Kratz, Schll. 503.
Krehl, Posterpediteur 584.
Kranz, Schll. 642.
Kramer, Kreisrichter 649.
Kumer, Schll. 576.
Kuhrmann, Briefträger-Geh. † 584.
Kupfer, Schll. 658.
Kurlbaum, Ass. 673.
Kuhle, Forstaufseher 243.
Kühne, Schll. 4.
Küster, Lehrerin 210.
Kühnemann, Pr. 422.
Kühn, Ausc. 436.
Kühtz, Pr. 455.

Lampe, Schll. 210; Rechtsanwalt 374.
Lange, Pr. † 434.
Lehmann, Ref. 75.
Lenz, Schll. 151.
Leist, Bergmeister. 218.
Leopold, Conrector 238.
Leneke, Schll. 392.
Leuscher, Berg-Ass. 436.
Leman, Lehrerin 471. 614.
Leue, Staatsanwalt 486.
Leist, Pr. † 574.
Lemme, Schll. 642.
Listemann, Ref. 76.
Liefhold, Forstaufseher 91.
Lindemann, Ref. 245.
Litzmann, Justiz-R. † 245.
Liebhold, Schll. 524.

Lindig, Berg-Ref. 536.
Loos, Ger. R. 456. 486.
Lohe, Bürg. M. 601.
Löwe, Pr. 11; † 260.
Loewenthal, Diätar 112.
Lucanus, Ref. 112.
Lucke, Ref. 601.
Lüdecke, Kreisrichter 245.
Lüders, Schll. Adj. 373.

Mayer, Diakonus 2.
Mahlke, Controleur 12; Schll. 610.
Mahrenholtz, Bureau-Diätar 12.
Maiwald, Förster 164.
Mansfeld, Küster † 209.
Marx, Postbegleiter 226.
Mampe, Post-Assist. 226.
Mathes, Bureaudiener 226.
Maizier, Pr. 260.
Markert, Post-Exped. Geh. 433; Posterpediteur 584.
Marschner, Pr. Amts-Cand. 525.
Mangelsdorf, Schll. 535. 575.
Mathias, Posterpedient 584.
Maaß, Posterped. Geh. 584.
Mahlecke, Schll. 610.
Menzzer, Dr., Oberlehrer 12.
Meißner, Ref. 12; Pr. Cand. 608; Aufseher 681.
Meyer, Ausc. 76. 436; Wundarzt 120; Schll. 120. 210. 260. 503; Amtmann 344; Berggeschworener 536; Kr. Ger. Secr. 576; Posterpediteur 583; Pr. 600.
Mertens, Schll. Adj. 202.
Meves, Ref. 238.
Meinecke, Ref. 373. 392.
Mehner, Pr. † 455.
Mehlis, Pr. † 471.
Metzner, Pr. 524.
Menshausen, Kreisrichter 536.
Mertz, Ref. 601.
Mebes, Ass. 674.
Micheel, Schll. 12.
Michaelis, Kanzlei-Secr. 69.
Michelly, Dr. jur., Ref. 504. 614.
Miehe, Schll. 614.
Moser, Pr. 524.
Molle, Schll. 620.
Moebring, Schll. 92; Pr. 471.
Muß, Förster 575.
Mühlberg, Hülfsbote 12.
Müller, Sup. 164; Pr. 190; Schll. 202. 238; Forstaufseher † 243; Hülfsgeistlicher 256; Reg. Ass. 440. 450; Küster † 464; Pr. 485; Kreis-Physikus 567; Rector 576; Probst 582.

Naumann, Pr. 68; Posterped. Geh. 584.
Nacke, Hülfsbote 192.
Nachtigall, Kanzleirath 344.
Nebelung, Ref. 69.
Nehry, Bureau-Diätar 112.
Neumann, Bankbuchhalter 657.
Nitze, Ref. 76.
Niemann, Dr. med. 236.
Niemeyer, Dr. med. 236.
Niese, Schll. 464.
Nickel, Posterpedit. Geh. 584.
Nottrott, Pr. 52.
Nütz, Schll. 270.

Oetting, Bürg. M. 61.

Digitized by Google

Oelze, Rector 435.
Oppermann, Privatlehrer. 422.
Oſſwald, Pr. 81.
Oſterwald, Poſterpediteur 583.
Otte, Schll. 210.

Patzſchke, Kr. Wundarzt 3.
Palme, Schll. 120.
Papendieck, Bureaubiener † 226.
Parey, Ref. 245. 435.
Pabſt, Bürg. M. 502.
Pariſius, Aſſ. 75.
Packebuſch, Schll. 642.
Perſch, Sal. Kaſſ. Rend. 76.
Peyer, Schll. 120.
Peters, Forſtaufſeher 575.
Pflug, Pr. 583.
Pilarick, Pr. 61: Ausc. 344.
Pinckert, Kr. Ger. R. 70.
Pieper, Schll. 210.
v. Plotho, Landrath 120.
Plumbohm, Briefträger 226.
Plath, Pr. 455.
Plate, Appell. Ger. Secr. † 614.
Porrée, Pr. 3.
Poppendieck, Pr. † 471.
Priem, Bank-Director 485.

Rademacher, Schll. 4. 391.
Rathmann, Ger. Aſſ. 536.
Rappmund, Gefangenwärter 536.
Rath, Schll. 658.
Reißner, Ref. 75.
Rebling, Muſik-Director 164.
Reinecke, Schll. 210; Ref. 673.
Rennſchuh, Wundarzt I. Kl. 217.
Reimann, Hauslehrer 237.
Reinicke, Schll. 270.
Reinhardt, Pr. 344.
Reichardt, Schll. 373.
Reinsdorf, Pr. 574.
Richter, Pr. 61. 600; Wagemeiſter 226; Schll. 568.
Ribbentrop, Oberamtmann 256.
Rinke, Briefträger 584.
Romeiß, Juſtitiar 69.
Roſſmann, Poſterpediteur † 226.
Rode, Poſterpediteur 584.
Roſenbaum, Schll. 620.
Dr. Römer, Pr. 111.
Rödiger, Poſterpediteur 584.
Rumbaum, Landrentmeiſter 190.
Ruhbaum, Kreisrichter 503.
Rudolph, Lehrerin 210.
Ruſche, Briefträger 226.

Sanno, Pr. 74.
Sander, Ger. Secr. † 76.
Sachtleben, Pr. † 371; Dr. med. 575.
Schache, Pr. 74.
Schacht, Hauslehrer 237.
Schaper, Ref. 112.
Schade, Lehrerin 210.
Schattenberg, Regiſtrator 270.
Schäffer, Oberlehrer 236.
Schäfer, Aſſ. 238. 344. 374; Poſterpedient 584.
Scheffer, Landrentmeiſter. 32. 190.
Schenk, Supern. 164.
Dr. Scheele, Pr. 439.
Scheumann, Vermeſſ. Reviſor 583.
Schirmer, Executor 100.

Schimpf, Lehrerin 210.
Schild, Posterpediteur 226.
Schlaaff, Pr. 61.
Schlomka, Hauslehrer 237.
Schlegel, Schll. 503.
Schlichthaar, Schll. 535.
Schlemm, Kr. Ger. R. 536.
Schmidt, Schll. 62. 210. 261; Briefträger 226; Pol. Sergeant 270; Pol. Secr. 609; Pr. 672.
Schmid, Berggeschworener 536.
Schmohl, Ausc. 373.
Schmutz, Ausc. 373.
Schneider, Pr. 3.
Schnackenburg, Diakonus 371.
Schnabel, Forstaufseher † 575.
Schnee, Ref. 602.
Schott, Steuerrath. 74.
Schotte, Hülfsbote 246.
Scholz, Organist 119.
Schöning, Polizeidiener 681.
Schötensack, Oberlehrer 236.
Schörner, Rentenbank-Secr. 374.
Schrader, Rector 191; Rechtsanwalt † 245; Schll. 261; Ref. 238.
Schröter, Pr. 31; Diakonus 372.
Schröder, Organist 119; Gefangenwärter 192; Schll. 217.
Schultz, Packbote 226.
Schultze, Ass. 75; Kreisrichter 373.
Schulz, Schll. 32. 217. 435; Hauslehr. 100; Executor 152.
Schulze, Schll. 12. 210. 238. 440. 503. 620. 642; Pr. 31. 583.
Schubring, Pr. 119; † 164.
Schubart, Pr. 243.
Schuster, Hauslehrer 422.
Schünemann, Hülfsbote 12. 112.
Schütte, Bürg. M. 217. 567.
Schütze, Schll. 225; Posterpedient 226. 584.
Schütz, Rector 472.
Schwarzlose, Schll. 202.
Schweitzer, Pr. 524.
Senf, Pr. 68.
Seebach, Ger. Bote 76.
Seiler, Pr. 439.
Sintenis, Pr. 3.
Simons, Controleur 12.
Siemon, Bezirks-Post-Kassen-Controleur 584; Posterpediteur 584.
Simon, Conrector 649.
Silberschlag, Ref. 191.
Siebert, Pr. 422.
Siebigke, Schll. 576.
Soxhagen, Pr. 681.
Soellig, Rentmeister 32.
Spangenberg, Bureau-Assist. 112; Hauslehrer 210.
Spierling, Hauslehrer 225.
Stamm, Ref. 75.
Stampehl, Schll. 244.
Stappenbeck, Schll. 270.
Stades, Pr. 566.
Staudinger, Schll. 576.
Sternberg, Executor 100.
Steinbach, Ref. 373.
Steltzer, Kr. Ger. Director 436.
Stephan, Pr. Adj. 583.
Steinhoff, Förster 632.
Stiehl, Reg. und Schulrath 236.
Stilcke, Pr. 371.
Stielow, Ref. 601.

Stier, Pr. 608.
Stolte, Pr. 52.
Stolzmann, Kreisrichter 392.
Storbeck, Schll. 614.
Stolze, Schll. 658.
Stöckel, Kanzleirath 567.
Strack, Ger. Bote 76.
Strauß, Oberamtmann 256.
Strebe, Ref. 614.
Dr. Süvern, Pr. 31.
Süß, Schll. 32.

v Teichmann-Logischen, Reg. Ass. 681.
Teuscher, Ref. 192.
Telschow, Schll. 610.
Thieme, Schll. 682.
Thienemann, Pr. 100.
Thielebein, Pr. 583.
Thilo, Kr. Ger. R. 503.
Thormann, Schll. 435.
Tietz, Hauslehrer 217.
Tiefenbach, Schll. Adj. 526.
Torges, Dr. med. 641.
Traffehn, Kr. Ger. Secr. 192; Kanzlei-R. 374.

Uhde, Pr. 372. 434.
Unger, Berg- u. Hütteneleve 246; Hauslehr. 486.
Urtel, Pr. 641.

v. Wahl, Ref. 69.
Welke, Hauslehrer 69.
Weit, Förster 575; Hauslehrer 610; Ref. 673.
Woigtel, Postamtsvorsteher 226.
Woigt, Schll. 440.
Wolland, Schll. 658.
Wotsch, Gefangenwärter 92.
Wagner, Pr. 119. 120. 269; Ref. 245; Berg-Ref. 536.
Wallbaum, Reg. Baurath 120.
Wanders, Schll. 151.
Walter, Schll. 261.
Walther, Verm. Reviser 583.
Wallstab, Dr. med. 471.
Wachsmuth, Dr. med. 567.
Wagener, Aufseher 609.
Wernaer, Bureau-Diätar 69.
Weydling, Pr. 201.
Wennhack, Bürg. M. 209. 245.
Wehe, Schll. 210.
Wendt, Schulrath 235; Postser. 584.
Wesche, Schll. 261.
Weiß, Gradir-Inspector 262.
Werner, Salinen-Factor 262.
Weber, Bankdirector 485; Pr. 672.
Wehrmann, Schll. 568.
Wernecke, Posterpebiteur 583.
Wernicke, Pr. 601.
Weydemann, Kreistarator 344.
Weidner, Hauslehrer 609.
Winkelmann, Schll. 32.
Wirth, Kr. Ger. R. 76. 192.
Wiederhold, Förster 164.
Willschauer, Briefträger 226.
Wiese, Pr. 485; Kr. Ger. Bote 650.
Wiedemeyer, Kaplan 524.
Wichert, Unterküster 535.
Wiehe, Schll. 526.
Wiegand, Pr. 566.
Wichmann, Schll. 575.
Wilke II, Kreisrichter 674.
Wolf, Hülfsbote 112.
Woltersdorf, Dr. u. Ob. Pr. 243; Ausc. 504.

Woelfert, Pr. 209.
Wünderlich, Rechtsanwalt 503. 576.
Wurffbain, Reg.- und Baurath 574.
Würfel, Pol. Commiſſar 391.

Zabel, Steuerrath 190.
Zander, Schll. Adj. 614.
Zeyſing, Poſtſecr. 226.
Zedel, Ober-Grabirmeiſter 568.
Ziegler, Schll. 225.
Zinner, Bureaudiener 226.
Zuckſchwerdt, Ausc. 373.

Sach-Regiſter.

Ablöſungs- und Kaufkapitale, Einzahlung derſelben an die Hauptkaſſen, nicht an die Special-Kaſſen 6.
Actien-Geſellſchaft, Credit-Verein für Handwerker 33.
Agenten, Stempelpflichtigkeit der Vollmachten für dieſelben 368.
Agenturen der Feuer- und Hagelverſicherungs-Geſellſchaften, Veränderungen bei denſelben, 2. 9. 29—30. 51. 58—59. 66. 88—89. 98—99. 109—110. 118. 149—50. 160. 189—190. 199. 204. 220—221. 234—235. 242—243. 254—256. 259. 269. 343. 351—352. 370. 387—389. 408—409. 433. 438. 448. 453—454. 462—463. 470. 483. 507—508. 523. 533. 565. 582. 600. 608. 612. 618. 630—631. 639. 646—647. 656. 679.
Agenturen für Auswanderer 54. 57. 58. 72. 445.
Aichung der Tonnengemäße 104. 655. 665.
Aichungs-Amt, Errichtung deſſelben in Seehauſen i. A. 616.
Amtsblatts-Intereſſenten, deren Anmeldung 618.
Ankerwerfen in der Nähe der Fähre bei Schönebeck 241.
Apotheke, Anlegung derſelben zu Lüberitz 117.
Archive, Provinzial-, Rangverhältniſſe der Vorſtände 5; Reglement für die Benutzung derſelben 361.
Armenpflege 587.
Arznei-Verordnungen 159.
Atteſte über kirchliche Aufgebote 258.

Bankkommandite in Nordhauſen 586.
Banknoten, neue Preußiſche à 10 Thlr., Beſchreibung derſelben 364.
Baumeiſter und Bauführer, Verzeichniß derſelben 89; Anzeige über ihre Beſchäftigung 598.
Baukreiſe, Eintheilung derſelben 154.
Beigeordnete, beſtätigte 353. 372. 485. 648. 681.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds 231. 617.

Bergwerks-Angelegenheiten, Bezeichnung derjenigen Beamten, welche von Gerichtsbehörden als Sachverständige herangezogen werden können 98; Actiengesellschaft, Magdeburger, Statut 394.

Bergeigenthum und Bergbaubetrieb, Aufnahme von Rechtsgeschäften 495.

Bibelgesellschaft, Magdeburger, Rechenschafts-Bericht pro 1855, 79.

Blutegel, Preis derselben 197.

Braunkohlengruben, deren Verleihung 9. 28. 66. 387. 438. 448. 461—462. 481. 523. 532. 599. 617. 666.

Briefe, Bestellgeld für dieselben 184.

Briefkasten bei Goldbeck 500.

Buhnenanlagen an der Elbe, Beschädigungen an denselben 197.

Chausseen, Verbot des Befahrens derjenigen Strecken, welche durch Steine oder Faschinen verlegt sind 158.

Chaussee von Neuwegersleben nach Hamersleben, Aufnahme derselben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist, 94; desgl. der Kreis-Chausseen von Hadmersleben bis zur Magdeburg-Egelner Chaussee bei Bleckendorf, von Groß-Oschersleben über Schleibnitz nach Wanzleben, und von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M. 451.

Chausseegeld, Erhebung desselben auf der Gemeinde-Chaussee von Groß-Oschersleben nach Hötensleben 55; auf der Kreis-Chaussee von Osterburg in der Richtung auf Bismark 65; auf der Kreis-Chaussee von Hadmersleben über Klein-Oschersleben bis zur Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee 78; auf der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee 187; auf der chaussirten Straße von Sargstedt nach der Halberstadt-Braunschweiger Chaussee 248; auf der Kreis-Chaussee von Stendal nach Calbe a. M. 266; auf der Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt bis zum neuen Damme 346; auf der Chaussee von Aschersleben nach Quedlinburg 425; auf der Stendal-Bismarker Kreis-Chaussee 446; auf der Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt nach Dingelstedt 452; auf der Gemeinde-Chaussee von der Königl. Halberstadt-Magdeburger Chaussee über Gr.-Quenstedt bis zum neuen Damme 458; auf der Kreis-Chaussee von Salzwedel bis zur Hannöverschen Grenze 598; auf der Halberstadt-Schwanebecker-Neudammer Chaussee 605; auf der Kreis-Chaussee von Lüderitz nach Tangermünde 616; auf der Kreis-Chaussee von Burg nach Möckern 616; auf der Chaussee von Neuhaldensleben bis zur Wolmirstedter Kreisgrenze 622.

Collecte, Ergebniß derselben in der Provinz Sachsen für die Ueberschwemmten in den Weichsel-, Nogat- und Elbniederungen 113; Polizeiliche Genehmigung zur Abhaltung derselben 366; Ergebniß der Kirchen-Collecte zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in der Provinz Sachsen 380; für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung 458.

Dank Sr. Majestät des Königs für die von den Quartiergebern bei den Herbstübungen im

Jahre 1855 geleiſtete gute Aufnahme des Militairs 6.
Dampfkeſſel, Aufſtellung und Beaufſichtigung beweglicher 474.
Dampfkeſſelanlage, Nachtrag zum Regulativ vom 6. September 1848, 569.
Deichverband von Schartau-Blumenthal-Parchau 27. 71.
Deichregulirung von Roſenburg 220. 266.
Drainirungs-Anlagen 64. 189.

Empfehlung der Hübner'ſchen Schrift in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geiſtigen Getränken ꝛc. 13; der Profeſſor Dr. Berghausſchen Schrift: „Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafenthums Niederlauſitz" 197; Choralbuch zum Halberſtädter und Magdeburger Kirchen- und Hausgeſangbuch 265; der neuen Bibel-Ausgabe 446; der Zeitſchrift für chriſtliche Archäologie und Kunſt 606.
Etabliſſements, Errichtung neuer, im Kreiſe Jerichow I. 78. 522. 644.; im Kreiſe Wolmirſtedt 78. 187; im Kreiſe Oſchersleben 425; im Kreiſe Jerichow II. 530; im Kreiſe Gardegen 605.

Feldpolizei-Ordnung, Inſtruction über die Ausübung derſelben 475.
Feuer-Societät, Magdeburger Land-, Beiträge zu derſelben 60. 484.
Ferien für die Gerichte während der Erntezeit 346. 368.
Fiſche, Verbot des Fangens derſelben während der Laichzeit 77.

Gasgeſellſchaft, Magdeburger, Erhöhung des Actien-Capitals 446.
Gasleitungsröhren an den 3 Strombrücken zu Magdeburg 368.
Gasometergebäude, Betreten derſelben mit Licht 198. 340.
General-Verſammlung des Vereins zur Unterſtützung der Kinder verſtorbener Juſtizbeamten 241.
Geſetzſammlung, Inhalt des 47. Stücks 1; des 1. St. 33; des 2. u. 3. St. 53; des 4. St. 71; des 5. u. 6. St. 93—94; des 7. St. 101; des 8. St. 121; des 9., 10. u. 11. St. 153—154; des 12. u. 13. St. 165; des 14. St. 193—194; des 15. St. 203; Haupt-Regiſter pro 1806—1853, 204; des 16. u. 17. St. 211; des 18. u. 19. St. 227—228; des 20. u. 21. St. 247; des 22., 23. u. 24. St. 257—258; des 25. St. 263; des 26. u. 27. St. 271; des 28. u. 29. St. 345; des 30. u. 31. St. 355—356; des 32. u. 33. St. 375—376; des 34. u. 35. St. 393—394; des 36. u. 37. St. 423—424; des 38. St. 437; des 39. u. 40. St. 441—442; des 41. St. 451; des 42. St. 457; des 43. St. 465—466; des 44. St. 473; des 45. St. 487; des 46. St. 505; des 47. St. 509—510; des 48. St. 527; des 49. u. 50. St. 537; des 51. u. 52. St. 569; des 53. u. 54. St. 603; des 55. St. 611; des 56. u. 57. St. 615—616; des 58. u. 59. St. 621—622; des 60. und 61. St. 633—634; des 62. St. 651; des 63. St. 659.
Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, Aufnahme von Zöglingen in daſſelbe 521.
Gewerbeſchule zu Halberſtadt, Lehrkurſus derſelben 185. 239. 424.
Gewerbeſcheine, Ertheilung derſelben pro

1857, 481; Steuersatz derselben für Cichorienbrenner 54.
Gewichte, Eichung derselben 604—605.

Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburger, neue allgemeine Versicherungs-Bedingungen 18; Meklenburgische, Concessionirung derselben 231.
Hülfskasse für die Provinz Sachsen, Fortdauer des Regulativs derselben für das Jahr 1856, 6.

Jagd, Schluß derselben 54; Anfang derselben 458.
Jahrmarkts-Veränderungen 105. 508.
Invaliden-Pensionen 660.

Kandidaten des Predigtamts, wahlfähige 52. 209. 217. 439—440. 601.
Kandidaten des Schulamts, wahlfähige 225. 237. 244. 391. 619.
Kassen-Anweisungen, Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen 117. 158. 605.
Klassensteuer-Reclamationen, Präclusiv-Termin pro 1856, 1.
Köhren der Hengste im Kreise Stendal 14.
Kuhpocken-Impfungen, Namen derjenigen Medicinal-Personen, welche sich dabei ausgezeichnet haben 571.

Landarmenverband für die beiden Jerichowschen Kreise, Vorsitzender desselben 457.
Landgemeinde-Verfassung in den 6 östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie, Instruction über die Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, 488.
Landbeschälung 59. 60. 680.
Landtag, Abhaltung desselben für die Altmark 452. 587; für die Provinz Sachsen 519. 530.
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, Magdeburgische, Statut derselben, A. B. zum Amtsblatte Nr. 7.; Geschäftsplan derselben, A. B. zu Nr. 10.
Lehrplan der Akademie zu Elbena 99. 463; der Lehranstalt zu Proskau 90. 500.
Lehrlinge, Zulassung derselben zu den Gesellenprüfungen 212.
Leichentransport 102.
Lobenswerthe Handlungen 9. 10. 59. 67. 72. 200. 216. 390. 419. 449. 566. 572. 619. 647.

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral-Oel- und Paraffin-Fabrikation, Statut derselben 538.
Mahl- und Schlachtsteuer, Erhebung derselben an der hohen Pforte zu Magdeburg 565; am Brückthore zu Magdeburg 598.
Mahlsteuerpflichtige Gegenstände, Versendung versteuerter 342.
Markscheider, Reglement nebst Vorschriften für die Prüfung derselben 122.
Marine, Aufnahme von Schiffsjungen in dieselbe 481.
Martini-Durchschnitts-Marktpreise 634. 645; dergl. der Königl. General-Commission Behufs Ablösung der Getreide-Abgaben 654.
Medizin-Preise 561.
Musterzeichnen-Schule zu Berlin, Errichtung derselben 577.

Mutterkorn, Vorsichtsmaßregeln gegen daſſelbe 506.
Mühlenwaagen, Anſchaffung derſelben Seitens der Müller 677.
Münzen, Warnung wegen Annahme polniſcher Eindrittel-Thalerſtücke 339. 366.

National-Dank, Allgemeine Landesſtiftung, Jahresbericht pro 1854, 453.

Orden, Verleihung derſelben an den Kantor Oſterwald 67; an den Küſter und Lehrer Wehling zu Dobbrun 235; an den Paſtor Neumann zu Etgersleben 242; an den Schiffer Zander zu Magdeburg und Bäckermeiſter Binnebeſel jun. zu Neuſtadt-Magdeburg 343; an den Schleuſenmeiſter Hindorf, Fiſcher Oertel und Kornhändler Graupner zu Calbe a. S. 353; an den Bergmann Klapperſtück zu Löderburg 439; an den Domgymnaſiaſten Rehkopf zu Magdeburg 470.

Packetbeſtellung für Magdeburg 459. 645.
Paßgebühren für Viſa nach Buenos-Aires 560.
Patente, ertheilte und aufgehobene 9. 30. 51. 59. 67. 99. 110. 118. 119. 150. 161. 190. 215. 222. 260. 269. 343. 370. 389. 419. 439. 449. 463. 470. 483. 508. 523. 534. 565. 582. 600. 618. 631. 639—640. 656. 671.
Pathenweſen, Regelung deſſelben in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen 675.
Pfannenſtein, Verkauf deſſelben als Viehſalz 611.
Pflugſchleppen, Abſtellung des Gebrauchs derſelben auf den Kunſtſtraßen 47. 94.
Phyſikats-Prüfungen 95.
Polizei-Beamte, Verbot wegen Annahme von Geſchenken Seitens derſelben 453.
Polizei-Anwalte und deren Stellvertreter 224. 601. 613. 632. 672.
Porto, Ermäßigung deſſelben für Kreuz- und Streifband-Sendungen 219. 474; Freiheit der Kreis- und Communal-Sparkaſſen 381.
Poſtengang 10. 51—52. 60. 67—68. 72. 90. 110. 161. 201. 222—224. 235. 260. 343. 390. 421. 449. 454. 463. 484. 500. 535. 613. 619. 631. 648. 672. 680.
Poſtſtationen, bei welchen Perſonen aufgenommen werden 484. 566. 631. 640.
Poſt-Expedition, Errichtung derſelben zu Buckau 433; zu Bäthen 439; zu Görzke 450; zu Barleben 524; zu Gr.-Ammensleben 566.
Prämie für Seiden-Cocons während der Jahre 1856—1858, 194; für ſorgfältige Pferdezucht 433; an Seidenzüchter 628;
Prüfung der im Seminar zu Halberſtadt ausgebildeten, ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer 56; desgl. im Schullehrer-Seminar zu Gardelegen 479; Aufnahme von Aſpiranten in daſſelbe 466.
Prüfung der im Schullehrer-Seminar zu Barby ausgebildeten, ſeither proviſoriſch angeſtellten Lehrer 55.
Prüfungs-Commiſſionen verſchiedener Gewerke und zwar: für die Müller in der Stadt Seehauſen 48; für die Büchſenmacher in der Stadt Quedlinburg und Seiler in der Stadt Seehauſen i. M. 187; für die Glaſer, Zimmerleute, Maurer und Dachdecker in den Städ-

ten Aſchersleben, Quedlinburg und Stendal 340; für Handwerker in Halberſtadt 652.

Quittungen über Domainen-Ablöſungsgelder pro IV. Quartal 1855, 198; I. Quartal 1856, 340; II. Quartal 1856, 470; III. Quartal 1856, 645.

Quittungen über die an die Provinzial-Rentenbank gezahlten Ablöſungs-Capitalien, Ausreichung derſelben 408. 646.

Räthmänner, beſtätigte 11. 151. 202. 224. 270. 485. 567. 613. 619. 673. 681.

Reglement zum Geſetze über das Poſtweſen 271. 437.

Remonten, Ankauf pro 1856, 196. 247. 264.

Rentenbriefe, Auslooſung ſächſiſcher 27. 248. 347. 429. 623. 662; Vernichtung derſelben 250. 626.

Renten-Uebernahme auf die Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1856, Schluß derſelben 188; pro 1. October 1856, Schluß derſelben 532.

Retabliſſements-Pläne, Aufſtellung und Ausführung ſtädtiſcher 65.

Schiedsmänner, beſtätigte 12. 62. 69. 92. 100. 111. 191. 202. 224. 261. 353—354. 372. 391. 422. 436. 440. 450. 454. 472. 486. 502. 525. 567. 601—602. 610. 632. 641. 648—649. 658. 682.

Schiedsmänner, Vorſchriften wegen Aufnahme der Verhandlungen derſelben 447; Belobigung derſelben 97. 213; Einreichung deren Geſchäfts-Nachweiſung 678.

Schiffsleute, Einführung von Dienſtbüchern für dieſelben 561. 635; Debit derſelben 605.

Schifffahrt, Sperrung der Schleuſe bei Calbe a. S. während des Gottesdienſtes 46; Eröffnung der Bromberger Stadtſchleuſe 96. 199; Benutzung des Plauenſchen Canals 103; Sperrung der Schleuſe bei Magdeburg 467; Wiedereröffnung derſelben 521.

Schuldverſchreibungen, der Prämien-Anleihe de 1855 1ſte Verlooſung 63; 2te Verlooſung 529; der freiwilligen Anleihen de 1848, 1850, 1852, 1854 und 1854 A. 122; desgl. 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. 528. 585; amortiſirte 73.

Schuldverſchreibungen der Eichsfeldſchen Tilgungskaſſe, Verlooſung derſelben 49. 252. 349. 431. 624. 663; Vernichtung derſelben 251. 627.

Seminar der Lehrerinnen zu Droyſſig 376. 381.

Stadträthe, beſtätigte, 353. 464. 658. 673. 681.

Städte-Ordnung, Einführung derſelben in der Stadt Gommern 661.

Synagogen-Verbände, Wirkſamkeit derſelben 51.

Taback, Anmeldung der diesjährigen Pflanzungen 258.

Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes an der Elbe bei Neuſtadt-Magdeburg zu entrichten iſt 356.

Telegraphen-Station in Halberſtadt 612.

Thierſchau in Halberſtadt 232.

Tollwuth der Hunde 552.

Turnanſtalt, Central-, zu Berlin, Anmeldung zur Aufnahme von Civil-Eleven 466.

Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes 166.

Vagabonden, über die Grenze gewiesene 205. 409. 496. 666.

Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aller Art aus der Priegnitz; dem Ruppiner Kreise und der Uckermark gegen die Mecklenburgische Landesgrenze 380; der Augsburger Allgemeinen Zeitung 538; der Zeitschrift: G. Phillips und G. Görres historisch-politische Blätter 643; der Zeitschrift: Ernst Heiter, deutsche Sonntagszeitung und deren Beiblatt: „der Tartar" 652.

Verloosung der Steuerkreditkassenscheine 573; der Kammerkreditkassenscheine 216.

Weingewinn, Anmeldung desselben 571.

Zinscoupons, Ausreichung neuer zu den Churmärkschen und Neumärkschen Schuldverschreibungen Serie V. Nr. 1—8. 30; zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1852 Serie II. 101. 183; zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1848 Serie III. 467; falsche, Serie I. Nr. 4. der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe de 1854 643. 652.

Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze, Verwaltungs-Uebersicht pro 1855 418.

Chronologische Uebersicht

der im Jahre 1856 im Amtsblatte der Königl. Regierung zu Magdeburg erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
	I. Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
1856. Jan. 2.	Rangverhältnisse der Vorstände der Königl. Provinzial-Archive	2	5
„ 26.	Aufnahme der Chaussee von Neuwegersleben nach Hamersleben in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4″ Breite verboten ist	9	94
1855. Novbr. 12.	Regulativ über die im Regierungs-Bezirk Magdeburg von den wegen Holzdiebstahls ꝛc. Verurtheilten zu leistenden Arbeiten	12	142
1856. April 3.	Aufhebung des bestehenden Pferde-Ausfuhr-Verbots nach Hannover ꝛc.	15	194
„ 12.	Desgl. der Durchfuhr resp. Ausfuhr von Waffen und Kriegsmunition	16	203
		24	339
Juni 3.	Polnische Eindrittel-Thalerstücke	26	366
„ 18.	Benutzung der Provinzial-Archive	26	355
„ 14.	Beschreibung der neuen preußischen Banknoten zu 10 Thaler	26	364
„ 13.	Stempelpflichtigkeit der Vollmachten für Agenten	26	368
„ 17.	Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh ꝛc. gegen die Mecklenburgische Grenze	27	381
Novbr. 10.	Aufhebung dieses Verbots	47	622
Juli 21.	Beibringung von Gesundheitszeugnissen beim Einführen von Rindvieh über die Holsteinsche und Lauenburgische Grenze	30	438
„ 24.	Aufnahme der Kreis-Chausseen von Hadmersleben über Klein-Oschersleben ꝛc. bis zur Magdeburg-Egelner Chaussee bei Meckendorf, von Groß-Ottersleben an der Magdeburg-Eilslebener Chaussee über Schleibnitz nach Groß-Wanzleben und von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M. in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite verboten ist	32	451

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblatts
1856.			
August 18.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen	36	488
Juli 30.	Desgleichen über die ländlichen Ortsobrigkeiten	38	510
Sept. 13.	Instruction zur Armenpflege ꝛc.	43	587
Novbr. 27.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben	48	634
Decbr. 3.		49	645
" 4.	Durchschnitts-Marktpreise für Ablösung von Getreide-Abgaben	50	654
	II. Bausachen.		
Jan. 11.	Blumenthaler Deichverband	3	27
		7	71
" 16.	Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1856	4	47
" 29.	Bau- und Retablissements-Pläne	6	65
März 13.	Vertheilung der Baukreise im Regierungs-Bezirk Magdeburg	13	154
April 23.	Aken-Rosenburger Deichregulirung	18	220
		23	266
	III. Bergwerkssachen		
Jan. 8.	Verleihung von Braunkohlengruben, Zumuthungen zu denselben, Feldes-Austausch und Consolidation	2	9
" 8.		3	28
" 31.		6	66
Juni 29.		27	387
Juli 15.		30	438
" 24.		31	448
August 6.		33	461
" 25.		35	481
Sept. 9.		38	523
" 15.		39	532
Octbr. 10.		43	599
Novbr. 4.		46	617
Decbr. 14.		51	666
Febr. 16.	Bezeichnung derjenigen Beamten, welche von den Gerichtsbehörden als Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten herangezogen werden können	9	98
März 1.	Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks	10	105
" 29.	Markscheider-Reglement nebst Vorschriften für die Prüfung der Markscheider	12	122

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1856.			
Juni 16.	Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschafts-Statut	28	393
August 13.	Beaufsichtigung beweglicher Dampfkessel zum Betriebe des Bergbaues	35	474
" 24.	Aufnahme von Rechtsgeschäften über Bergeigenthum und Bergbaubetrieb	36	495
	IV. Directe Steuersachen.		
1855.			
Decbr. 29.	Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen	1	1
1856.			
Jan. 16.	Steuersatz der Gewerbescheine für Cichorienbrenner	5	54
August 13.	Die Ertheilung von Gewerbescheinen pro 1857	35	481
	V. Domainen- und Forstsachen.		
Jan. 3.	Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Kapitalien an die Regierungs-Hauptkasse, nicht an die Special-Kassen	2	6
April 30.	Beiträge zum Domainen-Feuerschaden-Fond	19	232
Novbr. 1.	Fixirte Beitragserhöhungen zu demselben	46	617
Octbr. 21.	Auflösung des Rentamts Burg	44	606
Novbr. 17.	Verwaltung des Domainen-Rentamts Sandau ꝛc	48	635
" 29.	Wiederbesetzung der Domainen-Rentamts- und Forstkassen-Dienerstelle zu Schönebeck	49	647
Decbr. 6.	Desgleichen des Domainen-Rentamts Egeln	51	671
	VI. Geistliche, Schulsachen und Medicinal-Angelegenheiten.		
Febr. 22.	Gebühren für die Physikats-Prüfungen	9	95
März 14.	Arznei-Verordnungen	13	150
April 1.	Preis der Blutegel pro 1. April bis ult. September 1856	15	197
Sept. 30.	Desgleichen pro 1. October 1856 bis ult. März 1857	40	561
Mai 5.	General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Stadt- und Land-Diöces Merseburg	19	228
" 17.	Atteste über kirchliche Aufgebote	22	258
Juni 19.	Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig	27	376
" 25.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig	27	381
August 4.	Anmeldung von Civil-Eleven zur Central-Turn-Anstalt in Berlin	34	466
Sept. 10.	Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten	38	520

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1856.			
Sept. 18.	Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnenschule am Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, nebst Reglement für dieselbe	42	577
Decbr. 12.	Regelung des Patronatwesens in den ehemals sächsischen Landestheilen	52	675

VII. Gewerbe- und Handelssachen.

Jan. 10.	Allgemeine Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	3	18
„ 11.	Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg	4	33
„ 21.	Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Oschersleben nach Hötensleben	5	55
Febr. 1.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Osterburg in der Richtung auf Bismark.	6	66
„ 15.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Hadmersleben bis zur Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee	8	78
März 28.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Hadmersleben nach Bleckendorf	14	187
Mai 29.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Stendal nach Calbe a. M.	23	266
Juni 10.	Desgl. auf der Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt bis zum neuen Damme	25	346
Juli 8.	Desgl. auf der Chaussee von Aschersleben nach Quedlinburg	29	425
„ 28.	Desgl auf der Stendal-Bismarker Kreis-Chaussee	31	446
„ 22.	Desgl. auf der Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt bis Dingelstedt	32	452
August 6.	Desgl. auf der Gemeinde-Chausse über Groß-Quenstedt nach dem neuen Damme	33	458
Octbr. 18.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Salzwedel bis zur Hannöverschen Grenze	43	598
„ 21.	Desgl auf der Halberstadt-Schwanebeck-Neudammer Gemeinde-Chaussee	44	605
„ 30.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Lüderitz nach Tangermünde	46	616
Novbr. 1.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Burg nach Möckern	46	616
„ 15.	Desgl. auf der Kreis-Chaussee von Neuhaldensleben bis zur Wolmirstedter Kreisgrenze	47	622
Febr. 12.	Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	7	A.B.
März 3.	Beginn des Geschäftsbetriebes derselben	10	A.B.
„ 3.	Anlegung einer Apotheke in Lüderitz	11	117
April 5.	Zulassung der Lehrlinge zu den Gesellen-Prüfungen	17	212
Mai 7.	Tarif wegen der Abgabe für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei der Neustadt-Magdeburg	26	356
Juli 29.	Magdeburger Gas-Gesellschaft, Emission von 100 Stück Actien à 500 Thaler	31	446

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1856.			
Sept. 19.	Statut der Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral-Oel und Paraffin-Fabrikation	40	538
Octbr. 17.	Aichung neu einzuführender Gewichtsstücke	44	604
Novbr. 4.	Errichtung eines Aichungs-Amts zu Seehausen i. A.	46	617
—	Zusammenstellung der im Jahre 1856 gezahlten Haspelprämien für Seidencocons	47	628
Decbr. 1.	Gewerbebetrieb der Müller	52	677
	VIII. Indirecte Steuersachen.		
Febr. 23.	Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten	9	96
August 8.		33	460
April 15.	Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer	17	211
Mai 23.	Die Abfertigungsstellen Binde und Melle zum Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover	23	264
Juni 4.	Versendung versteuerter mahlsteuerpflichtiger Gegenstände	24	342
" 18.	Ermäßigung der Uebergangs-Abgabe von geschrotetem Malze im Königreiche Würtemberg	26	370
" 23.	Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker ꝛc. vom 1. April 1855 bis ult. März 1856	27	383
August 29.	Vergütung der Steuer für ausgehenden Branntwein	37	505
Sept. 19.	Einstellung der Erhebung des Eingangszolls für Getreide ꝛc. bis ult. December 1856	39	528
Decbr. 2.	Desgl. und die Erhebung vom 1 Januar 1857 ab nach den ermäßigten Zollsätzen	50	653
Octbr. 7.	Uebergangsstraße für den Verkehr mit Controle ꝛc. pflichtigen Gegenständen im Königreiche Würtemberg	42	577
Novbr. 30.	Verträge bezüglich der Beförderung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hanse-Stadt Bremen	51	659
	IX. Justiz achen.		
Mai 26.	Ehrenrath der Rechtsanwalte des Königlichen Ober-Tribunals	23	268
Sept. 18.	Desgleichen des Appellations-Gerichts zu Magdeburg	39	531
Octbr. 18.	Desgleichen des Appellations-Gerichts zu Halberstadt	44	607
Juni 10.	Gerichtsferien	25	346
" 24.		26	368
Juli 19.	Erläuterungen zu dem Erlasse vom 2. Mai 1846	31	447
Sept. 4.	Gerichtliche Depositionen	37	506

Datum der Verordnungen	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
	X. Kassen- und Pensionssachen.		
1855. Decbr. 27.	Fortdauer der Regulative der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen für das Jahr 1856	2	6
	XI. Landeskulturſachen.		
1856. Jan. 16.	Genehmigung zur Einleitung von Drainröhren in die Chausseegräben .	6	64
März 15.	Ausführung und Unterweisung in Drainirungs-Arbeiten . . .	14	189
	XII. Landesschuldenſachen.		
Jan. 16	Prämien-Verloſung der Staatsanleihe de 1855	6	63
Sept. 16.		39	529
Jan. 5.	Im Jahre 1855 gerichtlich amortiſirt nachgewieſene Staatspapiere .	7	73
Febr. 20.	Ausreichung neuer Zinscoupons Serie II. zu den Schuldverſchreibungen der Staatsanleihe de 1852	10	101
		14	183
Juli 26.	Desgleichen Serie III. de 1848	34	467
März 6.	Verloſung von Schuldverſchreibungen der Staats-Anleihen de 1848,	12	122
Sept. 8.	1850, 1852, 1854 und 1855 a.	39	528
Octbr. 6.	Rückzahlung der Capitalien und Zinſen derſelben	43	585
Decbr. 1.	Falſche Zinscoupons Serie I. Nr. 4. der Staatsanleihe de 1854 .	49	644
		50	652
	XIII. Landſtändiſche Angelegenheiten.		
Auguſt 2.	Zuſammentritt des Communal-Landtages für die Altmark . . .	32	452
Octbr. 21.		43	587
Sept. 11.	Einberufung des Landtages der Provinz Sachſen	38	519
" 20.		39	530
Novbr. 20.	Einberufung der beiden Häuſer des Landtags der Monarchie . .	47	A.B.
	XIV. Militair- und Marineſachen.		
1855. Juli 26.	Gewährung von Unterſtützungen für Militair-Familien während des Kriegszuſtandes	14	166
1856.		15	196
März 17.	Remonte-Ankauf pro 1856	21	247
		23	263

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1856.			
April 1.	Eintritt in die Schul Abtheilung zu Potsdam	19	228
Juni 3.	Erläuterung des Reglements über die Verpflegung der Recruten	25	346
Juli 12.	Ersatz-Aushebung pro 1856	29 31	426 442
August 19.	Aufnahme von Schiffsjungen in die Königliche Marine	35	481
Decbr. 8.	Invaliden-Pensionen der Combattanten von 1812 bis 1815	51	660
	XV. Polizei-Angelegenheiten.		
Jan. 3.	Köhren der Hengste im Kreise Stendal und Erwählung der Mitglieder des Schauamtes	3	14
„ 16.	Abstellung des Gebrauchs von Pflugschleppen auf den Kunststraßen	4 9	47 94
„ 22.	Schluß der Jagd	5	54
August 2.	Aufgang derselben	33	458
Febr. 9.	Das Fischen in öffentlichen Gewässern während der Laichzeit	8	78
„ 20.	Ertheilung von Leichenpässen	10	102
„ 23.	Gebrauch der Kohlenkarren als Tonnengemäße	10	104
März 8.	Verbot des Befahrens durch Steine ꝛc. verlegter Fahrbahnen	13	158
April 4.	Das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht	15	198
Mai 2	Das Ankerwerfen in der Nähe der Fähre bei Schönebeck	20	240
„ 13.	Anwendung der polizeilichen Vorschriften auf die chaussirte Straße von Sargstedt nach der Halberstadt-Braunschweigschen Chaussee	21	248
Juni 2.	Vorschriften bei Errichtung von Gasometern	24	340
„ 10.	Abhaltung von Collecten	26	367
Juli 14.	Bedeckung ꝛc. von Gräben, Bassins, Oeffnungen und dergleichen	31	445
„ 31.	Verbot wegen Annahme von Geschenken Seitens der Polizei-Beamten	32	453
August 22.	Instruction über die Ausübung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847	35	475
Sept. 10.	Vorsichtsmaßregeln gegen das Mutterkorn	37	506
„ 25.	Verbot der Augsburger Allgemeinen Zeitung	40	538
„ 22	Verordnung zur Beschränkung einer weiteren Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden	40	552
„ 15.	Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute	40 48	561 635
Octbr. 23.		44	605
Sept. 29.	Zusätze zu dem Regulativ über die Anlage von Dampfkesseln	41	569

Datum der Verordnungen.	Kurzer Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblattes	Seitenzahl des Amtsblattes
1856.			
Octbr. 3.	Legitimation für Getreidemüller zum Aufsuchen unbestellter Arbeit .	41	570
Novbr. 16.	Verbot der Zeitschrift: G. Phillips und G. Görres, Historisch-politische Blätter	49	643
Decbr. 8.	Desgleichen der Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntags-Zeitung" und deren Beiblatt: „Der Tartar."	50	652
	XVI. Postsachen.		
März 26.	Entrichtung des Bestellgeldes für Briefe an die Brief- und Land-Briefträger	14	184
April 11.	Ermäßigung des Portos für Kreuz- oder Streifband-Sendungen in	18	219
August 9.	Preußen	35	474
Mai 27.	Reglement zum Postgesetze	24	271
Juli 15.	Abänderung desselben	30	437
" 10.	Errichtung einer neuen Post-Expedition in Bukau bei Magdeburg .	29	433
" 19.	Desgleichen in Vaethen	30	439
" 30.	Desgleichen in Görzke	31	450
Sept. 15.	Desgleichen in Barleben	38	524
" 30.	Desgleichen in Groß-Ammensleben	40	566
August 12.	Errichtung einer regelmäßigen Packet-Bestellung in Magdeburg . .	33	459
Decbr. 1.		49	645

Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 1.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4326. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brückenaufzugsgeldes in Stettin.

„ 4327. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Bestätigung der in Cöln unter dem Namen: „Cölnische Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Aktiengesellschaft.

„ 4328. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Garz nach Glewitzer Fähre auf der Insel Rügen.

„ 4329. Die Verordnung, betreffend die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaschen Kassenanweisungen. Vom 24. December 1855.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 1. Betrifft den Präclusiv-Termin für die Klassensteuer-Reclamationen pro 1856. III. C. 6383.

Mit Bezugnahme auf den §. 14. des die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer betreffenden Gesetzes vom 1. Mai 1851 und mit Rücksicht auf den §. 12. der durch Nummer 27. Seite 246 bis 256. des Amtsblatts für 1851 veröffentlichten Ministerial-Instruction vom 19.

Juni 1851, wonach den Klassensteuerpflichtigen zur Einreichung der Reclamationen eine Frist von 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Steuerrolle, oder bei Veranlagungen im Laufe des Jahres vom Tage der Benachrichtigung von dem zu entrichtenden Steuerbetrage, bewilligt ist, machen wir hiermit bekannt, daß Gesuche um Ermäßigung der Klassensteuer für das Jahr 1856 bis zum 20. April k. J. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte — **nicht bei uns** — abgegeben sein müssen.

Anträge, welche später bei diesen Behörden eingehen, können mit Ausnahme derjenigen, die eine erst im Laufe nächsten Jahres erfolgte Veranlagung betreffen und binnen 3 Monaten, vom Tage der speciellen Benachrichtigung angebracht sind, nicht berücksichtigt werden.

Magdeburg, den 29. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Albrecht Immelmann zu Grieben, im Kreise Stendal, hat die Agentur für die Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. niedergelegt.

Magdeburg, den 21. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen 2ten Diaconatstelle an der Stadtpfarrkirche zu Wittenberg ist der bisherige Pfarrer zu Dobien, Carl Friedrich August Mayer berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Dobien ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 13. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lüderitz, in der Diöces Tangermünde, ist dem bisherigen Hülfsprediger und Rector zu Sudenburg-Magdeburg, Ludwig-Ferdinand Benedict Decker verliehen worden.

Magdeburg, den 13. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch die Emeritirung des Diaconus Fischer erledigte evangelische Diaconatstelle zu Pretzsch, in der Diöces Kemberg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Ernst Johannes Reinhold Hundertmark

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der durch Emeritirung des Pastors Porrée erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Petershagen mit Schermen, in der Diöces Burg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Henoch Heinrich Doebber berufen und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische dritte Predigerstelle an der Schloß- und Domkirche zu Halle a. S. ist dem bisherigen Hülfsprediger Wilhelm Focke daselbst verliehen worden. Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Süplingen mit Bodendorf, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Erxleben,

Julius Traugott Ludwig Schneider,

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Alt-Gatersleben, in der Diöces Aschersleben, ist dem bisherigen Seminar-Director zu Barby,

Heinrich Hartung,

verliehen worden.

Magdeburg, den 20. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Sintenis vacant gewordenen Pfarrstelle an der heiligen Geistkirche hierselbst ist der Predigtamts-Candidat

Benedict Ludwig Carl Friedrich Haupt

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. December 1855.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Kreiswundarzt des Kreises Ziegenrück, Patzschke, ist in gleicher Eigenschaft in den Kreis Wanzleben, unter Anweisung seines Wohnsitzes in der Stadt Wanzleben, versetzt worden.

Magdeburg, den 18. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Gardelegen sind auf die Periode vom 1. December d. J. bis dahin 1858 die bisherigen Schiedsmänner und zwar der Tuchmacher Christian Müller für den 1sten und der Communal-Kassen-Rendant Struhr für den 2ten Bezirk wiederum zu Schiedsmännern erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Joachim Christian Kühne zu Gestin, ist zum Küster und Schullehrer zu Uchtenhagen, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Durch die Emeritirung des Inhabers der Küster- und Lehrerstelle zu Lindstedt wird dieselbe mit dem 1. April k. J. erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Krach zu Altenplathow ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Kuhlhausen, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante 3te Lehrerstelle in Altenplathow ist Königlichen Patronats.

Der Küster und Lehrer Friese zu Garz, Diöces Sandau, ist zum Adjuncten der ersten Lehrer- und Küsterstelle zu Altenplathow ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Garz ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Rademacher zu Stegelitz, Diöces Tangermünde, ist zum dortigen Küster und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Der bisherige dritte Lehrer an der Armen- und Waisenhausschule zu Quedlinburg, Buchheister, ist zum Adjuncten des 4ten Lehrers an der St. Benedicti-Bürgerschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Stelle an der erstgenannten Schule ist städtischen Patronats.

In Ritzleben, Diöces Salzwedel, ist eine öffentliche Schule errichtet und soll besetzt werden. Sie ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 22. December 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Mit dieser Nummer wird das Namen- und Sach-Register und die chronologische Uebersicht der im Amtsblatte im Jahre 1855 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen pro 1855 ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 2.

Magdeburg, den 12. Januar 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft das Rangverhältniß der Vorstände der Königl. Provinzial-Archive.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November v. J. zu bestimmen geruht, daß den Vorständen der Provinzial-Archive, deren das Rang-Reglement vom 7. Februar 1817 wegen der erst später erfolgten Organisation dieser Institute noch nicht hat gedenken können, derselbe Rang wie nach §. 6. des gedachten Edicts den höheren Subalternen der Ministerien und den Assessoren der Landes-Collegien zustehen soll. Zugleich ist von Sr. Majestät genehmigt, daß diesen Beamten der Titel „Provinzial-Archivar" unter Hinzufügung des Namens der betreffenden Provinz beigelegt werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß demzufolge die Vorstände der Provinzial-Archive künftighin resp. Königlicher Provinzial-Archivar von Preußen, von Schlesien, von Westphalen, von Pommern, der Provinz Sachsen, der Rheinprovinz zu Coblenz und der Rheinprovinz zu Düsseldorf zu tituliren sind.

Magdeburg, den 2. Januar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Robbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 2. Betrifft den Königlichen Dank für die von den Quartiergebern bei den letzten Herbstübungen geleistete gute Aufnahme des Militairs. I. M. 3540

Des Königs Majestät haben mit besonderm Wohlgefallen zu vernehmen geruht, daß die Truppen des 4ten Armee-Corps auch während der diesjährigen Herbstübungen von Seiten der Quartiergeber der besten Aufnahme sich zu erfreuen gehabt haben, und bestimmt, daß den Eingesessenen der betreffenden Kreise für ihre den Truppen bei dieser Gelegenheit bethätigte Theilnahme Allerhöchst Ihr Dank ausgesprochen werde.

Wir bringen diese huldreiche Anerkennung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 3. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 3. Betrifft die Einzahlung der Kauf- und Ablösungs-Capitalien der Domainen- und Forstverwaltung. III. A. 723.

Die auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre durch Reskript vom 19. Juli 1846 getroffene Ministerial-Bestimmung:

> daß die an die Domainen- und Forst-Verwaltung zu entrichtenden Kauf- und Ablösungs-Capitalien von den Zahlungspflichtigen an die Regierungs-Hauptkassen, ausnahmsweise aber nur dann an die Specialkassen eingezahlt werden dürfen, wenn dies auf besondern Antrag der Schuldner von der Regierung ausdrücklich genehmigt worden ist,

wird der oben gedachten Ministerial-Verfügung gemäß hierdurch in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 3. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Fortdauer der Regulative der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen auf das Jahr 1856.

Nachstehende, von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen für das Jahr 1853 genehmigte und bestätigte Zins-Regulative, als:

„Regulativ

über die Verzinsung der aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und

Instituten-Kassen bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen einzuschießenden Gelder.

Auf Grund der §§. 4. und 5. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Die bei der Provinzial-Hülfskasse aus den mit Genehmigung des Staats errichteten Sparkassen der Provinz Sachsen, sowie aus Provinzial-, Gemeinde- und Institutenkassen einzuschießenden Gelder werden jährlich mit

Zwei und ein halb Procent

verzinst.

§. 2. Die Verzinsung dieser Gelder erfolgt jedoch erst von dem ersten Tage des auf die Einzahlung folgenden Monats ab und dauert nur bis zum letzten Tage des der Zurückzahlung vorhergehenden Monats und erstreckt sich nur auf Summen, die durch 10 theilbar sind.

§. 3. Summen bis zu Eintausend Thaler können jederzeit, größere Beträge nur nach einer Kündigung von 4 Wochen zurückgezogen werden.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen haben Gültigkeit bis zum Schlusse des Jahres 1853.

Regulativ

über den Zinsfuß der gewöhnlichen und der Amortisations-Darlehne und die davon abhängigen Zahlungs-Modalitäten der letzteren, bei der Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Sachsen mit Ausschluß der Altmark.

Auf Grund des §. 9. des Statuts der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen und des §. 14. des Geschäfts-Reglements derselben wird, unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen, Folgendes festgesetzt:

§. 1. Der Zinsfuß der gegen laufende Zinsen aus der Provinzial-Hülfskasse zu entnehmenden gewöhnlichen Darlehne beträgt jährlich Vier Procent.

§. 2. Die Ausleihung der Amortisations-Darlehne erfolgt nach vier verschiedenen Tilgungsperioden, und zwar:

a) bei einer Tilgungsperiode von 13½ Jahren gegen Zehn Procent,

wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 6 Procent auf die Amortisation;

b) bei einer Tilgungsperiode von 18 Jahren gegen Acht Procent wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 4 Procent auf die Amortisation;

c) bei einer Tilgungsperiode von 25½ Jahren gegen Sechs und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 2½ Procent auf die Amortisation und

d) bei einer Tilgungsperiode von 35½ Jahren gegen Fünf und ⅓ Procent, wovon 4 Procent auf die Verzinsung und 1⅓ Procent auf die Amortisation des Darlehns gerechnet werden.

§. 3. Wenn Darlehne außer den ein für alle Mal auf den 1. Juni und 1. December festgesetzten Fälligkeits-Termine bewilligt werden (cfr. §. 11. des Reglements), so umfaßt die erste Zinszahlung den Zeitraum vom Tage der Ausleihung des Capitals bis zum nächsten Zinstermin. — Stückzins.

Von Amortisations-Darlehnen kommen in einem solchen Falle für die Zeit bis zum nächsten Fälligkeits-Termine nur die laufenden Zinsen mit 4 Procent zur Erhebung und beginnt erst von da ab die Berechnung der Amortisations-Renten.

§. 4. Vorstehende Festsetzungen sind gültig bis zum Schlusse des Jahres 1853."

verbleiben auf Grund unseres von dem Herrn Ober-Präsidenten genehmigten Beschlusses vom 11. d. Mts. auch für das Jahr 1856 in Gültigkeit.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß in der nächsten Zeit bei der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen keine Mittel zu Darlehnen disponibel sind, und daher etwa eingehende desfallsige Anträge für jetzt zurückgewiesen werden müssen.

Magdeburg, den 27. December 1855.

Direction der Provinzial-Hülfskasse von Sachsen.

Kricheldorff.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 23. v. Mts. und Js. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Charlotte bei Börnecke mit Einer Fundgrube und zwölfhundert Maaßen an den Particulier Hartrott zu Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. Januar 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann Robert Pée zu Halberstadt ist als Haupt-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Joh. Zimmermann in Chemnitz ist unter dem 24sten December 1855 ein Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Civil-Ingenieuren A. Tischbein und Mestern zu Magdeburg ist unter dem 27sten December 1855 ein Patent

auf eine Vorrichtung an hydraulischen Pressen zum Entleeren abgepreßten Oelsaamens aus Preßcylindern, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen.

Die am 11ten Mai v. J. verstorbene Frau Majorin von Hundt, geborene von Rössing, hat der

Kirche zu Berßel 200 Thlr.,
der Schule daselbst 150 Thlr. und
den Armen daselbst 200 Thlr.

testamentarisch vermacht.

Magdeburg, den 2. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro IV. Quartal 1855.

Der Kirche in Altenplathow sind am Erntedankfest von unbekannter Hand zwei vergoldete Altarleuchter nebst Wachskerzen geschenkt worden.

Der Oberamtmann Fischer in Calbe a. S. hat auf Veranlassung der Taufe eines Enkels der Schloßkirche daselbst ein neusilbernes Taufbecken nebst einer dergleichen Wasserkanne und schon früher ein Paar Vasen mit Blumen geschenkt.

Ein junges Brautpaar, sieben Jungfrauen und die diesjährigen Confirmanden zu Harsleben haben der Kirche daselbst eine neue Altar-Pult- und Kanzelbekleidung von rothem Sammet, mit weißen Spitzen und Franzen besetzt, und eine neue Kniebank, gleichfalls mit rothem Sammet beschlagen, Alles im Werthe von circa 55 Thlr. geschenkt.

Der Kirche in Zeuz ist von unbekannter Hand ein gußeisernes Cruzifix von 18 Zoll Höhe mit vergoldetem Corpus geschenkt worden.

Zur Erhöhung der Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Königs haben die Stadtverordneten in Tangermünde die zum Ankauf von Erfrischungen für die Schulkinder nöthigen Mittel aus städtischen Fonds bewilligt.

Bei dieser Gelegenheit haben sich der Kaufmann Ferdinand Zeckwer, der Zinngießer Carl Hodum und die Ehefrau des Gastwirthes Schröder theils durch Geschenke, theils durch freundliche Bewirthung der Schulkinder ganz besonders ausgezeichnet.

Die Gemeinde Döhren hat auf dem Kirchthurm daselbst einen neuen Knopf und eine Fahne aufsetzen lassen.

Eine Ehefrau in Eichstedt hat der Kirche daselbst drei große Altarwachskerzen geschenkt.

Der Kirche in Nielebock ist eine werthvolle schwarze Kanzelbekleidung mit silbernen Franzen geschenkt worden.

Ein Mitglied der Gemeinde Nienhagen hat der dortigen Kirche für die beiden Eingänge, welche hinter den Altar führen, neue Vorhänge von weißem Mullstoffe geschenkt.

Der St. Nicolai-Kirche in Quedlinburg sind ein schöner Teppich um den Altar herum und ein Paar getriebene Lichtmanchetten zu den beiden großen Altarleuchtern geschenkt worden.

Der Kirche in Jübar ist eine Altarwachskerze geschenkt worden.

Magdeburg, den 2. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 10ten d. M. ab werden

1) die tägliche Halberstadt-Hornburger Personenpost aus Halberstadt um 4 Uhr Nachmittags und
2) die tägliche Dardesheim-Zillyer Personenpost aus Zilly um 6 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 2. Januar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 13ten d. M. ab werden
die täglich 2malige Dessau-Zerbster Personenpost Postengang.
aus Dessau um 7 Uhr Vorm. und 5 Uhr 35 Min. Nachm. und
„ Zerbst „ 9 „ 50 Min. „ „ 4 „ 35 „ „ und
die täglich 2malige Roßlau-Zerbster Personenpost
aus Roßlau um 11 Uhr 50 Min. Vorm. und 9 Uhr 40 Min. Nachm. und
„ Zerbst „ 5 „ „ „ 7 „ 30 „ „
abgesendet werden. Magdeburg, den 5. Januar 1856.
Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Schernickau mit Schönfeld, in der Diöces Stendal, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten
Emil Adolph Fischer
verliehen worden.
Magdeburg, den 27. December 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Bensdorf mit Vehlen, in der Diöces Altenplatow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat
Friedrich Theodor Eduard Loewe
berufen und von uns bestätigt worden.
Magdeburg, den 29. December 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle für die Parochie Böcke, in der Diöces Ziesar, ist der bisherige Pastor zu Gimritz,
Johann Heinrich Eduard Leist,
berufen und bestätigt worden.
Magdeburg, den 29. December 1855.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Grafen von der Schulenburg-Wolfsburg, Excellenz, stehende Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, Pastors Keuffel, vacant geworden.
Magdeburg, den 3. Januar 1856.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Osterburg ist an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Langer- Bestätigter
mann der Particulier Schaefer zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Rathmann.
Wahl von uns bestätigt.
Magdeburg, den 2. Januar 1856.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Lehrer und Organist Friedrich Rudolph zu Dardesheim ist für die Stadtgemeinde daselbst und für den Zeitraum vom 14. November d. J. bis dahin 1858 als Schiedsmann von uns bestätigt und verpflichtet.

Halberstadt, den 31. December 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Wiebke, Diöces Gardelegen, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers vacant; sie ist Privatpatronats.

Die Lehrer Micheel in Jerichow und Schulze in Schmersau sind als Lehrer, der erstere an der Volksschule, der letztere an der Bürgerschule zu Genthin bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Jerichow ist städtischen Patronats, die in Schmersau dagegen Privatpatronats.

Der Conrector Klose zu Calbe a. S. ist zum evangelischen Rector und Hülfsprediger zu Groß-Ottersleben, Diöces Egeln, ernannt worden. Die dadurch vacante Conrectorstelle in Calbe a. S. ist städtischen Patronats.

Den Lehrern an der höhern Bürgerschule zu Halberstadt, Dr. Bette und Dr. Menzzer, ist das Prädicat „Oberlehrer" verliehen worden.

Magdeburg, den 3. Januar 1855.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Kontroleur Mahlke bei dem Proviantamte zu Magdeburg ist in gleicher Eigenschaft nach Erfurt versetzt und der bisherige Depot-Magazin-Verwalter Simons in Merseburg zum Kontroleur bei dem Proviantamte zu Magdeburg ernannt worden.

Magdeburg, den 7. Januar 1856.

Königliche Intendantur des 4ten Armee-Corps.

Der invalide Feldwebel Mahrenholtz ist zum Bureau-Diätarius bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Osterwieck ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meißner ist aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Breslau versetzt.

Der Invalide Friese und der Wachtmeister Mühlberg sind als Hülfsboten beim hiesigen Kreisgerichte vom 1. Januar d. J. ab angestellt.

Der invalide Unteroffizier Schünemann ist zum Hülfsboten und Executor beim hiesigen Kreisgerichte vom 1. Januar d. J. ab ernannt.

Halberstadt, den 2. Januar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 3.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. I. M. 3516.

Der Kanzleirath und Geheime expedirende Secretair im Ministerium des Innern, Hübner, beabsichtigt im Verlage des Buchhändlers L. Gerschel zu Liegnitz eine zweite Ausgabe seiner im Jahre 1846 erschienenen Schrift:

die Preußische Gesetzgebung in Betreff des Groß- und Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Gast- und Schankwirthschaftsbetriebes und der Zulassung von Speisewirthschaften ꝛc., nebst einem Anhange, enthaltend die Verordnungen wegen gewisser Lustbarkeiten, welche von Gast- und Schankwirthen veranstaltet zu werden pflegen und die dergleichen Gewerbetreibende insbesondere angehenden Strafbestimmungen,

herauszugeben. Diese zweite Ausgabe ist mit großer Sorgfalt bearbeitet und der Verfasser hat die seit dem Erscheinen der ersten Ausgabe in verschiedenen einschlagenden Materien wesentlich veränderte Gesetzgebung bei dieser neuen Ausgabe genügend berücksichtigt, auch bisher noch nicht veröffentlichte Ministerial-Entscheidungen in dieselbe aufgenommen. Es kann diese Schrift den mit der Concessions-Ertheilung für die in Rede stehenden Gewerbe beauftragten Behörden als ein Leitfaden, sowie den betreffenden Gewerbetreibenden

selbst zur Information rücksichtlich ihrer Befugnisse und Verpflichtungen nur empfohlen werden.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 5. Polizei-Verordnung, betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Stendal und die Erwählung der Mitglieder des Schauamtes zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Stendal im künftigen Jahre zur Deckung zuzulassenden Hengste. I. D. 1628.

Nachstehende Polizei-Verordnung, betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Stendal,

Polizei-Verordnung,

betreffend das Köhren der Hengste im Kreise Stendal.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit nachstehende Köhr-Ordnung für den Kreis Stendal erlassen.

§. 1. Wer im Kreise Stendal einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung anderer Stuten der öffentlichen Benutzung gegen Entgeld überlassen will, hat diese seine Absicht zuvor rechtzeitig, unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach beiliegendem Schema), ferner unter Bezeichnung des Standortes, da das Geschäft der Bedeckung im Umherziehen zu betreiben, gänzlich verboten bleibt — sowie unter gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung dem Landrathe des Kreises und zwar alljährlich im Monat November schriftlich anzuzeigen.

§. 2. Alle Hengste, welche hiernach zum Belegen der Stuten anderer Eigenthümer gegen Entgeld dienen sollen, müssen dem in der Kreisstadt Stendal alljährlich zusammentretenden Schauamte am ersten Montage im Monat Januar und wenn auf diesen Tag Neujahr fällt, am Tage darauf, Morgens 9 Uhr vorgeführt werden.

§. 3. Das Schauamt besteht aus dem Landrathe des Kreises, oder dessen Stellvertreter, aus einem von der Kreis-Versammlung zu wählenden gesetzlich approbirten Thierarzt und aus einem erprobten, aus der Klasse der Gutsbesitzer oder Gutspächter, ohne Rücksicht auf ihren Stand, dafern sie nur als erfahrene und practische Pferdekenner vortheilhaft bekannt sind, zu wählenden Sachverständigen.

§. 4. Als Beschäler dürfen nur solche Hengste zugelassen werden, welche selbst zu brauchbaren Reit- und Zugpferden geeignet sind, Gewandtheit, Kraft, Leichtigkeit und Ausdauer besitzen und gute Fohlen erwarten lassen. Das Schauamt muß daher bei den vorgeführten Beschälern, auf einen kräftigen breiten Bau der Sprunggelenke, starke Muskeln des Rückens, der Hinterbacken, des Oberschenkels, starke Sehnen, ein starkes breites Schienbein und gute Fesseln, außerdem eine schräge Schulterlage, möglichst gute Brusttiefe, ferner auf einen regelmäßigen Gang, einen gut gestellten Hals, ein starkes und biegsames Hintertheil und eine kräftige Kruppe sehen. Unzulässig sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheiten zeigen, oder mit Spath, Hasenhacken, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit, Krippensetzen und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind.

Die vorzuführenden Beschäler dürfen nicht jünger sein, als daß sie während der Beschälzeit des beginnenden Jahres 4 Jahre alt werden. Jüngere Hengste können dem Schauamte ebenfalls vorgeführt werden, und wird sich dasselbe dann darüber aussprechen, ob sich erwarten läßt, daß der Hengst sich später zum Beschäler qualificiren wird, oder nicht. Die Besichtigung der jüngeren Hengste geschieht unentgeldlich.

§. 5. Die Resultate der Prüfungen des Schauamtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe und Abzeichen in bestimmten Rubriken genau verzeichnet werden müssen.

In eine besondere Rubrik wird der Beschluß des Schauamtes über die Tüchtigkeit des Beschälers, mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§. 6. Die Beschlüsse des Schauamtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden selbige als untauglich verworfen, so ist ihr Gebrauch gegen Entgeld untersagt.

Ueber die genehmigten Beschäler wird dem Eigenthümer ein, auf ein Jahr gültiger Erlaubnißschein mit Aufnahme der nach §. 5. bei den Schau-

ämtern verzeichneten Nachrichten ertheilt. Ohne den Besitz eines solchen Erlaubnißscheines darf die Bedeckung anderer Stuten nicht erfolgen.

§. 7. Einmal genehmigte Hengste müssen bei jeder folgenden Köhrung unter Vorweisung des Erlaubnißscheines von neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zuzucht unbrauchbar geworden sind.

Findet das Schauamt einen solchen Hengst unbrauchbar, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im andern Falle derselbe auf ein Jahr prolongirt. Einmal verworfene Hengste dürfen nie wieder vorgeführt werden. Wer nach abgehaltener Köhrung einen der Köhrung unterworfenen Beschäler zum Belegen von Stuten gegen Entgeld benutzen will, muß solches dem, das Schauamt leitenden Landrathe anzeigen und bei demselben die Abhaltung einer außerordentlichen Köhrung nachsuchen.

§. 8. Für die Köhrung (§ 2) werden von jedem vorgeführten Hengste zehn Silbergroschen vor der Prüfung und ohne Rücksicht, ob derselbe genehmigt oder verworfen wird, an Schaugebühren bezahlt. Für den Erlaubnißschein wird der gesetzliche Stempel von fünf Silbergroschen und zwei Silbergroschen Ausfertigungskosten entrichtet. Diese Gebühren werden zu den Kosten der Schauämter verwendet. Bei außerordentlichen Köhrungen (§. 7.) müssen die hierdurch veranlaßten besonderen Kosten von den Intereſſenten getragen werden.

§. 9. Alljährlich vor dem Beginne der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende Jannar, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Privatbeschälstationen (nach dem Schema §. 1.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 10. Alle diejenigen Personen, welche hiernach einen oder mehrere Hengste als Beschäler gegen Entgeld der öffentlichen Benutzung überlassen, mithin Privatbeschälstationen etabliren, sind verbunden, über die Stuten, welche sie durch ihre Hengste bedecken lassen, Beschäl-Register zu führen und den Eigenthümern der bedeckten Stuten Sprungzettel abzureichen. Diese Register müssen nach Ablauf der Sprungzeit ordnungsmäßig abgeschlossen, von den Eigenthümern der Hengste durch Namensunterschrift als richtig bescheinigt,

mindeſtens zwei Jahre aufbewahrt und auf Erfordern dem Landrathe des Kreiſes zur Einſicht vorgelegt werden. Ebenſo müſſen auch von denen, welche Hengſte zur unentgeldlichen Deckung fremder Stuten verwenden, genaue Sprungregiſter geführt und auf Verlangen der Behörde vorgelegt werden.

§. 11. Contraventionen gegen die Beſtimmungen ad 1. 6. 7. und 10. werden mit Strafen von reſp. 3 bis 10 Thlr. geahndet.

Wer einen gar nicht angemeldeten (§. 1.) oder bei der Köhrung verworfenen Hengſt zur Deckung fremder Stuten gegen Entgeld hergiebt, verfällt, abgeſehen von ſonſtigen, an ihn etwa zu machenden Anſprüchen, in eine Strafe von fünf Thalern, der Eigenthümer der Stute in eine Strafe von 3 Thlrn. zur Orts-Armenkaſſe für jeden Fall. Wer dem Landrathe des Kreiſes (§. 1) eine wahrheitswidrige Anzeige, namentlich auch in Bezug auf das von ihm feſtzuſtellende Deckgeld macht, verfällt in eine Strafe von Zehn Thalern.

Magdeburg, den 3. Januar 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Schema.

Nachweiſung

der im Kreiſe Stendal im Jahre 18 .. etablirten Privatbeſchälſtationen.

Laufende Nr.	Ort der Beſchälſtation.	Stations-Herr.	Nationale des Privatbeſchälers.	Feſtgeſetztes Deckgeld Thlr.	Bemerkungen.
1	N N	N	Braune ohne Abzeichen 5 ' 3 " groß 5 Jahr alt.	5	
2	N N	N	Rothſchimmel 5 ' 4 "	4	
3	N N	N	do.	2	iſt geköhrt.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Gleichzeitig wird hierdurch bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des §. 3. der vorstehenden Köhrordnung als Mitglieder des Schauamts zur Prüfung und Auswahl der im Kreise Stendal im Laufe dieses Jahres zur Deckung zuzulassenden Hengste erwählt worden sind:

1) der Rittergutsbesitzer von Alvensleben in Demker,
2) der Amtsrath Roetger in Tangermünde,
3) der Schulze Lindecke in Insel und
4) der Thierarzt erster Klasse Immelmann in Stendal.

Magdeburg, den 3. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 6. Betrifft die neuen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. I. L. 46.

Nachdem die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft ihre von dem Königlichen Ministerio für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten unterm 26. März pr. anderweit bestätigten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen (abgedruckt im Amtsblatt de 1855 S. 136—145) einer Abänderung unterworfen hat, und die demzufolge neu redigirten allgemeinen Versicherungs-Bedingungen unterm 4ten d. M. die Genehmigung des gedachten Königlichen Ministerii erhalten haben, werden die Letzteren in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

Grundlagen der Versicherung.

§. 1. Die Gesellschaft versichert gegen den Schaden, welcher durch Hagelschlag an Bodenerzeugnissen aller Art, desgleichen an Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien verursacht wird.

Der weniger als ein Zwölftheil betragende Schade an den Bodenerzeugnissen einer vom Hagel betroffenen Fläche, gleichgültig, ob diese das ganze versicherte Grundstück, oder nur einen Theil desselben umfaßt, ist nicht ersatz-

fähig; bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien wird jedoch jede, selbst die geringste, den versicherten Gegenständen durch Hagelschlag zugefügte Beschädigung vergütigt.

Bei Hackfrüchten übernimmt die Gesellschaft nur den Schaden an der Quantität, nicht auch denjenigen, welchen sie an ihrer Qualität erleiden könnten.

Bei Gräsereien und Futterkräutern gilt die Versicherung nur für den ersten Schnitt, wenn solche nicht auch für den zweiten Schnitt besonders beantragt ist.

§. 2. Die sämmtlichen wirthschaftlich nutzbaren Theile der versicherten Bodenerzeugnisse sind in die Versicherung inbegriffen.

Bei Winter- und Sommerweizen, Winter- und Sommerroggen, Spelz, Dinkel und Einkorn, Wickgerste, Wickhafer und allen Schoten- und Hülsenfrüchten wird ein Drittheil, bei Winter- und Sommergerste, Hafer, Buchweizen und Hirse, Mais und anderem Sommergetreide ein Viertheil, bei Oelfrüchten ein Zehntheil der Versicherungssumme auf das Stroh, resp. die Halme gerechnet.

Bei Flachs und Hanf sind die Halme allein als versichert zu betrachten, wenn in dem Versicherungs-Antrage nicht angegeben ist, mit welchem Betrage der Saamen und die Halme, jedes besonders, versichert sein soll.

§. 3. Die Versicherung soll zu keinem Gewinne führen, sondern nur zum Ersatz des durch Hagelschlag entstandenen wirklichen Verlustes an den versicherten Gegenständen. Es kann deshalb kein größeres Quantum an Früchten oder an anderen Gegenständen, als zur Zeit des Hagelschlages vorhanden gewesen ist, resp. als, falls ein Hagelschlag nicht stattgehabt hätte, vorhanden gewesen oder gewonnen sein würde, vergütet werden.

Doppelversicherung darf nicht stattfinden.

§. 4. Die von der Gesellschaft errichteten General- und Haupt-Agenturen haben die Befugniß, Versicherungs-Verträge im Namen der Gesellschaft verbindlich für dieselbe abzuschließen.

Die Verpflichtung der Gesellschaft gegen die Versicherten bestimmt sich lediglich nach dem Inhalte der Police und der etwanigen Nachträge dazu.

Für die Berechnung des Werthes des muthmaßlichen Ertrages bleiben die in der Police angenommenen Preissätze maaßgebend. Uebersteigt jedoch der Werth dieses Ertrages die Versicherungssumme, so wird der Schaden nur bis zum Betrage der letzteren, und wenn er ein theilweiser ist, nur verhältnißmäßig vergütet.

§. 5. Die Versicherung beginnt, nach erfolgter Berichtigung der Prämie, mit der Mitternachtsstunde desjenigen Tages, an welchem der nach Vorschrift des §. 8. angefertigte und von dem Versicherten unterschriebene Versicherungs-Antrag an die General- oder Haupt-Agentur zur Post aufgegeben, oder derselben unmittelbar überreicht ist.

Finden sich jedoch in dem Versicherungs-Antrage solche Mängel vor, welche das Wesentliche des Geschäfts unklar und zu ihrer Beseitigung eine Rückfrage nothwendig machen, so tritt die Versicherung für die bemängelten Positionen erst mit der Ausfertigung der von der Haupt-Agentur ausgestellten Police, vorausgesetzt, daß die Prämie berichtigt ist, in Kraft.

Die Prämie kann bei Uebergabe des Versicherungs-Antrags an den Agenten, gegen dessen Interims-Quittung sofort gezahlt werden.

§. 6. Die Versicherung hört in jedem Jahre auf, bei Wein, Obst und Hackfrüchten mit dem Beginn der Leese oder Ernte auf den betreffenden Grundstücken, bei allen Früchten mit dem Schluß der Ernte, also sobald dieselben abgefahren, oder in Diemen (Feimen, Schobern, Miethen) zusammengesetzt sind. Flachs und Hanf jedoch sind nur völlig versichert, so lange sie noch in der Erde wurzeln; sind sie vom Boden getrennt, so wird nur der Schade am Saamen vergütet, vorausgesetzt, daß sich die Versicherung nach §. 2. auf letzteren mit erstreckt hat.

Bei Fensterscheiben, Treibhäusern und Gärtnereien gilt die Versicherung für die in der Police angegebene Zeit.

§. 7. Gehen die versicherten Gegenstände in das Eigenthum eines anderen Besitzers über, so ist die Versicherung für das laufende Jahr auch für den neuen Erwerber gültig, ohne daß es deshalb einer besondern Anzeige

der

der Besitz-Veränderung oder einer besonderen Genehmigung Seitens der Gesellschaft bedarf.

Ist die Versicherung aber auf mehrere Jahre geschlossen, so ist die Gesellschaft nur verpflichtet, solche für das laufende Jahr beizubehalten, wogegen es ihr freisteht, für die folgenden davon zurückzutreten.

Obliegenheiten des Versicherten.

a. Beim Antrage.

§. 8. Wer versichern lassen will, hat die dazu bestimmten Antragsformulare, dem wahren Sachverhalte gemäß, gewissenhaft und vollständig auszufüllen und in doppelter Ausfertigung, mit seiner eigenhändigen Unterschrift vollzogen, dem Agenten, welcher die Versicherung vermittelt, zu übergeben.

Bei mehrjährigen Versicherungen (cfr. §. 21.) ist alljährlich in gleicher Weise, wie bei dem ersten Antrage, ein neues Antragsformular in duplo vollständig auszufüllen und dem Agenten zu übergeben, wogegen auch alljährlich eine neue Police ausgestellt wird.

Sind die zu versichernden Bodenerzeugnisse vor der Versicherungsnahme im laufenden Jahre bereits durch Hagelschlag betroffen, so ist dies in dem Antrage anzugeben, ebenso ist dem Agenten sofort anzuzeigen, wenn die zu versichernden Früchte während der Zeit zwischen der Ueberreichung des Antrags, resp. zwischen dessen Aufgabe zur Post bis zu dem nach §. 5. festgestellten Anfangspunkte der Versicherung einen Hagelschlag erlitten haben sollten. In beiden Fällen können die betroffenen Früchte nur dann zur Versicherung angenommen werden, wenn eine Abschätzung des entstandenen Schadens auf Kosten des Antragstellers vorhergegangen ist.

b. Bei Veränderungen.

§. 9. Werden die Felder mit einer anderen, als der in dem Antrage angegebenen Fruchtgattung bestellt und soll die Versicherung darauf übergehen, so ist dies dem Agenten schriftlich anzuzeigen, und die für die neue Fruchtgattung etwa eintretende höhere Prämie nachzuzahlen. Der Uebergang der Versicherung tritt, nachdem die Berichtigung der etwa höheren Prämie erfolgt ist, mit dem Eingange der Anzeige in Kraft.

Ueber die anderweite Bestellung nach einem Hagelschlage bestimmen die §§. 15. und 20.

c. Nach einem Hagelschlage.

§. 10. Sind die versicherten Gegenstände von einem Hagelschlage, für welchen eine Vergütung in Anspruch genommen werden soll, betroffen worden, so hat der Versicherte binnen 72 Stunden nach dem Ereignisse, unter Angabe des Zeitpunktes desselben, der betroffenen Grundstücke und Bodenerzeugnisse oder anderer Versicherungsgegenstände, dem Agenten, durch dessen Vermittelung die Versicherung geschlossen ist, schriftlich Anzeige zu machen. Letztere ist einem Antrage auf Besichtigung resp. Abschätzung gleich zu achten, jedoch steht es dem Versicherten frei, sich bei der Anzeige diesen Antrag ausdrücklich auf längstens 8 Tage vorzubehalten.

§. 11. Der Versicherte darf, so lange nicht die Entschädigung durch die Gesellschaft festgesetzt ist, an den vom Hagel betroffenen Versicherungs-Gegenständen, unbeschadet der ihm nach wie vor obliegenden pfleglichen Behandlung der noch im Boden wurzelnden Früchte, eine Veränderung nicht vornehmen, dieselbe müßte denn durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gesellschaft schriftlich gut geheißen worden sein.

Versicherte Glasscheiben, welche durch Hagel beschädigt worden sind, darf der Versicherte jedoch sofort wieder ersetzen lassen, nachdem er zuvor durch zwei Personen, welche die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, den Thatbestand schriftlich hat feststellen lassen.

§. 12. Den von der Gesellschaft mit Ermittelung des Schadens beauftragten Personen hat der Versicherte über den Hergang beim Unwetter, so weit er ihn zu beobachten Gelegenheit hatte, über die Art und den Umfang des Schadens, sowie über alle Umstände, welche in Bezug auf die Versicherung und den Werth der verhagelten Bodenerzeugnisse oder sonstigen Versicherungs-Gegenstände haben, jede von ihm verlangte Auskunft wahr und aufrichtig zu ertheilen, ihnen auch auf Verlangen die Police, die Wirthschafts-Register über Bestellung und Aussaat, die etwa vorhandenen Vermessungs- und Bonitirungs-Register, sowie alle ihm sonst möglichen Nachweise vorzulegen, bei der spätern Abschätzung aber sich jeder Einmischung zu enthalten.

Schaden-Ermittelung.

§. 13. Wenn zwischen der Gesellschaft durch den sie vertretenden General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, oder einen mit der Regulirung besonders beauftragten Beamten oder Special-Agenten einerseits und dem Versicherten andererseits, eine Einigung über die Entschädigung nicht stattfindet, so werden zwei Sachverständige, welche bei Strafe der Nichtigkeit des Verfahrens, die gesetzlichen Eigenschaften unpartheiischer Beweiszeugen haben müssen, einer von dem Versicherten, der andere von dem beauftragten Vertreter der Gesellschaft Behufs Abschätzung des Schadens ernannt. Dieselben schätzen:

der wie vielste Theil des Grundstücks vom Hagel betroffen worden ist,
welchen Ertrag die versicherten Bodenerzeugnisse nach erlangter Reife gehabt haben würden, wenn kein Hagelschlag eingetreten wäre,
und der wie vielste Theil dieses Ertrages durch den Hagelschlag verloren gegangen ist.

Die beiden Sachverständigen haben ihr Gutachten auf Erfordern eidlich zu erhärten. Können sie sich über die Abschätzung nicht einigen, so haben sie einen Obmann zu wählen, und findet auch über die Wahl des Obmanns keine Einigung statt, so wird dieselbe in Preußen dem Landrathe des Kreises, außerhalb Preußens dem entsprechenden höheren Verwaltungs-Beamten übertragen.

Bei dem übereinstimmenden Gutachten der beiden Sachverständigen, oder in dessen Ermangelung bei dem Ausspruche des Obmanns über die abweichenden Ansichten der ersteren bewendet es in Betreff der Höhe der Entschädigung endgültig.

Die davon völlig unabhängige Frage, ob überhaupt eine Pflicht der Gesellschaft zur Schadenvergütung vorhanden ist, bleibt bei mangelnder Einigung lediglich der Erörterung und Entscheidung im gewöhnlichen Rechtswege vorbehalten (cfr. §. 18.)

§. 14. Wenn ein nur zum Theil beschädigtes Grundstück von einem neuen Hagelschlage betroffen wird, so findet, sofern der erste Schaden bereits abgeschätzt war, eine nochmalige Abschätzung des gesammten Schadens statt.

Die Entschädigung wird alsdann nach dem Resultate der letzten Abschätzung und nach Abzug der für den früheren Schaden etwa schon erfolgten Vergütung geleistet.

§. 15. Den Zeitpunkt, wann die Abschätzung des Schadens stattfinden soll, hat lediglich die Gesellschaft zu bestimmen, derselbe darf jedoch bei Feldfrüchten niemals über die Erntezeit, bei anderen Gewächsen über die Zeit der beendigten Vegetation hinaus und niemals so lange verschoben werden, daß durch Ueberreife der Früchte Schaden entstehen könnte.

Will der Beschädigte in Fällen, in welchen die Gesellschaft wegen möglicher Erholung der Früchte die Ermittelung der Entschädigungssumme aussetzen zu müssen glaubt, das verhagelte Feld umackern und im laufenden Jahre anderweit benutzen, so kann er zwar die sofortige Abschätzung verlangen, muß sich aber alsdann mit einem nur theilweisen Ersatz des ermittelten Schadens begnügen, da der Vortheil einer anderweiten Bestellung selbstverständlich bei Berechnung der zu gewährenden Entschädigung mit berücksichtigt werden muß.

§. 16. Die Kosten der Besichtigung, resp. Abschätzung werden, falls sich kein ersatzfähiger Schaden ergeben sollte, von dem Versicherten getragen. Im andern Falle bestreitet solche die Gesellschaft und bringt dagegen fünf Procent von dem Entschädigungs-Betrage in Abzug. Dieser Abzug darf jedoch in keinem Falle vierzig Thaler übersteigen.

Verlust der Entschädigungs-Ansprüche.

§. 17. Der Versicherte verliert jeden Anspruch auf Entschädigung:

a) wenn er eine Doppelversicherung genommen hat; (cfr. §. 3.)

b) wenn er verschwiegen hat, daß die zu versichernden Producte vor dem Anfangspunkte der Versicherung durch einen Hagelschlag betroffen worden sind; (cfr. §. 8.)

c) wenn er den Bestimmungen der §§. 10. 11. und 12. zuwiderhandelt;

d) wenn er absichtlich zur Vergrößerung des Schadens beiträgt;

e) wenn er, sofern bis zum 1. December des Jahres, in welchem der Schade sich ereignete, eine schriftliche Einigung über die Entschädi-

gung zwischen ihm und der Gesellschaft ohne Vorbehalt nicht stattgefunden, verabsäumt hat, binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen vor dem zuständigen Richter gegen die Gesellschaft klagbar zu werden.

In allen diesen Fällen gilt die Versicherung als erloschen und die Prämie verfällt zu Gunsten der Gesellschaft.

Gerichtsstand.

§. 18. Alle aus dem Versicherungs-Vertrage entstehenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten gehören vor das ordentliche Gericht am Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die versicherten Gegenstände belegen sind.

Zahlung.

§. 19. Die Entschädigung wird binnen Monatsfrist, nachdem der gesammte Betrag derselben durch beiderseitiges Anerkenntniß, Vergleich oder rechtskräftiges Urtheil festgestellt ist, an dem Wohnorte desjenigen General- oder Haupt-Agenten, in dessen Bezirke die Versicherung gelegen ist, baar und voll ausgezahlt. Eine Verzinsung findet vor Ablauf dieses Zeitpunktes nicht statt. Wird die Auszahlung der Entschädigung durch gerichtlichen Arrestschlag oder Prioritäts-Streitigkeiten verhindert, so ist die Gesellschaft vor Ablauf des Hindernisses weder zur Deposition, noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht verbunden, die Folgen des Zahlungsaufschubes irgendwie zu vertreten.

Fortdauer der Versicherung.

§. 20. Die Versicherungssumme vermindert sich für das laufende Jahr um den gezahlten Entschädigungsbetrag. Eine neue Bestellung der verhagelten Felder ist jedoch nur dann versichert, wenn die Versicherung nach dem Hagelschlage von neuem geschlossen worden ist.

Besondere Bestimmungen bei mehrjährigen Versicherungen.

§. 21. Diejenigen, welche bei der Gesellschaft unter den nachfolgenden Bedingungen auf mehrere hintereinander folgende Jahre zu versichern im Voraus sich verpflichten, erhalten einen Prämien-Rabatt, welcher in der Police näher bestimmt und alljährlich an der Prämie gut gerechnet wird.

Der mehrjährig Versicherte ist verpflichtet, für das zweite und die folgenden Jahre der mehrjährigen Versicherungsperiode mindestens dieselben Ge-

wächs- oder Fruchtgattungen, welche er in dem vorhergehenden Jahre zur Versicherung angemeldet hat, so weit er solche auf derselben Feldmark baut, resp. so weit solche in demselben Garten, oder in demselben Treibhause befindlich sind, und zwar deren ganzen Bestand, bei der Gesellschaft gegen Hagelschaden zu versichern.

Die Gesellschaft dagegen ist verbunden, ihm die Prämie nach den ursprünglich bestimmten Sätzen zu berechnen.

Zu der Einreichung des neuen Versicherungs-Antrages in einem der folgenden Jahre bedarf es keiner besonderen Aufforderung Seitens der Gesellschaft an den Versicherten; sollte aber diese Einreichung nicht bis zum 1. Juni eines jeden Jahres erfolgt sein, so ist er verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag zu zahlen, welcher der im vorhergehenden Jahre von ihm entrichteten Prämie gleichkommt, wenn auch nach dem später eingereichten Versicherungs-Antrage die Prämie eine geringere, oder wenn selbst der Versicherungs-Antrag gar nicht eingereicht ist.

Auch bei mehrjährigen Versicherungen beginnt und erlischt die Versicherung in jedem neuen Versicherungsjahre nach den Bestimmungen der §§. 5. und 6.

Die Verpflichtung zur Fortsetzung der mehrjährigen Versicherung fällt weg, und der an der Prämie gutgerechnete Rabatt ist der Gesellschaft zurückzuerstatten, wenn der Versicherte vor völligem Ablaufe der Versicherungsperiode den Besitz der versicherten Grundstücke oder deren Bewirthschaftung für eigene Rechnung aufgeben, und der Besitznachfolger nach Maßgabe des §. 7. nicht in seine Rechte und Pflichten mit Genehmigung der Gesellschaft eingetreten sein sollte, oder wenn nach einem Schadensanspruch oder Schadensersatz der Versicherte oder die Gesellschaft den Vertrag aufheben will.

Den vorstehenden neuen Allgemeinen Versicherungs-Bedingungen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Genehmigung ertheilt. Berlin, den 4. Januar 1856.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Nr. 7. Betrifft die Blumenthaler Deichverbands-Sache. I. A. 43.

In der Schartau-Blumenthal-Parchauer Deichregulirungs-Sache ist das Project, wonach unter Herstellung des nöthigen Hochwasserprofils ein fahrbarer Winterdeich von dem Endpuncte des Niegripper Winterdeichs bis zum Seefelde und in Fortsetzung desselben bis zur Grenze von Ihleburg zu eine Sommerverwallung als Flügeldeich aufgeführt werden soll, im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichweisen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis Ende März d. J. mit ihren Anträgen bei unserm Commissarius sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft das Resultat des am 15. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1855 bis 1. April 1856) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.

Nr. 152. 424. 693. 696. 763. 981 1117. 1256. 1284. 1289. 1579. 2108. 2198. 2466 2513. 3152. 3217. 3244. 3286. 3384. 3849. 3917. 3980. 4164. 4407.

2) Littera B. à 500 Thlr.

Nr. 246. 332. 389. 596. 1169. 1240.

3) Littera C. à 100 Thlr.

Nr. 272. 295. 328. 496. 778. 779. 1141. 1388. 1757. 1910. 1966. 2471. 2799. 3174. 3245. 3298 3464. 3573. 3781. 3875. 3928. 3933. 3985. 4090. 4342. 4539. 4582. 4695. 4706. 4722. 5296.

4) Littera D. à 25 Thlr.

Nr. 130. 240. 413. 630. 893. 1111. 1153. 1337. 1416. 1422. 1753. 2052. 2180. 2624. 2768. 2795. 2867. 2907. 2918. 2979. 2996. 3759. 3763. 3801. 3898. 4522.

5) Littera E. à 10 Thlr.

Nr. 517. 653. 664. 703. 757. 842. 1287. 1382. 1565. 1629. 1911. 2118. 2148. 2781. 2820. 3176. 3400. 3476. 3508 3711. 3898. 4214. 4374. 4384. 4843. 4937. 4938. 5314. 5323. 5436. 5493. 5732. 5917. 5930. 5960. 5966. 6456. 6603. 6929. 7010. 7057.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurückliefernng der ausgelooſten Rentenbriefe im coursfähigen Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf, und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 5 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 12. bis 16. unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbank-Kaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelſt der höhern Orts unter dem 23. v. Mts. u. Js. vollzogenen Urkunde

kunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Frohe Hoffnung bei Barneberg an den Schmiedemeister Hobohm zu Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 8. Januar 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Küster und Lehrer Heinrich Kranz zu Abbendorf, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Buhlers zu Dähre, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Hochheim zu Quedlinburg hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann F. Gerlach zu Salzwedel, ist gestorben.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Boesel zu Egeln ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Post-Expedienten Rudolph Boßmann zu Egeln, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Roch zu Halberstadt ist als Hauptagent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg an Stelle des Kaufmann C. Schneidewin zu Halberstadt, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt I. Klasse Carl Wilhelm Ferdinand Friedrich zu Tangermünde ist

als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauer Friedrich Geisenheimer zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Eduard Schwarzlose zu Werben ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wissel zu Gommern ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Dem Schlossermeister Th. Suchland zu Berlin ist unter dem 2ten Januar 1856 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Scharnierband in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 2. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an Horizontalkreisen, zur Messung von Höhenwinkeln, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das dem ꝛc. Immeckenberg unter dem 11. Januar 1855 ertheilte Patent auf eine Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ist erloschen.

Dem Fabrikarbeiter Heinrich Rau zu Iserlohn ist unter dem 4ten Januar c. ein Patent

auf eine Schneidevorrichtung für sammetartige Gewebe, soweit dieselbe durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-

Die bis zum 21. December v. J. bei der unterzeichneten Hauptkasse Behufs Beschaffung neuer Zins-Coupons abgegebenen Kurmärkischen und Neumärkischen Schuld-

verschreibungen sind wieder eingegangen, und können solche gegen Rückgabe unserer darüber ertheilten Empfangsbescheinigungen, worunter der Rückempfang der betreffenden Schuldverschreibungen und zugleich der Empfang der beigefügten Coupons Serie V. Nr. 1—8. bescheinigt sein muß, bei uns in Empfang genommen werden. Coupons Serie V. zu den Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen.

Gleichzeitig bemerken wir, daß die uns zur Einholung neuer Zins-Coupons ferner zukommenden derartigen Staatspapiere jedesmal 6 Wochen nach dem Tage der Einsendung wieder in Empfang genommen werden können, und daß künftig anderweite diesfällige Bekanntmachungen nicht weiter erfolgen werden.

Magdeburg, den 12. Januar 1856.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Personal-Chronik.

Dem Seminar-Musiklehrer Held zu Halberstadt ist die erledigte Gesanglehrerstelle an dem dortigen Gymnasium verliehen worden.

Magdeburg, den 4. Januar 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Wolteritz, in der Diöces Delitzsch, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern

berufen worden. Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Kirchscheidungen mit Golzen, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Groß-Görschen,

Gustav Adolph Oßwald,

verliehen worden. Magdeburg, den 5. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Hohlstedt, in der Diöces Sangerhausen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Lehrer zu Nordhausen,

Adolph August Schroeter,

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Harras, in der Diöces Heldrungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich Alwin Schulze,

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Landrentmeister bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst, George Werner Scheffer, ist auf seinen Antrag durch Genehmigungs-Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 13. v. Mts. vom 1. d. Mts. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Das betreffende Publicum ꝛc. setzen wir hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß, daß der ꝛc. Scheffer in Folge seiner dieserhalb abgegebenen und von uns genehmigten Erklärung bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers seine bisherige Function als Vorsteher und Haupt-Rendant der gedachten Kasse mit allen damit in Verbindung stehenden Befugnissen und Verpflichtungen fortsetzen wird.

Magdeburg, den 8. Januar 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der vormalige Regierungs-Secretariats-Assistent Söllig ist zum Domainen-Rentmeister und Forstkassen-Rendanten des Rentamts Quedlinburg und des Reviers Thale ernannt und als solcher zu Quedlinburg am 28. v. M. eingeführt worden.

Magdeburg, den 7. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Candidat der Theologie, Heinrich Cordes aus Nörten, im Königreiche Hannover, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Hegewald aus Hessen ist mit höherer Genehmigung zum Kantor und Lehrer in Uepingen, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Gelbke aus Schwarzburg-Sondershausen ist mit höherer Genehmigung zum Lehrer an der städtischen Schule zu Aken provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Winkelmann zu Gardelegen, der Literat Fischer zu Samswegen und die Lehrer Beyrodt zu Dietrichsroda und Baumbach zu Burgkemnitz sind als Lehrer an der Stadtschule zu Aken bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Carl Friedrich Bock zu Hagenau ist zum Küster und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Schulz zu Gladigau ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Privatlehrer Süß zu Quedlinburg, ist zum 2ten Lehrer an der Volksschule zu Genthin ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 4.

Magdeburg, den 26. Januar 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4330. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Rothenuffeln, im Kreise Minden, über Bergkirchen bis zur Werre-Brücke bei Rehme, und zum Bau einer Zweig-Chaussee von dieser Straße beim Henkeschen Kamp am Büchenberge ab bis zur Grenze des Kreises Lübbecke in der Richtung auf Schnathorst, sowie einer Chaussee von Minden über Hahlen und Hartum nach Rothenuffeln.

„ 4331. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Stolper Kreises im Betrage von 50,000 Thalern. Vom 10. December 1855.

„ 4332. Den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt auf die Königlich Preußischen Auseinandersetzungsbehörden. Vom 10. December 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 8. Betrifft die Errichtung einer Actien-

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg"

gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg".
I. E. 2899.

zu genehmigen und die Gesellschafts-Statuten zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 3. December v. J. sowie das Gesellschaft-Statut nachstehend

Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 23. November d. Js. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Credit-Verein für Handwerker in Magdeburg" genehmigen und die in dem anliegenden notariellen Akte verlautbarten Gesellschafts-Statuten mit der Maßgabe bestätigen, daß die von den Actionairen in den General-Versammlungen Behufs einer Beschlußnahme vorzutragenden Gegenstände (§. 12.) dem Vorstande mindestens 12 Tage vor der General-Versammlung schriftlich anzuzeigen sind. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Charlottenburg, den 3. December 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß das Original im Geheimen Staats-Archiv aufbewahrt wird.

Berlin, den 15. December 1855.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Ausfertigung.
II. 13,930.

Statut

des Credit-Vereins für Handwerker in Magdeburg.

I. Abschnitt.

§. 1. Die Firma dieser Actien-Gesellschaft ist: „Credit-Verein für

Handwerker in Magdeburg." Der Sitz der Gesellschaft ist in Magdeburg. Ihre Dauer ist vorläufig auf Zehn Jahre festgesetzt, von dem Tage abgerechnet, mit welchem sie den Vorschriften des Gesetzes vom 9. November 1843 gemäß die landesherrliche Bestätigung erhalten hat. Ihr Fortbestehen über diese 10 Jahre hinaus bedarf der Zustimmung der Stadt-Behörden in Magdeburg und der landesherrlichen Bestätigung.

§. 2. Der Zweck der Gesellschaft ist: dem Handwerkerstande in der Stadt Magdeburg durch Geldvorschüsse Gelegenheit zu einer freieren Bewegung in seinem Verkehr zu geben.

§. 3. Zur Erreichung dieses Zweckes dürfen Vorschüsse aus den Mitteln des Vereins erhalten:

1) Jede hiesige vermittelst bestätigten Innungs-Statuts bestehende Innung, theils zur Verwendung von Summen auf gemeinsame Unternehmungen, soweit dieselben gesetzlich zulässig sind, theils zur Verleihung kleinerer Summen an ihre Innungsgenossen;
2) jeder einzelne hier selbstständig etablirte Handwerker.

§. 4. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht aus Zwanzig Tausend Thalern.

Dasselbe zerfällt

a) in 1000 Actien, jede zu 10 Thlr., mit welchen sich die Stadt Magdeburg unter Verzichtleistung auf Zinsen und Dividende als Actionairin bei dem Unternehmen betheiligt, und
b) in 1000 Actien, jede zu 10 Thlr., welche auf den Namen des Zeichners ausgestellt werden.

Die Actien werden nach dem diesem Statute sub A. beigefügten Formulare ausgefertigt, und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes.

Uebertragungen des Eigenthums sind beim Vorstande anzuzeigen und werden im Actienbuche vermerkt.

§. 5. Die Rückzahlung des Betrages der Actien können die Inhaber derselben nur im Falle der Auflösung der Gesellschaft fordern. Kein Inhaber

von Actien ist schuldig, zu dem Zwecke der Gesellschaft und zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten mehr beizutragen, als den Nominalwerth der Actie.

§. 6 Was von den jährlichen Einnahmen an Zinsen nach Abzug der Kosten der Verwaltung und der etwanigen zufälligen Ausgaben und Verluste bei Ziehung der jährlichen Bilance sich als Ueberschuß ergiebt, bildet den jährlichen reinen Gewinn der Gesellschaft. Von diesem Gewinne wird zunächst den im Actienbuche verzeichneten Actionairen mit Ausschluß der Stadt Magdeburg ein Zins bis zu 3 Procent gewährt. Der Ueberschuß wird zur Hälfte als Reservefonds zurückgestellt und zur Hälfte unter die zinsberechtigten Actionaire als Dividende vertheilt. Aus dem Reservefonds werden Verluste der Kasse zunächst gedeckt.

Zur Erhebung der Zinsen resp. Dividenden werden Formulare, nach den diesem Statute beigefügten Formularen **B.** und **C.** ausgegeben.

Binnen zwei Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme der Zinsen resp. Dividenden nicht erhobene Zinsen resp. Dividenden fallen dem Vereinsvermögen zu.

§. 7. Alle von dem Vereine geleisteten Vorschüsse müssen demselben von den Empfängern mit 5 Procent verzinst werden. Findet eine Rückzahlung in Terminen statt, so müssen bei jeder Terminalzahlung die fälligen Zinsen mit entrichtet werden, es wird aber von jedem Termin an nur das Rest-Capital verzinst.

III. Abschnitt.

Verfassung und Verwaltung.

§. 8. Die Organe der Gesellschaft sind:

I. Die General-Versammlungen.

II. Der Vorstand.

III. Das Curatorium.

I. Von den General-Versammlungen.

§. 9. Der Vorstand beruft die ordentliche jährliche General-Versammlung im Monat Mai und außerordentliche General-Versammlungen, so oft er es für nöthig findet.

Auf den Antrag der Eigenthümer von 3000 Thlr. Actien-Capital, so-

wie des Magiſtrats der Stadt Magdeburg muß er eine ſolche berufen. Unterläßt der Vorſtand die Berufung der ordentlichen, oder einer außerordentlichen gehörig beantragten General-Verſammlung binnen 4 Wochen: ſo iſt das Curatorium ebenſo berechtigt als verpflichtet, eine ſolche zu berufen.

Die Aufforderung dazu ergeht durch zweimalige 14 und reſp. 8 Tage zuvor zu bewirkende Einrückung in die unten (§. 18.) anzugebenden Zeitungen.

§. 10. Wer in den General-Verſammlungen erſcheinen will, hat in den letzten 3 Tagen vor denſelben ſein ihm zuſtehendes Stimmrecht beim Vorſtande nachzuweiſen und erhält dann eine Einlaßkarte, worauf die Anzahl ſeiner Stimmen vermerkt iſt.

§. 11. Stimmberechtigt iſt jeder Actionair, und zwar geben:

1	— 5	Actien	1	Stimme,
6	— 10	=	2	=
11	— 20	=	3	=
21	— 30	=	4	=
31	— 40	=	5	=
41	— 50	=	6	=
51	— 75	=	7	=
76	— 100	=	8	=
101	— 200	=	9	=
201	und mehr	=	10	=

Der Stadt Magdeburg ſtehen wegen ihres Actien-Capitals ebenfalls 10 Stimmen in der General-Verſammlung zu. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht ſtatt.

Für die Innungen jedoch geben der Obermeiſter, oder deſſen Stellvertreter, für andere Corporationen deren verfaſſungsmäßige Vertreter die Stimmen ab.

§. 12. In den Einladungen zu den General-Verſammlungen müſſen die Gegenſtände der Verhandlung und Berathung kurz angedeutet werden. Wollen Actionaire in den General-Verſammlungen etwas Behufs einer Beſchlußnahme vortragen, ſo müſſen ſie dem Vorſtande 6 Tage vor der Ge-

neral-Versammlung davon schriftliche Anzeige machen, unter kurzer Angabe der Motive. Der Vorstand muß auch diese Anträge durch die Zeitung kürzlich bekannt machen, doch braucht dies nur einmal zu geschehen. Sie können aber nur zum Vortrag und zur Beschlußnahme kommen, wenn der Antragsteller persönlich erscheint.

§ 13. Zur Berathung resp. Beschlußnahme vor die General-Versammlung gehören:

a) der Vortrag des vom Vorstande erstatteten Haupt-Verwaltungsberichts, nebst angehängtem Rechnungs-Abschluß für das abgelaufene Jahr, welcher gedruckt bei Ausgabe der Einlaßkarten an die Actionaire zu vertheilen ist;

b) die Wahl der aus der Zahl der Actionaire zu wählenden Mitglieder des Vorstandes, sowie des Curatorii;

c) die vom Vorstande, dem Curatorio oder einzelnen Actionairen zur Berathung oder Beschlußnahme gebrachten Angelegenheiten;

d) Vermehrung des im §. 4. angegebenen Grund-Capitals der Gesellschaft, sobald dies nicht bloß aus dem Erwerbe des Unternehmens geschehen kann;

e) Abänderung des Statuts und Aufhebung oder Aenderung früherer Beschlüsse der General-Versammlung;

f) gänzliche Auflösung der Gesellschaft.

Es wird dabei ausdrücklich bemerkt, daß

a) in allen Fällen, wo nach den Gesetzen ein Gesellschaftsbeschluß der Genehmigung der Staatsbehörden bedarf, diese erst hinzutreten muß, bevor der Beschluß Gültigkeit erlangt;

b) zur Abänderung der Statuten außerdem die Genehmigung der beiden städtischen Behörden erforderlich ist (cfr. §. 35.)

§. 14. In den General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Vorstandes, oder dessen Stellvertreter den Vorsitz. Er leitet und schließt die Berathungen, erhält die Ordnung aufrecht und stellt die Frage, über welche der Beschluß zu fassen ist.

§. 15. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der

vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit wird der Antrag für abgelehnt erachtet.

In folgenden Fällen aber:

a) bei Abänderung des Statuts, oder Aufhebung, oder Abänderung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen müssen

Zwei Drittel,

b) bei Auflösung der Gesellschaft müssen

Drei Viertel

der anwesenden Stimmen consentiren.

§. 16. Die verfassungsmäßigen Beschlüsse der General-Versammlungen haben für alle Actionaire, für das Curatorium und den Vorstand verbindende Kraft.

§. 17. Ueber die Versammlungen und Beschlüsse wird ein vom Vorsitzenden der General-Versammlung und 3 Actionairen zu vollziehendes gerichtliches oder notarielles Protocoll aufgenommen und solches in Ausfertigung nebst den die Einladung enthaltenden Zeitungsblättern bei den Acten der Gesellschaft aufbewahrt. Diese 3 Actionaire dürfen weder zu dem Vorstande, noch zum Curatorio, noch zu den Gesellschaftsbeamten gehören.

§. 18. Die Einladung zu den General-Versammlungen, sowie alle Bekanntmachungen in Angelegenheiten der Gesellschaft erfolgen durch die Magdeburgische Zeitung und den Magdeburger Correspondenten. Für den Fall des Eingehens eines dieser Blätter hat der Vorstand demselben ein anderes hier erscheinendes Blatt zu substituiren. Die Königliche Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern, oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

II. Vom Vorstande des Vereins.

§. 19. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar:

a) einem vom Magistrats-Dirigenten zu ernennenden Magistratsmitgliede,

b) sechs Actionairen, unter denen jedoch mindestens ein Mitglied des Kaufmannsstandes sein muß.

Die Mitglieder ad b. werden von der General-Versammlung erwählt.

Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel in Einem Wahlacte. Es ist ab-

solute Stimmenmehrheit der vertretenen Stimmen erforderlich. Wird dieselbe bei der Wahl für Einen oder Mehrere nicht erreicht, so erfolgt unter denen, die die meisten Stimmen haben, eine engere Wahl, auf welche doppelt so Viele, als noch Vorstands-Mitglieder zu wählen sind, gebracht werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so rückt derjenige, der die meisten Stimmen hatte, ohne Rücksicht auf absolute Stimmenmehrheit an seiner Stelle ein. Die Wahlen geschehen auf den Zeitraum von 2 Jahren. Jedes Jahr tritt die Hälfte aus; das erste Mal durch das Loos, später nach dem Alter. Austretende sind wieder wählbar. Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte durch Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 20. Der Vorstand ist die ausführende Behörde und als solche berufen, alle Angelegenheiten der Gesellschaft nach Maßgabe des Statuts zu verwalten, auch die letztere nach Außen hin zu vertreten, also namentlich Verträge aller Art im Namen der Gesellschaft abzuschließen, Prozesse zu führen und alle Erklärungen abzugeben, auch wenn dazu sonst eine Special-Vollmacht erforderlich sein sollte. Seine Legitimation vor Gericht führt der Vorstand durch ein gerichtliches oder notarielles Attest.

§. 21. Insbesondere liegt dem Vorstande ob:

a) die Gesuche um Vorschüsse und die dafür angebotenen Sicherungsmittel zu prüfen,

b) Vorschüsse zu bewilligen.

Darüber, unter welchen Bedingungen und zu welchem Betrage Vorschüsse bewilligt werden dürfen, wird das Nähere in einer vom Curatorium mit Genehmigung des Magistrats zu entwerfenden Instruction festgesetzt, an deren Befolgung der Vorstand bei Vermeidung persönlicher Verantwortlichkeit gebunden ist;

c) die für Rückzahlung der Vorschüsse erforderlichen Schritte zu thun,

d) die dem Vereine gehörigen Gelder resp. durch seinen Rendanten einzunehmen, zu verwahren und darüber zum Besten des Vereins zu verfügen.

Müßige Gelder hat er

α) durch Ankauf inländiſcher Staats- oder Communal-Papiere, ſo wie Prioritäts-Obligationen inländiſcher Eiſenbahn-Geſellſchaften,

β) durch Ausleihung auf pupillariſch ſichere Hypothek, oder gegen Fauſtpfand ſolcher Hypotheken, oder der ad α genannten Papiere,

γ) durch Belegung bei der Bank, ſofern dieſelbe zur Annahme von Geldern bereit iſt, oder bei der hieſigen Sparkaſſe nutzbar zu machen, worüber das Curatorium eine vom Magiſtrate zu genehmigende Inſtruction, die nur mit deſſelben Genehmigung abgeändert werden darf, zu entwerfen hat.

e) Die Vereinsbeamten zu wählen und zu beaufſichtigen, vorzugsweiſe den Rendanten zu controliren, die Kaſſe monatlich zu revidiren;

f) vierteljährlich dem Curatorio Bericht zu erſtatten, die Jahresrechnung vorzulegen und dem Curatorio zur Prüfung und Decharge-Ertheilung einzureichen;

g) in den erſten 3 Monaten eines jeden Geſchäftsjahres eine Bilanz des Geſellſchaftsvermögens zu ziehen, dieſelbe in das dazu beſtimmte Buch einzutragen und ſie auch der Königlichen Regierung hierſelbſt mitzutheilen.

Es muß daraus die Summe des nach den Vorſchriften ad d belegten Geſellſchaftsvermögens, ſowie der bewilligten Darlehne reſp. geleiſteten Rückzahlungen hervorgehen, ſowie hinſichtlich des Verwaltungsvermögens der Betrag der eingegangenen Zinſen von Capitalien und Darlehnen, ſowie der Verwaltungskoſten und der an die Actionaire zu zahlenden Zinſen erſichtlich ſein, und endlich darin feſtgeſtellt werden, ob und welcher Betrag in Gemäßheit der Grundſätze des §. 6. für Dividenden reſp. Reſervefonds übrig bleibt;

h) die Beſchlüſſe und Entſcheidungen des Curatorii auszuführen.

§. 22. Vorſchüſſe an Innungen ſind ſtets allein vom Plenum des Vorſtandes zu bewilligen. Vorſchüſſe an Einzelne bis zu 50 Thlr. kann der Vorſitzende gemeinſchaftlich mit zwei anderen Mitgliedern des Vorſtandes bewilligen.

§. 23. Der Vorſtand handelt in dieſen und anderen nicht ausdrücklich

erwähnten Fällen, in welchen derselbe seiner gewissenhaften Ueberzeugung zufolge, zur Erreichung der Gesellschaftszwecke Maßregeln beschließt und ausführt, frei und selbstständig und ist nur insoweit durch das Curatorium eingeschränkt, als dies in den §§. 30., 33. und 34. ausdrücklich bestimmt ist.

§. 24. Die Sitzungen des Vorstandes müssen regelmäßig sein, und in jeder regelmäßigen Sitzung alle eingelaufenen Sachen zum Vortrag gebracht werden. Außerordentliche Sitzungen muß der Vorsitzende auf Antrag von zwei Mitgliedern des Vorstandes berufen.

§. 25. Der Vorsitzende leitet die Conferenzen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 4 anwesend sind.

§. 26. Alle Erlasse werden vom Vorsitzenden unterzeichnet. Alle Erklärungen, durch welche der Verein irgendwie verpflichtet werden soll, bedürfen zu ihrer Gültigkeit mindestens der Unterschrift von 3 Mitgliedern des Vorstandes.

§. 27. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Dem Vorstande steht es frei, sich noch einige Ehrenmitglieder zur Berathung, jedoch ohne Stimmrecht, zu erwählen und zu seinen Sitzungen zuzuziehen.

§. 28. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nicht gewählt werden:

a) die Mitglieder des Curatorii,

b) Personen, welche mit der Gesellschaft in Contracts-Verhältnissen stehen, namentlich solche, welche Vorschüsse von dem Vereine erhalten haben,

c) Personen, welche in Concurs versunken sind, oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange nicht die Befriedigung derselben nachgewiesen ist,

d) Personen, die nicht im Vollbesitz der bürgerlichen Rechte sind,

e) Personen, welche ihr Domicil nicht in Magdeburg haben.

§. 29. Wenn während der Amtsdauer ein solches Hinderniß eintritt, oder der Wohnsitz in Magdeburg aufgegeben wird, so muß das betreffende Vorstandsmitglied sofort ausscheiden. Für ein ausscheidendes Vorstandsmit-

glied tritt auf die Dauer der Amtszeit desselben, als Ersatzmann derjenige ein, welcher bei der Wahl, in welcher der Ausscheidende gewählt war, die zunächst meisten Stimmen gehabt hat.

III. Vom Curatorium.

§. 30. Die Obliegenheiten des Curatoriums sind:

1) die Ausführung und Beobachtung der statuarischen Bestimmungen des Vereins zu überwachen,
2) den vierteljährlichen Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu prüfen,
3) vierteljährlich, oder auch außerordentlich die Bücher, Kassenbestände ꝛc. zu revidiren,
4) die vom Vorstande eingereichte Jahresrechnung zu prüfen, zu moniren und zu dechargiren,
5) dem Vorstande auf dessen Anfragen Rath zu ertheilen und ihm Beistand zu leisten,
6) über Beschwerden gegen den Vorstand, oder aus demselben zu entscheiden,
7) alle sonst ihm durch dieses Statut auferlegten Functionen zu vollziehen.

§. 31. Das Curatorium besteht aus:

a) 1 Mitgliede durch den Magistrat,
b) 1 Mitgliede durch die Stadtverordneten-Versammlung,
c) 3 Mitgliedern aus den Actionairen und durch die Actionaire auf 2 Jahre gewählt.

Wählbar sind die zu Mitgliedern des Vorstandes wählbaren, mit Ausnahme der Vorstandsmitglieder selbst. Die Wahlen ad a. und b. erfolgen jedesmal auf 3 Jahre. Hinsichts der Art der Wahl der ad c. bezeichneten Mitglieder finden dieselben Bestimmungen Statt, welche §. 19. für die Wahlen der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben sind. Jedes Jahr scheidet die Hälfte aus, die das erste Mal durch das Loos, dann durch das Amtsalter bestimmt wird. Sämmtliche ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar. Das Amt eines Curators ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§. 32. Das Curatorium wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter. Findet bei dieser Wahl Stimmengleichheit Statt, so entscheidet das Loos.

Der Vorsitzende bestimmt und leitet die Conferenzen und giebt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Gültige Beschlüsse können nur gefaßt werden, wenn sämmtliche Mitglieder eingeladen und mindestens 3 anwesend sind. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter unterzeichnet alle Erlasse.

IV. Vom Rendanten.

§. 33. Der Rendant des Vereins wird von dem Vorstande gewählt, jedoch unterliegt die Wahl der Bestätigung des Curatorii. Er wird auf sechsmonatliche Kündigung angestellt, hat eine angemessene Caution zu bestellen und erhält eine vom Curatorio festzusetzende Besoldung.

§. 34. Für den Rendanten ist eine Instruction vom Vorstande zu entwerfen und vom Curatorium zu genehmigen.

III. Abschnitt.

Von Auflösung des Vereins.

§. 35. Der Verein wird aufgelöst:

1) sobald das Grundcapital desselben (§. 4.) sich um ein Viertel, mithin bis auf 15,000 Thlr. vermindert hat. Auf Höhe dieses Viertels trägt die Stadt Magdeburg den etwa entstehenden Capitalverlust des Vereins allein, ohne daß die übrigen Actionaire dazu mit herangezogen werden;
2) sobald innerhalb dreier auf einander folgenden Jahre nicht mehr als ein Viertel der Fonds zu den Zwecken des Vereins im Gebrauch waren;
3) sobald die General-Versammlung sonst in Gemäßheit des §. 15. die Auflösung gültig beschließt und dieser Beschluß die landesherrliche Genehmigung erhält. Das Curatorium hat alsdann sofort die Auflösung des Vereins auszusprechen, und der Vorstand die Auflösung selbst auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise zu bewirken. Verzögert das Curatorium den Ausspruch der Auflösung, oder der Vorstand die Auflösung selbst, so ist die Communalbehörde berechtigt, in Vertre-

tung der Stadt Magdeburg, als Haupt-Actionairin, die Auflösung auszusprechen resp. zu vollziehen.

IV. Abschnitt.

Aufsicht des Staats.

§. 36. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissarius kann nicht nur den Vorstand, das Curatorium und die General-Versammlung gültig zusammenberufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Magdeburg, 1. Juni 1855.

A. Formular zur Actie.

Creditverein für Handwerker in Magdeburg, bestätigt durch Allerhöchsten Erlaß vom 3. December 1855.

Actie Nr.

über

Zehn Thaler Preuß. Cour.

Inhaber dieser Actie Herr N. N. hat vermöge derselben verhältnißmäßigen Antheil an dem Fonds und dem Gewinne des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg in Gemäßheit des Statuts.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie muß beim Vorstande des Vereins angezeigt und im Actienbuche desselben vermerkt werden.

Die Zinsen bis zu 3 pro Cent und eine etwanige Dividende werden jährlich auf besondere Coupons resp. Dividendenscheine aus der Vereinskasse gezahlt.

Magdeburg, den ten 185

Der Vorstand des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

B. Formular zur Dividenden-Quittung.

Dividenden-Quittung
für die Actie Nr. .... des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg
für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von dem Creditverein für Handwerker in Magdeburg vertheilte Dividende von .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. pro Actie bekenne ich hierdurch für .... Actie Nr. ... empfangen zu haben und quittire der Vereinskasse darüber.

den ten 18

NB. Dividenden, welche binnen 2 Jahren nach erfolgter öffentlichen Aufforderung zur Empfangnahme derselben nicht erhoben sind, fallen dem Vereins-Vermögen zu.

C. Formular zum Zins-Coupons.

Nr. .... Zins-Coupons
zu der Actie Nr. .... des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

Inhaber empfängt gegen diesen Coupon in Gemäßheit vorheriger Bekanntmachung aus der Kasse des unterzeichneten Vereins .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. als Zinsen für das Jahr 18 ..

Magdeburg, den ten 18 ..

Der Vorstand des Creditvereins für Handwerker in Magdeburg.

NB. Zinsen, die nicht binnen 2 Jahren nach erfolgter öffentlicher Aufforderung zur Empfangnahme derselben erhoben sind, fallen dem Vereins-Vermögen zu.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 9. Betrifft die Sperrung der Schleuse bei

Die Schleuse bei Calbe a. S. wird von jetzt ab während der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes Vormittags von 9 bis 11 Uhr und Nachmittags

von 1 bis 3 Uhr an Sonn- und Festtagen für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden, wovon das betheiligte Publicum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Magdeburg, den 12. Januar 1856.

Calbe a. S. während des Gottesdienstes. I. F. 58.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 10. Betrifft die Errichtung gewerblicher Anlagen während der Bauzeit des Jahres 1856. I. E. 173.

Wir machen die betheiligten Gewerbs-Unternehmer, welche während der Bauzeit dieses Jahres die Errichtung einer, der im §. 27. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 näher bezeichneten gewerblichen Anlagen beabsichtigen, mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. September 1850 (Amtsblatt für 1850 S. 417.) und vom 29. November 1852 (Amtsblatt für 1852 S. 562.) darauf aufmerksam, daß sie in ihrem eigenen Interesse, sobald als möglich für die Beschaffung vorschriftsmäßiger, von einem Baumeister mindestens revidirter Bauzeichnungen, Situationspläne und Beschreibungen sämmtlicher Pieces in je 2 Exemplaren über die projectirte Anlage und deren Betrieb Sorge tragen mögen.

Diese Zeichnungen und Beschreibungen sind demnächst den betreffenden Orts-Polizeibehörden resp. den Herren Kreislandräthen zur Einsendung an uns vorzulegen, wonächst wir, falls gegen die ꝛc. gewerbliche Anlage nach §. 29. a. a. O. nichts Wesentliches zu erinnern ist, sogleich wegen Einleitung des vorgeschriebenen Publicationsverfahrens die erforderliche Verfügung erlassen werden.

Die Orts-Polizeibehörden, wie die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, die ihnen eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen über eine gewerbliche Anlage der in Rede stehenden Art ungesäumt mittelst gutachtlichen Berichts uns vorzulegen.

Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 11. Polizei-Verordnung zur Abstellung des Gebrauchs der Pflugschleppen

Da erfahrungsmäßig der Gebrauch der in manchen Gegenden noch üblichen sogenannten Pflugschleppen, deren einer Arm den Erdboden in einen Winkel berührt, dadurch in die Chausseedecken einschneidet und die Steine lockert und herausreißt, für die Kunststraßen im höchsten Grade nachtheilig ist, so verord-

auf den Kunststraßen und die Einrichtung der auf den Letzteren zu transportirenden Pflüge betreffend. I. F. 2706.

nen wir in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März 1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, für den Transport von Pflügen auf den Kunststraßen folgendes:

Der Gebrauch der s. g. Pflugschleppen, welche unter dem Hintertheile des Pfluges angebracht sind, wird für den Transport von Pflügen auf allen Kunststraßen hiermit untersagt.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres (1856) in Kraft und unterliegt von diesem Zeitpunkte an jede Uebertretung derselben einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler oder einer verhältnißmäßig zu erkennenden Gefängnißstrafe.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die betreffenden Landwirthe sich mit andern unschädlichen Vorrichtungen, wie z. B. mit passenden Hinterrädern oder Schlitten zum Transport der Pflüge zu versehen haben.

Auch ist die Einrichtung leicht zu treffen, daß durch Zusammenstecken zweier Pflüge die Beschaffung besonderer Hinterräder erspart werden kann.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden haben für das möglichst allgemein Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende, hiermit abermals publicirte Polizei-Verordnung verordnen wir ferner, daß die Pflüge, welche auf den Kunststraßen transportirt werden, so eingerichtet sein müssen, daß von demselben nichts auf der Erde nachgeschleppt werden kann, was Eingriffe in letztere machen könnte, und daß somit auch die Deichsel mit dem Geschirr an den Pflügen vorderhalb von der Erde erhoben angebracht sein muß.

Diese Verordnung tritt ebenfalls mit dem 1. April d. J. in Kraft und gelten für dieselbe auch die in der vorstehenden Bekanntmachung vom 19ten Mai pr. vorgeschriebenen Strafbestimmungen.

Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 12. Betrifft den Vorsitz der

Der Vorsitz der Kreis-Prüfungs-Commission für Müller in Seehausen i. M. ist

ist dem zeitigen Bürgermeister Seipke daselbst an Stelle des Bürgermeisters a. D. Goedecke übertragen, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. April 1854 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 17. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kreis-Prüfungs-Commission für die Müller in der Stadt Seehausen i. M. I. E. 2960.

Bekanntmachung.

In dem nach erfolgtem Uebergange der Verwaltung der Eichsfeldischen Tilgungskasse zu Heiligenstadt auf die Rentenbank für die Provinz Sachsen am 15. November d. J. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der gedachten Tilgungskasse für das Halbjahr vom 1. Januar bis ultimo Juni 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

Betrifft das Resultat des am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

1) von Litt A. à 3½ pCt.:

Nr. 516. à 500 Thlr.,	Nr. 481. à 25 Thlr.,
„ 552. „ 500 „	„ 484. „ 25 „
„ 398. „ 100 „	„ 743. „ 25 „

2) von Litt. B. à 4 pCt.:

Nr. 113. à 500 Thlr.,	Nr. 4,030. à 500 Thlr.,
„ 576. „ 500 „	„ 3,168. „ 100 „
„ 2,431. „ 500 „	„ 22. „ 25 „
„ 3,858. „ 500 „	

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1856 erfolgt vom 1. Juli 1856 ab je nach der Wahl der Interessenten, entweder:

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tagen nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe

der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von den Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und müssen daher mit demselben die dazu gehörigen beiden Zins-Coupons Serie III. Nr. 3 und 4. unentgeldlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungstermin

a) den 30. Juni 1854
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1218. 2211. à 5 Thlr.;

b) den 31. December 1854
die 3½procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 450. und 455. à 10 Thlr.,
„ 468. à 5 Thlr,
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
„ 1624. und 3812. à 5 Thlr.;

c) den 30. Juni 1855
die 4procentigen Schuldverschreibungen
Nr. 126. à 500 Thlr.,
„ 4331. 4336. à 10 Thlr.,
„ 4333. 4337. à 5 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbankkasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Rechnungsführer Ballin zu Wegeleben ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechnungsführer Ballin zu Wegeleben ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

Die in der Nr. 32. unseres Amtsblattes pro 1855 Seite 363. enthaltene Verfügung vom 25. Juli 1855 enthält insofern eine Unrichtigkeit, als der zum 3ten Vorstandsmitgliede der Orts-Synagoge in Derenburg erwählte Eduard Harwitz nicht Handelsmann sondern Kaufmann ist.

Wir bringen diese Berichtigung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 15. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Fabrikbesitzer F. Boecke zu Berlin ist unter dem 13. Januar 1856 ein Patent auf einen Centrumbohrer mit verstellbaren Schneiden in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Offene Stelle.

Die Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Aschersleben wird mit dem 1. Februar d. J. vacant. Qualificirte versorgungsberechtigte Bewerber haben unter Nachweis ihrer Anstellungsberechtigung sich bei der genannten Kreiskasse zu melden. Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Postengang.

Vom 23sten d. M. ab wird die Güsen-Pareyer Cariolpost

von Parey nach Güsen um 5 Uhr früh,

(zum Anschluß an den Eisenbahn-Güterzug von Magdeburg nach Berlin)

und von Güsen nach Parey um 6 Uhr 30 Minuten früh

(nach dem Durchgange des obigen Zuges)

abgesendet werden. Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 25sten d. M. ab wird die wöchentlich dreimalige Quedlinburg-Hoym-Aschersleber Personenpost

aus Quedlinburg Montag, Mittwoch und Freitag im Winter um 3 Uhr früh,
im Sommer um 3 Uhr 30 Minuten früh,

abgesendet werden. Magdeburg, den 17. Januar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie. Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 4ten Quartale 1855 die Candidaten der Theologie:

1) Friedrich Henoch Heinrich Döbber, gebürtig aus Hakeborn,
2) Gustav Otto Eylau, geb. aus Merseburg,
3) Carl Rudolph Leopold, geb. aus Lützen,
4) Ernst Ludwig August Oelze, geb. aus Kremkau,
5) Friedrich Jacob Heinrich Pfanne, geb. aus Gommern,
6) Carl Eduard Rauch, geb. aus Rüdigershagen,
7) Friedrich Emil Schweinitz, geb. aus Lauchstedt,
8) Dr. Friedrich Wilhelm Franz Alexander Süvern, geb. aus Lemgo,
9) Ernst Adolph Theodor Coßmann, geb. aus Dermsdorf,
10) August Hermann Franke, geb. aus Weteritz,
11) Heinrich Hugo Grüning, geb. aus Cölleda,
12) Carl August Heinrich Gustav Müller, geb. aus Rohrberg,
13) August Wilhelm Thienemann, geb. aus Droysig,
14) Carl Friedrich Richard Wagener, geb. aus Jeggau,
15) Eduard Wilke aus Rosperwenda,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hohenmölsen, in der Diöces Weißenfels, ist dem bisherigen Pfarrer zu Gangloffsömmern, in der Diöces Weißensee,

Carl Christian Gottlieb Rottrott,

verliehen worden. Zu der vacant gewordenen Pfarrstelle zu Gangloffsömmern wird diesmal vermöge Reverses von uns präsentirt.

Magdeburg, den 9. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckendorf mit Neindorf, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Südgröningen,

Friedrich Wilhelm Stolte,

verliehen worden. Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 5.

Magdeburg, den 2. Februar 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4333. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. December 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stapelburg in der Grafschaft Wernigerode über Abbenrode im Kreise Halberstadt nach der Hannöverschen Grenze.

„ 4334. Das Privilegium wegen Emission von 400,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Prinz-Wilhelm-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 24. December 1855.

„ 4335. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31. December 1855.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4336. Das Statut des Dombsen-Klein-Bauschwitzer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

„ 4337. Das Statut des Hammer Deichverbandes. Vom 24. December 1855.

„ 4338. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte in Bezug auf die bei dem Bau und der Unterhaltung der Chaussee von Bernau nach Weißensee erforderlichen Grundstücke und Materialien.

Digitized by Google

Nr. 4339. Den Allerhöchsten Erlaß vom 31. December 1855, betreffend die Verleihung fiskalischer Vorrechte für den Bau der Chaussee von Boitzenburg im Kreise Templin nach Greifenberg im Kreise Angermünde.

„ 4340. Die Bekanntmachung über die unterm 24sten December 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Bernau-Weißenseer Chausseegesellschaft. Vom 11. Januar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 13. Schluß der Jagd.

Der Schluß der Jagd wird auf den 10. Februar d. J. festgesetzt.

Magdeburg, den 22. Januar 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 14. Betrifft den Steuersatz der Gewerbescheine für Cichorienbrenner und Müller. III. C. 350.

Mit Bezugnahme auf die §§. 6. und 17. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen vom 28. April 1824 und auf §. 4. des Regulativs vom 4. December 1836 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Personen, die sich im Umherziehen damit beschäftigen wollen, Cichorienwurzeln zu brennen und zu mahlen, einen Gewerbeschein nachsuchen müssen, welchen wir, bei sonstigen gesetzlichen Qualificationen, zu dem ermäßigten Steuersatze von 4 Thalern zu ertheilen ermächtigt worden sind.

Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern, und Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 15. Betrifft die Erlaubniß-Ertheilung zur Beförderung von Auswanderern. I. L. 70.

Seitens des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Schiffsmakler Eduard Ichon zu Bremen die Erlaubniß ertheilt worden, das Geschäft der Beförderung von Auswanderern direct von Bremen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, nach Canada, nach Südamerika und nach Australien innerhalb des Preußischen Staats zu betreiben, die mit den Auswanderern abzuschließenden Verträge zu vermitteln und mit Genehmigung der betreffenden Provinzial-Regierungen und unter Beachtung der in dem bezüglichen Reglement vom 6. September 1853 festgestellten Be-

dingungen Agenten zu bestellen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 16. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Groß-Oschersleben nach Hötensleben. I. F. 103.

Nachdem nunmehr die Gemeinde-Chaussee von Groß-Oschersleben über Hornhausen und Ottleben nach Hötensleben und resp. bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Schöningen in ihrer ganzen Länge von 5638 laufenden Ruthen vollendet und dem öffentlichen Verkehr übergeben worden ist, findet auf derselben die Erhebung eines dreimeiligen Chausseegeldes in der Art statt, daß außer der Hebestelle in Hornhausen, welche bisher schon für eine Meile Chausseegeld erhoben hat, auch die bisher nur mit ½meiliger Hebebefugniß versehen gewesene Hebestellen zu Ottleben und Hötensleben nunmehr je für eine volle Meile Chausseegeld erheben.

Magdeburg, den 21. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 17. Betrifft die Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer und Schulamtsaspiranten im Seminar zu Barby. II. B. 264.

In Barby wird im Anschluß an die Prüfung der Seminarabiturienten

a) die Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer, welche in den Kreisen Stadt Magdeburg, Wanzleben, Calbe, Neuhaldensleben und Wolmirstedt angestellt sind, in den Tagen

am 4. und 5. März c.

stattfinden und haben sich die betreffenden Lehrer am Tage zuvor Mittags bei dem Herrn Seminar-Director Hartung in Barby zu melden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung ist durch die Diöcesanbehörden unter Beifügung der Prüfungszeugnisse, eines Führungszeugnisses und eines solchen über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit von ihrem Schulinspector und mit dem Gutachten der vorgesetzten Diöcesanbehörde versehen, spätestens bis zum 23. Februar einzureichen.

Die betreffenden Lehrer haben sich zu dem Prüfungstermine ohne weitere Vorladung einzufinden.

b) die Prüfung der Schulamtsaspiranten für diesmal aus dem gesammten Regierungsbezirke auf die Tage

am 5. und 6. März c.

festgesetzt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 23. Februar unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) des Geburtsscheins,
2) eines ärztlichen Gesundheitsattestes,
3) des Militairzeugnisses,
4) eines Zeugnisses des betreffenden Ortspredigers und der Diöcesanbehörde, daß sie unter Leitung und Aufsicht eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulehalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Anwendung der Elementarmethode erworben haben, sowie über genossene Erziehung und Bildung überhaupt;
5) eines Zeugnisses der Ortsbehörde und des Pfarrers über Lebenswandel und sittlich-religiöse Qualification zum Schulamt;
6) eines von dem Bewerber selbst verfaßten Lebenslaufs.

Wer diese Zeugnisse eingereicht hat, findet sich, ohne weitere Vorladung zu gewärtigen, zur Prüfung ein, und hat sich Tags zuvor Mittags 12 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Hartung in Barby zu melden.

Magdeburg, den 24. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 18. Betrifft die Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer und der Candidaten der Theologie ꝛc. im Seminar zu Halberstadt. II. B. 262.

Im Anschluß an die Wahlfähigkeitsprüfungen im Seminar zu Halberstadt findet

a) die Prüfung der provisorisch angestellten Lehrer aus den Kreisen Halberstadt, Oschersleben und Quedlinburg

am 11. und 12. März c.

statt und haben sich die betreffenden Lehrer am Tage zuvor, Mittags 12 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Director Dr. Steinberg in Halberstadt zu melden.

Die Anmeldung zu dieser Prüfung ist durch die Diöcesanbehörden unter Beifügung der Prüfungszeugnisse, eines Führungszeugnisses und eines solchen über ihre bisherige amtliche Wirksamkeit von ihrem Schulinspector und mit dem Gutachten der vorgesetzten Diöcesanbehörde versehen, spätestens bis zum 1. März c einzureichen, und haben sich die betreffenden Lehrer zu dem Prüfungstermine ohne weitere Vorladung einzufinden.

b) eine Prüfung der Candidaten der Theologie und Literaten pro schola

auf den 12. und 13. März c.

statt. Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre Meldungen spätestens bis zum 18. Februar c. unter Beifügung folgender Zeugnisse bei uns einzureichen:

1) des Abgangszeugnisses von der Schule,
2) des Abgangszeugnisses von der Universität,
3) des Prüfungszeugnisses pro facultate concionandi,
4) eines Sittenzeugnisses von dem Pfarrer resp. Superintendenten, in dessen Aufsichtskreise sie sich seit dem letzten Jahre aufgehalten, und
5) eines Lebenslaufs, in welchem sie den Gang ihrer wissenschaftlichen und practischen Vorbildung für einen pädagogischen Beruf näher anzugeben haben.

Demnächst werden dieselben von uns eine besondere Vorladung erhalten.

Magdeburg, den 29. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Vermischte Nachrichten.

Concessions-Verlängerungen für die Beförderer von Auswanderern.

Die dem Kaufmann J. G. Paul zu Burg als Agent des Auswanderungsgeschäfts des Schiffsmäklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. Aug. Heinecken Nachfolger in Bremen Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Bremerhafen, unterm 22. September pr. ertheilte Concession ist auf das Kalenderjahr 1856 von uns verlängert worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Kaufmane August Roth zu Osterwieck als Agent des Auswanderungs-Geschäfts der Schiffseigner Carl Pokrantz und Lebrecht Hoffmann in Bremen (Firma Carl Pokrantz & Comp. daselbst) Behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika über Bremen, unterm 26. Mai pr. ertheilte Concession ist auf das Kalenderjahr 1856 von uns verlängert worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Auctionator August Luther zu Schönebeck ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Müller zu Aken ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. G. F. Hochheim zu Quedlinburg ist als General-Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Krümling zu Wolmirstedt hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. D. Kette zu Seehausen i. Altm. hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Gastwirth Heinrich Gustrau zu Schwanebeck ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Gastwirth Heinrich Gustrau zu Schwanebeck ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Fischer zu Ochersleben ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Gutsbesitzers Gustav Spierling daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Fischer zu Oschersleben ist als Agent der Allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar an Stelle des Kaufmann C. Hinze zu Oschersleben, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landbeschälung.

Durch die während der Beschälzeit des Jahres 1855 im hiesigen Regierungsbezirke aufgestellten Landbeschäler aus dem Königlich Brandenburgschen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt a. D. ist die nachfolgende Anzahl Stuten bedeckt worden und zwar auf der Beschälstation:

1)	Elversdorf . . .	109 Stück,
2)	Gommern . . .	188 „
3)	Burg	170 „
4)	Schönhausen . . .	129 „
5)	Gardelegen . . .	125 „
6)	Osterburg	125 „
7)	Seehausen . . .	136 „
	Summa	982 Stück.

Magdeburg, den 18. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Premier-Lieutenant a. D. Müller zu Berlin ist unter dem 14. Januar 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Addition und Subtraction von Geldbeträgen und anderen Zahlenwerthen in ihrer ganzen durch Modelle nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Vorrichtungen und ihrer Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen.

Der Pfarrer Franz Tigges in Börden, ehedem Pastor zu Badersleben, hat der katholischen Pfarre daselbst drei sogenannte Knickgärten zum Geschenk gemacht.

Magdeburg, den 21. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Ortsschulze Brinkmann zu Hedersleben hat der katholischen Schule daselbst die Summe von 50 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, aus den Zinsen dieses Capitals Schulbücher für arme katholische Schulkinder anzukaufen.

Magdeburg, den 22. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

P. Zugang. Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Rohrberg-Kackerbecker Cariolpost aus Rohrberg um 2 Uhr Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 26. Januar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Landbeschälung im Jahre 1856

Im Regierungsbezirk Magdeburg sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahre Beschäler des Brandenburgischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königl. Hengste daselbst ihren Anfang nehmen:

Nr.	Namen der Beschälstationen.	im Kreise
1	Elversdorf	Stendal.
2	Gommern	Jerichow I.
3	Burg	
4	Gardelegen	Gardelegen.
5	Osterburg	Osterburg.
6	Seehausen	
7	Schönhausen	Jerichow II.
8	Altmersleben	Salzwedel.

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 7ten Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 19. Januar 1856.

Der Landstallmeister.

Betrifft das 22ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 22ste Ausschreiben erlassen, und zur Deckung der Societäts-Ausgaben seit dem 1. Juli d. J. der Beitrag pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals auf 5 Silbergroschen festgesetzt worden ist, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern:

in 1ster Klasse 2 Silbergroschen,
" 2ter " 3 "
" 3ter " 4 "

beträgt.

Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß, sowie endlich in eben der Art auch von den im letzten halben Jahre angenommenen, extraordinairen Versicherungen nachträglich noch der Beitrag zum 21sten Ausschreiben vom 30. Juni d. J. zu entrichten.

Der

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Receptur-Kasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden.

Altenhausen, den 31. December 1855.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Weferlingen mit Döhren, in der Diöces Weferlingen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin,

Ernst Friedrich August Schlaaff,

verliehen worden. Magdeburg, den 10. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stemmern, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen außerordentlichen Professor der Theologie zu Halle,

Licentiaten Wilhelm Otto Dietlein,

verliehen worden.

Magdeburg, den 21. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der durch Emeritirung des Pfarrers Pilarick erledigten evangelischen Pfarrstelle in Zabakuk, Diöces Altenplathow, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Conrad Herrmann

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Hennigsleben, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Pfarrer zu Clettstedt,

Rudolph August Otto Richter,

verliehen worden.

Magdeburg, den 24. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Barby ist der bisherige Bürgermeister Oetting für die mit dem 26. April d. J. beginnende neue zwölfjährige Wahlperiode als solcher wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 23. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Orts-Einnehmer Heinrich Nellert zu Groß-Schierstedt ist für den aus den Gemeinden Groß-Schierstedt und Westdorf gebildeten Bezirk auf den Zeitraum vom 13 Januar 1856 bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 10. Januar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

In Buchwitz, Diöcese Salzwedel, ist eine öffentliche Schule gegründet worden, deren Besetzung erfolgen soll. Sie ist Privatpatronats.

In Barnebeck, Diöcese Salzwedel, ist eine Schulstelle mit einem Diensteinkommen von 130 Thlr. nebst Wohnung begründet und soll besetzt werden. Sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Schmidt ist zum Lehrer der gemischten Elementarklasse an der Schule zu Seehausen i. A. provisorisch bestellt worden.

In Harsleben, Diöces Halberstadt, wird für den Inhaber der ersten Lehrerstelle mit dem 1. April c. ein Adjunct bestellt werden. Die Stelle ist Königl. Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Büden, in der Diöces Cracau, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers derselben erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Stöckheim, Diöces Beetzendorf, ist durch den Tod des zeitigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Der zweite Lehrer Blume in Wust, Diöces Sandau, ist zum Küster und Schullehrer in Göttlin, in derselben Diöces, ernannt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Wust ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 23. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 6.

Magdeburg, den 9. Februar 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft die Empfangnahme der bei der öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gezogenen Prämien.

In der am gestrigen Tage angefangenen und heute beendigten, öffentlich stattgehabten 1sten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 1500 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15ten September v. J. gezogenen 15 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den baaren Betrag der Prämien

vom 1sten April d. J. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeldlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 1. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1855 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeldlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Digitized by Google

Auswärtige, welche es vorziehen, die Prämien bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zu erheben, können die Schuldverschreibungen zu diesem Behufe schon vom 1. März d. J. ab an dieselbe einreichen, um dort, gegen auf die Staatsschulden-Tilgungskasse lautende Quittung, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Uebrigens können wir uns so wenig als die Staatsschulden-Tilgungskasse in einen Schriftwechsel über die Prämien-Auszahlung einlassen, und werden dergleichen Eingaben nicht angenommen, sondern ohne Weiteres zurück gesandt werden.

Berlin, den 16. Januar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 19 Betrifft die Unternehmung von Drainirungs-Anlagen. I. F. 2346.

Es ist in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Unternehmer von Drainirungs-Anlagen sich die Vorfluth durch Einleitung der Drainröhren in die Chausseegräben ohne vorherige Genehmigung verschafft und dadurch die Grabenbossirungen beschädigt haben.

Indem wir vor einem solchen eigenmächtigen Verfahren, welches nach Nr. 18. der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 und 282. des Strafgesetzbuches strafbar ist, hiermit warnen, bemerken wir zugleich, daß die Genehmigung zu derartigen Anlagen zuvor und zwar für die Königlichen Chausseen bei dem betreffenden Kreis-Baubeamten, für die nicht Königlichen Chausseen aber bei dem Kreis-Landrathe nachzusuchen ist.

Wird eine solche Genehmigung verweigert, so steht es jedem frei, auf Gewährung der Vorfluth nach Maßgabe des Vorfluths-Edicts vom 10. November 1811 im geordneten Wege bei uns zu provociren. Doch wird im In-

tereſſe der Landescultur nach Möglichkeit auf die Gewährung derartiger Anträge Bedacht genommen werden.

Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 20. Betrifft eine Berichtigung in der im Amtsblatte publicirten Anweiſung für die Aufſtellung und Ausführung ſtädtiſcher Bau- und Retabliſſementspläne. I. L. 78.

In der in einer außerordentlichen Beilage zu Nr. 28. des vorjährigen Amtsblattes publicirten Anweiſung für die Aufſtellung und Ausführung ſtädtiſcher Bau- und Retabliſſementspläne vom 12. Mai pr. hat ſich §. 2. im 2ten Alinea ein Schreibfehler ergeben, indem der für die Ueberſichtspläne vorgeſchriebene Maaßſtab von 100 Ruthen gleich einem Decimalzoll, als

$\frac{1}{1000}$

der natürlichen Größe bezeichnet iſt, während es ſtatt deſſen heißen ſollte

$\frac{1}{10,000}$.

Zur Vermeidung einer irrigen Anwendung der betreffenden Beſtimmung iſt dem Schluſſe des §. 2. (zweites Alinea deſſelben) folgende Faſſung zu geben:

Der Maaßſtab zu den Situations- und Nivellements-Plänen muß mindeſtens $\frac{1}{2000}$ der wirklichen Länge (20 Ruthen gleich einem Einhundertheile einer Ruthe) betragen.

Bei einem größeren Situationsplane iſt derſelbe in mehrere Sectionen zu theilen, in dieſem Falle aber auch ein Ueberſichtsplan im Maaßſtabe von $\frac{1}{10,000}$ der wirklichen Länge (100 Ruthen gleich einem Einhundertheile einer Ruthe) auszuarbeiten, auf welchem die Situationsgrenzen angedeutet und die Sectionen numerirt werden müſſen.

Vorſtehende Berichtigung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 29. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 21. Betrifft die Chauſſeegeld-

Nachdem die Kreis-Chauſſee von Oſterburg über Storbeck, Fleſſau u. ſ. w.

Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Osterburg in der Richtung auf Bismark. 287. F. I.

in der Richtung auf Bismark in der Länge einer Meile von der Stadt Osterburg ab vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet vorläufig in der im Schickschen Etablissement, 470 Ruthen von der Stadt Osterburg errichteten interimistischen Chausseegeld-Hebestelle die Erhebung eines einmeiligen Chausseegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt.

Magdeburg, den 1. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 7. d. Mts. vollzogenen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Bertha bei Saalfeld an den Brauereibesitzer und Rathmann Krummert zu Calbe an der Milde mit 1 Fundgrube und 875 Maaßen verliehen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. Januar 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Gastwirth Louis Broesecke zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia, der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Louis Becker daselbst, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Knopffabrikant Hermann Friedmann zu Clötze ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld an Stelle des Kaufmann Wolf Friedmann zu Clötze, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und erloschene Patente.

Das dem Maschinen-Fabrik-Director E. Haenel zu Magdeburg unterm 26. September 1854 ertheilte Patent

auf einen in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich befundenen Apparat zur Extraction des Runkelrübensaftes, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

ist erloschen.

Dem Baumeister Friedrich Hoffmann und dem Maschinen-Fabrikanten L. Schwartzkopff zu Berlin ist unter dem 25. Januar 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene mechanische Vorrichtung zur Austiefung von Gewässern und Zutageförderung der Erdmassen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 29sten Januar 1856 ein Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten in der durch Modell und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlung.

Der verstorbene Kaufmann Teudeloff zu Aschersleben hat der reformirten Kirche daselbst ein Legat von 500 Thlrn. vermacht.

Magdeburg, den 25. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Ordens-Verleihung.

Dem Kantor Osterwald zu Bretsch, Diöces Seehausen i. A., ist bei seinem Ausscheiden aus dem Lehramte nach einer 53jährigen ehrenvollen Dienstzeit das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Magdeburg, den 29. Januar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 5ten d. Mts. ab wird die tägliche Loburg-Magdeburger Personenpost

aus Magdeburg um 3 Uhr Nachmittags,

abgesendet werden.

Magdeburg, den 1. Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 12ten d. Mts. ab werden
1) die wöchentlich dreimalige Calbe-Bismarker Personenpost
aus Calbe Sonntag, Dienstag und Freitag um 4 Uhr 30 Minuten früh und
2) die tägliche Bismark-Stendaler Personenpost:
aus Bismark um 6 Uhr 30 Minuten Vormittags
abgesendet werden.

Magdeburg, den 5. Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bröckau, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Hülfsprediger in Wernigerode,

Johann Friedrich Christian Wilhelm Senf,

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Zschernitz mit Zaasch, in der Diöces Gollme, ist der bisherige Diaconus zu Schkölen und Pfarrer zu Schorgula,

Gotthilf Naumann

berufen und von uns bestätigt worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Schkölen und die Pfarrstelle zu Schorgula sind Privatpatronats.

Magdeburg, den 26. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Gardelegener Landrathsamts. Dem Landrathe v. Kröcher zu Gardelegen ist vom 7. d. Mts. ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreissecretair Gorges übertragen worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Küster und Lehrer Eggert zu Mötlitz, Diöces Altenplathow, ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten zu Lüderitz, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Mötlitz ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Behne zu Ueplingen ist zum 2ten Schullehrer in Altenplathow provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der Realschule zu Burg, Albrecht, ist zum Rector der Bürger- und Volksknabenschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Heinrich Friedrich Wilhelm Velke aus Velpke im Herzogthum Braunschweig ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Kleinfeldt zu Sallenthin ist zum Schullehrer in Ritzleben, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Johann Joachim Gruß zu Haverland ist zum Schullehrer in Stöckheim, Diöces Beetzendorf, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 2. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der beim hiesigen Kreisgerichte als Bureau-Assistent fungirende Appellationsgerichts-Kanzlei-Secretair Michaelis ist vom 1. April d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Rebelung beim hiesigen Kreisgerichte ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Wahl ist aus dem diesseitigen in das Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Greifswalde versetzt.

Der Kreisgerichts-Director Henzschel hierselbst und der Kreisgerichts-Secretair Feuerstack zu Wernigerode sind gestorben.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Brunn ist aus dem Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. in das diesseitige versetzt.

Der Bureau-Diätarius Wernaer zu Quedlinburg ist vom 1. April d. J. ab an die Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode versetzt.

Halberstadt, den 1. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Als Schiedsmänner für die Stadt Wernigerode sind auf die Periode vom 1sten Januar 1856 bis Ende December 1858 — Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den ersten oder Marktbezirk der Strohhutfabrikant Friedrich Hahne,
2) für den zweiten oder Heidebezirk der Chirurgus Carl Fritz,

gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 1. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Dem Rechtsanwalte und Notar Romeiß zu Artern sind in Folge Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc., Excellenz, vom 1. Juni 1855, die Justitiariats-

Geschäfte bei der Königlichen Salinen-Verwaltung daselbst, in Stelle des mit Tode abgegangenen Kreisgerichtsraths Pinckert, übertragen worden.

Halle, den 30. Januar 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mit dieser Nummer wird als Beilage die

Liste der Prämien, welche auf die 1500 Nummern der am 15ten September 1855 gezogenen 16 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 à 100 Rthlr. in der am 15ten und 16ten Januar 1856 stattgehabten Ersten Ziehung ausgeloost sind,

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 7.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4341. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. December 1855, betreffend die Genehmigung des Statuts der unter dem Namen: „Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft" in Magdeburg gegründeten Actiengesellschaft.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 22. Betrifft die Blumenthaler Deichverbands-Sache. I. A. 43.

In der Schartau-Blumenthal-Parchauer Deichregulirungs-Sache ist das Project, wonach unter Herstellung des nöthigen Hochwasserprofils ein fahrbarer Winterdeich von dem Endpuncte des Niegripper Winterdeichs bis zum Seefelde und in Fortsetzung desselben bis zur Grenze von Ihleburg zu einer Sommerverwallung als Flügeldeich aufgeführt werden soll, im Allgemeinen von den Behörden genehmigt und nunmehr der Regierungsrath Rust hier von uns beauftragt worden, die Betheiligten mit ihren Anträgen zu hören.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichweisen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis Ende März d. J. mit ihren Anträgen bei unserm Commissarius

Digitized by Google

sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 11. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Concessions-Verlängerung für die Beförderer von Auswanderern.

Die dem Kaufmann Friedrich Müller zu Halberstadt als Agent des Auswanderungs-Geschäfts des Schiffsmaklers Friedrich Wilhelm Boedecker jun. H. Aug. Heinecken Nachfolger zu Bremen behufs Vermittelung der Beförderung Preußischer Auswanderer nach den vereinigten Staaten von Nordamerika und Südaustralien über Bremerhafen unterm 13. Juli pr. ertheilte Concession, ist von uns auf das Kalenderjahr 1856 verlängert worden.

Magdeburg, den 4. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlung.

Der Kirche in Commende Bergen ist von einem Wohlthäter, der nicht genannt sein will, ein entsprechendes Orgelwerk geschenkt worden.

Magdeburg, den 8. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Wegen der augenblicklich sehr schlechten Beschaffenheit des Weges zwischen Calbe a. S. und Grizehne können die Personenposten zwischen diesen Orten jetzt nicht courstren.

Es werden daher bis auf Weiteres Personen und Postsachen zwischen Calbe a. S. und Grizehne täglich 2mal mittelst eines Leiterwagens befördert und die desfallsigen Post-Transporte

von Calbe nach Grizehne um $10\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags (zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Magdeburg nach Leipzig)
und um $1\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags (zum Anschluß an den Eisenbahnzug von Leipzig nach Magdeburg) und
von Grizehne nach Calbe um 12 Uhr Mittags und um $2\frac{3}{4}$ Uhr Nachmittags (nach dem Durchgange obiger Züge)

abgesendet werden.

Briefpostsachen werden außerdem noch 3mal täglich, wie bisher, zwischen den in Rede stehenden Orten Beförderung erhalten.

Magdeburg, den 14. Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Liste

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1855 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

Betrifft die Liste der im vorigen Jahre als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine:

Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 8,264.

Lit. C. à 400 Thlr:

Nr. 6,219.

Lit. E. à 200 Thlr.:

Nr. 16,778. 18,288.

Lit. F. à 100 Thlr.:

Nr. 14,666. 18,883. 21,091. 21,092. 38,591. 38,592. 48,476. 57,744. 57,745. 58,489. 65,323. 102,442. 102,738 117,736. 119,601. 120,566. 120,567. 128,243. 137,346. 137,855. 139,000. 142,507. 142,508. 142,509. 142,510. 144,715. 166,916. 204,156. 210,246. 210,247.

Lit. G. à 50 Thlr.:

Nr. 1,080. 3,055. 12,728. 17,889. 25,938. 28,748. 28,749. 28,750. 28,821. 36,727. 39,877.

Lit. H. à 25 Thlr.:

Nr. 242. 3,535. 6,190. 6,494. 26,455. 31,021. 31,022. 31,023. 31,024. 31,025. 37,515. 48,491. 52,863. 54,246.

II. Kurmärkische Schuldverschreibungen:

Lit. E. à 200 Thlr:

Nr. 908.

Lit. F. à 100 Thlr.:

Nr. 1,433. 1,592. 2,238. 2,572.

Lit. G. à 50 Thlr.:

Nr. 41. 206. 226. 1,923. 1,924. 1,925. 1,926. 2,206. 2,207. 2,708. 3,214.

III. Neumärkische Schuldverschreibungen:

Lit. F. Nr. 4. à 100 Thlr.

IV. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848:

Lit. A. à 1000 Thlr.:

Nr. 2,408.

Lit. C. à 100 Thlr.:

Nr. 14,509. 37,959.

Lit. D. à 50 Thlr.:

Nr. 10,739.

V. Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1850:

Lit. B. à 500 Thlr.:

Nr. 6,038. 6,039.

Berlin, den 5. Januar 1856.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Dobien, in der Diöces Wittenberg, ist der bisherige 3te Diaconus zu Wittenberg,

Carl Rudolph Albrecht,

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Klein-Oschersleben, in der Diöces Wanzleben, ist der bisherige Pfarrer zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben,

Hans Otto Carl Friedrich Sanno,

berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Emden ist der Graf von der Schulenburg-Emden.

Magdeburg, den 31. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Für die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Laucha, in der Diöces Freiburg, ist der bisherige Prediger zu Henau in der Schweiz,

Johann Andreas Hofmann,

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Januar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Stötterlingen mit Lüttgenrode, in der Diöces Veltheim, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Martin Theodor Schache

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Schulamts-Candidat Kelb in Loburg ist zum 5ten Lehrer an der Schule daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Lehrerstelle zu Grüffau, in der Diöcese Burg, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Privatpatronats.

Die 1ste Lehrerstelle zu Abbenrode, in der Diöces Hornburg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Sie ist Königl. Patronats.

Die zweite Lehrerstelle an der höhern Töchterschule hierselbst wird durch die Emeritirung ihres Inhabers mit dem 1. April c. erledigt. Die Besetzung der Stelle erfolgt vom hiesigen Magistrat.

Magdeburg, den 9. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Ober-Steuer-Inspector, Steuerrath Schott in Magdeburg ist vom 1. April c. ab in gleicher Dienst-Eigenschaft nach Naumburg a. S. versetzt und die Ober-Steuer-In-

Inspector-Stelle in Magdeburg dem Ober-Steuer-Inspector Goecke zu Stettin von da ab übertragen.

Magdeburg, den 8. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für die Monate November und December 1855 und Januar 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

a. Assessoren:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

a) der Apellationsgerichts-Referendarius Johann Christoph Carl Schultze laut Patents vom 10ten November 1855 mit dem Dienstalter vom 4ten Juli ejd.,

b) der Appellationsgerichts-Referendarius Albrecht Francke laut Patents vom 12. December 1855 mit dem Dienstalter vom 28. August ejd.,

c) der Appellationsgerichts-Referendar Dr. jur. Carl Rudolph Jacobi laut Patents vom 31. December pr. mit dem Dienstalter vom 10ten October ejd.,

d) der Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Wilhelm Ludolph Parisius laut Patents vom 18ten Januar 1856 mit dem Dienstalter vom 4ten October 1855.

b) Referendarien:

Der bisher bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Friedrich Robert August Stamm ist durch Verfügung vom 15. November 1855 im hiesigen Departement zugelassen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Carl Heinrich Otto Ludwig Lehmann und Herrmann Wilhelm Reißner sind Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg laut Verfügungen vom 1. December 1855 und 1. Februar 1856 entlassen.

Zu Appellationsgerichts-Referendarien sind ernannt:

a) der Auscultator Ernst Maximilian Graßhoff laut Rescripts vom 3ten Januar c. mit der Anciennität vom 24. November 1855,

b) der Auscultator Carl Albert Gustav Koch laut Rescripts vom 8ten Januar c. mit der Anciennität vom 8. December pr.,

c) der Auscultator Ernst Ludewig Friedrich Grosse laut Rescripts vom 10. Januar 1856 mit der Anciennität vom 24. November pr. — welcher zugleich Behufs Uebertritts in das Departement des Kammergerichts hier entlassen ist,

d) der Auscultator Carl August Fischer laut Rescripts vom 14. Januar c. mit der Anciennetät vom 12. December 1855,

e) der Auscultator Carl Eduard Ritze laut Reſcripts vom 14. Januar c. mit der Anciennität vom 28. November v. J.,
f) der Auscultator Auguſt Hermann Brohm laut Reſcripts vom 15. Januar 1856 mit der Anciennität vom 13. December pr.,
g) der Auscultator Louis Wilhelm Conrad Liſtemann laut Reſcripts vom 21. Januar c. mit der Anciennität vom 30. November pr.,
h) der Auscultator Carl Eduard Maximilian Baumgarten laut Reſcripts vom 24. Januar c. mit dem Dienſtalter vom 15. December pr.

c. Auscultatoren:

Der bisher im Departement des Kammergerichts beſchäftigte Auscultator Chriſtoph Moritz Oscar Meyer iſt laut Verfügung vom 3. December v. J. im hieſigen Departement zugelaſſen.

Die Rechts-Candidaten Friedrich Joachim von Alvensleben und Wilhelm Oscar Fritze ſind laut Verfügungen vom 13. und 20. November v. J. als Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erſter Inſtanz:

a) Richter:

Die Kreisrichter
Hermann Carl Theodor Fromme zu Neuhaldensleben,
Stephan Grabau zu Burg,
Carl Heinrich Adolph Köhler zu Zieſar und
Johann Friedrich Wirth zu Salzwedel
ſind laut Beſtallungen vom 22. December 1855 zu Kreisgerichts-Räthen ernannt.

b) Subalternbeamte.

Der Kreisgerichts-Secretair, Salarien-Kaſſen-Controleur und Sportel-Reviſor Julius Carl Sander zu Salzwedel iſt am 25. December 1855 verſtorben.

Der Calculator Friedrich Auguſt Adalbert Bormann iſt laut Beſtallung vom 9. November pr. zum Rendanten der Salarien- und Depoſital-Kaſſe des Kreisgerichts zu Seehauſen i. A. und

der Calculator Ernſt Theodor Perſch laut Beſtallung vom 9. November pr. zum Rendanten der Salarien- und Depoſitalkaſſe des Kreisgerichts zu Calbe a. S. ernannt worden.

Unterbeamte:

Den Gerichtsboten und Executoren Friedrich Chriſtoph Georg Strack zu Beetzendorf und Johann Joſeph Seebach zu Neuhaldensleben iſt die nachgeſuchte Entlaſſung aus dem Juſtizdienſte mit Penſion durch die Reſcripte vom 28ſten December 1855 und 18ten Januar 1856 vom 1ſten April reſp. vom 1. Mai 1856 ab ertheilt worden.

Der Hülfsgefangenwärter Conrad Gottlob Fiſcher iſt laut Verfügung vom 14ten December 1855 zum Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Burg ernannt worden.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 7.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Betrifft die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft"

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19ten December 1855 dem Statute der hierselbst unter dem Namen: „Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründeten Actien-Gesellschaft vom 2. Juli 1855 Allerhöchst Ihre landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird in Gemäßheit des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 dieses Statut, sowie die oben allegirte Allerhöchste Ordre, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Magdeburg, den 12. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Statut
der
Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Firma, Domicil und Gerichtsstand der Anstalt.

§. 1. Die unter Oberaufsicht des Staates stehende (§. 54), mit landesherrlicher Genehmigung gegründete und mit den Rechten einer juristischen Person ausgestattete Anstalt führt die Firma:

„Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

hat ihr Domicil in Magdeburg und ihren Gerichtsstand vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte daselbst.

Wesen und Zweck der Anstalt.

§. 2. Die Anstalt ist eine Actiengesellschaft und bezweckt die Abschließung von Lebens-, Renten- und Aussteuer-Versicherungen zu festen Prämien ohne Nachschuß-Verbindlichkeit nach Maßgabe des besonders von dem Minister des Innern genehmigten Geschäftsplanes.

Gewährschaft in Betreff übernommener Verpflichtungen.

§. 3. Die Gewährschaft der Gesellschaft beruht:

1) auf einem Actiencapitale von zwei Millionen Thalern (§. 10);
2) auf der bis zur Höhe von 250,000 Thalern anzusammelnden Capital-Reserve (§. 19);
3) auf den nach Maßgabe der Sterblichkeitsgesetze für die laufenden Versicherungen auszuwerfenden Reserven (§. 19) und
4) auf einem Sicherheitsfonds, der nach den im §. 19 getroffenen Bestimmungen gebildet wird.

Officielle Blätter der Gesellschaft.

§. 4. Alle an die Actionaire zu erlassende Bekanntmachungen werden für hinreichend publicirt erachtet, wenn sie auch nur zweimal in den Preußischen Staatsanzeiger, in der Magdeburger Zeitung, in den Magdeburger Correspondenten, in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, in der Leipziger Zeitung und in den Hamburger Börsennachrichten erlassen worden sind. Sollte eines dieser Blätter eingehen, oder für die Verbreitung solcher Bekanntmachungen nicht mehr geeignet erscheinen, so ist auf Beschluß des Verwaltungs-Ausschusses ein anderes an dessen Stelle zu wählen und dieß in den übrigen Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der Königlichen Regierung zu Magdeburg, welche auch befugt ist, die Wahl anderer Blätter zu fordern und entstehenden Falles vorzuschreiben; auch die Bekanntmachung hiervon durch ihr Amtsblatt auf Kosten der Gesellschaft anzuordnen.

Dauer der Gesellschaft.

§. 5. Die Dauer der Gesellschaft umfaßt, vom Tage der landesherr-

lichen Genehmigung gerechnet, einen Zeitraum von 99 Jahren. Das weitere Fortbestehen der Gesellschaft hängt von dem drei Jahre vor Ablauf dieser Frist zu fassenden Beschlusse der Actionaire in der General-Versammlung und der landesherrlichen Genehmigung ab. Erklärt sich die General-Versammlung für deren Fortbestehen, wird aber die landesherrliche Genehmigung dazu versagt: so dürfen neue Versicherungen von Seiten der Gesellschaft nicht mehr geschlossen werden, dagegen kommen die laufenden Verbindlichkeiten derselben nach und nach zur Abwickelung.

Geschäftseröffnung.

§. 6. Die Geschäfte der Gesellschaft beginnen, nachdem mindestens die Hälfte des im §. 10. normirten Actiencapitals gezeichnet, hierüber der Königl. Regierung zu Magdeburg Nachweis erbracht und dieß von Letzterer in ihrem Amtsblatte öffentlich bekannt gemacht sein wird. Erfolgt dieser Nachweis, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung an gerechnet, innerhalb Jahresfrist Seitens der Gesellschaft nicht: so kann das Königl. Ministerium die landesherrliche Genehmigung für erloschen erklären.

Von der Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§. 7. Die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft erfolgt in den Fällen, welche im Gesetze vom 9. November 1843 vorgesehen sind; außerdem findet dieselbe Statt:

1) wenn durch Verluste das Actiencapital der Gesellschaft auf die Hälfte herabgesunken ist, und die Mittel zur sofortigen Ergänzung des verloren gegangenen Theils des Actiencapitals in einer zur Beschlußnahme hierüber zu berufenden General-Versammlung nicht nachgewiesen werden;
2) wenn derjenige Theil der Actionaire, welcher $^3/_4$ der sämmtlichen Stimmen repräsentirt, in einer zur Entscheidung dieser Angelegenheit veranstalteten General-Versammluug dieselbe beschließt und zur Vollziehung seines Beschlusses die landesherrliche Genehmigung erlangt.

Ausführung der Liquidation.

§. 8. Für die Ausführung der Liquidation ernennt die General-Ver-

sammlung eine besondere Commission und stellt deren Befugnisse und Obliegenheiten fest.

Besondere Haftpflicht der Actionaire bei der Liquidation.

§. 9. Für die Deckung aller laufenden Risiko's verbeiben bis nach deren Ablauf die Actionaire mit dem Betrage ihrer Actien verhaftet. Nach Befriedigung aller Verpflichtungen der Gesellschaft wird das Vermögen derselben pro rata unter die Actionaire vertheilt.

Abschnitt II.

Vom Actienwesen der Gesellschaft.

Das Actiencapital.

§. 10. Das zum Geschäftsbetriebe erforderliche Grundcapital ist auf zwei Millionen Thaler festgesetzt; dasselbe wird durch 4000 Stück auf den Namen des Inhabers lautende Actien, jede zu 500 Thlr., aufgebracht. Auf jede Actie werden 10 Procent sofort, 10 Procent innerhalb des ersten Jahres nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes, und 80 Procent nach dem Bedürfnisse auf Erfordern des Directoriums eingezahlt. Für diese letzteren 90 Procent haften die Actionaire und stellen deshalb

a) einen Wechsel über 50 Thlr. nach dem Formulare A.,
b) einen Wechsel über 100 Thlr., zahlbar 14 Tage nach Sicht und
c) einen Wechsel über 300 Thlr., zahlbar zwei Monate nach Sicht, die beiden letztern nach Formular B. aus.

Das Directorium ist verpflichtet, die zu A. bezeichneten Wechsel beim Verfalle derselben unbedingt einzuziehen.

Allgemeine Haftpflicht der Actionaire.

§. 11. Die Actionaire sind für den vollen Betrag der Actien, deren jedoch der Einzelne nicht mehr als 100 Stück besitzen kann, der Gesellschaft verhaftet, ohne indessen über denselben hinaus in Anspruch genommen werden zu können, und haben in Magdeburg Domicil zu erwählen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicile wohnenden, von den Actionairen zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§. 20 und 21, Theil I., Titel 7 der allgemeinen Gerichts-Ordnung und in Ermangelung der Bestimmung der Person auf dem Secretariate des Stadt- und

Kreisgerichts zu Magdeburg. Actionaire, welche in einem Lande wohnen, in welchem die allgemeine deutsche Wechselordnung nicht gilt, haben einen dem Directorio der Gesellschaft genehmen wechselfähigen Bürgen zu stellen, der in einem Lande wohnt, in welchem jene Wechselordnung Geltung hat.

Actienregister und Actien.

§. 12. Name, Stand und Wohnort der Actionaire werden in ein Actienregister eingetragen, und die einzelnen Actien mit einer in dem betreffenden Register gleichlautenden Nummer nach dem diesem Statute angefügten Formulare C. ausgefertigt, vom Oberdirector, einem zweiten Directionsmitgliede und vom Generaldirector unterzeichnet. Bei Uebertragung von Actien erfolgt durch eben Genannte die Beurkundung derselben.

Wohnorts-Veränderung der Actionaire.

§. 13. Verläßt ein Actionair seinen Wohnort, so hat er seinen neuen Wohnsitz dem Directorio innerhalb Monatsfrist anzuzeigen, im Unterlassungsfalle aber die Kosten für dessen Ermittelung zu tragen.

Folgen verabsäumter Zahlung von Seiten der Actionaire.

§. 14. Kommt ein Actionair seinen Verpflichtungen innerhalb der festgesetzten Zahlungsfrist nicht nach, so kann das Directorium ihn seiner Rechte als Actionair für verlustig erklären, und selbiges hat dann die Befugniß, die betreffenden Actien auf Kosten und Gefahr des Actionairs durch einen vereideten Makler öffentlich verkaufen zu lassen, und zwar dergestalt, daß ersterer für den etwaigen Ausfall aus dem Wechsel aufkommen muß.

Insolvenz der Actionaire.

§. 15. Wenn über das Vermögen eines Actionairs Concurs entsteht, oder derselbe in eine solche Zahlungssuspension geräth, daß er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern vornimmt, oder wenn er es hinsichtlich seiner Verbindlichkeiten auf Execution ankommen läßt: so muß er oder sein Rechtsinhaber auf Aufforderung des Directoriums sofort seine Wechselquote baar einzahlen. Geschieht dieß nicht, so ist das Directorium ermächtigt, dessen Actien durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen, und ein etwaiger Mehrerlös wird, nach Abzug der erwachsenen Kosten, zur Masse gezahlt, und es werden gleichzeitig auch die ausgestellten Wechsel zurückgege-

ben, während im entgegengesetzten Falle das Directorium befugt ist, bis nach Deckung des Ausfalles die betreffenden Wechsel Behufs des weitern Verfahrens gegen den Aussteller an sich zu behalten.

Annullirung von Actien.

§. 16. Verliert ein Actionair durch den einen oder den andern der in den §§. 14 und 15 angegebenen Fälle sein Anrecht auf die von ihm gezeichneten oder in seinen Besitz gelangten Actien, so hat das Directorium auf Kosten desselben deren Nummern dreimal in den Blättern der Gesellschaft bekannt zu machen, die Actien für erloschen zu erklären und an deren Stelle, gleichviel ob die Auslieferung derselben erfolgt oder nicht, neue unter fortlaufender Nummer auszufertigen. Gegen Rückgabe der Actien an das Directorium werden von dieser, vorausgesetzt, daß weitere Ansprüche an den Actionair nicht zu machen sind, die betreffenden Wechsel dem Aussteller ausgehändigt. Dagegen bleibt es rücksichtlich der Mortification verloren gegangener Actien bei den gesetzlichen Bestimmungen, während beschädigte, aber von dem Directorio als richtig anerkannte Actien gegen Rückgabe derselben durch neue unter gleicher Nummer ergänzt werden.

Uebertragung von Actien.

§. 17. Der Actionair ist befugt, unter Aufrechthaltung der im §. 13 des Gesetzes vom 9. November 1843 gegebenen Bestimmung, das Eigenthumsrecht an den auf seinen Namen lautenden Actien Andern zu übertragen; doch ist hierzu die Genehmigung des Directoriums erforderlich, und die Cession hat erst dann Gültigkeit, nachdem die Wechsel des neuen Actionairs zu Händen des Directoriums gelangt, die Umschreibung der Actie auf den Namen des nachfolgenden Besitzers in den Büchern der Gesellschaft erfolgt, und dieß von Seiten des Directoriums als geschehen unter der Cessionserklärung des ehemaligen Besitzers beglaubigt ist. Die Kosten der Uebertragung treffen den neuen Actionair. Das Directorium kann die Uebertragung verweigern, ohne gehalten zu sein, die Gründe dieser Verweigerung angeben zu müssen.

Actien-Vererbung.

§. 18. Sowohl die Rechte als auch die Verbindlichkeiten der Actionaire gehen nach deren Tode auf die Erben derselben über; jedoch haben letztere

innerhalb sechs Monaten, vom Todestage des Betheiligten an gerechnet, die geeigneten und dem Directorio genehmen Personen zu stellen, auf welche das Eigenthumsrecht an den betreffenden Actien übertragen werden soll. Wird dieß von ihnen verabsäumt, dann werden die Actien sofort für Rechnung und Gefahr der Erbmasse durch einen vereideten Makler verkauft.

Die reinen Ueberschüsse aus dem Geschäfte und deren Verwendung.

§. 19. Aus der Jahreseinnahme werden zunächst entnommen:

1) die den Sterblichkeitsgesetzen gemäß für den laufenden Risiko zurückzustellenden Reserven;
2) die in das nächste Jahr gehörenden Prämienüberträge;
3) eine Schädenreserve für die bis zum Jahresschlusse auf Versicherungsverträge der Gesellschaft fällig gewordenen, noch unbezahlten Forderungen;
4) die Verwaltungs- und Einrichtungskosten;
5) die im Laufe des Jahres bezahlten Versicherungscapitalien und Renten, insofern dafür nicht eine Schädenreserve aus früheren Jahren vorhanden ist.

Aus dem hier noch verbleibenden Reingewinne werden zunächst 5 Procent zur Ansammlung einer Capital-Reserve im Betrage von 250,000 Thalern verwendet; sodann werden an die Actionaire bis zu 5 Procent der auf die Actien eingezahlten Summen als Vorausdividende gezahlt, und endlich wird unter Berücksichtigung der Bestimmungen in den §§. 43 und 48 der noch verbleibende Rest, soweit derselbe aus den mit Dividendenanspruch abgeschlossenen Versicherungen stammt, zu zwei Dritteln an die mit Anspruch am Gewinn Versicherten, zu einem Drittel an die Actionaire vertheilt; sofern der verbleibende Reingewinn aber aus den ohne Dividenanspruch abgeschlossenen Versicherungen entstanden ist, fällt derselbe den Actionairen ganz anheim. Die nach Abzug der Vorausdividende zur Vertheilung kommenden Ueberschüsse werden drei Jahre lang als Sicherheitsfond von der Gesellschaft aufbewahrt. Sollte die Einnahme eines Jahres nicht ausreichen, um die Ausgaben ad 4 und 5 zu decken, so wird zunächst der Sicherheitsfonds dazu verwendet; reicht

auch dieser nicht aus, so erfolgt die Deckung aus der Capital-Reserve und erst bei deren Unzulänglichkeit aus dem Grundcapitale. Letzteres muß alsdann zunächst wieder ergänzt sein, bevor eine Dividendenzahlung erfolgen kann.

Empfangnahme der Dividenden.

§. 20. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, von ihrem Fälligkeitstermine gerechnet, nicht abgehoben werden, sind der Gesellschaft verfallen.

Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Actionairen und der Gesellschaft.

§. 21. Alle Ansprüche an die Gesellschaft, welche diese zurückweist, haben Actionaire innerhalb sechs Monaten, vom Tage deren schriftlich erfolgter Zurückweisung gerechnet, bei Verlust ihrer Gerechsame vor dem Königlichen Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg klagend zu verfolgen.

Abschnitt III.

Vom Kassen- und Rechnungswesen der Gesellschaft.

Valuta der Gesellschaft und Buchführung.

§. 22. Die Valuta der Gesellschaft ist der Vierzehnthaler Fuß in klingendem Courant; die Buchführung ist kaufmännisch.

Die Hauptkasse.

§. 23. Die Hauptkasse und Documente der Gesellschaft werden in einem gegen Feuersgefahr und Einbruch nach Möglichkeit gesicherten Geldbehälter auf dem Comtoire der Gesellschaft unter dreifachem Verschlusse verwahrt. Zu dieser Kasse führen der Oberdirector, der Generaldirector und der Kassirer besondere Schlüssel.

Die Kassenrevision.

§. 24. Die Kassenrevisionen werden in willkürlichen Zwischenräumen durch zwei aus dem Ausschusse und durch denselben für jedes Jahr gewählte Revisoren mindestens monatlich einmal vollzogen. Jährlich mindestens einmal erfolgt die Prüfung der Wechsel der Actionaire nach ihrer Sicherheit, um event. bei Verlust der Rechte des Actionairs anderweite Sicherheit oder Zahlung von demselben zu verlangen.

Nutzung des Gesellschaftsfonds.

§. 25. Alle disponiblen Gelder werden vom Directorio nach einer vom Verwaltungs-Ausschusse ertheilten Instruction unter Zuziehung eines Rechtsconsulenten zinstragend angelegt. Es geschieht dies

1) durch Darlehne gegen vollständige hypothekarische Sicherheit;
2) durch Beleihung oder Ankauf inländischer Staatspapiere, Stadtobligationen, oder guter inländischer Prioritäts-Actien;
3) durch Discontiren guter Wechsel;
4) durch Vorschüsse auf für Lebenszeit abgeschlossene Policen, die jedoch bereits drei Jahre in Kraft gewesen sein müssen.

Erwerbung von Grundstücken, Behufs der Capitalanlage ist nicht zulässig; jedoch dürfen zur Rettung und Sicherstellung von Hypothekforderungen die betreffenden Grundstücke Seitens der Gesellschaft erworben werden.

Von der Jahresrechnung.

§. 26. Die Jahresrechnung ist nach Schluß des Kalenderjahres binnen drei Monaten aufzustellen — zum ersten Male nach dem 31. December des zweiten Geschäftsjahres — und dem Verwaltungs-Ausschusse zur Prüfung und Decharge zu übergeben.

Abschnitt IV.

Von der Gesellschafts-Verwaltung.

A. Die General-Versammlung.

Ordentliche General-Versammlung.

§. 27. In der ersten Hälfte jedes laufenden Jahres wird am Sitze der Gesellschaft eine aus den Actionairen und den stimmberechtigten Versicherten bestehende General-Versammlung abgehalten, deren Berufung Seitens des Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses durch öffentliche Bekanntmachung in den Blättern der Gesellschaft vier Wochen vor dem Tage ihres Zusammentritts zweimal erfolgen muß. Die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, müssen in diesen öffentlichen Bekanntmachungen angegeben werden.

Die erste General-Versammlung findet im dritten Geschäftsjahre statt.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses führt in der General-Versammlung den Vorsitz, läßt durch einen öffentlichen Notar Protokoll führen und von der Versammlung vier Actionaire erwählen, welche dasselbe mit den anwesenden Ausschuß- und Directions-Mitgliedern und dem General-Director zu vollziehen haben.

Stimmberechtigung und Abstimmung.

§. 28. In allen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen sind alle diejenigen, auf deren Leben für Lebenszeit ein Capital von mindestens 2000 Thalern mit Dividendenanspruch bei der Gesellschaft seit Jahresfrist versichert ist, sowie alle seit drei Monaten vor Beginn der General-Versammlung statutenmäßigen Inhaber von Actien stimmberechtigt, und zwar in der Weise, daß jeder in obiger Eigenschaft Versicherte eine Stimme, jeder Actionair auf 5 bis 10 Actien eine Stimme und auf je weitere 10 Actien u. s. w. eine Stimme mehr vertritt.

Vertretung abwesender Stimmberechtigten können Anwesende von gleicher Eigenschaft übernehmen, jedoch müssen sich dieselben vor Eröffnung der General-Versammlung durch schriftliche Vollmacht gehörig legitimiren und können in der Eigenschaft als Bevollmächtigte nicht mehr als fünf Stimmen repräsentiren. Anträge der Actionaire oder der stimmberechtigten Versicherten, die zur Berathung kommen sollen, müssen sechs Wochen vor Abhaltung der General-Versammlung dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Ausschusses schriftlich vorgelegt werden.

Die Abstimmung in der General-Versammlung erfolgt bei Wahlen und bei Beschlüssen, mit Ausnahme des in §. 7 sub 2. angegebenen Falles, durch absolute Stimmenmehrheit und hat auch für sämmtliche Abwesende Verbindlichkeit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Zweck der ordentlichen General-Versammlung.

§. 29. Derselbe besteht:

1) in dem Vortrage des Geschäftsberichts des Directorii und Vertheilung des Rechnungsabschlusses;
2) in der Ergänzungswahl der Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses;

3) in der Berathung und Beschlußfassung über Anträge und Vorlagen der Gesellschafts-Verwaltung, so wie der Actionaire und stimmberechtigten Versicherten;
4) in der event. Aenderung der Statuten mit Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung;
5) in der Beschlußfassung über beantragte Entlassung von Mitgliedern des Verwaltungs-Ausschusses oder des Directorii.

Außerordentliche General-Versammlungen.

§. 30. Zur Veranstaltung einer außerordentlichen General-Versammlung ist der Verwaltungs-Ausschuß ermächtigt, und auf Antrag des Directorii, des Staats-Commissarius, oder eines Theils der Actionaire, welche zusammen mindestens 300 Actien vertreten, nach schriftlicher Angabe der zu verhandelnden Gegenstände verpflichtet.

Das Object der Berathung ist öffentlich im Allgemeinen bekannt zu machen.

Abschnitt V.

B. Der Verwaltungs-Ausschuß.

Bildung und Wahl des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 31. Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung wird durch einen aus 15 Mitgliedern bestehenden Verwaltungs-Ausschuß gehandhabt. Die General-Versammlung wählt denselben und zu dessen Ergänzung 5 Stellvertreter aus der Mitte der Actionaire. Zehn seiner Mitglieder und sämmtliche Stellvertreter müssen in Magdeburg ihren Wohnsitz haben. Ein Drittel seiner sämmtlichen Mitglieder scheidet alle zwei Jahre aus, über den Austritt entscheidet, bevor sich die Reihenfolge in demselben nach Amtsdauer gebildet hat, das Loos. An die Stelle derjenigen Gewählten, welche die Wahl nicht annehmen, oder ausscheiden müssen, treten nach Reihenfolge die Stellvertreter.

Wenn zwei Drittel des Verwaltungs-Ausschusses den Rücktritt eines ihrer Mitglieder beantragen, so ist das betreffende Mitglied sofort zum Rücktritt genöthigt. Dieser Beschluß bedarf jedoch der Zustimmung der Königlichen Regierung in Magdeburg.

Ausgeschiedene Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die Stifter der Gesellschaft bilden den zeitigen Verwaltungs-Ausschuß bis zur Abhaltung der ersten ordentlichen General-Versammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 32. Der Verwaltungs-Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Zur Gültigkeit der zu fassenden Beschlüsse des Ausschusses ist die Anwesenheit von acht seiner Mitglieder erforderlich; alle Wahlen und Beschlüsse desselben erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende den Ausschlag.

Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 33. Die Versammlungen des Verwaltungs-Ausschusses werden vom Vorsitzenden desselben, bei dessen Behinderung aber von seinem Stellvertreter berufen, und müssen jährlich deren wenigstens zwei stattfinden. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Directoren zu den Versammlungen hinzuzuziehen, in welchem Falle dann die letzteren berathende Stimmen haben. In dringenden Fällen steht es auch dem Directorio zu, eine Versammlung des Verwaltungs-Ausschusses zu beantragen, und es ist dann seinem Antrage Folge zu geben.

Functionen des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 34. Der Verwaltungs-Ausschuß erhält durch seine Wahl die Ermächtigung, in allen Beziehungen nach Maßgabe des Statuts bindende Beschlüsse für die Gesellschaft zu fassen, soweit dieselben nicht der General-Versammlung vorbehalten sind; insbesondere aber stehen ihm folgende Befugnisse und Obliegenheiten zu:

1) die Wahl des Oberdirectors, der Directionsmitglieder, des Generaldirectors und der Stellvertreter desselben;
2) Feststellung des Verwaltungsetats;
3) Feststellung der von den Kassenbeamten zu leistenden Cautionen;
4) Sicherung einer statutenmäßigen Geschäftsführung durch Controle des Kassenwesens, der Bücher und Acten mittels von ihm dazu erwählten Organe und Ertheilung der nöthigen Instructionen;
5) Monirung und Decharge der Jahresrechnung;

6) Ermächtigung des Directorii zu Rückversicherungs-Verträgen;
7) Ausgleichung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten, sowie der Gesellschafts-Beamten gegen ihre Vorgesetzten;
8) Entscheidung über die Auffassung zweifelhafter Stellen des Statuts und deren Feststellung für die künftige Praxis, jedoch nur unter Zustimmung der Königlichen Regierung zu Magdeburg;
9) Suspension der Directionsmitglieder, des Generaldirectors und der Stellvertreter desselben unter Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder und mit Berufung auf die Entscheidung der General-Versammlung, welche deren event. Entlassung auszusprechen hat;
10) Protocoll über alle seine Verhandlungen führen und durch Unterschrift deren Theilnehmer vollziehen zu lassen.

Remuneration des Verwaltungs-Ausschusses.

§. 35. Die Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses erhalten Entschädigung für baare Verläge und Reisekosten, der Vorsitzende empfängt, je nach Verhältniß seiner Mühewaltung, Remuneration, welche der Ausschuß in einer Versammlung, an welcher der erstere nicht Theil nimmt, festsetzt.

Abschnitt VI.

C. Das Directorium.

Zusammensetzung des Directoriums.

§. 36. Das Directorium bildet ein aus fünf Mitgliedern bestehendes Collegium unter einem Oberdirector als Vorsitzenden, welches nach Stimmenmehrheit beschließt. Bei Stimmengleichheit giebt der Oberdirector den Ausschlag.

Wahl des Directoriums und dessen Amtsdauer.

§. 37. Die Wahl des Directoriums wird durch den Verwaltungs-Ausschuß bewirkt. Die Amtsdauer der Directoren ist auf sechs Jahre festgesetzt. Nach Verlauf derselben sind diese sofort wieder wählbar.

Eigenschaft der Directoren.

§. 38. Die Directoren müssen sämmtlich am Sitze der Gesellschaft wohnen, persönlich unbescholten und als Actionaire bei der Gesellschaft be-

theiligt ſein. Der Oberdirector hat zehn, jeder Mitdirector fünf, auf ſeinen Namen lautende Actien bei der Geſellſchaftskaſſe zu deponiren.

Functionen des Directoriums.

§. 39. Dem Directorio liegt die ſpecielle Leitung der geſammten Verwaltung, die Reviſion der Kaſſe, die Prüfung der Jahresbilanz, die Kapital-Ausleihungen und Rückziehungen, die Autoriſation des Kaſſirers zu allen nicht ſtändigen Zahlungen, die Genehmigung von Vollmachten und Verträgen aller Art, die Bevollmächtigung Dritter zur Ausübung ſeiner Rechte, die Anſtellung, Entlaſſung und innerhalb der Grenzen des feſtgeſtellten Etats, die Beſoldung oder Remunerirung der Beamten, nach Vorſchlag und mit Zuſtimmung des Generaldirectors, ſowie alles Dasjenige ob, was nicht ausſchließlich und direct zum Reſſort der übrigen Geſellſchaftsorgane verwieſen iſt.

Alle Verfügungen der Verwaltung werden unter der Unterſchrift des Oberdirectors und Generaldirectors, beziehungsweiſe deren Stellvertreter, ausgefertigt.

Directorial-Conferenzen.

§. 40. Unter Vorſitz des Oberdirectors findet auf deſſen Einladung in der Regel alle vierzehn Tage eine Directorial-Conferenz Statt, in welcher der Generaldirector berathende Stimme hat und Vortrag über die Angelegenheiten des Geſchäfts hält. Zu einem gültigen Beſchluſſe iſt die Anweſenheit von mindeſtens drei Directoren und des Generaldirectors oder deſſen Stellvertreters erforderlich. Die Reſultate dieſer Conferenzen werden durch ein von den Anweſenden zu unterzeichnendes Protocoll feſtgeſtellt.

Verantwortlichkeit des Directorii.

§. 41. Die Mitglieder des Directorii ſind für alle Handlungen gegen die Beſtimmungen des Statuts und die ertheilte Inſtruction (§. 34 ad 4), ſowie für den Schaden aus grobem Verſehen, je nachdem ſie in der Geſammtheit gehandelt haben, ſolidariſch, je nachdem ſie einzeln gehandelt haben, für ihre Perſon der Geſellſchaft verantwortlich.

Legitimation des Directorii.

§. 42. Das Directorium wird durch ein notariell ausgeſtelltes Atteſt auf Grund der Wahlverhandlungen legitimirt.

Remunerationen des Directorii.

§. 43. Der Oberdirector, welcher durch keine Nebenbeschäftigung in seiner Amtsführung behindert sein darf, bezieht ein vom Verwaltungs-Ausschuß normirtes, festes Gehalt mit Anspruch auf 1 Procent Tantième (§. 19); die übrigen Directionsmitglieder erhalten je 1 Procent Tantième mit Feststellung eines Minimums von 250 Thlr. für Jeden derselben.

Freiwilliger Rücktritt und Entlassung von Mitgliedern des Directorii.

§. 44. Jedem Mitgliede des Directorii steht die Befugniß zu, nach dreimonatlicher Aufkündigung seine Stelle niederzulegen. Der Verwaltungs-Ausschuß ist dagegen berechtigt, unter dringenden Umständen mit Zustimmung von zwei Drittel seiner Mitglieder (§. 34, 9.) die Suspension von Mitgliedern des Directorii auszusprechen; die Entlassung derselben erfolgt durch Beschluß der General-Versammlung.

D. Der General-Director.

Wahl des General-Directors.

§. 45. Der General-Director und zwei Stellvertreter desselben werden auf Vorschlag des Directorii vom Verwaltungs-Ausschusse gewählt. Der General-Director muß bei der Gesellschaft zehn, jeder seiner Stellvertreter fünf auf seinen Namen lautende Actien deponiren.

Functionen des General-Directors und seiner Stellvertreter.

§. 46. Dem General-Director liegt die administrative Geschäftsführung ob; er hat neben den Bestimmungen des Statuts die Beschlüsse des Directorii zur Ausführung zu bringen, alle Erlasse und Ausfertigungen desselben mit zu unterzeichnen, ist auf Grund seiner Vollmacht befugt und verpflichtet, die Gesellschaft vor Gericht zu vertreten, oder hierzu Bevollmächtigte zu ernennen, hat mit berathender Stimme den gewöhnlichen und außerordentlichen Directorial-Conferenzen beizuwohnen und in allen Angelegenheiten der administrativen Geschäftsführung Vortrag zu halten, die Anstellung, Besoldung oder Remunerirung der Beamten in Vorschlag zu bringen (§. 39.) und ist ermächtigt, in dringenden Fällen unter sofortiger Anzeige an das Directorium Beamte der Gesellschaft zu suspendiren.

Die Stellvertreter des General-Directors vertreten diesen nach eigener Bestimmung desselben in allen seinen Functionen; speciell liegt dem einen dieser Stellvertreter die Beaufsichtigung und Leitung der Bureauarbeiten ob, während der andere den auswärtigen Geschäftsbetrieb leitet und controlirt.

Legitimation des General-Directors und seiner Stellvertreter.

§. 47. Der General-Director und dessen Stellvertreter werden durch ein notariell ausgestelltes Attest auf Grund der Wahlverhandlungen legitimirt.

Besoldung des General-Directors und seiner Stellvertreter.

§. 48. Der General-Director und dessen Stellvertreter erhalten ein vom Directorio unter Zustimmung des Verwaltungs-Ausschusses normirtes, festes Gehalt mit Anspruch auf 1 Procent Tantième (§. 19.).

Verantwortlichkeit des General-Directors und seiner Stellvertreter.

§. 49. Der General-Director und dessen Stellvertreter sind für alle Handlungen gegen die Bestimmungen des Statuts und der ihnen speciell ertheilten Instruction, sowie für den Schaden aus grobem Versehen, der Gesellschaft verantwortlich.

Suspension des General-Directors und seiner Stellvertreter.

§. 50. Die Suspension des General-Directors und seiner Stellvertreter hat unter dringenden Umständen mit Zustimmung von drei seiner Mitglieder das Directorium auszusprechen und sofort dem Verwaltungs-Ausschusse zur Anzeige zu bringen. Genehmigt der Verwaltungs-Ausschuß die Suspension, so hat die General-Versammlung über die Entlassung derselben zu entscheiden.

E. Agenten der Gesellschaft.

§. 51. Behufs der Vermittelung von Versicherungen zwischen der Gesellschaft und dem Publicum werden durch den General-Director an allen geeigneten Orten Agenten angestellt und mit genauer Instruction versehen.

Ihre

Ihre Obliegenheiten bestehen:

1) in der Entgegennahme von Versicherungsanträgen und Abstattung der auf dieselben Bezug habenden Berichte an das Directorium;
2) in der Empfangnahme der Prämiengelder Namens des Directorii und der nach der Geschäftsordnung festgesetzten Ablieferung an dasselbe;
3) in der Anmeldung der Sterbefälle und Handhabung des bei denselben nach ihrer Instruction vorgeschriebenen, oder nach Sachlage Seitens des Directorii speciell bezeichneten Verfahrens.

Die Agenten haben Verschwiegenheit hinsichtlich der bei ihnen gestellten Versicherungsanträge zu beobachten und bei größerem Geschäftsumfange auf Verlangen eine angemessene Caution zu leisten.

Nur für solche Verbindlichkeiten, welche die Agenten innerhalb der Vorschriften des Gesellschafts-Statuts und der von dem Directorio erhaltenen besonderen Instruction eingehen, hat das letztere aufzukommen. Die Staats-Behörden sind befugt, die Vorlage der den Agenten zu ertheilenden Instruction jeder Zeit zu verlangen.

Zudem haben die Agenten, wo dies erforderlich ist, ihre Bestätigung als solche bei der Staats-Behörde einzuholen.

F. Die Aerzte der Gesellschaft.

§. 52. Die von dem Directorio mit Genehmigung des Verwaltungs-Ausschusses erwählten beiden Gesellschaftsärzte haben alle Versicherungsanträge nebst den dazu gehörenden ärztlichen Zeugnissen sorgfältig zu prüfen und sich gutachtlich darüber auszusprechen. Es geschieht dies in der Weise, daß der eine Arzt das betreffende Gutachten abgiebt, während der andere als Revisor desselben fungirt. Die Gesellschaftsärzte erhalten nähere Instruction für ihre Wirksamkeit von Seiten des Directorii.

Die auswärtigen ärztlichen Untersuchungen werden, außer vom Hausarzte des Antragstellers, durch einen hierzu von dem Directorio bestimmten und mit Instruction versehenen Arzt (Vertrauensarzt) vorgenommen.

G. Der Rechtsconsulent.

§. 53. Das Directorium hat einen beständigen Rechtsconsulenten zu bestellen, welcher für seinen Beirath ein fixes Gehalt bezieht, für die Bearbeitung von Prozessen aber das gewöhnliche Honorar nebst Erstattung der Auslagen erhält.

Der Staatscommissarius.

§. 54. Der von der Staatsregierung zur Wahrnehmung ihres Oberaufsichtsrechtes ernannte Commissarius hat die Befugniß, die Verwaltungs-Organe und die General-Versammlung gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen, ohne Stimmrecht, beizuwohnen, sowie jeder Zeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Beilagen.

Wechsel-Formular A.

(§. 10, a. des Statuts.)

Am ..... 18 ... zahle ich zu Magdeburg gegen diesen meinen Wechsel an das Directorium der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft die Summe von Fünfzig Thalern Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht.

Wechsel-Formular B.

(§. 10, b. und c. des Statuts.)

Vierzehn Tage (zwei Monate) nach Sicht zahle ich gegen diesen meinen Wechsel an die Ordre der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bei ..... in Magdeburg die Summe von

Hundert (Drei Hundert) Thalern Pr. Crt. und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht, insofern dieser Wechsel binnen 30 Jahren bei dem von mir gewählten Domiciliaten in Magdeburg präsentirt wird.

Formular C.

Actien-Formular.

(§. 12. des Statuts.)

Actie

der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

№. .....

über 500 Thlr. Pr. Crt.

Inhaber dieser Actie ..... hat in Gemäßheit der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Fond und Gewinne der Gesellschaft. Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Actie ist ohne ausdrücklich hierunter bekundete Zustimmung des Directorii nicht gültig.

Magdeburg, den .....

Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N.	N. N.	N. N.
Oberdirector.	Director.	Generaldirector.

Eduard Rust, Regierungs-Rath.
Robert Königsdörfer, Banquier.

Dem mit Ihrem Bericht vom 9. December d. J. eingereichten und anbei zurückerfolgenden Statute der zu Magdeburg unter dem Namen:

„Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" gegründete Actien-Gesellschaft vom 2ten Juli 1855 ertheile Ich hiermit Meine landesherrliche Genehmigung und haben Sie diese Meine Ordre nebst dem Statute durch die Gesetz-Sammlung und das Amts-Blatt der Regierung zu Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. December 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(ggez.) von der Heydt. Simons. von Westphalen.

An
die Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
der Justiz und des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 8.

Magdeburg, den 23. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Polizei-Verordnung,

betreffend das Fischen in öffentlichen Gewässern während der Laichzeit der Fische.

Gültig für die Kreise Neuhaldensleben, Aschersleben excl. des Stadtgebietes Quedlinburg, Halberstadt und Gardelegen.

Nr. 23. Betrifft das Fischen in öffentlichen Gewässern während der Laichzeit der Fische. I. N. Nr. 603.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir für die obenbezeichneten Theile unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§. 1. Während der Hegezeit, welche bei Forellen vom 1. October bis Ende December und bei anderen Fischarten und bei Krebsen vom 20. Februar bis Ende Mai dauert, darf der Fischereiberechtigte in solchen Gewässern, in denen selbst und den damit in Verbindung stehenden Gewässern die Fischerei mehreren Berechtigten zustehet, keine Fische oder Krebse fangen.

§. 2. Niemand darf in den im §. 1. bezeichneten Gewässern in unmittelbarer Nähe von Buhnen, Wehren oder anderen künstlichen Wasserbauten unter Anwendung von Plumpen oder mit der Hand fischen oder krebsen.

§. 3. Niemand darf während der Hegezeit auf die im §. 1. bezeichneten Gewässer Enten treiben oder auf denselben belassen.

§. 4. Wer die in den §§. 1 bis 3. enthaltenen Bestimmungen übertritt, verfällt in eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr.

Magdeburg, den 9. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 24. Betrifft die Errichtung eines neuen Etablissements im I. Jerichowschen Kreise. I. E. 2864.

Die Zuckerfabrikanten Gebrüder Höpfner beabsichtigen ihre vor mehreren Jahren beim Dorfe Gerwisch, Kreis Jerichow I., erbauten Zuckerfabrik

„Zuckerfabrik Gerwisch"

zu benennen.

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publicums.

Magdeburg, den 12. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 25. Betrifft die Errichtung von zwei neuen Etablissements im Kreise Wolmirstedt I. E. 2859.

Der Besitzer des Ritterguts Rogätz, Graf von Schwerin-Putzar auf Rogätz, beabsichtigt, das in der Rogätzer Feldmark, 300 Schritte südwestlich vom Wege nach Gröchern und in einer Entfernung von circa 1/8 Meile von der Magdeburg-Wittenberger Eisenbahn erbauete Vorwerk

„Friedrichshöhe"

und das in seiner Forst, hart am Wege nach dem Dorfe Gröchern belegene Forstetablissement

„Friedrichshorst"

zu benennen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 12. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 26. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von

Nachdem nunmehr die Kreis-Chaussee von Hadmersleben über Kl.-Oschersleben, Gr.-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zur Magdeburg-Gisleben Staats-Chaussee in einer Länge von 3310 laufenden Ruthen vol-

lendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, wird auf derselben vorläufig ein Chausseegeld für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in der bei dem Dorfe Etgersleben zu diesem Behufe eingerichteten interimistischen Empfangsstätte erhoben. Hadmersleben bis zur Magdeburg-Gisleber Staats-Chaussee. 384. F. I.

Magdeburg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Rechenschafts-Bericht
der Direction
der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft
für das Jahr 1855.

Daß der Herr sich an unserem Wirken in dem nun verflossenen Jahre nicht hat unbezeugt gelassen, ergeben die nachfolgenden Resultate, die wir im Gefühle innigen Dankes für alle unsere Mitarbeiter und für die Wohlthäter unserer Gesellschaft hier veröffentlichen: Die Ungunst der Zeitverhältnisse, schwere Bedrängniß aller Art vermehrten dies Jahr mehr als je, die Besorgnisse, daß wir allen Anforderungen an uns würden kaum genügen können; allein unser Vertrauen wuchs, und nachdem die Ergebnisse des Jahres vor uns liegen, tritt die Ueberzeugung uns nahe, wie sehr wir Ursache haben, jenem Dankgefühle Worte zu geben. Ein Zeugniß ächt christlicher Gesinnung, nach Matthäi VI. 1—4., ward uns in dem Geschenke eines Ungenannten von 50 Thalern aus Cöln. Wir versuchten zwar für diese ungewöhnliche Theilnahme an unserer Wirksamkeit dem Geber Dank zu sagen, jedoch der Brief kam unbestellt zurück, und so möge denn der edle Wohlthäter, der im Bewußtsein seiner That allerdings über diesem Danke steht, wenigstens die Nachricht aufnehmen: daß wir die 50 Thlr. für jetzt als einen eisernen Fonds ansehen, und nur die jährlichen Zinsen verwenden wollen, bis etwa eine andere Verfügung uns darüber zugehen sollte. Nicht minder erfreulich war uns die Vermehrung des schon öfters in unsern Berichten Betrifft den Rechenschafts-Bericht der Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft für das Jahr 1855.

genannten Eichenbergschen Fonds um 10 Thlr., der dadurch auf 30 Thlr. gebracht ist. Außerdem sind uns als Erträge veranstalteter Collecten, als Erlös für verabreichte Bibeln ꝛc. folgende Summen zugegangen, wofür wir die gleich daneben gestellte Zahl von Exemplaren der heiligen Schrift ausgegeben haben, nämlich:

					Bibeln und neue Testamente wurden verabreicht:
		Rt.	Sgr.	₰.	Bibeln N. T.
1)	aus Magdeburg:				
	a. der Ertrag der jährlichen Haus-Collecte	194	25	—	
	b. desgleichen aus der Neustadt und Sudenburg	13	10	—	
	c. Beiträge der Herren Geistlichen und ihrer Confirmanden aus den Stadt-Pfarreien	70	19	9	
	d. dergleichen der deutsch-reformirten Gemeinde	3	18	—	429 15
	e. außerordentliche Beiträge der untern Kirchenbeamten der Domkirche	8	20	—	
	f. Collecte in der Domkrche beim Bibelfeste	44	3	4	
	g. Erlös für abgegebene Bibeln ꝛc.	23	20	—	
			358	26	1
2)	aus der Ephorie Loburg		73	4	— 80 —
3)	„ „ „ Gommern		46	5	4 54 —
4)	„ „ „ Aschersleben		69	17	6 133 —
5)	„ „ „ Halberstadt		26	12	7 196 5
6)	„ „ „ Eilsleben		57	8	7 110 —
7)	„ „ „ Gröningen-Oschersleben . .		56	4	8 102 2
8)	„ „ „ Ermsleben		71	26	10 108 11
	Latus . . .		759	15	7 1212 33

		Rtl.	Sgr.	Pf.	Bibeln N. T.
	Transport . . .	759	15	7	1212 33
9)	aus der Ephorie Burg	66	15	—	87 3
10)	„ „ „ Seehausen i. M.	19	15	11	52 —
11)	„ „ „ Cracau	32	14	8	50 —
12)	„ „ „ Uhrsleben	55	21	5	86 —
13)	„ „ „ Neuhaldensleben	86	22	—	116 —
14)	„ „ „ Ziesar	26	20	—	— —
15)	„ „ „ Weferlingen	66	11	—	144 1
16)	„ „ „ Calbe a. S.	26	29	6	64 —
17)	„ „ „ Wolmirstedt	30	15	—	110 —
18)	„ „ „ Barleben	66	19	7	70 —
19)	„ „ „ Quedlinburg	78	1	8	132 —
20)	„ „ „ Hornburg	63	1	1	116 —
21)	„ „ „ Atzendorf	71	5	5	134 —
22)	„ „ „ Egeln	147	15	—	160 —
23)	„ „ „ Wolfsburg	6	—	—	12 —
24)	Verschiedene einzelne auswärtige Parochieen .	7	20	—	15 —
25)	Vom Rettungshause zu Neinstedt für Bibeln . .	16	20	—	— —
26)	aus der Ephorie Anderbeck	17	6	6	36 —
	Summa . . .	1644	29	4	2596 37
	1854 war diese Einnahme . . .	1431	11	4	
	Folglich diesmal mehr . . .	213	18	—	

, ein in der That höchst erfreuliches Ereigniß, welches uns in den Stand setzt, frühere Rückgriffe auf unsere Reservefonds theilweise zu ersetzen.

Die Einnahmen der Gesellschaft waren im Laufe des Jahres folgende:

1)	die oben nachgewiesenen Summen als Beiträge und Erlös für Bibeln überhaupt	1644	Rtl.	29	Sgr. 4 Pf.
2)	Zinsen von 550 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ %	19	„	7	„ 6 „
3)	dergleichen von 450 Thlr. in Rentenbriefen à 4 %	17	„	—	„ — „
	Latus . . .	1681	Rtl.	6	Sgr. 10 Pf.

	Transport . . .			1681 Rt.	6 Sgr.	10 ₰.
4)	dergleichen von den bei der Sparkasse hier belegt gewesenen Fonds			15 „	11 „	— „
5)	Geschenk eines ungenannten Wohlthäters unserer Gesellschaft			50 „	— „	— „
6)	desgleichen des Pastors Eichenberg in Quedlinburg			10 „	— „	— „
7)	die Bestandsgelder aus dem Jahre 1854 . .			1141 „	2 „	8 „
8)	Zutritt zu dem Capitalienfonds, und zwar:					
	a. neu angekaufte Rentenbriefe	345 Rt.	— Sgr. — ₰.			
	b. neues Sparkassen-Capital	10 „	— „ — „	355 „	— „	— „
	Summa . . .			3252 Rt.	20 Sgr.	6 ₰.
	Dagegen die Ausgabe:					
1)	dem Boten und Verpacker der Bibeln	24 Rt.	— Sgr. — ₰.			
2)	für bezogene rohe Bibeln, 500 Stück	162 „	— „ — „			
3)	dergleichen 900 Stück . .	291 „	18 „ — „			
4)	dergleichen 1000 Stück .	340 „	— „ — „			
5)	für Buchbinderlöhne . .	345 „	25 „ — „			
6)	für dergleichen	312 „	15 „ — „			
7)	für gebundene Bibeln, 33 St.	18 „	4 „ 6 „			
8)	Gebühren an den Cantor, die Choristen und die untern Kirchenbeamten der Domkirche beim Bibelfeste	15 „	2 „ 6 „			
	— Anmerkung: conf. oben 1 e. der Einnahmen. —					
9)	Andere Verwaltungs-Ausgaben	— „	7 „ — „			
	Latus	1509 Rt.	12 Sgr. — ₰.	3252 Rt.	20 Sgr.	6 ₰.

Transport	1509 Rt. 12 Sgr. — ₰.	3252 Rt. 20 Sgr. 6 ₰.
10) Ausfälle für fremde Geldsorten	— „ 20 „ — „	
11) Auf der Sparkasse belegt .	10 „ — „ — „	
12) für angekaufte 345 Thlr. in Rentenbriefen incl. versessener Zinsen	338 „ 18 „ — „	1858 „ 20 „ — „
es bleibt folglich ein Bestand von . . .		1394 Rt. — Sgr. 6 ₰.

und zwar incl.:

550 Thlr. Staatsschuldscheinen à 3½ %,
745 „ Rentenbriefe à 4 %,
30 „ Sparkassenbuch

1325 Thlr. und
69 Thlr. — Sgr. 6 Pf. baar.

Von diesen sind unverfügbar:

300 Thlr. Stadt Magdeburg,
50 „ Fundation Debcker,
30 „ dergleichen Eichenberg,
50 „ dergleichen Ungenannt,
100 „ dergleichen Haacke.

Bibel-Ausgabe.

Einnahme: Bestände aus dem Vorjahre		— Bib. 233 N. Test.
Angekauft sind nach der Geldrechnung	2433 „	— „ „
Von der Haupt-Bibel-Gesellschaft sind geschenkt worden	225 „	— „ „
Summa .	2658 Bib.	233 N. Test.
Ausgabe: Der Rechnungsvorschuß pro 1854	37 Bib.	— N. Test.
Nach der vorstehenden Uebersicht	2596 „	37 „ „
Summa	2633 „	37 „ „
es bleibt mithin ein Bestand von	25 Bib.	196 N. Test.

Ueberhaupt hat die Magdeburger Bibel-Gesellschaft bis incl. 1854 vertheilt	45,399	Bibeln	402 neue Testamente,
Dazu die obigen	2,633	„	37 „ „
Summa	48,032	Bibeln	439 neue Testamente.

Was sonst im Laufe des Jahres unsere Wirksamkeit besonders bezeichnet hat, darüber können wir die nachfolgenden Mittheilungen machen; sie zeugen von einem erwachenden Streben für die Sache und mit Gottes Hülfe wird diesem ein gesegneter Erfolg zu Theil werden.

So berichtet z. B. der Superintendent Güssow zu Egeln:

„Der Anfang mit den herzlich empfohlenen Bibelstunden ist hier und da seit kürzerer oder längerer Zeit gemacht, und ich hoffe wenigstens, daß der Segen davon nicht ausbleiben werde, wenn er auch nicht überall mit Augen zu sehen ist. Es geben sich doch auch hier und da viele erfreuliche und hoffnungsreiche Zeichen eines wachsenden oder erwachenden wirklichen Bibel-Verlangens und Bibel-Bedürfnisses kund, und solche Kundgebungen sind am Ende schon ein sichtbarer Segen von der Arbeit der Bibel-Gesellschaft, mir ist es selbst schon begegnet, daß Juden zu mir gekommen sind, und mich mit schüchterner Herzlichkeit um eine Bibel für ein verlangendes Herz aus ihrer Familie gebeten haben ꝛc."

der Superintendent Hynitzsch zu Ermsleben ꝛc.:

„Zur Förderung einer näheren Bekanntschaft mit dem Gottes-Wort werden von einigen Geistlichen in der Woche bestimmte biblische Abschnitte im Zusammenhange erklärt, — Bibelstunden, — wobei nur zu wünschen, daß eine regere Theilnahme Erwachsener an denselben sich finden möchte ꝛc."

der Superintendent Sickel zu Groß-Rosenburg:

„Der Druck der Zeit hat allerdings auch in diesem Jahre nachtheilig auf die Sammlung für die Bibel-Gesellschaft eingewirkt; doch ist das Verlangen nach Bibeln fortdauernd, und um die Bekanntschaft mit dem Inhalte der Bibel zu befördern, sind in der hiesigen Diöces in mehreren Parochieen besondere Bibelstunden eingeführt, welche auch einen erfreulichen Fortgang haben.

In Gr. Rosenburg werden diese Bibelstunden im Wintersemester sonntäglich

täglich von 3½ bis 4½ Uhr in der geräumigen und heizbaren Sakristei gehalten, und nehmen nicht nur ältere Personen, sondern auch jüngere Leute, die erst vor einigen Jahren confirmirt sind, daran Theil. Sie beginnen mit dem Gesange einiger Liederverse und mit Gebet und werden ebenso geschlossen. Eine ähnliche Einrichtung findet auch in anderen Parochieen Statt, wie in Hohendorf und Calbe, welche seit dem Bestehen einer Zweig-Bibel-Gesellschaft in Calbe sich dieser angeschlossen haben ꝛc."

der Superintendentur-Vicar Müller zu Altenhausen:

„In Betreff der Bibelstunden gilt noch, was in den letzten Berichten meines Herrn Vorgängers im Amte erwähnt wurde, und nach dem Bibel-Absatze der Colporteure und der begehrten Bibel-Anzahl zu schließen, ist die Liebe zur Bibel im Wachsen. Die Werderschen Bibellesezettel, auch der Auszug des Filder-Bibel-Kalenders wird viel begehrt, und ist davon auf fleißiges und tägliches Lesen in vielen Haushaltungen der Diöcese zu schließen."

der Superintendent Theune zu Quedlinburg:

„In sechs von den sieben Kirchen unserer Stadt wird wöchentlich am Montag Morgen eine aus alter Zeit her bestehende Betstunde gehalten; beinahe sämmtliche Geistliche haben diese Betstunden der Art erweitert, daß sie in denselben der Reihe nach einen Abschnitt der heiligen Schrift auslegen, und in vielen Kirchen hat dadurch sich die früher sehr geringe Theilnahme für diese Stunden in erfreulicher Weise gemehrt, man biete den Leuten nur Gottes Wort, so finden sich auch Seelen, die Verlangen haben, nach dem Brod des Lebens. Weil aber die Zeit jener Bibelstunden für die große Mehrzahl der Gemeindeglieder eine ungünstige ist, so haben manche Geistliche unserer Stadt außerdem noch abendliche Bibelstunden eingerichtet. Deren werden wöchentlich, wenigstens das Winterhalbjahr hindurch, jetzt in unserer Stadt 4 gehalten, 2 davon in Schulklassen, 1 in einem Privatlocale, und 1 in Form von Abend-Gottesdiensten im hohen Chor des Gotteshauses. Alle diese Stunden werden zahlreich besucht, meist von so viel Leuten, als der Raum eben zu fassen vermag, und es wird mithin hier Gottes Wort reichlich ausgesäet, der Herr wolle dazu gnädiglich Gedeihen schenken. In dieser Weise geht die Bibelverbreitung und Bibelauslegung bei uns Hand in Hand.

Auch auf den Dörfern hiesiger Diöces wird von vielen Geistlichen in ganz ähnlicher Weise durch abendliche Bibelstunden für das Verständniß der heiligen Schrift gearbeitet."

der Superintendent Quehl in Hornburg:

„Die Empfangnahme der Bibeln ist durchweg mit dankbarem Sinne geschehen. An einem Orte sind einige Exemplare am Altare verabreicht, einem Brautpaare habe ich 1 Exemplar mit einem von mir beschafften Gesangbuch überreicht. Jede Gemeinde sollte ihr Bibelfest und einen Tag der feierlichen Bibelüberreichung an Confirmirte und sonstige Erwachsene haben."

der Superintendent Schmidt zu Eilsleben:

„Die Bibeln sind im vergangenen Jahre den Confirmanden mit passender Feierlichkeit überreicht worden."

Der Superintendent Burghardt zu Loburg berichtet, daß nun in den meisten Parochieen der Diöces wöchentliche Bibelerklärungsstunden gehalten werden."

Die Diöces Ziesar, eine langjährige Verbündete, hat sich jetzt von uns getrennt, um eine eigene Tochter-Gesellschaft der Haupt-Gesellschaft in Berlin zu bilden. Sehen wir sie auch mit Bedauern scheiden, so wünschen wir doch aufrichtig dem neuen Unternehmen einen segensreichen Fortgang. — Einer irrigen Meinung müssen wir aber hier berichtigend gedenken, die, wir wissen nicht aus welchem Anlasse, sich über unser Verfahren bei der Bibel-Verbreitung hier und da kundgegeben hat.

Man hat nämlich die Ansicht verbreitet, daß es unsern Grundsätzen entspreche, die Bibel überhaupt nur gegen Bezahlung, ja sogar nur zu einem bestimmten Preise von 10 Sgr. pro Exemplar abzulassen. Aus solcher Meinung entstand folgerichtig der irrige Vorwurf, daß dem Ganzen der Character des Verhandelns des heiligen Schriftwortes aufgedrückt werde, von welchem doch Niemand entfernter ist, als unsere Gesellschaft. Wer ihre Wirksamkeit seit 1817 mit einiger Aufmerksamkeit und Unbefangenheit verfolgt hat, der wird ohne Zweifel die vollständigste Widerlegung jener irrthümlichen Voraussetzung erlangen; für diejenigen aber, welche auf leichtere Art sich über die

Zwecke der Gesellschaft zu unterrichten wünschen, wiederholen wir in Folgendem die Grundsätze, welche uns bei der Betreibung unseres Werkes stets zur Richtschnur gedient haben.

Obenan steht uns das Streben, wo möglich jedem Armen und Unbemittelten im Bereiche unserer Wirksamkeit, der nicht gleichgültig an Gottes Wort vorübergeht, in den Besitz der heiligen Schrift zu setzen.

Diesen Zweck suchen wir zu erreichen, indem wir den ganz Unbemittelten die Bibel unentgeldlich überlassen, von allen denen aber, die, wenn auch bedürftig, doch nicht von allen Mitteln entblößt sind, eine freie Gegengabe in Gelde für den Empfang der Bibel annehmen. Wir haben aber wiederholt und bestimmt ausgesprochen, daß uns auch die kleinste Gegengabe willkommen ist, und daß diese Gabe den Satz von höchstens 10 Silbergroschen in keinem Falle übersteigen darf, weil wir voraussetzen, daß derjenige, der mehr denn 10 Sgr. zahlen kann und will, sich die Bibel, wenn er darnach Verlangen trägt, leicht aus dem Buchhandel verschaffen kann, mithin nicht zu der Klasse der Armen gehört, denen unsere Thätigkeit gewidmet ist. Die Annahme solcher Gegengaben hat einen doppelten Zweck. Einmal haben fast alle Bibel-Gesellschaften mit uns die Erfahrung gemacht, daß die Armen das heilige Buch höher schätzen, wenn sie es mit wenigen Groschen ihres Fleißes erworben haben, und zum Andern kommen uns dadurch theilweise die Mittel zu, welche es uns allein möglich gemacht haben, der Bibelvertheilung seit der Gründung unserer Gesellschaft die oben in Zahlen dargelegte, gewiß nicht unbedeutende Ausdehnung zu geben.

Die Herren Ephoren geben uns mit Hülfe der Herren Geistlichen in ihren Jahresberichten die Zahl der Bibeln an, welche sie zur Befriedigung des wahrgenommenen oder muthmaßlichen Bedürfnisses in ihren Diöcesen zu erhalten wünschen, und ohne peinliche Prüfung haben wir immer diese Anforderungen zu befriedigen gesucht, soweit unsere Mittel nur irgend reichten.

Die Beurtheilung der Würdigkeit und Bedürftigkeit der Bibelempfänger ist ausschließlich in die Hand der Herren Geistlichen gelegt, und sowie die Art und Weise der Aushändigung der heiligen Schrift und der damit etwa zu verbindenden Feierlichkeiten ebenfalls ganz in das freie Ermessen der Her-

ren Ephoren und Geistlichen gestellt ist, so bleibt auch ganz ihrer Thätigkeit und ihrer Hingabe und Liebe zu ihrem heiligen Berufe die Wahl der Mittel überlassen, um den Bibelempfängern die rechte Anleitung zum tiefern Eindringen in die Offenbarung unseres Herrn zu ertheilen und überall das rechte innere Leben in die Benutzung der heiligen Schrift zu lenken. Wir sind uns nicht bewußt, in solcher Thätigkeit die Herren Geistlichen nach irgend einer Richtung hin jemals beengt und gehemmt zu haben, und mit Dank und mit aufrichtiger Freude haben wir stets jede Mittheilung über die Erfolge der unseren Bestrebungen gewidmeten Thätigkeit derselben, über die Einrichtung von Bibelstunden und dergleichen aufgenommen.

Nach den hier entwickelten Grundsätzen sind wir entschlossen, das uns anvertraute Werk im demüthigen Vertrauen auf Gottes Beistand fortzusetzen, so lange es für uns Tag ist.

Magdeburg, den 2. Februar 1856.

Direction der Magdeburgischen Bibel-Gesellschaft.

von Witzleben. D Möller. Dr. Berger. Burchardt.
D. Erler. Hasselbach. D. Sack. Strebe. Immisch.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann Herrmann Theune zu Stendal und der Restaurateur Louis Rudloff zu Calbe a. S. haben die bisher verwalteten Agenturen für die allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Theune zu Stendal hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Carl Schlehuber zu Staßfurth ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar an Stelle des Kaufmanns Ferdinand Kiesel zu Staßfurth, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Carl Schlehuber zu Staßfurth ist als Agent der Aacheuer und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Ferdinand Kiesel daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxator Carl Friedrich Terppe zu Stendal hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

derjenigen Baumeister, Bauführer und Feldmesser, welche sich im Regierungsbezirk Magdeburg aufhalten und sich bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

Betrifft das Verzeichniß derjenigen Baumeister ꝛc., welche sich im Regierungsbezirke Magdeburg aufhalten und sich bei der Königlichen Regierung gemeldet haben.

I. Baumeister:

1) Alisch, Stendal.
2) Ballmann, Genthin.
3) Dulon, Halle.
4) Heß, mit dem Character eines Herzogl. Bernburgschen Bauraths, Magdeburg.
5) Lange, Eisenbahn-Ingenieur, Buckau.
6) L'hermet, Magdeburg.
7) Marggraff, Neuhaldensleben.
8) Pomme, Magdeburg.
9) Roch, Eisenbahn-Ingenieur, Cöthen.
10) Siegfried, mit dem Character eines Hessen-Homburgschen Bauraths, Magdeburg.
11) Simon, Eisenbahn-Ober-Ingenieur und Betriebs-Director, daselbst,
12) Targé, desgl. desgl., daselbst,
13) Helling, Privat-Baumeister, daselbst.

II. Bauführer:

14) Franke, Wolmirstedt.
15) Fritze, Magdeburg.
16) Gerlhoff, jetzt in Berlin.
17) Hensel, Genthin.
18) Holzhausen, Halberstadt.
19) Krause, daselbst.
20) Landmann, Schönebeck.
21) Messow, Magdeburg.
22) Riemann, Sandau.
23) Süß, Wanzleben.
24) Weniger, Gommern.
25) Wolf, Calbe a. S.

III. Feldmesser:

26) Biemann, Vermessungs-Revisor, Halberstadt.
27) Curdes, Magdeburg.
28) Derz, Calbe a. S.
29) Foerster, Ebendorf.
30) Gamowsky, Aschersleben.
31) Gronwaldt, Halberstadt.
32) Hahnzog, Schönebeck.
33) Hartrott, Osterwieck.
34) Hertting, Genthin.
35) Hirt, Neustadt-Magdeburg.
36) Hoenerkopf, Magdeburg.
37) Kolbe, Vermessungs-Revisor, Osterwieck.
38) Michaelis, Dannstedt bei Halberstadt.
39) Pastorf, Halberstadt.
40) Ramdohr, Osterwieck.
41) Rerhausen, Seehausen i. A.
42) Römer, Wolmirstedt.
43) Schmalfuß, Magdeburg.
44) Schröder, Neuhaldensleben.

45) Schulze, Halberstadt.
46) Sichting, Halberstadt.
47) Smallan, Seehausen i. A.
48) Tauer, Kakerbeck.
49) Tetzner, Aschersleben.
50) Thiele, Vermessungs-Revisor, Quedlinburg.
51) Trautmann, Seehausen i. A.
52) Wilke, Calbe a. S.
53) Zwanziger, Genthin.

Magdeburg, den 8. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Vom 18ten d. Mts. ab wird die zweite tägliche Barby-Gnadauer Personenpost aus Barby um 6 Uhr 30 Minuten Nachmittags abgesendet werden.

Magdeburg, den 16. Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 14ten d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jetzt die Personenposten zwischen Calbe a. S. und Grizehne wieder 5mal täglich coursiren und ihre Abfertigung zu derselben Zeit, wie vor dem Eintritte der in obiger Bekanntmachung bezeichneten Veränderung erhalten.

Magdeburg, den 20. Februar 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Verzeichniß

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1856 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau.

Lectionsplan der Königl höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau pro Sommersemester 1856.

1)	Landwirthschaftliche Betriebslehre,	Geheime Regierungsrath Heinrich.
2)	Specieller Pflanzen- und Wiesenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3)	Schafzucht	
4)	Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Hinweisung auf den hiesigen Betrieb mit Demonstrationen	
5)	Landwirthsch. Geräthe- und Maschinenkunde	Lehrer Wentz.
6)	Ueber Trockenlegung der Felder	
7)	Gestaltlehre der Pflanzen und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
8)	Krankheiten der Pflanzen	
9)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen und Uebungen im Bestimmen derselben mit Excursionen	
10)	Practische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an den landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	

11) Organische Chemie . . . . . } Professor Dr. Krocker.
12) Technologie . . . . . }
13) Analytische Chemie . . . . . }
14) Practische Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium . . . . . }
15) Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichen, Rendant Schneider.
16) Waldbau und Forstschutz, Oberförster Wagner.
17) Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspector Gottgetreu.
18) Gesundheitspflege der landwirthsch. Hausthiere } Departements-Thierarzt Lüthens.
19) Innere Krankheiten der Hausthiere mit besonderer Beziehung auf acute und ansteckende . . }
20) Obstbaumzucht mit Demonstrationen, Institutsgärtner Hannemann.

Die Vorlesungen beginnen den 7. April c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 10. Februar 1856.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt
Geheime Regierungsrath (gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Löderburg, in der Diöces Atzendorf, ist durch das Ableben des Pfarrers von Hoff vacant geworden.

Magdeburg, den 8. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Braun zu Stedten, in der Diöces Schraplau, tritt am 1. October d. J. in den Ruhestand. Seine Stelle ist privatlichen Patronats.

Magdeburg, den 8. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Liefhold zu Pretzien, in der Oberförsterei Grünewald, ist vom 1. d. Mts. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Sergeant Fischer vom Königlichen 26sten Infanterie-Regiment ist als Polizei-Sergeant in der Stadt Burg angestellt worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der seitherige interimistische Rathhaus-Castellan und Gefangenwärter Botsch zu Quedlinburg ist definitiv als solcher angestellt worden.

Magdeburg, den 13. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 1sten ländlichen Bezirk des Kreises Osterburg ist auf die Periode vom 1sten Januar c. bis ult. December 1858 der Ackermann Friedrich Grabert zu Hindenburg als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Werben ist der Rathmann Vorläufer auf die Periode vom 1sten Januar cr. a. bis ult. December 1858 als Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Lehrerstelle in Bietzen, Diöces Clötze, ist vacant; sie ist Privatpatronats.

Der Elementarlehrer an der Knabenschule in der neuen Neustadt-Magdeburg, Möhring, ist zum fünften Lehrer an der Knabenschule zu Barby provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacant gewordene Stelle in der Neustadt ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Jahns in Buchhorst, Diöces Weferlingen, ist zum Schullehrer in Blätz, Diöces Wolmirstedt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Buchhorst ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 11. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 9.

Magdeburg, den 1. März 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4342. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Heinsberg über Braunsrath, Saeffeln, Hoengen und Tüddern bis an die Landesgrenze in der Richtung auf Sittard in Holland.

„ 4343. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Stargardt des Regierungsbezirks Danzig.

„ 4344. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises im Betrage von 120,000 Rthlrn. Vom 14. Januar 1856.

„ 4345. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Mansfelder Seekreise im Regierungsbezirk Merseburg beabsichtigten Chausseebauten.

„ 4346. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 14. Januar 1856.

„ 4347. Das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 21. Januar 1856.

„ 4348. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der

Digitized by Google

Kreis-Chausseen von Greiffenberg bis zur Cammiuer Kreisgrenze und von Treptow a. d. R. bis zu derselben Kreisgrenze, beide in der Richtung auf Cammin.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4349. Das Statut des Bautke-Tschwirtschener Deichverbandes. Vom 21sten Januar 1856.

„ 4350. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft zum Betrage von Einer Million Thalern. Vom 4. Februar 1856.

„ 4351. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Firma „Neue Dampfer-Compagnie" mit dem Domizil zu Stettin. Vom 12. Februar 1856.

„ 4352. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 4. Februar d. J. erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbaugesellschaft Neu-Essen" mit dem Domizil zu Essen. Vom 13. Februar 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme der Chaussee von Neuwegersleben nach Hamersleben in das Verzeichniß der Straßen, auf welche der §. 1. der Verordnung vom 17. März 1839 Anwendung findet.

Die Chaussee von Neuwegersleben nach Hamersleben ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des § 1. der Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 26. Januar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 27. Polizei-Verordnung zur Abstellung des Gebrauchs der Pflugschleppen auf den Kunststraßen und die

Da erfahrungsmäßig der Gebrauch der in manchen Gegenden noch üblichen sogenannten Pflugschleppen, deren einer Arm den Erdboden in einen Winkel berührt, dadurch in die Chausseedecken einschneidet und die Steine lockert und herausreißt, für die Kunststraßen im höchsten Grade nachtheilig ist, so verordnen wir in Gemäßheit der §§. 11. und 12. des Gesetzes vom 11. März

1850 für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks, für den Transport von Pflügen auf den Kunststraßen folgendes:

Einrichtung der auf den Letzteren zu transportirenden Pflüge betreffend. I. F. 2706.

Der Gebrauch der s. g. Pflugschleppen, welche unter dem Hintertheile des Pfluges angebracht sind, wird für den Transport von Pflügen auf allen Kunststraßen hiermit untersagt.

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres (1856) in Kraft und unterliegt von diesem Zeitpunkte an jede Uebertretung derselben einer Geldstrafe bis zu zwei Thaler oder einer verhältnißmäßig zu erkennenden Gefängnißstrafe.

Bis zu diesem Zeitpunkte werden die betreffenden Landwirthe sich mit andern unschädlichen Vorrichtungen, wie z. B. mit passenden Hinterrädern oder Schlitten zum Transport der Pflüge zu versehen haben.

Auch ist die Einrichtung leicht zu treffen, daß durch Zusammenstecken zweier Pflüge die Beschaffung besonderer Hinterräder erspart werden kann.

Die Herren Landräthe und die Ortsbehörden haben für das möglichst allgemein Bekanntwerden dieser Verordnung Sorge zu tragen.

Magdeburg, den 19. Mai 1855.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende, hiermit abermals publicirte Polizei-Verordnung verordnen wir ferner, daß die Pflüge, welche auf den Kunststraßen transportirt werden, so eingerichtet sein müssen, daß von demselben nichts auf der Erde nachgeschleppt werden kann, was Eingriffe in letztere machen könnte, und daß somit auch die Deichsel mit dem Geschirr an den Pflügen vorderhalb von der Erde erhoben angebracht sein muß.

Diese Verordnung tritt ebenfalls mit dem 1. April d. J. in Kraft und gelten für dieselbe auch die in der vorstehenden Bekanntmachung vom 19ten Mai pr. vorgeschriebenen Strafbestimmungen.

Magdeburg, den 16. Januar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 28. Betrifft die Physicatsprüfungen. I. D. 1207.

In Anbetracht, daß die seitherigen Gebühren für die Physikats-Prüfungen im Betrage von 15 Thalern, von denen 5 Thaler für die sehr zeitraubende

schriftliche und 10 Thaler für die practische und mündliche Prüfung verrechnet worden, zu der durch den Andrang zu dieser Prüfung und durch den oft ansehnlichen Umfang der Probearbeiten in neuerer Zeit erheblich gesteigerten Mühwaltung der Examinatoren nicht mehr im richtigen Verhältnisse stehen, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die gedachten Gebühren auf 26 Thaler erhöht und gleichzeitig bestimmt, daß 14 Thaler gleich bei Zufertigung der themata medico legalia eingezogen und 12 Thaler bei der Meldung zur practischen und mündlichen Prüfung an die General-Staatskasse des gedachten Ministeriums entrichtet werden sollen.

Diejenigen Candidaten, welche gegenwärtig nur noch die practische und mündliche Prüfung zu absolviren haben, zahlen für diese 14 Thaler.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Wiedereröffnung der Bromberger Stadtschleuse.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 8. November v. J. setzen wir das Handel treibende Publicum davon in Kenntniß, daß der Reparaturbau der hiesigen Stadtschleuse durch die günstige Temperatur des verflossenen Monats in dem Maaße gefördert werden konnte, daß deren Wiedereröffnung gegen Ende künftigen Monats zu gewärtigen steht.

Bromberg, den 15. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten.

Das durch die ministerielle Bekanntmachung vom 16ten October pr. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist dahin zu berichtigen, daß die unter Nr. 1. jenes Verzeichnisses aufgeführte Straße von

Butzbach nach Cleeberg, sowie daselbst benannte Uebergangsstelle Cleeberg ausfallen, dagegen die Straße von Butzbach nach Brandoberndorf als Uebergangsstraße bestimmt und zu Brandoberndorf eine Uebergangssteuerstelle errichtet worden ist.

Magdeburg, den 23. Februar 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner des Halberstädter Departements im verflossenen Jahre.

In dem verflossenen Jahre 1855 sind bei 69 Schiedsmännern des Magdeburger, 60 Schiedsmännern des Erfurter und 4 Schiedsmännern des Merseburger Regierungsbezirks überhaupt 8791 Streitsachen anhängig gewesen und hiervon 6453 durch Vergleich, 682 durch Zurücknahme der Klage und 1501 durch Verweisung an den Richter beendigt, beim Jahresschlusse aber noch 155 anhängig geblieben.

Durch eine größere Anzahl der verglichenen Streitsachen haben sich von den Schiedsmännern ausgezeichnet:

A. im Regierungsbezirke Magdeburg:

1) der Rathmann Bartels in Aschersleben, welcher . . 353
2) der Kaufmann Loeser in Quedlinburg, welcher . . 203
3) der Kantor Miehe in Schlanstedt, welcher . . . 160

B. im Regierungsbezirke Erfurt:

4) der Kaufmann Wetzel in Dingelstädt, welcher . . 205
5) der Bürgermeister Stecher zu Benneckenstein, welcher . 192

Streitsachen verglichen hat, weshalb ihre lobenswerthe Thätigkeit hierdurch öffentlich anerkannt wird.

Halberstadt, den 20. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Bezeichnung derjenigen Beamten, welche von den Gerichtsbehörden als Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten herangezogen werden können.

Nachdem durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24sten Januar 1853 die bisherigen Königlichen Bergämter zu Wettin und Kamsdorf aufgelöst und mit dem Königlichen Bergamte zu Eisleben verbunden worden sind, werden hierdurch, unter Bezugnahme auf §. 13. der Verordnung vom 2ten Januar 1849 und auf Artikel IV. des Gesetzes vom 26 April 1851

A. für das Königliche Bergamt zu Eisleben:

a) der Königl. Bergmeister Bolze zu Eisleben,
b) „ „ „ Mehner „ „
c) „ „ „ v. Sparre „ „
d) „ „ „ Schrader „ „ und
e) „ „ Berggeschworne Spengler zu Kamsdorf;

B. für das Königliche Bergamt zu Halberstadt:

a) der Königl. Bergmeister von Minnigerode zu Halberstadt,
b) „ „ „ Ottiliae „ „

von uns als diejenigen Beamten bezeichnet, welche von den betreffenden Gerichtsbehörden als Sachverständige in Bergwerks-Angelegenheiten herangezogen werden können.

Halle, den 16. Februar 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Woldemar Lincke hierselbst ist als Agent der See- und Flußversicherungs-Gesellschaft Pommerania zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctionator Pahle hierselbst ist als General-Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann Friedrich Gerlach zu Salzwedel, ist gestorben.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Leopold Lorenz zu Salzwedel ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Christian Rabe zu Calbe a. S. ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann M. Nathan daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinenbauer G. A. E. Kraemer zu Rheinsberg ist unter dem 19ten Februar 1856 ein Patent

auf eine Zange zum Schränken (Biegen) der Zähne in Sägeblättern in der durch ein Modell nachgewiesenen und durch Beschreibung erläuterten Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1856.

Betrifft den Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Sommersemester 1856.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Sommersemester am 7. April c. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2) Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 4) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde; 5) Practische Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Seguitz. 6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 7) Wiesenbau; 8) Practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Academischer Administrator Robbe. 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspector Jühlke. 10) Allgemeine Viehzuchtlehre und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) Lehre von den inneren Krankheiten der Haussäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst Excursionen, Academischer Forstmeister Wiese. 14) Bodenkunde; 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Analytische Chemie und Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik, Professor Dr. Kremser. 18) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 19) Pflanzengeographie; 20) Botanische Excursionen, Dr. Jessen. 21) Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert. 22) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre nebst Demonstrationen; 23) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, Baumeister Müller. 24) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1856.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie

Dr. E. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Creupau mit Trebnitz, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Diaconus zu Wahrenbrück,

Ludwig Friedrich Wilhelm Fürnrohr

verliehen worden. Magdeburg, den 18. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Thienemann zu Sprotta, in der Ephorie Eilenburg, wird mit dem 1. April c. in den Ruhestand treten. Die dadurch zur Erledigung kommende Stelle ist Privatpatronats. Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Abgang des Executors Sternberg zur Erledigung gekommene Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Aschersleben ist dem früheren Musketier, jetzigen Schneidermeister August Schirmer vom 1. Februar d. J. ab provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für die Stadt Ziesar ist auf die Periode vom 1. Februar c. bis dahin 1859 der Rathmann Landgraf daselbst zum Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 14. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Calbe sind auf die Periode vom 1. Januar c. bis ultimo December 1858

für den Bezirk Biere der Fabrikant Tertzmann daselbst,
für den Bezirk Eggersdorf ꝛc. der Schöppe Bothe zu Eickendorf und
für den Bezirk Brumby ꝛc. der Altsitzer Krieg zu Brumby

zu Schiedsmännern wieder resp. neu erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Julius Schulz in Milow ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Lehrerstelle in Crüssau, Diöces Burg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Friedrich Kruselopf zu Unseburg ist zum Elementarlehrer und Organisten in Cochstedt, Diöcese Schneidlingen, provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Cantor und Schullehrer Boehlmann zu Ostingersleben, Diöces Uhrsleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 10.

Magdeburg, den 8. März 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4353. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Januar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die von dem Kreise Schweidnitz ausgebaute Straße von der Reichenbacher Kreisgrenze in der Richtung von Lauterbach bis an die Schweidnitz-Reichenbacher Staats-Chaussee zur Verbindung mit Schweidnitz.

„ 4354. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft mit dem Domizil zu Danzig unter dem Namen „Danziger Rhederei-Actiengesellschaft." Vom 4. Februar 1856.

„ 4355. Die Bekanntmachung über die unterm 12. Februar 1856 erfolgte Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der Mülheimer Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft. Vom 21. Februar 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Digitized by Google

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 29. Betrifft den Leichentransport. I. C. 4257.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung des §. 463. Tit. 11. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. Juni 1833 (Ges.-S. pro 1833 pag. 73.), die Leichenpässe betreffend, wird aus Sanitäts- und Sicherheitspolizeilichen Rücksichten, auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 §. 11. hierdurch der Transport von Leichen innerhalb unseres Verwaltungsbezirkes, in ein ande-

res Kirchspiel (außerhalb desselben Ortes) als in welchem der Tod erfolgt ist, ohne einen von uns oder den unserer Seits dazu autorisirten Behörden ausgestellten Leichenpaß, hierdurch verboten.

Es wird ferner angeordnet, daß der Transport von Leichen nicht vor Ablauf der gesetzlichen Beerdigungsfrist und in keinen anderen als wohlverwahrten Behältern (resp. ausgepichten Särgen) erfolgen darf.

Die Leichenpässe werden sowohl von uns als in unserem besonderen Auftrage von den Königlichen Landrathsämtern, der Königlichen Polizei-Verwaltung in Halberstadt, sowie den Polizei-Verwaltungen in Aschersleben und Burg ausgefertigt, und nur ertheilt auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches den bestimmten Namen der Krankheit des Verstorbenen und die Versicherung enthalten muß, daß dieselbe nicht eine solche ansteckende Krankheit gewesen, deren Weiterverbreitung durch die Leiche zu besorgen sei, sowie wenn ein sonstiges polizeiliches Bedenken nicht obwaltet.

Jede Uebertretung der vorstehend getroffenen Anordnungen wird mit 5 bis 10 Thlr. Strafe belegt, sofern dieselbe nicht schon nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine strengere Strafe zur Folge hat.

Magdeburg, den 20. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 30. Betrifft die Benutzung des Plauenschen Kanals. I. F. 390.

Ein neuerdings vorgekommener Fall giebt uns Veranlassung, das im 15ten Stücke unseres Amtsblattes de 1846 pag. 90. enthaltene also lautende Publicandum:

Es ist in neuerer Zeit nicht selten vorgekommen, daß der Plauensche Kanal von Schiffern dazu benutzt wird, um mit ihren Schiffsgefäßen in demselben zu überwintern. Eine derartige Benutzung des Kanals liegt außer dem Zwecke desselben. Diejenigen Schiffer, welche in dem Kanal überwintern, müssen daher die Gefahr, die dadurch für sie erwächst, allein übernehmen, und mögen es sich selbst beimessen, wenn ihren Schiffsgefäßen durch Ablauf des Kanals oder sonst Schaden zugefügt werden sollte.

Magdeburg, den 26. März 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

dem Schifffahrt treibenden Publicum hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Magdeburg, den 21. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 31. Betrifft den Gebrauch der Kohlenkarren ꝛc. I. E. 191.

Nach dem Circular-Reſcripte der Königlichen Miniſterien des Handels und des Innern vom 14. Mai 1820 iſt für die in der Maaß- und Gewichts-Ordnung reſp. in der Anweiſung zur Anfertigung der Probemaaße vom 16. Mai 1816, §. 16., erwähnten Tonnengemäße, mit welchen das Meſſen des Salzes, des Kalkes, des Gypſes, der Stein- und Holzkohlen, der Aſche und anderer trockener Waaren erfolgen ſoll, eine parallelepipediſche Form von nachſtehenden Abmeſſungen:

I. für eine ganze Tonne:
24 Zoll lang,
24 „ breit,
21⅓ „ tief;

II. für eine halbe Tonne:
24 Zoll lang,
20 „ breit,
12⅘ „ tief;

III. für eine viertel Tonne:
18 Zoll lang,
16 „ breit,
10⅔ „ tief,

vorgeſchrieben worden.

Wir haben dieſe Beſtimmung durch unſere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai 1820 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf die Richtigkeit dieſer Gemäße bei dem öffentlichen Verkaufe gehalten werden würde.

Die Gewerbetreibenden haben in Folge deſſen die Handkarren, welche zunächſt zur Fortſchaffung von Waaren dienen, zugleich als Tonnengemäße in parallelepipediſchen Form einrichten laſſen und ſie demnächſt auch beim

An- und Verkauf der obenbezeichneten trockenen Waaren zum Messen nach Tonnengehalt verwendet.

Das betheiligte Publicum wird deshalb ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß diese, die Tonne oder einen Theil derselben darstellenden Karren als Gemäße mit dem Stempel eines Eichungs-Amtes versehen sein müssen (Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 §. 15.) und daß Jeder, der nach Tonnengehalt zu messende Waaren feil hält und beim An- und Verkauf zum Messen derselben ungestempelte Karren verwendet resp. im Besitze von nicht geeichten zum Messen dienenden Karren gefunden wird, der gesetzlichen Strafe (§. 243. Nr. 1. und §. 348. Nr. 2. des Strafgesetzbuchs) verfällt.

Magdeburg, den 23. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den diesjährigen Königsberger Pferdemarkt.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Amtsblatts-Verfügung vom 25. Januar c. (Amtsblatt S. 13.) wegen Sistirung der Vieh- und Pferdemärkte im diesseitigen Regierungsbezirk auf den Pferdemarkt in Königsberg keine Anwendung findet, der letztere vielmehr auch in diesem Jahre und zwar am 26., 27. und 28. Mai abgehalten werden wird.

Königsberg, den 16. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft die Ergänzung zur Instruction vom 6. März 1852.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der Heydt, Excellenz:

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung, welche das Gesetz vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks, in §. 8. jedem Betheiligten gegen gewerkschaftliche Beschlüsse darüber gestattet, ob der Beschluß zum gemeinsamen

Besten der Gewerkschaft gereiche, in der Ausführung auf Hindernisse gestoßen ist, welche den beabsichtigten Zweck des Gesetzes, das Einzelu-Interesse der Miteigenthümer bei der Verwaltung des gemeinschaftlichen Berg-Eigenthums auf dem kürzesten Wege zu wahren, bisher nicht haben erreichen lassen.

Das Gesetz vom 12. Mai 1851 spricht in den §§. 8. und 9. aus:

daß es jedem Betheiligten frei steht, die schiedsrichterliche Entscheidung anzurufen, daß das Schiedsgericht dadurch gebildet werden soll, daß der widersprechende Theil der Gewerkschaft (die Minorität) den einen, der andere Theil (die Majorität) den andern Schiedsrichter zu wählen hat, und

daß das Bergamt, wenn die Schiedsrichter sich nicht vereinigen können, den Obmann zuordnen soll.

Ueber die Art und Weise der Wahl der Schiedsrichter enthält das Gesetz keine Bestimmung; es überträgt aber in §. 27. die Ausführung des Gesetzes dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und ermächtigt sonach denselben, auch hierüber die nöthigen Vorschriften zu ertheilen.

Bei Erlaß der zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Mai 1851 unter dem 6. März 1852 ergangenen Instruction ist indeß eine nähere Anweisung darüber, wie die schiedsrichterliche Entscheidung einzuleiten, die Wahl der Schiedsrichter vorzunehmen und deren Ausspruch herbeizuführen sei, nicht getroffen; indem davon ausgegangen worden, daß es Sache des Repräsentanten der Gewerkschaft (des Grubenvorstandes) sei, bei Aufnahme einer jeden Verhandlung über gewerkschaftliche Beschlüsse sogleich auch den gegen einen Majoritätsbeschluß erhobenen Widerspruch und die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu constatiren und daß von demselben sodann auch sofort die Wahl der Schiedsrichter veranlaßt werde.

Demgemäß ist im Art. II. der Instruction angeordnet, daß die amtliche Wirksamkeit des Bergamts erst dann einzutreten habe, wenn die von beiden Theilen erwählten Schiedsrichter zusammengetreten sind, und sich zu einem gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen können. Die Erfahrung hat indessen gelehrt, daß auf diesem Wege die Schwierigkeiten nicht zu beseitigen sind, welche sich der Ausführung des §. 8. des Gesetzes entgegengestellt haben.

Wenn nun das Gesetz vom 12. Mai 1851 in den §§. 13. 18. und 20. den Repräsentanten (Grubenvorstand) als Generalbevollmächtigten der Gewerkschaft in ihrer Gesammtheit bezeichnet, und ihm daher lediglich die Vertretung der Interessen des Gesammt-Eigenthums, nicht aber die Vertretung der Interessen einzelner Miteigenthümer zuweist, so liegt es allerdings an sich nicht in der Stellung des Repräsentanten (Grubenvorstandes) seinerseits die Berufung einzelner Betheiligter auf schiedsrichterliche Entscheidung gegen gewerkschaftliche Beschlüsse anzunehmen und die Wahl der Schiedsrichter zu veranlassen, da dies eine Angelegenheit ist, bei der zwei Theile der Gewerkschaft, die Majorität, welche den Beschluß gefaßt hat, und die Minorität, welche den Beschluß angreift, sich gegenüber stehen.

Mit Rücksicht hierauf finde ich mich demnach veranlaßt, auf Grund des §. 27. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 zur Ausführung der §§. 8. und 9. dieses Gesetzes, und unter Abänderung des Art. II. der Instruction vom 6. März 1852 zu bestimmen, was folgt:

1) Die im §. 8. des Gesetzes vom 12. Mai 1851 jedem Betheiligten gestattete Anrufung der schiedsrichterlichen Entscheidung ist in einer, von sämmtlichen dem gewerkschaftlichen Beschlusse Widersprechenden unterzeichneten Provocation, unter allgemeiner Angabe der Gründe des Widerspruches, an das Bergamt zu richten.
2) Das Bergamt beruft nach Eingang der Provocation die sämmtlichen Gewerke zu einer, nicht über 14 Tage hinauszuschiebenden, Versammlung zur Wahl der beiderseitigen Schiedsrichter.
3) Die Vorladung zu dieser Versammlung erfolgt an die einzelnen Mitglieder der Gewerkschaft, und zwar:
   a) an den oder die Unterzeichner der Provocation, mit Verweisung auf dieselbe, zur Wahl eines Schiedsrichters, unter der Verwarnung:
      daß der Einzelne im Falle des Ausbleibens sich der von den übrigen Widersprechenden zu treffenden Wahl unterwerfe, für den Fall des Ausbleibens aller Unterzeichner der Provocation aber angenommen werden würde, sie ließen ihren Widerspruch

gegen den gewerkschaftlichen Beschluß fallen, und verzichten auf schiedsrichterliche Entscheidung;

b) an die übrigen Gewerke unter abschriftlicher Mittheilung der Provocation zur Wahl eines Schiedsrichters, und mit der Verwarnung: daß der Ausbleibende sich der von den übrigen, nicht zu den Provocanten gehörenden Gewerken zu treffenden Wahl unterwerfe.

Die erfolgten Vorladungen sind durch Insinuations-Documente der Post oder der zu stellenden vereideten Boten zu bescheinigen.

4) Dem Repräsentanten wird gleichfalls eine Abschrift der Provocation mit der Benachrichtigung von der Berufung der Gewerken-Versammlung zur Kenntnißnahme zugefertigt.

5) In der einberufenen Gewerken-Versammlung leitet ein bergamtlicher Commissarius die Wahl der beiden Schiedsrichter.

6) Kann auf der einen oder andern Seite wegen Ausbleibens aller Betheiligten die Wahl nicht vollzogen werden, so ist dies in dem von dem bergamtlichen Commissarius aufzunehmenden Protocolle zu constatiren. Sind es alsdann die Provocanten, welche die Wahl nicht vollzogen haben, so fertigt das Bergamt dem Repräsentanten eine Ausfertigung des Protocolles mit der Eröffnung zu, daß der Widerspruch gegen den gewerkschaftlichen Beschluß beseitigt sei. Sollte dagegen wider Erwarten auf Seiten der Provocanten die Wahl wegen Ausbleibens aller Betheiligten nicht erfolgen können, so hat das Bergamt unter Einreichung des Protocolles, dem Oberbergamte Bericht zu erstatten, und meine weitere Anweisung für den speciellen Fall zu erwarten.

7) Wird die Wahl auf beiden Seiten vollzogen, so setzt das Bergamt die gewählten Schiedsrichter sofort nach dem Wahltermine von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß, und bestimmt ihnen zur Abgabe ihrer Entscheidung eine nicht über vier Wochen hinaus zu setzende Frist.

8) Können die Schiedsrichter sich über einen gemeinschaftlichen Ausspruch nicht vereinigen, so haben sie dies innerhalb derselben Frist dem Bergamte anzuzeigen, welches dann ohne Verzug den Obmann ernennt,

nennt, der binnen 14 Tagen mit den Schiedsrichtern zusammenzutreten, die Entscheidung herbeizuführen und diese dem Bergamte zuzustellen hat.

9) Eine Ausfertigung der schiedsrichterlichen Entscheidung wird durch das Bergamt dem Repräsentanten zur Mittheilung an die Gewerkschaft zugefertigt.

Gegenwärtiger Erlaß ist, als Ergänzung der Instruction vom 6. März 1852 durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An
das Königliche Oberbergamt
V. 1206. zu Halle.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Halle, den 1. März 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Lehrer Zwetzky zu Etgersleben, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Thoms zu Wolmirstedt, ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Der Lehrer Franz Sachs zu Wolmirstedt ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Der Kaufmann C. Reifgerst zu Groß-Apenburg, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Wilhelm Aue hierselbst hat die General-Agentur für die Allgemeine Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Theune zu Stendal ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Christian Rabe zu Calbe a. S. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres an Stelle des Kaufmann M. Nathan zu Calbe a. S., welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Neffe zu Clötze ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Paul zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer August Friedrich Schmerso zu Tangermünde ist als Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung.

Der Schulze C. Reichwald zu Döhren, im Kreise Gardelegen, hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lotterie-Einnehmer J. J. Elbthal hierselbst hat die Haupt-Agentur für die Land- und Wasser-Transport-Versicherungs-Gesellschaft Azienda Assecuratrice in Triest niedergelegt. Magdeburg, den 1. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unterm 12ten Juni 1855 ertheilte Patent

auf eine Kämm-Maschine

ist erloschen.

Postengang.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der nassen Witterung und der dadurch bedingten ungünstigen Beschaffenheit des Weges zwischen Calbe a. S. und Grizehne der regelmäßige Gang der Personenposten zwi-

schen diesen Orten und die Fortschaffung von Personen mit den Transportmitteln, welche zur Anwendung kommen müssen, nicht verbürgt werden kann.

Magdeburg, den 1. März 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte Cantorstelle an der Domkirche zu Halberstadt ist dem bisherigen Musikdirector zu Potsdam, Otto Braune, verliehen worden.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Dahlenwarsleben mit Gersdorf, in der Diöces Barleben, ist dem bisherigen Pfarrer zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld,

Dr. Otto Roemer,

verliehen worden.

Magdeburg, den 25. Februar 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch Patent des Königlichen Ministerii des Innern vom 22. v. Mts. ist der bei der hiesigen Königlichen Polizei-Direction beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Bühling zum Polizei-Assessor ernannt worden.

Magdeburg, den 3. März 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Epff zu Beckendorf, in der Oberförsterei Schermke, ist vom 1. d. Mts. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden. Magdeburg, den 25. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Für die Stadt Calbe a. S. sind auf die Periode vom 1. Januar c. bis ult. December 1858 der Kaufmann Wilhelm Schäfer für den ersten und der Seifensieder Wilhelm Kleeberg für den zweiten Bezirk als Schiedsmänner bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 25. Februar 1856. Bestätigte Schiedsmänner.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den schiedsrichterlichen Bezirk Wolfsburg, im Kreise Gardelegen, ist auf die Periode vom 1. Januar cr. a. bis ult. December 1858 der Wirkliche Geheime Rath Graf v. d. Schulenburg-Wolfsburg, Excellenz, zu Wolfsburg, als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Februar 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für den vierten oder Johannisbezirk der Stadt Wernigerode, ist

der Kaufmann Christian Friedrich Reichhardt daselbst für die Periode vom 1. Januar d. J. bis Ende 1858 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 28. Februar 1856.

Königliches Appellationsgericht.

In Flechtingen, Diöces Weferlingen, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet; sie ist Privatpatronats.

In Wollin, Diöces Ziesar, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung von uns erfolgt.

Magdeburg, den 27. Februar 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat Februar 1856.

Der Appellationsgerichts-Auscultator Lucanus beim hiesigen Kreisgerichte ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Schaper und der Gerichts-Assessor Bremme sind aus dem diesseitigen und zwar der Erste in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder und der Letzte in das Departement des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

Der Civil-Supernumerarius Keyser ist vom 1. April d. J. ab als Bureau-Diätarius beim hiesigen Appellationsgerichte angestellt.

Dem Civil-Supernumerarius Loewenthal ist von demselben Tage ab eine Bureau-Diätarienstelle bei der Kreisgerichts-Commission zu Ermsleben verliehen worden.

Der Bureau-Assistent Koch beim Kreisgerichte zu Quedlinburg ist vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Mit dem 1. April d. J. sind in ihrer bisherigen Eigenschaft versetzt:

der Bureau-Diätarius Boelcke beim hiesigen Appellationsgerichte an das Kreisgericht zu Quedlinburg,

der Bureau-Diätarius Nebry bei der Gerichts-Commission zu Ermsleben an die Gerichts-Commission II. zu Oschersleben und

der Bureau-Assistent Spangenberg zu Oschersleben an das hiesige Kreisgericht.

Der Sergeant Wolf ist vom 1. März d. J. an als Hülfsbote beim hiesigen Kreisgerichte angenommen.

Der Hülfsbote Schünemann beim Kreisgerichte hierselbst ist auf sein Ansuchen wegen Krankheit seines Dienstes entlassen.

Halberstadt, den 3. März 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Hierbei eine außerordentliche Beilage.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 10.

Magdeburg, den 8. März 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Betrifft den Beginn des Geschäftsbetriebes der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Nachdem uns von der Direction der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft der Nachweis geführt worden ist, daß das im §. 10. des unterm 19. December pr. Allerhöchst bestätigten Statuts normirte Actien-Capital in seinem ganzen Betrage gezeichnet worden, so genehmigen wir hierdurch in Gemäßheit des § 6. ibidem, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft nach Maaßgabe des unterm 23sten v. Mts von dem Herrn Minister des Innern genehmigten, nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Geschäfts-Planes nunmehr beginnt. Magdeburg, den 3. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Geschäftsplan
der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Abschnitt I.
Die verschiedenen Versicherungszweige der Gesellschaft im Allgemeinen.

§. 1. Die Gesellschaft schließt innerhalb des in §. 2. ihres Statuts bezeichneten Geschäftskreises Verträge jeder Art, namentlich folgende:

I. Lebensversicherungs-Verträge:

A. auf einzelne Menschenleben, und zwar

1) auf das Leben gesunder Personen, als

a) lebenslängliche Versicherungen, d. h. für die ganze Lebens-

dauer, so daß nach dem früher oder später erfolgenden Tode des Versicherten das Capital erst zahlbar wird;

b) kurze Versicherungen, d. h. für einen bestimmten Zeitraum geltende Versicherungen;

c) bei Lebzeit zahlbare Versicherungen, d. h. solche Versicherungen, bei denen das versicherte Capital in einem bestimmten Alter des Versicherten gezahlt wird, oder früher im Falle des Todes;

2) auf das Leben kranker Personen nach Maaßgabe sachverständigen Ermessens, jedoch mit Ausschluß aller solcher Personen, welche mit lebensgefährlichen Krankheiten und Krankheitsanlagen, mit dergleichen körperlichen Gebrechen oder organischen Fehlern behaftet sind,

a) lebenslängliche,

b) kurze Versicherungen,

c) bei Lebzeit zahlbare Versicherungen (wie oben sub c.).

B. Auf zwei verbundene Leben, Ueberlebungs-Versicherungen, und zwar in der Weise, daß das versicherte Capital zahlbar wird entweder

a) nach dem Tode einer vorher bestimmten Person, wenn eine zweite dann noch am Leben ist, oder

b) wenn die eine oder die andere von zwei bestimmten Personen, ganz gleich welche, stirbt, oder

c) nach dem Tode der von zwei Personen zuletzt sterbenden.

II. Rentenversicherungen:

Gegen Ueberweisung eines Capitals oder gegen jährliche Prämienzahlung kann eine verhältnißmäßige Leibrente erworben werden, deren Betrag nach Abkommen in halbjährlichen oder jährlichen Raten geleistet wird und entweder

a) vom Tage der Einzahlung an beginnt und bis zum Tode des Einlegers dauert (sofort beginnende Leibrente) oder

b) zu einem spätern, vorher bestimmten Zeitpunkte anhebt und bis zum Tode des Rentenkäufers dauert (aufgeschobene Leibrente).

III. Aussteuer-Versicherungen:

Die Aussteuer-Versicherung bezweckt, Kindern nach vollendetem 21sten Lebensjahre ein Capital zu sichern, welches gebildet wird

a) aus den für dieselben geleisteten Einzahlungen und deren Zinseszinsen,

b) aus den Einzahlungen mit ihren Zinseszinsen, welche zur Vererbung kommen (§. 23.).

Abschnitt II.

Von den Versicherungs-Bedingungen.

A. Lebensversicherung.

Versicherungsantrag.

§. 2. Wer sein Leben bei der Gesellschaft versichern will, hat den desfallsigen Versicherungsantrag an den ihm zunächst wohnenden Agenten gelangen zu lassen, dem er jedoch persönlich bekannt sein oder werden muß.

Erklärung über die Versicherungsart und erste Grundlage zu Versicherungsnahme.

§. 3. Der Antragsteller hat sich zunächst über die Wahl der beabsichtigten Versicherungsart bei dem Agenten zu erklären, den zu dieser erforderlichen Anmeldeschein entgegen zu nehmen, denselben allseitig und gewissenhaft auszufüllen, mit seiner vollständigen Namensunterschrift, welche als von ihm vollzogen durch zwei männliche Zeugen beglaubigt sein muß, zu versehen und mit Beilegung eines genügenden Altersnachweises dem Agenten zu behändigen.

Minimum und Maximum der Versicherungssumme.

§. 4. Die Summe, welche auf das Leben einer Person versichert werden kann, darf sich nicht unter 100 und vorläufig nicht über 10,000 Thlr. belaufen und muß stets durch 100 ohne Rest theilbar sein. Bei der Prämienberechnung gilt das angetretene Lebensjahr für voll, wenn die erste Hälfte desselben am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheins (§. 7.) überschritten ist; ein kleinerer Theil bleibt außer Rechnung.

Aerztliche Untersuchung.

§. 5. Derjenige Arzt, welcher vom Antragsteller als sein Hausarzt bezeichnet worden ist, hat auf Kosten des Antragstellers über dessen Gesundheitszustand nach Anfordern des Agenten ein ärztliches Gutachten abzugeben, während zudem noch der Antragende sich vom Vertrauensarzte der Gesellschaft ärztlich untersuchen lassen muß.

Annahme und Zurückweisung des Versicherungsantrages.

§. 6. Ueber Annahme oder Zurückweisung eines Versicherungsantrages entscheidet sich das Directorium nach Eingang der erforderlichen vollständigen Grundlagen desselben und deren stattgehabter Prüfung.

Beginn und Dauer der Versicherung.

§. 7. Mit dem Mittage desjenigen Tages, an welchem die Police (das Versicherungs-Document) ausgefertigt wird, beginnt, soweit die Police nicht andere Bestimmungen enthält, auch die Versicherung und gilt mit Ausstellung des Versicherungs-Documents Seitens der Gesellschaft als geschlossen, wenn der Antragsteller in jenem Moment noch am Leben ist. Anspruch auf das versicherte Capital erwirbt der Antragsteller jedoch nicht früher, als mit der Zahlung der ersten Prämie (seines Versicherungsbeitrags). Erfolgt diese Zahlung seinerseits nicht innerhalb vier Wochen, vom Tage angerechnet, an welchem die Police bei dem Agenten anlangte und die Aufforderung zu deren Empfangnahme durch denselben bei dem Antragsteller geschah; so ist die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten, und der Agent nicht befugt, die Police auszuhändigen, sowie Zahlung dafür anzunehmen. Im Falle aber der Antragsteller innerhalb jener Frist mit Tode abgehen sollte, ohne die Police eingelöst zu haben, so hat derjenige, welcher rechtmäßigen Anspruch auf die Police zu haben glaubt, noch vor Ablauf jener Frist den Prämienbetrag bei dem Agenten zu deponiren und seine Ansprüche zu begründen, worauf ihm alsdann die Police ausgehändigt werden wird.

Dividenden-Ansprüche und deren Verjährung.

§. 8 Versicherungen auf die ganze Lebensdauer (Tab. I.) können mit und ohne Anspruch auf Dividende (auf Theilnahme am Gewinne aus dem Geschäfte) abgeschlossen werden. Im vierten Jahre werden unter die mit Dividendenanspruch Versicherten die Dividenden ihres ersten Versicherungsjahres nach Maaßgabe der im §. 19. des Statuts festgesetzten Bestimmungen vertheilt, resp. auf Verlangen ihrer Prämienzahlung abgeschrieben. Bei halbjährlicher Prämienzahlung ist der Dividendenbetrag von der ersten Hälfte der jährlichen Prämie in Abrechnung zu bringen. Außerdem können aber auch nach Wahl des Versicherten die fälligen Dividenden der Versicherungssumme

zugeschrieben, mithin zur Erhöhung derselben benutzt werden. Kurze Versicherungen und Versicherungen kranker Leben haben keinen Dividendenanspruch, sowie ein solcher auch für das Jahr, in welchem das versicherte Capital gezahlt wird, in Wegfall kommt.

Dividenden, welche nach Verlauf von vier Jahren vom Tage deren öffentlich (§. 4. des Statuts) erfolgter Bekanntmachung an gerechnet, nicht abgehoben worden, sind zu Gunsten der Gesellschaft verfallen.

Von den kurzen Versicherungen (Tab. III)

§. 9. Kurze Versicherungen (§. 1b.) können auf ein Jahr bis auf einen Zeitraum von zehn Jahren geschlossen werden.

Von den Ueberlebungsversicherungen (Tab. IV. V. VI)

§. 10. Die Abschließung von Ueberlebungsversicherungen ist, je nach deren Art und Weise, denselben Bedingungen unterworfen, die bei der einfachen Lebensversicherung überhaupt gelten, von den Antrag stellenden Personen hat jedoch jede für sich ein Antragsformular auszufüllen und ihren Geburtsschein dem Antrage beizufügen.

Nebenkosten bei der Versicherungsnahme.

§. 11. Außer den Policengebühren im Betrage von einem Thaler bei jeder abgeschlossenen oder umgeänderten Versicherung haben die Versicherungsnehmer keine anderweitige Kostenzahlung an die Gesellschaft oder deren Agenten zu leisten.

Zurückzuerstattende Kosten.

§. 12 Antragsteller, die ihren Versicherungsantrag zurückziehen, oder solche kränkliche Personen, deren Aufnahme Seitens der Gesellschaft nach §. 1. I A. 2. als unmöglich sich herausstellt, haben die durch ihren Antrag erwachsenen Kosten an Porto und Honorar für die vertrauensärztliche Untersuchung der Gesellschaftskasse zurückzuerstatten. Dasselbe gilt auch von den Personen, welche ihre Police nicht innerhalb der §. 7. nachgelassenen vierwöchentlichen Frist in Empfang nehmen. Die Agenten werden daher in den Fällen, wo es angemessen erscheint, ein einstweiliges Depositum von dem Antragsteller erheben.

Alter der zur Versicherung annehmbaren Personen.

§ 13. Das Leben von Personen beiderlei Geschlechts, die unter 15 und über 60 Jahre alt sind, wird in der Regel nicht in Versicherung genommen, jedoch kann das Directorium unter geeigneten Umständen über 60 Jahr alte Personen zur Versicherung zulassen.

Prämienzahlung.

§ 14. Die Prämien, deren Einzahlung für den Versicherten mit keinerlei Nebenkosten verknüpft ist, müssen alljährlich innerhalb vierwöchentlicher Frist vom Fälligkeitstermine ab, gegen eine von dem Directorio der Gesellschaft auszustellende Prämienquittung voraus entrichtet werden. Auf diesen Quittungen hat der Agent nach geschehener Zahlung den Empfang des Geldes und den Tag der Zahlung zu bescheinigen. Vor Entrichtung der Prämien dürfen die Quittungen nicht ausgehändigt und nach Ablauf der vierwöchentlichen Frist kann die Zahlung vom Agenten nicht mehr angenommen werden. Den Säumigen, der diese oder die sonst durch das Abkommen festgesetzte Zahlungsfrist nicht einhält, trifft der Verlust aller seiner Ansprüche aus der Police. Halb- und vierteljährige Prämienzahlungen sind, mit Ausschluß der Ueberlebungs- und kurzen Versicherungen, gegen Zinsvergütung gestattet und bei der Versicherungsnahme gleich zu beantragen. Eine spätere Zahlungsänderung kann nur auf eine sechs Monate vor Verfall der nächsten Prämie erfolgte Anzeige auf Kosten des Antragstellers stattfinden.

Dem Directorio steht es indessen frei, nach Umständen die Prämien zu stunden und die wegen unterbrochener Prämienzahlung erloschenen Versicherungen gegen Nachzahlung der Prämien und Zinsen und Entrichtung eines Strafgeldes wieder in Kraft treten zu lassen.

Mit dem vollendeten 85sten Lebensjahre des Versicherten erlischt die Verbindlichkeit zu ferneren Prämienzahlungen.

Erneuerung und Abänderung der Versicherung.

§. 15. Bei Erneuerung abgelaufener Versicherungen, oder wenn eine kurze Versicherung in eine lebenslängliche, oder diese in jene verwandelt werden soll, sowie bei einer Nachversicherung (Erhöhung des versicherten Capitals), finden

die in den §§. 3. bis 5. enthaltenen Versicherungsbedingungen, mit Ausschluß der Beibringung des Geburtszeugnisses, Anwendung und Geltung.

Rückkauf von Policen.

§. 16. Für Policen, die länger als drei Jahre in Kraft gewesen, gewährt die Gesellschaft eine deren Werthe entsprechende Rückkaufssumme an den Versicherten, wenn von diesem der betreffende Antrag zwölf Wochen vor fällig werdender Prämie erfolgt ist. Ausgenommen hiervon sind die Policen der Ueberlebungs- und kurzen Versicherungen, bei denen ein Rückkauf überhaupt nicht stattfindet.

Todesfälle.

§. 17. Den erfolgten Tod eines Versicherten hat der Policeninhaber dem ihm zunächst wohnenden Agenten sofort zur Anzeige zu bringen und Behufs der Geltendmachung seiner Ansprüche einen amtlichen Todtenschein und ein gerichtlich beglaubigtes ärztliches Attest über die letzte Krankheit, oder die sonstige Todesursache des Verstorbenen dem Directorio der Gesellschaft vorzulegen.

Bei Ueberlebungsversicherungen der Art, daß nach dem Tode einer vorher bestimmten Person, wenn eine zweite dann noch am Leben ist, das versicherte Capital zahlbar wird, ist zudem noch ein Attest darüber zu erbringen, daß diese Person wirklich noch lebt.

Ungenügende oder verdächtige Angaben berechtigen die Gesellschaft oder den betreffenden Agenten in den bezüglichen Fällen zur Erforderung weiterer Nachweise resp. die Besichtigung und Obduction der Leiche der versicherten Person zu verlangen.

Wenn ein Versicherter eine nach § 19. 9. erlaubte Seereise unternommen hat, von dem Fahrzeuge aber, auf welchem derselbe sich befand, binnen Jahresfrist seit seinem Auslaufen aus dem letzten Hafen keine Nachricht eingegangen ist, so wird die Gesellschaft nach Ablauf dieser Zeit das Schiff als verloren und den Versicherten als untergegangen betrachten. Bei Entdeckung früher oder später absichtlich beigebrachter falscher Zeugnisse und betrügerischer Angaben Seitens der Betheiligten gehen für diese alle Ansprüche auf das versicherte Capital verloren, sowie dies auch dann der Fall ist, wenn seit dem

Todestage des Verstorbenen die erforderlichen Sterbepapiere bei dem Directorio der Gesellschaft innerhalb zweier Jahre nicht eingereicht, oder von dem Policeninhaber ein Anspruch während dieser Zeit nicht begründet worden.

Eine etwaige Klage gegen die Gesellschaft wegen Zahlungsweigerung rücksichtlich eines Sterbefalles hat der Kläger bei Verlust seines Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von dem Directorio der Gesellschaft schriftlich ausgesprochenen Zahlungsweigerung an gerechnet, bei der betreffenden Gerichtsbehörde anzubringen.

Zahlung des versicherten Capitals.

§. 18. Die Zahlung des versicherten Capitals erfolgt nach den Bestimmungen des zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags, vorausgesetzt, daß derselben ein sonstiger Weigerungsgrund nicht entgegensteht, innerhalb einer dreimonatlichen Frist an die in der Police auf Grund des Antrages verzeichnete Person, oder an den als rechtmäßigen Policeninhaber Legitimirten, gegen genügende Quittung im Locale der Gesellschaft. Außerdem steht es dem Betheiligten jedoch frei, die Zahlung durch eine andere von ihm bevollmächtigte und gehörig legitimirte Person auf eigene Gefahr und Kosten sich vermitteln zu lassen. Zur Prüfung der betreffenden Legitimation ist das Directorium berechtigt aber nicht verpflichtet. Unter gleicher Bedingung kann das versicherte Capital auch durch die Agenten der Gesellschaft gegen eine diesen zu gewährende Provision von $^1/_4$ Procent in Empfang genommen werden. Für das Sterbejahr noch rückständige Prämien kommen bei der Zahlung in Abzug.

Durch jährliche Mehrzahlungen zu den in Tab. I. a. und b. angegebenen Prämien kann man, jedoch ohne Dividendenanspruch auf diese Mehrzahlungen, auch so versichern, daß das Capital nach Erreichung der in Tab. II. angegebenen Jahre, oder früher im Falle des Todes zahlbar wird. Die in Tab. II. angegebenen Reductionszahlen dienen zur Ermäßigung dieser Mehrzahlungen für Personen, die bereits nach den Berechnungen von Tab. I. versichert waren und erst später zu dieser Versicherungsart übergehen.

Auch wird mit dem erfüllten 90sten Lebensjahre des Versicherten das versicherte Capital sofort ausgezahlt.

Verlust der Ansprüche auf das versicherte Capital.

§. 19. Die Ansprüche auf das versicherte Capital gehen für den Versicherten außer den im §. 17. angegebenen Fällen verloren:

1) wenn derselbe die Prämienzahlungen nicht an den bestimmten Terminen oder nicht in der nachgelassenen Frist entrichtet,
2) wenn derselbe seine Versicherung ausdrücklich aufgiebt,
3) wenn derselbe ohne Genehmigung des Fortbestehens seiner Versicherung von Seiten des Directorii seinen Wohnsitz außerhalb Preußen und den übrigen deutschen Staaten nimmt,
4) wenn derselbe sich einem ausschweifenden Lebenswandel ergiebt, oder sich einem lebensgefährlichen und die Gesundheit untergrabenden Berufe widmet, desgleichen, wenn in Folge unehelicher, bei der Versicherungsnahme nicht zur Kenntniß des Directorii der Gesellschaft gelangter Schwangerschaft der Tod erfolgt,
5) wenn derselbe zu einer fünf Jahre übersteigenden Freiheitsstrafe, oder mit gänzlichem oder theilweisem Verlust seiner bürgerlichen Ehre, rechtskräftig verurtheilt wird, oder in Folge richterlichen Spruches sein Leben verliert, oder durch muthwillige Handlungen seine Gesundheit zerstört oder sein Leben einbüßt,
6) wenn derselbe in activen Kriegsdienst tritt,
7) wenn derselbe sich einer lebensgefährlichen Expedition anschließt und bei dieser die Gesundheit oder das Leben einbüßt, im Duell lebensverkürzend verwundet wird, oder an den Folgen desselben stirbt, sich selbst entleibt, oder endlich durch versuchte Selbstentleibung sich Gesundheit und Leben gefährdet,
8) wenn derselbe an seiner Gesundheit oder an seinem Leben indirect oder direct gefährdet wird von Seiten dessen, dem nach erfolgten Tode das Versicherungs-Capital ganz oder theilweise zufallen würde,
9) wenn derselbe auf einer Reise zu Land oder zur See, die zwar innerhalb aller cultivirten Länder Europas, sowie von einem europäischen Hafen zum andern (auf einem Packet-, Dampf- und Kriegsschiffe) gestattet ist, sich in Gegenden begiebt, wo ansteckende, epidemische oder

endemiſche Krankheiten, Krieg oder anarchiſche Zuſtände herrſchen und dort an ſeiner Geſundheit Schaden nimmt oder ſeinen Tod findet.

Es ſollen aber in allen den sub 2, 3, 4, 5, 7, 8 und 9 angeführten Fällen, mit Ausnahme der §. 17 und 19,1. angegebenen, nur die Anſprüche des Verſicherten auf das verſicherte Capital, nicht aber auf eine Vergütung aus den für die betreffende Verſicherung zurückgeſtellten Reſerven und auf Gewährung der aus ſeinen Einzahlungen erwachſenen Dividenden verloren gehen, vorausgeſetzt, daß die Verſicherung bereits drei Jahre in Kraft war. Für den Fall sub 8. ſoll ſelbſt, wenn auf denjenigen, der das Leben oder die Geſundheit des Verſicherten gefährdet, nicht die volle Verſicherungsſumme fällt, mit Uebergehung deſſen Anſprüche nach genauer Ermittelung der noch überſchießende Theil dem rechtmäßigen Policeninhaber reſervirt bleiben.

Bei verſuchter oder ausgeführter Selbſtentleibung wird zwar eine durch eigenes Verſchulden hervorgerufene Störung des körperlichen oder geiſtigen Geſundheitszuſtandes vorausgeſetzt, jedoch zahlt die Geſellſchaft mindeſtens den vollen Zeitwerth der Police nebſt den erwachſenen Dividenden, und je nachdem die Verſicherung länger beſtanden hat, verhältnißmäßig mehr.

Militairperſonen, die in activen Kriegsdienſt treten, können ihre Verſicherung bis zur Demobilmachung ſiſtiren und von da ab auf Grund erbrachter Geſundheitszeugniſſe wieder fortſetzen, oder die vollen Zeitwerthe ihrer Policen nebſt den erwachſenen Dividenden beanſpruchen.

Ebenſo verbleiben dem Policeninhaber eines im Duell Gefallenen die Anſprüche auf den vollen Zeitwerth ſeiner Police, ſowie auf die erwachſenen Dividenden.

Durch Täuſchung erſchlichene Zahlungen.

§. 20. Bei Zahlungen, die in Folge von abſichtlichen, durch die Intereſſenten herbeigeführten Täuſchungen in dem einen oder in dem andern Falle Seitens der Geſellſchaft geleiſtet worden, iſt die letztere berechtigt, die ausgehändigte Summe mit 5 Procent Zinſenvergütung zurückzufordern.

B. Rentenversicherung.

Bedingungen der Versicherungsnahme.

§. 21. Zur Abschließung einer Rentenversicherung, deren Maximum in Betreff der jährlich an den Versicherten zu leistenden Zahlung vorläufig auf die Summe von 2000 Thlr. festgesetzt wird (nach Tab. VII. VIII. und IX.) liegt dem Antragsteller blos die Beibringung eines Geburts-Zeugnisses ob, es sei denn, daß derselbe wegen Kränklichkeit eine höhere, als die gewöhnliche Rente von seiner Capitalzahlung beanspruchen will, in welchem Falle das bei der Lebensversicherung nach §. 5. vorgeschriebene Verfahren innegehalten werden muß.

Die Unterschiebung falscher Zeugnisse oder die Abgabe wahrheitswidriger Declarationen von Seiten des Antragsstellers ziehen den Verlust seiner geleisteten Einzahlungen an die Gesellschaft, sowie seiner Ansprüche an dieselbe nach sich.

Außer den Policengebühren (§. 11.) hat der Versicherungsnehmer weitere Kosten nicht zu tragen.

Beginn der Rentenzahlung.

§. 22. Die Rentenzahlung beginnt je nach der Versicherungsnahme entweder sofort oder nach Verlauf einer bestimmten Zeit (aufgeschobene Leibrente). Im ersteren Falle wird die Rente durch eine einmalige vom Alter abhängige Zahlung einer Summe erkauft (Tab. VII.). Die aufgeschobenen Leibrenten dagegen können entweder durch eine einmalige Zahlung (Tab. VIII.) oder durch jährliche in einmaliger Zahlung zu leistende Beiträge (Tab. IX.) erworben werden.

Die Rentenbeträge werden je nach den auf Grund des Versicherungsantrags festgesetzten Zahlungsbedingungen in jährlichen oder halbjährlichen Raten gegen genügende Quittung von Seiten des Rentenkäufers an denselben im Geschäftslocale oder durch die Agenten der Gesellschaft unter den im §. 18. ausgesprochenen Bedingungen geleistet. Zahlungen, die durch einen Dritten entgegen genommen werden sollen, werden nur auf Legitimation (§. 18) desselben und auf Gefahr des Rentenempfängers verabfolgt, nach-

dem gleichzeitig ein Nachweis durch ein genügendes Atteſt erbracht worden iſt, daß der Letztere zum Fälligkeitstermine noch am Leben war.

Nicht abgehobene Rentenbeträge werden von der Geſellſchaft für den Rentenbezieher, jedoch ohne Zinsvergütung an denſelben zu gewähren, vier Jahre lang aufbewahrt, nach Verlauf dieſer Friſt ſind deſſen Anſprüche auf dieſelben erloſchen und die von ihm eingezahlten Capitalien der Geſellſchaft verfallen.

C. Ausſteuerverſicherung.

(Nach Tab. X.)

§. 23. Zur Verſicherungsnahme bei der Ausſteuer iſt ein Geburtszeugniß des zu verſichernden Kindes erforderlich.

Gleich nach der Geburt und bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre der Kinder kann die Aufnahme derſelben Statt finden, jedoch entſcheidet das Geburtsjahr für die Altersklaſſe, der ſelbige zugehören, und ſomit auch für die jährlich zu leiſtenden Prämienbeiträge, event. für die Höhe der Zahlung in ganzer Summe. Der jährliche Prämienbeitrag beſteht, wenn die Aufnahme innerhalb des erſten Vierteljahrs nach der Geburt erfolgt, für einen vollen Antheil in $2^1/_2$ Thlr., und muß vor dem 31. December des betreffenden Jahres entrichtet werden. Bei ſpäteren Aufnahmen wächſt der gleichfalls bis ſpäteſtens am 31. December zu leiſtende jährliche Prämienbeitrag nach der Zahl der bereits zurückgelegten Lebensjahre.

Für die einzelnen Altersklaſſen, die unter ſich eine Geſellſchaft bilden, kommt nach Ablauf von 22 Jahren nach dem Geburtsjahr der Theilnehmer, reſp. nach regelmäßiger Einzahlung der Jahresbeiträge oder des erforderlichen Beitragsquantums für den gedachten Zeitraum mit dem letzten Tage des Monat Juni die Kaſſe zur Ausſchüttung, und es werden ſodann an die noch lebenden Theilnehmer ſämmtliche für ſelbige geleiſtete Einzahlungen mit $3^1/_2$ Procent Zinſeszinſen, ſowie diejenigen Capital-Beſtände und deren Zinſeszinſen, welche aus den Einzahlungen für alle bis dahin verſtorbenen Mitglieder derſelben Altersklaſſe erwachſen ſind, in der Weiſe begeben, daß die Geſellſchaft nur 5 Procent Verwaltungskoſten in Abzug bringt. Ebenſo, jedoch ohne Antheil am Erbcapitale und deſſen Zinſeszinſen, werden an dieſem Zeitpunkte

denjenigen Kindern, deren Versorger die jährlichen Einzahlungen nicht fortgesetzt haben, unter Abzug von 5 Procent Verwaltungskosten, die für sie geleisteten Prämienbeträge zurückerstattet.

Zur Empfangnahme des bezüglichen Aussteuercapitals haben sich die Betheiligten bis zum 15. August des betreffenden Jahres bei der Gesellschaft zu melden und durch ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Attest zu erweisen, daß der Versicherte an dem für die Kassenausschüttung bestimmten Tage noch am Leben war. Verspätete Anmeldung zieht den Verlust der Ansprüche nach sich.

D. Begräbnißversicherung.
(Nach Tab. XI.)

§. 24. Wer ein Begräbnißgeld versichern will, hat außer einem gehörig ausgefüllten Anmeldeschein (§. 3. des Geschäftsplanes) noch einen genügenden Altersnachweis und ein ärztliches Attest auf eigene Kosten beizubringen. Das zu versichernde Begräbnißgeld darf in der Regel nicht unter 50 Thlr. betragen, jedoch bleibt es dem Directorio der Gesellschaft überlassen, beim Anschluß bereits bestehender Sterbekassen-Vereine an die Gesellschaft auch ein Begräbnißgeld unter 50 Thlr. auf das Leben einer einzelnen Person zu versichern. Die Versicherungssumme muß indessen stets durch 10 ohne Rest theilbar sein.

Das Leben von Personen, die über 60 Jahre alt sind, wird in der Regel nicht in Versicherung genommen, jedoch kann das Directorium über 60 Jahr alte Personen unter geeigneten Umständen zur Versicherung zulassen.

Die Prämien können in jährlichen, halb- und vierteljährlichen Raten entrichtet werden. Ansprüche auf das versicherte Capital erwirbt der Antragsteller nicht früher, als mit der Zahlung der ersten Prämie. Erfolgt diese Zahlung seinerseits nicht innerhalb vier Wochen, vom Tage an gerechnet, an welchem die Police beim Agenten anlangte und die Aufforderung zu deren Empfannahme durch denselben bei dem Antragsteller geschah, so ist die Versicherung als nicht geschlossen zu betrachten. Spätere Prämienzahlungen sind ebenfalls innerhalb einer vierwöchentlichen Frist vom Fälligkeitstermine ab,

gegen eine vom Agenten der Gesellschaft auszustellende Quittung bei Verlust aller Ansprüche an die Gesellschaft zu entrichten.

Ein Anspruch auf Dividende kann Seitens des Versicherten nicht erworben werden.

Außer den Policengebühren von 2½ Sgr. haben die Versicherungsnehmer keine weiteren Kostenzahlungen an die Gesellschaft oder deren Agenten zu leisten.

Das versicherte Begräbnißgeld wird, vorausgesetzt, daß der Zahlung desselben ein sonstiger Weigerungsgrund nicht entgegensteht, sofort, spätestens 8 Tage nach Eingang einer ausreichenden Bescheinigung über die Art des erfolgten Todes und des Todtenscheins im Locale der Gesellschaft, oder durch deren Agenten kostenfrei ausgezahlt. Für das Sterbejahr noch rückständige Prämien kommen bei der Zahlung in Abzug.

Der Verlust der Ansprüche auf das versicherte Begräbnißgeld tritt in denselben Fällen ein, wie bei der Lebensversicherung überhaupt (§. 17 und 19 des Geschäftsplans).

In Betreff der durch Täuschung erschlichenen Zahlungen gelten die Bestimmungen von §. 20. des Geschäftsplanes.

Eine etwaige Klage gegen die Gesellschaft wegen Zahlungsweigerung hat der Kläger bei Verlust seines Klagerechtes innerhalb sechs Monaten, vom Tage der von dem Directorio der Gesellschaft schriftlich ausgesprochenen Zahlungsweigerung an gerechnet, bei der betreffenden Gerichtsbehörde anzubringen.

Der vorstehende Geschäftsplan der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 23. Februar 1856.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Tabelle I.

Jährliche Beiträge zur Versicherung eines Capitals von 100 Thalern Preuß. Court., zahlbar nach dem Tode des Versicherten.

Alter	Ohne Anspruch auf Dividenden			Mit Anspruch auf Dividenden			Alter	Ohne Anspruch auf Dividenden			Mit Anspruch auf Dividenden		
Jahre.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
15	1	15	9	1	21	9	38	2	17	6	2	27	9
16	1	16	9	1	23	—	39	2	19	9	3	—	6
17	1	17	9	1	24	3	40	2	22	9	3	4	—
18	1	18	9	1	25	3	41	2	25	6	3	7	9
19	1	19	9	1	26	6	42	2	29	—	3	11	3
20	1	20	9	1	27	9	43	3	2	6	3	15	—
21	1	21	9	1	28	9	44	3	6	—	3	19	3
22	1	22	9	2	—	—	45	3	10	—	3	23	9
23	1	23	9	2	1	3	46	3	14	6	3	29	—
24	1	24	9	2	2	6	47	3	19	—	4	3	9
25	1	26	—	2	3	9	48	3	23	6	4	9	—
26	1	27	6	2	5	—	49	3	28	3	4	14	3
27	1	28	6	2	6	6	50	4	3	3	4	19	9
28	1	29	9	2	7	9	51	4	8	6	4	26	3
29	2	1	—	2	9	3	52	4	13	9	5	2	—
30	2	2	6	2	11	—	53	4	19	3	5	8	3
31	2	4	—	2	12	9	54	4	25	—	5	14	9
32	2	5	6	2	14	6	55	5	1	—	5	21	9
33	2	7	—	2	16	3	56	5	8	6	6	—	3
34	2	8	9	2	18	3	57	5	15	6	6	8	3
35	2	10	9	2	20	3	58	5	22	9	6	16	3
36	2	12	9	2	22	6	59	6	—	9	6	25	3
37	2	15	—	2	24	9	60	6	9	—	7	5	—

Digitized by Google

Tabelle III.

Jährliche Mehrbeträge zu den in Tabelle I. angegebenen Prämien, um das Capital nach Vollendung der folgenden Lebensjahre, oder früher im Fall des Todes, zu erhalten. — Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter Jahre.	Das Capital soll zahlbar werden nach vollendetem: 50. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	55. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	60. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	65. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	70. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	75. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	80. Jahre (Rtl. Sgr. Pf.)	Reductions-Zahlen.	Alter Jahre.
15	— 24 3	— 15 9	— 10 —	— 5 9	— 3 —	— 1 6	— — 6	1000	15
16	— 25 9	— 16 9	— 10 6	— 6 —	— 3 3	— 1 6	— — 6	993	16
17	— 27 3	— 17 9	— 11 —	— 6 6	— 3 6	— 1 6	— — 6	986	17
18	— 29 —	— 18 9	— 11 9	— 6 9	— 3 6	— 1 6	— — 6	979	18
19	1 — 9	— 19 9	— 12 3	— 7 3	— 3 9	— 1 9	— — 6	972	19
20	1 2 9	— 21 —	— 13 —	— 7 6	— 4 —	— 1 9	— — 9	965	20
21	1 5 —	— 22 3	— 13 9	— 8 —	— 4 3	— 2 —	— — 9	957	21
22	1 7 3	— 23 9	— 14 9	— 8 6	— 4 6	— 2 —	— — 9	949	22
23	1 10 —	— 25 3	— 15 6	— 9 —	— 4 9	— 2 —	— — 9	941	23
24	1 12 9	— 27 —	— 16 6	— 9 6	— 5 —	— 2 3	— — 9	933	24
25	1 16 —	— 28 9	— 17 6	— 10 —	— 5 3	— 2 3	— — 9	924	25
26	1 19 6	1 — 9	— 18 9	— 10 9	— 5 6	— 2 6	— 1 —	915	26
27	1 23 3	1 3 —	— 20 —	— 11 3	— 6 —	— 2 9	— 1 —	906	27
28	1 27 6	1 5 3	— 21 3	— 12 —	— 6 3	— 2 9	— 1 —	897	28
29	2 2 3	1 8 —	— 22 9	— 13 —	— 6 9	— 3 —	— 1 —	888	29
30	2 7 6	1 10 9	— 24 3	— 13 9	— 7 —	— 3 3	— 1 3	878	30
31	2 13 6	1 14 —	— 26 —	— 14 9	— 7 6	— 3 6	— 1 3	868	31
32	2 20 3	1 17 6	— 28 —	— 15 9	— 8 —	— 3 6	— 1 3	858	32
33	2 28 —	1 21 6	1 — —	— 16 9	— 8 9	— 3 9	— 1 6	847	33
34	3 6 9	1 26 —	1 2 6	— 18 —	— 9 3	— 4 —	— 1 6	837	34
35	3 16 9	2 — 9	1 5 —	— 19 3	— 10 —	— 4 6	— 1 6	826	35
36	3 28 6	2 6 6	1 7 9	— 20 9	— 10 6	— 4 9	— 1 9	815	36
37	4 12 6	2 12 9	1 11 —	— 22 6	— 11 6	— 5 —	— 1 9	803	37
38	4 28 9	2 20 —	1 14 6	— 24 3	— 12 3	— 5 6	— 2 —	791	38
39	5 18 6	2 28 6	1 18 6	— 26 3	— 13 3	— 5 9	— 2 —	779	39

Fort-

Digitized by Google

Fortsetzung von Tabelle II.

Alter Jahre.	Das Capital soll zahlbar werden nach vollendetem: 50. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	55. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	60. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	65. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	70. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	75. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	80. Jahre (Rthl. Sgr. Pf.)	Reductions-Zahlen.	Alter Jahre.
40	6 12 6	3 8 —	1 23 —	— 28 6	— 14 3	— 6 3	— 2 3	767	40
41	7 11 6	3 19 3	1 28 3	1 1 —	— 15 6	— 6 9	— 2 6	754	41
42	8 20 3	4 2 6	2 4 3	1 3 9	— 16 9	— 7 3	— 2 6	741	42
43	10 9 6	4 18 6	2 11 —	1 6 9	— 18 3	— 8 —	— 2 9	727	43
44	12 16 —	5 7 6	2 18 9	1 10 6	— 19 9	— 8 6	— 3 —	713	44
45	15 20 6	6 1 —	2 27 9	1 14 6	— 21 6	— 9 3	— 3 3	699	45
46	— — —	7 — —	3 8 6	1 19 —	— 23 6	— 10 3	— 3 6	685	46
47	— — —	8 7 —	3 21 —	1 24 3	— 26 —	— 11 —	— 4 —	671	47
48	— — —	9 25 6	4 6 3	2 — 6	— 28 6	— 12 3	— 4 3	656	48
49	— — —	12 1 3	4 24 6	2 7 6	1 1 6	— 13 6	— 4 9	641	49
50	— — —	15 4 6	5 17 —	2 16 —	1 5 —	— 14 9	— 5 —	627	50
51	— — —	— — —	6 15 —	2 25 9	1 9 —	— 16 3	— 5 6	611	51
52	— — —	— — —	7 21 —	3 7 6	1 13 6	— 18 —	— 6 3	596	52
53	— — —	— — —	9 8 6	3 21 6	1 18 9	— 20 3	— 6 9	581	53
54	— — —	— — —	11 12 9	4 8 9	1 25 —	— 22 6	— 7 6	566	54
55	— — —	— — —	14 14 6	5 — —	2 2 3	— 25 —	— 8 6	550	55
56	— — —	— — —	— — —	5 27 —	2 11 —	— 28 —	— 9 6	535	56
57	— — —	— — —	— — —	7 1 3	2 21 9	1 1 9	— 10 9	519	57
58	— — —	— — —	— — —	8 17 —	3 4 6	1 6 3	— 12 —	504	58
59	— — —	— — —	— — —	10 19 3	3 20 3	1 11 3	— 13 6	488	59
60	— — —	— — —	— — —	13 18 9	4 10 —	1 17 6	— 15 6	472	60
61	— — —	— — —	— — —	— — —	5 4 9	1 24 9	— 17 9	457	61
62	— — —	— — —	— — —	— — —	6 7 3	2 3 9	— 20 3	441	62
63	— — —	— — —	— — —	— — —	7 20 6	2 15 —	— 23 6	426	63
64	— — —	— — —	— — —	— — —	9 20 3	2 28 9	— 27 3	411	64
65	— — —	— — —	— — —	— — —	12 16 6	3 16 3	1 1 9	396	65
66	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	4 8 9	1 7 6	381	66
67	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	5 8 3	1 14 6	366	67
68	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	6 18 3	1 23 3	351	68
69	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	8 14 —	2 4 3	337	69
70	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	11 5 6	2 18 9	323	70

Digitized by Google

Tabelle III.

Jährliche Prämien zur Versicherung eines Capitals von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar wenn der Versicherte innerhalb eines bestimmten Zeitraumes stirbt.

Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter. Jahre.	Auf 1 Jahr. Rtl. Sgr. Pf.	Auf 2, 3, 4 od. 5 Jahre. Rtl. Sgr. Pf.	Auf 6, 7, 8, 9 od. 10 Jahre. Rtl. Sgr. Pf.	Alter. Jahre.	Auf 1 Jahr. Rtl. Sgr. Pf.	Auf 2, 3, 4 od. 5 Jahre. Rtl. Sgr. Pf.	Auf 6, 7, 8, 9 od. 10 Jahre. Rtl. Sgr. Pf.
15	— 24 9	— 26 3	— 28 6	38	1 18 3	1 19 6	1 22 6
16	— 25 3	— 26 9	— 29 6	39	1 18 9	1 20 —	1 24 —
17	— 25 9	— 27 3	1 — 3	40	1 19 6	1 20 9	1 26 —
18	— 26 3	— 28 —	1 1 3	41	1 20 —	1 21 9	1 28 6
19	— 26 9	— 28 9	1 2 6	42	1 20 9	1 23 3	2 1 —
20	— 27 3	— 29 9	1 3 6	43	1 21 3	1 25 6	2 4 3
21	— 27 9	1 1 —	1 4 6	44	1 22 9	1 28 —	2 7 6
22	— 29 —	1 2 3	1 5 9	45	1 24 3	2 1 6	2 11 3
23	1 — 6	1 3 6	1 6 9	46	1 27 6	2 5 3	2 15 3
24	1 1 9	1 4 9	1 7 9	47	2 1 —	2 9 —	2 19 3
25	1 3 —	1 6 —	1 9 —	48	2 4 9	2 12 9	2 23 6
26	1 4 6	1 7 —	1 10 —	49	2 9 3	2 17 —	2 28 —
27	1 5 9	1 8 —	1 11 3	50	2 13 3	2 21 —	3 2 6
28	1 6 6	1 8 9	1 12 3	51	2 16 6	2 25 —	3 6 9
29	1 7 3	1 9 9	1 13 3	52	2 20 9	2 29 9	3 11 6
30	1 8 3	1 10 9	1 14 3	53	2 25 3	3 4 6	3 16 —
31	1 9 —	1 12 —	1 15 —	54	2 29 —	3 9 —	3 20 9
32	1 10 —	1 13 6	1 16 3	55	3 4 —	3 14 —	3 25 6
33	1 12 —	1 15 —	1 17 3	56	3 9 6	3 18 6	4 — 3
34	1 14 —	1 16 3	1 18 3	57	3 14 —	3 23 —	4 5 3
35	1 15 —	1 17 3	1 19 —	58	3 19 —	3 27 6	4 10 6
36	1 16 3	1 18 —	1 20 —	59	3 23 —	4 2 —	4 15 9
37	1 17 9	1 18 9	1 21 —	60	3 27 6	4 7 —	4 21 9

Digitized by Google

Tabelle IV.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar beim Tode eines bestimmten Versorgers A., im Falle derselbe von einer im Voraus bestimmten Person B., überlebt wird. —

Alter des Versorgers A. Jahre.	Alter der zu versorgenden Person B.											
	20		30		40		50		60			
	Mit Anspruch auf Dividenden.	Ohne Anspruch auf Dividenden.	Mit Anspruch auf Dividenden.	Ohne Anspruch auf Dividenden.	Mit Anspruch auf Dividenden.	Ohne Anspruch auf Dividenden.	Mit Anspruch auf Dividenden.	Ohne Anspruch auf Dividenden.	Mit Anspruch auf Dividenden.	Ohne Anspruch auf Dividenden.		
	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.		
20	1 13 -	1 7 9	1 8 6	1 4 -	1 4 6	1 — 3	1 1 3	— 27 6	— 29 -	— 25 6		
30	2 — 3	1 23	1 24 3	1 17 9	1 17 6	1 11 9	1 11 -	1 6 -	1 6 -	1 1 9		
40	2 28 -	2 17 3	2 22 6	2 12 9	2 13 6	2 4 6	2 2 9	1 25 -	1 22 6	1 16 3		
50	4 16 -	3 29 9	4 12 3	3 26 3	4 3 9	3 19 -	3 19 3	3 6 3	3 2 9	2 21 9		
60	7 12 3	6 15 6	7 9 9	6 13 6	7 3 6	6 7 9	6 19 9	5 25 9	5 26 3	5 5 3		

Tabelle V.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuerststerbenden.

Alter der Versicherten. Jahre.		Mit Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰	Ohne Anspruch auf Dividenden Rtl.	Sgr.	₰	Alter der Versicherten. Jahre.		Mit Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰	Ohne Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰
20	20	2	26	—	2	15	9	30	60	8	15	9	7	15	—
„	30	3	8	9	2	26	9	40	40	4	26	9	4	9	3
„	40	4	2	3	3	17	9	„	50	6	6	6	5	14	—
„	50	5	17	3	4	27	3	„	60	8	26	—	7	24	—
„	60	8	11	3	7	11	—	50	50	7	8	6	6	12	3
30	30	3	18	9	3	5	9	„	60	9	22	6	8	17	6
„	40	4	10	—	3	24	6	60	60	11	22	6	10	10	3
„	50	5	23	3	5	2	6								

Tabelle VI.

Jährliche Prämien zur Versicherung von 100 Thalern Preuß. Courant, zahlbar beim Tode des von zwei Versicherten Zuletztsterbenden.

Alter der Versicherten. Jahre.		Mit Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰	Ohne Anspruch auf Dividenden Rtl.	Sgr.	₰	Alter der Versicherten. Jahre.		Mit Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰	Ohne Anspruch auf Dividenden. Rtl.	Sgr.	₰
20	20	1	3	3	—	29	3	30	60	2	6	9	1	28	9
„	30	1	8	3	1	3	9	40	40	2	5	6	1	27	6
„	40	1	13	3	1	8	3	„	50	2	18	—	2	8	6
„	50	1	18	—	1	12	3	„	60	2	28	6	2	18	—
„	60	1	22	—	1	15	9	50	50	3	9	3	2	29	3
30	30	1	13	9	1	10	3	„	60	4	—	6	3	16	—
„	40	1	23	6	1	17	—	60	60	5	10	3	4	21	—
„	50	2	—	9	1	23	6								

Digitized by Google

Tabelle VII.

Zahlung in einer Summe für eine sofortige Leibrente von jährlich zehn Thalern Preuß. Court., zahlbar jährlich bis zum Tode des Einlegers. — Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versichernden. Jahre.	Zahlung in einer Summe Rtl.	Sgr.	Diese Einzahlung verzinst sich demnach zu pro Cent.	Alter des Versichernden. Jahre.	Zahlung in einer Summe Rtl.	Sgr.	Diese Einzahlung verzinst sich demnach zu pro Cent.
30	203	8	4,92	51	144	28	6,90
31	201	14	4,96	52	141	21	7,06
32	199	18	5,02	53	138	11	7,23
33	197	19	5,07	54	134	26	7,41
34	195	19	5,12	55	131	16	7,60
35	193	18	5,17	56	128	2	7,81
36	191	13	5,23	57	124	14	8,03
37	189	7	5,29	58	121	—	8,26
38	186	19	5,36	59	117	12	8,52
39	183	29	5,43	60	113	20	8,79
40	181	6	5,52	61	109	24	9,11
41	178	9	5,61	62	105	23	9,45
42	175	9	5,70	63	101	25	9,82
43	172	5	5,81	64	97	23	10,22
44	168	28	5,92	65	93	16	10,69
45	165	17	6,04	66	89	11	11,19
46	162	2	6,17	67	85	10	11,72
47	158	21	6,30	68	81	12	12,28
48	155	6	6,44	69	77	18	12,89
49	151	24	6,59	70	73	29	13,51
50	148	9	6,74				

Soll die Rente halbjährlich zahlbar sein, so ist jede Einzahlung noch um Thlr. 2. 14 Sgr. zu erhöhen.

Digitized by Google

Tabelle VIII.

Einmaliger Beitrag zur Versicherung einer jährlichen Rente von 10 Thalern Preuß. Court., zahlbar von Vollendung der folgenden Lebensjahre an bis zum Tode des Einlegers. — Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versicherten. Jahre.	50				55				60				65				70			
	Jährlich zu erheben		Halbjährlich zu erheben		Jährlich zu erheben		Halbjährlich zu erheben		Jährlich zu erheben		Halbjährlich zu erheben		Jährlich zu erheben		Halbjährlich zu erheben		Jährlich zu erheben		Halbjährlich zu erheben	
	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.	Rtl.	Sgr.
15	37	8	37	27	25	19	26	4	16	18	16	29	9	27	10	5	5	7	5	12
20	44	23	45	16	30	24	31	12	19	29	20	12	11	27	12	6	6	9	6	15
25	53	27	54	24	37	2	37	23	24	1	24	16	14	9	14	21	7	17	7	25
30	65	1	66	4	44	23	45	18	29	—	29	19	17	8	17	22	9	4	9	13
35	78	24	80	3	54	6	55	7	35	4	35	27	20	28	21	14	11	2	11	13
40	95	27	97	15	65	29	67	7	42	22	43	21	25	14	26	4	13	15	13	28
45	117	14	119	13	80	25	82	11	52	11	53	15	31	6	32	—	16	16	17	2
50	—	—	—	—	100	10	102	7	65	—	66	13	38	21	39	22	20	15	21	5
55	—	—	—	—	—	—	—	—	82	16	84	10	49	5	50	14	26	1	26	26
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	64	19	66	10	34	7	35	10
65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	15	49	1

Tabelle IX.

Jährliche Prämien zur Versicherung einer jährlichen Rente von 10 Thalern Preuß. Court., zahlbar von Vollendung der folgenden Lebensjahre an, bis zum Tode des Einlegers. — Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter des Versicherten. Jahre.	50						55						60						65						70					
	Jährlich zu erheben			Halbjährlich zu erheben			Jährlich zu erheben			Halbjährlich zu erheben			Jährlich zu erheben			Halbjährlich zu erheben			Jährlich zu erheben			Halbjährlich zu erheben			Jährlich zu erheben			Halbjährlich zu erheben		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
15	1	26	3	1	27	3	1	6	6	1	7	3	—	22	9	—	23	3	—	13	—	—	13	6	—	6	9	—	7	—
20	2	13	3	2	14	6	1	17	—	1	17	9	—	28	9	—	29	6	—	16	6	—	17	—	—	8	6	—	8	9
25	3	8	3	3	10	—	2	1	3	2	2	6	1	7	—	1	8	—	—	21	—	—	21	6	—	10	9	—	11	3
30	4	17	—	4	19	3	2	22	6	2	24	—	1	18	9	1	19	9	—	27	3	—	28	—	—	13	9	—	14	3
35	6	23	—	6	26	6	3	25	3	3	27	6	2	5	9	2	7	3	1	6	—	1	7	—	—	18	—	—	18	9
40	11	7	3	11	12	9	5	21	9	5	25	—	3	2	6	3	4	9	1	19	—	1	20	3	—	24	3	—	25	—
45	24	15	6	24	27	9	9	16	9	9	22	—	4	19	—	4	22	—	2	9	9	2	11	6	1	3	3	1	4	3
50	—	—	—	—	—	—	20	28	9	21	10	9	7	24	3	7	29	6	3	16	—	3	19	—	1	18	3	1	19	9
55	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	9	3	17	20	9	6	2	—	6	6	9	2	15	—	2	17	6
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	20	3	14	1	—	4	12	3	4	16	6
65	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	7	9	10	17	9

Tabelle X.

Beiträge zur Aussteuerversicherung

Alter bei der ersten Zahlung.	Die jährlichen Beiträge sind zu zahlen.	Jährlicher Beitrag.			Einmalige Zahlung.		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
bis zu 3 Monat	22 mal	2	15	—	27	7	—
von 3 bis 6 „	22 „	2	16	9	27	26	—
„ 6 „ 9 „	22 „	2	17	6	28	3	—
„ 9 „ 12 „	22 „	2	18	—	28	9	—
1 Jahr	21 „	2	22	6	33	9	—
2 „	20 „	3	—	—	37	15	—
3 „	19 „	3	7	9	41	15	—
4 „	18 „	3	16	3	44	19	—
5 „	17 „	3	25	3	47	17	—
6 „	16 „	4	5	6	50	4	—
7 „	15 „	4	17	—	52	16	—
8 „	14 „	5	—	—	54	26	—
9 „	13 „	5	15	—	57	4	—
10 „	12 „	6	2	6	59	13	—
11 „	11 „	6	23	3	61	23	—
12 „	10 „	7	18	6	64	16	—
13 „	9 „	8	19	3	66	22	—
14 „	8 „	9	27	9	69	12	—
15 „	7 „	11	17	6	72	5	—

Digitized by Google

Tabelle XI.

Beiträge zur Erwerbung eines Sterbegeldes von 50 Thalern Preuß. Courant. — Ohne Anspruch auf Dividenden.

Alter	Jährliche Beiträge			Halbjährliche Beiträge			Vierteljährliche Beiträge			Alter	Jährliche Beiträge			Halbjährliche Beiträge			Vierteljährliche Beiträge		
Jahre.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Jahre.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
15	—	25	—	—	12	9	—	6	6	38	1	12	—	—	21	3	—	10	9
16	—	25	6	—	13	—	—	6	6	39	1	13	6	—	22	—	—	11	—
17	—	26	—	—	13	3	—	6	9	40	1	15	—	—	22	9	—	11	6
18	—	26	6	—	13	6	—	6	9	41	1	16	9	—	23	9	—	12	—
19	—	27	—	—	13	9	—	7	—	42	1	18	6	—	24	6	—	12	6
20	—	27	9	—	14	—	—	7	—	43	1	20	3	—	25	6	—	13	—
21	—	28	3	—	14	3	—	7	3	44	1	22	3	—	26	6	—	13	6
22	—	28	9	—	14	6	—	7	3	45	1	24	6	—	27	9	—	14	—
23	—	29	3	—	14	9	—	7	6	46	1	27	—	—	29	—	—	14	6
24	1	—	—	—	15	3	—	7	9	47	1	29	6	1	—	3	—	15	3
25	1	—	6	—	15	6	—	7	9	48	2	2	—	1	1	6	—	15	9
26	1	1	—	—	15	9	—	8	—	49	2	4	6	1	2	9	—	16	6
27	1	1	9	—	16	—	—	8	3	50	2	7	—	1	4	—	—	17	—
28	1	2	6	—	16	6	—	8	6	51	2	10	3	1	5	6	—	18	—
29	1	3	3	—	16	9	—	8	6	52	2	13	—	1	7	—	—	18	9
30	1	4	—	—	17	3	—	8	9	53	2	16	—	1	8	6	—	19	6
31	1	4	9	—	17	9	—	9	—	54	2	19	3	1	10	3	—	20	3
32	1	5	9	—	18	3	—	9	3	55	2	22	6	1	11	9	—	21	—
33	1	6	9	—	18	9	—	9	6	56	2	26	6	1	14	—	—	22	—
34	1	7	6	—	19	—	—	9	9	57	3	—	3	1	15	9	—	23	—
35	1	8	6	—	19	6	—	10	—	58	3	4	3	1	17	9	—	24	—
36	1	9	6	—	20	—	—	10	3	59	3	8	6	1	20	—	—	25	3
37	1	10	9	—	20	9	—	10	6	60	3	13	3	1	22	3	—	26	6

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 11.

Magdeburg, den 15. März 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft das Ergebniß der in der Provinz Sachsen veranstalteten Sammlung von milden Gaben für die durch die vorjährigen Ueberschwemmungen beschädigten Bewohner der Weichsel-, Nogat- und Elbniederungen.

Der in meiner Bekanntmachung vom 13. April v. J. erlassene Aufruf an die Bewohner der Provinz Sachsen zur Beisteuerung von milden Gaben für die von den Ueberschwemmungen im Frühjahre 1855 betroffenen hülfsbedürftigen Bewohner der Weichsel-, Nogat- und Elb-Niederungen hat überall den lebhaftesten Anklang gefunden, und es hat sich bei der von den Herrn Landräthen in den verschiedenen Kreisen, und den Magistraten in den Städten veranstalten Sammlung von Beiträgen der bekannte Wohlthätigkeitssinn der Eingesessenen unserer Provinz aufs Neue in erfreulicher Weise bewährt.

Nachdem die Sammlung, deren Ertrag trotz der Ungunst der Zeit-Verhältnisse, um so mehr ein reichlicher genannt werden kann, als an einigen größeren Orten der Provinz bereits vor dem Erlaß meiner Bekanntmachung Comités in Wirksamkeit waren, welche Gaben eingesammelt und unmittelbar den bedrängten Gegenden der Provinz Preußen zugesendet hatten, nunmehr für geschlossen anzusehen ist, lege ich über das Ergebniß derselben und deren Verwendung in Folgendem Rechenschaft ab:

Es sind an milden Beiträgen zur Unterstützung der Beschädigten bei der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingegangen:

Digitized by Google

Laufende Nr.	Es sind eingegangen:	Betrag			Dazu sind von den Gebern bestimmt								
					a. für die Provinz Preußen			b. für die Provinz Sachsen			c. zur Disposition des Unterzeichneten		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
	I. Aus dem Regierungsbezirk Magdeburg:												
1	Aus dem Kreise Aschersleben .	397	18	6	65	—	—	—	—	—	332	18	6
2	„ „ „ Calbe a. S. .	72	11	10	72	11	10	—	—	—	—	—	—
3	„ „ „ Gardelegen . .	853	1	11	555	12	10	297	19	1	—	—	—
4	„ „ „ Halberstadt . .	489	1	1	300	20	7	188	10	6	—	—	—
5	„ der Stadt Magdeburg . .	403	28	4	77	—	—	229	5	—	97	23	4
6	„ dem Kreise do. . .	60	22	6	19	25	—	19	17	6	21	10	—
7	„ „ „ Neuhaldensleben	1179	26	4	—	—	—	—	—	—	1179	26	4
8	„ „ „ Oschersleben .	419	1	8	22	22	10	20	12	10	375	26	—
9	„ „ „ Osterburg . .	268	9	10	—	22	6	—	—	—	267	17	4
10	„ „ „ Salzwedel . .	583	29	11	104	10	—	130	3	1	349	16	10
11	„ „ „ Stendal . .	370	24	3	241	21	3	123	3	—	6	—	—
12	„ „ „ Wanzleben . .	344	13	4	126	27	9	87	3	6	130	12	1
13	„ „ „ Wolmirstedt .	93	2	6	—	—	—	—	—	—	93	2	6
14	„ der Grafschaft Wernigerode	44	14	9	27	29	—	16	15	9	—	—	—
15	Von Herrn Oberamtmann Fischer zu Calbe a S	75	—	—	50	—	—	25	—	—	—	—	—
16	V. Hrn. Gen.-Super. D. Möller hier	9	12	—	—	—	—	—	—	—	9	12	—
17	Von den Herren Schmstr. M. u. Mr. sen. u. jun. in Saundersleben	4	—	—	3	—	—	1	—	—	—	—	—
18	Von der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft . . .	300	—	—	200	—	—	100	—	—	—	—	—
19	Von der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft . . .	150	—	—	100	—	—	50	—	—	—	—	—
20	V. d. Exped. der Magdeb. Zeitung	62	17	6	—	—	—	—	—	—	62	17	6
21	V. d. Exped. des Magdeb. Corresp.	62	12	6	29	15	—	29	27	6	3	—	—
22	Von d. Hrn Hoflithograph Brückner	26	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	—
23	Ertrag eines von dem Sänger Herrn Maaß veranstalteten Concerts .	45	15	—	—	—	—	—	—	—	45	15	—
24	Von d. Hrn. Div.-Pred. Dr. Crusius	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—
	Summa I.	6317	23	9	1997	8	7	1317	27	9	3002	17	5

Digitized by Google

Laufende Nr.	Es sind eingegangen:	Betrag			Dazu sind von den Gebern bestimmt								
					a. für die Provinz Preußen			b. für die Provinz Sachsen			c. zur Disposition des Unterzeichneten		
		Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
	II. Aus dem Regierungsbezirk Merseburg:												
1	Aus den Kreisen Bitterfeld u. Delitzsch	208	—		—	—	—	31	4	—	176	26	—
2	„ „ „ Eckartsberga u. Querfurt	875	5	8	362	22	8	97	25	1	414	17	11
3	„ der Stadt Halle	159	17	6	—	—	—	—	—	—	159	17	6
4	„ dem Saalkreise	476	8	5	177	—	4	3	23	—	295	15	1
5	„ „ Kreise Liebenwerda . .	145	4	11	8	26	—	4	14	—	131	24	11
6	„ „ Mansfelder Gebirgskreise	272	21	6	—	—	—	—	—	—	272	21	6
7	„ „ „ Seekreise .	150	28	8	125	23	10	25	4	10	—	—	—
8	„ „ Kreise Merseburg . .	244	14	6	52	—	—	10	25	9	181	18	9
9	„ „ „ Naumburg . .	238	29	7	—	—	—	42	11	5	196	18	2
10	„ „ „ Sangerhausen .	253	6	3	120	29	—	20	25	—	111	12	3
11	„ der Grafschaft Roßla . .	115	28	6	—	—	—	—	—	—	115	28	6
12	„ „ „ Stolberg . .	44	21	6	—	—	—	—	—	—	44	21	6
13	„ dem Kreise Torgau . . .	386	13	4	303	17	8	82	25	8	—	—	—
14	„ d. Kreis. Schweinitz u. Wittenberg	372	9	8	315	25	9	56	13	11	—	—	—
15	„ dem Kreise Weißenfels . .	282	17	1	—	—	—	—	—	—	282	17	1
16	„ „ „ Zeitz	149	25	8	135	4	8	—	—	—	14	21	—
	Summa II	4376	12	9	1601	29	11	375	22	8	2398	20	2
	III. Aus dem Regierungsbezirk Erfurt:												
1	Aus dem Kreise Erfurt . . .	269	1	6	—	—	—	—	—	—	269	1	6
2	„ „ „ Heiligenstadt .	74	22	9	—	—	—	—	—	—	74	22	9
3	A. d. Kreis. Langensalza u. Weißensee	89	6	3	—	—	—	—	—	—	89	6	3
4	Aus dem Kreise Mühlhausen . .	169	14	5	—	—	—	—	—	—	169	14	5
5	„ „ „ Nordhausen (nach Abzug von 8½ Sgr. Porto) .	323	4	8	—	—	—	—	—	—	323	4	8
6	Aus dem Kreise Schleusingen .	107	27	4	—	—	—	—	—	—	107	27	4
7	„ „ „ Worbis . . .	68	22	11	—	—	—	—	—	—	68	22	11
8	„ „ „ Ziegenrück . .	68	2	1	—	—	—	—	—	—	68	2	1
	Summa III.	1170	11	11	—	—	—	—	—	—	1170	11	11
	Dazu do. II.	4376	12	9	1601	29	11	375	22	8	2398	20	2
	„ do. I.	6317	23	9	1997	8	7	1317	27	9	3002	17	5
	Ueberhaupt	11,864	18	5	3599	8	6	1693	20	5	6571	19	4

Digitized by Google

Davon sind verwendet:

a) für die Provinz Preußen:

α) die von den Gebern bestimmten 3599 Thlr. 8 Sgr. 6 Pf.

β) von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. ca. 5/6 mit . . . . . 5475 „ 9 „ 11 „

zusammen 9074 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

welche in verschiedenen Beträgen, je nach dem Eingang der Gelder, an die Königliche Regierungs-Hauptkasse zu Königsberg zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Preußen abgesandt worden sind;

b) für die Provinz Sachsen:

α) die von den Gebern bestimmten 1693 Thlr. 20 Sgr. 5 Pf.

β) der Ueberrest von den zu meiner Disposition gestellten 6571 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. mit . . . 1096 „ 9 „ 7 „

zusammen 2790 Thlr. — Sgr. — Pf.

Die Vertheilung dieser 2790 Thlr. unter die von den Ueberschwemmungen am härtesten betroffenen ärmeren Bewohner der Elbniederungen in einem Theile des Regierungs-Bezirks Magdeburg, hat in der Art stattgefunden, daß

1) die besonders hart betroffene Gemeinde Groß-Wanzer im Kreise Osterburg . . . . . 1000 Thlr.

2) die vorzugsweise beschädigten Gemeinden des Kreises Calbe 340 „

3) die betroffenen Gemeinden des I. Jerichowschen Kreises 550 „

4) die des II. Jerichowschen Kreises . . . . . 550 „

und 5) die Gemeinde Güntersdorf, im Kreise Oschersleben, welche durch Ueberschwemmungen ebenfalls stark gelitten 150 „

erhalten haben. Durch diese Zuwendungen und mit Hülfe der Erträge aus den in den vier erstgenannten Kreisen selbst veranstalteten Haus-Collecten ist es möglich geworden, den drohenden Nothständen vorzubeugen und dem bedürftigeren Theile der Einwohnerschaft ihre durch die Wasserfluthen erlittenen Verluste einigermaßen zu ersetzen.

Digitized by Google

Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, ist es mir ein Bedürfniß, zugleich den milden Gebern für die dargereichten Gaben im Namen der damit Unterstützten meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Magdeburg, den 22. Februar 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 32. Betrifft die Anlegung einer Apotheke zu Lüderitz. I. D. 178.

Das Königliche Ober-Präsidium der Provinz Sachsen hat mittelst Verfügung vom 4. Februar d. J. die Anlegung einer Apotheke zu Lüderitz, im Kreise Stendal, genehmigt.

Mit Bezugnahme auf unsere Verordnung vom 8. August 1840 (Amtsblatt Seite 261.) fordern wir daher diejenigen Apotheker, welche sich um die Concession zu dieser Apotheke bewerben wollen, hiermit auf, sich binnen 8 Wochen bei dem Landrathsamte des Kreises Stendal schriftlich zu melden und ihrem Gesuche ein vollständiges Curriculum vitae, die Zeugnisse über ihre Führung während der Lehr- und Servirjahre, die erhaltene Approbation, sowie den Nachweis über ihre Beschäftigung und Führung nach erlangter Approbation, endlich den Ausweis über den Besitz der erforderlichen Geldmittel beizufügen.

Magdeburg, den 3. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 33. Betrifft die Frist zur Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen Kassenanweisungen. III. L. 188.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 eingezogen werden und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit auch in den Fürstlich Schwarzburgschen Landen verlieren. Magdeburg, den 3. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Tischlermeister und Schöppe Andreas Bode zu Thale, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kantor August Koehler daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Riemermeister Friedrich Eltz zu Gommern ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar an Stelle des Oeconomen Carl Schütze zu Gommern, welcher diese Agenturen niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tischlermeister und Schöppe Andreas Bode zu Thale, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom August Jahn zu Osterburg ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Lochmaschine für Papier zu Jaquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 28sten Februar 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle zur Herstellung von sammetartigen Geweben in ihrer durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schriftsteller A. Berastein in Berlin ist unter dem 26. Februar 1856 ein Patent

auf eine Telegraphen-Vorrichtung zur gleichzeitigen Beförderung mehrerer Depeschen auf einem Drahte nach derselben Richtung, in der durch Zeichnung

und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Dem Seidenwirkermeiſter A. Helm und dem Maſchinenbauer F. Helm in Berlin iſt unter dem 2. März 1856 ein Patent

auf ein durch Modell und Beſchreibung nachgewieſenes und als neu erkanntes Hülfsmittel zur Bewegung des Prisma der Jaquard-Maſchinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staates ertheilt worden.

Dem Ingenieur Lambert Herlitſchka in Düren iſt unterm 2. März 1856 ein Patent

auf eine kombinirte elektro-magnetiſche Muſterkarten-Schlage- und Kopirmaſchine in der durch Zeichnung und Beſchreibung nachgewieſenen Zuſammenſetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derſelben zu beſchränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußiſchen Staats ertheilt worden.

Perſonal-Chronik.

Der Superintendent Bamme zu Cönnern wird am 1. April d. J. die Superintendentur-Verwaltung der Diöces Cönnern niederlegen und der Pfarrer Schubring zu Alsleben von dem gedachten Tage ab ad interim in dieſelbe eintreten.

Magdeburg, den 28. Februar 1856.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die vacante Organiſtenſtelle an der Kirche St. Benedicti zu Quedlinburg iſt dem Muſiklehrer Albert Schröder aus Ermsleben verliehen worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1856.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Die erledigte Organiſtenſtelle an der St. Nicolai-Kirche zu Quedlinburg iſt dem Oberlehrer an der Benedicti-Töchterſchule, Friedrich Auguſt Scholz, verliehen worden.

Magdeburg, den 28. Februar 1856.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Dem Organiſten an der Domkirche zu Halberſtadt, Ferdinand Baake, iſt mittelſt Reſcripts des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 23. Februar d. J. das Prädicat eines Muſikdirectors verliehen worden. Magdeburg, den 29. Februar 1856.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Nachmittags-Predigerſtelle an der St. Thomae-Kirche in Erfurt iſt der bisherige Predigtamts-Candidat Hugo Bodo Wagner daſelbſt berufen und beſtätigt worden.

Digitized by Google

Zugleich ist die Uebertragung der Predigerstelle am städtischen Arbeitshause daselbst an den ꝛc. Wagner, nach Emeritirung des Predigers Kummer, genehmigt worden. Magdeburg, den 2. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der vormalige Marine-Hafen-Bau-Director Herr Wallbaum ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und an das hiesige Regierungs-Collegium versetzt worden.

Magdeburg, den 7. März 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet

den seitherigen Landrathsamts-Verweser, Rittergutsbesitzer Freiherr Carl von Plotho auf Lüttgenziatz zum Landrathe des I. Jerichowschen Kreises zu ernennen.

Magdeburg, den 7. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die dem Heinrich Meyer zu Hohendodeleben verliehene Approbation als Wundarzt zweiter Klasse ist von demselben wieder eingezogen worden.

Magdeburg, den 5. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Dechentin zu Polkern ist zum Küster und Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der provisorisch angestellte zweite Lehrer Gerau zu Drelleben, Diöces Barleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Rudolph Palme aus Barby ist zum Lehrer an der 2ten Volksknabenschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

Der Küster- und Schullehrer-Adjunct Peyer zu Boock, Diöces Salzwedel, ist zum Küster und Schullehrer in Schmersau, Diöces Osterburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Boock ist Privatpatronats.

Die Rectorstelle an der 2ten Volksknabenschule hierselbst ist erledigt. Sie ist städtischen Patronats.

Dem Lehrer Meyer in Neu-Ruppin ist die neu errichtete 2te Knabenklasse an der Bürgerschule zu Genthin definitiv übertragen worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 12.

Magdeburg, den 22. März 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4356. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Cöln zum Betrage von 750,000 Rthlr. Vom 28. Januar 1856.

„ 4357. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der darin bezeichneten Kreis-Chausseen im Kreise Marienwerder.

„ 4358. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend den Organismus der Telegraphen-Verwaltung und das Rangverhältniß der Telegraphen-Beamten.

„ 4359. Den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Meliorationssozietät der Bocker-Heide bis zum Betrage von 50,000 Rthlr., vom 29. August 1853, zur Ausgabe von 50,000 Rthlr. neuer Obligationen. Vom 12. Februar 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft die stattgehabte Verloosung von Schuldverschreibungen.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezo-

gen der Staatsanleihe von 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A.

gen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. October d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten September d. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeldlich verabfolgt.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850 und 1852 mit abgedruckt und werden die Inhaber an die Einreichung derselben und Erhebung der Capitalien zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes erinnert.

Die Nummern der aus den früheren Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können wegen ihrer überaus großen Anzahl nicht von Neuem abgedruckt werden und wird deshalb auf die zu seiner Zeit veröffentlichten Verloosungslisten verwiesen.

Berlin, den 6. März 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Betrifft das allgemeine Markscheider-Reglement nebst Vorschriften für die Prüfung der Markscheider.

Nachdem von des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Herrn von der Heydt, Excellenz, durch Erlaß vom 25. Februar c. ein Allgemeines Markscheider-Reglement und die Prüfungs-Vorschrift für Candidaten der Markscheidekunst festgestellt worden sind, — bringen wir dieselben

hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bestimmungen gegenwärtigen Reglements nur für die auf Grund derselben zur Privat-Praxis zuzulassenden Markscheider gelten, daher auf die im Königl. Dienste in festen Stellen angestellten Markscheider keine Anwendung finden, und sonach auch für letztere die Sätze der bisherigen Markscheider-Gebühren-Taxe in Geltung bleiben.

Halle, den 9. März 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Allgemeines Markscheider-Reglement.

Ueber die Verrichtung und Bezahlung der Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Werken wird auf Grund der §§. 53. und 93. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) verordnet, was folgt:

1. Bestellung der Markscheider.

§. 1. Die Markscheider-Arbeiten bei den unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergwerken, Hüttenwerken und Steinbrüchen dürfen nur von denjenigen Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung von den Ober-Berg-Aemtern als Markscheider bestellt und als Solche vereidet sind.

§. 2. Die Oberbergämter dürfen nur solche Personen als Markscheider bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt haben.

§ 3. Bei Ausfertigung der Bestallung hat das Oberbergamt in der Regel zugleich den Bergamtsbezirk zu bestimmen, in welchem der Markscheider seinen Wohnsitz zu nehmen hat, und zur Ausführung von Markscheiderarbeiten so befugt, als auf Verlangen der Berg- und Hüttenwerksbesitzer oder der Bergbehörde verpflichtet ist, ohne ihm jedoch einen rechtlichen Anspruch auf die ausschließliche Verrichtung der Arbeiten in diesem Bezirke einzuräumen.

§. 4. Markscheider, welche zwar geprüft, mit Bestallung versehen, und vereidet sind, jedoch einen bestimmten Geschäftskreis noch nicht zugewiesen er-

halten haben, dürfen nur im Auftrage oder mit besonderer Genehmigung des betreffenden Bergamtes Markscheider-Arbeiten verrichten.

§. 5. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich, und haftet für jeden Schaden, welcher durch Mängel oder Unrichtigkeiten derselben herbeigeführt wird.

§. 6. Derselbe ist zur strengsten Amtsverschwiegenheit verpflichtet; er darf die in Händen habenden Pläne, Observationen oder sonstigen Zeichnungen und Notizen einem Unbefugten nicht einsehen lassen. Zuwiderhandlungen haben die Zurücknahme der Bestallung zur Folge (§. 8.), und verpflichten überdies zum vollständigen Ersatz des den Betheiligten daraus entstandenen Schadens.

§. 7. Die Markscheider sind der Disciplin der Bergbehörde unterworfen, und können nach den Bestimmungen der §§. 19. und 21. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465.) mit Ordnungsstrafen belegt werden. Dergleichen Strafen werden in erster Instanz von dem Director des Bergamts und in zweiter Instanz von dem Oberbergamte, unter Vorbehalt des Rekurses an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, verfügt.

§. 8. Die nach §§. 1. bis 4. ausgefertigten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 (Ges.-S. S. 41.) zurückgenommen werden.

§. 9. Die Bestallung eines Markscheiders, sowie der Wohnsitz desselben und der ihm angewiesene Bergamts-Bezirk (§. 3.) ist durch das Oberbergamt in dem betreffenden Regierungs-Amtsblatte bekannt zu machen, wie auch die Zurücknahme der Bestallung (§. 8.)

II. Verrichtung der Markscheider-Arbeiten.

§. 10. Die Geschäfte des Markscheiders bestehen in Aufnahmen und rißlichen Darstellungen zum Zwecke des ersten Angriffs und des Fortbetriebes der Werke, sowie der Begrenzung und Sicherung des Bergeigenthums und der Zubehörungen desselben, insbesondere in

a) der Aufnahme von Schürf-, Muthungs-, Verleihungs-, Concessions- und Permissions-Rissen, Absteckung von Grubenfeldern, Setzung von Grenzmarken (Stufen oder Lochsteinen), von Stollenstufen ꝛc.;

b) der Aufnahme von Grubenbauen und deren Darſtellung in Grund- und Aufriſſen nebſt den erforderlichen Tageplänen, Durchſchnitten ꝛc., ſowie der Anfertigung der Grubenbilder;
c) den periodiſchen Nachtragungen der Grubenbilder;
d) den Meſſungen in der Grube und über Tage und Zulegung derſelben Behufs der Angabe von Schächten, Bohrlöchern, Stollen, Strecken und Durchſchlägen aller Art, nebſt dieſen Angaben ſelbſt;
e) den Abwägungen von Tageröſchen, Stollen und Stollenpunkten, Strecken und Bauſohlen überhaupt;
f) der Aufnahme und Abwägungen zur Anlage von Wegen, Eiſenbahnen, Waſſerläufen und anderen Tagebauten, welche bei den unter Aufſicht der Bergbehörde ſtehenden Werken zur Ausführung kommen;
g) der Aufnahme von den bei den Werken occupirten Grundſtücken und der Berechnung der Flächen derſelben, ſowie den Abwägungen von Waſſerläufen, Gefällen ꝛc., Behufs der etwaigen Entſchädigungen.

§. 11. Meſſungen und Berechnungen der in §. 10. unter g. erwähnten Art haben nur dann öffentlichen Glauben, wenn der Markſcheider die Beſtallung als Feldmeſſer beſitzt; wenn nicht, muß jederzeit die Erklärung der Grundbeſitzer oder der ſonſtigen Intereſſenten beigebracht werden, daß ſie die Angaben des Markſcheiders als richtig anerkennen.

§. 12. Die Oberbergämter haben nach den verſchiedenen örtlichen Verhältniſſen und nach den jedesmaligen Zwecken der Markſcheider-Arbeiten in beſonderen Inſtructionen zu beſtimmen:

1) die Gegenſtände der Aufnahme und rißlichen Darſtellung;
2) das anzuwendende Maaß, die Länge und Eintheilung, die Prüfung und Juſtirung der Schnüre und Meßketten;
3) die Winkel- und Nivellir-Inſtrumente, deren Größe, Eintheilung und Einrichtung, Reviſion und Juſtirung, Beobachtung der magnetiſchen Abweichungen;
4) die Vorrichtung der Markſcheiderzüge, Gegen- und Währzüge;
5) die Nebenmeſſungen in der Grube und über Tage;

6) das Schlagen von Zeichen und Pfählen, für die Controle oder Revision, sowie für die Nachtragungen;
7) die Buchung der Observationen, die Schema's für die Bücher und die Art der Berechnung der Sohlen und Saigerteufen;
8) das Zulegen der Züge, die Orientirung, Auszeichnung und Beschreibung der Pläne, die Zahl der Grund- und Aufrisse, das Format und die Vervielfältigung der Grubenbilder, auch die Aufbewahrung der verschiedenen Exemplare;
9) die je nach dem Zwecke der Risse anzuwendenden verjüngten Maßstäbe;
10) die Zeit und Art der Nachtragungen der Grubenbilder und anderer Pläne;
11) die Vermerkung der Arbeiten und der Angaben des Markscheiders, sowie der von ihm dem Aufsichtsbeamten ertheilten Anweisungen in dem Zechenbuche des Werkes;
12) die Einrichtung der Observationsbücher, des Geschäfts-Journals, so wie der Liquidation über Gebühren, Diäten, Reisekosten und die zu erstattenden Auslagen;
13) die Zahl der Gehülfen (Kettenzieher, Anstecker ꝛc.) und die Schichtlöhne derselben.

Bei Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Instructionen kann der Bergamtsdirector gegen die Markscheider Geldstrafen bis 3 Thaler, das Oberbergamt dergleichen bis zur Höhe von 30 Thalern verhängen (§. 7.).

§. 13. Sind Gegenstände aufzunehmen, über welche der Markscheider der Angaben anderer Personen bedarf, wie z. B. Markscheiderstufen, durchsetzende Gänge, Flötze, Sprung- und andere Klüfte, Erzmittel, Verdrückungen u. dergl. m. in der Grube, oder Grenzen, Lochsteine, Ausgehende, zugefüllte Schurfe und Schächte u. s. w. über Tage, so hat derselbe von den betreffenden Aufsichts-Beamten über solche Gegenstände genaue Notizen einzuziehen, auch nöthigen Falles besondere Verhandlungen aufzunehmen, worin jene Angaben constatirt werden, um sich dadurch bei etwa später hervortretenden Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten seiner Aufnahme und Inrißlegung gegen Verantwortlichkeit zu sichern.

§. 14. Werden bei einer rißlichen Darstellung, neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider zuvor die letzteren zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß, und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat.

Wird dieser Beweis nicht genügend befunden, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten einer eigenen Aufnahme.

III. Beaufsichtigung und Revision der Markscheider-Arbeiten.

§. 15. Die Arbeiten der nach §§. 1. bis 4. bestellten Markscheider eines Bergamts-Bezirks unterliegen der Aufsicht und Kontrole des hiermit ein für allemal beauftragten Bergamts-Markscheiders. Zu diesem Zweck ist dem letztern von dem Oberbergamte eine besondere Instruction zu ertheilen, welche sich den Bestimmungen der im §. 12. erwähnten Instructionen anschließt.

Darin sind auch die Grenzen der zulässigen Differenzen je nach dem Zwecke der verschiedenen Arbeiten festzustellen. Im Allgemeinen soll hierbei als Regel gelten, daß

a) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der horizontalen Länge höchstens 10 Zoll auf 100 Lachter, oder $^1/_{800}$;

b) die seitliche Abweichung einer Linie von 100 Lachter Länge an ihrem Endpunkte nicht mehr als 15 Zoll;

c) bei Nivellements in der Grube, bei Anwendung des Gradbogens, die Höhen-Differenz nicht über 1 Zoll auf 100 Lachter oder $^1/_{8,000}$, dagegen bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über 1 Zoll auf 250 Lachter, oder $^1/_{20,000}$ der horizontalen Länge betragen darf, und daß

d) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Durchhiebe in der Regel genau auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend unter a., b. und c. festgesetzten Differenzen.

§. 16. Wer bei der Richtigkeit der Markscheider-Arbeiten erweislich ein Interesse hat, wie, außer dem Auftraggeber, z. B. der Eigenthümer angrenzender Bergwerke oder einzubringender Stollen, der Besitzer von Tage-

gebäuden in der Nähe der Baufelder oder ein anderer Oberflächeneigenthümer kann eine Revision jener Arbeiten verlangen. Diese ist bei dem Bergamte des Bezirks zu beantragen, welches den controlirenden Markscheider (§. 15.) zur Untersuchung der Sache beauftragt, und den Markscheider, welcher die bemängelte Arbeit ausgeführt hat, davon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 17. Die Revision (§. 16.) beginnt in der Regel mit der Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, um vorgekommene Fehler festzustellen, ist zu den erforderlichen Nachmessungen durch Wehrzüge zu schreiten.

§. 18. Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden, oder ein Stellvertreter desselben anwesend ist, von dem einen oder anderen mit zu unterzeichnen, und dann von dem Revisor nebst den betreffenden Plänen, Observationen u. s. w. mit einem gutachtlichen Berichte dem Bergamte zu übergeben.

Findet das Bergamt die Differenzen von der Art, daß die Arbeit für ganz oder theilweise unbrauchbar zu erklären ist, so hat dasselbe darüber zu bestimmen, ob die Rectification der Arbeit durch den Markscheider, welcher sie ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen Anderen bewirkt werden soll, und ob derselbe überdies die Kosten des Revisions-Verfahrens zu tragen hat.

Ergiebt sich dagegen, daß die Arbeit fehlerfrei, oder doch, daß die gefundenen Differenzen das zulässige Maaß (§. 15.) nicht übersteigen, so hat der Extrahent die Kosten der Revision zu tragen.

§. 19. Gegen die Entscheidung des Bergamtes (§. 18.) kann sowohl der Markscheider, dessen Arbeit revidirt worden ist, als auch der Extrahent (§. 16.) innerhalb vier Wochen nach der Zustellung der Verfügung, bei dem Oberbergamte des Districtes den Recurs anbringen.

Dem

Dem Oberbergamte bleibt es überlassen, auf Grund der erhaltenen Vorlagen Entscheidung zu treffen, oder Behufs derselben eine Superrevision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Markscheiders, welcher die Arbeit geliefert hat, zu veranlassen.

Durch den Recurs-Bescheid des Oberbergamtes ist nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rectification, Vervollständigung oder Neufertigung zu entscheiden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten zu bestimmen, wem solche zur Last zu legen, resp. ob und wie sie zu repartiren sind.

Gegen diese Entscheidung findet eine weitere Berufung nicht statt.

§. 20. Wenn sich bei der gewöhnlichen Controle (§. 15.) Unrichtigkeiten finden, welche die zulässigen Differenzen übersteigen, so hat der controlirende Markscheider solches dem Bergamte anzuzeigen, welches eine Revision der bemängelten Arbeit veranlaßt.

Die Bestimmungen der §§. 16. bis 19. finden hierbei Anwendung.

§. 21. Stellt sich bei Einbringung eines Schachtes, eines Ortes, oder bei anderen markscheiderischen Vermessungen und Angaben heraus, daß letztere unrichtig gewesen sind, so hat der betreffende Revierbeamte hiervon dem Bergamte Anzeige zu machen. Dieses läßt das Sachverhältniß, unter Zuziehung des Markscheiders, welcher die Angabe gemacht hat, untersuchen und feststellen. Die diesfälligen Verhandlungen werden dem betreffenden Werksbesitzer mitgetheilt, welchem es überlassen bleibt, seinen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die unrichtige Angabe erwachsenen Schadens gegen den Markscheider vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen.

§. 22. In allen Fällen, wo nach §§. 18. bis 21. die Unrichtigkeit einer Arbeit des Markscheiders erwiesen, wird derselbe — abgesehen von dem Falle richterlicher Entscheidung (§. 21.) — das erste und zweite Mal in eine nach der Größe des Fehlers zu bemessende Ordnungsstrafe genommen (§§. 7. und 12.)

Kommt ein solcher Fall mehr als drei Male vor, oder werden überhaupt die Arbeiten eines Markscheiders so unrichtig und mangelhaft befunden, daß

in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben begründete Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen dem Oberbergamte zur Beschlußnahme darüber vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 8.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Markscheider-Arbeiten.

§. 23. Die Arbeiten der Markscheider werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Hat inzwischen dem Markscheider und Demjenigen, welcher sie mit Verrichtung der Arbeiten beauftragt hat, wegen der Bezahlung derselben eine rechtsgültige Einigung nicht stattgefunden, so gelten die nachfolgenden Bestimmungen. (§§. 24—35.).

§. 24. An Markscheidergebühren werden berechnet:

Nr.	bei den nachstehend angegebenen Arbeiten	für Lachter.	a. unter Tage Thlr.	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pf.	b. über Tage Thlr.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pf.
1	beim Ziehen mit dem Kompaß und Gradbogen, nach der flachen Schnurlänge	10	8	—		4	—	
2	mit dem Kompaß allein, — do.	10	6	—		3	—	
3	mit dem Gradbogen allein, — do.	10	6	—		3	—	
4	beim bloßen Messen mit Schnur-Kette oder Lachtermaaß	10	1	—		—	6	
	Unter Nr. 1. bis 4. werden bei 20 Grad Steigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.							
5	bei dem Abstecken von Linien in gewöhnlichem Terrain	10	—	—		1	—	
6	„ „ do. „ do. „ waldigem, bergigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—		2	—	
7	„ der Aufnahme mit Visir-Instrumenten nach den Stations-Längen	10	—	—		2	—	
8	für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmalige Einschneidung . .	—	—	—		5	—	
	Unter Nr. 7 sind die Seitenabmessungen und unter Nr. 8. die Bestimmungen naher und unwesentlicher Punkte nicht zu berechnen.							

Digitized by Google

Nr.	bei den nachstehend angegebenen Arbeiten	für Lachter.	a. unter Tage Sgr.	a. unter Tage Pf.	b. über Tage Sgr.	b. über Tage Pf.
9	bei dem Ablothen von Schächten (Saigerschnüre) .	10	10	—	10	—
10	„ „ bloßen Messen der Schachtstiefen	10	5	—	5	—
11	für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtpunktes, einer Ortsstunde (Prahm) einer Markscheiderstufe und für jede andere derartige Angabe	—	20	—	20	—
	Bloße Markscheiderzeichen sind nicht zu berechnen.					
12	bei Nivellements mit hydrost. Instrumenten, nach der abgewogenen Länge in günstigem Terrain . .	10	—	—	1	—
	„ dergl. in bergigem, waldigem oder sumpfigem Terrain	10	—	—	2	—
	„ dergl., wenn die Längen nicht gemessen werden, für jeden abgewogenen Winkel	—	—	—	3	—

In Fällen, wo nach dem Ermessen des Bergamtes bei der Aufnahme mit dem Kompaß (Nr. 1. und 2. unter a.) mehrfach kürzere als 5 Lachter Schnüre genommen werden müssen, ist den Markscheidern gestattet, statt der Schnurlänge, die einzelnen Winkel, und zwar mit der Hälfte der obigen Sätze zu 4 Sgr., und 3 Sgr. pro Winkel in Ansatz zu bringen.

Bei Anwendung anderer Instrumente zur Messung horizontaler Winkel, als des Kompasses, hat das Bergamt die Gebührensätze besonders festzustellen, oder zu bestimmen, daß die Arbeit nach Diäten (§. 30.) liquidirt wird.

§. 25. Bei einem jeden Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze (§. 24.) bestehen, zusammengerechnet, und zur Rundung der Summen ist fallen zu lassen, was unter 5 Lachter bleibt, wogegen 5 Lachter und mehr für volle 10 Lachter zu rechnen sind.

In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder ꝛc. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Werthes zu summiren und abzurunden.

§. 26. Ist nach der Markscheider-Instruction (§. 12.) eine Arbeit doppelt zu verrichten, wie in der Regel bei Schacht- und anderen Durchschlags-

Angaben, sowie bei wichtigen Nivellements geschehen muß, so werden Zug und Gegenzug berechnet. Für mehr als zwei Züge sind Gebühren nicht zu beanspruchen.

§. 27. Für die in §. 24. bestimmten Gebühren hat der Markscheider die nachfolgend angegebenen Gegenstände fertig und gehörig geordnet zu liefern:

A. An Zeichnungen:

a) bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:

1) die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien;

2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit Nr. 1.) Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern, wenn auch eine Bezahlung nicht erfolgen kann (§. 26);

3) das zugehörige Profil oder nöthigenfalls mehrere dergl., gewöhnlich auf demselben Blatte;

b) bei Aufnahme neuer Grubenbilder,

nach näherer Vorschrift des Oberbergamtes (§. 12.) die Tage-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist eine Originalzeichnung, welche als Fundamentalriß dient und eine Reinzeichnung zu liefern.

c) bei bloßen Tagerissen, als Vermessungs-, Concessions- und anderen Situationsplänen,

1) ein Brouillon mit den Stationslinien und

2) eine Reinzeichnung;

d) bei Nivellements-Rissen (Profilen)

1) ein Brouillon und

2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen;

e) Nachtragungen sind auf beiden Exemplaren der unter b. c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Sohlen und Saigerteufen (A. a. b. c. und

e.) oder nur der Saigerteufen (d.) mit Summirung der Längen (§. 25.);

2) die nach §. 13. aufgenommenen Verhandlungen und erforderlichen Erläuterungen, im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen u. dgl. m., auch

3) die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besonderen Vermessungs-Registern.

§. 28. Vermessungen und Nivellements von anderen als den in §. 24. bezeichneten Arten, oder Aufnahmen mit anderen als den gewöhnlichen Markscheider- (Winkelmaaß) Instrumenten, werden, falls nicht darüber besonders bestimmt (§. 24.), oder mit den Auftraggebern etwas anderes vereinbart ist, nach Diätensätzen bezahlt.

In diesen Fällen ist auch die Anfertigung der Zeichnungen (§. 27. A.) besonders, und zwar ebenfalls nach Diätensätzen zu berechnen.

§. 29. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß der Markscheider täglich mindestens acht Stunden arbeiten.

Diese Beschäftigung ist sowohl in dem Geschäftsjournale des Markscheiders (§. 12. Nr. 12.), als auch in dem Observationsbuche anzugeben, und zwar auch dann, wenn in Letzteres keine gemessenen Längen, Höhen oder Winkel einzutragen sind, wie z. B. bei bloßen Abmessungen im Felde, beim Aufnehmen mit dem Meßtische, bei Zeichnenarbeiten u. dgl. m.

§. 30. Wenn bei der Ertheilung des Auftrages nicht besondere Bestimmungen gegeben oder vereinbart sind, so erhält der Markscheider sowohl für jeden Tag, an welchem er ohne Gebührenverdienst arbeitet (§. 29.), als auch für jeden Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch noch gearbeitet worden ist oder nicht, einen Diätensatz von zwei Thaler.

§. 31. Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergütigen:

für einen Quadrat-Achtellachter oder 100 Quadratzoll des bezeichneten Raumes, wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maaßstabe von

	$^1/_{500}$ bis $^1/_{1000}$	der natürlichen Größe	—	Thlr.	20	Sgr.,
über	$^1/_{1000}$ „ $^1/_{2000}$	„ „	„	1	„ —	„
„	$^1/_{2000}$ „ $^1/_{4000}$	„ „	„	1	„ 10	„

Kopien, welche nach einem anderen, größeren oder kleineren Maaßstabe, als wonach das Original gefertigt ist, gezeichnet werden, sind nach dem Maaßstabe der Kopie und so zu berechnen, daß den obigen Sätzen ein Viertheil derselben zugesetzt wird. Kopien, in einem noch kleineren Maaßstabe als demjenigen von $^1/_{4000}$ der natürlichen Größe sind nach Diätensätzen (§. 30.) zu bezahlen.

§. 32. Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie (§. 31.) und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung (§. 26. A. e.) berechnet.

§. 33. Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für die Fortschaffung der Instrumente, Karten u. s. w.,

a) bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn 15 Sgr.;

b) bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile 20 Sgr.

§. 34. Werden den Markscheidern zu den Gruben- und Tagezügen geeignete Hülfsarbeiter nicht gestellt, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten annehmen. Das Nähere hierüber, sowie die Zahl solcher Arbeiter und die ihnen zu bewilligenden Lohnsätze bestimmt die, §. 12 erwähnte Instruction.

§. 35. Für das zu den Karten ꝛc. verwendete Zeichnenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadratzoll 2 Sgr. und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinewand gezogen ist, 4 Sgr. zu vergütigen; andere Auslagen für Zeichnen- und Schreibmaterialien jedoch nicht.

Ueber Buchbinder- und andere Handwerker-Arbeiten sind die Rechnungen beizubringen, nach denen die Erstattung erfolgt.

§. 36. Die Liquidation der Gebühren, Diäten oder Auslagen ist auf den Antrag des Markscheiders, oder desjenigen, für welchen Markscheider-Ar-

beiten verrichtet sind, von dem Bergamte festzusetzen. Dasselbe kann zur Durchsicht und Bescheinigung der Observationsbücher in Bezug auf die Uebereinstimmung mit der an den Rissen geschehenen Arbeit, insbesondere hinsichtlich der periodischen Nachtragung der Grubenbilder, ein für allemal einen Beamten beauftragen.

§. 37. Auch wenn in Folge einer Uebereinkunft zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber eine Liquidation der Gebühren, Diäten und Auslagen überhaupt nicht stattfindet, ist der Markscheider verpflichtet, die Observationsbücher vorschriftsmäßig zu führen, dieselben sorgfältig aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen dem Bergamte oder einem von diesem beauftragten Beamten vorzulegen.

§. 38. Werden bei Revision der Liquidationen (§. 36) oder der Observationsbücher (§. 37.) Fehler gefunden, welche nicht blos kalkulatorische, sondern auf die Richtigkeit der Arbeit von Einfluß sind, so hat das Bergamt im Wege der Untersuchung nach den Bestimmungen §§. 15. bis 22. zu verfahren.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Vorschriften für die Prüfung der Markscheider.

Ueber die Ausbildung und die Prüfung derjenigen, welche zu Markscheidern bestellt werden wollen, wird mit Bezug auf §. 1. des Allgemeinen Markscheider-Reglements vom heutigen Tage bestimmt, was folgt:

§. 1. Zum Nachweis der Schulbildung ist beizubringen entweder: Schulbildung.

a) ein Zeugniß der Reife für die erste Classe eines Gymnasiums,

oder

b) die Bescheinigung der Reife des Abgangs aus der ersten Klasse einer Real- oder höheren Bürgerschule, welcher die Befugniß, Abiturientenzeugnisse auszustellen, beigelegt ist.

Besitzt der Candidat die Feldmesser-Qualität, so bedarf es dieses Nachweises nicht; auch wird derselbe von Officieren des stehenden Heeres, welche

die Prüfung als Officier bestanden haben, nicht verlangt, ebensowenig von Berg-Eleven oder Berg-Referendarien, welche die Markscheiderprüfung ablegen wollen.

Practische Beschäftigung.

§. 2. Sodann ist erforderlich, daß der Candidat mindestens:

a) ein Jahr lang bergmännische Handarbeiten auf Werken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörde stehen, betrieben und

b) drei Jahre lang bei einem von der Bergbehörde bestellten Markscheider in den verschiedenen Zweigen des Geschäftes gearbeitet habe.

In diese Zeit von zusammen vier Jahren wird die Zeit, während welcher der Candidat eine Bergschule besucht hat, eingerechnet.

Diejenigen, welche die Feldmesser-Prüfung abgelegt haben, desgleichen Berg-Eleven und Berg-Referendarien haben (zu b) nur eine zweijährige Beschäftigung mit Markscheiderarbeiten nachzuweisen.

Meldung.

§. 3. Die Meldung zur Prüfung geschieht schriftlich bei dem Oberbergamte des Districts, in welchem der Candidat practisch beschäftigt gewesen ist (§. 2, b.).

Beizufügen sind:

1) ein selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, worin Name, Alter, Geburtsort, Name und Stand der Eltern und die kurze Geschichte der Ausbildung auf der Schule und im Fache (§. 2.) angegeben sein müssen;
2) das Schulzeugniß (§. 1.);
3) die Atteste über die practische Beschäftigung, beziehungsweise über den Besuch der Bergschule (§. 2.), sowie über Fleiß und Führung während dieser Zeit;
4) ein ärztliches Gesundheitsattest:
5) die Zeugnisse über die Ableistung der Militairdienstpflicht oder über Befreiung von derselben.

Feldmesser haben ihre Bestallung, frühere Officiere das Patent einzureichen; der Beifügung eines Schulzeugnisses bedarf es in diesen Fällen nicht.

Von Berg-Eleven und Berg-Referendarien wird nur der §. 2. gedachte Nachweis gefordert.

§. 4.

§. 4. Wenn gegen die Zeugnisse (§. 3.) nichts zu erinnern ist, oder die mangelhaften vervollständigt worden sind, beauftragt das Oberbergamt ein Bergamt mit der Abhaltung der Prüfung. Prüfungs-Commission.

Es wird hierzu eine Prüfungs-Commission gebildet, welche in der Regel aus

a) dem Bergamts-Director,
b) einem Bergmeister und
c) dem Bergamts-Markscheider

besteht, das Bergamt ist jedoch befugt, nach seinem Ermessen auch noch andere Personen als Examinatoren zuzuziehen, wie z. B. für die Mathematik den betreffenden Lehrer an der Bergschule.

§. 5. Die Prüfung richtet sich Prüfung.

a) auf die Fertigkeit im Zeichnen und in der Planbeschreibung,
b) auf die eigentlichen Markscheidergeschäfte,
c) auf die bezüglichen Hülfswissenschaften,

und besteht in:

1) bildlichen Aufgaben,
2) einer Markscheider-Arbeit,
3) einem schriftlichen Aufsatze,
4) einem mündlichen Examen.

§. 6. Zum Nachweise der erlangten Fertigkeit im Zeichnen, insbesondere in allen Arten des Planzeichnens, sowie in den bei der Planbeschreibung üblichen Schriftarten hat der Candidat einige von ihm nach Mustern gezeichnete und beschriebene Blätter vorzulegen. Außerdem wird ihm von der Commission (§. 4.) die Copirung einer Zeichnung aufgegeben, welche er unter der Aufsicht des Markscheiders auszuführen hat. Probezeichnungen.

Bei Auswahl der Vorlage ist darauf zu sehen, daß darin verschiedene topographische Gegenstände und einige Colorirungen vorkommen, das Blatt darf aber nur eine mäßige Größe einnehmen, um nicht mehr als 3 Tage Zeit zu erfordern. Die darauf verwendete Zeit, sowie die Richtigkeit der Arbeit ist auf der Copie von dem Markscheider zu bescheinigen.

Diese Prüfung muß im Laufe der für die Lieferung der Probearbeiten (§. 5. Nr. 2. und 3.) bestimmten Frist (§. 9.) stattfinden.

Markscheider-Aufgabe.

§. 7. Als markscheiderische Aufgabe (§. 5. Nr. 2.) hat die Commission einen größeren, aus Gruben- und Tagezug bestehenden Probezug zu wählen, mit Saigerhöhenbestimmung, einigen Schlußpuncten, und einer oder mehreren Durchschlags-Angaben, auch mit Darstellung von Lagerstätten-Verhältnissen.

Der Zug ist doppelt zu machen und zuzulegen, um Zug und Gegenzug vergleichen zu können.

Die Grund- und Aufrisse müssen vorschriftsmäßig ausgezeichnet und beschrieben, auch das Observationsbuch und die Berechnung der Schnüre, überhaupt alles so vollständig geliefert werden, wie das Markscheider-Reglement und die speciellen Instructionen vorschreiben.

Die Pläne und zugehörigen Observationen ꝛc. muß der Candidat unter Angabe des Datums, mit der Erklärung unterzeichnen, daß er sie ohne eines Andern Hülfe aufgenommen und angefertigt habe.

Schriftliche Probearbeit.

§. 8. Als schriftliche Probearbeit (§. 5. Nr. 3.) kann die Beschreibung und Begründung des bei der markscheiderischen Arbeit angewendeten Verfahrens aufgegeben, jedoch auch ein anderes Thema aus der Markscheidekunst gewählt werden.

Diese Arbeit muß von dem Candidaten eigenhändig geschrieben und von der Erklärung an Eidesstatt, daß er sich dabei nicht der Hülfe eines Anderen, und etwa nur des Gebrauchs gedruckter Bücher, bedient habe, begleitet sein.

Einreichungsfristen.

§. 9. Für die Einsendung der Arbeiten §§. 7. und 8. bestimmt die Commission eine angemessene Frist, welche nur wegen Krankheit oder anderer unabwendbarer Hindernisse verlängert werden kann. Werden die Arbeiten weder in der ersten, noch auch in der zweiten Frist eingereicht, so wird angenommen, daß der Candidat auf die Ablegung der Prüfung verzichtet habe.

Findet die Commission die eingelieferten Arbeiten nicht genügend, so berichtet sie hierüber, und das Oberbergamt eröffnet dem Candidaten, welche Ausstellungen gegen seine Arbeiten gemacht und weshalb dieselben nicht als probemäßig anerkannt worden sind.

§. 10. Sind die Arbeiten (§§. 6. 7. und 8.) probemäßig befunden, so wird innerhalb längstens 2 Monaten nach dem Eingange der letzten Arbeit, der Termin zur mündlichen Prüfung angesetzt. Mündliche Prüfung.

Diese Prüfung, welche im Beisein sämmtlicher Examinatoren (§. 4.) stattfindet, verlangt:

a) in der Arithmetik fertiges Rechnen mit ganzen, gebrochenen und benannten Zahlen, in Proportionen und Progessionen, Ausziehung der Wurzeln ꝛc. bis zu der Auflösung unreiner quadratischer Gleichungen;

b) in der ebenen Geometrie, die Anwendung der Lehrsätze, sowohl hinsichtlich ihrer Beweise, als in den verschiedenen, daraus entspringenden und darauf beruhenden Aufgaben;

c) in der Trigonometrie, die Anwendung der ebenen und der Hauptlehrsätze der sphärischen Trigonometrie, um mit Hülfe der trigonometrischen Tafeln die Aufgaben zu lösen, welche bei der Meßkunst und insbesondere bei dem Markscheiden vorkommen;

d) in der practischen Markscheide- und Nivellirkunst, gründliche Kenntniß der Maaße, der Meßinstrumente, ihre Einrichtung und Handhabung, Mängel und Justirung, ferner des ganzen Verfahrens bei dem Ziehen unter und über Tage, Vermeidung und Ueberwindung der dabei vorkommenden Schwierigkeiten und Hindernisse, Gewandheit im Berechnen der Schnüre, in den verschiedenen Methoden des Zulegens ꝛc., in der anschaulichen Darstellung verschiedener Grubenbaue und verwickelter Lagerstätten-Verhältnisse, überhaupt diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Ausübung der Markscheidekunst erforderlich sind;

e) in der Bergbaukunde, die einem Markscheider unentbehrlichen allgemeinen Kenntnisse, insbesondere von den verschiedenen Grubenbauen (Stollen, Schächten, Strecken ꝛc.) und deren Verbindung in den verschiedenen Abbausystemen, von der Aufsuchung und Ausrichtung der Lagerstätten ꝛc., von der Wetterführung, Wasserlösung ꝛc.;

f) in der Geognosie und Oriktognosie, nicht mehr als in den

Bergschulen gelehrt wird, namentlich in Betreff der nutzbaren Mineralien und der Art ihres Vorkommens ꝛc.;

endlich

g) in Dienst- und Geschäftskunde die allgemeine Bekanntschaft mit der Bergwerks-Verfassung, mit der Gliederung der Behörden und den Verhältnissen der Bergwerksbesitzer, ferner mit den wesentlichsten gesetzlichen Vorschriften über Behandlung der Schurf-, Muth- und Verleihungssachen, sowie über die Ausübung der Bergpolizei, insbesondere mit der Stellung der Markscheider zu den Behörden und zu den Auftraggebern, mit den Formen des amtlichen Schriftwechsels, u. s. w.

Bei Candidaten, welche die Feldmesser-Qualität besitzen, kann die Prüfung in den mathematischen Doctrinen (a. b. und c) sich auf die Anwendungsbeispiele aus dem Gebiete der Markscheidekunst beschränken.

Bei den Berg-Eleven oder Berg-Referendarien ist die Prüfung mehr auf das practische Markscheiden (unter d. und g) zu richten.

Prüfungs-Protocoll.

§. 11. Ueber die Prüfung (§. 10.) wird ein Protocoll aufgenommen und von dem vorsitzenden Berganits-Director und allen Examinatoren unterzeichnet. Dasselbe muß die einzelnen Gegenstände, in welchen geprüft worden ist, kurz angeben und für jeden Theil der Prüfung ein bestimmtes Urtheil enthalten, wobei folgende Prädicate zu gebrauchen sind:

a) mit Auszeichnung bestanden, wenn der Candidat in allen wesentlichen Punkten das Maaß der vorgeschriebenen Erfordernisse überschreitet,

b) gut bestanden, wenn er in der einen oder anderen Beziehung höheren Anforderungen genügt,

c) vorschriftsmäßig bestanden, wenn er die vorgeschriebenen Leistungen vollständig erfüllt hat,

d) nicht bestanden.

Am Schlusse des Protocolls ist ein gemeinsames Urtheil über den Ausfall der ganzen mündlichen Prüfung, unter Gebrauch derselben Prädicate, abzugeben.

§. 12. Werden mehrere Candidaten zugleich geprüft, so kann die Verhandlung zwar in ein Protocoll gefaßt werden, es ist aber über jeden Candidaten besonders zu berichten und jedem Berichte ein Auszug aus dem Protocolle beizufügen.

Mehr als drei Candidaten dürfen nicht zusammen geprüft werden.

§. 13. Die Probearbeiten (§. 6. 7. und 8.) und das Protocoll (§. 11.) sind unter Wiederanschluß der Zeugnisse (§. 3.) mit dem Berichte der Commission, in welchem sie sich darüber, ob und wie der Candidat bestanden hat, aussprechen muß, dem Bergamt einzureichen, und von diesem dem Oberbergamte zu übersenden.

Das Oberbergamt hat sodann dem Candidaten, wenn er vorschriftsmäßig bestanden hat, nach §. 3. oder nach §. 4. des allgemeinen Markscheider-Reglements die Bestallung auszufertigen, und in dem einen wie in dem anderen Falle die Vereidigung zu veranlassen.

Wiederholung der Prüfung.

§. 14 Ist die Prüfung ungenügend ausgefallen, so hat das Oberbergamt dies dem Candidaten zu eröffnen.

Zu einer Wiederholung der ersten Prüfung, dieselbe mag ganz oder nur theilweise ungenügend ausgefallen sein, kann sich der Candidat nicht vor Ablauf eines Jahres, welches von dem letzten Tage der mündlichen Prüfung ab gerechnet wird, wieder melden.

Besteht der Candidat auch die zweite Prüfung nicht, so ist eine fernere Zulassung desselben nicht statthaft.

Uebergangs-Bestimmungen.

§. 15. Junge Männer, welche sich für das Markscheiderfach ausbilden, und bei dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements bereits die practische Lehrzeit (§. 2, b.) angetreten haben, können ohne den Nachweis desjenigen Grades der Schulbildung, welchen §. 1. verlangt, zur Markscheider-Prüfung zugelassen werden.

§. 16. In Betreff Derjenigen, welche vor dem Erscheinen des allgemeinen Markscheider-Reglements eine Prüfung im Markscheiden abgelegt haben, als Markscheider aber noch nicht bestellt worden sind, bleibt dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorbehalten, in jedem einzelnen Falle darüber zu entscheiden, ob sie zur Bestellung als Markschei-

der zuzulaſſen ſind, oder ſich zuvor nach Maßgabe der hier gegebenen Beſtimmungen noch einer Prüfung zu unterwerfen haben.

Berlin, den 25. Februar 1856.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Bekanntmachung.

Betrifft das Regulativ über die im Regierungsbezirke Magdeburg von den wegen Diebſtahls an Holz oder anderen Waldproducten Verurtheilten zu leiſtenden Arbeiten.

Nachdem das Geſetz vom 2 Juni 1852 den Diebſtahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, das Geſetz vom 7. Juni 1821 und die daſſelbe ergänzenden und erläuternden Beſtimmungen außer Kraft geſetzt hat, ſo werden auf Grund des §. 14. des Geſetzes vom 2. Juni 1852 die näheren Beſtimmungen über die anſtatt der erkannten Gefängnißſtrafen von den wegen Diebſtahls an Holz oder anderen Waldproducten Verurtheilten zu leiſtenden Arbeiten für den Regierungsbezirk Magdeburg nachſtehend erlaſſen.

§. 1. Nach §. 12. des Geſetzes vom 2. Juni 1852 ſoll an die Stelle einer Geldbuße, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des etwa für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, oder einestheils der Geldbuße, welcher ſich nicht beitreiben läßt, Gefängnißſtrafe treten. Statt der Gefängnißſtrafe kann nach §. 13. des Geſetzes während der für dieſelbe beſtimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne daß ſeine Einſchließung in eine Gefängnißanſtalt erfolgt, zu Arbeiten, welche ſeinen Fähigkeiten und Verhältniſſen angemeſſen ſind, angehalten werden. Demgemäß iſt vor Allem darauf zu halten, daß bei der executiviſchen Einziehung der principaliter erkannten Geldbußen mit Sorgfalt und Strenge verfahren werde. Erſt, nachdem die Uneinziehbarkeit der Geldſtrafen durch fruchtloſe Vollſtreckung der Execution gegen die Verurtheilten und die etwa für haftbar Erklärten feſtgeſtellt worden iſt, findet Freiheitsſtrafe (der einen oder der andern Art) Anwendung.

§. 2. Zur Einſchließung in eine Gefangenanſtalt behufs Vollſtreckung der eventuell eintretenden Freiheitsſtrafe ſoll jedoch erſt dann geſchritten werden, wenn die Verurtheilten während der für dieſelbe beſtimmten Dauer zu Arbeiten außerhalb des Gefängniſſes, welche ihren Fähigkeiten und Verhält-

niſſen angemeſſen ſind, nach den folgenden näheren Beſtimmungen nicht verwendet werden können.

§. 3. Iſt binnen 14 Tagen, nachdem der Waldeigenthümer von der Uneinziehbarkeit der Geldſtrafe benachrichtigt worden, ein Antrag deſſelben: daß in ſeinem Intereſſe der Verurtheilte zu geeigneten Arbeiten angehalten werde, nicht angebracht worden, (cfr. §. 42. des Geſetzes vom 2. Juni 1852) ſo veranlaßt das Gericht bei Verwendung des Sträflings zu Arbeiten im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung.

§. 4. Bei Vollſtreckung der Strafarbeit wird ein Arbeitstag einer Gefängnißſtrafe von 24 Stunden gleich geachtet. Wenn die erkannte Freiheitsſtrafe hiernach nur zum Theil durch Strafarbeit abgebüßt iſt, ſo tritt für den noch übrigen Theil der Freiheitsſtrafe die Gefängnißhaft ein.

§. 5. Iſt im Intereſſe des Waldeigenthümers die Verwendung des Sträflings zu Arbeiten beantragt, ſo wird dieſer von Seiten des Gerichts, je nachdem der Diebſtahl in Königlichen oder in Privatforſten verübt worden iſt, dem betreffenden Königlichen Oberförſter oder der betreffenden Ortspolizeibehörde mit der Aufforderung überwieſen, binnen ſechs Monaten dem Gericht eine amtliche Beſcheinigung darüber: daß die Strafarbeit geleiſtet, oder daß von dem Antrage darauf wieder Abſtand genommen worden, einzuſenden (§. 12.).

Die Ueberweiſung mehrerer einem und demſelben Königlichen Oberförſter, oder einer und derſelben Ortspolizeibehörde zu untergebenden Sträflinge, erfolgt durch eine zuſammengefaßte Verfügung. Die Beſtellung der Sträflinge zu den Arbeiten mit denen ihnen näher zu bezeichnenden Geräthſchaften erfolgt durch die Polizeibehörde ihres Wohnorts und zwar unter der Verwarnung, daß im Falle des durch ärztliche oder andere Krankheitsatteſte bei der beſtellenden Ortspolizeibehörde nicht genügend entſchuldigten Ausbleibens nach dem Antrage des Waldeigenthümers entweder zunächſt die zwangsweiſe Geſtellung zur Arbeit durch das Gericht oder die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe ſtattfinden werde.

Von der geſchehenen Beſtellung haben die damit beauftragten Behörden den Waldeigenthümer, oder ſeine Forſtbedienten in Kenntniß zu ſetzen. Sind

Sträflinge ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben, so hat der Waldeigenthümer, beziehungsweise der Königliche Oberförster, sogleich den weiteren Antrag nach dem Obigen bei dem Gerichte anzubringen.

Verweigert ein zwangsweise gestellter Sträfling die Arbeit, so ist er zu entlassen, und gegen ihn sodann die Gefängnißstrafe zu vollstrecken.

§. 6. Der Waldeigenthümer kann den Sträfling entweder bei ungemessener Forstarbeit beschäftigen, oder ihm gewisse Tagewerke auferlegen. Im ersteren Falle muß der Sträfling während der nach der Gewohnheit jedes Orts für Lohnarbeiter hergebrachten Tageszeit mit den ortsüblichen Ruhestunden arbeiten, in Ermangelung einer unstreitigen Gewohnheit aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang, mit je einer Ruhestunde zum Frühstück, zum Mittagsessen und zur Vesper. Im Winter fällt diese Vesperstunde fort. Die zur Zurücklegung des Weges vom Wohnort des Sträflings bis zum Arbeitsorte gewöhnlich erforderliche Zeit wird in die Arbeitszeit eingerechnet. Wird dem Sträfling ein gewisses Tagewerk angewiesen, so ist die von ihm zu verrichtende Forstarbeit nach den in der angehängten Nachweisung aufgeführten Sätzen zu berechnen, dergestalt, daß der Sträfling, wenn er früher mit dem ihm aufgegebenen Tagewerke zu Stande kommt, auch früher zu entlassen ist, sich ihm dagegen bei Trägheit und üblem Willen auch über die bestimmte Strafzeit hinaus und so lange zu unterziehen hat, bis solches ordnungsmäßig vollbracht ist.

§. 7. Der Waldeigenthümer ist berechtigt, den Sträfling statt zu Forstarbeiten auch zu andern Arbeiten der Land- und Hauswirthschaft, die dessen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, zu verwenden. Hierbei hat der Sträfling entweder in Gemeinschaft mit andern Lohnarbeitern oder nach dem Maaßstabe der gewöhnlichen Kräfte und Leistungen der letzteren die nämliche Arbeit von gleicher Zeitdauer zu verrichten, oder, wenn es an einer bestimmten Gewohnheit darüber ermangelt, die ihm aufgetragenen Arbeiten während der im §. 6. bestimmten Fristen zu leisten.

§. 8. Die zu den Forst- und landwirthschaftlichen Arbeiten erforderlichen Geräthschaften hat der Sträfling mitzubringen, wenn er sich in deren Besitz befindet, widrigenfalls er zur Leistung der Arbeit nicht zugelassen wird.

Bei

Bei der Bestellung müssen die betreffenden Ortspolizeibehörden sich überzeugen, ob der Sträfling die Utensilien besitzt und davon dem Waldeigenthümer oder seinen Forstbedienten Kenntniß geben. Befindet sich der Sträfling nicht im Besitz der nöthigen Geräthschaften, so müssen ihm dieselben von dem Waldeigenthümer geliefert werden.

§. 9. Während der Arbeitszeit steht der Sträfling in einem Subordinationsverhältnisse zu den Königl. Forstbeamten, beziehungsweise zu dem Privat-Waldeigenthümer und dessen Forstwirthschafts- oder sonstigen Bedienten, durch welchen die Arbeit beaufsichtigt wird, und hat deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Die Arbeit muß von ihm selbst ohne Beihülfe seiner Angehörigen oder eines Andern verrichtet werden.

§. 10. Für ihre Beköstigung während der Strafarbeit haben die Sträflinge selbst zu sorgen. Sind sie dazu nach der Bescheinigung ihrer Ortspolizeibehörde nicht im Stande, so werden ihnen jedoch nur, nachdem sie die Arbeit fleißig begonnen haben, von dem Waldeigenthümer nach dessen Wahl zwei Pfund Brod, oder der Geldwerth des letzteren nach dem jedesmaligen Marktpreise der nächsten Marktstadt verabfolgt.

§. 11. Wenn Sträflinge die ihnen gelieferten Geräthschaften oder andere dem Waldeigenthümer gehörige Gegenstände muthwillig beschädigen, bei ungemessener Arbeit schlecht und nachlässig arbeiten, oder wenn sie sich ungebührlich betragen und sich den Anordnungen der nach §. 9. ihnen vorgesetzten Personen widersetzen, so sollen sie (vorbehaltlich der etwa verwirkten gesetzlichen Ahndung im Wege eines förmlichen Untersuchungsverfahrens) nach stattgefundener summarischer Erörterung des Hergangs wegen einer solschen Contravention bei der Strafarbeit nach dem Ermessen des die Execution leitenden Gerichts mit einer derjenigen Disciplinarstrafen belegt werden, welche für Contraventionen der Gefangenen in den Gefangen-Anstalten gesetzlich angeordnet sind.

Dem Waldeigenthümer bleibt übrigens unbenommen, derartige widerspenstige Sträflinge sofort aus der Arbeit zu entlassen und die Vollstreckung der Gefängnißstrafe für den durch die Arbeit noch nicht abgebüßten Theil

der Strafe nebst der Bestrafung wegen der vorgefallenen Ungebührlichkeit bei dem Gericht zu beantragen.

§. 12. Das Gericht hat ferner von Amtswegen die Gefängnißstrafe zu vollstrecken, wenn die gemäß §. 5. binnen 6 Monaten nach Ueberweisung des Sträflings von dem Königl. Oberförster resp. von der Ortspolizeibehörde dem Gerichte zuzustellende Bescheinigung die vollständig erfolgte Ableistung der Strafarbeit nicht nachweist.

§. 13. Zu dem Ende muß, wenn nur eine theilweise Abbüßung der verhängten Freiheitsstrafe durch Strafarbeit stattgefunden hat, oder wenn bei letzterer eine der im §. 11. erwähnten Contraventionen vorgefallen ist, ein entsprechender Vermerk in das Attest (§. 5.) aufgenommen werden, damit im ersten Falle die Gefängnißhaft für den noch rückständigen Theil der Strafarbeit, im zweiten Falle aber die im §. 11. bezeichnete Contraventionsstrafe, sei es allein, sei es neben der Haft für den noch rückständigen Theil der Strafarbeit vollstreckt werden kann.

§. 14. Behufs der Verwendung zu Arbeiten im Interesse der öffentlichen Verwaltung (§. 3.) werden die Verurtheilten durch das Gericht dem Landrathe ihres Kreises überwiesen.

Dieser kann die Verurtheilten zu Wegebauten, Graben, Ufer- und andern öffentlichen Arbeiten entweder unmittelbar oder durch die der Arbeit benöthigten Ortspolizeibehörden des Kreises verwenden lassen.

Es finden in dieser Beziehung die Bestimmungen in den §§. 5. bis 13. analoge Anwendung.

Die amtliche Bescheinigung über die theilweise oder gänzliche Vollstreckung der Strafarbeit (§§. 5—13.) wird jedoch in diesem Falle dem Gerichte vom Landrathe ertheilt und nicht erst nach Verlauf von 6 Monaten, sondern bereits nach Ablauf von 6 Wochen seit Ueberweisung des Sträflings. Dem Ermessen des Landraths bleibt es ferner freigestellt, im Falle des ungehorsamen Ausbleibens die zwangsweise Gestellung der Sträflinge zur Arbeit selbst zu veranlassen.

Nachweisung

der Sätze, nach welcher die zu leistende Forststrafarbeit für jeden Tag festzustellen ist.

Die Arbeit eines Tages ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang angenommen, wobei 3 Stunden zum Frühstück, Mittag und zur Vesper abgerechnet. Da für die längeren Tage des Sommers und für die kürzeren des Winters nicht besondere Bestimmungen erfolgen sollen, so ist bei Berechnung der Tagewerke eine mittlere Tageslänge von 9 bis 10 Stunden angenommen.

Ordnungs-Nr	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Beschaffenheit des Bodens.			Bemerkungen.
			in Sand und sandigem Lehm	desgl. mit Steinen oder in Lehmboden	sehr steinig oder mit Wurzeln durchwachsen.	
	I. Graben-Arbeit.					
1	1. Anfertigung neuer Gräben bei 3 Fuß oberer, $1\frac{1}{2}$ bis 2 Fuß Sohlenbreite und bei 2 bis $2\frac{1}{2}$ Fuß Tiefe	lauf. Ruthen	3	$2\frac{1}{2}$	2	Wenn Gräben nach anderen Dimensionen gefertigt werden sollen, so ist das Maß der täglichen Arbeit nach Verhältniß des zu berechnenden cubischen Inhalts derselben zu bestimmen.
2	2. Aufräumung verfallener Gräben von derselben Breite und Tiefe	dergl.	8	6	4	
3	3. Umgrabung des Bodens mit dem Spaten auf 6 bis 8 Zoll Tiefe bei geringerer Bodennarbe	Quadratruthen	8	6	4	
	4. Graben von Pflanzlöchern.					
4	Die Löcher zu 20 bis 24 Zoll Durchmesser und bis 18 Zoll tief	Stück	40	30	20	
5	Die Löcher zu 16 bis 20 Zoll Durchmesser und bis 14 Zoll tief	dergl.	50	40	30	
6	Die Löcher zu 12 bis 16 Zoll Durchmesser und bis 8 Zoll tief	dergl.	90	70	50	
7	Die Löcher zu 8 bis 12 Zoll Durchmesser und bis 7 Zoll tief	dergl.	150	120	90	Nach vorher erfolgter Abzeichnung der zu grabenden Pflanzlöcher.
8	Die Löcher bis 8 Zoll Durchmesser und bis 4 Zoll tief	dergl.	210	180	150	
	5. Graben und Aufwerfen von Grenzhügeln.					
9	Zu 6—8 Fuß Durchmesser; der Hügel gehörig dossirt und mit abgestochenen Rasen belegt	dergl.	4	3	2	
10	Verfallene Grenzhügel in gleicher Art herzustellen	dergl.	6	5	4	

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Bedeckung des Bodens.			Bemerkungen.
	II. Hack-Arbeit.	Quadrat-Ruthen.	wenig verraset	sehr verraset	mit Haidekraut oder Wurzeln sehr verwachsen.	
11	1. Die Bodendecke auf der ganzen Fläche 4 bis 6 Zoll tief durchzubacken . .		12	10	6	
12	2. Die Bodendecke streifenweise aufzubacken, die Streifen zu 2—3 Fuß Entfernung, so daß die aufgebackte Decke auf den Zwischenraum umgekehrt gelegt wird .	"	40	30	20	Der Boden in den Streifen und Plätzen muß gehörig aufgelockert werden.
13	3. Die Bodendecke platzweise aufzubacken in Plätzen zu 1—2 Fuß breit und lang, wobei die Decke gleichfalls auf den Zwischenraum kommt	"	60	40	30	
	III. Rode-Arbeit.		der Dichtigkeit des Buschwerks.			Das Buschwerk muß abgeräumt und auf die dazu bezeichneten Stellen gebracht werden.
			ganz bewachsen	halb bewachsen	stellenweis bewachsen	
14	Ausroden und Wegräumen des Wacholders, Geniſters oder verkrüppelter Holzpflanzen	"	30	50	90	

Ordnungs-Nr.	Art der Arbeit.	Maaß der Einheit.	Betrag der Tagesarbeit nach Maßgabe der Schwierigkeit der Arbeit.			Bemerkungen.
	IV. Wege-Besserungs-Arbeiten.					
15	Schlechte Stellen mit Strauch zu belegen, mit Sand oder Erde zu bewerfen und zu planiren	laufende Ruthen.	3	2	1	Bei gewöhnlicher Wegebreite von 2 Ruthen.

Vollzogen den 12. November 1855.

Magdeburg.	Magdeburg.	Halberstadt.
Königl. Regierung.	Königl. Appellationsgericht.	Königl. Appellationsgericht.
(gez.) Nobbe.	(gez.) Nagel.	(gez.) Lympius.

II. B. 5188.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Actuarius Carl Redlich zu Weferlingen hat die Agenturen der Berliner Lebensversicherungs-Gesellschaft, der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar und der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 11. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Maurermeister Heinrich Minstedt zu Cochstedt hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 11. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Busch zu Sudenburg hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 11. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Franz Ziegenbein zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Franz Ziegenbein zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bernhard Huch zu Quedlinburg ist an Stelle des am 3. v. Mts. verstorbenen Dr. med. Heinrich Conrad Huch daselbst als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Gelpke zu Gröningen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Lehrers Wilhelm Meißner daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Adolph Gelpke zu Gröningen ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconomie-Inspector Wilhelm Krüger zu Halberstadt ist als Agent der Brandversicherungsbank für Deutschland zu Leipzig, an Stelle des Kaufmann Julius Heller, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Taxator Eduard Abelmann zu Seehausen i. Altm. ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Reinbeck zu Neuhaldensleben hat die Agentur für deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ernst Friedeberg hierselbst ist als Haupt-Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Woldemar Lincke hierselbst ist an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Gustav Krieg hierselbst als Agent der Sächsischen Rentenversicherungs-Anstalt zu Dresden von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Koch zu Etgersleben, im Kreise Wanzleben, hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Uechtritz zu Oebisfelde hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verlängertes Patent.

Dem Mathematiker, Professor Theodor Schönemann zu Brandenburg a. H., ist das ihm unterm 24 October 1851 auf fünf Jahre ertheilte Patent auf eine Brückenwaage, in der durch Zeichnung, Modell und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung bis zum 24. October 1858 verlängert worden.

Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsprediger zu Colbitz

Cyriacus Hugo Christoph Dransfeld,

ist zum Hülfsprediger der Parochie Buckau-Fermersleben, in der Diöces Egeln, berufen worden.

Magdeburg, den 6. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch den Abgang des Executors Fläschendräger zur Erledigung kommende Executor- und Kassendienerstelle bei der Kreiskasse zu Neuhaldensleben ist dem bisherigen Unterofficier Schulz vom 3ten Bataillon 26sten Landwehr-Regiments vom 1. April d. J. ab provisorisch übertragen worden.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Kaufmann Eduard Bänsch ist in hiesiger Stadt zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Stadtrath.

Magdeburg, den 12. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An der Bürgerschule zu Seehausen i. Altm. wird zu Ostern cr. eine neue Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt vom Magistrat daselbst.

Der Schulamts-Candidat Wanders zu Rönnebeck ist zum dortigen Küster und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Für die Ortschaften Mehmke und Wüllmersen, Diöcese Salzwedel, ist eine öffentliche Schule in Mehmke mit einem Lehrer-Einkommen von circa 130 Thlr. errichtet. Die Besetzung der Lehrerstelle an derselben erfolgt durch uns.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Döllnitz, Diöces Stendal, ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Lenz in Buchwitz, Diöces Beetzendorf, ist zum Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

An der Mädchenschule zu Barby wird eine neue Lehrerstelle mit einem Gehalte von 220 Thlr. errichtet.

Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 14. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mit dieser Nummer wird als Beilage das

Verzeichniß

der am 6. März 1856 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. October 1856 gekündigten Schuldverschreibungen

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
III. " " " " 1852,
IV. " " " " 1854,
V. " " " " 1855 A.

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 13.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4360. Das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Grundstücke an dem Dratzig-, Reppow- und Sareben-See in dem Neustettiner Kreise, Regierungsbezirk Cöslin. Vom 20. Februar 1856.

„ 4361. Das Gesetz, betreffend die Ergänzung des §. 31. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853. Vom 25sten Februar 1856.

„ 4362. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die fernere Vertretung der Herrschaft Cappenberg und Scheda auf dem Westphälischen Provinzial-Landtage.

„ 4363. Die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20. Februar 1856, betreffend eine Uebereinkunft mit der Herzoglich Nassauischen Regierung wegen Ergreifung wirksamer Maaßregeln zur gegenseitigen Verhütung und Bestrafung von Feld-, Forst-, Jagd- und Fischerei-Freveln in den Grenzgebieten. Vom 12. März 1856.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4364. Das Gesetz, betreffend das Verfahren gegen ausgewanderte Militairpflichtige und gegen beurlaubte Landwehrmänner, welche ohne Erlaubniß auswandern. Vom 10. März 1856.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4365. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verlei-

bung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gnesen bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin und von Klecko bis zur Wongrowiecer Kreisgrenze in der Richtung auf Miesziško.

Nr. 4366. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Societät zur Regulirung der Gewässer in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westphalen bis zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 20. Februar 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung

Nr. 34. Betrifft die neue Organisation des Bauwesens.

Nachdem mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in der unterm 18. December 1852 bekannt gemachten Vertheilung der Baugeschäfte im hiesigen Regierungsbezirke mehrere wesentliche Veränderungen eingetreten sind, bringen wir die neue Eintheilung der Baukreise hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. des Baukreises	Wohnort	Namen ꝛc. des Baubeamten.	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
1	Stendal	Wasserbaumeister Schäffer.	a) die Wasser- und Deichbauten am linken Elbufer von Rogätz bis Schnackenburg, b) die Chaussee von Stendal bis Tangermünde, c) die Straße von Tangermünde nach Belsdorf,	Die kleinern Wasserbauten und Vorfluthssachen werden mit zu den Landbauten gerechnet.
2	Genthin	Wasserbauinspector Kaufmann.	a) die Wasser- und Deichbauten am rechten Elbufer von Hohenwarthe bis Sandau, b) den Plauer Kanal, c) die Meliorationen der Stremme, Träber, Flene und Ihle, d) die Berliner Chaussee von Parchen bis Plaue,	
3	Genthin	Kreisbaumeister Detto.	a) die Landbauten im II. Jerichowschen Kreise mit Ausnahme der südwestlichen Spitze bis zur Grenzlinie von incl. Paplitz bis excl. Ferchland,	

Digitized by Google

Nr. des Baukreises	Wohnort	Namen ꝛc. des Baubeamten.	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
			b) desgleichen in der nordöstlichen Spitze vom I. Jerichowschen Kreise bis zur Grenzlinie von incl. Paplitz bis nach excl. Görzke, c) die Chaussee von Genthin nach Sandau, d) die Chaussee von Fischbeck nach Tangermünde,	
4	Burg	Bauinspector Reusing.	a) die Landbauten im I. Jerichowschen Kreise mit Ausnahme der nordöstlichen Spitze bis zur Grenzlinie von incl. Görzke nach excl. Paplitz, b) desgleichen in der südwestlichen Spitze vom II. Jerichowschen Kreise bis zur Grenzlinie von incl. Ferchland bis excl. Paplitz, c) die Berliner Chaussee von der Friedrich-Wilhelms-Brücke bis Parchen,	Die kleinern Wasserbauten und Vorfluthssachen werden mit zu den Landbauten gerechnet.
5	Magdeburg	Wasserbau-Inspector Hirschberg.	a) die Wasser- und Deichbauten an der Elbe auf beiden Ufern von der Anhaltschen Grenze bis nach Hohenwarthe resp. Rogätz, b) desgleichen an der Saale von der Bernburgschen Grenze bis zum Eintritt in die Elbe, c) die Berliner Chaussee von Magdeburg bis incl. Friedrich-Wilhelms-Brücke;	
6	Magdeburg	Landbau-Inspector Pickel.	a) die Landbauten im Stadtkreise Magdeburg, b) desgl. im Wolmirstedter Kreise, c) die Chaussee von Magdeburg nach Dolle, d) die Chaussee von Magdeburg nach Ammensleben;	
7	Magdeburg	Wegebau-Inspector Rathsam.	a) das Pflaster durch Magdeburg, b) den Pflasterdamm vor der hohen Pforte,	

Nr. des Baukreises	Wohnort	Namen ꝛc. des Baubeamten.	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
			c) die Verbindungsstraße um Magdeburg, d) desgleichen zwischen dem Friedrich-Wilhelms-Garten und der Leipziger Chaussee, e) die Chaussee von Magdeburg nach Helmstedt, f) die Chaussee von Erxleben nach Altenhausen, g) die Chaussee von Magdeburg nach Egeln, h) die Chaussee von Magdeburg nach Gattersleben, i) die Chaussee von Egeln nach Atzendorf, k) die Straße von Magdeburg nach Frohse, l) die Colonistenstraße zwischen Frohse, Schönebeck und Salze, m) den Steinbruch in Plötzky;	
8	Neuhaldensleben	Bau-Inspector Stüler.	die Landbauten im Kreise Neuhaldensleben;	
9	Gardelegen	Kreisbaumeister Treuding.	a) die Landbauten im Kreise Gardelegen, b) die Chaussee von Dolle nach Kakerbeck, c) die Chaussee von Dolle nach Lüderitz;	
10	Salzwedel	Kreisbaumeister Hanke.	a) die Landbauten im Kreise Salzwedel, b) desgleichen im östlichen Theile des Kreises Osterburg bis zur Grenzlinie von incl. Gladigau nach excl. Pollitz, c) Chaussee von Kakerbeck nach Bergen;	
11	Stendal	Kreisbaumeister Pflughaupt.	a) die Landbauten im Kreise Stendal, b) desgleichen im westlichen Theile des Kreises Osterburg bis zur Grenz-	

Nr. des Baukreises	Wohnort	Namen ꝛc. des Baubeamten.	Umfang der Geschäfte.	Bemerkungen.
			linie von incl. Pollitz nach excl. Gladigau, c) Chaussee von Lüderitz über Stendal nach Wittenberge;	
12	Halberstadt	Landbauinspector Blumenthal.	a) die Landbauten im Kreise Halberstadt, b) desgleichen in der Grafschaft Wernigerode, c) desgleichen im westlichen Theile des Kreises Aschersleben bis incl. der Orte Hedersleben, Haus-Neindorf, Gatersleben, Nachterstedt;	
13	Halberstadt	Wegebauinspector Crüsemann.	a) Chaussee von Halberstadt nach Braunschweig bis zur Grenze, b) Chaussee von Halberstadt nach Hornburg, c) Chaussee von Halberstadt nach Blankenburg, d) Chaussee von Halberstadt nach Wernigerode, e) Chaussee von Halberstadt nach Egeln, f) Chaussee von Groppenstedt nach Gernrode, g) Chaussee von Egeln nach Eisleben, h) Chaussee von Bernburg nach Ballenstedt, i) Verbindungsstraße bei Halberstadt, k) Straße von Quedlinburg nach Friedrichsbrunn, l) Neuwegersleber Damm;	
14	Oschersleben	Bauinspector Pelizaeus.	a) die Landbauten im Kreise Oschersleben, b) desgl. im Kreise Wanzleben;	
15	Calbe	vacat.	a) die Landbauten im Kreise Calbe, b) desgleichen im östlichen Theile des Kreises Aschersleben bis incl. der Orte Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Wilsleben.	wird interimistisch verwaltet vom Kreisbaumeister Wagenführ.

Magdeburg, den 13. März 1856. Königliche Regierung.

Nr. 35. Betrifft die Frist zur Einziehung der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kassenanweisungen. III. L. 138.

In Folge höherer Anordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thaler innerhalb der präclusivischen zwölfmonatlichen Frist vom 1. Januar bis Ende des Jahres 1856 eingezogen werden und nach Ablauf der zwölfmonatlichen Frist ihre Gültigkeit auch in den Fürstlich Schwarzburgschen Landen verlieren.

Magdeburg, den 3. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 36. Polizei-Verordnung, betreffend das Verbot des Befahrens der durch Steine oder Faschinen verlegten Fahrbahnen u. s. w.

Durch die Rescripte vom 11. August 1836 und 27. März 1850 (letzteres publicirt im Amtsblatte pro 1850 Seite 111.) ist das Verlegen der Chausseen sowohl in paralleler als schlangenförmiger Richtung so geordnet worden, wie es die Rücksicht einerseits auf die möglichst geringe Belästigung des Verkehrs, andererseits auf die dauernd gute Unterhaltung der Chausseen und eine Ermäßigung der Unterhaltungskosten erfordert.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Gesetz-Sammlung für 1850 S. 265. ff.) verbieten wir hierdurch für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks und zwar sowohl für alle unter Chausseegeld stehenden Chausseen als auch für alle diejenigen Kunststraßen, auf welche die gesetzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarif von uns für anwendbar erklärt worden sind

das Befahren der durch Steine oder Faschinen verlegten Fahrbahnen, ingleichen das Auseinanderfahren, Verrücken und Wegnehmen der zur Verlegung gebrauchten Steinreihen oder Faschinen

und drohen gegen die Nichtbefolgung dieses Verbots eine Geldstrafe bis zu dem Betrage von Zehn Thalern oder verhältnißmäßig zu erkennende Gefängnißstrafe an.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß das Befahren der mit beweglichen (schwarz und weiß angestrichenen) Barrièren gesperrten einzelnen

Gleise und ganzer Chausseestrecken bereits durch unsere Amtsblatt-Verordnung vom 2. August 1835 (Amtsblatt Nr. 33.) bei Strafe verboten ist.

Magdeburg, den 8. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 38. Betrifft die Arznei-Verordnungen.

Bei Revision der aus Staats- oder anderen öffentlichen Fonds zu berichtigenden Arzneirechnungen haben wir vielfach die Bemerkung machen müssen, daß beim Verordnen dieser Arzneien Seitens der Aerzte nicht immer mit derjenigen Sparsamkeit verfahren ist, welche, ohne den Zweck der Cur zu gefährden, jeden unnöthigen Aufwand zu vermeiden trachtet. Es ist bekannt, daß es in der Hand des Arztes liegt, theils durch die Wahl der Arzneimittel, theils und vernehmlich durch die Form der Verordnung für die betreffenden Kassen namhafte Ersparungen herbeizuführen, ohne daß dem allerdings voranzustellenden und maaßgebenden Bedürfnisse des Kranken und der Heilung der Krankheit etwas Wesentliches entzogen würde.

Um hierzu eine Anleitung zu geben, hat das Königliche Rheinische Medicinal-Collegium zu Coblenz die Regeln einer angemessenen Oeconomie im Verordnen der Arzneien, sowie eine Auswahl von Arzneimitteln und Magistral-Formeln zusammengestellt und durch den Druck veröffentlicht. Indem wir diese gemeinnützige Schrift, welche unter dem Titel:

Pharmacopoea pauperum

im vorigen Jahre zu Coblenz bei Bödecker erschienen und in Heinrichshofens Buchhandlung hierselbst für 5 Sgr. zu haben ist, sämmtlichen Herren Aerzten unseres Verwaltungsbezirkes, insbesondere aber denen, welche auf Rechnung öffentlicher Kassen Arzneien verschreiben, dringend empfehlen, bemerken wir noch, wie wir zwar nicht darauf bestehen wollen, daß sie sich unter allen Umständen auf die darin enthaltene Auswahl von Medicamenten bei der in Rede stehenden Praxis beschränken sollen; wir aber erwarten müssen, daß die im ersten Theile der Schrift zusammengestellten allgemeinen Regeln gewissenhaft befolgt werden. Verstöße dagegen, wenn sie bei den uns

zur Prüfung vorzulegenden, aus öffentlichen Fonds zu bezahlenden Arzneirechnungen bemerkt werden sollten, werden wir nicht ungerügt lassen.

Magdeburg, den 14. März 1846.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Oeconom Carl Cammerhoff zu Clötze hat die Agentur der neuen Berliner Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ackerbürger und Kaufmann Emil Ludwig Salomon zu Sandau hat die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Ferdinand Borghardt zu Quedlinburg ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Bertz zu Ziesar ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Lehrers Friedrich Gtesecke daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Theodor Gittermann zu Gardelegen hat die Agentur für die Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair Schulle zu Neuhaldensleben ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Brohme zu Neuhaldensleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krüger zu Sudenburg hat die Agenturen für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft, die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und die Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg niedergelegt.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 14. März 1856 ein Einführungs-Patent Ertheilte Patente.

auf einen mechanischen Webestuhl zur Herstellung von Teppichen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Schmiedemeistern Gebrüdern Friedrich und Reinhard Bender zu Wiesbaden ist unter dem 17. März 1856 ein Patent

auf einen durch Modell in seiner ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesenen Wendepflug, ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vom 1sten k. Mts. ab werden die nachstehend bezeichneten Posten folgenden Gang erhalten: Postengang.

1) die täglich 2malige Magdeburg-Salzwedeler Personenpost:
aus Magdeburg um 6 Uhr früh und 10 Uhr 30 Minuten Abends,
in Salzwedel „ 5 „ Nachm. „ 9 „ 35 „ Vorm.,
aus Salzwedel „ 7 „ früh „ 10 „ Abends,
in Magdeburg „ 6 „ Nachm. „ 9 „ Vormittags.

2) die tägliche Dolle-Stendaler Personenpost:
aus Stendal um 10 Uhr Abends,
in Dolle um 1 Uhr 10 Minuten früh,
(zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Salzwedel).
aus Dolle um 5 Uhr 30 Minuten Vormittags,
(nach Ankunft obiger Posten),
in Stendal um 8 Uhr 40 Minuten früh.

3) die tägliche Kakerbeck-Kloetzer Personenpost:
aus Kloetze um 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Kakerbeck um 6 Uhr 30 Minuten früh,
(zum Anschluß an die Personenposten nach Salzwedel nnd Magdeburg),
aus Kakerbeck um 10 Uhr Vormittags,
(nach Ankunft obiger Posten),
in Kloetze um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags.

4) die tägliche Kakerbeck-Rohrberger Cariolpost:
aus Kakerbeck um 9 Uhr 50 Minuten Vormittags,
(nach Ankunft der Personenposten von Magdeburg und Salzwedel),
in Rohrberg um 12 Uhr 50 Minuten Mittags,
aus „ „ 4 „ Nachmittags,
in Kakerbeck „ 7 „ „
(zum Anschluß an die Personenposten nach Magdeburg und Salzwedel).

5) die wöchentlich 4malige Calbe-Gardelegener Personenpost:
aus Calbe a. M. Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend um 7 Uhr Vorm.,

in Gardelegen an denselben Tagen um 9 Uhr Vormittags,
aus „ „ „ „ „ 1 „ Nachmittags,
(nach Durchgang der Posten nach und von Salzwedel und Magdeburg),
in Calbe a. M. an denselben Tagen um 3 Uhr Nachmittags.

6) die wöchentlich 3malige Calbe-Bismarker Personenpost:
aus Calbe a. M. Sonntag, Dienstag, Freitag um 4 Uhr 30 Minuten früh,
in Bismark an denselben Tagen um 6 Uhr 15 Minuten früh,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Stendal),
aus Bismark an denselben Tagen um 5 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Post von Stendal),
in Calbe a. M. an denselben Tagen um 7 Uhr 30 Minuten Nachmittags.

7) die tägliche Bismark-Stendaler Personenpost.
aus Bismark Sonntag, Dienstag, Freitag um 6 Uhr 30 Minuten früh,
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend um 4 Uhr 30 Min. früh,
in Stendal Sonntag, Dienstag, Freitag um 8 Uhr 45 Minuten Vormittags,
Montag, Mittwoch, Donnerstag, Sonnabend um 6 U. 45 M. Vorm.
(zum Anschluß an die Eisenbahnzüge nach Wittenberge resp. Magdeburg),
aus Stendal täglich um 3 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg und Wittenberge),
in Bismark täglich um 5 Uhr 30 Min. Nachmittags.

8) die tägliche Arneburg-Stendaler Personenpost:
aus Arneburg um 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Stendal um 6 Uhr 30 Minuten früh,
(zum Anschluß an den 1sten Eisenbahnzug nach Magdeburg),
aus Stendal um 3 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg und Wittenberge),
in Arneburg um 5 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

9) die tägliche Arneburg-Stendaler Botenpost:
aus Stendal um 9 Uhr 45 Minuten Vormittags,
(nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Magdeburg),
in Arneburg um 12 Uhr 15 Minuten Mittags,
aus „ im Sommer um 4 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
im Winter um 3 Uhr Nachmittags,
in Stendal im Sommer um 7 Uhr Nachmittags,
im Winter um 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Wittenberge),

10) die tägliche Salzwedel-Seehausener Personenpost:
aus Salzwedel um 5 Uhr Vormittags,
in Seehausen um 9 Uhr 50 Minuten Vormittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Wittenberge),
aus Seehausen um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg und Wittenberge),
in Salzwedel um 7 Uhr 35 Minuten Abends.

11) die tägliche 2malige Stendal-Tangermünder Personenpost:
aus Stendal Stadt um 9 Uhr 5 Min. Vorm. und 7 Uhr 45 Min. Nachm.,
„ „ Bahnhof um 9 Uhr 25 Min. Vorm. und 8 Uhr 5 Min. Nachm.,

in Tangermünde um 10 Uhr 20 Min. Vorm. und 9 Uhr Nachm.,
aus „ um 6 Uhr Vorm. und 6 Uhr 40 Min. Nachm.,
in Stendal Bahnhof um 6 Uhr 55 Min. Vorm. und 7 Uhr 35 Min. Nachm.,
in „ Stadt um 7 Uhr 10 Min. Vorm. und 7 Uhr 50 Min. Nachm.

12) die tägliche Genthin-Stendaler Personenpost:
aus Genthin um 9 Uhr 15 Min. Vormittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Berlin und Magdeburg),
in Stendal Bahnhof um 1 Uhr 5 Min. Nachmittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Magdeburg),
in Stendal Stadt um 1 Uhr 20 Min. Nachmittags,
aus „ „ um 2 Uhr 5 Min. Nachmittags,
aus „ Bahnhof um 2 Uhr 25 Min. Nachmittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Magdeburg und Wittenberge),
in Genthin um 6 Uhr 15 Min. Nachmittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Berlin).

13) die tägliche Havelberg-Jerichower Personenpost:
aus Havelberg um 12 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Jerichow um 4 Uhr 15 Min. Nachm.,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Genthin),
aus Jerichow um 11 Uhr 5 Min. Vorm.,
(nach Ankunft der Personenpost aus Genthin),
in Havelberg um 2 Uhr 50 Min Nachm.

14) die wöchentlich 2malige Seehausen-Werbener Personenpost:
aus Seehausen Altm. Mittwoch und Sonnabend um 3 Uhr Nachm.,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge und Magdeburg),
in Werben an denselben Tagen um 5 Uhr 15 Min. bis 6 Uhr Nachm.,
aus „ Mittwoch und Sonnabend im Sommer um 6 Uhr 30 Min. früh,
im Winter um 6 Uhr früh,
in Seehausen an denselben Tagen um 8 Uhr 50 Min. bis 9 Uhr Vorm.,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Wittenberge).

15) die wöchentlich 5malige Seehausen-Werbener Botenpost:
aus Seehausen Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
um 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge und Magdeburg),
in Werben an denselben Tagen um 6 Uhr Nachm.,
aus Werben Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag
um 5 Uhr 45 Min. früh,
in Seehausen an denselben Tagen um 9 Uhr Vorm.

Magdeburg, den 25. März 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. haben des Königs Majestät

1) den Pfarrer Dr. Julius Carl Arndt zu Walternienburg zum Superintendenten der Diöces Gommern,
2) den Pfarrer Johann Ferdinand Herbst zu Lauchstädt zum Superintendenten der Diöces Lauchstädt,
3) den Pfarrer Theodor Eberhard Müller zu Altenhausen zum Superintendenten der Diöces Neuhaldensleben,
4) den Pfarrer Heinrich Eduard Schenk zu Groß-Wölkau zum Superintendenten der Diöces Eilenburg,
5) den Superintendenten a. D., Oberpfarrer Clasen zu Wanzleben, zum Superintendenten der Diöces Wanzleben, und
6) den Pfarrer D. theol. Christian Wilhelm Harnisch zu Elbey zum Superintendenten der Diöces Wolmirstedt

allergnädigst zu ernennen geruht.

Magdeburg, den 19. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des regierenden Herrn Herzogs von Anhalt-Dessau stehende Pfarrstelle zu Dorf Alsleben a. S. ist durch das Ableben des Pfarrers Schubring vacant geworden. Magdeburg, den 18. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Jacoby zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist mit Tode abgegangen. Die Pfarrstelle daselbst ist Königlichen Patronats.

Magdeburg, den 18. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Dem Gesanglehrer am hiesigen Dom-Gymnasium und Domchor-Dirigenten Gustav Rebling ist das Prädicat eines Musikdirectors beigelegt worden.

Magdeburg, den 17. März 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

In der Oberförsterei Thale wird

1) die durch den Tod des Försters Kersten erledigte Försterstelle für den Schutzbezirk Friedrichsbrunn dem gegenwärtig für den Schutzbezirk Treseburg angestellten Förster Maiwald zu Friedrichsbrunn,
2) die zuletzt genannte Försterstelle dem Forstaufseher Wiederhold zu Thale, unter Ernennung desselben zum Königl. Förster, vom 1. Mai d. J. ab übertragen.

Magdeburg, den 21. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

In Kortenbeck, Diöces Salzwedel, ist eine öffentliche Schulstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 18. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 14.

Magdeburg, den 5. April 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4367. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Fraustadt bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

„ 4368. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Birnbaumer Kreisgrenze bei Rosenthal über Meseritz und Bentschen bis zur Bomster Kreisgrenze in der Richtung auf Wollstein.

„ 4369. Die Allerhöchste Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Erweiterung des Rheinischen Eisenbahn-Unternehmens. Vom 5. März 1856.

„ 4370. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten März 1856, betreffend die Einsetzung einer Behörde unter der Firma: „Königliche Commission für den Bau der Kreuz-Küstrin-Frankfurter Eisenbahn" mit dem Sitze in Frankfurt a. d. O.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4371. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma „Bergischer Gruben- und Hütten-Verein" mit dem Domicil zu Düsseldorf errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 10. März 1856.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Betrifft die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

Ich genehmige das Mir mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 26. Juli c. vorgelegte, hier wieder beigefügte Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes und trage Ihnen auf, dasselbe in Stelle der, durch die Cabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 bestätigten Grundsätze über die Gewährung von dergleichen Unterstützungen zur Anwendung zu bringen.

Erdmannsdorf, den 13. August 1855.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den abwesenden Finanz-Minister

gegengez. v. Westphalen. v. Raumer. Graf v. Waldersee.

An die Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges.

Reglement

über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes.

§. 1. Bei eintretendem Kriegszustande *) erhalten die Familien der Offiziere, Mannschaften und Feld-Administrations-Beamten, so lange sie getrennt von ihren Männern oder Vätern leben müssen, Unterstützungen nach den hierunter folgenden Bestimmungen, welche an die Stelle der (§. 329. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege erwähnten) unterm 16. Januar 1836 Allerhöchst genehmigten Grundsätze treten.

Empfangsberechtigung.

§. 2. Berechtigt zum Empfange der ausgesetzten Unterstützungen sind die Familien der bei der mobilen und immobilen Armee Dienste leistenden, in dem anliegenden Tarife näher bezeichneten Personen **) und zwar:

1.

a) der Offiziere bis zum Hauptmann oder Rittmeister II. Klasse einschließlich aufwärts,

*) Confr.: §. 34. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege.

**) Ohne Unterschied ob dieselben bei dem Eintritte der Mobilmachung bereits in der Armee Dienste leisteten, oder dazu aus Pensions-Beamten oder Privat-Verhältnissen erst herangezogen werden.

b) der mit denſelben in gleichen Einkommens-Verhältniſſen ſtehenden Beamten und Aerzte,

c) der Unterbeamten,

d) der Unteroffiziere und Mannſchaften einſchließlich der Rekruten, Trainſoldaten und Handwerker (confr. die Beſtimmung unter 3. dieſes Paragraphen). *)

Ausgeſchloſſen von der Berechtigung zum Empfange dieſer Unterſtützung ſind dagegen die Familien

1) der Offiziere, welche nicht zur Kategorie a gehören,

2) der Beamten, deren Gehalt mit Ausſchluß der Feldzulage mehr als 720 Thlr. jährlich beträgt, **)

3) der Unteroffiziere und Mannſchaften einſchließlich der Trainſoldaten und Handwerker, welche in Folge der Mobilmachung aus dem Reſerve- und Landwehr-Verhältniß eingezogen, und nach Maßgabe des Geſetzes vom 27. Februar 1850 anderweit unterſtützt werden,

4) der Privatdiener der Offiziere und Beamten, welche nicht als Trainſoldaten geldhnt werden.

Wenn immobile, am Garniſonorte noch im Genuſſe des Serviſes ſich befindende Offiziere oder Beamten in Fällen wo ſie abkommandirt, oder ſonſt aus dienſtlicher Veranlaſſung von ihren Familien getrennt ſind, außer ihrem Gehalte Tagegelder oder entſprechende Remunerationen beziehen, ſo bleibt für dieſe Familien der Unterſtützungs-Anſpruch ebenfalls ausgeſchloſſen.

---

*) Die Familien der zu d gedachten Perſonen, wenn dieſe bei einer Mobilmachung eingezogen ſind, ohne dem Reſerve- und Landwehr-Verhältniß anzugehören, ohne alſo nach dem Geſetze vom 27. Februar 1850 zum Empfange der den Kreiſen auferlegten Unterſtützung berechtigt zu ſein, erhalten die ausgeſetzten Unterſtützungen auch in dem Falle, wo der Truppentheil ꝛc., zu dem ſie eingezogen ſind, zeitweiſe an demſelben Orte verbleibt, in welchem die Familie wohnt.

**) Es macht hierbei keinen Unterſchied, ob das Gehalt ganz aus dem Militair-Fonds, oder aus einem Civil-Fonds oder zum Theil aus letzterem bezogen wird.

§. 3. Von den im §. 2. unter a bis d benannten Familien sind indeß zum Empfange der Unterstützung nur berechtigt:

1) Frauen, welche mit ihren Männern in ungetrennter Ehe leben,
2) eheliche Kinder, zu deren Unterhalte der Vater, wenn auch nur theilweise verpflichtet ist.

Unterstützungen.

§. 4. Die zu gewährenden Unterstützungen bestehen:

für die Familien der Offiziere und Beamten in einer Servis-Unterstützung,

für die Familien der Unteroffiziere, Mannschaften und Unterbeamten in einer Servis-, Brennmaterialien und Brot-Unterstützung.

Die Monatssätze, nach welchen die Servis-, Brennmaterialien- und Brot-Unterstützungen zu gewähren sind, gehen aus dem Tarif (§. 2.) hervor.

Diejenigen Familien der Unteroffiziere und Mannschaften, welche bei dem Eintritte der Mobilmachung einem Garnisonverbande angehörten und sich in dem Genusse des freien Schulunterrichts für ihre Kinder oder der Kinderschulgelder, sowie in dem Genusse der freien Arzneiverpflegung und ärztlichen Behandlung in Krankheitsfällen befanden, verbleiben in diesem Genusse auch während des Kriegszustandes; wogegen diejenigen Familien, deren Männer oder Väter erst bei der Mobilmachung aus ihren heimathlichen Verhältnissen zum Dienste herangezogen werden, von diesen Benefizien ausgeschlossen sind. (Siehe die §§. 12. bis 14.)

Servis-Unterstützung.

§. 5. Die Höhe der Servis-Unterstützung richtet sich:

nach dem Garnisonorte resp. dem Wohnorte (Städte I. und II. Klasse) und nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.

§. 6. Verläßt eine Familie den Garnisonort resp. den frühern Wohnort und wählt einen anderen Aufenthaltsort im Inlande, so verbleibt ihr die Servis-Unterstützung nach dem Satze des verlassenen Garnison- oder frühern Wohnortes.

§. 7. Nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters zerfallen die Familien in sechs Kategorien, für deren jede der Tarif (§. 2.) besondere Servis-Unterstützungssätze normirt.

Die Sätze der ersten vier Kategorien werden entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern gewährt.

In der fünften und sechsten Kategorie sind sowohl für die Frau als auch für jedes Kind unter 14 Jahren besondere Sätze normirt, welche nebeneinander gewährt werden dürfen.

§. 8. Bei der Gewährung ist diejenige Charge oder Stelle entscheidend, welche der Mann oder Vater in der mobilen oder immobilen Armee bekleidet, dergestalt, daß sich die Servis-Unterstützung der Familie erhöht, wenn der Mann oder Vater nach seiner Charge oder Stelle in eine höhere Kategorie übergeht.

Findet sich die Charge oder Stelle eines Mannes oder Vaters, dessen Familie nach §. 2. zur Zahl der Berechtigten gehört, in dem Tarife nicht verzeichnet, so ist die Familie derjenigen Kategorie zuzutheilen, zu deren Rangstufe der Mann oder Vater gehört.

§. 9. Familien, denen in Kasernen oder in anderen Königlichen Gebäuden Wohnung eingeräumt wird, empfangen die normirten Servis-Unterstützungen nur zur Hälfte.

§. 10. Die Brot-Unterstützung ist nur für die Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten bestimmt. Sie wird gewähret: Brot-Unterstützung.

für die Frau entweder mit 4 Stück sechspfündigen Kommisbroten oder mit 18 Pfunden Mehl monatlich oder mit dem Betrage der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Geldvergütung,

für jedes Kind unter 14 Jahren mit der Hälfte der für die Frau normirten Sätze.

Durch das Verlassen des Garnisonortes resp. früheren Wohnortes geht das Anrecht auf die Brot-Unterstützung nicht verloren.

§. 11. Auch die Brennmaterialien-Unterstützung ist eine nur den Familien der Unteroffiziere und Mannschaften und der Unterbeamten zustehende Competenz, welche entweder der Frau oder den mutterlosen Kindern zu gewähren ist, gleichviel, ob sich diese am Garnisonorte aufhalten oder denselben verlassen haben. Brennmaterialien-Unterstützung.

Die Unterstützung besteht zunächst in der von der befugten Behörde zu

ertheilenden Erlaubniß, in den benachbarten Königlichen Forsten an bestimmten Tagen in der Woche Kaff- und Leseholz einzusammeln.

An Orten, wo die Erlaubniß nicht ertheilt werden kann, erhält jede Familie in den 5 Wintermonaten, vom 1. November bis Ende März entweder eine halbe Klafter hartes Knüppelholz, oder das ortsübliche Surrogat, wobei anzunehmen ist, daß das harte Knüppelholz dem Kiehnen-Klobenholze an Heizkraft gleichstehe.

Kann die Natural-Verabreichung nicht stattfinden, so tritt an deren Stelle die Geldvergütung nach dem von der Ortsbehörde zu bescheinigenden localen Werthe.

Anfuhrkosten werden für das in natura verabreichte Brennmaterial nicht vergütet.

Kinderpflege- und Kinderschulgeld und freier Schulunterricht.

§. 12. Für die Gewährung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder so wie für den freien Schulunterricht bleiben die Friedens-Bestimmungen auch während des Kriegszustandes in der Art maßgebend, daß in der Berechtigung der Familie durch den Ausmarsch des Vaters keine Veränderung eintritt.

Arzneiverpflegung.

§. 13. Die zur Arzneiverpflegung der Soldatenfamilien im Frieden ausgesetzten Fonds bleiben für die darauf angewiesenen Familien nach den darüber gegebenen Friedens-Bestimmungen auch nach dem Ausmarsche des Vaters zahlbar.

Eine Ueberschreitung der ausgesetzten Mittel darf nicht stattfinden.

Aerztliche Behandlung.

§. 14. Die nach §. 13. zur Theilnahme an der Arznei-Verpflegung berechtigten Soldatenfamilien werden, wenn sich Militair-Aerzte an ihrem Wohnorte befinden, in Erkrankungsfällen von diesen kostenfrei behandelt.

An Orten, in welchen sich keine Militair-Aerzte befinden, treten die Soldatenfamilien in Ansehung ihrer ärztlichen Behandlung in die Kategorie der übrigen bürgerlichen Einwohner.

Beginn der Unterstützungen.

§. 15. Der Anspruch auf die Gewährung beginnt:

A. Bei der Servis-Unterstützung,

1) für die Familien der selbsteingemietheten Männer oder Väter mit dem Zeitpunkte, an welchem die Zahlung des Servises oder der Miethsentschädigung in Folge des Ausmarsches aus der Garnison aufhört,

2) für die Familien der kasernirten oder einquartirten Männer oder Väter mit dem Tage des Ausmarsches,

3) für die Familien der Offiziere und Beamten, welche zur Zeit der Mobilmachung nicht servisberechtigt waren, so wie der Rekruten und Trainsoldaten, mit dem Tage, an welchem die Männer oder Väter in Folge ihrer Einberufung zum Militairdienste, ihre Familie verlassen.

B. Bei der Brot-Unterstützung,
mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß.

C. Bei der Brennmaterialien-Unterstützung,
ebenfalls mit dem Tage des Ausmarsches des Mannes oder Vaters, resp. mit dem Tage, an welchem derselbe seine Familie verlassen muß, sofern dieser Tag in die §. 11. gedachte fünfmonatliche Periode fällt, sonst erst mit dem Beginn dieser Periode.

D. Bei dem Eintritte eines Avancements erfolgt die Zahlung der höhern Unterstützung vom 1. desjenigen Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Beförderung offiziell bekannt gemacht ist.

Aufhören der Unterstützungen.

§. 16. Die Gewährung derjenigen Familien-Unterstützungen, welche nur für die Dauer des Kriegszustandes bestimmt sind, hört im Allgemeinen mit der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison auf.

Die Gewährung hört schon vor dem Ablauf des Kriegszustandes auf, wenn

A. der Mann oder Vater

1) als Offizier in das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters erster Klasse rückt, als Beamter in eine Kategorie von gleichen Einkommensverhältnissen übergeht,

2) in Folge der Selbstentleibung, der Todesstrafe, der Desertion oder des sonstigen Ausscheidens aus dem Dienst im Rapport bestimmungsmäßig in Abgang gebracht wird,

3) vier Wochen lang vermißt ist,

4) als Offizier oder Beamter in Gefangenschaft ein Inactivitätsgehalt bewilligt erhält. (confr. §§. 352. bis 356. des Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege).

In allen vorstehend unter 1. bis 4. genannten Fällen werden die Unterstützungen so lange fortgewährt, bis die Nachricht von den die Einstellung veranlassenden Umständen bei der Provinzial-Intendantur eingeht.

Nur beim Abgang durch Tod im Felde in Folge Verwundung oder Krankheit, können die Familien-Unterstützungen noch 6 Monate lang nach dem Eingange der Todesnachricht bei der Provinzial-Intendantur, fortgewährt werden, sofern der Kriegszustand nicht früher abläuft, und demnach die Verabreichung der Familien-Unterstützungen allgemein wegfällt.

B. Die berechtigten Familienglieder,

1) Den Mann oder Vater als Marketenderinnen ꝛc. begleiten, oder ihm nach dem Standorte seines Truppentheils ꝛc. folgen und hiermit ihren Wohnort verändern;
2) ins Ausland ziehen;
3) versterben;
4) als Kinder unter 14 Jahren, welche für ihre Person eine Servis- und Brotunterstützung empfangen, das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben.

Ueber den Ablauf des Kriegszustandes hinaus können die Familien-Unterstützungen fortgewährt werden, wenn der Mann oder Vater

a) bei der Rückkehr der Truppentheile ꝛc. einen neuen Garnisonort angewiesen erhält, in diesem Falle bis zu demjenigen Zeitpunkte, an welchem es der Familie gestattet wird, sich nach dem neuen Garnisonorte zu begeben und ihr die bestimmungsmäßigen Umzugskosten bewilligt werden.
b) bei der Rückkehr seines Truppentheils ꝛc. in die Friedensgarnison abkommandirt und dadurch an der Vereinigung mit seiner Familie verhindert wird; in diesem Falle bis zu drei Monaten über den Monat der Rückkehr des Truppentheils ꝛc. hinaus;
c) durch Verwundung oder Krankheit verhindert ist, mit seinem Truppentheile ꝛc. in die Friedensgarnison zurückzukehren; in diesem Falle bis zur Rückkehr nach erfolgter Genesung.

§. 17.

§. 17. Die Festsetzung der Familien-Unterstützungen erfolgt durch die Provinzial-Intendanturen. Behörden, Truppentheile und Administrationen haben daher vor ihrem Ausmarsche namentliche Verzeichnisse der zum Empfange von Unterstützungen berechtigten Familien nach dem anliegenden Schema aufzustellen und gehörig bescheinigt der Provinzial-Intendantur des Corps zu übersenden, welche befugt ist, sich zur Prüfung der gemachten Angaben die Trau- und Taufscheine vorlegen zu lassen. Festsetzung der zu gewährenden Familien-Unterstützungen.

Kann die Aufstellung der Verzeichnisse durch die ausmarschirenden Behörden, Truppen und Administrationen nicht erfolgen, so ist dieselbe von der Kommandantur und, wenn eine Kommandantur nicht am Orte ist, vom Magistrate des Garnisonortes zu bewirken.

§ 18. Nach erfolgter Festsetzung hat die Provinzial-Intendantur Anweisung der Geldgewährungen.

a) die Servis- und die in Gelde zu gewährenden Brennmaterialien-Unterstützungen auf die Garnison-Verwaltung,

b) die im Gelde zu gewährenden Brot-Unterstützungen auf die Magazin-Verwaltung,

des Garnisonortes zur fortlaufenden Zahlung in Monatsbeträgen anzuweisen.

Befindet sich am Orte keine Garnison- und keine Magazin-Verwaltung, so werden die Zahlungen von der Orts-Kommunal-Kasse geleistet, wonach die Provinzial-Intendanturen ihre Anweisungen einrichten.

Die Servis-Unterstützungen werden monatlich postnumerando gezahlt.

§ 19. Die Naturalverabreichung der Brot-Unterstützungen erfolgt aus Königlichen Magazinen auf Anweisung der Provinzial-Intendanturen. Wegen der Naturalverabreichung der Brennmaterialien-Unterstützung haben sich die Provinzial-Intendanturen mit den Regierungen zu benehmen und diesen Auszüge aus den Verzeichnissen über die zum Empfange berechtigten Familien mitzutheilen, wenn die Naturalverabreichung durch Einsammeln von Raff- und Leseholz oder durch Verabreichung aus benachbarten Königlichen Forsten oder aus Königlichen Holzhöfen erfolgen kann. Die Regierungen erlassen alsdann auf Grund der Auszüge die nöthigen Anweisungen. der Naturalgewährungen.

Quittungen.

§. 20. Die Familien haben über die empfangenen Unterstützungen Quittungen nach dem anliegenden Schema auszustellen.

3

Liquidirung.

§. 21. Königliche und Kommunal-Kassen, welche Familien-Unterstützungen gezahlt haben, stellen darüber allmonatlich eine Liquidation nach dem anliegenden Schema auf und reichen solche mit den Quittungen der Empfänger belegt der Provinzial-Intendantur des Corps ein. Damit letztere im Stande ist, die in den Liquidationen ausgebrachten Geldvergütungen für das nicht in natura gewährte Feuerungs-Material nach den Lokalpreisen festzustellen, haben die Regierungen der Provinzial-Intendantur von den bestehenden Holz-Taxen und den Veränderungen derselben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

4

Für das in natura verabreichte Brennmaterial sind Seitens der Forstämter oder Holzhof-Verwaltungen die nach den bestehenden Taxen aufgestellten Kosten-Liquidationen bei der betreffenden Regierung einzureichen, welche sie nach erfolgter Feststellung der Provinzial-Intendantur zur Erstattungs-Anweisung übersendet.

Für das eingesammelte Raff- und Lesholz wird der Forstverwaltung keine Vergütung gewährt.

Das in natura verabreichte Brot haben die Magazin-Verwaltungen in ihren Jahres-Rechnungen „als extraordinaire Unterstützungen für zurückgebliebene Familien" unter einem besonderen Abschnitt in Ausgabe zu stellen.

Erstattung.

§. 22. Die Provinzial-Intendanturen haben die ihnen zugehenden Liquidationen zu revidiren und festzustellen und die festgestellten Beträge auf die Corps-Zahlungsstellen zur Erstattung und zur Verausgabung

die Servis- und Brennmaterialien-Unterstützungen

beim Servisfonds,

die Brot-Unterstützungen

beim Natural-Verpflegungsfonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee anzuweisen.

Verfahren in Ansehung der Kinderpflege- und Kinder-

§. 23. Die Anweisung der Kinderpflege- und Kinderschulgelder und der Arzneigelder erfolgt ebenfalls durch die Provinzial-Intendanturen und

zwar auf dieſelben Fonds des Kriegs-Jahres-Etats der immobilen Armee, auf welche dieſe Gelder in Frieden auf den Friedens-Etat angewieſen werden. Schulgelder und der Arzneigelder.

§. 24. Alle Kommando-Behörden, Truppen und Adminiſtrationen, für deren Familien Unterſtützungen gewährt werden, ſind verpflichtet, der Provinzial-Intendantur ihres Corps von den eintretenden Veränderungen in den Perſonen der Männer und Väter, welche nach §. 16. die Einſtellung der Familien-Unterſtützungen oder nach §. 8. eine Erhöhung derſelben bedingen, ſofort Nachricht zu geben. Benachrichtigungen über eintretende Veränderungen.

Die Provinzial-Intendanturen haben dahin zu ſehen, daß Ueberhebungen verhütet werden und ſich bei Ausübung der nothwendigen Controle mit den Feld-Intendanturen in Verbindung zu ſetzen.

Berlin, den 26. Juli 1855.

Der Miniſter des Innern. (gez.) v. Weſtphalen.

Der Finanz-Miniſter. v. Bodelſchwingh.

Der Kriegs-Miniſter. (gez.) Graf v. Waldersee.

Anlage 1.

Ta-

der Monatssätze an Servis-, Brot- und Brennmaterialien-Un-

Nr. der Kategorien	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
1.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Hauptmanns oder Rittmeisters mit dem Gehalte 2. oder 3. Klasse
	„ Militair-Intendantur-Assessors
	„ Divisions-Auditeurs
	„ Ober-Lazareth-Inspectors bei einem Haupt-Feld-Lazareth
2.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder: eines Divisionspredigers
3.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Premier- oder Seconde-Lieutenants
	„ Intendantur-Referendars als Abtheilungs-Vorstehers
	„ Intendantur-Secretairs
	„ Intendantur-Expedienten und Kalkulators
	„ Intendantur-Assistenten
	„ Intendantur-Registrators
	„ Zahlmeisters
	„ Oberjägers des reitenden Feldjäger-Corps
	„ Stabs- oder Bataillons-Arztes
	„ Ober- oder Assistenz-Arztes
	„ Kassirers, „ Buchhalters, „ Kassen-Schreibers — bei der Corps-Kriegs-Kasse
	„ Feld-Magazin-Rendanten
	„ „ „ -Controleurs
	„ „ „ -Assistenten
	„ „ -Backmeisters
	„ Stabs-Apothekers, „ Ober- „, „ Unter- „, „ Lazareth-Inspectors, „ Rendanten, „ Secretairs — bei den Feld-Lazarethen
	„ Feld-Post-Secretairs
	„ „ „ -Expedienten
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines reitenden Feldjägers
	„ Feldwebels
	„ Wachtmeisters
	„ Oberfeuerwerkers

r i f
terſtützungen für Militair-Familien während des Kriegszuſtandes.

Monatsſätze.							
A. Der Servis-Unterſtützung.					B. der Brot-Unterſtützung.	C. der Brennmaterialien-Unterſtützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
In einer Stadt 1. Klaſſe			In einer Stadt 2. od. 3. Klaſſe und auf dem Lande.				
Rtl	Sgr	Pf.	Rtl	Sgr	Pf.		
4	—	—	3	—	—	—	—
3	15	—	2	18	9	—	—
2	15	—	1	26	3	—	—
1	15	—	1	3	9	zu 4. 5. 6. a. Die Frau jeder dieſer Kategorien 4 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder	zu 4. 5. 6. Jede Familie insgeſammt ½ Klafter hartes Knüppelholz, oder das orts-	Bemerkung zur Kategorie. 4. bis 6. incl. Diejenigen Familien dieſer Kategorien, deren Väter aus dem Reſerve- und Landwehr-

Digitized by Google

Nr. der Kategorien.	Bezeichnung der Familien nach der Charge oder Stelle des Mannes oder Vaters.
4.	Die Frau oder die mutterlosen Kinder:
	eines Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen höheren Commando-Behörden, beim stellvertretenden General-Commando, bei den stellvertretenden Infanterie-Brigade-Commandos . . .
	„ Unterarztes . . . . .
	„ Roßarztes . . . . .
	„ Küsters . . . . .
	„ Kassendieners bei der Corps-Kriegs-Kasse . . . . .
	„ chirurgischen Instrumentenmachers, „ Revier-Aufsehers . . . . . bei den Feld-Lazarethen . .
	„ Briefträgers, „ Schaffners . . . . . bei den Feld-Posten . . . .
5.	a. die Frau
	eines Feuerwerkers . . . . .
	„ Unteroffiziers als etatsmäßiger Schreiber bei den mobilen Truppen, beim Commando des Train-Bataillons, bei der Inspection der Ersatz-Escadrons, bei den interimistischen Festungs-Inspectionen, beim Commando der immobilen Artillerie, beim Commando der Artillerie-Kriegsbesatzung, bei den stellvertretenden Stäben der Landwehr-Bataillone, bei den Ersatz-, Besatzungs- und immobilen Feld-Truppen
	„ Apotheken-Handarbeiters bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	b. für ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat . . . . .
6.	a. die Frau
	eines Unteroffiziers, welcher nicht zu den Kategorien 4 und 5 gehört . .
	„ Sattlers . . . . .
	„ Büchsenmachers . . . . .
	„ Kurschmieds . . . . .
	„ jeden Militairs, welcher nach dem Kriegs-Verpflegungs-Reglement zur Zahl der Mannschaften gerechnet wird . . . . .
	„ Ober-Schmieds, „ Handwerkers bei den Proviant-Colonnen . . . . .
	„ Ober-Bäckers, „ Ober-Schlächters, „ Ober-Maurers, „ Handwerkers bei den Feld-Bäckerei-Colonnen . . . . .
	„ Lazarethgehülfen, „ Krankenwärters bei den Feld-Lazarethen . . . . .
	„ Postillons bei einem Feldpost-Amte . . . . .
	b. ein jedes Kind dieser Kategorie, bis dasselbe das 14te Lebensjahr zurückgelegt hat

Monatssätze.								
A. Der Servis-Unterstützung.						B. der Brot-Unterstützung.	C der Brennmaterialien-Unterstützung, während der 5 Wintermonate vom 1. November bis Ende März.	
in einer Stadt 1. Klasse.			in einer Stadt 2. od. 3. Klasse und auf dem Lande.					
Rt.	Sgr.	Pf.	Rt.	Sgr.	Pf.			
								Verhältniß eingezogen sind, und welche daher nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Februar 1850 anderweit Unterstützung zu empfangen haben, sind zum Empfange der nebengedachten Unterstützung nicht berechtigt.
1	15	—	1	3	9	18 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.	übliche Surrogat (conf. §. 11.) entweder in natura oder den Geldbetrag dafür nach dem jedesmaligen Localwerthe, sofern die Familie nicht verpflichtet wird, sich Raff- und Leseholz einzusammeln.	ad 5. Sind von einer Familie nur 1 2 oder 3 mutterlose, zum Empfange der Unterstützung berechtigte Kinder vorhanden, so empfangen sie zusammen den Servissatz zu 5 a. und es fällt dagegen die Servis-Unterstützung nach dem Satze 5 b. weg.
1	—	—	—	22	6	b. Ein jedes Kind derselben Kategorie bis zum zurückgelegten 14. Lebensjahre 2 Stück Kommisbrote à 6 Pfd. oder 9 Pfd. Mehl oder den Betrag der zur Zeit des Empfanges bestimmungsmäßig zulässigen Vergütung in baarem Gelde.		ad 6. Ist von einer Familie nur 1 mutterloses, zum Empfange der Unterstützung berechtigtes Kind vorhanden, so empfängt es den Servissatz zu 6 a.
—	7	6	—	5	7½			
—	15	—	—	11	3			
—	7	6	—	5	7½			

Digitized by Google

Anlage 2.

Namentliches Verzeichniß

derjenigen Militair-Familien, welche das . . . te Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments bei seinem am . . ten erfolgenden Abmarsche in der Garnison N. N. zurückläßt, und die zu den Familien-Unterstützungen während der Abwesenheit der Männer und resp. Väter berechtigt sind.

Laufende Nr.	Name des Mannes oder resp. Vaters	Charge	Vornamen der Ehefrau desselben.	Namen der Kinder desselben.	Angabe wann jedes Kind geboren ist.	Gegenwärtiges Alter der Kinder. Jahr	Monat.	Wohnort.	Angabe ob der Mann oder resp. Vater selbst eingemiethet war.	faserniert	einquartirt

Für diejenigen Männer und resp. Väter, welche selbst eingemiethet waren, wird die Miethsentschädigung liquidirt bis	Die Familie ist also berechtigt zum Empfange der Servis-Unterstützung vom	der Brot-Unterstützung vom	der Brennmaterialien-Unterstützung vom	Ob die Familie sich im Genusse der Kinderschulgelder befunden hat.	Bis wohin die Kinderschulgelder für solche liquidirt sind.	Von welchem Zeitpunkte Kinderschulgelder an selbige also fernerweit zu zahlen bleiben.	Bemerkungen.

Die Richtigkeit vorstehender Angaben wird hierdurch bescheinigt.

N. N. den . . ten . . . . .

. . tes Bataillon des . . ten Infanterie-Regiments.

N. N. Commandeur.

N. N. Zahlmeister.

Schema

Anlage 3.

Schema zur Quittung.

// .. Thlr. .. Sgr. .. Pf. //
buchstäblich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

sind mir für den Monat ..... 18 ...
und zwar:

an Servis-Unterstützung
für mich . . . . . 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 0 Sgr. 0 Pf. 0 „ 0 „ 0 „
0 Thlr 0 Sgr. 0 Pf.

Für den Fall diese Competenzen in Gelde gewährt werden.

an Brot-Unterstützung
für mich 4 Stück Kommisbrote
à 6 Pfd. zu 0 Sgr. 0 Pf. 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.
für meine 0 Kinder à 2 Kommisbrote zusammen 0
Kommisbrote à 6 Pfd.
zu 0 Sgr. 0 Pf. . 0 „ 0 „ 0 „
// 0 „ 0 „ 0 „

an Brennmaterialien-Unterstützung
für mich und meine Kinder ½ Klafter hartes Knüppelholz in baarem Gelde . . . . . 0 „ 0 „ 0 „
zusammen wie oben 0 Thlr. 0 Sgr. 0 Pf.

von der ..... heute richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

Ort und Datum

Name

Frau des Unteroffiziers N. N. vom .. ten
Bataillon ... ten Infanterie-Regiments.

Die Richtigkeit vorstehender Namensunterschrift bescheinigt mit dem Bemerken, daß die Frau N. N. ... (und ihr resp. ihre Kinder N. N.) noch am Leben ist (sind) und im Monat N. N. ihren Wohnsitz in N. N. gehabt hat (haben).

Ort und Datum

Orts- resp. Polizei-Behörde.

NB. Eine Quittung Namens mutterloser Kinder wird mit den entsprechenden Abänderungen ausgestellt.

Liquidations-Schema. **Anlage 4.**

Liquidation

über die von de . . . . . zu . . . . .
im Monat . . . . . 18 . . gezahlten Familien-Unterstützungen.

der Beläge Nr.	Des Mannes oder Vaters: Name.	Charge oder Stelle.	Behörde, Truppentheil, Administration.	zurückgelassene Familie: bestehend aus: Frau	Kinder.	wohnhaft in	Die Zahlung ist erfolgt auf Anweisung der Königlichen Provinzial-Intendantur des	Datum der Anweisung.	Zeit, für welche die Unterstützung gezahlt worden.	Betrag der gezahlten Unterstützung: Service-	Brod-	Brennmaterialien-	Summa der gezahlten Unterstützungen.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

A. Regimentirte Offiziere und Militair-Beamte. (Offiziere, Aerzte, Zahlmeister.)
B. Mannschaften vom Feldwebel abwärts.
C. Nichtregimentirte Offiziere und Militair-Beamte.

1) Die Colonnen 5 und 6 sind nur bei denjenigen Familien auszufüllen, welche zum Empfange der Brot-Unterstützung berechtigt sind. (Nr. 4, 5 und 6 des Tarifs.)
2) Die Beläge sind möglichst nach Maßgabe der Zahlungs-Anweisungen und der in letzteren beobachteten Reihenfolge zu ordnen.
3) Abweichungen von den Anweisungen sind am Rande zu erläutern.
4) Wenn Familien die Brot- oder Brennmaterial-Unterstützung in natura erhalten, so ist hier anzugeben, bei welcher Behörde der Empfang dieser Competenzen stattfindet.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852.

Vom 3. k. M. ab werden die den Zeitraum vom 1. April 1856 bis dahin 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1852 bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92., Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonntage und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Zu diesem Behufe müssen die Schuldverschreibungen mit einem, nach den Appoints und Nummern geordneten und aufgerechneten Verzeichnisse, wozu Formulare ebendaselbst unentgeldlich zu haben sind, dort eingereicht werden.

Auswärtige können ihre Obligationen entweder durch hiesige Bevollmächtigte beim Annahme-Bureau präsentiren lassen, oder sie unter dem portofreien Vermerk:

> Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1852 zur Beifügung neuer Coupons resp. mit neuen Coupons,

an die nächste Regierungs-Hauptkasse einsenden, und werden sie mit den Coupons portofrei durch dieselbe zurückerhalten.

Die Portofreiheit wird jedoch nur bis zum 1. November d. J. fortdauern. Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigefügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Uebrigens kann weder die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staatsschulden noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemanden wegen Ausreichung der Coupons in einen Schriftwechsel einlassen, und werden alle derartigen Schreiben, welche etwa dessen ungeachtet bei uns eingehen, ohne Weiteres zurückgesandt werden.

Berlin, den 20. Februar 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Robiling.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 38. Betrifft die Entrichtung des Bestellgeldes für Briefe an die Brief- und Landbriefträger. I. M. 748

Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen General-Post-Amts:

Der §. 57. des Regulativs über das Post-Taxwesen vom 18. December 1824 (Gesetz-Sammlung Seite 225) bestimmt, daß das Bestellgeld „an den Briefträger zu entrichten ist", und auch für portofreie Correspondenz bezahlt werden muß." Das Bestellgeld für die von den Königlichen Gerichtsbehörden ausgehenden Verfügungen und Ausfertigungen muß daher, wenn die Bestellung derselben durch einen Briefträger bewirkt worden ist, gleichviel, ob diesen gerichtlichen Verfügungen und Ausfertigungen Behändigungsscheine (Insinuations-Documente) beigefügt, und gleichviel, ob sie als portofreie Justizsache bezeichnet sind, oder nicht, ebenfalls an den Briefträger entrichtet, und mithin von den Adressaten eingezogen werden, denen es überlassen bleibt, Ersatzansprüche, die sie deshalb an den Absender oder an einen sonst betheiligten Dritten zu haben glauben, diesen gegenüber geltend zu machen.

In letzterer Beziehung enthält die an die Königlichen Gerichtsbehörden ergangene allgemeine Verfügung des Herrn Justizminister vom 12ten März 1855, die postamtlichen Insinuationen der gerichtlichen Verfügungen betreffend (Justiz-Ministerialblatt Seite 150.) hiermit übereinstimmend, unter Nr. 4. die nachstehende Bestimmung:

> Den Zeugen und Sachverständigen ist das bei der postamtlichen Insinuation der an sie erlassenen Vorladungen verausgabte Bestellgeld auf ihr Verlangen, gleichzeitig mit der Vergütung der Reise- und Zehrkosten für Rechnung der kostenpflichtigen Partei zu erstatten."

Wird daher dem Briefträger resp. Landbriefträger nach erfolgter Bestellung einer zur Post gegebenen gerichtlichen Verfügung oder Ausfertigung, die Bezahlung des Bestellgeldes dafür verweigert, so liegt der betreffenden Post-Anstalt ob, die executivische Beitreibung des unbezahlt gebliebenen Bestellgeldes von dem Adressaten zu veranlassen.

Da eine solche executivische Beitreibung jedesmal zur gesetzlichen Folge

hat, daß von dem Adressaten außer dem Bestellgelde, auch noch die Executionsgebühren eingezogen werden müssen, welche nach dem Tarife vom 30. Juli 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 923.) zum Ansatz kommen, und falls nicht auf die Mahnung des Executors sofort Zahlung erfolgt, den Betrag des Bestellgeldes bei Weitem übersteigen, so wird das Publicum hierauf zur Vermeidung von Weiterungen und Nachtheilen aufmerksam gemacht.

Berlin, den 19. Februar 1856.

General-Post-Amt.

I. A. 227.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Indem wir hiernach auf die Nachtheile, welche an die executivische Einziehung rückständiger Portobeträge und Gebühren sich knüpfen, noch besonders hinweisen, bemerken wir weiter, daß die Briefträger resp. Landbriefträger in allen Fällen, in welchen die Bezahlung des Bestellgeldes für die vorschriftsmäßig ausgehändigte Correspondenz wegen Armuth verweigert wird, bei den Ortsvorständen darüber, ob der Adressat wirklich so arm ist, daß er das Bestellgeld nicht entrichten kann, amtliche Erkundigung einziehen werden, damit nach Ausfall des Ergebnisses die Niederschlagung, oder aber die executivische Beitreibung erfolgen kann.

Wir weisen daher die Ortsvorstände an, den Briefträgern nach gewissenhafter Prüfung der Umstände des Betheiligten die nöthige Auskunft, in den dazu geeigneten Fällen aber die erforderliche Armuthsbescheinigung schleunigst zu ertheilen.

Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 39. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 889.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt im Monat October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Projections- und Schattenlehre, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren, in Thon und Wachs, practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

In der II. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crämpe, welcher auch über Alles, was die Anstalt betrifft, nähere Auskunft ertheilt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber um das Regierungs-Stipendium von 200 Thalern jährlich und um eine Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, welche mit einem Zeugnisse der Reife der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt versehen sind, vor andern Bewerbern den Vorzug haben; unter Mehreren aber der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung entscheidet.

Auch verweisen wir auf die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1852. Nr. I. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer

Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, zum einjährigen Militairdienste zuzulassen sind.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 40. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 670.

Für den Kreis Aschersleben ist in der Stadt Quedlinburg eine Kreis-Prüfungs-Commission für Büchsenmacher unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremmler errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 41. Betrifft die Führung des Vorsitzes in einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 499.

Der Vorsitz der Kreis-Prüfungs-Commission für Seiler in Seehausen i. M. ist dem zeitigen Bürgermeister Seipke daselbst an Stelle des Bürgermeisters a. D. Goedecke übertragen, was unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. November 1854 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 42. Betrifft die Errichtung eines neuen Etablissements im Kreise Wolmirstedt. I. E. 727.

Dem in unserer, in dem Amtsblatte Nr. 8. vom 23. v. Mts. enthaltenen Bekanntmachung gedachten, dem Besitzer des Ritterguts Rogätz, Grafen von Schwerin-Putzlar gehörige, Forstetablissement soll nicht der Name „Friedrichshorst" sondern „Heinrichshorst" beigelegt werden.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 43. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee. I. F. 766.

Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 15ten Februar cr. a. die Chausseegeld-Erhebung auf der Hadmersleben-Bleckendorfer Kreis-Chaussee betreffend, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß, nachdem nunmehr zwischen den Stationen 46. und 47. in unmittelbarer

Nähe des Hadmerslebener Güterbahnhofes eine interimistische Hebestelle etablirt worden ist, in dieser ein Chausseegeld für eine Meile und dagegen in der interimistischen Hebestelle bei Ettgersleben nur für eine halbe Meile Chausseegeld nach dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 erhoben wird. Magdeburg, den 28. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April d. J.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. April 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. April d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15 bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. April d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats April cr. zugehen.

Anlangend die Abfindungen aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staatskasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist. Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung

auch

auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen.

Magdeburg, den 22. März 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausführung und Unterweisung in den Drainirungs-Arbeiten.

Das unterzeichnete Directorium der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau macht unter Bezugnahme auf die durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen veröffentlichte Anzeige vom 26. April v. J. bekannt, daß in Folge höherer Anordnung auch in diesem Jahre denjenigen Königlichen Beamten, Geometern und Landwirthen, welche sich von dem Drainirungswesen nähere Kenntniß und Anschauung verschaffen wollen, durch die hiesige Lehranstalt Gelegenheit hierzu dargeboten werden soll. Diejenigen, welche hiervon Gebrauch zu machen wünschen, werden daher ersucht, sich in der Zeit vom 8. bis 21. Juni c. hierselbst einzufinden, wo der Lehrer der Landwirthschaft, Herr Wentz, sich der Unterweisung Fremder unterziehen, und hierzu die hierselbst im Gange befindlichen Drain-Arbeiten benutzen wird.

Anmeldungen hierzu werden möglichst bald erbeten.

Proskau, den 15. März 1856.

Der Director und Geheime Regierungsrath gez. Heinrich.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Wilhelm Bertz zu Ziesar ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Louis Wegener zu Stendal ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann C. H. Wagner zu Schönebeck hat die Agentur für die Preußische National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Sattlermeister A. Jacob in Berlin ist unter dem 19. März 1856 ein Patent auf eine durch Beschreibung und Modell nachgewiesene Vorrichtung an Reitsätteln, um dieselben der Körperform des Pferdes anzupassen, so weit dieselbe für neu erkannt worden und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 7. Mai 1855 ertheilte Einführungs-Patent

auf ein Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln,

ist aufgehoben.

Wohnortsveränderung.

Daß der Districts-Steuer-Controleur, Steuerrath Zabel, welcher bisher seinen Wohnsitz in Halberstadt hatte, mit 1. April c. denselben nach Quedlinburg verlegt, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Müller zu Weßmar, in der Diöces Schkeuditz, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten.

Magdeburg, den 28. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach dem Rescripte des Königlichen Finanz-Ministerii vom 3. Februar c. ist an Stelle des nach unserer Bekanntmachung vom 8. Januar c. in den Ruhestand versetzten Landrentmeisters Scheffer der bisherige Landrentmeister und Rendant der Regierungs-Hauptkasse zu Gumbinnen, Rechnungsrath Rumbaum, in gleicher Eigenschaft für die hiesige Regierungs-Hauptkasse bestellt und in diese seine neue amtliche Stellung eingeführt worden.

Magdeburg, den 1. April 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der seitherige Nachtwachtmeister und Hülfsexecutor Altrock zu Neustadt-Magdeburg ist als Polizei-Sergeant für den alten Theil der Neustadt angestellt.

Magdeburg, den 28. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 1sten schiedsrichterlichen Bezirk der Stadt Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 1sten Januar c. bis dahin 1859 der Particulier Stuhlmann als Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Sudenburg ist auf die Periode vom 17ten Juli c. bis dahin 1859 der Rathmann Grupe daselbst zum Schiedsmann wieder erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 26. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Engmann ist zum Lehrer der neu errichteten vierten Lehrerstelle an der deutsch-reformirten Töchterschule hier provisorisch bestellt worden.

Die Kantor-, Küster- und Lehrerstelle zu Ochtmersleben, Diöces Barleben, wird durch Emeritirung des Stelleninhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Für die Gemeinden Groß- und Klein-Gerstedt, Diöces Salzwedel, ist eine öffentliche Schule gegründet worden. Die Lehrerstelle an derselben, deren Einkommen 125 Thlr. beträgt, ist Privatpatronats.

Zu Klein-Apenburg, Diöces Betzendorf, ist eine öffentliche Schule errichtet worden. Die Lehrerstelle an derselben, welche ein Einkommen von 110 Thlrn. gewährt, ist Privatpatronats.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts, Schrader, ist zum Rector und Prädicanten in der Sudenburg ernannt und bestätigt worden.

An der Bürgerknabenschule zu Aschersleben, ist eine Lehrerstelle vacant, dieselbe ist Privatpatronats.

In Wellen, Diöces Barleben, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 23. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat Februar 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius August Hermann Brohm ist Behufs des Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt durch Verfügung vom 19. Februar c. aus dem hiesigen Departement entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Albert Gustav Koch ist auf sein Ansuchen Behufs des Uebergangs zur Verwaltung durch Verfügung vom 29. Februar c. aus dem Justizdienste entlassen.

Der bisher bei dem Appellationsgerichte zu Naumburg beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Georg Adolph Julius Silberschlag ist durch Verfügung vom 25. Februar c. im hiesigen Departement zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

1. Richter:

Der Kreisgerichtsrath Johann Friedrich Wirth aus Wanzleben, welcher bisher die bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel vacante Richterstelle verwaltete, ist laut Reskripts vom 11. Februar c. definitiv als Kreisgerichtsrath an das Kreisgericht zu Salzwedel versetzt.

Der bisher mit der Verwaltung der Gerichts-Commissarien-Stelle zu Ziesar beauftragte Kreisrichter Friedrich Carl Heinrich von der Goltz aus Grätz ist laut Reskripts vom 16. Februar c. als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Genthin unter Uebertragung der Function als Gerichts-Commissarius zu Ziesar versetzt worden.

2. Subalternbeamte:

Der Kreisgerichts-Secretair Carl Christoph Friedrich Traffehn zu Stendal ist laut Reskripts vom 8. Februar c. vom 1. Mai c. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

3. Unterbeamte:

Der Gefangenwärter Gottfried Schroeder hierselbst ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 29. Februar c. aus dem Justizdienste entlassen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt für den Monat März 1856.

Der Kreisgerichts-Director Hübener zu Hagen ist vom 1. Mai d. J. ab in gleicher Eigenschaft an das hiesige Kreisgericht versetzt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Brohm ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige versetzt und dem Kreisgerichte zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Teuscher ist vom 1. April d. J. ab ein Commissorium zur Verwaltung der Kreisgerichts-Commission II. in Tempelburg, Departement Cöslin, ertheilt worden.

Der Appellationsgerichts-Auscultator von Freyberg ist aus dem diesseitigen in das Departement des Kammergerichts versetzt.

Der bisherige Hülfsgefangenwärter, invalide Gemeine Koemstedt, ist vom 1. April d. J. an definitiv als Gefangenwärter bei dem hiesigen Kreisgerichte angestellt.

Dem Hülfsboten Haerting zu Quedlinburg ist eine etatsmäßige Botenstelle bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Bleicherode verliehen worden.

Der Hülfsbote Brode beim hiesigen Kreisgerichte ist als solcher an das Appellationsgericht versetzt.

Der Sergeant Nacke ist als Hülfsbote beim hiesigen Kreisgerichte angenommen.

Halberstadt, den 1. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 15.

Magdeburg, den 12. April 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4372. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gorzyn an der Landsberg-Posener Staats-Chaussee über Birnbaum und Zirke nach Wronke.

„ 4373. Den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Inden im Kreise Jülich nach Weisweiler im Kreise Düren.

„ 4374. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Februar 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Treis im Kreise Cochem durch das Flaumbachsthal bis zur Mörsdorfer Straße.

„ 4375. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Schlochau nach Jacobsdorf, von Pr. Friedland nach Neu-Stettin und von Hammerstein bis zur Conitz-Bütower Staatsstraße.

„ 4376. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend eine Abänderung des Statuts der Meliorations-Societät der Boker Heide vom 24. Juli 1850.

„ 4377. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. März 1856, betreffend die Ausführung der Bestimmungen in Bezug auf die Disziplinar-Untersuchungen gegen Preußische, in den Luxemburgischen Zolldienst übernommene Beamte.

Nr. 4378. Das Gesetz wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

„ 4379. Die Verordnung wegen Herabsetzung der Taravergütung für rohen Kaffee in Ballen oder Säcken. Vom 31. März 1856.

Ministerielle Bekanntmachungen

Betrifft die Aufhebung des bestehenden Pferde-Ausfuhr-Verbots.

Auf Grund Allerhöchster Genehmigung wird das Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Zollgrenze gegen das Zollvereins-Ausland und über die Grenzen gegen das Königreich Hannover, das Herzogthum Braunschweig und das Großherzogthum Luxemburg, welches durch die Bekanntmachungen vom 18. December 1854, vom 8. und 20. Januar und 17. März 1855 angeordnet worden ist, hierdurch wieder aufgehoben.

Berlin, den 3. April 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

Regulativ
über die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen, im Inlande erzeugten Cocons.

Betrifft die Prämiirung der bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen im Inlande erzeugten Cocons während der Jahre 1856—1858.

Mit Bezug auf das Regulativ vom 17. Juni 1853 wird hinsichtlich der in den 3 nächsten Jahren 1856, 1857 und 1858 für inländische, bei den Central-Haspel-Anstalten übergebenen Seiden-Cocons zu gewährenden Prämien Folgendes hierdurch festgesetzt:

1) diejenigen Seidenbauer, welche ihre Cocons an eine der durch das Amtsblatt bekannt gemachten Central-Haspel-Anstalten zum Abhaspeln abliefern oder verkaufen, erhalten für die Metze Cocons die unten näher angegebene Prämie.

2) Diejenigen Seidenzüchter, von deren Cocons 10 Metzen, oder weniger 1 Pfund Rohseide liefern, erhalten die höhere; diejenigen, von deren Cocons mehr wie 10, aber nicht mehr als 14 Metzen zu 1 Pfund Rohseide erforderlich sind, die niedere; diejenigen, bei denen auch 14 Metzen noch nicht ein volles Pfund geben, können auf keine Prämie Anspruch machen.

3) Die Prämie wird für den bezeichneten Zeitraum auf 2½ Sgr. für die Metze der beſſern und auf 1¼ Sgr. für die Metze der geringeren Cocons feſtgeſetzt.

4) Die Central-Haspel-Anſtalten ſind verpflichtet, während der Dauer dieſer Prämien-Bewilligung in ihren Empfangs-Locälen einen Lohntarif auszuhängen und inne zu halten, wonach der Haspellohn bei guten Cocons, 6 auf den Faden, 1 Thlr. für das Pfund Rohſeide nicht überſteigt. Bei mehreren Cocons auf den Faden wird ein ermäßigter, bei ſchlechteren, oder wenn weniger auf einen Faden gehaspelt werden, ein höherer Lohn erhoben. Klagen über fehlerhaftes Haspeln ſind bei dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium anzubringen. Jedem Seidenzüchter bleibt überlaſſen, ob er ſeine Cocons an die Haspel-Anſtalten verkaufen oder denſelben zum Haspeln gegen Lohn anvertrauen will.

5) Seidenzüchter, welche die Prämie in Anſpruch nehmen, haben ihre Cocons bei einer der Haspel-Anſtalten zur Abmeſſung, Prüfung der Qualität und zur Abhaspelung gegen Lohn, oder zum Verkauf einzuſenden. Die nach der daſelbſt vorgenommenen Prüfung und Feſtſetzung zukommenden Prämien werden ihnen ſodann von dem Beſitzer der betreffenden Haspel-Anſtalt gegen Quittung gezahlt.

6) Diejenigen Haspel-Anſtalten, bei welchen die Prämie erhoben werden kann, ſind zur Zeit:

In der Provinz Brandenburg:

Seidenzüchter Lehrer Rammlow in Berlin,
Seidenfabrikant Heeſe in Steglitz,
Seidenzüchter Huſſack in Bornim bei Potsdam,
Kirchhofsgärtner Schlicht in Frankfurt;

In der Provinz Schleſien:

emerit. Poſtmeiſter Krinke in Bunzlau;

In der Provinz Poſen:

Seminarlehrer Kiszewski in Paradies bei Meſeritz;

In der Provinz Sachsen:
Lehrer Ehrhardt in Prettin, Kreis Torgau;
In der Rheinprovinz:
Königliche Arrestshausverwaltung in Coblenz.

Berlin, den 7. März 1856.

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) von Manteuffel.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirke Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni	in Osterwieck,	den 26. Juni	in Seehausen,
„ 17. „	„ Egeln,	„ 27. „	„ Osterburg,
„ 19. „	„ Neuhaldensleben,	„ 28. „	„ Stendal,
„ 21. „	„ Oebisfelde,	„ 30. „	„ Havelberg,
„ 23. „	„ Calbe a. M.,	„ 2. Juli	„ Wilsnack,
„ 24. „	„ Salzwedel,	„ 3. „	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
gez. von Dobeneck. Mentzel. von Vegesack

Bekanntmachung.

Betrifft die Empfehlung einer Schrift.

Das von dem Professor Dr. Heinrich Berghaus herausgegebene und in dem Verlage des Buchhändlers Müller zu Brandenburg erschienene

Landbuch der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz in der Mitte des 19ten Jahrhunderts,

wird der Aufmerksamkeit aller Gebildeten hierdurch besonders empfohlen.

Magdeburg, den 4. April 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 44. Betrifft den Blutegelpreis. I. D. 400.

Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 26. März d. J. den Taxpreis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J auf 3 Sgr. festgesetzt.

Magdeburg, den 1. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 45. Betrifft die Beschädigungen der Buhnenanlagen an der Elbe I. L. 712.

Nachstehende, im Amtsblatte Nr. 5. de 1823 abgedruckte Bekanntmachung:

Obgleich die meisten Buhnen-Anlagen an der Elbe, deren Anlegung und Unterhaltung sehr kostbar ist, nur den Zweck haben, durch Regulirung der Strombahn die Schifffahrt zu sichern und zu erleichtern, werden diese Anlagen doch häufig durch die Schiffer beschädigt.

Es sind Controllen angeordnet, um die Beschädiger zu entdecken und zu bestrafen, und wird in Gemäßheit der früheren Verordnungen und zur Vervollständigung derselben bekannt gemacht, daß nicht allein das Anlegen der Schiffmühlen, der Kähne und Schiffe an den Buhnen, Packwerken und Pflanzungen und das Befestigen dieser Gefäße an denselben, sondern auch das Fahren, Reiten und Gehen über diese Anlagen, gleichviel zu welchem Zweck das Letztere geschieht, sowie jede andere Beschädigung der Pflanzungen auf den Buh-

nen und Packwerken durch eine Polizeistrafe von Zehn Thalern für jeden Contraventions-Fall geahndet werden wird, die Contravenienten überdies auch noch zum vollständigen Ersatz des verursachten Schadens angehalten werden sollen.

Magdeburg, den 10. Januar 1823.

Königlich Preußische Regierung, II. Abtheilung.

wird hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die durch die neuere Strafgesetzgebung ertheilten diesfälligen verschärften Bestimmungen durch die vorstehende Bekanntmachung nicht außer Kraft gesetzt sind.

Magdeburg, den 31. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 46. Polizei-Verordnung, betreffend das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht. I. E. 826.

In Folge wiederholentlich vorgekommener Unglücksfälle durch Explosion von Gasometern und Gasbereitungs-Anlagen, verordnen wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 6. littr. f. und g. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Seite 265—268.) für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes:

„das Betreten der Gasometer-Gebäude mit Licht in anderer Weise „als mittelst der Davyschen Sicherheitslampe ist verboten."

Personen, welche diesem Verbote entgegen handeln, verfallen in eine Geldstrafe bis zum Betrage von Zehn Thalern.

Magdeburg, den 4. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 47. Betrifft die Quittungen über die im vierten Quartale 1855 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 190.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im vierten Quartale v. J. an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Do-

mainen-Rentamte, welches den verkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 5. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Betrifft die Wiedereröffnung der Bromberger Stadtschleuse.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 15. November v. J. setzen wir das Handel treibende Publicum davon in Kenntniß, daß der Reparatur-Bau der hiesigen Stadtschleuse vollendet und die Passage durch dieselbe seit dem 20sten d. M. eröffnet worden ist.

Bromberg, den 30. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Commissionair Otto Ludwig Brenning zu Egeln hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expedient G. W. Weißenfels zu Barby hat die Agentur für die neue Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rendant Wilhelm Knobbe zu Egeln hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia zu Bautzen niedergelegt.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Polizei-Secretair Würfel zu Aschersleben ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Gustav Jahn zu Möckern ist als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Kaufmann Julius Mager daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Julius Albrecht zu Osterburg ist als Agent der Cölnschen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des Kaufmann August Niepagen daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro I. Quartal 1856.

Die verwittwete Frau Oberamtmann Mangelsdorff, Louise, geb. Fahlenberg, hat der Kirche zu Bertkow eine neue Altardecke von schwarzem Tuche mit silbernen Franzen geschenkt.

Die kleine Gemeinde Dolchau hat für den Umguß einer Glocke 16 Thlr. freiwilliger Beiträge zusammengebracht.

Die Ehefrau des Ackermanns Lehnecke sen. in Stöckheim hat der dortigen Kirche ein schönes großes Altarlicht geschenkt.

Der Kirche in Grüssau ist von unbekannter Hand eine neue Taufsteinbekleidung und von einer Wittwe „für Erhörung ihres Gebetes" die Summe von 2 Thalern geschenkt worden.

Die Wittwe Ziegler zu Halberstadt hat der Kirche in Klein-Quenstedt eine prachtvoll eingebundene Altarbibel zum Geschenk gemacht.

Bei Gelegenheit der Ausführung von Verschönerungs-Anlagen auf dem Begräbnißplatze zu Groß-Salze hat der Rathmann Rhenius daselbst den auf dem Platze vorhandenen Brunnen mit einem neuen eichenen Belage und einer Plumpe auf seine Kosten versehen lassen.

Der Herzoglich Braunschweigsche Staatsminister a. D., Graf von Veltheim auf Harbke, hat der Schule in Kloster Neuendorf zur Beschaffung von Büchern für arme Schulkinder die Summe von 15 Thaler geschenkt.

Eine Wohlthäterin, die nicht genannt sein will, hat der Kirche in Klein-Wanzleben eine blausammtene Bekleidung der beiden Seitenlehnen des Altars geschenkt.

Die Gemeinde Drelleben hat durch freiwillige Beiträge die Altargefäße neu vergolden und die Kniebänke des Altars und der Kanzel polstern und beschlagen lassen.

Der Rechnungsrath Wichmann in Magdeburg hat den Kirchthurm zu Lostau mit einer Wetterfahne versehen lassen und der armen Kirche in Gerwisch 10 Thaler geschenkt.

Eine kirchlich gesinnte Wittwe zu Unseburg hat der Kirchenkasse daselbst ein Geschenk von 15 Thlrn. überwiesen, dessen Zinsen zu gottesdienstlichen Zwecken verwendet werden sollen.

Der Kirche in Gr.-Schierstedt ist von einer Ehefrau der Gemeinde eine Altardecke von feinem schwarzen Tuche mit weißem eingenähten Kreuze und weißen wollenen Franzen, ferner von einer Jungfrau bei ihrer Verheirathung und ihrem Wegzuge aus der Gemeinde eine Altarbekleidung von weißem Scherting, mit weißen Spitzen besetzt, geschenkt worden. Endlich ist durch allgemeine Beisteuer der Raum vor dem Altar mit wollenen Decken belegt.

Der neu erbauten Kirche in Remkersleben sind von verschiedenen Gemeindemitgliedern folgende Geschenke gemacht worden:

a) ein Altar- und Kanzelumhang vom schwarzem Sammet und gelbseidenen Franzen, sowie zwei Altarwachskerzen,

b)

b) ein Crucifix mit vergoldetem corpus und zwei Altarleuchter von Gußeisen,
c) zwei Knielkissen von blauem Sammet, endlich
d) von den diesjährigen Confirmanden ein Taufbecken von Messing und eine Wasserschale von weißem Porzellan mit Goldrand.

Der Amtmann Litzmann zu Heiligenfelde hat bei Gelegenheit der Taufe seines zweiten Sohnes der dortigen Kirche ein geschmackvolles neusilbernes Taufbecken zum Geschenk gemacht.

Der Kirchenpatron Major a. D. von Wulffen hat der Kirche in Loburg ein werthvolles metallenes Crucifix mit vergoldetem corpus verehrt.

Derselben Kirche ist von einem Gemeindemitgliede ein geschmackvoller Taufstisch geschenkt worden.

Einige Frauen der Gemeinde Schweinitz haben der dortigen Kirche eine Altarbekleidung von braunem Sammet mit goldenen Franzen und eine andere christliche Frau hat der unvermögenden Kirche 3 Thlr. geschenkt.

Ein Ungenannter hat für die Schule in Görzke drei Bibeln beschafft.

Der Kirchenpatron von Lüttgenziatz, Kammerherr von Plotho, hat bei Gelegenheit eines freudigen Familienereignisses der Kirche eine neue Altardecke von blauem Sammet mit Silberfranzen geschenkt und das Crucifix wieder herstellen lassen.

Einige Gemeindeglieder in Klein-Lübars haben der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Tuch mit weißen Franzen geschenkt.

Magdeburg, den 3. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Die wöchentlich viermalige Magdeburg-Zerbster Personenpost wird in diesem Jahre während des Zeitraumes vom 10ten April bis ultimo September auf der Strecke zwischen hier und Gommern über Louisenthal und Calenberge befördert werden.

Magdeburg, den 5. April 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Südgröningen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Pfarrer in Emmeringen und Rector zu Oschersleben,

Friedrich Wilhelm Gründler,

verliehen worden. Magdeburg, den 25. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Groß-Görschen mit Klein-Görschen, in der Diöces Lützen, ist dem bisherigen Oberpfarrer zu Gerbstädt, Carl Friedrich Weydling, verliehen worden. Magdeburg, den 28. März 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Doctor med. Friedrich Adolph Frick ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Burg niedergelassen.

Magdeburg, den 1. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Rathmänner.

Der hiesige Gerichts-Actuar Wolter ist in Burg zum besoldeten Rathsherrn und Kämmerer gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Wanzleben ist an Stelle des ausgeschiedenen unbesoldeten Rathmanns Steinwirker der Oeconom Rathenspiel zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Magdeburg, den 2. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den Bezirk Burgstall, im Kreise Wolmirstedt, ist auf die Periode vom 1. Januar cr. bis ult. December 1858 der Rentamts-Verweser Hellwig zu Burgstall als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 8ten ländlichen, aus den Ortschaften Altenweddingen und Schwaneberg bestehenden schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist der Ackermann Wallstab zu Altenweddingen als Schiedsmann für den Zeitraum vom 1. Januar cr. bis ult. December 1858 erwählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 30. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Als Schiedsmann für die Ortschaften Minsleben, Reddeber und Sillstedt, im landräthlichen Kreise Wernigerode, ist der Kossath Andreas Riehe zu Sillstedt für den Zeitraum vom 19ten März d. J. bis Ende Juni 1859. gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden. Halberstadt, den 2. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Schulamts-Candidat Carl Ferdinand Schwarzlose aus Neuenklitsche ist zum 2ten Lehrer an der Volksschule zu Genthin provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Müller aus Haselhorst ist zum 2ten Schullehrer in Wust, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Küster und Lehrer Mertens zu Neuendorf bei Brandenburg ist zum Küster und Schullehrer-Adjuncten in Wiebke, Diöces Gardelegen, ernannt und bestätigt worden.

In Saalfeld, Diöces Salzwedel, ist eine öffentliche Schule mit einem Lehrer-Einkommen von circa 120 Thlr. jährlich, außer Wohnung und Entschädigung für die Schulheizung, errichtet. Patron ist die Königliche Regierung in Potsdam in Vertretung des Schulamts Dambeck.

Für die Ortschaften Drebenstedt, Bornsen und Lindhof wird eine öffentliche Schule in Drebenstedt mit einem Einkommen von circa 120 Thlr. jährlich, außer der Wohnung- und Heizungs-Entschädigung, errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns. Magdeburg, den 29. März 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 16.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4380. Den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1856, betreffend die Erhöhung des Zinsfußes der Obligationen der Societät für die Melioration des Obrabruches von vier auf fünf vom Hundert.

„ 4381. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Mackenrode-Breitenworbiser Chaussee bei Limlingerode über Stöckey, Lüderode, Weißenborn und Zwinge bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Gieboldhausen und Nordheim.

„ 4382. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Traben nach Strotzbüsch.

„ 4383. Das Statut des Alt-Passarger Deichverbandes. Vom 19. März 1856.

„ 4384. Die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundcapitals der Actiengesellschaft „Bergwerksverein Friedrich-Wilhelmshütte zu Mühlheim a. d. R.“ Vom 1. April 1856.

Ministerielle Bekanntmachungen

Betrifft die Aufhebung des Verbots der

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 11. d. Mts. wird das durch die Verfügungen vom 20. März, 10. Juni 1854 und 10. März 1855

Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition.

angeordnete Verbot der Durchfuhr, beziehungsweise Ausfuhr von Waffen und Kriegs-Munition hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 12. April 1856.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwing.

Bekanntmachung.

Betrifft das Hauptregister zur Gesetz-Sammlung.

Zur Preußischen Gesetzsammlung ist für die Zeit von 1806—53 ein Haupt-Register ausgearbeitet, das durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten zum Preise von 1 Thlr. pro Exemplar von hier bezogen werden kann.

Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächstgelegenen Post-Anstalten angenommen.

Berlin, den 13. April 1856.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann C. A. Wernicke zu Stendal ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Carl Rühl daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Rühl zu Stendal ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns C. A. Wernicke daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann G. A. Braun zu Gr.-Oschersleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Der Posthalter Theodor Berlin zu Weferlingen ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Posthalter Berlin zu Weferlingen ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Brohme zu Neuhaldensleben hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 10. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Kaufmann Carl Brohme zu Neuhaldensleben hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ackermann Friedrich Falke zu Schinne, im Kreise Stendal, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung der in den Monaten October, November und December 1855 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten October, November und December 1855 sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungsbezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Kurth, Charlotte, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Braunlage im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbrauen braun, Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. October 1855. Bestimmungsort: Blankenburg im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

2) Winter, Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Reinhausen im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn schmal bedeckt, Augenbrauen braun, Augen blau, Nase stumpf, Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. October 1855. Bestimmungsort: Reinhausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Sudenburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

3) Hoerbold, Wilhelm, Kellner, Geburts- und Wohnort: Sandersleben im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase stark, Mund groß, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 19. October 1855. Bestimmungsort: Sandersleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Schwannecke, Marie Magdalene, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Rübeland im Herzogthum Braunschweig, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn rund, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 20. October 1855. Bestimmungsort: Rübeland. Fortweisende Behörde: Kreisgerichts-Deputation zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Diebstahl.

5) Anton, Leopold, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Dessau im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbrauen dunkelblond, Augen grau, Nase dick, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache

deutsch, besondere Kennzeichen: geht mit dem linken Fuße lahm und hat eine Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 22. October 1855. Bestimmungsort: Dessau. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

6) Unger, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Trautenstein, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 23. October 1855. Bestimmungsort: Trautenstein. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

7) Hasenfuß, August, Geburts- und Wohnort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. October 1855. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei.

8) Witzer, Charlotte, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Allrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkel, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache Harzer Dialect, besondere Kennzeichen: Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 26. October 1855. Bestimmungsort: Allrode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Quedlinburg. Grund der Verweisung: war wegen mangelnder Legitimation und Landstreicherei in Untersuchung.

9) Praetz, Anna Magdalene, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Locy im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 4 Fuß 12 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen hellblond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen: hat einen Kehlkropf. Tag der Fortweisung: 29. October 1855. Bestimmungsort: Locy. Fortweisende Behörde: Landrathsamt Salzwedel. Grund der Verweisung: gewerbsmäßige Unzucht und verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

10) Kresch, Friedrich Heinrich, Schneidergesell, Geburts- und Wohnort: Braunschweig im Herzogthum Braunschweig, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. October 1855. Bestimmungsort: Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

11) Bahn, Johanne, unverehelichte, Geburtsort Kliecken, Wohnort Pötnitz im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 28 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen dunkel, Augen braun, Nase gedrückt, Mund groß, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, be-

sondere Kennzeichen: hat keine Zehen am rechten Fuße. Tag der Fortweisung: 1. November 1855. Bestimmungsort: Pötnitz. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

12) Hoffmann, Johann, Schuhmacher, Geburtsort Melkendorf, Wohnort Beyreuth im Königreich Bayern, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare schwarz, Stirn hoch, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 7. November 1855. Bestimmungsort: Zeitz im Königreich Sachsen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Diebstahl.

13) Polick, Heinrich, Handlungsdiener, Geburts- und Wohnort: Rostock im Großherzogthum Mecklenburg, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase eingedrückt, Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: in den Schläfen rechts eine Narbe. Tag der Fortweisung: 12. November 1855. Bestimmungsort: Rostock. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Führung eines falschen Namens.

14) Wirth, Babette, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Lohr a. M. im Königreich Bayern, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16. November 1855. Bestimmungsort: Lohr. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

15) Friese, Wilhelm, Tischlergesell, Geburts- und Wohnort: Zerbst im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. November 1855. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

16) Gebhardt, Gottfried, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Schackstedt im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare graumelirt, Stirn faltig, Augenbraunen grau, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund breit, Bart graumelirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 23. November 1855. Bestimmungsort: Schackstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

17) Reuper, Friedrich, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Dankelsheim im Herzogthum Braunschweig, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen braun, Augen graubraun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10.

December 1855. Bestimmungsort: Dankelsheim. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

18) Rath, Heinrich, Kellnerbursche, Geburts- und Wohnort: Hoym im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 17 Jahr, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein und schwach, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 19. December 1855. Bestimmungsort: Hoym. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Diebstahl und Unterschlagung.

19) Käufner, Margarethe, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gieboldehausen im Königreich Hannover, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn hoch und frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 19. December 1855. Bestimmungsort: Gieboldehausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Wanzleben. Grund der Verweisung: Betteln.

20) Warlich, Albert, Schmiedegeselle, Geburtsort Tanne, Wohnort Rübeland im Herzogthum Braunschweig, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen graublau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. December 1855. Bestimmungsort: Rübeland. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

21) Tronnier, Wilhelm, Geburtsort Elbingerode, Wohnort Lucashoff im Königreich Hannover, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gedrückt, Mund groß, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hat eine Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 24. December 1855. Bestimmungsort: Lucashoff. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

22) Wattrodt, Friedrich, Geburts- und Wohnort: Jeschaburg im Fürstenthum Schwarzburg, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß, Haare blond, Stirn flach, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase stark, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwach, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: entzündete Augenlieder am rechten Auge. Tag der Fortweisung: 27. December 1855. Bestimmungsort: Sondershausen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gr.-Salze. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

23) Brose, Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ziebigk im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 31. December 1855. Bestimmungsort: Ziebigk. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreichen und Betteln.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 3. April 1856. Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die mit einem jährlichen Einkommen von 63 Thlr. 15 Sgr. dotirte Kirchthurmwächterstelle in Gr.-Wanzleben ist durch den Tod ihres bisherigen Inhabers vacant geworden. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch die Königliche Regierung, weshalb qualificirte mit dem Civilversorgungsschein versehene Militair-Personen unter Einreichung ihrer Führungs- und sonstigen Atteste sich bei derselben zu melden haben. Offene Stelle.

Magdeburg, den 15. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Lausa, in der Diöces Belgern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Franz Wölfert verliehen worden.

Magdeburg, den 4. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle zu Eilenburg, in der Diöces gleichen Namens, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Carl Gustav Fiedler verliehen worden. Magdeburg, den 4. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Domcapituls zu Merseburg stehende Schloß- und Domküsterstelle daselbst ist durch das Ableben des Küsters Mansfeld vacant geworden. Magdeburg, den 7. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Albert Gustav Koch ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Magdeburg, den 8. April 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Der bisherige Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich August Goeschel ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Magdeburg, den 9. April 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In der Stadt Aschersleben ist der Gerichts-Assessor Gustav Reinhold Wennhack zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl Allerhöchsten Orts bestätigt. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 9. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der am 12. und 13. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung pro schola sind die Candidaten der Theologie Pro schola geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Adolph Oscar Benno Carl Burkhardt zu Wolmirstedt,
2) Gustav Moritz Ehrenhauß zu Burg,
3) August Hermann Francke zu Barbelegen,
4) Albert Gustav Ludwig Kirchner zu Burg,
5) Carl Rudolph Leopold zu Hornburg,
6) Friedrich Wilhelm Müller zu Croppenstedt,

7) August Georg Bernhard Oelze zu Erxleben,
8) Julius Adolph Hermann Schrader zu Genthin,

für wahlfähig zur Stelle eines Lehrers oder Vorstehers an einer Bürgerschule erklärt worden. Magdeburg, den 3. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Wahlfähige Lehrerinnen zu Stellen an höheren Töchterschulen.

Bei der am 13. und 14. v. M. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfung sind Fräulein

Auguste Louise Jobn zu Groß-Oschersleben,
Marie Küster zu Osterwieck,
Caroline Wilhelmine Rudolph zu Halberstadt,
Ida Bertha Magdalene Schade ebendaher, und
Caroline Charlotte Schimpf zu Harsleben

für wahlfähig zu Lehrerinnenstellen an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 3. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie, Adolph Spangenberg zu Tangermünde, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Lehrer Jennrich an der Bresselschen Privatschule hierselbst ist zum Lehrer an der Friedrichsstedter Volksschule ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Lampe an der St. Moritzschule zu Halberstadt ist zum ersten Lehrer an der Waisen- und Freischule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Otte in Peetz, ist zum Schullehrer in Barnebeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer an der Bürgerschule zu Burg, Heinrich Pieper, ist zum Lehrer für die unterste Classe an der Realschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Burg ist Privatpatronats.

Der Lehrer Schulze zu Genthin ist zum Lehrer an der neu errichteten Bürgerknabenklasse zu Seehausen in der Altmark ernannt und bestätigt worden. Die dadurch an der Volksschule zu Genthin vacante Lehrerstelle ist Privatpatronats.

Der Lehrer Meyer zu Halberstadt ist zum 2ten Lehrer und Lehrer der 1sten Knabenklasse daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante 1ste Lehrerstelle an der Freischule zu Halberstadt ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Reinecke zu Altenplathow ist zum Lehrer an der 1sten Volksmädchenschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Wehe an der Friedrichstädter Volksschule ist zum Lehrer an der 2ten mittlern Bürgerschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der seitherige Hülfslehrer Schmidt an der hiesigen höhern Töchterschule ist zum Lehrer an der 1sten mittlern Bürgerschule hierselbst provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 11. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 17.

Magdeburg, den 26. April 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4385. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Tarnowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb." Vom 19. März 1856.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4386. Das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehen der Richter vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218.) und die Einführung eines Ehrenrathes für die Rechtsanwalte bei dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1856.

„ 4387. Das Gesetz über die Bestrafung unbefugter Gewinnung oder Aneignung von Mineralien. Vom 26. März 1856.

„ 4388. Das Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, was folgt: Betrifft das Gesetz zur Forterhebung eines

Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 15. April 1856.

§. 1.

Der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 Nr. 4027. (Gesetz-Sammlung Seite 314.) bis zum 1. April 1856 genehmigte Zuschlag von 25 Procent zur klassificirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer wird bis zum 1. Januar 1857 forterhoben.

§. 2

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Charlottenburg, den 15. April 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

von der Heydt. Simons. von Raumer. von Westphalen. von Bodelschwingh. Graf Waldersee.

Für den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten von Manteuffel.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 48. Betrifft die Zulassung der Lehrlinge zu den Gesellenprüfungen. I. E. 862.

Nach §. 36. der Verordnung vom 9. Februar 1849 ist die Prüfung eines Lehrlings über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten vor dem Ablaufe eines dreijährigen, ausnahmsweise eines einjährigen Zeitraums nach der Aufnahme in die Lehre nicht zulässig. Es ist daher seit Erlaß jener Verordnung, abweichend von der frühern Vorschrift im §. 160. der Gewerbe-Ordnung, die Zulassung zur Gesellenprüfung davon abhängig gemacht, daß seit der Aufnahme des Lehrlings in die Lehre eine bestimmte Zeit der Beschäftigung als Lehrling verflossen ist. Diese Aufnahme erfolgt aber nach §. 147. der Gewerbe-Ordnung, wenn der Lehrling bei einem Innungsgenossen eintritt, vor der Innung, wenn er aber bei einem andern Gewerbtreibenden eintritt, in den Städten vor der Communalbehörde, auf dem Lande vor der Orts-Polizei-Obrigkeit, und zwar in diesen beiden letztgedachten Fällen mit Zuziehung zweier unbescholtener Gemeindeglieder. Es genügt mithin gegenwärtig nicht mehr der bloße Abschluß eines Lehrvertrages und der Eintritt des Lehrlings in die Lehre, vielmehr muß die förmliche

Aufnahme deſſelben in die Lehre erfolgen, wenn derſelbe nach Ablauf der vorſchriftsmäßigen Lehrzeit zur Geſellenprüfung zugelaſſen werden ſoll.

Da dieſe Vorſchrift häufig unbeachtet geblieben iſt, durch dieſe Verabſäumung aber den Lehrlingen ein großer Zeitverluſt und die empfindlichſten Nachtheile entſtehen, indem nach §. 35. Nr. 2. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 Niemand zur Meiſterprüfung zugelaſſen werden darf, der nicht die Geſellenprüfung beſtanden hat, ſo finden wir uns veranlaßt, Eltern und Vormünder hierauf ganz beſonders aufmerkſam zu machen, und ihnen die genaue Befolgung dieſer Anordnung, im Intereſſe ihrer Kinder und Pflegebefohlenen dringend zu empfehlen.

Sämmtliche Handwerker-Prüfungs-Commiſſionen unſeres Bezirks weiſen wir gleichzeitig an, die vorſtehende Anordnung bei der Zulaſſung von Lehrlingen der in den §§. 23. 24. 26. der gedachten Verordnung genannten Gewerbe zur Geſellenprüfung genau zu beachten. Wir bemerken jedoch hierbei, daß dieſe Anordnung nach einer neuerlich ergangenen Entſcheidung des Königlichen Miniſteriums für Handel ꝛc. auf diejenigen nicht zu beziehen iſt, welche ſchon vor Verkündigung der Verordnung in ein Lehrverhältniß getreten waren, ohne nach §. 147. der Gewerbeordnung als Lehrlinge aufgenommen zu ſein, weil bei dem Erlaſſe jener Verordnung nicht beabſichtigt worden iſt, in die auf Grund des §. 160. der Gewerbe-Ordnung bereits eingegangenen Lehrverhältniſſe einzugreifen oder den Betheiligten das gewerbliche Fortkommen durch ihre Ausſchließung von der Geſellenprüfung zu erſchweren.

Magdeburg, den 5. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Thätigkeit der Schiedsmänner im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg während des verfloſſenen Jahres.

In dem zum Departement des unterzeichneten Appellationsgerichtes gehörenden Theile des Herzogthums Magdeburg ſind im verfloſſenen Jahre durch die angeſtellten 140 Schiedsmänner von 7489 bei ihnen anhängig geweſenen Streitſachen, 5003 wirklich verglichen, 26 ſind am Schluſſe des Jahres

unerledigt geblieben, in 789 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 1671 Fällen sind die streitenden Parteien an den Richter verwiesen.

In der Altmark sind durch die angestellten 58 Schiedsmänner von 3306 bei ihnen anhängig gewesenen Streitsachen, 2252 wirklich verglichen, 11 sind am Schlusse des Jahres unerledigt geblieben, in 387 Fällen ist die Klage zurückgenommen und in 656 Fällen sind die Parteien an den Richter verwiesen.

Durch Fleiß in ihren schiedsmännischen Functionen haben sich ausgezeichnet:

der Cantor Stöwesand zu Satuelle,
„ Gutsbesitzer Bussenius zu Althaldensleben,
„ Förster Müller zu Groß-Bartensleben,
„ Buchbinder Danziger zu Egeln,
„ Beigeordnete Horn zu Groß-Wanzleben,
„ Oeconom Goedecke zu Seehausen i. M.,
„ Ackermann Bothe zu Schwaneberg,
„ „ Wagenschein zu Wester-Egeln,
„ Halbspänner Schmidt zu Wolmirsleben,
„ Bürgermeister von Sobbe zu Weferlingen,
„ Koffath Kleinau zu Barleben,
„ Rathmann Landgraf zu Ziesar,
„ Kaufmann Schulze zu Görtzke,
„ Bürgermeister Hesse zu Genthin,
„ Fabrikant Teetzmann zu Biere,
„ Schöppe Zehle zu Frohse,
„ Kaufmann Pflugmacher zu Calbe a. S.,
„ „ Norberg zu Groß-Salze,
„ „ Friedrich zu Schönebeck,
„ Klempnermeister Wiele hier,
„ Kaufmann Hofgarten hier,
„ Fabrikant Freise in der Neustadt,
„ Leinenfabrikant Grupe in der Sudenburg,

der Leinenfabrikant Garz in Perver,
„ Kaufmann Freydank zu Stendal,
„ Apotheker Hartwich zu Tangermünde,
„ Kämmerer Gottschick zu Arneburg,
„ Schulze Klühe zu Jerchel,
„ Kämmerer Zahn zu Seehausen i. A.,
„ Rathmann Vorläufer zu Werben,
„ Tuchscheerer Stuhr zu Gardelegen,
„ Bürgermeister Soerger zu Clötze und
„ Sattler Wenkebach zu Errleben.

Magdeburg, den 12. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent

auf durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Feuerungs-Anlagen, ohne Jemand in der Benutzung des denselben zum Grunde liegenden Prinzips und bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 7. April 1856 ein Einführungs-Patent

auf einen Erweiterungsbohrer für Steine, soweit derselbe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf-Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. April 1856 ein Einführungs-Patent

auf mechanische Webestühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Mittel zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlung.

Die am 19. Januar c. verstorbene Wittwe Krebs zu Altemarkt vor Egeln hat der evangelischen Schule daselbst ein Legat von 100 Thlrn. testamentarisch ausgesetzt.

Magdeburg, den 8. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die im Ostertermine 1856 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Realisirung im Michaelistermine 1856 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 173. 214. 232. 249. 387. 574. 597. 703. 820. 1438. 1582. 2514. 4705. 5082. 5298. 5637. 5859. 6028. 6030. 6713. 6756. 6931. 6987. 7771. 7885. 7955. 8634. 8701. 9216. 9251. 9741. 9761. 10722. 11048. 11378. 12234. 13076. 13306. 13485. 13489. 13668. 13800. 14628.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 1064. 1695. 1991. 2043. 2142. 2186. 2567. 2716. 4071. 4488. 4509. 4788. 4802. 5401. 5742. 5787. 5938. 6189. 6267. 6917. 7303. 7695. 7976.

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 196. 233. 519. 2162. 3358. 3550. 3568. 4137. 4713. 4980. 5413. 5693. 5781. 6031. 6107. 6157. 6237. 6395. 6458.

2) von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 49. 150. 202. 203. 225.

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 12.

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 90. 134.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 43 Thaler die Scheine Nr. 5488. 6188. 6267. 6315. 6317. 6318. und 6320. zur Zahlung im Michaelistermine 1856 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Michaelis-Termins 1856, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kredit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 14. April 1856.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 1. Quartale d. J. die Candidaten der Theologie:

1) Carl Friedrich Albert Dankwortt, gebürtig aus Magdeburg,
2) Carl Hermann Haase, gebürtig aus Zeitz,
3) Carl August Wilhelm Daniel Riemann, gebürtig aus Ueplingen,
4) Carl Gottlieb Werner Oelze, gebürtig aus Zichtau,
5) Julius Adolph Ferdinand Richter, gebürtig aus Erfurt, und
6) Wilhelm Herrmann Stephan, gebürtig aus Merseburg,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 14. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Pristäblich mit Görschlitz, in der Diöces Eilenburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Alexander Straßberger berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Hornburg ist der seitherige Rector Schütte zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 15. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Assistenzarzt, Wundarzt erster Klasse, Rennschuh zu Magdeburg, ist zugleich als Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 15. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Hermann Kietz aus Burg ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Schroeder zu Hödingen ist zum dritten Lehrer an der Schule zu Altenplathow provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Jahns zu Flechtingen ist zum 2ten Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Schulz zu Miltern, Diöces Tangermünde, ist zum Küster und Schullehrer in Büden, Diöces Möckern, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Görnemann an der 1sten Volksknabenschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Organist Boenicke zu Quedlinburg ist zum technischen Hülfslehrer an der Realschule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Die erste Elementarlehrer- und Organistenstelle zu Derenburg ist durch den Tod ihres seitherigen Inhabers erledigt worden; sie ist Privatpatronats.

Der Lehrer Hertel an der 2ten Volksmädchenschule hierselbst ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Giggel zu Eickerhöfe, Diöces Seehausen i. Altm., ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Book, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Eickerhöfe ist Privatpatronats.

Der Lehrer Kettner an der Mädchenschule in der Neustadt ist zum Lehrer an der neu fundirten Mittelklasse der dortigen Bürgerschule provisorisch bestellt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Lehrerstelle an der Mädchenschule in der Neustadt erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 14. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, von der Heydt, Excellenz, vom 11. d. Mts. ist in Stelle des unter gleichzeitiger Ernennung zum Bergrath in den Ruhestand getretenen Bergmeisters Hoffmann, der Berggeschworene Friedrich August Leist zu Ründeroth zum Bergmeister bei dem Bergamte zu Eisleben ernannt worden.

Halle, den 17. April 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 18.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Ermäßigung des Portos für Kreuz- oder Streifbandsendungen in Preußen.

Vom 1. Mai d. J. ab wird das Porto für Sendungen unter Kreuz- oder Streifband, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt aufgegeben werden und nach einer anderen Preußischen Post-Anstalt bestimmt sind, ohne Unterschied der Entfernung, von 6 Silberpfennigen auf 4 Silberpfennige pro Zolloth excl. ermäßigt. Bedingung ist nach wie vor, daß die Sendungen den Bestimmungen im §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen entsprechen, und daß sie gleich bei der Aufgabe frankirt werden.

Zur Erleichterung der Frankatur sind Freimarken zu 4 Pfennigen (auf weißem Papier mit hellgrünem Druck) angefertigt worden, welche vom gedachten Tage ab bei den Postanstalten käuflich zu erhalten sein werden.

Bezüglich des Debits und der Anwendung dieser Marken gelten dieselben Bestimmungen, wie hinsichtlich der bereits vorhandenen Marken.

Der Satz von 4 Pfennigen findet vom 1. Mai d. J. ab auch für die Kreuz- oder Streifbandsendungen nach andern Staaten des Post-Vereins Anwendung und können bei Sendungen dieser Art die neuen Marken ebenfalls benutzt werden. Berlin, den 11. April 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
von der Heydt.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 49. Betrifft die Acken-Rosenburger Deich-Regulirungs-Sache. I. P. 293.

In der Acken-Rosenburger Deich-Regulirungs-Sache ist das Project von den Behörden genehmigt.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis zum 15. Juni d. J. mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius, dem Regierungsrath Rust hierselbst, sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 23. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann August Denecke zu Arneburg hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Krumbhaar zu Salzwedel ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Julius Albrecht zu Osterburg hat die Agentur für die Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. niedergelegt. Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer Julius Albrecht zu Osterburg ist an Stelle des Kaufmann August Riepagen daselbst als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Moses Goldschmidt zu Oebisfelde hat die Agentur für die große Vereins-Sterbekasse zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privatlehrer Wilhelm Schmidt zu Salzwedel ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. Cohn zu Seehausen i. M. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Kluth zu Seehausen i. Altm. ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst an Stelle des Kaufmanns Rudolph Uderstadt daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Kluth zu Seehausen i. Altm. ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmanns Rudolph Uderstadt daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Louis Koenig jun. zu Neuhaldensleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisthierarzt a. D., Reß zu Osterburg, hat die Agentur für die Erfurter Hagelschäden-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 21. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. Siemens zu Halberstadt ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Der Kaufmann Friedrich Diesing zu Gröningen ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Diesing zu Gröningen ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Handelsmann Friedrich Herget zu Egeln ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Helmstedt zu Calbe a. S. ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Kersten zu Halberstadt ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin an Stelle des Kaufmann August Gustedt zu Halberstadt, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Tuchfabrikanten Carl Braus zu Kettwig a. d. Ruhr ist unterm 18ten April 1856 ein Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Tuch in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Conrad Haferland zu Finsterwalde unter dem 15ten April 1855 ertheilte Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher

ist aufgehoben.

Postengang.

Vom 1sten k. Mts. ab werden die nachbezeichneten Posten folgenden Gang erhalten:

1) die tägliche 2malige Magdeburg-Salzwedeler Personenpost:

aus Magdeburg um 7 Uhr 15 Min. Vorm. und um 10 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Salzwedel „ 6 „ 15 „ Nachm. „ „ 9 „ 30 „ Vorm.,
aus „ „ 5 „ — „ Vorm. „ „ 4 „ — „ Nachm.,
in Magdeburg „ 3 „ 50 „ Nachm. „ „ 2 „ 55 „ Vorm.;

2) die tägliche Kakerbeck-Rohrberger Cartolpost:

aus Kakerbeck um 8 Uhr Vormittags,
(nach Ankunft der Personenposten von Salzwedel und Magdeburg),
in Rohrberg um 11 Uhr Vormittags,
aus „ „ 2 „ 30 Minuten Nachmittags,
in Kakerbeck „ 5 „ 30 „ „
(zum Anschluß an die Personenpost nach Magdeburg);

3) die tägliche Kakerbeck-Clötzer Personenpost:

aus Kakerbeck um 7 Uhr 50 Minuten Vormittags,
(nach Ankunft der Posten von Salzwedel und Magdeburg),
in Clötze um 9 Uhr 35 Minuten Vormittags,
aus „ „ 4 „ — „ Nachmittags,
in Kakerbeck „ 5 „ 45 „ „
(zum Anschluß an die Personenpost nach Magdeburg);

4) die wöchentlich 4malige Calbe-Gardelegener Personenpost:
aus Calbe a. M. Montags, Mittwochs, Donnerstags, Sonnabends um 7 Uhr Vorm.,
in Gardelegen „ „ „ „ „ 9 „ „
(zum Anschluß an die Personenpost nach Magdeburg),
aus Gardelegen an denselben Tagen um 2 Uhr Nachmittags,
(nach Ankunft der Personenpost von Magdeburg),
in Calbe a. M. an denselben Tagen um 4 Uhr Nachmittags;

5) die tägliche Dolle-Stendaler Personenpost:
aus Stendal Stadt um 7 Uhr Vormittags,
„ „ Bahnhof „ 7 „ 15 Minuten Vormittags,
(nach Ankunft des ersten Eisenbahnzuges von Wittenberge),
in Dolle um 10 Uhr 25 Minuten Vormittags,
(zum Anschluß an die Personenpost nach Salzwedel),
aus Dolle um 12 Uhr 30 Minuten Mittags,
(nach Ankunft der Personenpost von Salzwedel),
in Stendal um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags;

6) die tägliche Salzwedel-Seehausener Personenpost:
aus Salzwedel um 5 Uhr früh,
in Seehausen i. A. „ 9 „ 35 Minuten Vormittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Wittenberge),
aus Seehausen i. A. um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
(nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Wittenberge und Magdeburg),
in Salzwedel um 7 Uhr 5 Minuten Nachmittags.

Magdeburg, den 24. April 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postgang.

Mit dem 1. k. Mts. wird die Botenpost zwischen Neuwegersleben und Hötensleben eingezogen und dagegen zwischen Oschersleben und Hötensleben über Hornhausen, $2\frac{2}{4}$ Meilen, eine tägliche Personenpost in Gang kommen, welche ihre Abfertigung

aus Hötensleben um 4 Uhr 45 Minuten früh und
„ Oschersleben „ 2 „ 30 „ Nachmittags

erhält und in 2 Stunden 15 Minuten befördert wird.

An Personengeld kommt 6 Sgr. pro Person und Meile zur Erhebung, wofür jeder Reisende auch bis 30 Pfund Gepäck frei mitnehmen kann.

Behufs Aufnahme von Personen wird die Post erforderlichenfalls

in Ottleben vor dem Gasthause zur grünen Tanne,
$1\frac{1}{4}$ Meilen von Oschersleben,
$1\frac{1}{2}$ „ „ Hötensleben;
in Ausleben vor dem Gasthause zum schwarzen Adler,
$1\frac{1}{2}$ Meilen von Oschersleben,
$1\frac{1}{4}$ „ „ Hötensleben;
in Warsleben vor der Salz-Niederlage,
$1\frac{2}{4}$ Meilen von Oschersleben,
1 „ „ Hötensleben,

anhalten.

Mit demselben Termine tritt in Hornhausen, ½ Meile von Oschersleben und 2¼ Meilen von Hötensleben, eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Chausseegeld-Erheber Meier daselbst übertragen worden ist.

Von dem Eingangs gedachten Tage ab werden zu Oschersleben wieder Extraposten und Beichaisen gestellt.

Magdeburg, den 26. April 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 1sten k. Mts. ab wird die täglich 2malige Roßlau-Zerbster Personenpost
aus Roßlau um 1 Uhr 55 Min. Vorm. und um 11 Uhr 50 Min. Vorm. und
„ Zerbst „ 5 „ 20 „ „ „ „ 11 „ 10 „ Nachm.
abgesendet werden.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Clettstedt, in der Diöces Langensalza, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten Hans Christian Emil Engeln verliehen worden. Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Friensted, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Pfarrvicar zu Werningshausen, F. E. Theodor Boettner, verliehen worden. Magdeburg, den 23. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Ernennung, so wie Entlassung eines Polizei-Anwalts. Für den Bezirk der Königlichen Gerichtstags-Commission in Möckern ist von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft in Stelle des Polizei-Anwalts Lucke als solcher der Bürgermeister Dan zu Möckern vom 1. Mai c. ab bestellt worden.

Magdeburg, den 26. April 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bestätigter Rathmann. In der Stadt Oschersleben ist der bisherige Stadtverordneten-Vorsteher, Buchdruckereibesitzer C. H. Haenichen zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann. Der Particulier Heinrich Ramme zu Derenburg ist für die Stadtgemeinde daselbst auf den Zeitraum vom 1. August 1856 bis dahin 1859 als Schiedsmann von uns bestätigt und verpflichtet.

Halberstadt, den 24. April 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Bei der am 3. und 4. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen

Julius Herrmann Brüller,
Heinrich Helling,
Carl Ferdinand Schwarzlose,
Christian Helmecke,
Carl Gericke,
Heinrich Christian Schröder,
Christian Friedrich Richter,
Julius Bismark,
Friedrich Otte,
Christoph Leneke,
Johann Friedrich Gustav Klipp,
Rudolf Otto Theodor Reichardt,
Gustav Hädicke,

für wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volksschulen.

Magdeburg, den 20. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei der am 3. und 4. v. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby abgehaltenen Wahlfähigkeits-Prüfung ist Fräulein Clara Juliane Elise Jentzsch daselbst für wahlfähig zur Stelle einer Lehrerin an höheren Töchterschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 24. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie, Spierling zu Werkleitz, ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Herrmann in Grüningen, Diöces Ziesar, ist zum Schullehrer und Küster in Grüssau, Diöces Burg, provisorisch bestellt worden Die dadurch vacante Lehrerstelle in Grüningen ist Privatpatronats.

In Böddenstedt, Diöces Salzwedel, wird eine öffentliche Schule errichtet. Die Besetzung der Lehrerstelle an derselben, welche ein Einkommen von 120 Thalern gewährt, erfolgt durch den Magistrat in Salzwedel als Patron.

Dem Küster- und Lehrer-Adjunct Schütze in Vehlitz, Diöces Gommern, ist die neu begründete Lehrerstelle an der Mädchenschule in Barby definitiv übertragen worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Vehlitz ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Haedicke zu Löbejün ist zum Lehrer an der Elementarknabenklasse und der Schulamts-Candidat Ziegler zu Löderburg zum Lehrer an der Elementarmädchenklasse zu Neustadt-Magdeburg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 26. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

1) Angestellt sind:
   1. der Post-Expeditions-Gehülfe Günther als Post-Expediteur in Ilsenburg,
   2. der invalide Sergeant Zinner als Bureaudiener bei der hiesigen Ober-Post-Direction,
   3. die Postillone Plumbohm aus Wernigerode und Rusche aus Magdeburg als Briefträger bei dem hiesigen Postamte,
   4. der Landbriefträger Marx als Postbegleiter bei dem Postamte in Dessau,
   5. der Herzoglich Anhaltische Lakai Richter als Wagenmeister bei dem Postamte in Dessau,
   6. der invalide Gefreite Schultz als Packbote bei dem hiesigen Postamte,
   7. der Landbriefträger Brett aus Wanzleben als Briefträger bei der Post-Expedition in Calbe a. S.
2) Ernannt ist: der Post-Eleve Rampe hierselbst zum Post-Assistenten.
3) Versetzt sind:
   1. der Post-Secretair Voigtel von hier als commissarischer Postamts-Vorsteher nach Beeskow,
   2. der Post-Secretair Zeysing von Brandenburg nach Quedlinburg,
   3. der Post-Secretair Korn von Quedlinburg und der Post-Expedient Schütze von Halberstadt zum hiesigen Postamte,
   4. der Post-Expedient Flemming von Dessau zum Eisenbahn-Postamte Nr. 7. hierselbst,
   5. der Post-Secretair Friedrichowicz von hier zu dem Postamte in Brandenburg.
4) Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Güsten dem Post-Expeditions-Gehülfen Höcker.
5) Gestorben sind:
   1. der Post-Expediteur Roßmann in Egeln,
   2. der Post-Expeditions-Gehülfe Herzig und
   3. der Bureaudiener Papendieck hierselbst,
6) Ausgeschieden sind:
   1. die Briefträger Hopfensack und Schmidt hierselbst,
   2. der Briefträger Wilschauer in Calbe a. S.,
   3. der Bureaudiener Mathes hierselbst,
   4. der Post-Expediteur Schild in Güsten.

Magdeburg, den 23. April 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Dem Ober-Steuer-Controleur Harprecht zu Halberstadt ist als Anerkenntniß funfzigjähriger treuer Dienste der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

Magdeburg, den 25. April 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
von Jordan.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 19.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4389. Das Gesetz, betreffend die Abänderung der §§. 41. bis 46. der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. Vom 13. April 1856.

„ 4390. Das Gesetz, betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Vom 14ten April 1856.

„ 4391. Das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Vom 14. April 1856.

„ 4392. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Publication einer neuen amtlichen Ausgabe des Strafgesetzbuchs.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4393. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Königsberger Stadt-Obligationen im Betrage von 225,000 Thlr. Vom 5ten März 1856.

„ 4394. Den Allerhöchsten Erlaß vom 10. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Alsdorf nach Herzogenrath.

„ 4395. Das Gesetz über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Strafsetzung wegen Uebertretungen. Vom 26. März 1856.

„ 4396. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 26. März 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem

Namen: „Dortmunder Bergbau- und Hütten-Gesellschaft mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 4. April 1856.

Nr. 4397. Das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

„ 4398. Das Privilegium wegen Ausgabe von 850,000 Thaler Prioritäts-Obligationen III. Serie der Ruhrort-Crefeld-Kreis Gladbacher Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 7. April 1856.

„ 4399. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die General-Kirchen- und Schulen-Visitation in der Stadt- und Land-Diöces Merseburg.

Auch für dieses Jahr ist eine General-Kirchen- und Schulen-Visitation in unserer Provinz durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath angeordnet worden und es ist dieselbe von uns für die Stadt- und die Land-Diöces Merseburg auf die Tage vom 26. Mai bis einschließlich den 9. Juni d. J. festgesetzt.

Wir machen diese Bestimmung allen evangelischen Christengemeinden der Provinz Sachsen bekannt, mit der Zuversicht, daß nicht bloß die Hirten und Lehrer, sondern auch die Kirchenältesten, Kirchenräthe und Ortsvorgesetzten, sowie die Genossen der Gemeinden dieses wichtige Werk auf ihre Herzen und Gebete nehmen und für dasselbe den Herrn der Kirche um Seine Gnade und Seinen Segen anrufen werden.

Magdeburg, den 5. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 50. Betrifft den freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung zu Potsdam.

Durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 4. April 1844 ist bestimmt worden, daß der Eintritt in die Schulabtheilung zu Potsdam ein freiwilliger sein soll, indem darauf gerechnet wird, daß sich dergleichen Freiwillige in den Provinzen finden werden.

I. C. 492.

In welcher Weise und unter welchen Bedingungen die Annahme der Freiwilligen stattfindet, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen des Kö-

niglichen Kriegs-Miniſterii vom 15. Januar 1852 hervor, welche wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Nachrichten
für diejenigen Freiwilligen,

welche in die Schulabtheilung zu Potsdam eingeſtellt zu werden wünſchen.

1) Die Schulabtheilung hat die Beſtimmung, Unteroffiziere für die Linien-Infanterie auszubilden.
2) Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derſelben an und für ſich noch keinen Anſpruch; die Beförderung in der Armee hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienſtkenntniſſen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Schulabtheilung ſtehen unter den militairiſchen Geſetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und ſie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsartikel verpflichtet.
4) Bei dem einſtigen Uebertritt der Zöglinge in das ſtehende Heer ſteht ihnen die Wahl eines beſtimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange ſtehenden Wünſche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz beſonderen Fällen berückſichtigt werden können.
5) Der in die Schulabtheilung Einzuſtellende muß wenigſtens 17 Jahr alt ſein, darf aber das 20ſte Jahr nicht vollendet haben.
6) Er muß mindeſtens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen geſund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienſt ſein.
7) Er muß ſich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leſerlich und ziemlich richtig ſchreiben, ohne Anſtoß leſen und die vier Species rechnen können.
9) Er muß ſich bei ſeiner Ankunft in Potsdam dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im ſtehenden Heere zu dienen (der Aufenthalt in der Abtheilung dauert in der Regel drei Jahre), mithin zu einer neunjährigen Dienſtzeit, mit Einſchluß der Dienſtzeit in der Schul-Abtheilung.
10) Er muß mit Schuhzeug und Wäſche ſo verſehen ſein, wie jeder in die

Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Schul-Abtheilung das nöthige Putzmaterial anzuschaffen.

11) Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder, wenn er in der Nähe von Potsdam lebt, persönlich beim Kommando der Schul-Abtheilung, in dem Zeitraume vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:
   a) Taufschein,
   b) Führungsatteſt seiner Ortsobrigkeit,
   c) Führungsatteſt seines Lehr- oder Brodherrn,
   d) Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde, oder die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando,
   e) das Schulzeugniß der von ihm zuletzt besuchten Schule,
   f) den Impfschein,
   g) den Confirmationsschein,
   h) eine durch die Ortsbehörde beglaubigte Angabe über die Anzahl der Brüder und Schwestern und des Standes, Gewerbes und Vermögens des Vaters.

12) Ist die Prüfung durch das Landwehr-Bataillons-Commando erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung in die Schul-Abtheilung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch das Bataillons-Commando abzuwarten; erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schul-Abtheilung auf Anordnung der genannten Behörde.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung für qualificirt erscheinenden

Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos der Schul-Abtheilung spätestens bis zum 20. Juli jeden Jahres angemeldet unter Einsendung folgender Atteste über jeden Einzelnen:

a) des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen Nationals,
b) des vorgeschriebenen ärztlichen Attestes.
c) des Schulzeugnisses.

Sind keine Freiwilligen anzumelden, so ist dies der Schul-Abtheilung anzuzeigen.

Berlin, den 15. Januar 1852.

Das Kriegs-Ministerium.

Magdeburg, den 1. April 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 51. Betrifft die Concessionirung der Meklenburgischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg für die Preußischen Lande. I. L. 1023.

Der Meklenburgischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg wird der Geschäftsbetrieb in den Preußischen Landen so lange gestattet, als demselben die in der General-Versammlung vom 2. März 1854 angenommene, unterm 25. April und 3. Mai 1854 landesherrlich confirmirte 10te Auflage der „Vereinbarung" zum Grunde gelegt wird.

Berlin, den 9. April 1856.

(L. S.)

Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(gez.) von Manteuffel.

Concession
für die Meklenburgische Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft
zu Neubrandenburg.

Vorstehende Concession wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 31. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 52. Betrifft die Entrichtung

Nach §. 20. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826

der Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds III. A. 210.

haben die Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Fonds alljährlich im Monat Mai ohne weitere Aufforderung auf ihre Kosten und bei Vermeidung der Execution den reglementsmäßigen fixirten Beitrag von 2 Sgr. von jedem Hundert Thaler des catastrirten Werths der Gebäude Iſter und von 3 Sgr. von denen IIter Klasse an die mit der Verwaltung des Domainen-Feuerschäden-Fonds beauftragte Kasse einzuzahlen.

Den diesseitigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß das hiesige Domainen-Rentamt mit der Entgegennahme der fixirten Beiträge event. mit executivischer Einziehung der am Ende des Monats Mai cr. etwa verbleibenden Reste von uns beauftragt worden ist.

Magdeburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Einladung.

Betrifft die Einladung zu einer an den Tagen vom 26. bis 28. Mai in Halberstadt stattfindenden Provinzial-Thierschau.

Der landwirthschaftliche Verein des Fürstenthums Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode wird mit der

vom 26. bis 28. Mai d. J.

in Halberstadt stattfindenden General-Versammlung der landwirthschaftlichen Vereine der Provinz Sachsen, sowie der Anhaltinischen und Schwarzburg-Sondershausenschen Lande, eine Provinzial-Thierschau, sowie eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen, Geräthen und technisch-landwirthschaftlichen Erzeugnissen verbinden.

Das unterzeichnete Comité beehrt sich zu dem Ende alle Landwirthe, Beförderer und Freunde des Landbaues, der mit demselben zusammenhängenden technischen Gewerbe, der Maschinenbaukunst, sowie des Gartenbaues zu ersuchen, diese Thierschau und Ausstellung durch eine recht thätige Theilnahme freundlichst zu befördern und mit Ausstellungs-Gegenständen zu beschicken, die

desfallsigen Anmeldungen aber bis zum 15. Mai d. J., nach Anleitung des bei den Herrn Kreislandräthen einzusehenden Programms vom 29. Februar d. J., welches durch die weitere Bekanntmachung vom 17. d. Mts. in Beziehung auf die Zahl und Höhe der Prämien, unter Zustimmung der Central-Direction, dahin vervollständigt resp. abgeändert ist, daß

am 25. Mai, Abends 8 Uhr, die Vorversammlung der Festtheilnehmer,

am 26. Mai, Morgens 9 Uhr, die Generalversammlung und Nachmittags 3½ Uhr das Festmahl,

am 27. Mai, Morgens von 8 bis 12 Uhr, die Verhandlung der Central-Versammlung, von Mittags 12 bis zum Schluß des Tages, die Besichtigung der Schauthiere, für welche bedeckte Räume eingerichtet, und der übrigen Ausstellungs-Gegenstände, sowie die Prüfung der Maschinen und der Zugkraft der Thiere,

Nachmittags um 3 Uhr gemeinschaftliches Mittagsessen und

Abends um 5 Uhr Concert auf den nahe gelegenen Spiegelschen Bergen,

am 28. Mai,

Vormittags, von 11 Uhr ab, die Vertheilung der Ehrenpreise und Vorführung der prämirten Thiere,

Nachmittags von 2 Uhr ab, Volksbelustigungen verschiedener Art,

Nachmittags von 4 Uhr ab das Wettrennen und

Abends um 8 Uhr der Festball,

stattfindet,

am 29. Mai aber die Excursionen

a) zur Besichtigung der Ackerbauschule in Badersleben,

b) zum Besuche benachbarter Wirthschaften und

c) in den Harz (über Blankenburg nach der Roßtrappe und dem Bodethale, woselbst im Gasthause „zum Waldkater" und „zum Hubertusbade" das gemeinschaftliche Mittagsessen um 3 Uhr eingenommen wird) nach der Wahl der Festtheilnehmer unternommen werden,

dem unterzeichneten Comité gefälligst zugehen zu lassen.

Halberstadt, den 21. April 1856.

Das Comité des landwirthschaftlichen Vereins für das Fürstenthum Halberstadt und der Grafschaft Wernigerode.

von Gustedt, Landrath. Förster, Dec.-Commiss.-Rath. Heine, Ober-Amtmann. von Brücken, Oberbürgermeister.

Löbbecke, Gutsbesitzer. Lunde, Amtmann. Sievers, Schulze.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Agent Oscar Wolff zu Neustadt ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kämmerer J. Albrecht zu Osterburg ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Privat-Secretair Wilhelm Daehr zu Osterburg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. Krümling zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Feuerversicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Magdeburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Bielmann zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Stahl-Fabrikanten Friedrich Krupp zu Essen ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf eine, nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannte Verbesserung in der Construction der Laffetten

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den

Dem Gutsbesitzer Dr. Friedrich von Hagenow zu Greifswald ist unter dem 23. April 1856 ein Patent

auf die Construction eines Aderlaßschneppers, soweit dieselbe nach dem vorgelegten Probe-Instrumente als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Küster und Lehrer Wehling zu Dobbrun ist in Veranlassung seines 50jährigen Dienstjubiläums von des Königs Majestät das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden. Ordens-Verleihung.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Personenpost von Bismark nach Stendal wird vom 6. d. Mts. ab Postengang.

aus Bismark täglich um 6½ Uhr Morgens,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 10ten d. M. ab wird die 2te tägliche Ziesar-Wusterwitzer Personenpost Postengang.

von Ziesar nach Wusterwitz um 2 Uhr 45 Minuten Nachmittags,
(zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug nach Berlin) und

von Wusterwitz nach Ziesar um 10 Uhr 30 Minuten Abends,
(nach Ankunft des Eisenbahn-Personenzuges von Berlin),

abgesendet werden.

Magdeburg, den 6. Mai 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 11. d. Mts. ab wird die wöchentlich dreimalige Calbe-Bismarker Personenpost Postengang.

aus Calbe a. M. Sonntag, Dienstag und Freitag um 5 Uhr früh

abgesendet und in 1 Stunde 15 Minuten befördert werden.

Magdeburg, den 6. Mai 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Provinzial-Schulrath Wendt ist von Stettin in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Provinzial-Schul-Collegium versetzt worden und hat mit dem heutigen Tage seine Amtsgeschäfte bei dem letzteren übernommen.

Magdeburg, den 30. April 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
v. Witzleben.

Höherer Anordnung zufolge ist der Consistorial-Rath Hennicke von weiterer Bearbeitung der dienstlichen Angelegenheiten der Schullehrer-Seminarien des hiesigen Regierungsbezirks bei dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium hier entbunden und sind diese Amtsgeschäfte dem Regierungs- und Schulrath Stiehl übertragen worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Den ordentlichen Lehrern an dem Gymnasium zu Stendal, Heinrich August Schötensack und Eduard Wilhelm Lorenz Schaeffer, ist das Prädicat „Oberlehrer" von des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Excellenz verliehen worden.

Magdeburg, den 5. Mai 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Dem Pächter des Kloster Bergeschen Stiftungsguts zu Prester, Amtmann Jordan, ist der Titel eines Königlichen Oberamtmanns verliehen worden.

Magdeburg, den 7. Mai 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Diaconatstelle an St. Nicolai zu Quedlinburg ist dem bisherigen Pfarrer an der Kirche St. Johannis daselbst, Carl Theodor Köhler verliehen worden.

Magdeburg, den 18. April 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Doctor med. Ernst Niemann ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 2. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Unterarzt im Königl. 26sten Infanterie-Regiment, Doctor med. Eduard Föst, ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden.

Magdeburg, den 2. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Paul Niemeyer ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Neustadt-Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 2. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Nachgenannte, in einem Seminar nicht vorgebildete Schulamts-Candidaten

1) Carl Blank zu Dorf Hadmersleben,
2) August Friese zu Gräben,
3) Friedrich Kranz zu Belsdorf,
4) Carl Wilhelm Krüger zu Lindstedt,
5) Friedrich Ferdinand Lüdke zu Groß-Wieblitz,
6) Wilhelm Müller zu Haselhorst,
7) Wilhelm Seehaus zu Gardelegen,
8) Andreas Schulze zu Hemstedt,
9) Andreas Christian Schulze zu Badeleben,
10) Hermann Schulze zu Eversdorf,

sind bei der am 4., 5. und 6. März im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby stattgehabten Prüfung für unbedingt wahlfähig an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 24. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Candidat der Theologie, Emil Schacht zu Parchen, ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Studiosus philosophiae, Salomon Reimann in Egeln, ist als Hauslehrer für den diesseitigen Verwaltungsbezirk conceſſionirt worden.

Der Predigtamts-Candidat Theodor Johann Rudolph Schlomka in Milow ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Hartmann in Salzwedel ist zum ersten Lehrer an der städtischen Schule und zum Küster an der Katharinenkirche daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat und seitherige Reiheschullehrer Krüger ist zum Lehrer an der neu errichteten öffentlichen Schule für Groß- und Klein-Gerstedt, Diöces Salzwedel, bestellt worden.

Der 2te Elementarlehrer Hartmann zu Derenburg ist zum 1sten Elementarlehrer und Organisten daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante 2te Elementarlehrerstelle zu Derenburg ist städtischen Patronats.

Der Lehrer Koch zu Grünewald, Diöces Gommern, ist zum Schullehrer in Prödel provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Grünewald ist Königlichen Patronats.

In Sallenthin, Diöcese Beetzendorf, ist eine öffentliche Schule errichtet und die Lehrerstelle an derselben mit einem Einkommen von 110 Thalern nebst Wohnung dotirt worden. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Lehrer Fettback zu Neustadt-Magdeburg ist zum Küster und Schullehrer in Garz, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Armenschule in der Neustadt-Magdeburg wird durch den Magistrat daselbst besetzt.

Die Besetzung der Schulstelle in Saalfeld, Diöces Salzwedel, erfolgt nicht, wie früher bekannt gemacht worden ist, durch die Königliche Regierung in Potsdam, sondern durch das Gesammtpatronat der Grafen und Freiherren von der Schulenburg.

Der Schulamts-Candidat Andreas Schulze zu Badeleben, ist zum 2ten Lehrer in Wormsdorf, Diöces Eilsleben, provisorisch bestellt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Müller zu Croppenstedt ist zum Conrector und Lehrer an der Bürgerschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Rudolph Leopold zu Hornburg ist zum Conrector an der Stadtschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Düsedau, Diöces Osterburg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt worden. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 28. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat April 1856.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Schaefer und Kortum sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der erste dem Kreisgerichte zu Nordhausen und der letzte dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Schrader und Mewes sind aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. und der Appellationsgerichts-Auscultator Esbach ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 2. Mai 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 20.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 53. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 880.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt im Monat October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Projections- und Schattenlehre, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren, in Thon und Wachs, practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

In der II. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe, welcher auch über Alles, was die Anstalt betrifft, nähere Auskunft ertheilt.

Am Schluſſe eines jeden Schuljahres wird eine Entlaſſungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck iſt,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich iſt, um ſich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;
2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzuſtellen, nach welchem das gemeinſame Streben gerichtet ſein muß;
3) den mit dem Zeugniſſe der Reife zu entlaſſenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, inſofern den übrigen Anforderungen Genüge geleiſtet wird, zuzuſichern.

Außerdem machen wir darauf aufmerkſam, daß diejenigen Bewerber um das Regierungs-Stipendium von 200 Thalern jährlich und um eine Unterrichts-Freiſtelle bei dem Königlichen Gewerbe-Inſtitut zu Berlin, welche mit einem Zeugniſſe der Reife der Provinzial-Gewerbeſchule zu Halberſtadt verſehen ſind, vor andern Bewerbern den Vorzug haben; unter Mehreren aber der Grad der in ihrem Zeugniſſe ausgedrückten Befähigung entſcheidet.

Auch verweiſen wir auf die Beſtimmung des Miniſterial-Erlaſſes vom 16. Juni 1852. Nr. I. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute, welche eine Beſcheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Inſtituts beibringen, wonach ſie auf Grund eines Zeugniſſes der Reife von einer Provinzial-Gewerbeſchule entweder in dieſer Anſtalt bereits aufgenommen **oder** zur Aufnahme für einen beſtimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt ſind, zum einjährigen Militairdienſte zuzulaſſen ſind.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 54. Polizei-Verordnung, betreffend das Anlerwerfen

Die Fähranſtalt über die Elbe bei Schönebeck reſp. Grünewalde iſt zur Beförderung der Sicherheit und Schnelligkeit der Paſſage einer Veränderung in der Art unterworfen worden, daß jetzt die alte Fähre als Gierponte benutzt

und vermittelst Leitketten und Rollen an einem unter Wasser liegenden Drathseile über den Strom befördert wird.

in der Nähe der Fähre bei Schönebeck. I. F. 1107.

Um Beschädigungen des auf dem Grunde des Strombettes liegenden Leitseiles zu verhindern, verordnen wir hierdurch auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung, daß das Werfen von Ankern im Strome zum Festlegen der Kähne nur in einer Entfernung von 40 Ruthen oberhalb und 20 Ruthen unterhalb der Fährstelle stattfinden darf.

Auf Uebertretungen dieser Vorschrift drohen wir hiermit eine Geldstrafe bis zu 10 Thalern oder verhältnißmäßig zu erkennendes Gefängniß an.

Magdeburg, den 2. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einladung zur Generalversammlung der Mitglieder des Vereins zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten.

In Gemäßheit des §. 37. des Allerhöchst genehmigten Statuts für den hiesigen Verein zur Unterstützung der Kinder verstorbener Justizbeamten vom 31. December 1840 habe ich auf den 9. Juni d. J., Vormittags 11 Uhr, eine Generalversammlung der Vereinsmitglieder im Locale des hiesigen Appellationsgerichts zum Vortrage des Jahresberichts des Vorstandes, zur Vorlegung der von dem letzteren eingereichten Jahresrechnung und zur Berathung über die Beförderung der Zwecke des Vereins und über etwanige auf Abänderung des Statuts gerichtete Anträge anberaumt.

Sämmtliche wirkliche und Ehrenmitglieder des Vereins lade ich hierdurch ein, sich zu dieser Generalversammlung einzufinden, und mache dabei darauf aufmerksam, daß nach dem §. 37. des Statuts in derselben die Beschlüsse nach den Stimmen der persönlich Anwesenden ohne Rücksicht auf deren Anzahl gefaßt werden.

Halberstadt, den 6. Mai 1856.

Der Appellationsgerichts-Präsident Maercker.

Vermischte Nachrichten.

Orden-Verleihung. Seine Majestät der König haben dem Pastor Neumann in Etgersleben, Ephorie Egeln, zu seinem sechszigjährigen Amts-Jubiläum den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife Allergnädigst zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen. Der Materialwaarenhändler Carl Klußmann zu Rhoden, im Kreise Halberstadt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialwaarenhändler Carl Klußmann zu Rhoden, im Kreise Halberstadt, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Groebler zu Schönebeck ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Ortssteuer-Einnehmer Holzmann zu Thale, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth Wilhelm Ollendorff zu Arendsee ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Louis Bucerius zu Calbe a. S. hat die Agentur für die Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. niedergelegt.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern

Der Commissionair Boercker zu Osterwieck ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Ferdinand Haverland zu Osterburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Christian Kachholz zu Sudenburg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. H. Holtermann zu Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die Oberpredigerstelle zu Osterburg ist durch den am 9. April c. erfolgten Tod des Oberpredigers Dr. Wolterstorff erledigt. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 5. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Battin mit Zwiestglow, in der Diöces Pretin, ist dem bisherigen Pfarrer in Benneckenstein,

August Theodor Schubart,

verliehen worden.

Magdeburg, den 7. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Julius Carl Kessel ist zum Hülfsprediger der Parochie Roitzsch, in der Diöces Bitterfeld, ernannt worden.

Magdeburg, den 7. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Oberförsterei Löddericz wird:

1) die durch den Tod des Forstaufseher Müller erledigte Forstaufseher-Stelle zu Chörau dem Forstaufseher Kuhle zu Breitenhagen,
2) die Forstaufseher-Stelle zu Breitenhagen dem Forstaufseher Denecke zu Barby und
3) die Forstaufseher-Stelle zu Barby dem Forstversorgungsberechtigten Oberjäger Angern und zwar dem letzteren auf Probe,

vom 1. Juli d. J. ab übertragen.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen.

Bei der am 8., 10. und 11. März c. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Halberstadt stattgehabten Prüfung sind die Seminaristen:

1) August Bernhard Emil Ahrberg aus Beckendorf,
2) Mathias Apelt aus Gröbzig,
3) Heinrich Edmund Adolph Bieber aus Halberstadt,
4) August Heinrich Bruns aus Halberstadt,
5) August Adolph Fickert aus Halberstadt,
6) Julius Wilhelm August Fritz aus Ellrich,
7) Carl Friedrich Wilhelm Gerhardt aus Diesdorf,
8) Andreas Christoph Gerloff aus Ausleben,
9) Albert Friedrich Wilhelm Giesecke aus Halberstadt,
10) Theodor Adolph Edmund Haase aus Halberstadt,
11) August Carl Friedrich Hoffmeister aus Weferlingen,
12) Andreas Jacob Kaiser aus Hordorf,
13) Carl Ludwig Friedrich Kleist aus Möllendorf,
14) Heinrich Eduard König aus Utbleben,
15) Friedrich Wilhelm Linsel aus Wernigerode,
16) Johann Christoph August Meier aus Schernikau,
17) Rudolph August Riege aus Halberstadt,
18) Carl Friedrich Hermann Schrader aus Segerode,
19) Friedrich Herrmann Walter aus Stapelburg,
20) Johann Joachim Gottfried Wichmann aus Uenglingen,
21) Samuel Heinrich Ziegler aus Löderburg,

für wahlfähig zu Schulstellen an Volks- und niederen Bürgerschulen erklärt worden.

Magdeburg, den 29. April 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Schulamts-Candidat Adolph August Fickert zu Halberstadt ist zum 2ten Lehrer an der reformirten Schule daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Gustav Moritz Ehrenhauß ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat, seitherige Reiheschullehrer Stampehl in Barnebeck, ist zum Schullehrer in Kortenbeck, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Jeneck zu Liebenau, im Regierungsbezirke Merseburg, ist zum 1sten Lehrer an der Volksschule zu Genthin ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten März und April 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Assessoren:

Der Gerichts-Assessor Gustav Reinhold Wennhak von hier ist nach erfolgter Bestätigung als Bürgermeister der Stadt Aschersleben laut Dimissoriale vom 15ten April d. J. auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

2. Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Friedrich Goering ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg unterm 12. März c. hier entlassen.

Die Auscultatoren:

Otto Moritz Gustav Korn,
Julius Anton Wagener,
Friedrich Wilhelm Julius Lindemann,
Johann Theodor Humbert und
Georg Ernst Carl Parey

sind laut Ministerial-Rescripten vom 25. März und 15., 21. und 29. April mit dem Dienstalter vom 24. December v. J. und resp. 14., 17., 19. März c. zu Appellationsgerichts-Referendarien ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

a. Richter:

Der bisher mit der Verwaltung einer bei dem Kreisgerichte zu Neuhaldensleben vacanten Richterstelle beauftragte Gerichts-Assessor Julius Richard Lüdecke ist laut Bestallung vom 11. April c. definitiv zum Kreisrichter daselbst ernannt worden.

Der mit der Verwaltung der Gerichts-Commissarienstelle zu Tangermünde beauftragte Gerichts-Assessor Wilhelm Otto Emil Graßhoff ist laut Bestallung vom 28. April d. J. definitiv zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Stendal unter Uebertragung der Functionen als Gerichts-Commissarius zu Tangermünde ernannt worden.

Rechtsanwälte:

Der Notarius, Justizrath Litzmann zu Salzwedel ist am 18. März c. und und der Rechtsanwalt und Notarius Schrader zu Neuhaldensleben am 3. April c. verstorben.

Subalternbeamte:

Dem Stadt- und Kreisgerichts-Secretair Heinrich Valentin Jabusch hierselbst ist laut Allerhöchsten Patents vom 9. April c. der Character als Canzlei-Rath verliehen worden.

Der Civil-Supernumerarius und Gerichts-Calculator Ferdinand August Dowald ist laut Bestallung vom 14. März d. J. zum Kreisgerichts-Salarien-Kassen-Controlleur und Sportel-Revisor bei dem Kreisgerichte zu Salzwedel ernannt worden.

Unterbeamte:

Der Hülfsbote Gustav Schotte ist laut Verfügung vom 18. März d. J. als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Seehausen i. A.,

der Hülfsbote Carl Heinz, laut Verfügung vom 4. April d. J. als Gerichtsbote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Genthin, und

der Hülfsgefangenwärter Andreas Kleine laut Verfügung vom 25. April c. als Gefangenwärter bei dem Stadt- und Kreisgerichte hierselbst definitiv angestellt worden.

Seine Majestät der König haben dem Staatsanwalts-Gehülfen von Elmendorff zu Heiligenstadt den Character als Staatsanwalt zu verleihen geruht.

Halberstadt, den 8. Mai 1856.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht.
Brohm.

Dem Ober-Steuer-Controleur Guischard zu Halberstadt ist der Titel eines Steuer-Inspectors verliehen.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director
v. Jordan.

Durch die, von des Herrn Ministers für Handel ꝛc., Excellenz, unterm 18. April c. ausgefertigten Patente sind der Bergexpectant Carl Paul Herter zum Berg-Referendarius, der Bergexpectant Hermann Wilhelm Unger zum Berg- und Hütten-Eleven und der Berg-Expectant Julius Hugo Werner Dannenberg zum Berg-Eleven ernannt worden.

Halle, den 3. Mai 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 21.

Magdeburg, den 24. Mai 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4400. Die Städte-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19ten März 1856.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4401. Die Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen. Vom 19ten März 1856.

„ 4402. Das Gesetz, betreffend die Erhaltung der Einheit der Rechtsgrundsätze in den richterlichen Entscheidungen des Ober-Tribunals. Vom 7ten Mai 1856.

„ 4403. Das Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 7. Mai 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirke Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	14.	Juni in	Osterwieck,	den 26. Juni in	Seehausen,
„	17.	„ „	Egeln,	„ 27. „ „	Osterburg,
„	19.	„ „	Neuhaldensleben,	„ 28. „ „	Stendal,
„	21.	„ „	Oebisfelde,	„ 30. „ „	Havelberg,
„	23.	„ „	Calbe a. M.,	„ 2. Juli „	Wilsnack,
„	24.	„ „	Salzwedel,	„ 3. „ „	Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Dobeneck. Mentzel. von Vegesack.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 55.

Betrifft die Anwendung der dem Chausseegeld-Tarife angehängten polizeilichen Vorschriften auf die chaussirte Straße von Sargstedt nach der Halberstadt-Braunschweigschen Chaussee.

996. F. I.

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 31. August 1832 und vom 29. Februar 1840 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die dem Chausseegeld-Tarif vom 29. Februar 1840 unter 7. bis 23. angehängten polizeilichen Vorschriften auf die von Sargstedt nach der Halberstadt-Braunschweigschen Chaussee führende, chausseemäßig ausgebaute Straße, Anwendung finde. Magdeburg, den 13. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des

In dem am 15. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe

für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

am 15. Mai abgehaltenen Rentenbrief-Auslooſungs-Termins.

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D à 25 Thlr.:

Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littara E. à 10 Thlr.:

Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404. 3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 4 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 13. bis 16. unentgeldlich abgeliefert

werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupons der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;

b) pro 1. April 1853:
Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
„ D. „ 505. à 25 Thlr.;

c) pro 1. October 1853:
Littera A. Nr. 1523 à 1000 Thlr.,
„ C. „ 643. à 100 „
„ D. „ 1309. à 25 „
„ E. „ 1708. und 1915. à 10 Thlr.;

d) pro 1. April 1854:
Littera A. Nr. 348 à 1000 Thlr.,
„ C. „ 133. und 1940. à 100 Thlr.,
„ E. „ 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieſelben unſerer Kaſſe zur Zahlung des Betrages zu präſentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Rentenbriefe.

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Geſetzes

vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Rentenbriefe der Provinz Sachſen, welche nach den von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichniſſen gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar:

20	Stück	zu	1000	Thlr.	=	20,000 Thlr.,
6	„	„	500	„	=	3,000 „
23	„	„	100	„	=	2,300 „
11	„	„	25	„	=	275 „
38	„	„	10	„	=	380 „

überhaupt: Fünf und Zwanzig Tauſend, Neunhundert und Fünf und Funfzig Thaler,

nebſt den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgeleſen, genehmigt und unterſchrieben.

gez. Damm, Juſtizrath und Notar.

H. Nathuſius, Auguſt Steinle, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

Brenning, als Commiſſarius der Rentenbank.

wird nach Vorſchrift des §. 48. des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachſen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooſter und bezahlter Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe.

Nachſtehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 15. Mai 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46 bis 48. des Rentenbank-Geſetzes vom 2ten März 1850 wurden diejenigen ausgelooſten Schuldverſchreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierſelbſt vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe, welche nach den von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Akten gegebenen Verzeichniſſen gegen Baarzahlung zurückgegeben ſind, und zwar

I. à 3½ Procent:

5	Stück	à 500	Thlr.	= 2500	Thlr.,
1	„	„ 300	„	= 300	„
1	„	„ 25	„	= 25	„

II. à 4 Procent:

9	Stück	à 500	Thlr.	= 4500	Thlr.,
1	„	„ 300	„	= 300	„
5	„	„ 100	„	= 500	„
2	„	„ 50	„	= 100	„
4	„	„ 25	„	= 100	„
2	„	„ 10	„	= 20	„
2	„	„ 5	„	= 10	„

überhaupt: Achttausend Dreihundert Fünf und Funfzig Thaler, nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Damm, Justizrath und Notar.

„ August Steinle, Rathusius, als Abgeordnete des Provinzial-Landtags.

„ Brenning, als Commissarius der Rentenbank.

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Proinz Sachsen.

Betrifft das Reskript vom 15. Mai pr. Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse betreffend.

In dem am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ Procent:

Nr. 112. à 500 Thlr.	Nr. 693. à 500 Thlr.
„ 314. „ 500 „	„ 232. „ 100 „

Nr. 165. à 50 Thlr.	Nr. 411. à 25 Thlr.
„ 611. „ 50 „	„ 653. „ 25 „
„ 405. „ 25 „	

2) von Lit. B. à 4 Procent:

Nr. 247. à 500 Thlr.	Nr. 3349. à 100 Thlr.
„ 804. „ 500 „	„ 3362. „ 100 „
„ 1687. „ 500 „	„ 3412. „ 100 „
„ 1979. „ 500 „	„ 4323. „ 100 „
„ 2733. „ 500 „	„ 1000. „ 50 „
„ 3478. „ 500 „	„ 1069. „ 50 „
„ 1908. „ 100 „	„ 3029. „ 50 „
„ 2318. „ 100 „	„ 3917. „ 50 „
„ 2538. „ 100 „	„ 937. „ 25 „
„ 2994. „ 100 „	

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab, je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) aus der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im courſsfähigen Zuſtande oder

b) auf der Königlichen Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt innerhalb 10 Tage nach der an dieſelbe im courſsfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf, und muß daher mit denſelben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hier-

durch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine:

a) den 30. Juni 1854
die 4 Procent. Schuldverschreibung
Nr. 2211. à 5 Thlr.,

b) den 31. December 1854
die 3½ Procent Schuldverschreibungen
Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 Procent Schuldverschreibungen
Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 31. December 1855
die 4 Procent Schuldverschreibungen
Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,
Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,
Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,
Nr. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Lehrer August Hornung zu Hornburg ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Dachdeckermeister August Legerlotz zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 9. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dachdeckermeister August Legerlotz zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kantor Eckert zu Wenzlow, im I. Jerichowschen Kreise, ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gruben-Director Caspary zu Aschersleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Auctions-Commissarius Hermann Pahle hierselbst ist als General-Agent der Brandversicherungs-Bank für Deutschland zu Leipzig an Stelle des bisherigen General-Agenten Johann August Hirsch hierselbst, welcher diese General-Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Tuchfabrikant Hermann Schulze zu Burg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hugo Eichholz hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Particulier Gottlieb Kux zu Halberstadt ist an Stelle des verstorbenen Banquier Carl Kux daselbst als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Materialienwaarenhändler Johann Dohrmann zu Sandau ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Steuer-Inspector a. D., Stoetzer hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Moses Goldschmidt zu Oebisfelde ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Christian Ledderboge zu Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau unterm 2. April v. J. ertheilte Patent

auf eine Hülfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Packe,

ist erloschen.

Personal-Chronik.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Ebregott Ferdinand Müller ist zum Hülfsgeistlichen an der Strafanstalt zu Halle berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Carl August Böttger ist zum Hülfsgeistlichen an der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Lichtenburg berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisher bei der Kreiskasse in Wanzleben als Expedient beschäftigt gewesene Andreas Heinrich Hamann ist als Civil-Supernumerarius bei der hiesigen Königlichen Regierung mittelst Präsidial-Decrets vom 22. v. Mts. angenommen worden.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Den Domainenpächtern

Friedrich August Wilhelm Ribbentrop zu Hornburg,
Gustav Adolf Dietze zu Barby und
Heinrich Adolf Strauß zu Schermke,

ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Doctor med. Emil Knüppel zu Magdeburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden. Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ober-Steuer-Controleur Fromm in Magdeburg ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz die Stelle des Packhofs-Vorstehers daselbst vom 1. Mai c. ab, sowie das Patent als Steuer-Inspector verliehen.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 22.

Magdeburg, den 31. Mai 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4404. Das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Artikels 88. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 30. April 1856.

„ 4405. Das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1856. Vom 14. Mai 1856.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4406. Das Gesetz, die Bewilligung einer Zinsgarantie für das Anlagekapital der Ruhr-Sieg-Eisenbahn betreffend. Vom 30. April 1856.

„ 4407. Das Gesetz, betreffend die Verminderung der unverzinslichen Staatsschuld um funfzehn Millionen Thaler, sowie die Ausgabe verzinslicher Staatsschuld-Verschreibungen über 16,598,000 Thaler. Vom 7ten Mai 1856.

„ 4408. Das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Bank-Ordnung vom 5. October 1846. Vom 7. Mai 1856.

„ 4009. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1856, betreffend die Bestimmung, daß die Directoren der Bergämter zur vierten Rangklasse der höheren Provinzial-Beamten (der Ober-Bergräthe) gehören sollen.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4410. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Erhe-

bung der Schifffahrtsabgaben auf der Deime und dem großen und kleinen Friedrichsgraben.

Nr. 4411. Das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Stargard über Belgard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 15. Mai 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Atteste über kirchliche Aufgebote.

Es soll vorgekommen sein, daß Geistliche vor beendigtem 3ten Aufgebote über die einspruchsfreie erfolgte erste und zweite Proclamation ein Attest mit dem Bemerken ausgestellt haben, es lasse sich erwarten, daß auch das 3te Aufgebot ohne Einspruch bleiben werde.

Wir finden uns veranlaßt, die Ausstellung solcher Zeugnisse, als völlig unzulässig, hierdurch zu untersagen, und die copulirenden Geistlichen anzuweisen, Atteste solcher Art nicht nur nicht anzunehmen, sondern dieselben auch den betreffenden Pfarrern mit der Aufforderung zur Ausstellung eines vorschriftsmäßigen Attestes zu remittiren. — Zuwiderhandlungen würden wir sowohl gegen den Aussteller als den Empfänger solcher Zeugnisse zu rügen uns genöthigt sehen.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Tabacksbaues.

Nach §. 5. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 — Gesetzsammlung pro 1828 Seite 39 — ist jeder Inhaber einer mit Taback bepflanzten Ackerfläche von sechs und mehr Quadratruthen Größe verpflichtet, vor Ablauf des Monats Juli jedes Jahres der Steuerbehörde die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe in Preußischen Morgen und Quadratruthen genau und wahrhaft gegen eine von dieser Behörde zu ertheilende Bescheinigung schriftlich oder mündlich anzumelden.

Zur Vermeidung der gesetzlichen Folgen der Versäumniß solcher Anmeldung mache ich die Bewohner der Provinz Sachsen, welche in diesem Jahre

Tabacksbau treiben wollen, auf oben bezeichnete Verpflichtung mit dem Hinzufügen hierdurch aufmerksam, daß in den Fällen, wo die Tabacksländereien ausnahmsweise erst nach Ablauf des Monats Juli d. J. bepflanzt werden sollten, die Declaration bei Vermeidung der Defraudations-Strafe jedenfalls früher erfolgen muß, als mit der Anpflanzung begonnen wird.

Magdeburg, den 22. Mai 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

von Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Louis Bucerius zu Calbe a. S. ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich August Kausch zu Glöze ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer W. Blume zu Wust, im II. Jerichower Kreise, hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania niedergelegt.

Magdeburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rentier Ernst Piper zu Halberstadt ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck an Stelle des verstorbenen Banquier Carl Kux zu Halberstadt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Louis Friedrich zu Burg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. an Stelle des Zimmermeister A. Gellhorn zu Burg, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreiswundarzt Weinert zu Wolmirstedt ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes Patent.

Das dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin unter dem 5. December 1853 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen

ist erloschen.

Postengang.

Vom 26. d. Mts. ab wird die 2te tägliche Personenpost von Zerbst nach Roßlau aus Zerbst um 10 Uhr 45 Minuten Abends abgefertigt werden.

Magdeburg, den 23. Mai 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 17. d. Mts. dem Fabrikanten Jacob Hennige in Neustadt-Magdeburg den Character als Commerzien-Rath zu verleihen geruht.

Magdeburg, den 26. Mai 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

v. Witzleben.

Zu der vacant gewordenen Cantorstelle an der Kirche St. Moritz zu Halberstadt ist der Lehrer Ferdinand Meyer berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pastor Engelmann zu Klein-Garz, in der Ephorie Salzwedel, tritt mit dem 1. October d. J. in den Ruhestand. Ueber die dadurch vacant werdende Pfarrstelle privatlichen Patronats ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 15. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Bindersleben, in der Diöces Erfurt, ist dem bisherigen Rector in Kösen, Predigtamts-Candidaten

Franz Carl Gustav Maizier,

verliehen worden.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Durch das Ableben des Pastors Loewe ist die Pfarrstelle zu Altensalzwedel, Diöces Salzwedel, vacant geworden. Patron dieser Stelle ist das Königliche Schul-Collegium der Provinz Brandenburg zu Berlin.

Magdeburg, den 17. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Im

Im Kreise Wanzleben sind
für den 1sten ländlichen Schiedsmanns-Bezirk (Gr.-Ottersleben) der Ackermann Eduard Julius Dietrich zu Groß-Ottersleben auf die Periode vom 1sten März c. bis dahin 1859 und für den 17ten ländlichen, aus den Ortschaften Altbrandsleben, Eggenstedt und Göhringsdorf bestehenden Bezirk, der Amtmann Hindenburg zu Göhringsdorf auf die Periode vom 1sten Januar c. bis dahin 1859,
als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 24. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Walter zu Stapelburg bei Wernigerode ist zum 4ten Lehrer an der Stadtschule zu Jerichow, Diöces Sandau, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Klipp zu Rohrberg ist zum 2ten Lehrer in Hohendorf, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Die Rectorstelle an der Stadtschule zu Hornburg, mit der ein Einkommen von circa 345 Thlr. verbunden, ist vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat zu Hornburg.

Der Küster und erste Lehrer an der Töchterschule zu Hornburg, Frasch, ist zum ersten Lehrer an der Schule zu Abbenrode, Diöces Hornburg, ernannt und bestätigt worden. Die Besetzung der dadurch vacanten Küster- und Lehrerstelle in Hornburg erfolgt durch das geistliche Ministerium und den Magistrat daselbst.

Der Lehrer Dallcho in Seedorf, Diöces Altenplathow, ist zum Schullehrer in Grünewalde, Diöces Gommern, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Seedorf ist Privatpatronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Kirchner zu Burg ist zum Hülfslehrer an der Realschule daselbst ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Schrader zu Seggerde ist zum 2ten Elementarlehrer in Derenburg provisorisch bestellt worden.

Die zweite Lehrerstelle zu Borne, Diöces Atzendorf, ist durch die Emeritirung ihres seitherigen Inhabers erledigt worden. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Wesche ist zum Schullehrer in Drevenstedt, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Günther zu Moritz, Diöces Gommern, ist zum Küster und Schullehrer in Miltern, Diöces Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerstelle in Moritz ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Schmidt an der hiesigen ersten mittlern Bürgerschule ist als solcher bestätigt worden.

Durch die Emeritirung des Lehrers Fraenkler an der Salinenschule zu Schönebeck, wird dessen Stelle vacant. Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 23. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In Folge der Versetzung des Gradir-Inspectors Grund zu Dürrenberg als Salinen-Director nach Königsborn ist der bisherige Material-Rendant Weiß zu Schönebeck als Gradir-Inspector nach Dürrenberg, dagegen der Material-Verwalter Fabricius unter Beilegung des Prädicats „Salinen-Factor" als Material-Verwalter nach Schönebeck versetzt, auch der bisherige Kassirer Althof zu Dürrenberg zum Material-Verwalter daselbst und der bisherige Assistent Agricola zum Salinen-Secretair und Kassirer daselbst ernannt worden.

Dem Secretair und Buchhalter Werner zu Dürrenberg ist das Prädicat „Salinenfactor" beigelegt worden.

Halle, den 23. Mai 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 23.

Magdeburg, den 7. Juni 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4412. Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Artikels 42. und die Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. Vom 14. April 1856.

„ 4413. Das Gesetz, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

„ 4414. Das Gesetz, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie. Vom 14. April 1856.

„ 4415. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Genehmigung der von dem General-Landtage der Schlesischen Landschaft wegen Abänderung der Regulative vom 13ten November 1848 und 11ten Mai 1849 ꝛc. gefaßten Beschlüsse.

„ 4416. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 14ten April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Actiengesellschaft unter dem Namen: „Schlesische Bergwerks- und Hütten-Actiengesellschaft Vulkan", mit dem Domizil zu Beuthen in Oberschl. Vom 24sten April 1856.

„ 4417. Die Bekanntmachung über die unterm 14. April 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Ohlau nach Strehlen vom 24. September 1853. Vom 25. April 1856.

„ 4418. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 14. Januar 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbaugesellschaft Holland", mit dem Domizil zu Wattenscheid. Vom 27. April 1856.

Ministerielle Bekanntmachungen.

Betrifft den Remonte-Ankauf pro 1856 im Regierungsbezirke Magdeburg.

Zum Ankaufe von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Magdeburg und den angrenzenden Bereichen, nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 14. Juni	in Osterwieck,	den 26. Juni	in Seehausen,
„ 17. „	„ Egeln,	„ 27. „	„ Osterburg,
„ 19. „	„ Neuhaldensleben,	„ 28. „	„ Stendal,
„ 21. „	„ Oebisfelde,	„ 30. „	„ Havelberg,
„ 23. „	„ Calbe a. M.,	„ 2. Juli	„ Wilsnack,
„ 24. „	„ Salzwedel,	„ 3. „	„ Perleberg.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt und nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 17. März 1856.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Dobeneck. Mentzel. von Vegesack.

Betrifft die Abfertigungsstellen Bünde und Melle zum Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover.

Zur Ergänzung des mit der Bekanntmachung vom 31. December 1853 veröffentlichten Verzeichnisses derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover inne zu halten sind, wird bekannt gemacht, daß die Eisenbahnstrecke von Bünde bis Melle zur Uebersuhr der bezeichneten Gegenstände eröffnet worden ist und zu Bünde und Melle Abfertigungsstellen errichtet sind.

Berlin, den 23. Mai 1856.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Empfehlung eines Choralbuchs.

Das vom Musikdirector und Organisten am hiesigen Dom, A. G. Ritter in Gemeinschaft mit dem Pastor C. H. Göroldt zu Aderstedt bearbeitete und herausgegebene Choralbuch, auf welches wir die Besitzer des revidirten Halberstädter Gesangbuchs in unserm Circular vom 30. August v. J. hingewiesen haben, ist nunmehr im Verlage von G. W. Koerner in Erfurt erschienen und zwar unter dem Titel:

> Vollständiges Choralbuch zum Halberstädter und Magdeburger Kirchen- und Hausgesangbuch unter Mitberücksichtigung des Berliner-Porst'schen und Dresdener Gesangbuchs, für Orgel- und Clavierspieler.

Wie dieser Titel und das Vorwort der Herausgeber ersehen läßt, ist dieses, fast 400 Melodieen umfassende Choralbuch zunächst durch die Herausgabe des revidirten Halberstädter Gesangbuchs veranlaßt, bei dessen Revision in musikalischer Hinsicht die sachkundige Mitwirkung des Pastors Goeroldt bereitwillig gewährt ist. In Erweiterung des ursprünglichen Planes ist aber das Choralbuch auch mitberechnet auf das Alte Magdeburger Gesangbuch, ferner auf die 1855 erschienene Consistorial-Ausgabe des Berliner-Porst'schen Gesangbuchs und auf das Alte Dresdener Gesangbuch, von welchem letzteren jetzt ein correcter Abdruck mit Beigabe einer Anzahl fehlender Kernlieder unter Autorisation der Kirchenbehörden veranstaltet wird.

Das Goeroldt-Ritterſche Choralbuch empfiehlt sich durch Vollständigkeit, Correctheit, Benutzung sorgfältigen Quellen-Studiums und durch würdige Einfachheit des Tonsatzes.

Indem wir die Herren Geistlichen, Organisten und Cantoren auf dies Choralbuch aufmerksam machen, empfehlen wir dessen Anschaffung besonders in denjenigen Gemeinden, in welchen eins der vier bezeichneten Gesangbücher im Gebrauch ist.

Der Subscriptionspreis ist 2 Thlr. 20 Sgr. Der Verleger, Herr G. W. Koerner in Erfurt, wird jedoch bei directer Bestellung von mindestens 8 Exemplaren durch Vermittelung der Herren Superintendenten den Preis von 2 Thlr. und auf je 8 Exemplare ein Frei-Exemplar bewilligen.

Magdeburg, den 22. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 56. Betrifft die Acken-Rosenburger Deich-Regulirungs-Sache. I. P. 293.

In der Acken-Rosenburger Deich-Regulirungs-Sache ist das Project von den Behörden genehmigt.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und fordern zugleich etwaige unbekannte betheiligte Grundbesitzer hierdurch auf, spätestens bis zum 15. Juni d. J. mit ihren Anträgen bei unserem Commissarius, dem Regierungsrath Rust hierselbst, sich zu melden. Diejenigen, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, können mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden.

Magdeburg, den 23. April 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 57. Betrifft die Bestätigung und Verpflichtung eines Drömlings-Schau-Directors. I. N. 128.

Die am 21. Februar d. J. durch die Guts-Obrigkeiten des Drömlings vorgenommene Wahl eines Drömlings-Schau-Directors ist auf den Grafen von der Schulenburg-Nimptsch auf Beetzendorf gefallen.

In Gemäßmäßheit des §. 4. des Reglements wegen Unterhaltung der Drömlings-Meliorationswerke vom 13. April 1805 haben wir diese Wahl bestätigt und die Verpflichtung des Gewählten veranlaßt.

Magdeburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 58. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Stendal nach Calbe a. M. I. F. 1082.

Nachdem nunmehr die Kreis-Chaussee von Stendal über Bismark nach Calbe a. M. auch auf der Strecke von der Stadt Bismark bis zur Grenze des Kreises Stendal vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet vom 1. April d. J. ab auch für die letztgedachte Strecke eine Chausseegeld-Erhebung für 1½ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97.) in der zu diesem Behufe bei dem Dorfe Porritz errichteten interimistischen Hebestelle mit der Maßgabe statt, daß von den Einsassen des Dorfes Porritz bei ihrem Verkehre mit Bismark nur ein halbmeiliges Chausseegeld erhoben wird, was unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 24. Mai pr. a. (Amtsblatt de a. pr.

Nr. 22.) und vom 14. Juli pr. a. (Amtsblatt de a. pr. Nr. 29.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Mai 1856

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Betrifft den Verkehr auf der Weißenfelser Saalbrücke.

Während des Zeitraums vom 20. Juni bis zum Spätherbste dieses Jahres soll an der Brücke über die Saale bei Weißenfels, in der Richtung der Halle-Weißenfels-Erfurter Chaussee, eine Haupt-Reparatur ausgeführt, zu dem Ende diese Brücke abgesperrt und die Passage über eine unmittelbar neben jener Brücke erbaute Interimsbrücke resp. unter der Thüringer Eisenbahn hinweg, geführt werden.

Der daselbst außerordentlich lebhafte Verkehr, sowie die beträchtliche Ansteigung und dabei nur geringe Breite der Anfahrten zur Interimsbrücke und die nur mäßige Höhe der Durchfahrt unter der Eisenbahn, veranlassen uns für jene Bauzeit in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Ges.-Sammlg. Seite 265) folgende polizeiliche Vorschriften zu erlassen:

1) Lastwagen jeder Art, deren Ladung mehr als 20 Centner beträgt, müssen zum Passiren der Interimsbrücke und deren Anfahrten, außer ihrer gewöhnlichen Bespannung, noch mindestens mit zwei Vorspannpferden bespannt werden.
2) Dieselben dürfen nur 9 Fuß breit und bis zu einer Höhe über der Fahrbahn von höchstens 12 Fuß beladen sein.

   Wagen, welche den Anforderungen sub 1 und 2 nicht entsprechen, dürfen die Brücke nicht passiren.
3) Die Führer aller Fuhrwerke ohne Ausnahme, welche die Interimsbrücke passiren wollen, müssen außerhalb der Anfahrten derselben, — am rechten Ufer auf dem Platze zwischen dem Stadtthore und der Brücke und nöthigenfalls weiter zurück und am linken Ufer auf der Chaussee, — so lange halten, bis ihnen von den an beiden Ufern aufgestellten Brückenwächtern die Erlaubniß zum Ueberfahren über die

Brücke ertheilt wird. Demnächst müssen die Fuhrwerke die Interimsbrücke nebst Zubehör im Schritte und ohne allen unnöthigen Aufenthalt passiren.

4) Durch das Vorlegen der Vorspannpferde sub 1. darf der Verkehr auf den Halteplätzen nicht beeinträchtigt werden.

5) Die Führer der Fuhrwerke haben für das Befahren der Interimsbrücke den Anweisungen der sub 3. erwähnten Wächter und der Polizeibeamten ohne Widerrede überall Folge zu leisten.

6) Wer den vorstehenden Vorschriften zuwider handelt, verfällt in Gemäßheit §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 in eine Strafe von 1 Thaler bis zu 10 Thaler und hat außerdem auch noch allen irgend wie dadurch etwa verursachten Schaden zu ersetzen.

Merseburg, den 25. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.

Betrifft den von den Rechtsanwälten des Königl. Ober-Tribunals gewählten Ehrenrath.

Nachdem durch das Gesetz vom 26. März d. J. angeordnet, daß die Verordnung vom 30. April 1847 über die Bildung eines Ehrenraths unter den Justiz-Commissarien und Notarien auch beim Königlichen Ober-Tribunal zur Anwendung kommen soll, sind am 24. d. M.

zu Mitgliedern des Ehrenraths unter den Rechtsanwälten des Königlichen Ober-Tribunals:

1) der Justizrath Boots,
2) der Justizrath Wagner I.,
3) der Justizrath Jßmer,
4) der Justizrath Rensche,
5) der Rechtsanwalt Dorn,

und zu deren Stellvertretern:

1) der Justizrath Strohn,
2) der Justizrath Simson,

gewählt worden.

Demnächst hat der Ehrenrath

zu seinem Vorsitzenden:

den Justizrath Reusche

gewählt.

Dies wird in Gemäßheit des §. 26. der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Berlin, den 26. Mai 1856.

Der Erste Präsident des Königlichen Ober-Tribunals,

Staats-Minister Uhden.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Lehrer emerit. Ernst Fischer zu Hohenziatz, im I. Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer emerit. Ernst Fischer zu Hohenziatz, im I. Jerichower Kreise, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 28. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Wande zu Arendsee ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Morgenstern zu Groß-Salze ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 28. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes u. aufgehobenes Patent.

Das dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers in Berlin unter dem 7ten August 1855 ertheilte Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine

ist erloschen.

Das dem Dr. philosophiae G. Krieger zu Breslau unter dem 10ten Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen,

ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Frühpredigerstelle an der Predigerkirche zu Erfurt ist dem bisherigen Nachmittagsprediger an St. Thomae daselbst, Hugo Wagner, verliehen

worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Stelle eines Nachmittagspredigers an St. Thomae ist der Magistrat in Erfurt.

Magdeburg, den 22. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Bleibtreu zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, wird am 1sten October d. J. in den Ruhestand treten.

Magdeburg, den 29. Mai 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der bisherige Magistrats-Registratur-Gehülfe Schattenberg ist zum Registrator bei der Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt ernannt worden.

Magdeburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der invalide Sergeant vom 3ten Bataillon (Havelberg) 24sten Landwehr-Regiments August Schmidt ist als Polizei-Sergeant in Sandau angestellt worden.

Magdeburg, den 29. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Rathmann.

In der Stadt Osterwieck ist der bisherige besoldete Rathmann Immeckenberg als solcher wieder gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 29. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Theodor Grimmert aus Oranienbaum im Herzogthum Dessau, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Geißler ist die Verwaltung der 5ten Klasse der Bürgerknabenschule zu Schönebeck provisorisch übertragen worden.

Durch die Emeritirung des seitherigen Kantors und Lehrers Reincke in Gr.-Wusterwitz kommt die Kantor- und Lehrerstelle daselbst zur Erledigung. Dieselbe ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Stappenbeck zu Hohenziatz ist zum 2ten Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Cantor- und Schullehrer-Adjunct Nütz in Reinstedt ist zum 3ten Lehrer an der Armen- und Waisenschule in Quedlinburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Reinstedt ist Königl. Patronats.

Magdeburg, den 27. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Durch Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, vom 24. Mai c., ist der bisher commissarisch beschäftigte Gerichts-Assessor Gedike definitiv zum Justitiarius des Königlichen Bergamts zu Halberstadt ernannt worden. Halle, den 28. Mai 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 24.

Magdeburg, den 14. Juni 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4419. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Cölnische Maschinenbau-Actiengesellschaft", mit dem Domizil zu Cöln. Vom 30. April 1856.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4420. Den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag mit der Republik Mexiko. Vom 10. Juli 1855; ratifizirt am 31. December 1855.

„ 4421. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung des Expropriations-Rechts für den Bau der Oppeln-Tarnowitzer Eisenbahn.

„ 4422. Das Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Kreuz über Landsberg a. W. und Cüstrin nach Frankfurt a. d. O., und einer Eisenbahn von Saarbrücken einerseits nach Trier und andererseits bis zur Großherzoglich Luxemburgischen Grenze bei Wasserbillig in der Richtung auf die Stadt Luxemburg. Vom 7. Mai 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des §. 50. des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni Betrifft den Erlaß eines

neuen Reglements zum Postgesetze.

1852 erlassene Reglement vom 31. Juli 1852 ist nach Maßgabe der zwischen den Verwaltungen des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins vereinbarten Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Juni 1856 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

§. 1. Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

Adresse.

§. 2. Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante" darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

Außenseite der Briefe.

§. 3. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, in sofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

Der etwaige Frankirungs-Vermerk (frei, franco fr. ꝛc.) darf auf der Adresse nicht durchstrichen, radirt oder abgeändert sein.

Gewicht der Briefe.

§. 4. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll

16 Loth nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe vergleiche §. 11, wegen der Kreuz- und Streifband-Sendungen, sowie wegen der Mustersendungen §§. 15 und 16.

Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen nach Orten des Preußischen Postbezirks können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von 16 Loth in soweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins werden gewöhnliche Briefe über 4 Loth, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfunde angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpost-Sendungen behandelt, wenn nicht deren Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Begleitbrief bei Fahrpost-Sendungen.

§. 5. Jeder Fahrpost-Sendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertel-Bogen Papier gefertigt sein muß.

Erfordernisse eines Begleitbriefes.

§. 6. Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthsangabe, enthalten sein. Werden Schriften, gedruckte Sachen mit schriftlichen Einschaltungen, Acten und andere Gegenstände, für welche nach der Preußischen Portotaxe das Briefporto erhoben wird, in Packeten versandt, so muß, wenn die Sendung nicht nach einem andern Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins bestimmt ist, der Gegenstand derselben auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse angegeben werden. Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.

§. 7. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth von jedem Stücke besonders angegeben sein.

Signatur.

§. 8. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen. Dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Packete ist unzulässig.

Verpackung.

§. 9. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, daher auch bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden nehmen, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinewand, Pappe (Pappdeckel)

in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein.

Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße, (Faschen u. s. w.), sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

Weintraubensendungen können, wenn sie binnen 24 Stunden den Bestimmungsort erreichen, in Körben oder Holzschachteln verpackt sein, sonst aber nur in wasserdichten Fässern angenommen werden.

Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wild kann, wenn es nicht mehr blutet, unverpackt zur Beförderung angenommen werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem andern Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln figurirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. ſ. w., muß bei der Verſendung in einer Emballage, wie z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zuſammengebunden ſein.

Packete, die nicht vernäht ſind, Schachteln und Kober müſſen ſtets verſchnürt ſein. Eben ſo iſt bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kiſten ſtets dann eine Verſchnürung zu benutzen, wenn ſolches zur Verſtärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erſcheint.

Wird eine Verſchnürung angebracht, ſo muß dieſelbe ſo beſchaffen und feſtgeſiegelt ſein, daß ſie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgeſtreift oder geöffnet werden kann.

Verſchluß.

§. 10. Der Verſchluß einer jeden Poſtſendung muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalte nicht beizukommen iſt. (Wegen der Kreuz- und Streifbandſendungen, ſowie der Muſterſendungen, vergleiche §§. 15 und 16.)

Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme ſich auflöſendes Material nicht benutzt werden.

Der Verſchluß einer jeden Fahrpoſt-Sendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von 16 Loth, ſo wie mit Ausnahme der Vorſchuß- und Einzahlungsbriefe muß in Befeſtigung der Schlüſſe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchaftes beſtehen.

Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldſendungen ſiehe §. 11) müſſen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln verſchloſſen ſein.

Verpackung und Verſchluß der Geldſendungen.

§. 11. Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert verſehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verſchloſſen ſein.

Geldſtücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc), welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht ſtattfinden kann.

Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von 16 Loth niemals übersteigen. Zur Beförderung nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden. In wie weit einzelne Postverwaltungen des Vereins Briefe mit baarem Gelde bis zu einem höheren Gewichte als 8 Loth zulassen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Schwerere Geldsendungen sind in Packeten, Beuteln, Kisten oder Fässern fest zu verpacken.

Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, so fern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenem und gut verschnürtem Papier versendet werden.

Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Naht versiegelt sein.

Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Naht darf nicht auswendig, der Kropf nicht zu kurz, und da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an

beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

Hinsichtlich des Maximal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des §. 14 zur Anwendung.

Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

§. 12. Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche, — vorausgesetzt, daß die Sendung nach einem Orte des Inlandes gerichtet ist, — in so weit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann, im Falle eines Verlustes oder Schadens, vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

Sind aber auch dergleichen Mängel bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

§. 13. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, so wie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knall-

Knallgold, Knallsilber, Knallqueckſilber, Aether oder Naphtha, Mineralſäuren u. ſ. w. Auch Kienrußſchwärze iſt zur Beförderung mit der Poſt nicht zuzulaſſen.

Die Poſt-Anſtalten ſind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenſtände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verſchweigung des Inhalts der Sendung, zur Poſt aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den Landesgeſetzen — für jeden daraus entſtehenden Schaden zu haften.

Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände.

§. 14. Flüſſigkeiten, desgleichen Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ſo wie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Poſt-Anſtalten zurückgewieſen werden.

Für dergleichen Gegenſtände, wenn dieſelben dennoch zur Beförderung angenommen werden, ſo wie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beſchädigung oder ein Verluſt entſtanden iſt.

Die im §. 13 ausgeſprochene Befugniß der Poſt-Anſtalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in ſolchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüſſigkeiten, dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

Wenn Flüſſigkeiten als ſolche nicht declarirt ſind, ſo hat der Abſender den Schaden zu erſetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Poſtgütern verurſacht wird.

Sendungen von Wildpret ſind während warmer oder heißer Jahreszeit nur dann zur Beförderung durch die Poſt anzunehmen, wenn ſich berechnen läßt, daß dieſelben, ohne zu verderben den Beſtimmungsort erreichen werden.

Sendungen von Butter ſind nur in der Jahreszeit vom Monat Oc-

tober bis einschließlich April, und Sendungen von Käse ohne Unterschied der Jahreszeit nur dann, wenn der Käse keinen erheblichen Geruch verbreitet, zur Beförderung durch die Post anzunehmen.

Das Gewicht einer Fahrpost-Sendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen. Zur Beförderung im Inlande können jedoch auch schwerere Sendungen zugelassen werden, sofern dieselben ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde. In wie weit auch nach fremden Postbezirken schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

Kreuzband-Sendungen.

§. 15. Zeitungen, Journale, periodische Werke, Druckschriften, durch den Druck, durch Lithographie oder Metallographie vervielfältigte Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante, Lotterie-Gewinnlisten, Ankündigungen und sonstige Anzeigen, desgleichen Correcturbogen ohne beigefügtes Manuscript, müssen, wenn die Kreuzband-Taxe Anwendung finden soll, uneingebunden oder brochirt unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert und bei der Einlieferung frankirt werden.

Uebrigens muß das Streif- oder Kreuzband dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift, und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Streif- oder Kreuzband ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse geschriebene oder auf andere Weise z. B. durch Stempel oder Druck, beigefügte Ziffern oder Zusätze erhalten haben. Es kann jedoch den Preis-Couranten, Circularen und Empfehlungsschreiben Adresse, Datum und Namens-Unterschrift, der äußeren Adresse eines Streif- oder Kreuzbandes der Name oder die Firma des Absenders und den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche zur Correctur gehören und auf diese sich beschränken, hinzugefügt werden.

Mehrere Exemplare unter einem Streif- oder Kreuzbande müssen im

Falle der Unterschrift von einem und demselben Absender (Firma) unterzeichnet, und dürfen nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein.

Streif- oder Kreuzbandsendungen, bei denen die Adresse nicht nur den eigentlichen Adressaten bezeichnet, sondern zugleich die Bestimmung enthält, daß die Sendungen auch anderen Personen mitgetheilt werden sollen, sind, wenn sie am Schalter aufgegeben werden, zurückzuweisen, wenn im Briefkasten vorgefunden, mit dem vollen Briefporto zu belegen.

Streif- und Kreuzbandsendungen dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden, und werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt. Die Taxe für Streif- und Kreuzbandsendungen beträgt für den ganzen Bezirk des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ohne Unterschied der Entfernung 4 Silberpfennige pro Zolloth exclusive.

Für dergleichen Sendungen, welche den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, oder unfrankirt eingeliefert werden, ist das gewöhnliche Briefporto zu entrichten.

§. 16. Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist. Waarenproben und Mustersendungen.

Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief taxirt.

Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird im ganzen Bereiche des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins für je 2 Loth excl. das einfache Briefporto nach der Entfernung, wenn die Sen-

dungen nach inländiſchen Orten beſtimmt ſind, jedoch als Maximum das ſechsfache Briefporto erhoben.

Derlei Sendungen werden nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen und als Briefpoſt-Sendungen behandelt.

Recommandirte Briefe.

§. 17. Die Recommandation iſt nur zuläſſig:

1. bei gewöhnlichen Briefen,
2. bei Streif- oder Kreuzbandſendungen,
3. bei Briefen mit Waarenproben oder Muſtern.

Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

Wünſcht der Abſender einer recommandirten Briefpoſt-Sendung die von dem Adreſſaten auszuſtellende Empfangsbeſcheinigung (Ablieferungsſchein, Retour-Recepiſſe) zu erhalten, ſo muß ein ſolches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Ablieferungsſchein" („Retour-Recepiſſe") auf der Adreſſe ausgedrückt ſein und der Abſender ſich namhaft machen.

Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Abſender eine Beſcheinigung der geſchehenen Einlieferung (ein Einlieferungsſchein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, ſo wie für recommandirte Sendungen unter Band (§. 15) oder mit Proben (§. 16) iſt außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr von 2 Silbergroſchen ohne Rückſicht auf die Entfernung und das Gewicht zu erheben.

Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpoſt befördert und müſſen, wenn ſie nach anderen Staaten des Deutſch-Oeſterreichiſchen Poſtvereins beſtimmt ſind, frankirt werden.

Declaration.

§. 18. Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn ſie im Falle des Verluſtes oder der Beſchädigung der Sendung bei der Erſatzleiſtung maßgebend ſein ſoll, bei Briefen mit Geld oder ſonſtigem Inhalte von Werth auf der Adreſſe des Briefes, und bei anderen Sendungen ſowohl auf der Adreſſe des Begleitbriefes als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

Die Declaration des Werthes einer Sendung iſt in Preußiſcher Silberwährung auszudrücken, und es darf bei Sendungen nach Orten des Inlandes der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht überſteigen.

Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§. 19. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlr. in kassenmäßigem Gelde von den Absendern anzunehmen und an Adressaten innerhalb des Preußischen Postverwaltungsbezirks auszuzahlen (Baare Einzahlung). Zur Auszahlung an Adressaten in anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins können Einzahlungen nur bis zur Höhe von 10 Thlrn. zugelassen werden. Baare Einzahlungen.

Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, der bei Einzahlungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nur einfach sein darf, oder ein lediges Couvert beigegeben werden.

Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet, und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt . . . . . .“

vermerkt, die Thaler- oder Guldensumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

Für baare Einzahlungen ist vom Absender oder vom Empfänger, je nachdem die Sendung frankirt oder unfrankirt aufgegeben wird, zu entrichten:

a) das tarifmäßige Briefporto für den Brief oder die Briefadresse;

b) die Einzahlungsgebühr. Diese beträgt als Minimum 1 Sgr., sonst aber von der eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers 1/4 Sgr.

Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpost-Sendungen behandelt.

Vorschuß-Sendungen (Nachnahme.)

§. 20. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. (oder 75 Fl. Conv. M. oder 87 1/2 Fl. Rheinl.) von Adressaten innerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Postvereinsbezirks einzuziehen. (Vorschuß-Sendungen. Nachnahme-Sendungen. Postvorschüsse.)

Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme . . . . . .“

und die Thaler- oder Guldensumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

Vorschußbriefe dürfen nicht recommandirt werden.

Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

Eine Vorschuß-Sendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Sie muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn dieselbe innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschuß-Sendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind. (Vergleiche §. 25.)

Erst durch die Einlösung einer Vorschuß-Sendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher den Schein zurückbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob.

Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der vorgesetzten Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Cavenien gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

Wird eine Vorschuß-Sendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

Für Vorschuß Sendungen wird außer dem gewöhnlichen Porto eine Gebühr (Procura-Gebühr) erhoben, welche beträgt, die Sendung mag angenommen werden, oder nicht:

1. bei Sendungen nach Orten des Inlandes:

unter 5 Sgr.	nichts.
von 5 bis 15 Sgr.	1 Sgr.
über 15 Sgr., von halben zu halben Thalern:	
a) bis 10 Thlr.	1 „
b) über 10 Thlr., außer den Sätzen bis 10 Thlr.	½ „

2. bei Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.

Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist zulässig, aber nicht nothwendig. Bei Rücksendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

Die Vorschuß-Sendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

Expreßbriefe. §. 21. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede halbe Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das doppelte der vorstehenden Sätze.

Packete bis 5 Pfund werden dem bestellenden Boten mitgegeben, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine (§. 29.) bestellt.

Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst, oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt, wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Ebensowenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

Im Verkehr zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutsch-Oester-

Oesterreichischen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

Ort der Einlieferung.

§. 22. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist, (§. 38.) können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

Zeit der Einlieferung.

§. 23. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post, geschehen.

Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Post-Verbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Geldbriefe und Packete mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, ange-

nommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) Dienststunden.

Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis um 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen; in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publikums, zulässig ist;
3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschrän-

kung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren

eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Auf Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, und für Packete mit oder ohne Werths-Declaration:

zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,

und bei Posten, welche den Ort passiren,

zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, in so fern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Die an den Dienstlocalien der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten, fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Einlieferungsschein.

§. 24. In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und in so fern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.

§. 25. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, in so fern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat derselben vorzeigt.

Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einliefe-

rungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken entrichtete Franco zurückgegeben.

Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retour-Sendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpost-Sendungen bis zu und von dem Orte, von dem der Gegenstand zurückgesandt wird.

Spedition.

§. 26. Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsortes darbieten. Bei Fahrpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Spedition sweg selbst zu bestimmen.

Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

§. 27. Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweiten Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Post-Unterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Bureau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die

Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

Streif- und Kreuzbandsendungen (§. 15.) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

Erneuerung der Verpackung.

§. 28. Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackuug unter der neuen beizubehalten ist.

Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, so fern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.

§. 29. Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben und Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen (Assignationen) über Briefe mit baaren Einzahlungen.

Wo auf Grund der Vorschrift des §. 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225.) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waaren-

proben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe, deren Werth declarirt ist, und Packete, ihr Werth mag declarirt sein oder nicht, auf Grund des behändigten Formulars zu dem Ablieferungsscheine oder des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete und Geldsendungen bestehen, oder getroffen werden wird, die Gebühr für die Bestellung nach den von dem General-Post-Amte in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind, (Stadtbriefe) bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief, (auch Sendungen unter Streif- oder Kreuzband) . . . . . 1 Sgr.

b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. . . . . 2 Sgr.

c) für einen Brief mit Geld bis zum Betrage von 1 Thlr. . . 1 Sgr.

d) für einen Brief mit Geld zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. 2 Sgr.

Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten undeclarirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselbe Gebühr annehmen.

Für Briefe an solche Adressaten im Orte und im Landbezirke, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr jedoch im Falle der Abholung den Satz von $^1/_2$ Sgr. nicht überschreiten.

Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so wird für jeden Brief nur ein Bestellgeld von $4^1/_2$ Pfennigen erhoben; doch müssen in diesem Falle die Briefe frankirt werden. Unter gleichen Bedingungen hat ein Absender von 25 Stück Briefen und darüber bis zu 100 excl. für jeden Brief nur $^1/_2$ Sgr. zu entrichten.

Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Land-Briefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

der

der einfache Satz des Bestellgeldes, je nach besonderer Bestimmung von ½ bis 1 Sgr.:

a) für Briefe und Packete bis 16 Loth incl.,
b) für Geldbriefe bis zum Betrage von 1 Thlr.,
c) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
d) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet, die Sendung mit declarirtem Werthe, oder der auszuzahlende Geldbetrag Seitens des Empfängers von der Post abgeholt wird;

der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 Sgr.:

a) für Briefe und Packete über 16 Loth,
b) für Geldbriefe und Geldpackete, welche mehr als 1 Thlr. enthalten,
c) für recommandirte Briefe deren Bestellung von dem Landbriefträger zugleich mit dem Ablieferungsscheine erfolgt,
d) für Briefe (Adressen), auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt.

Die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen.

Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, in so fern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch das Bestellgeld nicht anzusetzen.

Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§. 30. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen haben, und an welchen Tagen die Land-Briefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben. Zeit der Bestellung.

Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden

Gegenstände (§. 21.) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, so fern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Briefe mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

An wen die Bestellung geschehen muß.

§. 31. Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme gewöhnlicher Briefe, Streif- und Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Streif- oder Kreuzband-Sendungen und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

Handelt es sich um die Bestellung eines Expreß-Briefes, so kann die Behändigung, wenn der Adressat oder dessen Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, oder besondere Umstände die Bestellung an ihn verhindern, an ein erwachsenes Familienglied oder an einen Haus- oder Comtoirbeamten geschehen.

Die Behändigung an dritte Personen ist aber unzulässig, wenn es sich um die Bestellung

1) einer recommandirten Sendung (§. 17) oder
2) eines Begleitbriefes zu einem Packete (§. 29 Nr. 3.) oder
3) eines Formulars zum Ablieferungsscheine (§. 29 Nr. 4 und 5.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm vom Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln.

Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

§. 32. Will Jemand die im §. 29 bezeichneten Gegenstände nicht auf die im §. 31 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des §. 31. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

Bei recommandirten Briefen, bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe und bei Briefen mit baaren Einzahlungen wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, und bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, an den Abholer verabfolgt.

Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege,

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§. 21); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder, wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage, den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.

§. 33. Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner Briefe, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, nebst dem darauf auszuzahlenden baaren Gelde, endlich recommandirte Sendungen, welche von der Post abgeholt werden (§. 32) werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen

des Adreſſaten unterſchriebene Formular zum Ablieferungsſchein überbringt und aushändigt.

Eine Unterſuchung über die Aechtheit der Unterſchrift und des Siegels unter dem Ablieferungsſcheine, ſowie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher dieſen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Poſt-Anſtalt nicht ob. Es iſt vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu ſorgen, daß die vorſchriftsmäßig beſtellten Formulare zu den Ablieferungsſcheinen und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

Wo übrigens die Poſtverwaltung ausnahmsweiſe die Beſtellung der Briefe mit declarirtem Werthe und der Packete übernommen hat, wie dieſes in einzelnen großen Städten und in Anſehung der Packete von niedrigem Gewichte und der Sendungen mit declarirtem Werthe von geringerem Betrage der Fall iſt, kommen die obigen Beſtimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Beſtellung an den Adreſſaten ſelbſt und, ſo weit Ablieferungsſcheine Anwendung finden, gegen Quittung deſſelben.

Briefe, welche an Poſt-Anſtalten couvertirt ſind.

§. 34. Wenn Briefe unter Couvert an Poſt-Anſtalten zur Diſtribution oder Weiterbeförderung geſchickt werden, ſo ſind ſolche Briefe nicht zurückzuſenden, ſondern, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt geweſen, oder nicht, einzeln mit dem vollen Briefporto zu belegen. Für die von den Adreſſaten nicht angenommenen Briefe hat der Aufgeber das angeſetzte Porto zu entrichten.

Nachſendung der Poſtſendungen.

§. 35. Hat der Adreſſat ſeinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und iſt ſein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, ſo werden ihm Briefpoſt-Gegenſtände nachgeſendet, wenn er nicht eine andere Beſtimmung ausdrücklich getroffen hat.

Bei Fahrpoſt-Sendungen, mit Einſchluß der Vorſchußbriefe und der Briefe, worauf Baarzahlungen ſtattgefunden haben, erfolgt die Nachſendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Abſenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adreſſaten. Letzterer iſt in ſolchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu ſetzen.

Unbestellbare Postsendungen.

§. 36. Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem §. 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Einlangens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

Bevor in dem Falle ad 1. eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und als Postsache.

Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, so fern nach dem Ermessen der Abgabe-Post-Anstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine

Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

Behandlung unbestellbarer Sendungen.

§. 37. Die nach Maßgabe der Vorschrift des §. 36. unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichtenden Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsscheine die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armen-Kasse überwiesen.

Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist,
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden, und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungsbezirkes, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geld-Beträge zur Post-Armen-Kasse nach obiger Bestimmung verfahren.

Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armen-Kasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.

§. 38. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

In

In so fern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Inlande oder in einem anderen Staate des Deutsch-Oesterreichischen Post-Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Porto-Zahlung verlangen, in so fern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Copie davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

Ist eine Briefpost-Sendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe unten) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Bei frankirten Sendungen nach inländischen Orten kann auch das gewöhnliche Stadt- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Briefe an Seine Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, so fern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Francatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und, wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. u. s. w.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist (§. 3), müssen

bei der Annahme zurückgewiesen werden. Werden Briefe u. s. w. mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerke im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

Franco-Marken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld, benutzt werden. So weit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, werden innerhalb des Preußischen Postbezirks als unfrankirt behandelt und die darauf befindlichen Marken als ungültig bezeichnet. Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsorts dem Adressaten gut gerechnet. Eben so wird bei Sendungen aus anderen Staaten des Deutsch-Oesterreichischen Vereins nach Preußen der Werth der darauf etwa befindlichen Preußischen Marken (resp. verwendeten Couverts) zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirke auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, in so fern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, so fern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe

der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

§. 39. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung: Estafetten-Beförderung.

a. Annahme. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche in Orten, woselbst sich eine Post-Station befindet, oder an Eisenbahnen liegen, und deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzen können.

b. Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfunden befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

Die Adresse muß der Vorschrift des §. 2. entsprechen.

Eine Werths-Declaration ist bei Estafetten-Sendungen nicht zulässig.

Ueber die Einlieferung einer Estafetten-Sendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c. Beförderungsweise. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d. Abfertigungs- und Beförderungszeit. Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Post-

halterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Beförderung der Couriere im dritten Abschnitte bestimmt ist.

Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e. Bestellung am Bestimmungsorte.

Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Empfänger nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f. Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühren und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht.

Außer der Zahlung für das Pferd sind diejenigen Gefälle an Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld ꝛc. zu entrichten, welche auf der von der Estafette berührten Tour nach den bestehenden Tarifen zur Erhebung kommen.

Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem

Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu 2 Meilen für 2 Meilen voll bezahlt werden.

Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht 2 Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, resp. Haltepunkte, oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

Die Erhebung des Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeldes geschieht sowohl für die Tour als für die Retour nach dem Tarife.

Die Ausstellung eines neuen Estafettenpasses für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditionsgebühren nur einmal zu entrichten sind.

Für die Bestellung eines jeden mit Estafette eingehenden Briefes werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g. Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.

Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühren nach den oben angegebenen Sätzen,

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h. Berichtigung der Kosten.

Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Zweiter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

Meldung zur Reise.

§. 40. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

Digitized by Google

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltepunkten.

a. bei den Post-Anstalten.

Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§ 23.) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

b. an Haltepunkten.

Die Meldung an Haltepunkten kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltepunkten, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur in so weit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die

Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

§. 41. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

Passagierbillet.

§ 42. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,
2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

Die

Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

Personen, die sich an Haltplätzen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§. 43. Das Personengeld wird berechnet: Grundsätze der Personengeld-Erhebung

1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und

2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, so fern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

Für die Beförderung von Halteplätzen ab wird, so fern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld a bei Reisen von Halteplätzen aus.

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben.

Wollen an Halteplätzen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b bei Reisen nach Zwischenorten.

Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c. für Kinder.

Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, in so fern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur in so weit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

Erstattung von Personengeld.

§. 44. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterherkommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte

Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;

2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

§. 45. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

Plätze der Reisenden.

§. 46. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Orte die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaiſen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dies, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einer Beichaiſe befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beichaiſen geſtellt werden müſſen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächſt kommenden Reiſenden über, dergeſtalt, daß bei weiterer Verzichtleiſtung der zuletzt angenommene Reiſende verpflichtet iſt, den ſonſt ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reiſender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer ſpäteren Veränderung in der Perſonenzahl und namentlich, wenn die Beichaiſen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anſpruch machen, ſondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a. bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſt-Anſtalt.

Bei einer unterwegs belegenen Poſt-Anſtalt hinzutretende Perſonen ſtehen den vom Courſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſende zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b. bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

Bei dem Uebergange eines Reiſenden von einem Courſe auf einen anderen ſteht derſelbe den für den letzteren Cours bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Courſen richten ſich nach den für dieſelben gegebenen ſpeciellen Beſtimmungen.

c. bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

Reiſende, welche die Poſt nach einem zwiſchen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müſſen, ſobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaiſe eingehen kann, allen bis zur nächſten Station eingeſchriebenen Reiſenden nachſtehen und die Plätze in der Beichaiſe einnehmen.

d. bei Reiſen von Haltepläzen.

Reiſende, welche von den Conducteuren und Poſtillonen unterwegs an

Halteplätzen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterwegs der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§. 47. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§. 13. und 14.). Reisegepäck.

Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen oder unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß mit einer Signatur versehen sein, welche den Namen des Reisenden und das Ziel der Reise, bis zu welchem er eingeschrieben ist, enthält.

Das Reisegepäck, so weit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts

mit Privat-Fuhrwerk u. ſ. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abganges der Poſten und längſtens bis zu demſelben Termine geſtattet ſein, welcher für die Meldung und Annahme ſolcher Perſonen nachgelaſſen worden iſt. (§. 40.)

Der Reiſende erhält über das eingelieferte Reiſegepäck eine Beſcheinigung (Bagagezettel). Der Reiſende hat den Bagagezettel ſorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reiſegepäcks, der Werth deſſelben mag declarirt ſein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

Ueberfracht-porto.

§. 48. Jedem Reiſenden iſt auf das der Poſt übergebene Paſſagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfunden, ohne Rückſicht auf den Perſonengeld-Satz und auf die Poſtengattung bewilligt. Wo auf einzelnen Poſten ein höheres Freigewicht auf Reiſegepäck zugeſtanden iſt, behält es bei den desfallſigen ſpeciellen Beſtimmungen ſein Bewenden.

Für das Mehrgewicht des Reiſegepäcks iſt nach Maßgabe der wirklichen mit der Poſt zurückzulegenden Entfernung, ſoweit das Perſonengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieſes Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

Wird der Werth des Paſſagiergepäckes declarirt, ſo wird das Werthsporto nach Maßgabe der geſetzlichen Beſtimmungen nach dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

Iſt das Paſſagiergut mehrerer Reiſenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zuſammengepackt, ſo iſt bei Ermittelung des Ueberfracht-Porto das Freigewicht für die auf das Billet vermerkte Anzahl von Perſonen nur dann von dem Geſammt-Gewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn letztere zu ein und derſelben Familie, oder zu ein und demſelben Hausſtande gehören.

Die Erſtattung von Ueberfracht-Porto regelt ſich nach denſelben Grundſätzen, wie die Erſtattung von Perſonengeld.

Dispoſition des Reiſenden über das Reiſegepäck unterwegs.

§. 49. Dem Reiſenden kann die Dispoſition über das der Poſt übergebene Reiſepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo ſich eine Poſt-

Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Devonirung des Bagagezettels gestattet werden. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

Passagierstuben.

§. 50. Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangs-Orte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere während 3 Stunden.

Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein solches Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

§. 51. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen

Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt unterwegs von dem Conducteur von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Porto verlustig und haben außerdem die im §. 44. des Gesetzes vom 5. Juni d. J. angedrohte Strafe verwirkt.

Nebenkosten.

§. 52. Außer dem Personengelde und dem Ueberfracht-Porto, welches die Post-Anstalten erheben, haben die Reisenden weder an den Conducteur noch an den Postillon für die Fahrt irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Dritter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 53. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Post-Anstalt es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, so fern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

Zahlungssätze.

a. für die Pferde.

§. 54. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

Das

Das Wagengeld beträgt: b. Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile . . . . 4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke verſehenen Schlitten pro Meile . . . . . 4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile . . . . . 7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen geſtellten Chaiſenkaſten pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

Für dieſe Zahlung muß der Poſthalter für ſeine Station zugleich die zur Befeſtigung des Reiſegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

Größere, als vierſitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, ſind die Poſthalter nicht verpflichtet. Denſelben bleibt zwar unbenommen, den Wünſchen der Reiſenden in dieſer Beziehung zu entſprechen, inſofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortſchaffung der mit den ordentlichen Poſten reiſenden Perſonen zu beſorgen ſind, indeſſen müſſen die Poſthalter ſich in ſolchem Falle mit dem Vergütigungsſatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreiſe über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächſte Pferdewechſel ſtattfindet, können Reiſende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben ſich bereit finden läßt, und deſſen Sorge es überlaſſen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf ſeine Koſten zu bewirken.

Die Wagenmeiſter-Gebühr oder das Beſtellgeld beträgt für jeden Extrapoſt- oder Courierwagen auf jeder Station 4 Sgr. c. Wagenmeiſter-Gebühr.

Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeiſter-Gebühr nicht ſtatt.

An Schmiergeld iſt zu zahlen: d. Schmiergeld.

a) wenn mit Fett geſchmiert wird . . . 3 Sgr.
b) wenn mit Theer geſchmiert wird . . . 2 Sgr.

für jeden Wagen.

Dieser letztere Betrag von 2 Sgr. ist auch dann zu zahlen, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

Das Schmiergeld wird übrigens nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e. Erleuchtungskosten. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f. Chausseegeld. Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile . . .	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g. Communications-Abgaben. Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h. Postillon-Trinkgeld. Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile . .	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

Unentgeldlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und des Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i. Bezahlung bei Rückbenutzung einer Extrapost. Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutz-

ten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meilen und darüber beträgt.

Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm- und Brückengeld wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

Eine Entschädigung für ein solches sechsstündiges Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von soviel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k. Bezahlung bei Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden

Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, so weit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichenfalls sich legitimiren.

Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l. Wartegeld beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs;

Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

bei verspäteter Abfahrt.

Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2^1/_2$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiter kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m. Zahlung bei Abbestellung von Extraposten ꝛc.

Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für 1 Meile, sowie das ganze Bestellgeld als Entschädigung zu entrichten.

n. Zahlung bei Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.

Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft

der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) das einfache Bestellgeld, welches von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld
   a. wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b. wenn solcher weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird

1) wenn mit solchen die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a. für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b. für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapostgebühren,
   c. für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o. Zahlung für Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.

Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Halte-Punkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu

wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

Geht die Fahrt von einer Station resp. von einem Eisenbahn-Halte-Punkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p. Zahlung für Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Halte-Punkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Halte-Punkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Halte-Punkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q. Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.

Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet.

Bei Berechnung des ganzen Betrages des Postgeldes und der Nebenausgaben werden

für	1	oder	2	überschießende	Pfennige	3	Pf.	oder	1/4 Sgr.
„	4	„	5	„	„	6	„	„	1/2 „
„	7	„	8	„	„	9	„	„	3/4 „

für 10 oder 11 überschießende Pfennige 12 Pf. oder 1 Sgr. angesetzt.

In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann. Extrapost-Tarif.

§. 55. Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisenden müssen mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden. Zahlung und Quittung.

Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Courière

bis incl. 20 Meilen	10 Sgr.
über 20 bis incl. 40 Meilen	15 Sgr.
über 40 bis incl. 60 Meilen	20 Sgr.
über 60 Meilen	1 Thlr.

Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, so weit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld wird da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird.

Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts

kann die Vorausbezahlung des Extrapost-Geldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes an der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, um vielleicht bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Eben so hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den zurückerstatteten Betrag restituirt.

Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr

fahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert würde.

§. 56. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, so wie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung. Bespannung.

Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt. a. Wege.

Den Chausseen werden gleich geachtet

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege, welche nur theilweise chaussirt sind.

Die Wagen werden in die unter lit. d. angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten. b. Wagen.

Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, so viel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16te Jahr zurückgelegt hat, zu 150 c. Ladung.

Pfund, eine Perſon von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Perſon von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranſchlagt. Die Angaben des Reiſenden über das Alter ſind ohne weiteren Beweis genügend.

Jeder Dienſtbote wird für eine Perſon gerechnet, ohne Unterſchied, wo er ſeinen Platz auf dem Wagen hat.

Die Schwere des Reiſegepäcks iſt in der Regel nach folgenden Normen abzuſchätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	"
1 beweglicher Sitzkaſten zu	50	"
1 Mantelſack zu	50	"

gerechnet. Sind die Behältniſſe leer, ſo kommen ſie nicht in Anſchlag.

Hutſchachteln, Reiſe- und Nachtſäcke, ſo wie die kleinen Reiſebedürfniſſe, welche die Reiſenden unterwegs im Wagen mit ſich führen, werden bei Feſtſtellung der Ladung ebenfalls nicht veranſchlagt. In Betreff ſolcher Gegenſtände, welche von ungewöhnlicher Schwere ſind, beſtimmt die Vorſchrift unter lit. e. das Nähere.

Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtsſatz nicht überſchreiten.

d. Pferdezahl. Für die Beſpannung der verſchiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Beſtimmungen zur Richtſchnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Gewicht der Ladung. Pfund.	Chaussee. Ohne Unterschied der Wagenspur. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Für spurhaltende Wagen. Zahl der Pferde.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Gewicht der Ladung. Pfund.	Unchaussirte Wege. Bei nicht spurhaltenden Wagen. Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind od. nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800 bis 1200	3	über 500 bis 900	3	über 400 bis 700	3
	über 1200 bis 1600	4	über 900 bis 1300	4	über 700 bis 1000	4
			über 1300 bis 1700	5	über 1000 bis 1300	5
					über 1300 bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600 bis 900	3	über 350 bis 600	3	über 450 bis 750	4
	über 900 bis 1200	4	über 600 bis 900	4	über 750 bis 900	5
	über 1200 bis 1600	5	über 900 bis 1200	5	über 900 bis 1150	6
			über 1200 bis 1600	6	über 1150 bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen, mit ganzem, festen Verdecke; auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600 bis 1000	4	über 450 bis 600	4	über 500 bis 700	5
	über 1000 bis 1400	5	über 600 bis 900	5	über 700 bis 1000	6
	über 1400 bis 1800	6	über 900 bis 1200	6	über 1000 bis 1400	8
	über 1800 bis 2200	7	über 1200 bis 1500	7		
	über 2200 bis 2600	8	über 1500 bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

Werden in Ermangelung von Postpferden von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von zwei Stallpferden, 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e. Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.

Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Extrapostpferde er bedarf und bestellt danach die Pferde. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist dieses zunächst dem Postbeamten, und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem Postbeamten anzubringen.

Der Reisende ist jedoch, was die Gewichtsabschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter lit. c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Postanstalt selbst, wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeldlich geschehen muß. Nachdem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, mittelst specieller

Angabe des gewogenen Gepäcks im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Postanstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seiner Bagage ertheilen.

Dagegen hat der Posthalter oder die Postanstalt nicht die Befugniß, von von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark ins Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

Abweichung von den Normen.

Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden. In

aa in Folge schlechten Weges.

den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Postanstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung zu justificiren haben.

Wenn die Poststraße durch ungewöhnliche Naturereignisse unfahrbar geworden, z. B. ganz verschneit ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurück-

kehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb. in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.

Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten, — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung willfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Ebensowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

Abfertigung.

a. bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind die Pferde resp. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

Für weiter herkommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb zehn Minuten, bei Courieren innerhalb fünf Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b. bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder reiten, innerhalb zehn Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb zwanzig Minuten weiter befördert werden.

Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht beson-

bers unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind. c. Reihefolge.

Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§. 58. Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden. Beförderungszeit.

Tabelle
über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stnd.	Min	Stnd.	Min.	Stnd	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min.	Stnd.	Min	Stnd	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Beförderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St. 40 M. resp. — St. 45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „ — „ „ 1 „ 10 „
überhaupt . .	1 St. 40 M. resp. 1 St. 55 M.

Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a. Anhalten unterwegs.

Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon, ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden, unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b. Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

Postillone. a. Montur.

§. 59. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

Die

Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. b. Sitz des Postillons.

Bei drei und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

Bei Extraposten und Courierfahrten, die mit vier und mehr Pferden bespannt sind, muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c. Tabackrauchen.

Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden. d. Mitnahme von Futter für die Pferde.

Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschen. e. Wechseln mit den Pferden.

Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, der den Reisenden auf die Station bringt.

Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den f. Ausweichen der Extraposten ꝛc.

Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g. Vorbeifahren der Extraposten.

Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schwereren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h. das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i Führung der Pferde.

Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende selbst die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k. die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.

Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

Begleitzettel.

§. 60. Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher Behufs der Controlle über den Verbleib desselben auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Zahl und Gattung der Wagen, und die Ladung an Personen und Gepäck.

In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglements-

mäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

Jeder Extrapost-Reisende und Courier ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Post-Beamter bei der Abfahrt nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Derselbe ist dafür verantwortlich, daß solcher gleich nach der Ankunft an seinem Bestimmungsorte, der Orts-Post-Anstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

Beschwerden können die Reisenden, wenn sie solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, in den Begleitzettel oder in die in den Passagierstuben ausliegenden Beschwerdebücher eintragen.

Besondere Bestimmungen.

§. 61. Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapost-Straßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a. in Bezug reitende C riere.

Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hiezu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- ꝛc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

Nur in dem Falle, daß sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillone obliegen.

Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

Der Courier ist weder befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierfatze Zahlung geleistet.

b. in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.

Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen

gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Postanstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

Die Beförderung muß in der für Extraposten reglementsmäßig festgesetzten Zeit erfolgen.

In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden, in diesem Falle aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden.

Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Juni 1856 in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 59. Betrifft die polnischen Eindrittel-Thalerstücke. I. J. 166.

Die in neuerer Zeit überhand nehmende Circulation polnischer Eindrittel-Thalerstücke droht dem Publicum mit Verlusten.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 22. Juni 1822 und 30. November 1829, sowie auf die im Amtsblatte vom Jahre 1847 Nr. 16. Seite 96. abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 6. April 1847, darauf aufmerksam zu machen, daß kein Inländer, den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen ausgenommen, zur Annahme der polnischen Eindrittel-Thalerstücke verpflichtet ist.

Magdeburg, den 3. Juni 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 60. Betrifft die Quittungen über die im ersten Quartale 1856 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 269

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im ersten Quartale d. J. an unsere Haupt-Kasse gezahlten Kauf- und Ablösungsgelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, und zwar die über Ablösungsgelder bei denjenigen Special-Kassen, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rent-Amte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden. Magdeburg, den 30. Mai 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 61. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1419.

Für den Kreis Aschersleben sind in den Städten Aschersleben und Quedlinburg Kreis-Prüfungs-Commissionen für die Glaser und zwar in ersterer Stadt unter dem Vorsitze des Rathmannes Trautwein, in letzterer Stadt unter dem Vorsitze des Stadtraths Gremler errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 62. Betrifft die Errichtung einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1420.

Für den Kreis Stendal ist in der Stadt Stendal eine Kreis-Prüfungs-Commission für die Gesellen-Prüfungen der Zimmerleute, Maurer und Dachdecker unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Frommhagen errichtet, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 63. Betrifft den Wechsel in der Person des Vorsitzenden einer Kreis-Prüfungs-Commission. I. E. 1392.

Der Kämmerer Wolter zu Burg ist an Stelle des verstorbenen Kämmerers Lederer zum Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen für Handwerke in der Stadt Burg ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 64. Betrifft die Vorschriften

Die wiederholentlich vorgekommenen Unglücksfälle durch Explosion von Ga-

sometern und Gasbereitungs-Anlagen haben dem Königlichen Ministerio für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung gegeben, besondere Vorschriften bei Errichtung von dergleichen Anlagen zu ertheilen, welche wir in Nachstehendem zur öffentlichen Kenntniß bringen:

bei Errichtung von Gasometern. L. E. 1647.

1) die Aufstellung eines Gasometers im Freien ist nur bei ganz isolirter Lage und wenn die Umgebungen keine Gefahr für die Entzündung des Gases darbieten, zu gestatten;
2) andernfalls ist für den Gasometer ein isolirt stehendes, mit massiven Umfassungswänden aufgeführtes Gebäude erforderlich;
3) das Gebäude muß den nöthigen Raum darbieten, um von allen Seiten an den Gasometer gelangen und etwaige Reparaturen ohne Schwierigkeit ausführen zu können;
4) Jede Art von Feuerungsanlagen in diesem Gebäude bleibt verboten.

Ist eine Heizung des innern Raumes, etwa um das Einfrieren des Wassers in der Cisterne zu verhindern, erforderlich, so muß dieselbe durch Zuleitung von Dämpfen oder von heißem Wasser von Außen her bewirkt werden.

Die dazu nöthige Feuerungs-Anlage ist aber ganz getrennt vom Gasometer-Gebäude in einem besonderen feuersichern Gebäude anzubringen. **Auch darf das Gasometer-Gebäude mit keinen anderen Baulichkeiten, am allerwenigsten mit solchen, die wie das Retortenhaus oder der Raum zum Abkühlen der Coaks, offene Feuerungen enthalten, in irgend einer Verbindung stehen.**

5) **Zweckmäßig ist ein offener Schlot im Dache des Gebäudes, durch welchen entweichendes Gas in geringer Menge stets seinen Abzug findet. Für den Fall größerer Gasausströmungen bedarf es aber überall der Anbringung von Lüftungsklappen im Dache, deren Umfang nach der Größe des innern Raumes dergestalt zu bemessen ist, daß bei Entleerung des Gasometers durch Beschädigung oder durch eine außerordentliche Veranlassung für das darin enthaltene Gas ein schnelles Entweichen durch Oeffnung dieser Klappen möglich ist. Letztere sind daher mit Ketten zu versehen, welche, über Rollen laufend von Außen her ein Oeffnen der gedachten Klappen gestatten.**

6) Die Anbringung bewohnter Räume über einem Gasometer darf nicht gestattet werden. Ob solche über den Räumen, worin sich die Retorten und die Coaks-Abkühlung befinden, nachgelassen werden kann, ist nach Maßgabe des mitunter sehr geringen Umfangs solcher Anlagen in jedem einzelnen Falle näher zu erwägen, jedoch immer nur dann zuzulassen, wenn die betreffenden Räume massiv überwölbt sind.

7) das Gebäude, in welchem sich der Gasometer befindet, darf niemals mit offenem Licht, sondern stets nur mit Davy'schen Sicherheitslampen betreten werden, damit bei etwa unvorhergesehenen Gasausströmungen eine Entzündung des Gases verhütet wird.

Magdeburg, den 2. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Versendung versteuerter mahlsteuerpflichtiger Gegenstände.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im §. 3. Ziffer 1. des Gesetzes vom 2. April 1852 (Ges.-Samml. S. 107) wird hiermit angeordnet, daß bei Versendung versteuerter mahlsteuerpflichtiger Gegenstände des höheren Steuersatzes aus den Städten Magdeburg, Prenzlow, Wittenberg, Weißenfels und Zeitz, nach Berlin, soweit die steuerfreie Einführung solcher Gegenstände von einer mahlsteuerpflichtigen Stadt in die andere nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 24. October 1832 überhaupt zulässig ist, und mit Ausnahme von Schroot und Backwerk, vom ersten Juli d. Js. ab zu Gunsten der Stadt Berlin der Unterschied des am Versendungs- und am Bestimmungsorte bestehenden Kommunal-Zuschlages, in Gemäßheit der für die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer bestehenden allgemeinen und örtlichen Vorschriften nacherhoben werden soll. Berlin, den 30. Mai 1856.

Der Finanz-Minister gez. von Bodelschwingh.

Vorstehende Bekanntmachung des Herren Finanz-Ministers wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Magdeburg, den 4. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director v. Jordan.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Israel Reiß zu Genthin ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann und Apotheker Dr. Schulze zu Genthin, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Uechtritz zu Oebisfelde hat die Agentur für die Preußische Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Magdeburg, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Rettungs-Medaillen.

Dem Schiffer Zander hierselbst ist für die durch ihn mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Knaben Raßmann hierselbst vom Tode des Ertrinkens Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden. Magdeburg, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Bäckermeister Binnebesel jun. zu Neustadt-Magdeburg ist für die durch ihn mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung des Ackerbürgers Gehrmann daselbst Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden. Magdeburg, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Hoerder Bergwerks- und Hütten-Vereine zu Hoerde ist unter dem 27. Mai 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Umbiegen der Ränder der Scheibenräder für Eisenbahnfahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Musikus Frenzel zu Erfurt ist unter dem 28. Mai 1856 ein Patent

auf eine, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Mechanik für Pianinos, so weit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postengang.

Mit dem 16. d. Mts. wird zwischen Seehausen i. d. A. und Gartow, 3 Meilen, eine tägliche Reitpost in Gang kommen, welche ihre Abfertigung

aus Seehausen bald nach 2 Uhr Nachmittags

und „ Gartow um 5 „ 30 Minuten Morgens erhält

und in 3 Stunden 30 Minuten befördert wird.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gangloffsömmern mit dem Filiale Schilfa, in der Diöces Weißensee, ist dem bisherigen Pfarrer in Oppenhausen, Andreas Ludwig Reinhardt, verliehen worden.

Magdeburg, den 4. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruhet, den Regierungs-Secretairen Nachtigall und Beckmann bei der hiesigen Königlichen Regierung den Character als Kanzlei-Rath zu verleihen. Magdeburg, den 9. Juni 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Domainenpächter Weydemann zu Hausneindorf ist zum Kreistaxator für den Kreis Aschersleben an Stelle des Amtmann Meyer zu Börnecke, welcher dieses Amt niedergelegt hat, ernannt worden.

Magdeburg, den 5. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oberförster von Alemann zu Schweinitz ist auf seinen Antrag vom 1. Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, und der Oberförster Hesse zu Fritzen im Regierungsbezirk Königsberg von dem gedachten Tage ab in gleicher Eigenschaft nach Schweinitz versetzt worden. Magdeburg, den 2. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Hoppenstedt, Diöces Hornburg, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers derselben erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

Für die Ortschaften Kemnitz und Ziethenitz, Diöces Salzwedel, ist eine gemeinsame öffentliche Schule am ersten Orte errichtet. Die Lehrerstelle an derselben gewährt ein Einkommen von 130 Thlr. jährlich nebst Wohnung und ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 7. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Gedicke und Demme sind zu Gerichts-Assessoren ernannt und der erste dem hiesigen, der letzte aber dem Kreisgerichte zu Mühlhausen zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Assessor Schaefer, der Appellationsgerichts-Referendarius Ackermann und der Auscultator Pilarick sind aus dem diesseitigen, und zwar der erste in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg, die beiden letzten aber in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg versetzt.

Der Rechts-Candidat Cuno ist zum Auscultator angenommen und dem Kreisgericht zu Quedlinburg zur Beschäftigung überwiesen.

Halberstadt, den 2. Juni 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 25.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4423. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Mai 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinden von weniger als 10,000 Einwohnern.

„ 4424. Die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

„ 4425. Das Gesetz, betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz. Vom 15. Mai 1856.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4426. Das Gesetz wegen Besteuerung des Braumalzschrootes in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

„ 4427. Das Gesetz, betreffend den Kleinhandel mit Getränken und den Gast- und Schankwirthschaftsbetrieb in den Hohenzollernschen Landen. Vom 17. Mai 1856.

„ 4428. Das Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Wirthschaftsabgaben für den Schank von Wein und Branntwein und für den Kleinhandel mit diesen Getränken in den Hohenzollernschen Landen. Vom 21. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 65. Betrifft das Reglement über die Verpflegung der Rekruten u. s. w. bei Einziehungen resp. Entlassungen. I. M. 1420

Nach einem uns zugegangenen Reſcripte des Herrn Finanz-Miniſters iſt der §. 17. des in der Beilage zur Nr. 52. unſeres Amtsblattes pro 1854 im Auszuge veröffentlichten Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reſerviſten, Invaliden und Wehrmänner bei Einziehungen reſpective Entlaſſungen in folgender Weiſe erläutert worden:

Zu §. 17. Eine Ausnahme machen die einzeln direct nach den Garde-Landwehr-Bataillons-Stabsquartieren einberufenen Heerespflichtigen, welche die Marſchverpflegungs-Competenz nach den §§. 35. und 38. des Reglements erhalten, ſofern ſie nicht in dem Bezirke des mit dem Garde-Landwehr-Bataillon an einem und demſelben Orte garniſonirenden Provinzial-Landwehr-Bataillons ihre Heimath haben.

Wir bringen Vorſtehendes hierdurch zur allgemeinen Kenntniß.

Magdeburg, den 3. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 66. Betrifft die Chauſſeegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chauſſee von Eilenſtedt bis zum Neuen Damme. I. F. 1460.

Nachdem die Gemeinde-Chauſſee von Eilenſtedt, im Kreiſe Oſchersleben bis zum Neuen Damm in einer Länge von 1773 laufenden Ruthen vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden iſt, findet nunmehr auf derſelben eine Chauſſeegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chauſſeegeldtarife vom 29. Februar 1840 in der in der Nähe des Neuen Dammes zu dieſem Behufe errichteten interimiſtiſchen Hebeſtelle mit der Maßgabe ſtatt, daß für den Verkehr des Rittergutes Haus-Nienburg nur für eine halbe Meile und für den Verkehr der Einwohner des Dorfes Wulferſtedt, wenn er ſich dem Neuen Damme zuwendet, gar kein Chauſſeegeld erhoben wird.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Halberſtadt.

Betrifft die Ernteferien.

Mit Bezug auf die Ferien-Ordnung vom 16. April 1850 wird hiermit bekannt gemacht, daß während der vom 21. Juli bis zum 1. September

d. J. stattfindenden Gerichtsferien der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse, als auf die Dekretur und die Abhaltung der Termine bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz ruht, und daß schleunige Gesuche als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden müssen. In den nicht schleunigen Sachen haben die Parteien und Rechts-Anwälte während der Ferien sich aller Anträge und Gesuche zu enthalten.

Halberstadt, den 10. Juni 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 15. Mai abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D. à 25 Thlr.:

Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404.

3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 4 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 13. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupons der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
   Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;
b) pro 1. April 1853:
   Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
   „ D. „ 505. à 25 Thlr.;
c) pro 1. October 1853:
   Littera A. Nr. 1523. à 1000 Thlr.,
   „ C. „ 643. à 100 „

Littera D. Nr 1309. à 25 Thlr.,
„ E. „ 1708. und 1915. à 10 Thlr.;

d) pro 1. April 1854:

Littera A. Nr. 348. à 1000 Thlr.,
„ C. „ 133. und 1940. à 100 Thlr.,
„ E. „ 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Resultat des am 15. Mai zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

In dem am 15. d. Mts. zur Ausloosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ Procent:

Nr. 112.	à 500 Thlr.	Nr. 165.	à 50 Thlr.
„ 314.	„ 500 „	„ 611.	„ 50 „
„ 693.	„ 500 „	„ 405.	„ 25 „
„ 232.	„ 100 „	„ 411.	„ 25 „
		„ 653.	„ 25 „

2) von Lit. B. à 4 Procent:

Nr. 247.	à 500 Thlr.	Nr. 3349.	à 100 Thlr.
„ 804.	„ 500 „	„ 3362.	„ 100 „
„ 1687.	„ 500 „	„ 3412.	„ 100 „
„ 1979.	„ 500 „	„ 4323.	„ 100 „
„ 2733.	„ 500 „	„ 1000.	„ 50 „
„ 3478.	„ 500 „	„ 1069.	„ 50 „
„ 1908.	„ 100 „	„ 3029.	„ 50 „
„ 2318.	„ 100 „	„ 3917.	„ 50 „
„ 2538.	„ 100 „	„ 937.	„ 25 „
„ 2994.	„ 100 „		

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendnng des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine:

a) den 30. Juni 1854
die 4 Procent. Schuldverschreibung
Nr. 2211. à 5 Thlr.,

b) den 31. December 1854
die 3½ Procent Schuldverschreibungen
Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 Procent Schuldverschreibungen

Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 31. December 1855
die 4 Procent Schuldverschreibungen
Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,
Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,
Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,
Nr. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann Krumbhaar zu Salzwedel ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Wilhelm Pfeil zu Osterburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Mai 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Deneke zu Arneburg ist als Agent der Feuerversicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Albert Kux zu Halberstadt ist an Stelle des verstorbenen Banquier Carl Kux daselbst als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Frede zu Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Peter Schroeder zu Staßfurth ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Wundarzt Schaller zu Erxleben, im Kreise Neuhaldensleben, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauereibesitzer H. A. Winkler zu Salzwedel ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ludwig Meinecke zu Arneburg ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Carl Bonger zu Calbe a. M. ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconomie-Inspector Gustav Krüger zu Halberstadt ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. D. Voß zu Oschersleben ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom August Schulze zu Wolmirstedt ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Oeconom August Schulze zu Wolmirstedt ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Gustav Kunze zu Calbe a. M. hat die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Invaliden, Schleusenmeister Hindorf, dem Fischer Oertel und dem Kornhändler Graupner zu Calbe a. S. ist für die von ihnen mit eigener Lebensgefahr bewirkte Rettung der beiden Knaben Wolter vom Tode des Ertrinkens Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden. Verliehene Rettungs-Medaille.

Magdeburg, den 6. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Der bisherige Appellationsgerichts-Auscultator Wilhelm Franz Adolph Hellmuth von Rantzau ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Magdeburg, den 6. Juni 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In der Stadt Schönebeck ist der Appellationsgerichts-Referendar Friedrich Otto Krause zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigte Bürgermeister.

Magdeburg, den 12. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Wegeleben ist der seitherige Beigeordnete Simmel zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 12. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Gommern ist der Kaufmann Grützmacher zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Beigeordneter.

Magdeburg, den 12. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Halberstadt ist an Stelle des verstorbenen Stadtraths Kühne der Kaufmann Carl Schulze zum unbesoldeten Stadtrathe gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Stadtrath.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben ist für den schiedsrichterlichen Bezirk Osterweddingen der Ackermann Friedrich Becker auf die Periode vom 1. Januar cr. bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 11. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wolmirstedt ist für den schiedsrichterlichen Bezirk Olvenstedt der Halb-

spänner Simon Hochbaum auf die Periode vom 21. Mai cr. bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Salzwedel sind auf die Periode vom 1. April c. bis dahin 1859
der Schulze Sültmann zu Mellin für den Bezirk Mellin,
der Kaufmann Winkelmann zu Rohrberg für den Bezirk Jübar,
der Ortsvorsteher Schermer zu Gr.-Apenburg für den Bezirk Gr.-Apenburg;
auf die Periode vom 4. April c. bis dahin 1859:
der Kaufmann Kleinloff zu Salzwedel für den ersten Altstädter Bezirk der Stadt Salzwedel,
der Apotheker Henschel zu Salzwedel für den ersten Neustädter Bezirk der Stadt Salzwedel,
der Kossath Thunicke zu Dambeck für den Bezirk Dambeck,
der Küster Schulz zu Bornbeck für den Bezirk Seeben,
der Schulze Ebel zu Dähre für den Bezirk Lüdelsen,
der Schulze Schlüsselburg zu Packebusch für den Bezirk Plathe;
und auf die Periode vom 17. April c. bis dahin 1859:
der Particulier Jacobick zu Salzwedel für den zweiten Altstädter Bezirk der Stadt Salzwedel,
der Leinenhändler Garz zu Perver für den Bezirk Gr.-Chüden und
der Ortsvorsteher Schaumann zu Diesdorf für den Bezirk Diesdorf
als Schiedsmänner erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Küster- und Lehrerstelle in Gräben, Diöces Ziesar, ist durch den seitherigen Verwalter derselben, Schulamts-Candidaten Friese, besetzt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Helling aus Unseburg ist die Verwaltung der Mittelklasse an der St. Margarethenschule zu Aschersleben provisorisch übertragen worden.

Fräulein Marie Jacobi zu Tangermünde ist als Lehrerin an der dortigen Bürger-Töchterschule bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Kettner zu Neustadt-Magdeburg ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 26.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4429. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schönberg nach Herzberg im Ruppiner Kreise des Regierungsbezirks Potsdam.

„ 4430. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Echternacher Brück über Bollendorf nach Wallendorf, im Kreise Bitburg

„ 4431. Das Statut des Verbandes zur Regulirung der Notte. Vom 14ten April 1856.

„ 4432. Das Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Bonn zum Betrage von 180,000 Thaler. Vom 30sten April 1856.

„ 4433. Die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berliner Brodfabrik-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Berlin. Vom 14. Mai 1856.

„ 4434. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 7. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statutes einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Tremonia", mit dem Domizil zu Dortmund. Vom 17. Mai 1856.

„ 4435. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 12. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Berg-

bau-Aktiengesellschaft Neu-Duisburg", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 18. Mai 1856.

Nr. 4436. Die Bekanntmachung, den ersten Nachtrag zu dem Statute der Eisenbahn- und allgemeinen Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt betreffend. Vom 4. Juni 1856.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4437. Das Gesetz, einige Abänderungen des Patents über die Errichtung der Allgemeinen Wittwenverpflegungs-Anstalt vom 28. December 1775 betreffend. Vom 17. Mai 1856.

„ 4438. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 17. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Vulkan, Aktiengesellschaft für Hüttenbetrieb und Bergbau", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 25. Mai 1856.

„ 4439. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 21. Mai 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung zur Erhöhung des Grundkapitals des Hörder Bergwerks- und Hütten-Vereins, sowie die Allerhöchste Bestätigung der Abänderungen und Ergänzungen des Vereinsstatuts. Vom 1sten Juni 1856.

Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Tarif

nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Aus- und Einladeplatzes bei Neustadt-Magdeburg zu entrichten ist.

Betrifft die Erhebung der Abgabe für die Benutzung des Ein- und Ausladeplatzes bei Neustadt-Magdeburg.

Bei jeder Aus- oder Einladung sind zu erheben:

	Rt.	Sgr.	Pf.
1) von Kaufmannsgütern, mit Einschluß gedörrter Cichorien und Runkelrüben:			
a. für jede Kahnladung ohne Unterschied bis zu 50 Ctr.	—	5	—
von mehr als 50 bis 100 Ctr.	—	10	—
b. für jede 100 Ctr. mehr	—	5	—
2) von Getreide aller Art, Raps, Hülsenfrüchten u. s. w.:			
für den Winspel	—	1	—
2) von Brennholz:			
für jede Klafter (108 Kubikfuß)	—	1	3
für jedes Schock	—	1	—

Der Satz für die Klafter findet auch auf Schockholz dann Anwendung, wenn der Eigner es vorzieht, das Holz in Klafterhöhe aufsetzen zu lassen, so daß der Klafter-Inhalt durch Vermessung zu ermitteln ist.

	Rtl.	Sgr.	Pf.
4) von Stein- und Braunkohlen:			
bis 50 Tonnen	—	5	—
von mehr als 50 bis 100 Tonnen	—	15	—
„ „ „ 100 „ 200 „	1	—	—
„ „ „ 200 „ 400 „	1	15	—
„ „ „ 400 „ 600 „	2	—	—
„ „ „ 600 Tonnen für jede 100 Tonnen mehr	—	10	—

Der Declarant ist verpflichtet, Behufs des Nachweises der der Menge das aufgestellte Manifest vorzulegen.

5) von Mauersteinen:			
für 1000 Stück	—	2	6

Von anderen Ziegelsteinen werden zwei Stück gleich einem Mauerstein gerechnet, und die Abgaben wie vorstehend erhoben.

6) von Obst, Borke, Holzkohlen, Aescher, Sand, Kohl, Kartoffeln, Rüben, Bollen und dergl.:			
a. für einen kleinen Kahn	—	5	—
b. „ „ Zollkahn	—	10	—
c. „ jeden größeren Kahn	1	—	—
7) von Stabholz, Faßbänden und Bundholz:			
a. von Stabholz für das Schock (kiehnen oder eichen)	—	—	3
b. „ Faßbänden für das Schock große	—	—	3
„ „ „ kleine	—	—	1½
c. „ Bundholz „ „ „	—	1	3
8) von Bruch- und anderen Steinen, mit Ausschluß der Mauer- und Ziegelsteine:			
für die Schachtruthe (192 Kubikfuß)	—	3	6
9) von Dampfkesseln und Locomotiven:			
für die Stunde	—	7	6

10) von Mühlensteinen, Werksteinen und anderen Gegenständen, deren Ausladung viel Zeit erfordert: Rth. Sgr. Pf.
für die Stunde . . . . . — 5 —

11) von Bauholz:

Benennung der Bauhölzer.	Länge rheinl. Fuß	Zopfstärke Zoll.	Benennung in Sachsen.	Rth.	Sgr.	Pf.
Extra ganze Zimmer . . .	44	12				
„ „ „ . . .	44	11	oder 24ellige ganze Zimmer, für das Stück .	—	1	—
starke „ „ . . .	44	10				
Ganze Zimmer	44	9	oder 24ellige Mittel-Zimmer, für das Stück .	—	—	10
ordinaire ganze Zimmer . .	44	8				
Lange ¾ Zimmer . . .	44	7				
„ mittel „	44	6	oder 24ellige halbe Zimmer, für das Stück .	—	—	8
„ halbe „	44	5				
Kurze ¾ „	34	9 bis 7	oder starke und schwache 20ellige Sparren,			
„ mittel „	34	6				
„ halbe „	34	5	für das Schock	—	20	—
Starke Ziegelsparren . . .	34	4	„ „ Stück	—	—	4
Starke Mittel- und ordinaire Ziegelsparren	30	3 bis 7	oder 18ellige Sparren, für das Schock	—	15	—
			„ „ Stück	—	—	3
Starke und ordinaire Strohsparren	26	3 bis 4	oder 16ellige Sparren, für das Schock	—	7	6
			„ „ Stück	—	—	2
Starke Leiterbäume . . .	22	3½	für das Schock . . .	—	5	—
ordinaire „ . . .	22	2½				
Stakenstangen	—	—	„ „ „ . . .	—	1	3
alle andere kleine Arten Stangen	—	—	„ „ „ . . .	—	—	8
Bohnenstangen	—	—	„ „ „ . . .	—	—	3

	Rt.	Sgr.	Pf.
12) von tannenen Bohlen, Brettern Latten:			
a. von Bohlen bei einer Stärke			
1) von 3 und 4 Zoll rheinld., ohne Unterschied der Länge und Breite, für das Stück	—	—	3
2) von $2^3/_4$ bis 2 Zoll rheinld., ohne Unterschied der Länge und Breite, für das Stück	—	—	2
3) von $1^3/_4$ Zoll rheinl., ohne Unterschied der Länge und Breite, für das Stück	—	—	1
b. von Stollen, ohne Unterschied der Länge und Breite und von Stärken			
für das Schock	—	2	6
„ „ Stück	—	—	1
c. von Brettern:			
1) von 10 bis 12elligen kiefernen Baumbrettern, für das Schock	—	5	—
2) von starken $^5/_4$zölligen sogenannten böhmischen Spundbrettern, sowie von 12elligen tannenen Brettern und 8elligen kiefernen Baumbrettern, für das Schock . .	—	2	6
3) von allen anderen Sorten, mit Ausnahme von s. g. Klappen und noch geringeren Sorten, für das Schock	—	1	3
4) von Klappen und noch geringeren Sorten, für das Schock	—	1	—
d. von Latten, sogenannten Tetschner Latten, für das Schock	—	1	3
von allen übrigen Sorten, für das Schock	—	—	8
13) von geschnittenem Eichenholz:			
a: für 100 laufende Fuß	—	5	—
von 12 Zoll 12 Zoll „ 11 „ 12 „ „ 10 „ 12 „ „ 11 „ 11 „ „ 10 „ 11 „ „ 9 „ 12 „ } im Viereck stark,			
b. für 100 laufende Fuß	—	3	9

				Rt.	Sgr.	Pf.
von	8 Zoll	12 Zoll	} im Viereck stark,			
„	9 „	11 „				
„	10 „	10 „				
„	7 „	12 „				
„	9 „	10 „				
„	9 „	9 „				
c. für 100 laufende Fuß				—	2	6
von	8 Zoll	9 Zoll	} im Viereck stark,			
„	8 „	8 „				
„	7 „	8 „				
„	7 „	7 „				
„	6 „	7 „				
d. für 100 laufende Fuß				—	1	3
von	6 Zoll	6 Zoll	} im Viereck stark,			
„	5 „	6 „				
„	5 „	5 „				
„	4 „	4 „				
e. für eichene Stollen von einer Stärke von 4 Fuß 4 Zoll und darunter im Viereck, für das Schock				—	5	—
„ „ Stück				—	—	1
f. für eichene Bohlen, ohne Unterschied der Breite, für 100 laufende Fuß von einer Stärke von 5 bis 6 Zoll				—	3	—
„ 100 „ „ „ „ „ „ „ $3\frac{1}{2}$ „ $4\frac{1}{2}$ „				—	2	—
„ 100 „ „ „ „ „ „ „ 2 „ 3 „				—	1	6
g. für eichene Bretter, ohne Unterschied der Breite, für 100 laufende Fuß unter 2 Zoll stark				—	1	—
h. für Eisenbahn-Unterlage-Hölzer, ohne Unterschied der Länge und Stärke, für das Stück				—	—	3

14) Zusätzliche Bestimmung:

Bei Erhebung der Abgabe von angefangenen 50, 100 ꝛc. Centner, Tonnen ꝛc., desgleichen überschießende Mengen, welche die Hälfte der nächsten

Abstufung erreichen, oder übersteigen, für voll gerechnet, dagegen überschießende Mengen von weniger als der Hälfte, freigelassen.

Gegeben Charlottenburg, den 7. Mai 1856.

(L. S.) gez. **Friedrich Wilhelm.**

ggz von der Heydt. v. Bodelschwingh.

Bekanntmachung.

Reglement

für die Benutzung der Provinzial-Archive.

Betrifft das Reglement für die Benutzung der Provinzial-Archive.

§. 1. Alle Behörden, Corporationen und Privatpersonen im Bereich der Provinz, welche ein Königliches Provinzial-Archiv zu geschäftlichen Zwecken benutzen wollen, haben sich mit ihren desfallsigen Anträgen an den Ober-Präsidenten zu wenden. Die Anträge von Unterbehörden, Corporationen und Privatpersonen können auch der betreffenden Königlichen Regierung mit dem Ersuchen der Beförderung an den Ober-Präsidenten und zum Zweck der eventuellen Beifügung eines Gutachtens übergeben werden.

§. 2. Anfragen um bloße Auskunft darüber, ob die Archive Etwas in Betreff des den Fragenden interessirenden Gegenstandes enthalten, dürfen auch bei den Archiv-Vorständen unmittelbar angebracht und von diesen beantwortet werden.

§. 3. Die Provinzial-Archivare sind ermächtigt, über einzelne Standes-, Verwandtschafts- und Besitz-Verhältnisse, sowie über Wappen- und Siegel und einzelne Erlebnisse bestimmter Familien, resp. Individuen auf Ersuchen eines Gliedes der betreffenden Familie aus archivalischen Quellen geschichtliche Auskunft zu ertheilen. Umfassendere Archiv-Benutzungen zu biographischen oder familiengeschichtlichen Ermittelungen und Forschungen sind an die §. 5. gestellte Bedingung geknüpft.

§. 4. Wo der Archivar unter obwaltenden besonderen Umständen aus Auskunft-Ertheilungen, wie sie §. 2. und 3. demselben im Allgemeinen gestattet werden, Gefährdungen öffentlicher Interessen oder auch der Interessen dritter Privatpersonen besorgen muß, hat derselbe über das an ihn ergehende

Anſuchen an den Ober-Präſidenten zu berichten, oder den Anſuchenden an denſelben zu verweiſen.

§. 5. Die Erlaubniß zu nicht geſchäftlicher Benutzung der Provinzial-Archive, ſei es zu eigener Belehrung, oder zum Behuf literariſcher Arbeiten, iſt bei dem Ober-Präſidenten nachzuſuchen und dabei die Ausdehnung der gewünſchten Benutzung möglichſt genau anzugeben. Benutzungen, welche ſich auf Daten von Urkunden zur Feſtſtellung von Chronologieen auf Siegel und überhaupt auf ganz vereinzelte, kein practiſches Staats- oder Privat-Intereſſe berührende Notizen beſchränken, dürfen die Archivare ohne Anfrage gewähren.

§. 6. Alle zu Privatzwecken auch zum Behuf literariſcher Arbeiten entnommenen Abſchriften von Archivalien, ſo wie aus Archivalien gemachte Auszüge werden erſt dann frei verfügbares Eigenthum des Verfertigers oder ſeines Auftraggebers, wenn ſie dem Archiv-Vorſtande vorgelegt und ein weiterer Gebrauch derſelben für zuläſſig erklärt worden iſt. Vor dieſer Vorlegung und Erklärung dürfen ſie aus dem Archivlocal nicht entfernt werden, widrigenfalls der Benutzende nicht nur ſeine ſofortige Ausſchließung vom Beſuche des Archivs, ſondern auch eine Reclamation ſeiner Abſchriften und Excerpte zu gewärtigen hat.

§. 7. Bei den Anfragen und Anſuchen im Archiv und der daſelbſt geſtatteten oder auch amtlich berechtigten Benutzung von Archivalien dürfen die Beſuchenden nur mit beſonderer Erlaubniß des Archivars und unter ſteter Aufſicht eines Archiv-Beamten das Innere des Archivs betreten.

Von Archivalien, imgleichen Archiv-Repertorien, auch Dienſtakten, ſo wie Handſchriften, Büchern, Landkarten und allen ſonſtigen Subſidien der Archiv-Verwaltung dürfen ſie nicht eigenmächtig Kenntniß nehmen, ſondern nur von dem, was ihnen vorgelegt und *inſoweit* die Kenntnißnahme davon ihnen verſtattet wird.

§. 8. Die Verabfolgung von Archivalien außerhalb des Archivlocals darf mit Ausnahme von Einforderungen Seitens des Miniſter-Präſidenten oder des Directoriums der Staats-Archive nur mit Genehmigung des Ober-Präſidenten ſtattfinden.

§. 9. Behörden und Corporationen, ſowie Privatperſonen außerhalb der

der Provinz, können ihr Ansuchen um Archiv-Benutzung an den Ober-Präsidenten oder auch an die oberste Archiv-Behörde richten.

§. 10. Die Vergütung für die Mühwaltung der Archivare, wenn sie in wissenschaftlichem oder praktischem Interesse Abschriften von Archivalien besorgen, Zusammenstellungen archivalischer Daten und Notizen liefern, oder auch Excerpte aus Archivalien anfertigen, ist, abgesehen von größeren archivalischen Arbeiten, bei welchen die Honorirung Sache des Uebereinkommens mit dem Extrahenten ist, nach folgenden Sätzen zu bemessen:

Copialien für jeden Bogen, je nach der leichteren oder schwierigeren Lesbarkeit, 10 bis 20 Sgr.;

für Abschrift einer Ahnentafel bis zu 16 Ahnen, 1 Thlr.;

für Abschrift eines Stammbaumes pro Bogen 1 Thlr.;

für Vidimation einer von Archivs wegen besorgten Abschrift 15 Sgr.;

für Vidimation einer von einem Privat-Interessenten selbst oder dessen Beauftragten genommenen Abschrift bis zu 2 Bogen 15 Sgr., für jeden weiteren Bogen 5 Sgr.;

für Mittheilung von Notizen aus dem Archiv, Zusammenstellung archivalischer Daten und Anfertigung von Excerpten innerhalb der reglementsmäßigen Befugniß der Archivare, je nach der dabei gehabten Mühwaltung, 15 Sgr. bis 5 Thlr.;

für Auslieferung oder Ueberbringung, resp. Beförderung zur Post einer vom Archiv besorgten, resp. vidimirten Abschrift oder einer demselben Extrahenten gleichzeitig zugehenden Mehrzahl solcher Abschriften, erhält der Archivdiener 5 Sgr.

Der bei einem Schriftstück etwa erforderliche Stempel wird besonders berechnet.

Ueber Beschwerden wegen vermeintlich zu hoher Liquidation hat der Ober-Präsident zu befinden.

Berlin, den 28. Mai 1856.

Der Minister-Präsident. (gez.) von Manteuffel.

Reglement
für die Benutzung der Provinzial-Archive.
Nr. 77/79. A. S.

Vorstehendes Reglement bringe ich in Folge höheren Auftrages hiermit zur öffentlichen Kenntniß und mache dabei noch besonders auf die allgemeine Bestimmung des Provinzial-Archivs aufmerksam, welche in einer den Bedürfnissen des praktischen, wie des wissenschaftlichen (insonderheit des der Landesgeschichte förderlichen) Gebrauchs entsprechend geregelten Aufbewahrung aller in der Provinz vorhandenen und im Staats-Eigenthum befindlichen, oder demselben künftig zuwachsenden Urkunden, Akten und sonstigen archivalischen Schriftstücke besteht, deren die laufende Geschäftsführung nicht mehr bedarf, die aber wegen ihres geschichtlichen, oder auch wegen der Möglichkeit eines dereinst wiederkehrenden praktischen Interesses der sorgsamen Erhaltung werth zu achten sind, und deren Bedeutung über die Grenzen eines einzelnen Regierungsbezirks hinausreicht.

Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Bekanntmachung

Betrifft die neuen preußischen Banknoten zu 10 Thaler.

Nachstehend bringen wir die Beschreibung der auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai d. J. (Gesetz-Samml. S. 342 folg.) auszugebenden Banknoten zu 10 Thalern zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 14. Juni 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.
von Lamprecht. Witt. Meyen. Schmidt. Dechend. Woywod.

Beschreibung der Preußischen Banknoten zu 10 Thalern.

Die Noten zu 10 Thlr. der Preußischen Bank sind 5 Zoll 5 Linien lang und 3 Zoll 6 Linien hoch. Zu denselben ist weißes Hanfpapier verwendet und jede Note mit zwei Wasserzeichen versehen, welche die Zahl **10.** darstellen.

Beide Seiten der Noten sind mit guillochirten Platten in grüner Farbe

dergeſtalt bedruckt, daß die Linien der Muſter und die in ſtehender Schrift ausgeführte Bezeichnung „Preussische Banknote" in den beiden Zeilen oben und unten, und „10 Thaler 10." an beiden Seitenrändern der Schauſeite genau die Linien und die Schrift der Rückſeite decken.

I. Die Schauſeite enthält

1) unten auf einem Schilde die Strafandrohung dreimal wiederholt in Diamantſchrift-Typendruck,

2) zu beiden Seiten Verzierungen, welche oben gekrönte Adler, darunter kleine Schilder mit einer 10 und der Umſchrift „Prussian Banknote" auf der rechten Seite, „Billet de la Banque de Prusse" auf der linken Seite, und am Fußende Figurengruppen enthalten, von welchen die linksſeitige die Gerechtigkeit mit Waage und Schwert, die rechtsſeitige den Krieg mit Lanze und Schild, umgeben von geflügelten Knaben mit den auf Handel, Landwirthſchaft, Kunſt und Wiſſenſchaft Bezug habenden Attributen vorſtellen.

Von den Adlern laufen Blättergehänge bis zu verzierten Knöpfen ab, zwiſchen denen in Bogenform die Bezeichnung: Preussische Banknote in verzierter Schrift angebracht iſt. Sämmtliche Verzierungen ſind ſchwarz in Kupferdruckmanier.

Der Raum zwiſchen den Verzierungen enthält als Unterdruck die Strafandrohung 45 mal wiederholt in Diamantſchrift mit lilafarbigem Typendruck,

3) das Königlich Preußiſche Wappen und den Text:

Zehn Thaler

zahlt die Haupt-Bank-Kaſſe in Berlin

ohne Legitimations-Prüfung dem Einlieferer dieſer Banknote, welche bei allen Staatskaſſen ſtatt baaren Geldes und Kaſſenanweiſungen in Zahlung angenommen wird.

Berlin, den 15ten Mai 1856.

Haupt-Bank-Directorium.

v. Lamprecht. Witt. Meyen.

Schmidt. Dechend. Woywod.

und neben dem Wappen, links eine der Litt. A. B. C. oder D., rechts die laufende Nummer in Typendruck.

II. Die Kehrseite enthält:

a) in Schwarz und Buchdruckmanier das Spiegelbild des Wappens und des Textes mit den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii,

b) in brauner Farbe rechts neben dem Text den Adlerstempel der Kommission zur Kontrollirung der Banknoten mit den Unterschriften der Mitglieder: Costenoble. H. C. Carl. Klemm., links neben dem Text die Werthzahl 10. in verziertem Felde mit der Unterschrift Zehn Thaler.

c) Unter den Unterschriften der Mitglieder des Haupt-Bank-Directorii in brauner Farbe das Wort: Ausgefertigt, und den geschriebenen Namen des ausfertigenden Beamten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 67. Betrifft die polnischen Eindrittel-Thalerstücke. I. J. 166.

Die in neuerer Zeit überhand nehmende Circulation polnischer Eindrittel-Thalerstücke droht dem Publicum mit Verlusten.

Wir sehen uns deshalb veranlaßt, unter Hinweisung auf die Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 22. Juni 1823 und 30. November 1829, sowie auf die im Amtsblatte vom Jahre 1847 Nr. 16. Seite 96. abgedruckte Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidii der Provinz Sachsen vom 6. April 1847, darauf aufmerksam zu machen, daß kein Inländer, den Fall besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen ausgenommen, zur Annahme der polnischen Eindrittel-Thalerstücke verpflichtet ist.

Magdeburg, den 3. Juni 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 68. Betrifft die polizeiliche

Nachstehende Bekanntmachung:

Unter Bezugnahme auf den §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850

(Geſetz-Sammlung für 1850, Seite 265. ff.) wird hierdurch für den ganzen Umfang unſeres Verwaltungs-Bezirkes angeordnet, was folgt:

Genehmigung zur Abhaltung von Collecten. I. K. 1809.

§. 1. Alle Collecten, mit Ausnahme ſolcher, welche in Privatzirkeln veranſtaltet werden, bedürfen der Genehmigung der Ortspolizei-Behörde, welche für diejenigen Fälle, wo ſolches ſchon bisher vorgeſchrieben war, höhere Genehmigung nachzuſuchen hat.

§. 2. Die im §. 1. gedachte Genehmigung der Ortspolizei-Behörde iſt auch erforderlich für jede öffentliche Aufforderung zu milden Beiträgen.

§. 3. Solche Perſonen, Vereine und Corporationen, denen das Recht zu Collecten, ſowie zu Sammlungs-Aufforderungen ein für alle Mal geſetzlich zuſteht, bedürfen dieſer Genehmigung nicht.

§. 4. Der Umſtand, daß bei einer Collecte eine Gegenleiſtung eintritt, oder eine ſolche bei den im §. 2. gedachten Aufforderungen verſprochen wird, ſchließt die Nothwendigkeit der Genehmigung nicht aus.

§. 5. Wer ohne dieſe Genehmigung Collecten veranſtaltet oder ausführt, wird mit Geldbuße von Einem Thaler bis zu zehn Thalern oder verhältnißmäßigem Gefängniß beſtraft. In gleicher Weiſe wird derjenige beſtraft, welcher ohne dieſe Genehmigung zu Beiſteuern auffordert (§ 2.), oder derartige Aufforderungen verbreitet.

§. 6. Dieſelbe Strafe (§. 5.) trifft auch denjenigen, welcher die bei der ertheilten Genehmigung (§§. 1. und 2.) geſtellten Bedingungen nicht einhält oder überſchreitet.

§. 7. Um Täuſchungen des Publicums möglichſt zu verhüten, werden die ſämmtlichen Ortspolizei-Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirkes hiermit angewieſen, bei genehmigten Sammlungs-Aufforderungen die für den Umlauf beſtimmten Collecten-Bücher und Subſcriptions-Liſten mit ihrem Stempel zu verſehen.

Magdeburg, den 19. November 1851.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. K. 3073.

wird hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die Abhaltung einer jeden, auch nur auf einen Ort sich beschränkenden Haus-Collecte der vorgängigen Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bedarf.

Magdeburg, den 10. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 69. Betrifft die Stempelpflichtigkeit der den Agenten für Feuerversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Vollmachten. I. L. 1566.

Unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 24. Januar 1852, betreffend die Stempelpflichtigkeit der den Agenten für Feuerversicherungs-Gesellschaften ausgestellten Vollmachten wird dahin modificirt, daß die den Agenten von den Versicherungs-Gesellschaften ertheilten Bescheinigungen über ihre Ernennung zu Agenten nicht für stempelpflichtig anzusehen sind, vielmehr ein Gesuchsstempel von 5 Sgr. nur dann zu diesen Anzeigen cassirt werden darf, wenn sie zugleich ein Bestätigungsgesuch enthalten.

Magdeburg, den 13. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 70. Betrifft die Berührung der Gasleitungsröhren an den hiesigen Strombrücken. I. L. 1579.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hiermit, daß die an den 3 Strombrücken hiesiger Stadt entlang gelegten, roth angestrichenen Gasleitungsröhren und deren Tragkörbe nicht berührt werden dürfen.

Uebertretungen werden mit einer Geldstrafe von 10 Thalern, event. verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Magdeburg, den 14. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Ernteferien.

Mit Bezug auf die durch das Regierungs-Amtsblatt vom Jahre 1850 Nr. 26. pag. 234. von uns unterm 11. Juni 1850 zur Kenntniß des Publicums gebrachten Bestimmungen der Ferien-Ordnung vom 16. April ej. a.

wird das Letztere hierdurch aufgefordert, während der in der Erntezeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. stattfindenden Gerichtsferien die resp. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte und den Gerichten erster Instanz seines Departements, nämlich bei dem

Stadt- und Kreisgerichte zu Magdeburg mit der Stadt- und Kreisgerichts-Deputation zu Wolmirstedt,

Kreisgerichte zu Burg mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Gommern und Loburg,

Kreisgerichte zu Calbe an der Saale mit der Kreisgerichts-Deputation zu Groß-Salze und den Kreisgerichts-Commissionen zu Acken und Staßfurt,

Kreisgerichte zu Gardelegen mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Calbe an der Milde, Clötze und Oebisfelde,

Kreisgerichte zu Genthin mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Ziesar,

Kreisgerichte zu Neuhaldensleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Errleben und Weferlingen,

Kreisgerichte zu Salzwedel mit der Kreisgerichts-Commission zu Beetzendorf,

Kreisgerichte zu Seehausen in der Altmark mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Arendsee und Osterburg,

Kreisgerichte zu Stendal mit der Kreisgerichts-Commission zu Tangermünde,

Kreisgerichte zu Wanzleben mit den Kreisgerichts-Commissionen zu Egeln, Hötensleben und Seehausen im Magdeburgschen,

etwa anzubringenden Anträge auf diejenigen zu beschränken, welche der Beschleunigung bedürfen, dann aber als solche zu begründen und als „Feriensache" zu bezeichnen sind.

Magdeburg, den 24. Juni 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Ermäßigung der Uebergangsabgabe von geschrootetem Malze im Königreiche Württemberg.

Mit Bezugnahme auf Abschnitt V. Nr. 2. der mittelst Bekanntmachung vom 25. Juli 1854 veröffentlichten Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Staaten des Zollvereins, wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Königreich Württemberg die Uebergangs-Abgabe vom geschrooteten Malze von 24 auf 22 Kreuzer oder 6 Sgr. $3^3/_7$ Pf. vom Württembergischen Simri ermäßigt worden ist.

Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungsrath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Concessions-Erlöschung.

Die dem Kaufmann Salomon Rosenthal zu Seehausen i. M. ertheilte Concession als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft ist erloschen.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 10. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine vereinigte Bohr- und Nuthmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine hydraulische Oelpresse, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die anderweite Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Gysmer zu Wogenab bei Elbing ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine Erndte-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen

wiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Fr. Aug. Fischer zu Iserlohn ist unter dem 17. Juni 1856 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung der Befestigungsaugen an Fischangeln, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Hülfsmittel zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Superintendenten Grabe zu Langensalza zum Director des Schullehrer-Seminars zu Barby zu ernennen geruhet.

Magdeburg, den 20. Juni 1856

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Beensdorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Sachtleben erledigt.

Magdeburg, den 16. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Archidiaconatstelle zu Gardelegen, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Diaconus daselbst,

Julius Schnakenburg,

verliehen worden. In die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Gardelegen ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Conrector Carl Friedrich Richard Wagner daselbst, berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Haferungen mit Günzerode und Immenrode, in der Diöces Salza, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Carl Adrian Gotthold Herrmann Stilcke

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nauendorf am Petersberge mit der filia vacans Merbitz, in der Diöces Cönnern, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Carl August Graßhoff

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Cölleda, in der Diöces Hellorungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich Ernst Theodor Flemming

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weischütz, in der Diöces Freiburg, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten und Rector a. D.

Andreas Gottfried Uhde

verliehen worden.

Magdeburg, den 19. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Weißenfels mit dem Compastorate in Selau, in der Diöces Weißenfels, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

August Herrmann Preisegott Schröter

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Stendaler Landrathsamts.

Dem Landrath des Stendaler Kreises, Regierungsrath Schrader, ist von der Mitte des Monats Juli c. ab ein vierwöchentlicher Urlaub bewilligt worden, und wird derselbe während dieser Zeit durch den Kreis-Deputirten, Gutsbesitzer von Rinow auf Wahrburg vertreten werden.

Magdeburg, den 19. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Beigeordneter.

In der Stadt Salzwedel ist an der Stelle des verstorbenen Beigeordneten Gerlach der besoldete Rathmann Schwenecke zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 12. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Für den schiedsrichterlichen Bezirk Diesdorf, im Kreise Wanzleben, ist auf die Periode vom 28. Mai c. bis dahin 1859 der Lehrer Göpel zu Diesdorf als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Lüders zu Barleben ist zum Adjuncten der Knaben-Lehrerstelle an der Schule zu Harsleben, Diöces Halberstadt, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Barleben ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Theodor Otto Rudolph Reichardt aus Parchen ist zum Küster und Schullehrer in Mötlitz, Diöces Altenplatow, provisorisch bestellt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Tangermünde ist durch den Tod des seitherigen Inhabers derselben erledigt. Die Stelle ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Mai 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Assessoren:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Christoph Friedrich Franz Horn ist laut Patents vom 3. Mai 1856 mit dem Dienstalter vom 5. November 1855 zum Gerichts-Assessor ernannt.

2. Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Ernst Carl Herrmann Meinecke ist Behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt laut Dimissoriale vom 27. Mai 1856 hier entlassen.

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Julius Albert Steinbach ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 26. April 1856 hier zugelassen.

3. Auscultatoren:

Die Rechtscandidaten

Wilhelm Ludwig Adolph Curitz von hier,
Franz Georg Bogislaw Walther Jentzsch aus Barby,
Herrmann Adalbert Freise von hier,
Adolph Herrmann Schmohl aus Calbe a. S.,
Ernst August Adolph Schmutz aus Wolmirstedt und
Carl Adalbert Franz Constantin Zuckschwerdt aus Braunschweig,

sind laut Verfügungen vom 2., 3. und 19. Mai 1856 zu Appellationsgerichts-Auscultatoren angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

a. Richter:

Der Gerichts-Assessor Johann Christoph Carl Schultze ist laut Bestallung vom 26. Mai 1856 zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt.

b. Rechtsanwälte:

Dem Rechtsanwalt und Notar Günther zu Calbe a. S. ist zu seinem am

20. Mai 1856 stattgehabten funfzigjährigen Dienstjubiläum laut Patents vom 12ten April 1856 der Character als Justizrath verliehen.

Der Rechtsanwalt und Notar Julius Friedrich Wilhelm Lampe zu Seehausen i. M. ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 7. Mai 1856 an das Kreisgericht zu Neuhaldensleben versetzt.

c. Assessoren:

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Halberstadt beschäftigte Gerichts-Assessor Carl Schaefer ist laut Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. Mai 1856 in das hiesige Departement versetzt.

d. Subalternbeamte:

Dem Kreisgerichts-Secretair Carl Christoph Friedrich Traffehn zu Stendal ist bei seiner Versetzung in den Ruhestand laut Patents vom 29. April 1856 der Character als Canzlei-Rath verliehen worden.

Die bei der hiesigen Provinzial-Rentenbank bisher diätarisch beschäftigten Bureaugehülfen Schöner und Berge sind zu Rentenbank-Secretairen ernannt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Durch das von Seiner Majestät dem Könige Allerhöchst vollzogene Patent vom 7. d. Mts. ist der Bergamts-Justitiar Gedicke in Halberstadt zum Bergrath ernannt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 23. Juni 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 27.

Magdeburg, den 5. Juli 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4440. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lublinitz nach Tworog zum Anschluß an die nach Tarnowitz führende Kunststraße.

„ 4441. Den Allerhöchsten Erlaß vom 14. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Dardesheim im Kreise Halberstadt des Regierungsbezirks Magdeburg über Zilly, Langeln und Schmatzfeld nach Wernigerode.

„ 4442. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ellenstedt im Kreise Oschersleben über den sogenannten Wasserthalsweg bis zu der Straße von Halberstadt über Schwanebeck nach dem Neuen Damme bei Neuwegersleben.

„ 4443. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. April 1856, betreffend die Erhebung eines Wegegeldes für Benutzung des Treidelbammes von Königsberg i. Pr. nach Holstein.

„ 4444. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederzier, im Kreise Düren, über Hambach nach Stetternich, im Kreise Jülich.

„ 4445. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Demmin nach Jarmen.

Nr. 4446. Das Statut des Neumarkter Deichverbandes. Vom 30. April 1856.
- 4447. Das Gesetz, betreffend die Einführung der für die älteren Landestheile geltenden Bestimmungen über die gewerblichen Unterstützungskassen in den Hohenzollernschen Landen. Vom 7. Mai 1856.
- 4448. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend eine Ergänzung des §. 26. des revidirten Reglements für die Land-Feuersozietät der Neumark vom 17. Juli 1846.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4449. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 52,000 Thalern. Vom 7. April 1856.
- 4450. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quedlinburg über Hoym nach Aschersleben, durch die Stadtgemeinden Quedlinburg und Aschersleben.
- 4451. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Moorsleben über Behndorf und Schwanefeld bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Walbeck.
- 4452. Das Statut des Alt-Köln-Peisterwitzer Deichverbandes. Vom 17ten Mai 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die diesjährige Aufnahme in die Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten in Droyssig.

In der von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldenburg Durchlaucht gestifteten, unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten zu Droyssig, im Regierungs-Bezirk Merseburg, beginnt am 4. October d. J. ein neuer Cursus, zu welchem der Zutritt einer Anzahl von 15 bis 20 jungen Damen offen steht.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höheren Lehrerinnenberuf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und geneigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und Selbstverläugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen.

Sodann sollen sie theoretisch und practisch mit einer guten und einfachen Unterrichts- und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher

Beziehung ſie in dem mit dem Inſtitut in enger Verbindung ſtehenden Penſionat für Töchter höherer Stände lehrend und erziehend mit beſchäftigt werden.

Ein beſonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der franzöſiſchen und engliſchen Sprache, ſowie in der Muſik gelegt. Geborene Engländerinnen und Franzöſinnen leiten namentlich die Converſation in den genannten Sprachen. Der Unterricht in Geſchichte, Litteratur und ſonſtigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenſtänden findet ſeine angemeſſene und ausreichende Vertretung, ſucht aber, ſtreng die Zwecke der weiblichen Bildung in das Auge faſſend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen.

Die Einrichtung der Anſtalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, ſoweit dieſe das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Der Curſus der Anſtalt dauert zwei Jahre. Die Entlaſſung erfolgt nach der vor einer Königlichen Commiſſion beſtandenen Prüfung und mit einem von der erſteren ausgeſtellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähigung für den Unterricht in höheren Töchterſchulen bezeugen wird.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Penſion von 100 Thalern jährlich, wofür ſie den geſammten Unterricht, Wohnung, volle Beköſtigung, Bett und Bettwäſche, Heizung und Beleuchtung frei haben.

Ermäßigung oder Erlaß der Penſion kann nicht ſtattfinden.

Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme ſind unmittelbar an mich, ſpäteſtens bis zum 25ſten Auguſt d. J. einzureichen.

Nach Maßgabe der geſammten Einrichtung der Droyſſiger Erziehungs-Anſtalten und ihres letzten Zweckes werden nur ſolche Jungfrauen wohlthun, ſich zur Aufnahme in das Gouvernanten-Inſtitut zu melden, welche ſich mit dem Worte Gottes nach Lehre und Lebensordnung in Uebereinſtimmung wiſſen, ſich nicht durch äußere Rückſichten zur Wahl des Berufes einer Lehrerin beſtimmen laſſen, ſondern durch ein lauteres Verlangen getrieben werden, an

ihrem Theile in Familie und Schule für das Reich Gottes mitzuwirken und ihrem Herrn in treuer Liebe an den Kindern zu dienen.

Hinsichtlich der Vorkenntnisse ist zu verlangen, daß die Aspirantinnen in der elementarischen und religiösen Ausbildung mindestens den Anforderungen des Regulativs vom 2. October 1854 über die Präparandenbildung genügen. Dazu muß kommen:

a) in der Geographie Einsicht in die wichtigsten Lehren der mathematischen Geographie, Uebersicht über alle Erdtheile, specielle Bekanntschaft mit der Geographie Deutschlands und die Fertigkeit, sich auf der Karte zu orientiren;

b) in der Geschichte klare und geordnete Uebersicht der Epochen und Perioden der allgemeinen Geschichte, sichere Kenntniß der Hauptereignisse und Personen. In der vaterländischen Geschichte specielle Kenntniß und die Fertigkeit, Hauptmomente zusammenhängend und klar mündlich darzustellen;

c) im Französischen fließendes und richtiges Lesen; feste Aneignung der Formenlehre, incl. der unregelmäßigen Zeitwörter; Fertigkeit, leichtere historische Prosa geläufig in das Deutsche zu übertragen; möglichst ausgedehnte Wörter- und Phrasenkenntniß;

d) im Englischen fließendes und richtiges Lesen und Kenntniß der Formenlehre mit Einschluß der unregelmäßigen Zeitwörter; ein Anfang im Uebersetzen leichterer Prosa. — Geringere Kenntniß in der englischen Sprache schließt jedoch von der Aufnahme nicht unbedingt aus;

e) in der Musik im Allgemeinen klare Anschauung der Tonverhältnisse; im Clavierspielen eine durch das Studium einer bewährten Elementar-Clavierschule gewonnene technisch-gründliche Vorbildung und Bekanntschaft mit den leichteren klassischen Werken z. B. von Haydn und Mozart. Im Gesang reine und sichere Intonation, Kenntniß der Tonleitern in einfachen rhythmischen Gestaltungen; Fertigkeit, Choralmelodien und Volkslieder mit und ohne Clavierbegleitung ausdrucksvoll zu singen;

f) Fertigkeit und Tüchtigkeit in den weiblichen Handarbeiten, welche für das Haus gehören.

Den an mich einzureichenden Meldungen ist beizufügen:

1) der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können;
2) ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein eben solches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte nach Maßgabe der Bestimmungen in dem Regulativ vom 2. October 1854 auszusprechen;
3) ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich, daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäftes hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwickelung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung ihrer Gesundheit geeignet zu sein;
4) eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführten Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 Thalern jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll;
5) ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwickelung ihrer Neigung zu dem erwähnten Beruf zu schließen ist;
6) die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten zuletzt erhaltenen Zeugnisse;
7) außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Director, oder Lehrer einer höheren öffentlichen Unterrichts-Anstalt, oder einem Königlichen Schulrath einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und

Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungsarbeiten der Meldung beizufügen.

Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die diesfällige Benachrichtigung seiner Zeit zugehen.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können Anfangs October ebenfalls Töchter vom 9ten bis 15ten Lebensjahre noch Aufnahme finden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyssig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 19. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Schulze.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Collecten-Ergebniß.

Die kirchlichen Collecten zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Kirche in unserm Vaterlande haben in der Provinz Sachsen

im Jahre 1852 einen Ertrag von 4107 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.,
„ „ 1853 „ „ „ 4502 „ 17 „ 11 „
„ „ 1855 „ „ „ 4319 „ 8 „ 4 „

ergeben, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 71. Betrifft das Verbot der

Die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung zu Neu-Strelitz hat aus Ver-

anlaſſung der zu Pritzwalk in der Priegnitz und zu Arendſee in der Uckermark unter dem Rindvieh zum Ausbruch gekommenen Lungenſeuche ſich bewogen gefunden, die ganze Landesgrenze mit der Priegnitz, dem Ruppiner Kreiſe und der Uckermark gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, ſowie der rohen Theile von geſchlachteten oder gefallenem Rindvieh bis auf Weiteres gänzlich abzuſperren und die Ein- und Durchführung jener Gegenſtände bei Strafe von 5 Thlr. bis 50 Thlr. Gold zu verbieten.

Ein- und Durchfuhr von Rindvieh aller Art gegen die Mecklenburgiſche Grenze.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 17. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 72.

Den mit Genehmigung des Staats beſtehenden Kreis- und Communal-Sparkaſſen iſt für die Correſpondenz mit den Königlichen Behörden in Aufſichtsſachen die Portofreiheit, unter Vorbehalt des Widerrufs und unter der Bedingung bewilligt worden, daß die Briefe offen oder unter Kreuzband verſandt und die Adreſſen mit dem Rubro:

Betrifft die Portofreiheit der Kreis- und Communal-Sparkaſſen. I. K. 2162.

„Angelegenheiten der Kreis-Sparkaſſe reſp. der Communal-Sparkaſſe in . . . . . .“

verſehen werden.

Berlin, den 3. Juni 1856.

Der Miniſter für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

I. C. 2320 B.

Vorſtehender Erlaß des Herrn Miniſters für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch denjenigen Behörden unſeres Verwaltungs-Bezirks, von welchen Kreis- oder Communal-Sparkaſſen verwaltet werden, zur Nachachtung bekannt gemacht.

Magdeburg, den 25. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 73.

In das evangeliſche Lehrerinnen-Seminar zu Droyſſig, im Kreiſe Weißen-

Betrifft das Lehrerinnen-

Seminar zu Dioyssig II. B. 1425.

fels, können Anfangs October d. J. wiederum zwanzig evangelische Jungfrauen aus sämmtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnenberufe finden.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch-christlichen Anstalt, welche für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorbilden will, hat sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 6. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen (Staats-Anzeiger Nr. 158.) bekannt.

Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension beträgt jährlich nur 60 Thlr. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. October 1854 für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind, außerdem Fertigkeit in weiblichen Handarbeiten. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Clavierspielen, Gesang und Zeichnen sind erwünscht.

Im Uebrigen gelten alle in der Bekanntmachung vom 6. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen auch für die diesjährige Aufnahme. Die Zulassung zu der letzteren ist bis längstens zum 25. Juli d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in den Amtsblättern demnächst näher zu bezeichnenden Zeugnisse und Schriftstücke nachzusuchen.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung in das Seminar seiner Zeit von hier aus zu gewärtigen.

Berlin, den 18. Juni 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: gez. Schulze.

Nr. 13,667.

In

In Folge vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten bestimmen wir hierdurch zur Prüfung der Bewerberinnen um die Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Drossig aus dem diesseitigen Regierungsbezirk

den 21. August d. J.

Die bei uns angemeldeten Bewerberinnen haben sich, ohne besondere Aufforderung zu erwarten, dazu am 20. August d. J., Nachmittags 3 Uhr, bei dem Herrn Regierungs- und Schulrath Dr. Trinkler hierselbst, Regierungsstraße Nr. 1., zu melden.

Magdeburg, den 25. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker ꝛc.

Nachstehende Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 — und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 23. Juni 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
von Jordan.

Uebersicht

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, sowie an Rübenzucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinirten Zucker gezahlten Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1855 bis Ende März 1856 und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in dem vorgedachten Zeitraume aufgekommenen wirklichen Einnahme.

Vereins-Staaten	Menge des zum Eingange verzollten Zuckers und Syrops.								Menge der zur Zuckerbereitung versteuerten Runkelrüben à Ctr. 6 Sgr.		Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker.		
	Brod u. Hut-, Kandis- ꝛc. Zucker à Ctr. 10 Thlr		Farin ꝛc. à Ctr. 8 Thlr.		Rohzucker für inländische Siedereien à Ctr 5 Thlr.		Syrop à Ctr. 2 Thlr.						
	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Ctr.	U.	Thlr.	Sgr.	₰
1. Preußen	599	57 4/10	194	13 3/10	637,238	11 6/10	1,062 a. 17,880	89 3/10 92 6/10	18,441,893	—	664,337	29	8
Außerdem: Luxemburg	—	20 2/10	—	1 3/10	—	—	1 a. —	45 7/10 11 7/10	—	—	—	—	—
2. Bayern	246	88	25	93	6,477	84	41 a. 30	83 92	323,822	—	—	—	—
3. Sachsen	118	75 4/10	3	81 1/10	663	97 1/10	625 a. 739	43 9/10 31 2/10	93,342	23	—	—	—
4. Hannover	572	95 8/10	97	81 8/10	142,161	62 7/10	19,289 a. 9.320	23 47 3/10	—	—	43,783	15	7
5. Württemberg	17	61 6/10	—	—	—	—	— a. 5	— 32 2/10	745,811	42½	—	—	—
6. Baden	176	8 1/10	7	44	17,473	59	1,079 a. 1	8 9/10 75 3/10	919,394	—	30,825	26	7
7. Kurf. Hessen	31	25	1	57	6,944	84	—	—	30,608	—	—	—	—
8. Großh. Hessen	18	55	43	33	—	—	9	14	—	—	—	—	—
9. Thüringen	29	34 2/10	4	51	—	—	— a. 12	— 85 1/10	150,760	11	—	—	—
10. Braunschweig	15	18	—	24	5,634	45	384 a. 117	49 83	592,017	40	—	—	—
11. Oldenburg	76	90 6/10	10	29 6/10	—	—	237 a. 1,889	24 7/10 85 6/10	—	—	—	—	—
12. Nassau	2	82 6/10	—	7/10	—	—	— a. —	— 70 3/10	—	—	—	—	—
13. Freie Stadt Frankfurt	31	96	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1,938	7 9/10	390	13 8/10	816,594	43 4/10	22,730 a. 30,009	81 5/10 6 3/10	21,297,648	16½	738,947	11	10

a. zu 4 Thlr. pro Centner.

Berechnung

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3. Abschnitt 1a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers, für 1855 die Bevölkerung wie folgt zu ermitteln:

a. Nach der Zoll-Abrechnung für das Jahr 1855 und Seite 57. der Beilagen zum Haupt-Protocoll der elften General-Conferenz beträgt solche auf den Grund der Zählung Ende des Jahres 1852 und der bis 1855 erfolgten Berichtigungen für:

1. Preußen	17,286,484	Köpfe.
Außerdem:		
Luxemburg	192,632	„
2. Bayern	4,565,256	„
3. Sachsen	1,987,612	„
4. Hannover	1,840,932	„
5. Württemberg	1,733,263	„
6. Baden	1,354,756	„
7. Kurfürstenthum Hessen	727,323	„
8. Großherzogthum Hessen	865,480	„
9. Thüringen	1,024,929	„
10. Braunschweig	247,461	„
11. Oldenburg	229,106	„
12. Nassau	429,060	„
13. Freie Stadt Frankfurt	74,867	„
Zusammen	32,559,161	Köpfe.
b. Hierzu tritt nach demselben Artikel der oben gedachten Uebereinkunft eine Vermehrung von $2\frac{1}{7}$ pro Cent mit	813,979	„
Zusammen	33,373,140	„
c. In der Uebersicht für die Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 sind als Kopfzahl berechnet	33,047,560	„
Summa	66,420,700	Köpfe.

d. Nach weiterer wörtlicher Bestimmung dieses Artikels ist sohin der Durchschnitt aus der Bevölkerungszahl beider Abschnitte mit 33,210,350 Köpfe der Berechnung des Einnahme-Solls zum Grunde zu legen.

2) Nach dem Betrage von $6,_{0762}$ Sgr. vom Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme von 33,210,350 Köpfen 6,726,424 Thlr. 8 Sgr. 8 Pf.

Berechnung

II. der wirklichen Einnahmen.

a. Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

1) von 1,938 Ctr. 7 9/10 Pfd. Brot-, Hut-, Candis-Zucker ꝛc. à 10 Thlr.	19,380	Thlr.	23	Sgr.	8	Pf.
2) von 390 Ctr. 13 5/10 Pfd. Farin ꝛc. à 8 Thlr.	3,121	„	3	„	1	„
3) von 816,594 Ctr. 43 4/10 Pfd. Rohzucker für Siedereien à 5 Thlr.	4,082,972	„	5	„	1	„
4) von 22,730 Ctr. 81 5/10 Pfd. Syrop à 2 Thlr. pro Ctr.	45,461	„	18	„	10	„
5) von 30,009 Ctr. 6 1/10 Pfd. dergl. à 4 Thlr. pro Ctr.	120,036	„	7	„	4	„
6) von 21,297,648 Ctr. 16 1/2 Pfd. Runkelrüben à 6 Sgr. pro Ctr.	4,259,529	„	19	„	—	„
Zusammen	8,530,501	„	17	„	—	„
b. Hiervon geht ab, der Betrag der gewährten Rückvergütung für ausgeführten, resp. zur Ausfuhr niedergelegten Zucker mit	738,947	„	11	„	10	„
Bleiben	7,791,554	„	5	„	2	„
c. In der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855 hat die ebenso berechnete Einnahme betragen	7,235,970	„	11	„	1	„
macht zusammen	15,027,524	„	16	„	3	„
d. Der nach Art. 3. Ziffer 1. lit. 6. der vorgedachten Uebereinkunft anzunehmende Durchschnitt davon stellt sich also auf	7,513,762	„	8	„	1	„

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

1. Die oben unter I. ermittelte Soll-Einnahme beträgt	6,726,424	„	8	„	8	„
2. Die nach II d. ersichtliche wirkliche Einnahme hat daher das Soll überstiegen um	787,337	Thlr.	29	Sgr.	5	Pf.

Nach den von den Directiv-Behörden mitgetheilten Materialien aufgestellt.

Berlin, den 4. Juni 1856.

Das Central-Bureau des Zoll-Vereins.

Henning. Meixner.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 6. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Adolph bei Atzendorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Bürgermeister Douglas zu Aschersleben verglichen worden, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juni 1856.

Königlich Preußisches Ober-Bergamt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 5. d. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Ellenor bei Schneidlingen mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes an den Bürgermeister Douglas zu Aschersleben verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juni 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 6. d. M. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Anna Maria bei Alt-Salzwedel mit 1 Fundgrube und 906 Maaßen gevierten Feldes an den Conditor Wede zu Calbe an der Milde verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 29. Juni 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der landräthliche Secretair Gebhardt zu Wolmirstedt ist als Agent für die Hagelversicherungs-Branche der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Heinrich Appelhans zu Wust im II. Jerichower Kreise ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Conrad Börker zu Osterwieck ist als Agent der Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania an Stelle des Seifensieders Wilhelm Stemens daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Eisenbahnbeamte Dorenburg zu Seehausen i. Altm. ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Friedrich Nitze zu Arneburg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expediteur L. Eckstein zu Parey im II. Jerichower Kreise ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Christoph Zierau zu Arneburg ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ernst Louis Gubl zu Stendal ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Taxators Carl Friedrich Terppe daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt I. Classe, Henoch Fuhrmeister zu Dardesheim hat die Agentur für die Schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Eduard Herrmann zu Bukau im Kreise Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent Friedrich Wilhelm Klocke zu Altenweddingen im Kreise Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krüger zu Buckau im Kreise Wanzleben ist als Agent der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Riemeyer zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Leipziger Brandversicherungsbank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Riemeyer zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung zu Leipzig von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Eduard Eberschulz zu Stendal ist als Agent der Feuerversicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha an Stelle des Kaufmann Julius Wernecke zu Stendal, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Civil-Ingenieur Nauen in Berlin ist unter dem 23. Juni 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schärfen der Zähne an Sägeblättern, in der durch Modell nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, vom 21. December 1855 an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf einen nach Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannten Signal-Apparat für Dampfkessel

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Georg Sebold zu Durlach, bei Carlsruhe, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Zündhölzchen in der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Professor Fr. Reuleaux, zur Zeit in Zürich, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung eines eigenthümlich gebauten Vertheilungsschiebers mit einem darüber verstellbaren Schieber zum Ab- und Umstellen der Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Carl Höller zu Kaltenherberg, im Kreise Solingen, ist unter dem 23. Juni 1856 ein Patent

auf eine Düse für Schmiedefeuer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlung.

Der Königliche Preußische General-Consul für die Dänische Monarchie, Dr. Quehl, hat von einer, ihm von einem in Copenhagen bisher ansässigen Preußen aus Dankbarkeit für die glückliche Beendigung einer für den letztern wichtige Angelegenheit zugestellten Summe 100 Thlr. (Einhundert) Thaler zur einen Hälfte zur Verwendung für gesinnungstüchtige Lehrer oder rechtschaffene Handwerker und zur andern Hälfte zur Vertheilung unter die Armen der Stadt Hornburg dem Superintendenten der Ephorie Hornburg übersandt.

Magdeburg, den 20. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postengang.

Vom 4ten k. Mts. ab wird die 2te tägliche Personenpost zwischen Roßlau und Zerbst folgenden Gang erhalten:

aus Zerbst	um	7	Uhr	30	Minuten Abends,
in Roßlau	„	8	„	55	„ „
aus Roßlau	„	9	„	45	„ „
in Zerbst	„	11	„	10	„ „

Magdeburg, den 29. Juni 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der früher bei der Schleswig-Holsteinschen Armee als Auditeur angestellt gewesene Cäcil Wilhelm Ferdinand Friederici an Schwansen im Herzogthum Schleswig ist bei

bei seiner durch des Königs Majestät verfügten definitiven Annahme für den Preußischen höheren Verwaltungsdienst von den Königlichen Disciplinar-Ministerien zum Regierungs-Assessor ernannt und verbleibt als Hülfsarbeiter bei dem hiesigen Regierungs-Collegium.

Magdeburg, den 29. Juni 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Verwaltung des Osterburger Landrathamts.

Der Landrath von Jagow zu Osterburg ist bis zum Schluß des Monats August beurlaubt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreis-Deputirten, Deichhauptmann Lucke auf Niedergörne, übertragen worden.

Magdeburg, den 1. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des vom 1. Juli d. J. an in den Ruhestand tretenden Polizei-Commissarius Klützow zu Aschersleben ist der Polizei-Secretair Würfel als Polizei-Commissarius in der genannten Stadt angestellt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 2ten Neustädter Bezirk der Stadt Salzwedel ist der Particulier Radack zu Salzwedel auf die Periode vom 1. Februar c. bis dahin 1859 als Schiedsmann wiederum erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Staßfurth ist auf die Periode vom 5. d. Mts. bis dahin 1859 der Oeconom Schumann daselbst als Schiedsmann wiederum erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Rademacher ist zum 2ten Lehrer an der Schule zu Lüderitz, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Der Seminarist Robert Emil Dreßler zu Schnarsleben ist in der mit ihm im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Barby abgehaltenen Prüfung für wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Der Schulamts-Candidat Beucke in Halberstadt ist zum 4ten Lehrer an der Waisen- und Freischule daselbst provisorisch bestellt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle in Dequede, Diöces Osterburg, ist erledigt; sie ist Privatpatronats.

Dem Candidaten der Theologie August Friedrich Theodor Rudow in Neuhaldensleben ist das Wahlfähigkeits-Zeugniß für Lehrer- und Rectorstellen an Bürgerschulen ertheilt worden.

Der Schulamts-Candidat Leneke ist zum 3ten Lehrer an der Schule zu Leitzkau provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt.

Der Gerichts-Assessor Gedike ist in Folge seiner Anstellung als Justitiarius beim Königlichen Bergamte hierselbst aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Stolzmann ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Ermsleben ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meinecke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das diesseitige versetzt.

Halberstadt, den 1. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 28.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4453. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Preist im Kreise Bitburg, des Regierungsbezirks Trier. Vom 30. April 1856.

„ 4454. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Losheim im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

„ 4455. Das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Niederlosheim im Kreise Merzig, des Regierungsbezirks Trier. Vom 7. Mai 1856.

„ 4456. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Grenze des Kreises Salzwedel gegen Neuendorf über Calbe a. d. M. bis zur Kreisgrenze gegen Wernstedt.

„ 4457. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Unterhaltung einer Guts- und Gemeinde-Chaussee im Oschersleber Kreise des Regierungsbezirks Magdeburg von Eilenstedt zum Anschlusse an die Chaussee von Halberstadt über Röderhoff, Eilsdorf und Schlanstedt nach dem Neuen Damme bei Neu-Wegersleben und über diese Chaussee hinaus bis Dingelstedt.

„ 4458. Den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Zinten über Groß-Klingbeck nach Ludwigsort im Kreise Heiligenbeil.

„ 4459. Die Bekanntmachung über die unterm 21. Mai 1856 erfolgte Aller-

höchste Bestätigung des Statuts des Tannenberg-Pellauer Aktien-Chausseebauvereins vom 4. Juli 1854. Vom 8. Juni 1856.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4460. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Ahauser Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 12. Mai 1856.

" 4461. Das Gesetz, betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts. Vom 17. Mai 1856.

" 4462. Den Allerhöchsten Erlaß vom 19. Mai 1856, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für den Kreis Bochum

" 4463. Den Nachtrag zu dem Statut des Wittenberger Deichverbandes vom 7. October 1850. Vom 28. Mai 1856.

" 4464. Das Gesetz, betreffend die Abschätzung von Landgütern zum Behufe der Pflichtheils-Berechnung in der Provinz Westphalen. Vom 4ten Juni 1856.

" 4465. Das Gesetz, betreffend die erleichterte Umwandlung Alt-Vorpommerscher und Hinterpommerscher Lehne in Familien-Fideikommisse. Vom 10ten Juni 1856.

" 4466. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 9. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Bergwerks-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 16. Juni 1856.

" 4467. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 11. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Rheinische Bergbau- und Hüttenwesen-Aktiengesellschaft", mit dem Domizil zu Duisburg. Vom 19. Juni 1856.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 74. Betrifft die Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft. I. E. 1834.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruhet haben, wird gemäß des §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 9ten d. Mts., nachstehend wörtlich also lautend:

Auf den Bericht vom 28. Mai d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Bergwerks-Actien-Ge-

sellschaft" mit dem Domicil zu Magdeburg genehmigen, und die in dem anliegenden notariellen Acte vom 25. März d. J. verlautbarten Gesellschafts-Statuten bestätigen. Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 9. Juni 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Simons.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten
und den Justiz-Minister.

wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 16. Juni 1856.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: von Pommer-Esche.

Ausfertigung.
IV. 7457.

sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Statut
der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Titel I.
Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Namen:

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft

verbindet sich eine mit Corporationsrechten versehene Actien-Gesellschaft, welche ihren Sitz in Magdeburg und ihren Gerichtsstand beim dortigen Königlichen Stadt- und Kreisgericht hat.

Dieselbe bleibt dem Gesetze vom 9. November Achtzehnhundert drei und vierzig und allen den Bergbau betreffenden ergangenen oder künftig ergehenden gesetzlichen Anordnungen in allen Punkten unterworfen.

§. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre bestimmt. Zur Verlängerung ihrer Dauer über funfzig Jahre, welche in der durch §. 36. bestimmten Weise beschlossen werden kann, ist die Königliche Bestätigung erforderlich.

Titel II.
Zweck der Gesellschaft.

§. 3. Die Gesellschaft bezweckt:

1) die Erwerbung und Benutzung von Bergwerks-Eigenthum im Rheinlande und Westphalen, zunächst der Königsgrube bei Gelsenkirchen, so weit solche verkäuflich ist.
2) Die Gewinnung der in dem erworbenen Bergwerks-Eigenthum vorkommenden Steinkohlen und sonstigen nutzbaren Mineralien, sowie die weitere Verarbeitung dieser Steinkohlen und Mineralien in aller dem Handel und dem Consumo anpassenden Formen.
3) Die Erwerbung und Errichtung aller Anlagen, welche zur Erreichung des vorgenannten Zweckes erforderlich oder dienlich sind.

Titel III.
Capital und Actien.

§. 4. Das Grundcapital der Gesellschaft besteht aus 500,000 Thalern Preußisch Courant. Dasselbe zerfällt in tausend Actien, jede zu Fünfhundert Thalern. Die Gesellschaft tritt in Wirksamkeit, wenn die landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in Magdeburg in authentischer Form nachgewiesen sein wird, daß die Hälfte des Grundcapitals gezeichnet sei.

§. 5. Die Actien der Gesellschaft lauten auf bestimmte Inhaber, und werden in nachstehender Art ausgefertigt. Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, aus dem Namen-Register ausgezogen und von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Stand und Wohnort desselben enthalten. Die Formulare der Actien und Dividendenscheine lauten wie folgt:

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.
Gegründet durch notariellen Vertrag vom . . . . . .
bestätigt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom . . . . . .

Actie Nr.
über
Fünfhundert Thaler Preußisch Courant.

Herr (Name und Stand) in (Wohnort) ist als Besitzer der gegenwärtigen Actie Nummer (wörtlich) bei der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft für den Betrag von Fünfhundert Thalern betheiligt, und hat als solcher alle statutenmäßigen Rechte und Pflichten.

Der Actie sind zehn Dividende-Coupons, pro 1. Januar 18 . . bis 1. Januar 18 . . einschließlich beigefügt.

Ausgefertigt Magdeburg, den . . . . . .

Der Verwaltungsrath.

Trockener Stempel. (Unterschrift zweier Mitglieder.)

Eingetragen sub Folio . . . des Actien-Registers.
(Unterschrift des contr. Beamten.)

Auszug aus dem Gesellschafts-Statut:

(Die, die Rechte und Pflichten der Actionaire betreffenden Statut-Paragraphen, werden, soweit nöthig oder zweckmäßig, inserirt.)

(Gesetzsammlung de 185 . Stück Nr. . . .)

Der Verwaltungsrath der Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft bescheinigt hierdurch, daß gegenwärtige Actie Nr. . . heute auf de . . Herr . . . . . überschrieben worden ist.

Magdeburg, den . . . . . .

Fol. . . . Nr. . . . des Registers.

Der Verwaltungsrath.

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.

Anweisung zur Actie Nr. . . . . .
Eingetragen in das Coupons-Register Fol. . . .
(Unterschrift des Control-Beamten.)

I.

Magdeburger Bergwerks-Actien-Gesellschaft.
Dividende-Coupon zu der Actie Nr. . . . . .
Inhaber empfängt am 15. Juni 18 . . gegen diesen Coupon an der Kasse in Magdeburg oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 18 . . / 18 . .
Magdeburg, den . . . . . ,
Der Verwaltungsrath.
Unterschrift und Facsimile.

Eingetragen Fol. . . . . .
(Unterschrift des Control-Beamten.)

Inhaber empfängt am 2. Januar 186 . . die zweite Serie der Dividende-Coupons zu der umstehend bezeichneten Actie.
Magdeburg, den . . . . . .
Der Verwaltungsrath.
(Unterschrift und Facsimile.)

Zahlbar am 15. Juni 18 . . für das Geschäftsjahr pro
1. Januar 18 . . bis
1. Januar 18 . .

§. 20. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom 16. Juni angerechnet.

§. 6. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preußischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Cölnischen Zeitung, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten. Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrig bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Versammlung an die Stelle des eingegangenen Blattes ein anderes bestimmt hat. Die Regierung ist ermächtigt, die Wahl anderer Gesellschaftsblätter zu fordern oder nöthigenfalls dieselben vorzuschreiben.

§. 7. Die Einzahlung der Actienbeträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von zehn bis zwanzig Procent, jedesmal binnen vier Wochen, nach einer in den §. 6 bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes, jedoch müssen zehn Procent sofort nach Bestätigung des Statutes und anderweite zehn Procent noch innerhalb des ersten Jahres, während desselben also mindestens zwanzig Procent eingezahlt werden. Wer innerhalb dieser Frist die Zahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angehalten werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Conventionalstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen Ist ein Actionair wegen nicht inne gehaltener Frist einmal rechtskräftig ver-

urtheilt worden, so steht es bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Klage zu verzichten und dem Säumigen seiner ferneren Verpflichtungen mit der Wirkung zu entbinden, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen und die erworbenen Ansprüche erlöschen. An die Stelle solcher erloschener Actien können neue in derselben Anzahl creirt und durch einen vereideten Makler verkauft werden.

§. 8. Ueber die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interimsquittungen ertheilt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actie Documente ausgewechselt.

§. 9. Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

§. 10. Jeder Actionair hat, insoweit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegen die Gesellschaft handelt, seinen Gerichtsstand in dem Gerichtsstand der Gesellschaft selbst. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilort wohnenden, von ihm zu bestimmenden Personen nach Maßgabe der §§. 20. und 21. Thl. I. Tit. 7. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung und, in deren Ermangelung, im Secretariate der Börse in Magdeburg

§. 11. Ueber den Betrag der Actie hinaus ist der Actionair, unter welcher Bedingung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 7. vorgesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

§. 12. Die Uebertragung des Eigenthums der Actien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mitunterzeichnete schriftliche Erklärung des Uebertragenden, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen.

Diese Erklärung ist mit der Actie dem Verwaltungsrath vorzulegen. Sie soll ebenso, wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Actie von dem Verwaltungsrath in das Actien-Register eingetragen werden. Daß dieses geschehen, ist auf der Actie von dem Verwaltungsrath zu vermerken. Hierdurch wird aber in der Vorschrift des §. 12. Absatz 3.

des

des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig nichts geändert.

Titel IV.

Bilanz, Dividende und Reservefond.

§. 13. Mit Ende December eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activ- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, und den drei zunächst folgenden Monaten abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden. Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschine, Geräthschaften und anderen beweglichen Gegenständen, welche das Vermögen der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll.

Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Ueberschuß des Activs der reine Gewinn der Gesellschaft.

§. 14. Die General-Versammlung beschließt jährlich, wie viel von dem Rein-Gewinn als Dividende unter die Actionaire vertheilt werden soll, es sollen jedoch mindestens zehn Procent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

Die Dividenden sind an der Kasse der Gesellschaft zahlbar, können jedoch durch Beschluß des Verwaltungsraths auch an anderen Orten zahlbar gestellt werden.

§. 15. Der Reservefond kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz oder theilweise zur Verwendung kommen.

Sobald der Reservefond ein Zehntel des Grundcapitals erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorausnahme der zehn Procent durch einen Beschluß der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

§. 16. Die Dividenden werden jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni ausgezahlt.

Mit jeder Actie werden für eine angemessene Zahl von Jahren Dividendenscheine nebst Talons ausgereicht, welche nach Ablauf des letzten Jahres durch neue ersetzt werden.

§. 17. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren von dem Tage, an welchem dieselben zahlbar gestellt sind, an gerechnet.

Titel V.

Verwaltung.

§. 18. Zur oberen Leitung der Gesellschaft, so wie zur Vertretung derselben wird ein aus sieben Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der Generalversammlung der Actionaire ernannt.

Die Wahlverhandlung wird gerichtlich oder notariell aufgenommen, und ein von dem Gericht oder dem Notar über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den in §. 6. erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Alle Jahre treten zwei, im je vierten Jahre ein und zwar jedesmal die Mitglieder aus, welche am längsten sich in der Stellung befinden und werden durch Neuwahlen ersetzt. Bis die Reihe im Austritte sich gebildet, entscheidet darüber das Loos, die austretenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar.

§. 19. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß wenigstens vier Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben.

Diese Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, und sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußerlich.

§. 20. Der Verwaltungsrath ernennt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten, so wie einen Vice-Präsidenten, ihre Functionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. — Sind beide aber abwesend, so versieht das an Jahren älteste Mitglied der Anwesenden ihre Stelle.

§. 21. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrath besetzt. Dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten Generalversammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. — Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen desjenigen, der es vertritt, geendet haben würden.

§. 22. Der Verwaltungsrath versammelt sich, so oft er es für nöthig

erachtet, in der Regel wenigstens einmal im Monat, und in der Regel auf einer der, der Gesellschaft gehörigen Gruben, oder in einer in der Nähe belegenen Ortschaft, die der Präsident bestimmt. Die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vice-Präsidenten beziehungsweise des in deren Stelle tretenden ältesten Mitgliedes des Administrationsrathes. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 23. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern, Activ-Capitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung des disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, so wie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schachten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über Neubauten, große Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen, und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehälter und etwanigen Cautionen, er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, wobei jedoch auf die Ausnahme-Bestimmung des §. 27. wegen Suspension und Entlassung des Special-Directors verwiesen wird.

§. 24. Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, so wie den Special-Director zur Besorgung besonderer Functionen zu delegiren unter Ausstellung einer Special-Vollmacht, so wie den Repräsentanten der Bergbehörde gegenüber zu wählen.

§. 25. Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung außer dem Ersatz für die durch seine Functionen veranlaßten Auslagen eine Tantieme von vier Procent vom Reingewinne, während der Bauperiode erhält jedes Mitglied ein jährliches Honorar von 250 Thalern, das ihm nachmals als Minimal-Tantième, nach Eröffnung des Betriebes, garantirt wird.

§. 26. Zur speciellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird aus dessen Mitte oder auch außerhalb desselben ein Special-Director angestellt, welcher, wenn er nicht Mitglied des Verwaltungsrathes ist, nur eine berathende Stimme hat. Er kann zugleich Repräsentant sein. Die Besoldung des Special-Directors kann zum Theil in einem Antheil vom Reingewinne bestehen.

Der Special-Director unterzeichnet die Correspondenz, so wie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen. Er acceptirt und unterschreibt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen, und zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch müssen alle Unterschriften des Special-Directors von einem der Mitglieder des Verwaltungsrathes oder von einem zweiten Beamten der Gesellschaft, den der Verwaltungsrath delegirt, contrasignirt werden.

Bei Krankheiten und sonstigen Behinderungsfällen des Special-Directors übernimmt auf den Vorschlag des Vorsitzenden ein von dem Verwaltungsrath dazu bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrathes, oder ein in gleicher Weise vorgeschlagener und ernannter Angestellter der Gesellschaft provisorisch dessen Dienst.

§. 27. Der mit dem Special-Director abzuschließende Vertrag soll dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, jederzeit den Special-Director vermittelst eines mit einer Stimmenmehrheit von vier Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehens oder Fahrlässigkeit von seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf seine Entlassung bei der Generalversammlung anzutragen.

Die Entlassung wird durch die General-Versammlung, nachdem der Special-Director, in sofern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung auf-

gefordert ist, ausgesprochen, wenn wenigstens drei Viertel der Anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Actionaire dem desfallsigen Beschlusse beitreten.

Eine solchergestalt ausgesprochene Entlassung des Special-Directors hat zur Folge, daß alle demselben vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigungen, Gratificationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Titel VI.

General-Versammlung.

§. 28. Im Monat Mai jeden Jahres findet regelmäßig eine Versammlung derjenigen Actionaire statt, auf deren Namen zwei oder mehrere Actien am Tage der Versammlung seit mindestens sechs Wochen eingeschrieben stehen.

§. 29. Der Verwaltungsrath beruft mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im §. 6. erwähnten Zeitungen, sowohl die regelmäßigen, als auch die außergewöhnlichen Versammlungen, wenn es für dienlich erachtet, oder wenn wenigstens zehn Actionaire, welche Inhaber von mindestens zweihundert Actien sind, schriftlich darauf antragen.

Die Bekanntmachung soll mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 30. In der General-Versammlung können abwesende Actionaire durch Vollmacht jedoch nur durch stimmberechtigte Actionaire vertreten werden.

Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrathe am Tage vor der Versammlung vorzulegen. Procuraträger einer Handlungs-Firma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung. Minorenne oder sonst unter Curatel stehende Theilhaber können durch ihre Vormünder vertreten werden, auch wenn diese nicht Actionaire sind.

§. 31. Die innerhalb des Statuts gefaßten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erschienenen oder nicht vertretenen Actionaire, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 32. Der Präsident des Verwaltungsrathes hat den Vorsitz in der General-Versammlung zu führen und zwei Scrutatoren zu ernennen. — Die Protokolle der General-Versammlung werden jedoch sämmtlich gerichtlich oder notariell aufgenommen, und von den vorgenannten Personen, und den Anwesenden, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 33. Alle Wahlen geschehen nach absoluter Stimmenmehrheit; alle Beschlüsse der General-Versammlung finden vorbehaltlich der für einzelne Fälle abweichenden Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten, nach absoluter Simmenmehrheit ebenfalls statt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Je zwei Actien geben eine Stimme, jedoch erlangt ein Actionair durch Besitz oder Vollmacht zusammen niemals mehr als zwanzig Stimmen.

§. 34. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen, welche nicht von ihm ausgehen und ihm nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

§. 35. Die jährliche General-Versammlung ernennt drei Commissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten General-Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind.

Die Functionen der Commissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Abschlusse dieser Versammlung auf.

Im Laufe des Monats ihrer Functionen untersuchen die Commissarien die Rechnungen des vorhergehenden Jahres und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrathe acht Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden. Die General-Versammlung hat über die ihr vorzulegende Bilanz dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 36. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versamm-

lung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angedeutet war. Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von zehn Actionairen, welche mindestens zweihundert Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der landesherrlichen Genehmigung.

Titel VII.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 37. Von dem Verwaltungsrathe oder von Actionairen, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden oder vertretenen Actien, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den, in den §§. 28, 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen ein, und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel VIII.

Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 38. Die Königliche Regierung zu Magdeburg, so wie diejenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Bergwerks-Eigenthum erwirbt und benutzt, sind befugt, Commissarien zur Wahrung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen. Diese Commissarien können nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

Vorstehendes Statut ist in Gemäßheit der den unterzeichneten in der General-Versammlung der Actionaire der Gesellschaft vom 11. August vorigen

Jahres dazu ertheilten Vollmacht, und der von den hohen Staatsbehörden darüber getroffenen Bestimmungen in gegenwärtiger Fassung anderweit ausgefertigt und vollzogen worden.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns bescheinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. April c. gekündigte und eingezahlte Privatrente-Ablösungs-Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittung, unter welcher der Empfang der obengedachten endgültigen Quittung bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 1. Juli 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Friedrich Aly zu Tangermünde ist als Agent der See- und Flußversicherungs-Gesellschaft Pommerania zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Hildebrandt zu Wanzleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Johann Friedrich Wilhelm Krüger zu Buckau, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Victualienhändler Christoph Huenemoerder zu Terenburg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten.

Magdeburg, den 3. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Chausseegeld-Erheber Matthes zu Schermke, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expedient Ludolph von Angern zu Wanzleben ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Geometer Moelle zu Neuhaldensleben ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Denecke hierselbst ist als Haupt-Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In den Monaten Januar, Februar und März d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserem Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden: Nachweisung der in den Monaten Januar, Februar und März 1856 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

1) Thieme, Hermann, Zimmergesell, Geburts- und Wohnort Altenburg im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase lang, Mund klein, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Januar 1856. Bestimmungsort: Altenburg. Fortweisende Behörde: Polizeiverwaltung zu Gr. Salze. Grund der Verweisung: wissentlicher Gebrauch eines falschen Wanderbuches.

2) Machmeyer, Heinrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Goslar im Königreich Hannover, Alter 30 Jahre, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung breit, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Januar 1856. Bestimmungsort: Goslar. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gommern. Grund der Verweisung: verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

3) Oppermann, Jacob, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Hattorf im Königreich Hannover, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Bart blond, Zähne gut, Kinn lang, Gesichtsbildung lang, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. Januar 1856.

Bestimmungsort: Hattorf. Fortweisende Behörde: Königliche Polizeiverwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

4) Günther, Andreas, Arbeiter, Geburts- und Wohnort Rieder im Anhalt-Bernburgschen, Alter 59 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare gries, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen hellblau, Nase klein und spitz, Mund gewöhnlich, Bart gries, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. Januar 1856. Bestimmungsort: Rieder. Fortweisende Behörde: Polizeiverwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln im Rückfalle.

5) Nöller, Nicolaus, Webegesell, Geburts- und Wohnort Willmersdorf im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hat eine Glatze. Tag der Fortweisung: 8. Januar 1856. Bestimmungsort: Willmersdorf. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

6) Lindner, Paulus, Tischlergesell, Geburts- und Wohnort: Herzogenaurach im Königreich Bayern, Alter 34 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn frei, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 9. Januar 1856. Bestimmungsort: Herzogenaurach. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

7) Prost, Andreas, Tischlergesell, Geburts- und Wohnort Baalberge im Anhalt-Bernburgschen, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß $2\frac{3}{4}$ Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hat Sommersprossen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 9. Januar 1856. Bestimmungsort: Baalberge. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

8) Märtens, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Januar 1856. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

9) Bräuer, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Lindau im Anhalt-Cöthenschen, Alter 27 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 15. Januar 1856. Bestimmungsort: Lindau. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

10) Höfer, Heinrich, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Wiegersdorf im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an der rechten Hand fehlen die 3 letzten Finger. Tag der Fortweisung: 17. Januar 1856. Bestimmungsort: Wiegersdorf. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Genthin. Grund der Verweisung: Diebstahl.

11) Covaccio, Georg, Handelsmann, Geburts- und Wohnort Pesth in Ungarn, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache ungarisch, besondere Kennzeichen: Leberfleck auf der linken Backe. Tag der Fortweisung: 18. Januar 1856. Bestimmungsort: Pesth. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: unbefugter Hausirhandel und Legitimationslosigkeit.

12) Rosenbusch, Heinrich, Hausknecht, Geburtsort Andreasberg, Wohnort Braunlage im Herzogthum Braunschweig, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Januar 1856. Bestimmungsort: Braunlage. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

13) Metzner, Gustav, Klempnerlehrling, Geburts- und Wohnort: Zerbst im Anhalt-Cöthenschen, Alter 18 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellblond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen graublau, Nase und Mund klein, Bart im Entstehen, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: vor der Stirn einen kleinen Leberfleck. Tag der Fortweisung: 26. Januar 1856. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

14) Schneidermann, August, Schneidergesell, Geburts- und Wohnort: Meinberg im Fürstenthum Lippe-Detmold, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. Januar 1856. Bestimmungsort: Meinberg. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

15) Brunne, Marie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt im Anhalt-Bernburgschen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund klein, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: ist schwanger. Tag der Fortweisung: 28. Januar 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

16) Ecke, Christoph, Schneider, Geburts- und Wohnort: Rieder im Anhalt-Bernburgschen, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei,

Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart dunkelblond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 28. Januar 1856. Bestimmungsort: Rieder. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

17) Parade, Wilhelm, Webergesell, Geburts- und Wohnort: Bernburg im Anhalt-Bernburgschen, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond und graumelirt, Stirn hoch und frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 28. Januar 1856. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: verbotwidrige Rückkehr in die preußischen Staaten.

18) Renter, Friedrich, gen. Köhler, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Güsten im Anhalt-Cöthenschen, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase etwas stark, Mund proportionirt, aufgeworfene Oberlippe, Bart braun, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 29. Januar 1856. Bestimmungsort: Güsten. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

19) Joepser, Friedrich, Bursche, Geburts- und Wohnort: Blankenburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 10½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schwächlich, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 30. Januar 1856. Bestimmungsort: Blankenburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

20) Bohne, Gottfried, Bergmann, Geburts- und Wohnort: Zorge im Herzogthum Braunschweig, Alter 44 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart dunkelblond, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. Januar 1856. Bestimmungsort: Zorge. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

21) Verehelichte Bohne, geb. Hartmann, Geburts- und Wohnort: Zorge im Herzogthum Braunschweig, Alter 39 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. Januar 1856. Bestimmungsort: Zorge. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

22) Schneider, Emil, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Cöthen im Anhalt-Cöthenschen, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn

breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 2. Februar 1856. Bestimmungsort: Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Tangermünde. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

23) Heidecke, Auguste, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Hasselfelde im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen und Augen braun, Nase klein, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe in der rechten Hand. Tag der Fortweisung: 3. Februar 1856. Bestimmungsort: Hasselfelde. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Legitimationslosigkeit und zweckloser Aufenthalt.

24) Anton, Leopold, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Dessau im Anhalt-Dessauschen, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: der rechte Fuß kürzer als der linke und der linke Fuß steif. Tag der Fortweisung: 4. Februar 1856. Bestimmungsort: Dessau. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

25) Lippelt, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Königslutter im Herzogthum Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Februar 1856. Bestimmungsort: Königslutter. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht.

26) Glitz, Theodor, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Göttingen im Königreich Hannover, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare bräunlich, Stirn rund, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag der Fortweisung: 7. Februar 1856. Bestimmungsort: Göttingen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

27) Nietung, Geburts- und Wohnort: Cattenstedt, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf der rechten Hand ein Ueberbein. Tag der Fortweisung: 8. Februar 1856. Bestimmungsort: Cattenstedt. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

28) Keye, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Altenbral im Herzogthum Braunschweig, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. Februar 1856. Bestimmungs-

ort: Blankenburg im Braunschweigschen. Fortweisende Behörde: Königliche Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

29) Drechsler, Christiane, geb. Schilling, Geburts- und Wohnort Walkenried im Herzogthum Braunschweig, Alter 46 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare braun, Stirn flach, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase eingedrückt, Mund gewöhnlich, Zähne fehlerhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 14. Februar 1856. Bestimmungsort: Walkenried. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

30) Seifart, Carl, Schuhmacher, Geburts- und Wohnort: Schmölln im Herzogthum Sachsen-Altenburg, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Blatternarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 16. Februar 1856. Bestimmungsort: Schmölln. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

31) Werner, Gottlieb, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt im Anhalt-Bernburgschen, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund groß, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 16. Februar 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gr. Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

32) Köthe, Friedrich, Knecht, Geburts- und Wohnort: Werna im Königreich Hannover, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Leberflecke im Gesicht. Tag der Fortweisung: 18. Februar 1856. Bestimmungsort: Neustadt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

33) Brehme, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Harzgerode im Herzogthum Braunschweig, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: entzündete Augen. Tag der Fortweisung: 22. Februar 1856. Bestimmungsort: Harzgerode. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

34) Ziesing, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Radisleben im Anhalt-Bernburgschen, Alter 32 Jahr, Haare schwarzbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund groß, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Februar 1856. Bestimmungsort: Radisleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

35) Gebauer, Jacob, Bursche, Geburts- und Wohnort: Hersfeld, Alter 15

Jahr, Größe 4 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Februar 1856. Bestimmungsort: Hersfeld. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

36) Meier, Johanne, genannt Fuhrmann, unverehelichte, Geburtsort: Schladen, Wohnort: Immenrode im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache hoch- und plattdeutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 26. Februar 1856. Bestimmungsort: Immenrode. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Osterwieck. Grund der Verweisung: Diebstahl.

37) Rust, Louis, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt im Anhalt-Bernburgschen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Nase groß, Mund gewöhnlich, Bart entstehend, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 26. Februar 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

38) Horn, Gottfried, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Gr. Alsleben im Anhalt-Dessauischen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare röthlich, Stirn frei, Augenbraunen röthlich, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 29. Februar 1856. Bestimmungsort: Gr. Alsleben. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Schwanebeck. Grund der Verweisung: Nothzucht.

39) Riemer, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Osterode im Königreich Hannover, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn faltig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache hoch- und plattdeutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. Februar 1856. Bestimmungsort: Osterode. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

40) Eickmeyer, Franz, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Rösingfeld im Fürstenthum Lippe-Detmold, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. März 1856. Bestimmungsort: Rösingfeld. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

41) Hager, Friedrich Wilhelm, Bäckergeselle, Geburts- und Wohnort: Buttstedt im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbrauen braun, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart braun, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund,

Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. März 1856. Bestimmungsort: Buttstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

42) Rehbock, Johann Andreas, gen. Kubsch, Schmiedegesell, Geburts- und Wohnort: Offleben im Herzogthum Braunschweig, Alter 43 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen braun, Augen dunkelblau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Pockennarben im Gesicht. Tag der Fortweisung: 14. März 1856. Bestimmungsort: Clausthal. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Diebstahl und Landstreicherei.

43) Behrens, Heinrich, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Peine im Königreich Hannover, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, melirt, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Bart braun, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: keine. Tag der Fortweisung: 15. März 1856. Bestimmungsort: Peine. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

44) Kaume, Carl Adolph, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Greitzschütz im Königreich Sachsen, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn bedeckt, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund mittel, Bart braun, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. März 1856. Bestimmungsort: Borna bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

45) Keßler, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Apolda, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. März 1856. Bestimmungsort: Apolda. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

46) Hartwig, Johannes, Geburts- und Wohnort: Ermschwerdt im Kurfürstenthum Hessen, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase gerade, Mund mittel, Bart braun, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am Zeigefinger der linken Hand. Tag der Fortweisung: 20. März 1856. Bestimmungsort: Ermschwerdt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

47) Keitel, Sophie, Dienstmagd, Geburts- und Wohnort: Querenhorst im Herzogthum Braunschweig, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache plattdeutsch, besondere Kennzeichen: fehlen. Tag der Fortweisung: 20. März 1856. Bestimmungsort: Querenhorst. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Gardelegen. Grund der Verweisung: Landstreicherei und verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

48)

48) Wigger, Peter Joachim, Geburts- und Wohnort: Schönberg im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase proportionirt, Mund mittel, Bart braun, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache hochdeutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 23. März 1856. Bestimmungsort: Schönberg. Fortweisende Behörde: Königl. Kreisgericht zu Halle a. S. Grund der Verweisung: schwerer Diebstahl.

49) Briedenhan, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt im Anhalt-Bernburgschen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3¼ Zoll, Haare braun, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 25. März 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

50) Kleine, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Bobbau im Anhalt-Dessauschen, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 28. März 1856. Bestimmungsort: Bobbau. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

51) Fischer, Christian, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Elbingerode, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart dunkel, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 29. März 1856. Bestimmungsort: Elbingerode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

52) Born, Franz, Schlossergesell, Geburts- und Wohnort: Sandersleben im Anhalt-Bernburgschen, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart schwarzbraun, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe am Kopf. Tag der Fortweisung: 29. März 1856. Bestimmungsort: Sandersleben. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gommern. Grund der Verweisung: Diebstahl und Bettelei.

53) Paes, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Emmerstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: an beiden Füßen fehlen die Zehen. Tag der Fortweisung: 31. März 1856. Bestimmungsort: Helmstedt in Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln und verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

54) Bierberg, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Braunschweig im Herzogthum Braunschweig, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare blond,

Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. Januar 1856. Bestimmungsort: Braunschweig. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

55) Gauthier, Franziska, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Greußen im Fürstenthum Schwarzburg-Sondersbausen, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 10. Januar 1856. Bestimmungsort: Greußen. Fortweisende Behörde; Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Führung eines falschen Namens.

56) Jacob, Christian, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Dresden im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Bart rasirt, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 16 Februar 1856. Bestimmungsort: Dresden. Fortweisende Behörde: Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

57) Zech, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Gernrode im Anhalt-Bernburgschen, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare schwarzbraun, Stirn frei, Augenbraunen und Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 18. Januar 1856. Bestimmungsort: Gernrode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: zweckloſen Aufenthalt.

58) Werner, Andreas, Bergmann, Geburts- und Wohnort: Hüttenrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 45 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare braun, Stirn frei, faltig, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Februar 1856. Bestimmungsort: Hüttenrode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Betteln.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltungs-Uebersicht der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Gr. Salze.

In der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze waren Ende 1854 detinirt 517 Individuen. Im Laufe des Jahres 1855 sind in die Anstalt eingeliefert 444, aus derselben entlassen 445 Individuen, so daß Ende des Jahres ein Bestand von 516 Individuen verblieben ist.

Durchschnittlich sind täglich detinirt gewesen 497 Personen, von denen im Durchschnitt täglich krank, resp. ganz und zum Theil arbeitsunfähig waren 67 Personen, so daß für den Tag arbeitsfähig verblieben sind 430 Personen.

Diese haben verdient 8257 Thlr. 4 Sgr. 2 Pf., der Verdienst der einzelnen arbeitsfähigen Person betrug mithin pro Jahr 19 Thlr. 6 Sgr. 1 Pf.; vertheilt man

den Verdienst auf die Gesammtzahl der Detinirten mit Einschluß der Kinder, so beträgt der Verdienst pro Kopf und Jahr 16 Thlr. 18 Sgr. 5 Pf.

Außerdem sind sämmtliche häusliche und Feldarbeiten in der Anstalt von Detinirten verrichtet worden. Diese Arbeiten werden pro Tag für die männlichen Individuen mit 3 Sgr., für die weiblichen Individuen mit 2 Sgr. berechnet und belaufen sich auf den Werth von 4707 Thlr. 12 Sgr. 4 Pf.

Die Anstalts-Ausgaben betragen:

1) Generalkosten . . .	21,464	Thlr.	15	Sgr.	2 Pf.,
2) Speisungskosten . .	17,762	„	20	„	1 „
3) Bekleidungskosten . .	5,447	„	19	„	8 „
in Summa .	44,674	Thlr.	24	Sgr.	11 Pf.,

oder im Durchschnitt pro Kopf und Jahr:

1) an Generalkosten . . .	43	Thlr.	5	Sgr.	8 Pf.,
2) an Speisungskosten . .	35	„	22	„	2 „
3) an Bekleidungskosten . .	10	„	28	„	9 „

Der Anstalt hat an Zuschuß aus ständischen Mitteln pro 1855 gezahlt werden müssen der Betrag von 31,041 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf., was auf den Kopf 62 Thlr. 13 Sgr. 9 Pf. beträgt. Magdeburg, den 28. Juni 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Mechaniker J. Bialon zu Berlin ist unter dem 3. Juli 1856 ein Patent auf einen Mechanismus für Kalander, zum Appretiren von Geweben, um die Arbeits- und Druckwalzen an die Glättwalze anzudrücken, oder den Druck aufzuheben und dieselben von dieser Walze zu entfernen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro II. Quartal 1856.

Die diesjährigen Confirmanden zu Mammendorf haben der Kirche daselbst eine Taufsteindecke von schwarzem Sammetmanchester mit Silberfranzen geschenkt.

Die Wittwe Ziegler hat der Kirche zu Klein-Quenstedt eine prachtvolle Altarbibel geschenkt.

Derselben Kirche sind von mehreren Gemeindemitgliedern ein Altarbild, eine Altar- und Kanzelbekleidung nebst Pulttüchern von violettem Sammet mit silbernen Franzen und Borden geschenkt worden.

Der Rittergutsbesitzer Türcke, zu Schönberg, hat der Schule zu Schönberg, am Deich, die Planigloben, auf Leinewand gezogen, zum Geschenk gemacht.

Der Kaufmann Stücke zu Seehausen a. A. hat im Laufe der letzten Jahre der Volksknaben- und Volksmädchenschule daselbst 6 Bibeln, 4 Rieß Papier, 9 Dzd. Schiefertafeln, 1500 Schieferstifte, 600 theils gezogene Schreibfedern, 2 Gros Stahlfedern und 6 Dutzend Federhalter geschenkt.

Eine Confirmandin, Elisabeth Markmann, zu Weßpen hat der Kirche daselbst eine Abendmahlskanne geschenkt.

Der Altar der Kirche zu Breitenfeld ist am Confirmationstage d. J. von unbekannter Hand mit einer neuen Bekleidung von schwarzem Merino mit weißen Franzen beschenkt worden.

Der Koffath und Gastwirth Mertens zu Wernitz hat der Kirche daselbst eine rothsammtene Altardecke mit gelben seidenen Franzen geschenkt.

Die Ehefrauen der Ackerleute Bußmann und Koch zu Wedringen, haben zum Andenken an die Confirmation ihrer Kinder, der Kirche daselbst eine blausammtene Decke mit gelben Franzen geschenkt; ingleichen hat die erstgenannte Frau die beiden Eingänge aus der Kirche in die Sakristei mit blauwollenen Vorhängen geschmückt.

Der Ortsschulze Denecke zu Gunsleben hat der Kirche daselbst bei Gelegenheit der Confirmation seiner Tochter eine türkblaue Tauftischdecke von Sammet mit Silberfranzen und der Schule daselbst zur Vertheilung an arme Kinder 12 Fibeln von Theel und 12 Schiefertafeln; ferner eine andere Confirmandin derselben Kirche eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammet mit Silberfranzen geschenkt.

Der Kirche in Nienhagen ist von einer Confirmandin eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester geschenkt worden.

Die diesjährigen Confirmanden zu Groß-Rottmersleben haben der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung von blauem Tibet geschenkt.

Die Frauen der Kirchengemeinden Bottmarsdorf haben der Kirche daselbst für die beiden Eingänge, welche hinter den Altar führen, neue Vorhänge von blauem Tibet und einen Teppich vor dem Altar geschenkt.

Der Oekonom und Fabrikbesitzer Walstab zu Klein-Wanzleben hat der Kirche daselbst 4 neue geschmackvolle Altarbänke zum Knieen bei Communionen geschenkt.

Die diesjährigen Confirmanden zu Croppenstedt haben der Kirche daselbst eine Altarbekleidung von schwarzem Kaisertuche mit schwarzen seidenen Franzen geschenkt.

Ein Freund der Schulen zu Wegeleben hat die Summe von 10 Thlrn. zur Verwendung für arme Schulkinder zur Verfügung gestellt.

Ein Mitglied der evangelischen Gemeinde zu Hedersleben hat am Confirmationstage die Summe von 6 Thlrn. in den Klingebeutel geworfen, mit der Bestimmung, von dieser Summe Bücher für arme evangelische Kinder anzuschaffen.

Mehrere Confirmanden zu Gramsdorf haben der Kirche daselbst einen neuen Altarbehang von schwarzem Tuche mit ächt silbernen Franzen und einem in Silber gestickten Kranz geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Neukirchen hat der Kirche daselbst 1 Friedrichsd'or zur Anschaffung einer Altarbibel geschenkt.

Einige Frauen und Jungfrauen der Gemeinde Behlitz haben der Kirche daselbst eine neue Altardecke von Sammet mit Franzen besetzt geschenkt.

Der Ackermann Müller zu Siestedt, hat zur diesjährigen Confirmationsfeier die Kanzelbrüstung mit schwarzem Sammet und silbernen Franzen beschlagen lassen.

Die Kirche zu Walbeck ist von unbekannter Hand mit drei Liedertafeln beschenkt worden.

Die Wittwe des Ackermanns Andreas Floeter zu Hohendodeleben, hat am Confirmationstage ihres Sohnes der Kirche daselbst zwei Wachskerzen geschenkt.

Der St. Nicolai-Kirche in Osterwieck sind eine schöne Altarbibel und zwei Liedertafeln geschenkt worden.

Die Töchter des Herrn von Kahlden auf Kannenberg, Patrons der Kirche zu Giesenslage, haben der Kirche dieses Orts eine schöne, unter Glas- und Gold-

rahmen

rahmen gebrachte, Stickerei, Glaube, Liebe, Hoffnung darstellend, zum Altarblatt geschenkt.

Die Gemeinde Königsaue hat mit einem durch freiwillige Beiträge gedeckten Kostenaufwande von 440 Thlrn. eine neue Kirchenorgel erbauen lassen.

Die diesjährigen Confirmanden zu Ohrsleben, haben den Altar der Kirche malen und vergolden lassen, und zugleich eine Altardecke von rothem Scharlach mit Silberfranzen geschenkt.

Einige Confirmanden zu Eilsleben, haben der Kirche eine schwarze Sammet-Pultdecke mit weißen Franzen geschenkt.

Mehrere Frauen und Jungfrauen der Gemeinde Niegripp haben der Kirche daselbst eine neue Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung von dunkelbraunem Sammet mit Silberfranzen geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Hemsdorf, hat dem dortigen Bethause ein Cruzifix mit vergoldetem Corpus geschenkt.

Die diesjährigen Confirmanden zu Groß-Rodensleben, haben der Kirche daselbst eine schwarze Votiv-Tafel, welche in goldenen Lettern den Spruch Matth. 11, 28. enthält, ferner blaue Vorhänge an den Thüren des Altars und für das Kantorpult ein schwarzes Tuch geschenkt.

Die Wittwe des Kossathen Reinecke zu Sallenthin hat der Kirche daselbst eine Altardecke von schwarzem Zeuge mit Franzen geschenkt.

Der Ackermann Decker in Ladekath hat der Kirche daselbst eine schöne Altarbibel geschenkt.

Die Frau des Krügers und Ackermanns Mertens in Peerz hat der Kirche daselbst zwei Wachskerzen geschenkt.

Der Ackermann Wartenberg zu Hohenwarthe hat der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammetmanchester geschenkt.

Die dießjährigen Confirmanden haben der St. Johanniskirche in Halberstadt eine rothsammetne mit ächten Silberfranzen eingefaßte und der Jahreszahl 1856 versehene Decke über das auf dem Altar befindliche Pult geschenkt.

Magdeburg, den 9. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vom 15. d. Mts. ab werden die täglichen Bernburg-Calbesche, Bernburg-Cönnernsche und Bernburg-Alslebener Personenposten Postengang.

aus Bernburg um 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgesendet werden. Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Der Organist Bönicke, bisher zu Quedlinburg, ist zum Organisten an der St. Stephanikirche zu Aschersleben berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juni 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Ziegenrück, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Schmiedefeld, Diöces Schleusingen, Carl Eduard Siebert, verliehen worden. Magdeburg, den 3. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Sprotta, in der Diöces Eilenburg, ist dem bisherigen Diaconus in Lobenstein,

Johann Heinrich Christian Kühnemann

verliehen worden. Magdeburg, den 3. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Oppersdorf, in der Diöces Seebach, ist der bisherige Pastor extraordinarius in Mühlhausen, Johann Georg Angelroth berufen und von uns bestätigt worden. Patron der durch vacant gewordenen Stelle eines Pastor extraordinarius in Mühlhausen ist der Magistrat daselbst.

Magdeburg, den 4. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Gardelegener Landrathamts.

Dem Landrath von Kröcher zu Gardelegen ist vom 10. d. M. ab ein vierzehntägiger Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Kreissecretair Borges übertragen worden. Magdeburg, den 1. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Bürgermeister.

In der Stadt Halberstadt ist der Oberbürgermeister von Brünken zum Bürgermeister wieder gewählt und hat diese Wahl die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

Magdeburg, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Neuhaldensleben sind für den ersten ländlichen Bezirk im altmärkischen Theile des Kreises der Böttchermeister Gramms zu Erxleben auf die Periode vom 9. d. M. bis dahin 1859 und für den vierten ländlichen Bezirk des Magdeburgischen Theiles des Kreises der Gastwirth Claus zu Althaldensleben auf die Periode vom 11. d. M. bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Andreas Theodor Wilhelm Germanus Schuster aus Salzwedel, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der provisorische Schullehrer Kale zu Kühren, Diöces Calbe a. S., ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Schullehrer Kodtler zu Seehausen i. d. Altm. ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Wilhelm Oppermann aus Huysburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, als katholischer Privatlehrer in Osterwieck zu unterrichten.

Magdeburg, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 29.

Magdeburg, den 19. Juli 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4468. Den Vertrag zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Türkei. Vom 30sten März 1856.

„ 4469. Die Verordnung, betreffend die zwischen Preußen, Oesterreich, Frankreich, Großbritannien, Rußland, Sardinien und der Pforte vereinbarte Erklärung vom 16. April 1856 über Grundsätze des Seerechts. Vom 12. Juni 1856.

„ 4470. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des zweiten Nachtrages vom 4. November 1855 zu den Statuten der unter der Firma „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Actiengesellschaft. Vom 19. Juni 1856.

Das 37ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4471. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Quedlinburg-Croppenstedter Staats-Chaussee bei Hedersleben über Haus-Neindorf, Friedrichsaue, Schadeleben, Königsaue, Winningen bis zur Aschersleben-Egelner Staats-Chaussee.

„ 4472. Den Allerhöchsten Erlaß vom 12. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Halberstadt-Gröningen-Magdeburger Staats-Chaussee bei

Halberstadt ab über Groß-Quenstedt und Schwanebeck bis zu dem sogenannten Neuen Damme bei Neuwegersleben.

Nr. 4473. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hallischer Stadt-Obligationen zum Betrage von 200,000 Thalern. Vom 17ten Mai 1856.

„ 4474. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. Mai 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Posen bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obornik.

„ 4475. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Regenwalder Kreises, im Betrage von 60,500 Thalern. Vom 28. Mai 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Betrifft den neuen Lehrcursus auf der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt. I. E. 880.

Auf der Königlichen Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt, welche vorzugsweise für Bauhandwerker, Maschinenbauer, Chemiker und auch für Landwirthe bestimmt ist, beginnt im Monat October d. J. ein neuer zweijähriger Lehrcursus.

Die Gegenstände des Unterrichts betreffen:

In der I. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, chemische Technologie, Mineralogie, Mechanik, Maschinenlehre, Bauconstructionslehre, Projections- und Schattenlehre, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, Modelliren, in Thon und Wachs, practisch-chemische Uebungen im Laboratorium.

In der II. Klasse: Mathematik, practisches Rechnen, Physik, Chemie, Architectur-, Maschinen- und Freihandzeichnen, deutsche Aufsätze.

Das Schulgeld beträgt in jeder Klasse vierteljährlich 2 Thaler.

Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen bei dem Director Crampe, welcher auch über Alles, was die Anstalt betrifft, nähere Auskunft ertheilt.

Am Schlusse eines jeden Schuljahres wird eine Entlassungs-Prüfung abgehalten, deren Zweck ist,

1) auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Ausbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Erfolg der gewerblichen Laufbahn widmen zu können;

2) den Schulen und ihren Zöglingen in den Forderungen des Prüfungs-

Reglements ein erreichbares würdiges Ziel hinzustellen, nach welchem das gemeinsame Streben gerichtet sein muß;

3) den mit dem Zeugnisse der Reife zu entlassenden Zöglingen die Befugniß zur Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin, insofern den übrigen Anforderungen Genüge geleistet wird, zuzusichern.

Außerdem machen wir darauf aufmerksam, daß diejenigen Bewerber um das Regierungs-Stipendium von 200 Thalern jährlich und um eine Unterrichts-Freistelle bei dem Königlichen Gewerbe-Institut zu Berlin, welche mit einem Zeugnisse der Reife der Provinzial-Gewerbeschule zu Halberstadt versehen sind, vor andern Bewerbern den Vorzug haben; unter Mehreren aber der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung entscheidet.

Auch verweisen wir auf die Bestimmung des Ministerial-Erlasses vom 16. Juni 1852. Nr. I. 636. M. J., nach welcher diejenigen jungen Leute, welche eine Bescheinigung der Direction des Königlichen Gewerbe-Instituts beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule entweder in dieser Anstalt bereits aufgenommen **oder** zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind, zum einjährigen Militairdienste zuzulassen sind.

Magdeburg, den 27. März 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 76. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Aschersleben nach Quedlinburg. I. F. 1724.

Nachdem die Chaussee von Aschersleben über Hoym nach Quedlinburg in der Stadt-Feldmark Aschersleben auf eine Länge von 870 laufenden Ruthen vollständig chausseemäßig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet auf derselben in dem bei Nummerstein 0,35 zu diesem Behufe errichteten Etablissement eine interimistische Chausseegeld-Erhebung für ½ Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt.

Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 77. Betrifft die Errichtung

Auf Antrag der Geschwister, Appellationsgerichts-Rath A. Heyne und Frau

eines neuen Etabliſſements im Kreiſe Oſchersleben. I. E. 1423.

Oberamtmann Heyne iſt dem von ihnen an der Chauſſee zwiſchen Gröningen und Croppenſtedt neu erbaueten und zu ihrem Rittergute Gröningen gehörigen Vorwerke der Name

„Heynburg"

beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 78. Betrifft die Erſatz-Aushebung pro 1856. I. M. 2014.

Die diesjährige Erſatz-Aushebung für das ſtehende Heer wird in unſerem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieſes Geſchäft beſtimmten Localen der betreffenden Städte ſtattfinden.

Ein jeder zur Einſtellung beſtimmte und durch ſeine landräthliche Behörde vor dieſe Commiſſion geladene Militairpflichtige, welcher noch auf Grund beſonderer, jedoch erſt während der Zeit vom Muſterungs- zum Aushebungsgeſchäfte eingetretener Verhältniſſe geſetzliche Anſprüche auf einſtweilige Zurückſtellung zu haben glaubt, hat ſeine desfallſige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Geſuch zunächſt zu prüfen, und demnächſt eventualiter die gehörig ſpecificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungsgeſchäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Reviſionen, noch im Erſatztermine zur Sprache gebracht worden ſind, nicht mehr berückſichtigt werden. — Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Geſtellung vor der Königlichen Departements-Erſatz-Commiſſion beordert worden ſind, und dieſer Ordre nicht Folge leiſten, ſich auch nicht nachgeſtellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweiſe ohne Rückſicht auf ihre Looſungsnummer eingeſtellt zu werden.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieſes Jahres die vorſchriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch beſonders aufgefordert, ſich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn Ober-Forſtmeiſters zu ihrer Lehr-Annahme zu geſtellen, da höherer Beſtim-

mung zufolge, kein Forſtlehrling geprüft und aus der Lehre entlaſſen werden ſoll, bevor von der Königlichen Departements-Erſatz-Commiſſion die Tauglichkeit zur Einſtellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden iſt.

Zeit- und Orts-Beſtimmung der Erſatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1856.

I. Im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade.

Freitag,	den 1.	Auguſt,	Morgens	9 Uhr,	Aushebung in Quedlinburg.
Sonnabend,	" 2.	"	"	8 "	
Montag,	" 4.	"	"	7 "	Aushebung in Wernigerode.
Mittwoch,	" 6.	"	"	10 "	Aushebung in Halberſtadt.
Donnerstag,	" 7.	"	"	9 "	
Freitag,	" 8.	"	"	10 "	Aushebung in Oſchersleben.
Sonnabend,	" 9.	"	"	7½ "	
Montag,	" 11.	"	"	9 "	Aushebung in Wanzleben.
Dienstag,	" 12.	"	"	8 "	
Montag,	" 25.	"	"	10 "	Aushebung in Calbe a. S.
Dienstag,	" 26.	"	"	8 "	

II. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Donnerstag,	den 28.	Auguſt,	Morgens	8 Uhr,	Aushebung in Magdeburg.
Freitag,	" 29.	"	"	8 "	
Sonnabend,	" 30.	"	"	8 "	
Montag,	" 1.	September	"	8 "	Aushebung in Burg.
Dienstag,	" 2.	"	"	8 "	
Donnerstag,	" 4.	"	"	9 "	Aushebung in Genthin.
Freitag,	" 5.	"	"	8 "	
Montag,	" 8.	"	"	10 "	Aushebung in Stendal.
Dienstag,	" 9.	"	"	8 "	
Donnerstag,	" 11.	"	"	8 "	Aushebung in Oſterburg.
Freitag,	" 12.	"	"	8 "	
Montag,	" 15.	"	"	8 "	Aushebung in Salzwedel.
Dienstag,	" 16.	"	"	8 "	

Mittwoch,	den 17.	Septbr.	Nachmitt.	3 Uhr,	Aushebung in Gardelegen.
Donnerstag,	" 18.	"	Vormitt.	8 "	
Freitag,	" 19	"	Nachmitt.	3 "	Aushebung in Wolmirstedt.
Sonnabend,	" 20.	"	Vormitt.	8 "	
Montag,	" 22.	"	"	10 "	Aushebung in Neuhaldens-
Dienstag,	" 23.	"	"	8 "	leben.

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am 1sten Tage die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften, die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, die nicht zur Einstellung bestimmten Trainsoldaten, die Reclamanten, reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgestellter, einjährige Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrmänner und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung, und es haben sich am 2ten Tage nur die brauchbaren Mannschaften, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Für Magdeburg, wo das Geschäft drei Tage dauert, gilt folgende Anordnung:

Es kommen zur Vorstellung am

1sten Tage

die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften,
die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften,
die Armee-Reserve und
die allgemeinen Ersatz-Reserve-Mannschaften;

2ten Tage

die einjährig Freiwilligen,
die dreimaligen Reclamanten,
die reclamirten Soldaten,
die unbrauchbaren Soldaten,
die nicht zur Einstellung bestimmten Trains,
die Nachgestellter,
die unbrauchbaren Wehrmänner,

die zur Superrevision bestimmten Invaliden;

3ten Tage

die zur Einstellung bestimmten Trains,

die gelernten Jäger,

die sämmtlich brauchbaren Mannschaften aus der Gestellungsliste.

Da, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission nur an einem Tage Sitzung hat, wird das Aushebungs-Geschäft auch in einem Tage beendet.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 15 Mai abgehaltenen Rentenbriefs-Ausloosungs-Termins.

In dem am 15. Mai d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. April bis ult. September c.) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thlr.:

Nr. 7. 219. 363. 858. 1660. 1697. 1855. 1962. 2142. 2284. 2718. 2884. 3233. 3278. 3385. 3395. 3567. 3630. 3766. 3782. 3818. 4111. 4297. 4343. 4890.;

2) Littera B. à 500 Thlr.:

Nr. 236. 420. 560. 753. 910. 970. 1029. 1290.;

3) Littera C. à 100 Thlr.:

Nr. 24. 533. 610. 694. 1026. 1349. 1730. 2021. 2086. 2230. 2327. 2373. 2794. 3115. 3415. 3582. 3765. 3941. 3968. 4273. 4457. 4624. 5031. 5161. 5285. 5637. 5691. 5948.;

4) Littera D à 25 Thlr.:

Nr. 110. 541. 621. 1067. 1216. 1288. 2002. 2245. 2386. 2706. 2807. 2839. 2898. 3013. 3076. 3541. 3933. 4030. 4073. 4293. 4566. 4894. 5056. 5188.;

5) Littera E. à 10 Thlr.:

Nr. 402. 477. 845. 985. 1166. 1265. 1544. 2002. 2108. 2404.

3040. 3072. 3166. 3248. 3419. 3707. 4550. 4793. 4891. 4929. 4989. 5433. 5600. 5632. 5795. 5873. 5891. 5951. 6050. 6102. 6226. 6300. 6421. 6799. 6804. 7167. 7488. 7708. 7791. 7994. 8012.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. October 1856 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Rentenbriefe in coursfähigem Zuſtande und Quittungsleiſtung nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 30. September 1856 hört die weitere Verzinſung der gedachten Rentenbriefe auf und müſſen daher mit denſelben die dazu gehörigen 4 Stück Zins-Coupons, Serie I. Nr. 13. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupons der Betrag deſſelben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. October 1856 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich unſere Rentenbankkaſſe auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen darf.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, bereits in früheren Terminen ausgelooſter Rentenbriefe, welche innerhalb zweier Jahre nach ihrem Verfalltage nicht realiſirt ſind, nämlich:

a) pro 1. October 1852:
   Littera D. Nr. 84. und 104. à 25 Thlr.;
b) pro 1. April 1853:
   Littera C. Nr. 548. und 582. à 100 Thlr.,
   „ D. „ 505. à 25 Thlr.;
c) pro 1. October 1853:
   Littera A. Nr. 1523. à 1000 Thlr.,
   „ C. „ 643. à 100 „

Littera

Littera D. Nr. 1309. à 25 Thlr.,
„ E. „ 1708. und 1915. à 10 Thlr.;

d) pro 1. April 1854:
Littera A. Nr. 348. à 1000 Thlr.,
„ C. „ 133. und 1940. à 100 Thlr.,
„ E. „ 200. 741. 2430. 3031. 3252. und 3547. à 10 Thlr.,

wiederholt hierdurch auf, dieselben unserer Kasse zur Zahlung des Betrages zu präsentiren. Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Resultat des am 15. Mai zur Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

In dem am 15. d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1. Juli bis ult. December 1856 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Lit. A. à 3½ Procent:

Nr. 112. à 500 Thlr.	Nr. 165. à 50 Thlr.
„ 314. „ 500 „	„ 611. „ 50 „
„ 693. „ 500 „	„ 405. „ 25 „
„ 232. „ 100 „	„ 411. „ 25 „
	„ 653. „ 25 „

2) von Lit. B. à 4 Procent:

Nr. 247. à 500 Thlr.	Nr. 3349. à 100 Thlr.
„ 804. „ 500 „	„ 3362. „ 100 „
„ 1687. „ 500 „	„ 3412. „ 100 „
„ 1979. „ 500 „	„ 4323. „ 100 „
„ 2733. „ 500 „	„ 1000. „ 50 „
„ 3478. „ 500 „	„ 1069. „ 50 „
„ 1908. „ 100 „	„ 3029. „ 50 „
„ 2318. „ 100 „	„ 3917. „ 50 „
„ 2538. „ 100 „	„ 937. „ 25 „
„ 2994. „ 100 „	

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 2. Januar 1857 ab, je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 31. December 1856 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf, und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4. unentgeltlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 2. Januar 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Ausloosungstermine:

a) den 30. Juni 1854
die 4 Procent. Schuldverschreibung
Nr. 2211. à 5 Thlr.,

b) den 31. December 1854
die 3½ Procent. Schuldverschreibungen
Nr. 450. à 10 Thlr., Nr. 468. à 5 Thlr.,
die 4 Procent. Schuldverschreibungen
Nr. 1743. 2920. und 2924. à 10 Thlr.,
Nr. 1624. und 3812. à 5 Thlr.,

c) den 31. December 1855

die 4 Procent. Schuldverschreibungen

Nr. 1373. und 1464. à 500 Thlr.,

Nr. 866. 2950. 4209. und 4316. à 100 Thlr.,

Nr. 884. 894. und 3002. à 50 Thlr.,

Nr. 2204. à 25 Thlr.

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 16. Mai 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kaufmann Ernst Louis Guhl zu Stendal ist an Stelle des von dort verzogenen Taxator Terppe als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 5. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Wiesenthal zu Schönebeck ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 7. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gemeindesecretair David Schoof zu Gatersleben, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gemeindesecretair David Schoof zu Gatersleben, im Kreise Aschersleben, ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Prämien-Bewilligung für sorgfältige Pferdezucht.

Dem Ackerhofsbesitzer Friedrich Riep in Meseberg, im Kreise Osterburg, ist von der Remonte-Ankaufs-Commission für die sorgfältige Zuchtung von Pferden, und weil er auch in diesem Jahre 2 Remonten geliefert hat, eine Prämie von 35 Thalern bewilligt worden, was hierdurch auf höhere Anordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 14. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Errichtung einer Post-Expedition.

Mit dem 16. d. M. tritt in Buckau bei Magdeburg eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Post-Expeditions-Gehülfen Markert übertragen ist.

Das Postdienstlocal daselbst befindet sich im Hause des Kaufmanns Haarts, Schönebecker Straße Nr. 37.

Die Verbindung für Buckau wird durch eine täglich zweimalige Botenpost zwischen Magdeburg und Buckau hergestellt, welche

aus Magdeburg um 6 Uhr 30 Minuten früh im Sommer,
„ 7 „ 30 „ „ „ Winter und
„ 1 „ 30 „ Nachmittags zu allen Jahreszeiten,
aus Buckau „ 12 „ Mittags und
„ 8 „ Abends

ihre Abfertigung erhält und in 30 Minuten befördert wird.

Magdeburg, den 10. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Falkenhayn, in der Diöces Zeitz, ist der bisherige Pfarrer zu Michelwitz im Königreich Sachsen, Carl Eduard Kaden, berufen und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 3. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Löderburg, in der Diöces Atzendorf-Biere, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Elsterwerda,

August Wilhelm Uhde,

verliehen worden. Magdeburg, den 8. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Stolzenhain, in der Diöces Prettin, ist dem bisherigen Pfarrer an St. Othmar in Naumburg,

Friedrich Magnus Flinzer,

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle an St. Othmar zu Naumburg ist der Obedientiarius zu Grochlitz, Domprobst von Krosigk zu Naumburg. Magdeburg, den 10. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatsstelle an der Hauptkirche Divi Blasii in Mühlhausen ist der bisherige Pfarrer an St. Nicolai daselbst,

Ernst Ludwig Barloesius,

berufen und von uns bestätigt worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle ad St. Nicolai zu Mühlhausen ist der dasige Magistrat.

Magdeburg, den 10. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die evangelische Pfarrstelle an Beatae Mariae Virginis in valle zu Nordhausen ist durch das Ableben des Pfarrers Lange erledigt. Patron derselben ist der Magistrat zu Nordhausen. Magdeburg, den 17. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In

In Löderburg, Diöceſe Azendorf, iſt eine zweite Lehrerſtelle errichtet worden und ſoll zum 1. October d. J. beſetzt werden. Sie iſt Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Schulz aus Peckenſen iſt zum Lehrer an den ſtädtiſchen Schulen zu Burg proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer Ludwig Auguſt Balzer in Plaue iſt zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten in Groß-Wuſterwitz, Diöces Altenplathow, ernannt und beſtätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Heinrich Eduard König zu Dorf Hadmersleben iſt zum 2. Schullehrer in Wedderſleben, Diöces Quedlinburg, proviſoriſch beſtellt worden.

In Haverland, Diöces Seehauſen, iſt eine öffentliche Schule errichtet worden. Dieſelbe iſt Privatpatronats.

Der Kantor und Schullehrer Koeppen zu Knoblauch, Diöces Altenplathow, iſt zum Kantor und Schullehrer in Moritz, Diöces Gommern, ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerſtelle in Knoblauch iſt Privatpatronats.

Der Küſter und Lehrer Thormann zu Heiligenfelde, Diöces Salzwedel, iſt zum Kantor und Schullehrer zu Hoppenſtedt, Diöces Oſterwieck, ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Küſter- und Lehrerſtelle in Heiligenfelde iſt Königl. Patronats.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Oelze iſt zum Rector und erſten Lehrer an der Schule zu Erxleben ernannt und beſtätigt worden.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Herrmann Francke iſt zum Conrector und Lehrer an der Bürgerſchule zu Gardelegen ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Kantor- und Schullehrer-Adjunct Bode zu Altenweddingen, Diöces Egeln, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Perſonal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat Juni 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Referendarien:

Der Auscultator Carl Heinrich Traugott Bothe iſt laut Miniſterial-Reſcripts vom 21. Juni cr. mit dem Dienſtalter vom 27. Mai cr. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Georg Ernſt Carl Parey iſt auf ſein Anſuchen Behufs des Ueberganges zur Verwaltung unterm 21. Juni cr. aus dem Juſtizdienſte entlaſſen.

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beſchäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Franz Carl Eduard Buchmann iſt auf ſein Anſuchen durch Verfügung vom 28. Juni cr. hier zugelaſſen.

2. Auscultatoren:

Die Rechtscandidaten:

Christian Friedrich Otto Waldemar Meyer und
Carl Ludwig Friedrich Wilhelm Kühn
sind durch Verfügungen vom 31. Mai und 2. Juni cr. zu Appellationsgerichts-Auscultatoren angenommen.

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigte Auscultator Friedrich Wilhelm Emil Hermann ist auf sein Ansuchen durch Verfügung vom 14. Juni cr. hier zugelassen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Richter:

Der Stadt- und Kreisgerichtsrath Maximilian Gustav Eichmann, welcher bei der zum hiesigen Stadt- und Kreisgerichte gehörigen Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt beschäftigt war, ist am 11. Juni cr. gestorben.

Der Stadt- und Kreisrichter Theodor Gustav Steltzer ist unterm 25. Juni cr. zum Director des Kreisgerichts zu Wetzlar ernannt.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Bürgermeister Friedrich August Voigt zu Croppenstedt ist als Schiedsmann für die Stadt Croppenstedt auf die Periode vom 4. Juli 1856 bis dahin 1859 erwählt und von uns bestätigt worden. Halberstadt, den 9. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Des Herrn Ministers für Handel ꝛc., von der Heydt, Excellenz, haben mittelst Patents vom 6. d. Mts. dem bisherigen Berggeschworenen Leuschner zu Dürrenberg nach abgelegter 2ter Prüfung zum Berg-Assessor ernannt, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 14. Juli 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mit Nummer 29. des Amtsblattes wird für die Amtsblatts-Interessenten in den **Städten** des **hiesigen Regierungsbezirks**

die summarische Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Provinzial-Städte-Feuer-Societät in der Provinz Sachsen pro 1855

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 30.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 38ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4476. Das Statut der Genossenschaft für die Melioration der Niers-Niederung von Neuwerk bis Caen, in den Kreisen Gladbach, Kempen und Geldern, sowie der Niederung am Nord-Kanale im Kreise Gladbach des Regierungsbezirks Düsseldorf. Vom 16. Juni 1856.

„ 4477. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 16. Juni 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Ruhrorter Bergwerks-Actienverein", mit dem Domicil in Ruhrort. Vom 1. Juli 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft eine Abänderung des Reglements zum Postgesetze.

Nach §. 43. des unterm 27. Mai c. erlassenen Reglements zum Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852 soll für die Beförderung von Halteplätzen ab, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz auf der vorliegenden Station gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch dahin modificirt, daß künftig in allen Fällen der gedachten Art als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung kommen soll.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 79. Betrifft die beim Einführen von Rindvieh über die Holsteinsche und Lauenburgsche Grenze beizubringenden Gesundheits-Zeugnisse. I. D. 864.

Das Königlich Dänische Ministerium für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg hat mittelst Verordnung vom 9. Juni d. J. bestimmt, daß die Einführung von Hornvieh vom Auslande über die Grenzen der Herzogthümer Holstein und Lauenburg nur dann zu gestatten sei, wenn gleichzeitig genügende obrigkeitliche Bescheinigungen darüber beigebracht werden, von welchem Orte das möglichst genau zu bezeichnende Vieh eingebracht worden und daß an diesem Orte seit länger als 6 Monaten keine Spur der Lungenseuche sich gezeigt habe. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Magdeburg, den 21. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 4. v. Mts. vollzogenen Urkunde ist ein zu dem Braunkohlen-Bergwerk Mathilde Caroline bei Hornhausen zugemuthetes Feld im Betrage von 118 Maaßen verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 15. Juli 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Uhrmacher Wilhelm Bode zu Oebisfelde ist als Agent der Preußischen Nationalversicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 15. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Bergmann Klapperstück zu Löderburg ist für die durch ihn bewirkte Lebensrettung des Knaben Wegener daselbst Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Verliehene Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Techniker Friedrich Kuntze zu Berlin unter dem 4. Juli 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an den Schornsteinen der Locomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben

ist aufgehoben.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Knopffabrikanten Fr. Langenbeck zu Barmen ist unter dem 14. Juli 1856 ein Patent

auf Stempel zur Herstellung bezogener Knöpfe, nach Anleitung vorgelegter Modelle, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Mit dem 1. k. Mts. tritt in Bäthen an der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung einstweilen dem Post-Expeditions-Gehülfen Beese übertragen ist.

Errichtung einer Postexpedition in Baethen.

Magdeburg, den 19. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Langenweddingen, in der Diöces Egeln, ist dem bisherigen Oberpfarrer und Superintendenten zu Delitzsch,

Carl Friedrich Foerster,

verliehen worden. Magdeburg, den 14. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die durch Versetzung des Pastors Dr. Scheele zur Erledigung kommende evangelische Pfarrstelle zu St. Georgii in Glaucha vor Halle, in der Stadtdiöces Halle, ist dem bisherigen Pfarrer zu Polkritz,

Friedrich Ludwig Seiler,

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Polkritz in der Altmark ist der Landrath a. D. Herr von Knoblauch zu Osterholz bei Sandau. Magdeburg, den 19. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im II. Quartal c. die Candidaten der Theologie:

Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Herrmann Wilhelm August Caesar, gebürtig aus Wülfingerode,
2) Friedrich Adolph Julius Ehrhardt, gebürtig aus Burgwerben,

3) Albert Friedrich Wilhelm Fischer, gebürtig aus Ziesar,
4) Friedrich Ewald Ludwig Stier, gebürtig aus Wittenberg,
5) Rudolph Friedrich Ernst Jahr, gebürtig aus Naumburg,
6) Carl Albert Friedrich Eduard Winzer, gebürtig aus Strenz-Naundorf,
7) Dagobert Eduard Ferdinand Gandig, gebürtig aus Halle,
8) Johannes Otto Adolph Kögel, gebürtig aus Berlinchen,
9) Carl August Werner Loof, gebürtig aus Groß-Ottersleben,
10) Eduard Leopold Daniel Pilarick, gebürtig aus Altenplathow,
11) Moritz Friedrich Bernhard Wagner, gebürtig aus Delitz a. B.,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 21. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der der hiesigen Regierung zur Beschäftigung überwiesene Regierungs-Assessor Müller ist heute bei dem Regierungs-Collegio hierselbst eingeführt worden.

Magdeburg, den 22. Juli 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Verwaltung des Landraths-amts zu Calbe a. S.

Dem Landrathe von Steinaecker zu Calbe a. S. ist ein achtwöchentlicher Urlaub bewilligt und seine Stellvertretung während dieser Zeit dem Regierungs-Referendarius von Steinaecker übertragen worden.

Magdeburg, den 22. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Ferchland, Diöces Altenplatow, wird durch die Emeritirung des Inhabers derselben mit dem 1. October c. vacant. Sie ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Schulze zu Eversdorf ist zum Schullehrer in Saalfeld, Diöces Salzwedel, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer A. Voigt zu Goldberg ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Vehlen, Diöces Altenplatow, ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Jaensch zu Bützer, Diöces Sandau, ist zum Cantor- und Lehrer-Adjuncten in Ochtmersleben, Diöces Barleben, ernannt und bestätigt worden. Das Patronat über die dadurch vacante Cantor- und Lehrerstelle in Bützer steht der Gemeinde daselbst zu.

Magdeburg, den 19. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Kaufmann Albert Lang zu Aschersleben ist für den zweiten Bezirk auf den Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis dahin 1859 und der Kaufmann Wilhelm Backhoff daselbst für den ersten Bezirk auf den Zeitraum vom 1. September 1856 bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 10. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 31.

Magdeburg, den 2. August 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4478. Das Gesetz, betreffend die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen in Neu-Vorpommern und Rügen. Vom 26. Mai 1856.

„ 4479. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Memeler Stadt-Obligationen im Betrage von 300,000 Thalern. Vom 16ten Juni 1856.

„ 4480. Die Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu dem Statut der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft wegen Anlage von Zweig-Eisenbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

„ 4481. Das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft im Betrage von 4,500,000 Thalern zum Bau von Zweigbahnen von Wittenberg und Dessau über Bitterfeld nach Halle und Leipzig. Vom 25. Juni 1856.

Das 40ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4482. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum chausseemäßigen Ausbau und zur Unterhaltung der Straße von Oppeln nach Jellowa.

„ 4483. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Ausführung des Baues der Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn durch

die Direction der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken, sowie die Ertheilung des Expropriationsrechts für die in Rede stehende Bahn.
Nr. 4484. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. Juni 1856, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Cöln-Crefelder Eisenbahn.
„ 4485. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 25. Juni 1856.
„ 4486. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juli 1856, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Luise Königlicher Hoheit.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 80. Betrifft die Ersatz-Aushebung pro 1856. I. M. 2014.

Die diesjährige Ersatz-Aushebung für das stehende Heer wird in unserem Verwaltungsbezirke nach den hierunter angegebenen Terminen und in den für dieses Geschäft bestimmten Localen der betreffenden Städte stattfinden.

Ein jeder zur Einstellung bestimmte und durch seine landräthliche Behörde vor diese Commission geladene Militairpflichtige, welcher noch auf Grund besonderer, jedoch erst während der Zeit vom Musterungs- zum Aushebungsgeschäfte eingetretener Verhältnisse gesetzliche Ansprüche auf einstweilige Zurückstellung zu haben glaubt, hat seine desfallsige Reclamation frühzeitig genug bei der Ortsbehörde anzubringen, welche das Gesuch zunächst zu prüfen, und demnächst eventualiter die gehörig specificirte und beglaubigte Reclamationstabelle an das betreffende Königliche Landrathsamt einzureichen hat.

Nach beendigtem Aushebungsgeschäfte können derartige Anträge, die weder bei den Kreis-Revisionen, noch im Ersatztermine zur Sprache gebracht worden sind, nicht mehr berücksichtigt werden. — Diejenigen Militairpflichtigen, welche zur Gestellung vor der Königlichen Departements-Ersatz-Commission beordert worden sind, und dieser Ordre nicht Folge leisten, sich auch nicht nachgestellen, haben bei nicht genügender Rechtfertigung ihres Ausbleibens zu gewärtigen, vorzugsweise ohne Rücksicht auf ihre Loosungsnummer eingestellt zu werden.

Diejenigen Jägerlehrlinge, welche im Laufe dieses Jahres die vorschriftsmäßige Lehrzeit beendet haben, werden hierdurch noch besonders aufgefordert, sich im Aushebungstermine unter Vorzeigung der Genehmigung des Herrn

Ober-Forstmeisters zu ihrer Lehr-Annahme zu gestellen, da höherer Bestimmung zufolge, kein Forstlehrling geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, bevor von der Königlichen Departements-Ersatz-Commission die Tauglichkeit zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung anerkannt worden ist.

Zeit- und Orts-Bestimmung der Ersatz-Aushebung im Regierungs-Bezirk Magdeburg für das Jahr 1856.

I. Im Bezirk der 14. Infanterie-Brigade.

Freitag,	den 1.	August,	Morgens	9 Uhr,	Aushebung in Quedlinburg.
Sonnabend,	" 2.	"	"	8 "	
Montag,	" 4.	"	"	7 "	Aushebung in Wernigerode.
Mittwoch,	" 6.	"	"	10 "	Aushebung in Halberstadt.
Donnerstag,	" 7.	"	"	9 "	
Freitag,	" 8.	"	"	10 "	Aushebung in Oschersleben.
Sonnabend,	" 9.	"	"	7½ "	
Montag,	" 11.	"	"	9 "	Aushebung in Wanzleben.
Dienstag,	" 12.	"	"	8 "	
Montag,	" 25.	"	"	10 "	Aushebung in Calbe a. S.
Dienstag,	" 26.	"	"	8 "	

II. Im Bezirk der 13. Infanterie-Brigade.

Donnerstag,	den 28.	August,	Morgens	8 Uhr,	Aushebung in Magdeburg.
Freitag,	" 29.	"	"	8 "	
Sonnabend,	" 30.	"	"	8 "	
Montag,	" 1.	September	"	8 "	Aushebung in Burg.
Dienstag,	" 2.	"	"	8 "	
Donnerstag,	" 4.	"	"	9 "	Aushebung in Genthin.
Freitag,	" 5.	"	"	8 "	
Montag,	" 8.	"	"	10 "	Aushebung in Stendal.
Dienstag,	" 9.	"	"	8 "	
Donnerstag,	" 11.	"	"	8 "	Aushebung in Osterburg.
Freitag,	" 12.	"	"	8 "	
Montag,	" 15.	"	"	8 "	Aushebung in Salzwedel.
Dienstag,	" 16.	"	"	8 "	

Mittwoch,	den 17.	Septbr.	Nachmitt.	3 Uhr,	Aushebung in Gardelegen.
Donnerstag,	= 18.	=	Vormitt.	8 =	
Freitag,	= 19.	=	Nachmitt.	3 =	Aushebung in Wolmirstedt.
Sonnabend,	= 20.	=	Vormitt.	8 =	
Montag,	= 22.	=	=	10 =	Aushebung in Neuhaldens-
Dienstag,	= 23.	=	=	8 =	leben.

In denjenigen Orten, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission an zwei Tagen Sitzung hat, kommen am 1sten Tage die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften, die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften, zur Armee- und Ersatz-Reserve designirten Mannschaften, die nicht zur Einstellung bestimmten Trainsoldaten, die Reclamanten, reclamirten Soldaten, unbrauchbaren Soldaten, Nachgesteller, einjährige Freiwillige, welche superrevidirt zu werden wünschen, unbrauchbare Wehrmänner und die zur Superrevision bestimmten Invaliden zur Vorstellung, und es haben sich am 2ten Tage nur die brauchbaren Mannschaften, sowie die als brauchbar zur Einstellung bezeichneten Trainsoldaten und die gelernten Jäger zu gestellen.

Für Magdeburg, wo das Geschäft drei Tage dauert, gilt folgende Anordnung:

Es kommen zur Vorstellung am

1sten Tage

die gänzlich unbrauchbaren Mannschaften,
die nur zum Garnisondienst tauglichen Mannschaften,
die Armee-Reserve und
die allgemeinen Ersatz-Reserve-Mannschaften;

2ten Tage

die einjährig Freiwilligen,
die dreimaligen Reclamanten,
die reclamirten Soldaten,
die unbrauchbaren Soldaten,
die nicht zur Einstellung bestimmten Trains,
die Nachgesteller,
die unbrauchbaren Wehrmänner,

die zur Superrevision bestimmten Invaliden;

3ten Tage

die zur Einstellung bestimmten Trains,

die gelernten Jäger,

die sämmtlich brauchbaren Mannschaften aus der Gestellungsliste.

Da, wo die Königliche Departements-Ersatz-Commission nur an einem Tage Sitzung hat, wird das Aushebungs-Geschäft auch in einem Tage beendet.

Magdeburg, den 12. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 81. Betrifft die gehörige Bedeckung, Verwahrung, resp. Umzäunung von Gräben, Bassins, Oeffnungen und dergl. I. E. 1950.

Es ist neuerdings zu unserer Kenntniß gelangt, daß ungeachtet der ausdrücklichen Bestimmung des §. 345. Nr. 9. des Strafgesetzbuchs die an zugänglichen Orten befindlichen Gruben, Oeffnungen und dergl. nicht immer gehörig bedeckt und verwahrt sind.

Indem wir die Ortspolizei-Behörden hierauf und auf die oben angezogene Strafbestimmung aufmerksam machen, weisen wir dieselben an, die Befolgung der im §. 345. Nr. 9. l. c. getroffenen Anordnungen auf das Strengste zu überwachen und Zuwiderhandlungen dagegen sofort an geeigneter Stelle zur Anzeige zu bringen. Magdeburg, den 14. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 82. Betrifft die Zurückzahlung der Caution eines Auswanderungs-Agenten. 2109. L. I.

Nachdem der für das Auswanderungsgeschäft der Schiffseigner Carl Pokrantz und Leberecht Hoffmann in Bremen, Inhaber der Firma Carl Pokrantz et Comp. daselbst, concessionirte Agent August Roth zu Osterwieck diese Agentur niedergelegt und auf Zurückzahlung der von ihm in der vorgedachten Eigenschaft deponirten Caution von Vierhundert Thalern angetragen hat, werden alle diejenigen, welche an diese Caution aus der Geschäftsverwaltung des Agenten Roth Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen einer Frist von Zwölf Monaten bei uns anzumelden, widrigenfalls sie ihrer Ansprüche an die Caution verlustig erklärt und damit an das sonstige Vermögen des Roth werden verwiesen werden.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 83. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Stendal-Bismarker Kreis-Chaussee I. F. 1802.

Zur Vermeidung von Irrthümern wird die Amtblatts-Bekanntmachung vom 24. Mai v. J. (Amtsblatt de 1855 pag. 254.), die Chausseegeld-Erhebung auf der Stendal-Bismarker Kreis-Chaussee betreffend, hierdurch dahin declarirt, daß die Ermäßigung des bei Uenglingen zu zahlenden Chausseegeldes auf den Satz für nur ½ Meile für den Verkehr zwischen Uenglingen und Stendal und umgekehrt lediglich den Einsassen des Dorfes Uenglingen, nicht aber auch den Einwohnern der Stadt Stendal oder andern Ortschaften gewährt worden ist. Magdeburg, den 28. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 84. Betrifft die Magdeburger Gas-Gesellschaft. I. E. 2184.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, haben dem Beschlusse der General-Versammlung der Magdeburger Gasgesellschaft vom 15. Mai d. J., nach welchem

1) die Wirksamkeit des Unternehmens auf die Subenburg ausgedehnt und
2) das in Folge ministerieller Genehmigung vom 18. Juli 1855 auf 350,000 Thlr. erhöhete Grund-Capital der Gesellschaft durch Ausgabe von ferneren 100 Actien à 500 Thlr., um weitere 50,000 Thlr., mithin auf 400,000 Thlr. vermehrt werden soll,

auf Grund der §§. 1. und 4. des unterm 7. November 1853 Allerhöchst bestätigten Statuts der gedachten Gesellschaft die Genehmigung ertheilt, — was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 29. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 85. Betrifft die Empfehlung einer neuen Bibelausgabe. II. B. 1574.

Der evangelische Bücherverein zu Berlin hat eine Stereotyp-Ausgabe der heiligen Schrift nach der deutschen Uebersetzung Dr. M. Luthers veranstaltet, welche mit 327 in Holzschnitt ausgeführten bildlichen Darstellungen geschmückt ist. Die Preise für diese Bilderbibel sind: ungebunden 1 Thlr. 20 Sgr., Halbfranzband 2 Thlr., Lederband 2 Thlr. 5 Sgr., gepreßter Lederband mit Goldschnitt 2 Thlr. 15 Sgr. Der überaus billige Preis, sowie die gelungene Ausführung lassen diese Bibelausgabe zu einer möglichst weiten Verbreitung unter dem evangelischen Volk vorzugsweise geeignet erscheinen, wes-

halb wir in Folge höherer Veranlassung hierdurch empfehlend auf dieselbe aufmerksam machen. Magdeburg, den 22. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Erläuterungen zu dem Erlasse vom 2. Mai vom Jahre 1846.

Die im Amtsblatte der hiesigen Königlichen Regierung vom Jahre 1846 Seite 121. abgedruckte Bekanntmachung des damaligen Oberlandesgerichts hierselbst vom 2. Mai desselben Jahres wird in Folge einer dazu ergangenen Erläuterung des Königlichen Justiz-Ministeriums vom 15. dieses Monats dahin modificirt und ergänzt, daß die darin unter Nr. 1. und 2. enthaltenen Bestimmungen, welche wörtlich also lauten:

Nr. 1. daß von der Vorschrift, wonach bei den Verhandlungen der Schiedsmänner keine Bevollmächtigten zugelassen werden sollen, zu Gunsten der städtischen und ländlichen Gemeinden und Corporationen eine Ausnahme gestattet wird,

Nr. 2. daß der Beklagte, welcher auf die Vorladung des Schiedsmannes ausbleibt, ohne seine Absicht, nicht erscheinen zu wollen, zeitig vorher angezeigt zu haben, für die Unterlassung dieser Anzeige eine Geldbuße von — 5 Sgr. — an die Orts-Armenkasse entrichten soll,

nur für diejenigen Landestheile unseres Departements, welche zur Provinz Sachsen gehören, Geltung haben, wogegen auf den zur Provinz Brandenburg gehörigen Theil unseres Departements nur die unter Nr. 1. der fraglichen Bekanntmachung enthaltene Bestimmung zur Anwendung gebracht werden kann, die unter Nr. 2. enthaltene Bestimmung aber keine Anwendung findet, weil die Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Nieder-Lausitz nur den Erlaß der erstern, nicht aber den der letztern Bestimmung beantragt und demzufolge auch Seine Majestät der König nur in dieser Art durch den Landtags-Abschied vom 27. December 1845 die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben.

Die Schiedsmänner unseres Departements werden hierdurch angewiesen,

sich nach den vorstehend gegebenen Erläuterungen zu dem Erlasse vom 2ten Mai 1846 zu achten. Magdeburg, den 19. Juli 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Feldesaustausch zwischen den Braunkohlen-Bergwerken Georg und Auguste.

Mittelst der höhern Orts unter dem 11. d. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist ein Feldesaustausch von einer halben Maaße zwischen den gewerkschaftlichen Braunkohlen-Bergwerken Georg und Auguste bei Aschersleben genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 24. Juli 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Geometer Wilhelm Moelle zu Neuhaldensleben ist als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Fischer zu Oschersleben ist an Stelle des verstorbenen Agenten Hugo Bielmann daselbst als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Inspector der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, H. Brandt hierselbst, ist als Agent derselben von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Rolle hierselbst ist an Stelle des ausgewanderten Comtoiristen Herrmann Siebert als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler Heinrich Carl Huch zu Quedlinburg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eugen Kochmeyer zu Erxleben hat die Agentur für die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 25. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der

Der Buchhändler Robert Beyer zu Aschersleben hat die Agentur für die vaterländische Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Leistenschneider Carl Bleschke zu Berlin ist unter dem 19ten Juli 1856 ein Patent Ertheilte Patente.

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene Maschine, Holz zu bearbeiten, namentlich Holzleisten für Schuhmacher anzufertigen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich befunden worden und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. E. Rost und dem Tuchfabrikanten F. H. Schröer zu Hunger's Weinberg bei Meißen ist unter dem 18. Juli 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung für Rauhmaschinen zum Rauhen nach der Breite in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Die Gemeinde Trabitz hat mit einem Kostenaufwande von 300 Thalern eine neue Orgel für die Kirche daselbst angeschafft. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 18. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vom 1. k. Mts. ab wird die Botenpost zwischen Magdeburg und Buckau täglich 3mal und zwar: Postengang.

aus Magdeburg	um	6	Uhr	30	Minuten früh,
	„	11	„	30	„ Vormittags und
	„	6	„	—	„ Nachmittags;
aus Buckau	„	1	„	—	„ Nachmittags,
	„	5	„	—	„ Nachmittags und
	„	8	„	30	„ Abends

abgefertigt werden. Magdeburg, den 25. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 1sten k. Mts. werden Postengang.

1) die täglich 2malige Zerbst-Roßlauer Personenpost:

aus Zerbst	um	5	Uhr	10	Minuten früh und
	„	7	„	20	„ Nachmittags,
aus Roßlau	„	11	„	50	„ Vormittags und
	„	9	„	50	„ Abends und

2) die täglich 2malige Zerbst-Dessauer Personenpost:

aus Zerbst	um	9	Uhr	50	Minuten Vormittags und
	„	4	„	35	„ Nachmittags,

aus Dessau um 7 Uhr — Minuten Vormittags und
„ 5 „ 35 „ Nachmittags
abgesendet werden. Magdeburg, den 28. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Errichtung einer Post-Expedition in Görzke.

Mit dem 1sten k. Mts. tritt in Görzke eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Matthias jun. daselbst übertragen ist.

Die Verbindung für Görzke wird durch eine tägliche Botenpost zwischen Görzke und Ziesar hergestellt, welche letztere

von Görzke nach Ziesar um 7 Uhr früh (zum Anschluß an die 2te Personenpost nach Wusterwitz) und

von Ziesar nach Görzke um 12 Uhr Mittags (nach Ankunft der 1sten Personenpost von Wusterwitz)

abgefertigt werden wird. Magdeburg, den 30. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Berkau, in der Diöces Stendal, ist der bisherige Pfarrer zu Groß-Ballerstedt,

Carl Hierſche,

berufen und von uns bestätigt worden.

Ueber die Besetzung der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Groß-Ballerstedt ist bereits disponirt. Magdeburg, den 23. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Jerichow ist auf die Periode vom 17. v. Mts. bis zum 17. Juni 1859 der Beigeordnete Apotheker Kröcher daselbst als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 21. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer und Organist Brinck zu Osterwieck ist zum ersten Töchterlehrer und Kustos in Hornburg ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrer- und Organistenstelle zu Osterwieck ist städtischen Patronats.

Die Rectorstelle an der evangelisch-reformirten Schule zu Aschersleben wird mit dem 1. October cr. erledigt.

Die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 21. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der bei der hiesigen Staatsanwaltschaft beschäftigt gewesene Gerichtsassessor Julius Müller ist vom 1. August d. J. ab der Staatsanwaltschaft bei dem Stadtgerichte in Berlin überwiesen worden. Halberstadt, den 29. Juli 1856.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht Brohm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 32.

Magdeburg, den 9. August 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4487. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Bestätigung der in Magdeburg unter dem Namen „Magdeburger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actiengesellschaft.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Chausseen auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist.

Die Kreis-Chausseen:

1) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben und Ettgersleben bis zur Magdeburg-Egelner Chaussee bei Bleckendorf,
2) von Groß-Ottersleben an der Magdeburg-Eilslebener Chaussee über Schleibnitz nach Groß-Wanzleben und
3) von Groß-Oschersleben über Schermke nach Seehausen i. M.,

sind in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite in Folge des §. 1. vom 17. März 1839

für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 24. Juli 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. v. Pommer-Esche.

Bekanntmachung.

Betrifft den Zusammentritt des Kommunal-Landtags der Altmark.

Zur Erledigung der dem Kommunal-Landtage der Altmark obliegenden laufenden Geschäfte ist dessen Zusammentritt auf

den 17. November d. J.

und folgende Tage anberaumt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Magdeburg, den 2. August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
In Vertretung: Nobbe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 86. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt bis Dingelstedt. I. F. 1736.

Nachdem die Gemeinde-Chaussee von Eilenstedt zum Anschlusse an die Halberstadt-Röderhofer Chaussee und über diese hinaus bis Dingelstedt in Länge von 516 laufenden Ruthen vollendet und dem öffentlichen Verkehre übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben interimistisch die Erhebung eines ½meiligen Chausseegeldes nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in dem Gasthofe „zum Arbke-Thale" sowohl für den Verkehr zwischen Dingelstedt und Eilenstedt als auch für den Verkehr statt, welcher sich von Halberstadt resp. Eilsdorf und den in diesen Richtungen gelegenen Ortschaften nach Dingelstedt und Eilenstedt bewegt.

Magdeburg, den 22. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 87. Betrifft die Allgemeine Landesstiftung als Nationalbank. I. M. 1836.

Das Curatorium der allgemeinen Landes-Stiftung als National-Dank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger hat uns den Jahresbericht jener Stiftung für das Jahr 1854 mitgetheilt.

Diejenigen, welche von den segensreichen Folgen des Vereins nähere Auskunft zu erhalten wünschen, mögen sich an das Königliche Landrathsamt ihres Wohnorts wenden, dem ein Exemplar des Jahresberichts von uns zugefertigt worden ist.

Wir wünschen, daß auch in unserm Bezirke durch eine wachsende Theilnahme das Streben der Stiftung thatkräftig unterstützt, und der Zweck derselben immer mehr und mehr gefördert werde.

Magdeburg, den 25. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 88. Betrifft die Annahme von Geschenken Seitens der Polizei-Beamten. I. C. 2571.

Ein zu unserer Kenntniß gekommener Specialfall giebt uns Veranlassung, die uns nachgeordneten Polizeibehörden und das Publicum unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§ 309. seq. des Strafgesetzbuches darauf aufmerksam zu machen, daß den sämmtlichen Polizeibeamten bei Vermeidung strenger Ahndung jegliche Annahme von Geschenken oder anderen Vortheilen für amtliche Functionen untersagt ist.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann A. C. Schoenfeld zu Seehausen i. M. ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 30. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Gottlieb Müller zu Weferlingen ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Gottlieb Müller zu Weferlingen ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Gottlieb Müller zu Weferlingen ist als Agent der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Carl Denecke hierselbst hat die Agentur für die Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Vom 4. k. Mts. ab wird die täglich 2malige Wusterwitz-Ziesarer Personenpost

1) von Ziesar nach Wusterwitz:

um 5 Uhr früh (zum Anschluß an die Eisenbahn-Güterzüge nach Berlin und Magdeburg) und

„ 11 „ 15 Minuten Vormittags (zum Anschluß an den Eisenbahn-Personenzug nach Magdeburg);

2) von Wusterwitz nach Ziesar:

um 8 Uhr 30 Minuten Vormittags (nach Ankunft der Eisenbahn-Güterzüge von Berlin und Magdeburg und des Schnellzuges von Berlin) und

„ 5 „ 25 „ Nachmittags (nach Ankunft des Eisenbahn-Personenzuges von Magdeburg,

abgesendet werden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengang. Vom 2. d. M. ab wird die 1ste tägliche Personenpost von Tangermünde nach Stendal aus Tangermünde um 5 Uhr 40 Minuten früh (zum Anschluß an den ersten Eisenbahnzug nach Magdeburg)

abgesendet werden.

Magdeburg, den 1. August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Oberpfarrstelle zu Gerbstädt, in der Diöces gleiches Namens, ist dem bisherigen Pfarrer zu Wahlhausen,

Carl

Carl Friedrich August Boettcher,
verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Wahlhausen ist die Familie von Hanstein.

Magdeburg, den 25. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter dem Patronate des Oberamtmanns Wendenburg auf Schloß Seeburg stehende Pfarrstelle zu Schlettau ist durch das Ableben des Pfarrers Mehner vacant geworden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Kühtz zu Bergzow, in der Ephorie Altenplathow, tritt mit ultimo December d. J. in den Ruhestand.

Die dadurch vacant werdende Pfarrstelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 2. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Carl Heinrich Christian Plath ist zum zweiten Geistlichen an der Kirche St. Georg zu Glaucha vor Halle, insbesondere mit geistlichen Functionen in den Franckeschen Stiftungen daselbst, ernannt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Schiedsmann.

Für die Stadt Wolmirstedt ist auf die Periode vom 9. d. Mts. bis zum 9. Juli 1859 der Bäckermeister Geisenheimer daselbst als Schiedsmann erwählt und bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Bergk ist als Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer approbirt und hat sich zu Altenweddingen niedergelassen.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie Friedrich Hermann Bogislaus Boettcher in Angern ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirk concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Bieber zu Halberstadt ist zum Lehrer an der städtischen Schule zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Schullehrer Behnecke zu Mehmke ist zum Schullehrer in Böddenstedt, Dioces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Köckte, Diöces Gardelegen, ist vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Krüger zu Lindstedt ist zum Küster und Schullehrer in Düsedau, Diöces Osterburg, provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Gericke an der Knabenschule zu Schönebeck ist zum Adjuncten des Lehrers Fraenkler an der Salinenschule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der Knabenschule in Schönebeck ist Privatpatronats.

In Warsleben, Diöces Eilsleben, ist eine zweite Schulstelle errichtet. Dieselbe ist Privatpatronats.

Die Rector- und erste Lehrerstelle an der städtischen Schule zu Wanzleben ist vacant; dieselbe ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 24. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der Ober-Steuer-Inspector, Steuerrath Goecke in Magdeburg, ist vom 1. August c. ab in gleicher Dienstseigenschaft nach Düsseldorf versetzt und die Ober-Steuer-Inspectorstelle in Magdeburg dem Ober-Zoll-Inspector Krumhauer zu Gransee von da ab übertragen.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung: der Ober Regierungsrath Friese.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat Juli 1856.

Der Kreisgerichts-Secretair, Kanzleirath Harz zu Aschersleben, ist gestorben.

Halberstadt, den 1. August 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Dem Staats-Anwalt Loos hierselbst ist mit dem 1. October d. J. eine etatsmäßige Rathsstelle bei dem Stadtgerichte zu Berlin verliehen worden.

Halberstadt, den 3. August 1856.

Der Ober-Staatsanwalt bei dem Königl. Appellationsgericht Brohm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Bansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 33.

Magdeburg, den 16. August 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4488. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits, wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse. Vom 26. Januar 1856.

„ 4489. Den Vertrag zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle. Vom 26sten Januar 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft die Bestätigung des Vorsitzenden des ständischen Ausschusses für die Controle der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichowschen Kreise.

Nachdem der im Jahre 1846 in Gemäßheit des Regulativs über die interimistische Verwaltung des Landarmenwesens in der Provinz Sachsen vom 17. November 1845 in Wirksamkeit getretene ständische Ausschuß für die Controle der Verwaltung des Landarmen-Verbandes der beiden Jerichowschen Kreise durch stattgefundene Neuwahlen an Stelle der ausgeschiedenen Mitglieder wieder ergänzt worden, ist der Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirte von Schierstedt auf Dahlen zum Vorsitzenden dieses Aus-

schusses für die Periode vom 29. April 1855 bis dahin 1861 vorschriftsmäßig gewählt und diese Wahl von mir bestätigt worden.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 11. August 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

In Vertretung: Robbe.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Abhaltung einer Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung.

Der evangelische Ober-Kirchen-Rath hat im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Rescript vom 30. Juli c. uns ermächtigt, auch bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes, wie in früheren Jahren, eine Kirchen-Collecte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Indem wir die Herren Superintendenten der Provinz hiervon in Kenntniß setzen, und zugleich im Einklange mit unserer vorjährigen Bekanntmachung daran erinnern, daß die Vermehrung der Hülfsmittel des Gustav-Adolph-Vereins für die evangelische Kirche von großer Erheblichkeit ist, weisen wir dieselben zugleich an, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen und die eingehenden Beiträge an die in unserer bezüglichen Bekanntmachung vom 10. September 1853 bezeichneten Kassen abzuführen.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Betrifft den Aufgang der Jagd. III. B. 3361.

Zum diesjährigen Aufgange der Jagd wird der 1. September d. J. bestimmt.

Magdeburg, den 2. August 1856.

Königliche Regierung.

Nr. 90. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf

Nachdem die Gemeinde-Chaussee von der Königl. Halberstadt-Magdeburger Chaussee über Gr.-Quenstedt und Schwanebeck bis zum Neuen Damme von

der Halberstadt-Schwanebecker Kreis-Grenze bis zum Neuen Damme vollendet und dem öffentlichen Verkehre bereits übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben eine Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in der in unmittelbarer Nähe des fiskalischen Neuen Dammes zu diesem Behufe errichteten interimistischen Hebestelle mit der Maßgabe statt, daß für den Verkehr des Rittergutes Hus-Nienburg nur für eine halbe Meile und für den Verkehr der Einwohner des Dorfes Wulferstedt, wenn er sich dem Neuen Damme zuwendet, gar kein Chausseegeld erhoben wird. Magdeburg, den 6. August 1856.

Wegen der Gemeinde-Chaussee von der Königl. Halberstadt-Magdeburger Chaussee bis zum Neuen Damme ꝛc. I. F. 1893.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction.

Mit dem 21. d. Mts. wird für Magdeburg eine regelmäßige Packetbestellung eingerichtet. Dieselbe findet mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich zweimal, an den Sonn- und Festtagen aber nur einmal täglich statt.

Betrifft die Errichtung einer regelmäßigen Packetbestellung hierselbst.

Die bei dem hiesigen Postamte eingegangenen und für den hiesigen Stadtbestellbezirk bestimmten Packete ohne Werthsangabe werden demnach von dem gedachten Termine ab mit den dazu gehörigen Begleitbriefen zugleich dem Adressaten in's Haus gesendet, sofern Letzterer nicht bei dem hiesigen Postamte eine schriftliche Erklärung darüber niedergelegt hat, daß er die für ihn ankommenden Packete von der Post abholen lassen will.

Die Bestellgebühr ist auf

1 Sgr. für jedes einzelne Packet bis zum Gewichte von 10 Pfund,
1½ „ „ „ „ „ über 10 Pfund bis zum Gewichte von 20 Pfund,
2½ „ „ „ „ „ über 20 Pfund,

festgesetzt worden. Diese Beträge schließen das Bestellgeld für den Begleitbrief in sich.

Packete bis zum Gewichte von 10 Pfund werden dem Adressaten vom Packetbesteller in die Wohnung gebracht, schwerere Poststücke dagegen muß Ersterer vom Hausflure abholen lassen.

Die Aushändigung der Packete an den betreffenden Empfänger erfolgt gegen Quittung im Factagebuche. —

Für den Fall jedoch, daß die Einnahme nicht im richtigen Verhältnisse zu den aufzuwendenden Kosten stehen sollte, muß die Wiederaufhebung der Einrichtung resp. die anderweite Festsetzung des Bestellgeldes vorbehalten bleiben. Magdeburg, den 12. August 1856

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft das Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten ꝛc.

Das durch die ministerielle Bekanntmachung vom 16. October v. J. veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangsstellen hat nach der Mittheilung des Herzoglich Nassauischen Staats-Ministeriums einzelne Abänderungen erlitten; es wird daher das anderweit aufgestellte Verzeichniß nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 8. August 1855.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung: der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangs-Steuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen		
		im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten	
			Staat	Ort
1	Von Butzbach nach Brandoberndorf . . .	Brandoberndorf	Großh. Hessen	Butzbach
2	„ Friedberg nach Usingen und Wehrheim	Usingen	„ „	Obermörlen
3	„ Frankfurt und Homburg nach Wehrheim	Wehrheim	„ „	Homburg
4	„ Homburg nach Oberursel	Oberursel	„ „	Homburg
5	„ Rödelheim über Nied nach Höchst . .	Höchst	„ „	Rödelheim
6	„ Frankfurt über Nied nach Höchst . .	Höchst	Frankfurt	Frankfurt

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Uebergangssteuerstellen im Herzogthum Nassau	in den übrigen Vereinsstaaten Staat	Ort
7	Auf dem Main nach Höchst	Höchst	Großh. Hessen	Keisterbach
	„ Flörsheim	Flörsheim		Rüsselsheim
	„ Hochheim	Hochheim		Kostheim
				Castel
8	Von Mainz, Castel und Kostheim nach Hochheim	Hochheim	„ „	Castel
9	„ Mainz, Castel und Kostheim nach Biebrich und Wiesbaden	Biebrich	„ „	Castel
10	Auf der Taunus-Eisenbahn nach Höchst	Höchst	Frankfurt	Frankfurt
	„ Flörsheim	Flörsheim		
	„ Hochheim	Hochheim		
	„ Biebrich	Biebrich	Großh. Hessen	Castel
	„ Wiesbaden	Wiesbaden		
11	Auf dem Rhein nach Biebrich	Biebrich	„ „	Mainz
	„ Eltville	Eltville		Castel
	„ Oestrich	Oestrich		Budenheim
	„ Geisenheim	Geisenheim		Freiweinheim
	„ Rüdesheim	Rüdesheim		Bingen
12	Auf dem Rhein nach Caub	Caub	Preußen	Bacharach
	„ St. Goarshausen	St. Goarshausen		Oberwesel
	„ Braubach	Braubach		St. Goar
	„ Oberlahnstein	Oberlahnstein		Boppard
	„ Niederlahnstein	Niederlahnstein		Coblenz
				Ehrenbreitstein
13	Von Coblenz nach Niederlahnstein	Niederlahnstein	„	Ehrenbreitstein
14	„ „ „ Ems	Ems		
15	„ „ „ Montabour	Neuhäusel		
16	„ Dierdorf nach Herschbach	Marienhausen	„	Dierdorf
17	„ Altenkirchen nach Herschbach	Wahlrod	„	Altenkirchen
18	„ „ „ Hachenburg	Hachenburg		
19	„ Siegen nach Dillenburg	Allendorf	„	Wilnsdorf
20	„ Biedenkopf nach Dillenburg	Eibelshausen	Großh. Hessen	Simmersbach
21	„ Bischoffen nach Herborn	Offenbach		Bischoffen
22	„ Wetzlar nach Herborn	Sinn	Preußen	Edingen
23	„ „ „ Weilburg	Weilburg		Braunfels.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Mittelst der unter dem 26. v. Mts. höheren Orts vollzogenen desfallsigen Verleihung von Grubenwasser

aus Braunkohlen-Bergwerken.

Urkunde sind die Grubenwasser aus den Braunkohlen-Bergwerken Emilie Auguste und Marie Auguste bei Nachterstedt, an die Eigenthümer dieser Bergwerke, unter dem Namen „Klarer Quell" verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 6. August 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 23. v. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Hoffnung bei Nachterstedt an die Eigenthümer der Braunkohlen-Bergwerke Emilie Auguste und Marie Auguste bei Nachterstedt, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 6. August 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 23. v. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Sylvester bei Börnecke an den Amtsrath Bennecke zu Staßfurt, den Commerzienrath Hecker zu Alt-Staßfurt und den Stadtrath Jacobs zu Potsdam, mit 1 Fundgrube und 342 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 6. August 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Apotheker Riemann zu Gardelegen ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 31. Juli 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Eduard Riemeyer zu Friedrichsstadt-Magdeburg ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Schroeder zu Aken ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Haberhauff zu Friedrichstadt-Magdeburg ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Inspector Wilhelm Engelbrecht hierselbst ist als General-Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg an Stelle des Kaufmann August Morgenstern, welcher diese General-Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreisboniteur Hans Ruppin zu Stendal ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin an Stelle des Kaufmann Carl Friedrich Wernecke zu Stendal, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 9. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann E. L. Guhl zu Stendal hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 9. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Maschinen-Fabrikanten E. Drewitz zu Thorn ist unter dem 4. August 1856 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Rubizirung des erzeugten Weingeistes, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Postumgang.

Vom 11. d. M. ab wird die tägliche Personenpost von Stendal nach Dolle

aus Stendal Stadt um 6 Uhr 40 Minuten früh und

" " Bahnhof " 6 " 55 " "

abgesendet werden. Magdeburg, den 7. August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft den Lectionsplan der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Winterseme-ster 1856—57.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15. October c. beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum academischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre; 3) Volks- und staatswirthschaftliche Statistik, Director Professor Dr. Baumstark. 4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler. 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Landwirthschaftliche Betriebslehre; 7) Landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 8) Rindviehzucht; 9) Schafzucht; 10) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb und practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. 11) Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. 12) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13) Anatomie und Physiologie

der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, academischer Forstmeister Wiese. 15) Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; 16) Anorganische Experimental-Chemie; 17) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Professor Dr. Trommer. 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; 20) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen. 21) Landwirthschaftliche Baukunst, Universitäts-Baumeister Müller. 22) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 23) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Eldena, im August 1856.

Der Director der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie
Dr. Baumstark.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Beckwitz mit Taura und Staupitz, in der Diöces Torgau, ist dem bisherigen Hülfsprediger zu Westerhausen, Carl Martin Robert Bertling, verliehen worden.

Magdeburg, den 5. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Küsterstelle an der St. Benedicti-Kirche zu Quedlinburg ist durch das Ableben des Küsters Müller erledigt worden.

Magdeburg, den 7. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigter Stadtrath.

In der Stadt Halberstadt ist der bisherige Stadtrath Anderten in derselben Eigenschaft für die Zeit vom 12. April c. bis dahin 1868 wiedergewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Eversdorf, Diöces Salzwedel, wird zu Michaelis d. J. eine öffentliche Schule errichtet. Die Stelle ist Privatpatronats.

Die Cantorstelle in Rothensee, Diöcese Barleben, wird zum 1. Januar k. J. durch Emeritirung ihres jetzigen Inhabers vacant. Dieselbe ist Königl. Patronats.

Die Kantorstelle in Wormsdorf, Diöces Eilsleben, ist durch die Emeritirung ihres bisherigen Inhabers erledigt; sie ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Riese ist zum Lehrer an der Stadtschule zu Osterburg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 6. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 34.

Magdeburg, den 23. August 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 43ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4490. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1856, betreffend die Umschreibung der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 20. August 1853 ausgefertigten, aber noch nicht ausgegebenen Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises über 1000 Rthlr. und über 500 Rthlr. in Apoints von 200 Rthlr., 100 Rthlr. und 50 Rthlr.

„ 4491. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen Bestellung des Obertribunals in Berlin zum obersten Gerichtshofe in Civilproceßsachen für die Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont. Vom 5. Juli 1856; ratifizirt am 18. Juli 1856.

„ 4492. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den vierten Nachtrag zu den Statuten der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

„ 4493. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern auf den Inhaber lautender, vier und ein halbprozentiger Prioritäts-Obligationen der Wilhelmsbahn-Gesellschaft. Vom 9. Juli 1856.

„ 4494. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Genehmigung zur Ausdehnung des Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Unternehmens auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Reichenbach nach Frankenstein.

„ 4495. Den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Juli 1856, betreffend die Zulassung Sardinischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preußischen Hafen nach einem andern inländischen Platze.

Nr. 4496. Den zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 6. August 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Anmeldung von Civil-Eleven für den am 1. October d. J. beginnenden Cursus der Königlichen Central-Turn-Anstalt in Berlin.

Am 1. October d. J. wird ein neuer Cursus für Civil-Eleven an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst beginnen. Die näheren Mittheilungen über Einrichtung und Zweck dieser Anstalt und die in ihr zu erreichende Ausbildung in der Gymnastik sind in der Bekanntmachung vom 15. Juli 1854 (Nr. 14885.), abgedruckt in Nr. 169. des Staats-Anzeigers, enthalten.

Vorzugsweise zur Aufnahme geeignet sind junge Schulmänner, welchen später der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und Bürgerschulen und an Schullehrer-Seminarien übertragen werden kann, oder solche bereits fungirende Turnlehrer, welche sich weiter vervollkommnen und mit dem Betrieb einer pädagogisch-rationellen Gymnastik näher bekannt machen wollen. Dieselben können nach den bisher gemachten Erfahrungen ihren Aufenthalt in Berlin auch zu ihrer Vervollkommnung in anderen Disciplinen des pädagogischen Gebietes mit benutzen.

Sofern für einzelne Eleven die Nothwendigkeit und Angemessenheit einer ihnen den Aufenthalt hierselbst möglich machenden Unterstützung nachgewiesen wird, kann ihnen eine solche bewilligt werden.

Die Anmeldungen zum Eintritt in den diesjährigen Cursus der Central-Turn-Anstalt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und zu beschleunigen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Aufnahme von

Diejenigen jungen Leute, welche das 17te Lebensjahr zurückgelegt haben,

und in diesem Jahre in das Königliche Schullehrer-Seminar zu Gardelegen aufgenommen zu werden wünschen, haben folgende Papiere bis zum 1. October c. an den Seminarlehrer Zimmer portofrei einzusenden, als: Schulamts-Aspiranten in das Königl. Schullehrer-Seminar zu Gardelegen.

1) einen Taufschein,
2) einen Revaccinationsschein,
3) einen Gesundheitsschein,
4) Schul- und Sittenzeugnisse,
5) ein Vermögens-Attest, d. h. eine Bescheinigung von der Ortsbehörde darüber, ob die Eltern oder sonstigen Angehörigen im Stande und willig sind, für jedes der drei Seminarjahre zur Ausbildung des betreffenden Aspiranten mindestens 50 Thlr. anzuwenden.

Diese Atteste sind ohne Anwendung des Stempel-Papiers auszufertigen.

Die, welche ihre Zeugnisse eingesendet haben, finden sich, ohne Bescheid abzuwarten, am 6. October c., Nachmittags 5 Uhr, im Seminare ein, und werden nach der am 7. und 8. October c. abgehaltenen Prüfung dann sogleich über ihre Aufnahme und den Tag des Eintritts beschieden.

Magdeburg, den 7. August 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 91. Betrifft die Sperre der hiesigen Schleuse. I. L. 2236.

Wegen einer nothwendigen Reparatur des Unterdrämpels der hiesigen Schleuse ist es erforderlich, daß dieselbe vom 15. d. M. ab bis auf Weiteres für die Schifffahrt gesperrt werde. Das betheiligte Publicum wird hiervon unter der Verwarnung in Kenntniß gesetzt, zur Vermeidung von Nachtheilen und Strafen bei dem etwaigen Passiren der Strombrücke mit Schiffsgefäßen die zur Verhinderung von Unglücksfällen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu treffen. Magdeburg, den 8. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 92. Betrifft die Unterrichtung

Nach Anordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden

der Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848. III. L. 539.

soll die Ausreichung der den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860 umfassenden Zins-Coupons Serie III. zu den Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 an die außerhalb Berlin wohnhaften Inhaber solcher Schuldverschreibungen durch Vermittelung der Regierungs-Hauptkassen (ohne Mitwirkung der Unterkassen) vom 1. September d. J. ab stattfinden.

Die betreffenden Inhaber solcher Schuldverschreibungen werden daher hierdurch aufgefordert, letztere, jedoch ohne Zins-Coupons, mit einem, mit deutlicher Namens-Unterschrift, Angabe des Standes und der Wohnung versehenen, nach Anleitung des beigefügten Musters auf einem ganzen Bogen auszufertigenden doppelten Verzeichnisse, in welchem die Obligationen nach den verschiedenen Appoints und nach den Littern und Nummern geordnet und mit dem Capitalbetrage aufgerechnet sind, an unsere Hauptkasse hier einzureichen.

Das eine Exemplar jenes Verzeichnisses nebst einer Quittung unserer Hauptkasse über den Empfang jener Obligationen wird den Einsendern zurückgegeben werden.

Sobald die Obligationen mit den neuen Zins-Coupons von der Königlichen Controle der Staats-Papiere an unsere Hauptkasse zurückgesandt sein werden, wird letztere durch das Amtsblatt bekannt machen, wann solche von den Einsendern, gegen Zurückgabe der mit ihrer Rückempfangs-Bescheinigung zu versehenden Quittung, von derselben wieder in Empfang genommen werden können.

Alle Sendungen von Obligationen der fraglichen Anleihe an die Regierungs-Hauptkasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande portofrei erfolgen, wenn auf dem Brief-Couvert bemerkt wird:

„Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe von 1848 zur Beifügung neuer Coupons."

Diese Portofreiheit währt jedoch nur bis zum 1sten Mai 1857 und es werden von da ab dergleichen Sendungen auf Kosten der Einsender erfolgen.

Schließlich bemerken wir, daß den Interessenten auch gestattet ist, ihre

Obligationen durch Einwohner von Berlin bei der Controle der Staatspapiere (Oranienstraße Nr. 92.) abgeben zu laſſen; in eine Correspondenz aber kann ſich die Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden ſo wenig wie die Controle der Staatspapiere einlaſſen. Es werden vielmehr dergleichen Anträge unberückſichtigt bleiben und die Papiere den Einſendern auf ihre Koſten zurückgeſandt werden.

Magdeburg, den 26. Juli 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Muſter.

Verzeichniß

über .... Stück Schuldverſchreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. II. für den Zeitraum vom 1. October 1856 bis 30. September 1860.

Eingereicht von dem .....
Wohnhaft zu .....

Laufende Nummer.	Littr.	Nummer.	Betrag Thlr.	Summe für jede Klaſſe Thlr.
1	A.	516	1000	
2	„	1125	1000	2000 Thlr.
3	B.	910	500	
4	„	1670	500	1000 „
5	D.	870	100	100 „
			Summa	3100 Thlr.

(Ort), den ten 1856.

(Unterſchrift.)

Nr. 93. Betrifft die Quittungen über die im zweiten Quartale 1856 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 381.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im zweiten Quartale dieses Jahres an unsere Hauptkasse gezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forstgrundstücke und Gerechtsame, können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, und zwar die über Ablösungsgelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rentamte, welches den erkauften Grundstücken zunächst belegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 18. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Kreisthierarzt Aschermann zu Möckern ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürgermeister a. D. Dresel hierselbst ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verliehene Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Dem Domgymnasiasten Wilhelm Rehkopf hierselbst ist für die durch ihn bewirkte Rettung des Handlungsschülers Wilmer vom Tode des Ertrinkens Seitens des Herrn Ministers des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Magdeburg, den 13. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Mechaniker Hermann Prothmann zu Königsberg i. Pr. ist unter dem 10. August 1856 ein Patent

auf einen electro-magnetischen Inductions-Apparat, insoweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Radefeld, in der Diöces Delitzsch, ist dem bisherigen Diaconus zu Querfurt, Christian Gottlob Möhring, verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Diaconatstelle zu Querfurt wird für dies Mal vermöge Reverses von uns besetzt.

Magdeburg, den 6. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Seehausen i. M. ist durch das Ableben des Superintendenten a. D., Pfarrers Glöckner, vacant geworden.

Magdeburg, den 9. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Gehrendorf, in der Diöces Weferlingen, ist durch das Ableben des Pfarrers Poppendieck vacant geworden.

Magdeburg, den 9. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter dem Patronate des Landraths von Breitenbauch stehende Pfarramt zu Bucha, in der Diöces Eckartsberga, ist durch das Ableben des Pfarrers Rehlis erledigt.

Magdeburg, den 14. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Doctor med. Heinrich Wallstab ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Magdeburg, den 10. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem der bisherige Kreisbote des Kreises Neuhaldensleben, Fricke, mit Tode abgegangen, ist dessen Stelle vom 1. August cr. ab dem Invaliden, Gefreiten Ernst, des 3ten Bataillons 26sten Landwehr-Regiments, einstweilen commissarisch, übertragen worden.

Magdeburg, den 8. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Rogätz, Diöces Wolmirstedt, ist eine dritte Lehrerstelle errichtet; sie ist Privatpatronats.

Fräulein Henriette Leman zu Groß-Salze ist nach stattgehabter Prüfung für wahlfähig zur Stelle einer Lehrerin an höhere Töchterschulen erklärt worden.

In Seehausen i. Magdeb. werden zum 1. October c. zwei neue Lehrerstellen errichtet, deren Besetzung vom Magistrate daselbst erfolgt.

Die Kantor- und Schulstelle zu Rogäsen, Diöces Ziesar, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt worden; sie ist Privatpatronats.

An der Schule zu Aken ist eine Lehrerstelle vacant; die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat daselbst.

Die Kantor-, Organisten- und Lehrerstelle an der ersten Mädchenklasse zu Gommern wird mit dem 1. October d. J. vacant. Dieselbe ist Königl. Patronats.

Der Rector Schütz zu Buckau ist zum Rector an der Stadtschule zu Hornburg ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Rectorstelle in Buckau erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 18. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bestätigte Schiedsmänner.

Der Ackermann Gottlieb Haedicke zu Königsaue ist für den Bezirk Winningen auf den Zeitraum vom 2. November d. J. bis dahin 1859 und

der Fabrikant Theodor Utgenant zu Aschersleben für den dritten Stadtbezirk daselbst auf den Zeitraum vom 1. September d. J. bis dahin 1859 als Schiedsmann erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 13. August 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 35.

Magdeburg, den 30. August 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 44ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4497. Den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Juni 1856, betreffend die Aufhebung der in der Land-Feuerordnung für das platte Land in Vor- und Hinterpommern vom 24. Mai 1756 getroffenen Bestimmungen hinsichts der Anlage von Schmieden durch polizeiliche Bestimmungen.

„ 4498. Die Uebereinkunft zwischen Preußen und den Niederlanden wegen der Zulassung Preußischer Consuln in den Niederländischen Colonien, d. d. Haag, den 16. Juni 1856.

„ 4499. Den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Altenhausen im Kreise Neuhaldensleben, Regierungsbezirk Magdeburg, bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calvörde.

„ 4500. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Juli 1856, betreffend einige Abänderungen des revidirten Reglements der Land-Feuersozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgrafthum Niederlausitz und die Districte Jüterbogk und Belzig vom 15. Januar 1855.

„ 4501. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statute der Kottbus-Schwielochsee Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 22sten Juli 1856.

„ 4502. Die Bekanntmachung über die unterm 15. Juli 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der „Vaterländischen Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld.“ Vom 13. August 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Kreuz- oder Streifband.

Das auf Grund des Gesetzes für das Postwesen vom 5. Juni 1852 — §. 50. — erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 gestattet im §. 15. die Versendung von gedruckten Ankündigungen und Anzeigen unter Streif- oder Kreuzband. Aus den übrigen im §. 15. genannten Kategorien ergiebt sich jedoch, daß hier nur solche Ankündigungen und Anzeigen gemeint sind, welche wenn sie auch an eine bestimmte Person adressirt zur Post gegeben werden, doch, ihrem Inhalte nach, ebenso wie die im §. 15. speciell angeführten Musikalien, Kataloge, Prospecte, Preis-Courante und Lotterie-Gewinnlisten ein allgemeines Interesse haben, also nicht für eine bestimmte Person oder für eine beschränkte Anzahl von Personen bestimmt und lediglich für diese von Interesse sind. Es sind demnach gedruckte Anzeigen über die an eine bestimmte Person erfolgte Absendung von Waaren, Bestellungen von Büchern und anderen Gegenständen, Einladungen zu Familienfesten und andere dergleichen gedruckte Mittheilungen zur Versendung unter Streif- oder Kreuzband nicht geeignet.

Diese bereits durch Entscheidung des Königlichen Ober-Tribunals als richtig anerkannte Auslegung des §. 15. des gedachten Reglements wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 9. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 94. Betrifft die Beaufsichtigung der beweglichen Dampfkessel. I. E. 2293.

Da die Beaufsichtigung des Betriebes beweglicher Dampfkessel (Locomobilen), wo solche zum Betriebe des Bergbaues verwendet werden, nach den bei den stehenden Dampfmaschinen gemachten Erfahrungen am zweckmäßigsten durch die Berg-Behörden erfolgt, so bestimme ich in Bezug auf den Erlaß vom 13. März 1855, daß in dergleichen Fällen der Betrieb der Locomobilen fortan durch das betreffende Bergamt beaufsichtigt werden soll. Die Ober-Berg-Aemter sind veranlaßt, das Erforderliche dieserhalb anzuordnen.

In Betreff der Prüfung der Locomobilen Behufs Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zu deren Inbetriebsetzung überhaupt, welche am Orte ihrer Verfertigung zu geschehen pflegt, bewendet es bei der Bestimmung des Erlasses vom 13. März 1855.

Die Königliche Regierung hat den gegenwärtigen Erlaß zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

In Vertretung: gez. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
IV. 6681.
V. 4301.

Vorstehendes Rescript des Königlichen Ministerii für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. April 1855, betreffend die Aufstellung und den Gebrauch beweglicher Dampfkessel zu vorübergehenden Zwecken, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 13. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction

des Justiz-Ministers, des Ministers des Innern und des Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vom 1. Juli 1856.

Nr. 95. Betrifft die Instruction über die Ausübung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847. G. P. 626.

Die Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 hat sowohl in materieller Beziehung, als auch in ihren Bestimmungen über das Verfahren durch mehrere neuere Gesetze wesentliche Aenderungen erfahren.

Obwohl es vorbehalten bleiben muß, über das Bedürfniß einer noch weiteren Revision nähere Ermittelungen anzustellen, so hat es doch schon jetzt, um den mit der Handhabung der Feldpolizei beauftragten Lokalpolizeibehörden die Uebersicht des zur Zeit bestehenden Rechtszustandes zu erleichtern, zweckmäßig geschienen, eine amtliche Ausgabe der Feldpolizei-Ordnung mit den

dieſelbe abändernden und ergänzenden Geſetzen herauszugeben, welche nicht nur in einem beſonderen Anhange die mit der Feldpolizei zuſammenhängenden Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs, ſondern auch zu den einzelnen Paragraphen beſondere, ergänzende und erläuternde Anmerkungen enthält, auf welche hiermit verwieſen wird.

Im Allgemeinen iſt Folgendes zu bemerken:

Art. 1.

Die Feldpolizei-Ordnung enthält an mehreren Orten Hinweiſungen auf Lokal-Verordnungen und beſtimmt die Form des Erlaſſes derſelben; ſo z. B. in den §§. 2. 25. 73. Dieſe Lokal-Verordnungen ſind jetzt in Gemäßheit des Geſetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung (Geſ.-Samml. S. 265.) nur in den durch dies letztere Geſetz in den §§. 5. und flg. vorgeſchriebenen Formen zu erlaſſen.

Art. 2.

Die §§. 41 bis 46. der Feldpolizei-Ordnung ſind durch den Art. 1. des Geſetzes vom 13. April 1856 umgeändert.

Außer den Beſtimmungen der Feldpolizei-Ordnung ſind bei Handhabung der Feldpolizei auch die Vorſchriften des Strafgeſetzbuchs in den §§. 344. Nr. 5. 347. Nr. 1. 2. 7. 8. 10. 349. Nr. 1. 2. zu beachten.

Art. 3.

Für die Verjährung der Uebertretungen der Feldpolizei kommt der §. 339. des Strafgeſetzbuchs und der §. 9. des Geſetzes vom 14. Mai 1852 über die vorläufige Straffeſtſetzung wegen Uebertretungen (Geſ.-Samml. S. 245.) in Betracht. Es verjähren danach alle Uebertretungen dieſer Art in drei Monaten ohne Unterſchied, ob die Vorſchrift, gegen welche gefehlt iſt, in der Feldpolizei-Ordnung oder in dem Strafgeſetzbuche enthalten iſt.

Art. 4.

In den Fällen, in welchen die Feldpolizei-Ordnung unterſcheidet, ob eine Wegnahme von Feldfrüchten, oder anderen Gegenſtänden in gewinnſüchtiger Abſicht erfolgt iſt, oder nicht, iſt dies nach den Verhältniſſen jedes einzelnen Falles zu beurtheilen, insbeſondere nach der Menge und Art des Entwendeten, nach der Perſönlichkeit des Thäters und nach dem Zwecke, zu

welchem das Entwendete dienen sollte. Dabei ist jedoch nicht unbeachtet zu lassen, daß die sonst erschwerenden Umstände, unter denen eine, ohne eigentliche gewinnsüchtige Absicht verübte Entwendung ausgeführt worden ist, z. B. das Einsteigen über Hecken und Zäune, die Anwendbarkeit der Feldpolizei-Ordnung nicht ausschließen; daß es ferner fortan in dieser Beziehung gleichgültig ist, ob Jemand einen Strauch oder Baum mit der Wurzel oder ohne dieselbe entwendet hat. In beiden Fällen trifft ihn die Strafe des Diebstahls, wenn eine gewinnsüchtige Absicht anzunehmen ist; in beiden Fällen die Strafe einer Uebertretung der Feldpolizei-Ordnung, wenn eine gewinnsüchtige Absicht nicht obgewaltet hat.

Art. 5.

Was das Verfahren in Feldpolizei-Sachen betrifft, so kommen für die Fälle, in welchen es sich, wie bei den einfachen Hütungsfreveln, nur um die Festsetzung von Pfandgeld, Kosten oder Ausmittelung des Schadens handelt, die Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 53—67.) unverändert zur Anwendung.

Art. 6.

Dagegen ist für das Verfahren bei Untersuchung und Entscheidung über die mit Strafe bedrohten Uebertretungen eine wesentliche Aenderung der Bestimmungen der Feldpolizei-Ordnung (§§. 68. und 69.) eingetreten.

Nach dem Artikel VIII. des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche vom 14. April 1851 steht in solchen Fällen die Untersuchung und Entscheidung den Einzelnrichtern zu, bei welchen der Polizei-Anwalt Anklage zu erheben hat. Diesem haben deshalb die Lokal-Polizei-Behörden von jeder Uebertretung einer feldpolizeilichen Strafvorschrift Anzeige zu machen, es sei denn, daß sie von der ihnen durch das Gesetz vom 14. Mai 1852 beigelegten Ermächtigung, solche Strafen vorläufig festzusetzen, Gebrauch machen wollen.

In diesem letzteren Falle kommen indeß folgende Grundsätze zur Anwendung:

1) Der Polizeiverwalter darf sich dieser Befugniß nur bedienen, wenn wirklich eine Uebertretung, also eine Handlung vorliegt, welche die Gesetze im höchsten Maaße nur mit Gefängnißstrafe bis zu sechs

Wochen oder mit Gelobuße bis zu funfzig Thalern bedrohen; handelt es ſich um ein Vergehen oder Verbrechen, wie z. B. Diebſtahl oder böswillige Beſchädigung (§. 8. a. a. O.), ſo iſt darüber dem Staatsanwalt des Bezirks Anzeige zu erſtatten;

2) er darf keine höhere Strafe als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß ausſprechen (§. 1. a. a. O); erachtet er eine höhere Strafe für angemeſſen, ſo muß er die Verfolgung dem Polizeianwalt überlaſſen (§. 1. a. a. O.);

3) gegen die Strafverfügung des Polizeiverwalters findet kein Rekurs an an deſſen vorgeſetzte Behörde ſtatt, ſondern dem Angeſchuldigten ſteht nur frei, innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Inſinuation der Verfügung an, bei dem Polizeiverwalter, dem Polizeirichter oder dem Polizeianwalt auf gerichtliche Entſcheidung anzutragen (§. 5. a. a. O.);

4) dem Antragenden muß eine Beſcheinigung über die erfolgte Anmeldung koſtenfrei ertheilt werden. (ebendaſelbſt.)

Art. 7.

Nach dem Vorſtehenden wird auch in den Fällen, wo es ſich um eine mit Strafen bedrohete Uebertretung handelt, in der Regel dieſelbe Polizeibehörde die Strafe feſtſetzen können, welcher die Entſcheidung zuſteht, ſobald es ſich nur um die Koſten, Pfändung oder Schadensermittelung handelt, (Art. 5.). Es wird ſich dies Verfahren überall empfehlen, wo der Polizeiverwalter bei einer Uebertretung keine höhere Strafe, als fünf Thaler Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß für angemeſſen erachtet. Erſt in den ſpäteren Stadien unterſcheidet ſich das Verfahren.

Der Recurs gegen die Entſcheidung der Polizeibehörde über Pfandgeld und Koſten geht nach §. 67. an die Regierung, reſp. an das Gericht, welches in den Formen des Civilprozeſſes entſcheidet.

Der Einſpruch gegen die Straffeſtſetzung des Polizeiverwalters geht immer an das Gericht und zwar an den die Strafſachen entſcheidenden Einzelrichter, welcher unter Zuziehung des Polizei-Anwalts zu erkennen hat.

Mit Rückſicht auf dieſe Verſchiedenheiten aber ſind von vorn herein die auf die Straffeſtſetzung bezüglichen Schriftſtücke von denjenigen getrennt zu

halten, welche sich auf die Kosten, Pfändung oder den Schadenersatz beziehen, damit das weitere Verfahren in beiden Richtungen durch die Vereinigung der Acten nicht aufgehalten werde.

Berlin, den 1. Juli 1856.

Der Justiz-Minister. (gez.) Simons.

Der Minister des Innern. (gez.) v. Westphalen.

Für den Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
(gez.) Freiherr von Manteuffel.

Indem wir die vorstehende Instruction vom 1. Juli c. über die Ausführung der Feldpolizei-Ordnung vom 1. November 1847 nebst den dieselbe abändernden und ergänzenden Gesetzen, zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das Publicum gleichzeitig auf das Erscheinen der amtlichen Ausgabe der gedachten Feldpolizei-Ordnung nebst der gegenwärtigen Instruction mit dem Bemerken aufmerksam, daß der Preis dieser Ausgabe 3 Silbergroschen beträgt.

Magdeburg, den 22. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 96. Betrifft die Prüfung von Schulamts-Aspiranten zu Schulstellen 1. u. 2. Klasse im Königl. Schullehrer-Seminar zu Gardelegen. I. B. 1700.

In diesem Jahre werden im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen folgende Prüfungen abgehalten werden:

a. eine Prüfung solcher Lehrer, welche bisher auf einer Schulstelle erster oder zweiter Klasse provisorisch angestellt gewesen sind, und definitiv angestellt zu werden wünschen,

am 7. und 8. October c.

Zu dieser Prüfung können jedoch nur Lehrer zugelassen werden, welche entweder auf dem Seminar zu Gardelegen ausgebildet oder als Schulamts-Bewerber dort oder an einem andern Seminar Behufs ihrer Wahlfähigkeit geprüft worden sind. In Betreff der Lehrer für Schulstellen zweiter Klasse wird bemerkt, daß durch diese Prüfung die Qualification für Schulstellen überhaupt nicht erlangt wird.

Die Meldungen sind durch die Schulinspectoren, welche über die Leistungen der Lehrer in der Schule, ihre amtliche und außeramtliche Führung und das für ihre Nachbildung bewiesene Streben ein ausführliches Zeugniß beizufügen haben, den Diöcesanbehörden einzureichen und durch diese an uns bis zum 1. October c. zu befördern. Die Angemeldeten haben sich

am 6. October, Nachmittags 5 Uhr,

im Seminargebäude in Gardelegen einzufinden.

b. eine Prüfung von Bewerbern um Schulstellen jeder Art, zu welcher auch diejenigen Lehrer zweiter Klasse zugelassen werden, welche eine höhere Qualification darzulegen beabsichtigen

am 8. und 9. October c.

Diejenigen Schulamts-Bewerber und Lehrer, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben bis zum 1. October c. an uns direct folgende Zeugnisse einzureichen:

1) den Geburtsschein,
2) ein ärztliches Gesundheitsattest,
3) ein Militairattest,
4) die Zeugnisse des betreffenden Ortsgeistlichen und der Diöcesanbehörde, daß sie unter Aufsicht und Leitung eines bewährten Lehrers in dessen Schule mindestens ein Jahr lang im Unterrichten und Schulhalten sich geübt und sich genügende Lehrfertigkeit und Bekanntschaft mit der Methode des Elementarunterrichts erworben, und daß sie eine dem Lehramte entsprechende Erziehung und Vorbildung überhaupt genossen haben,
5) ein Zeugniß der Ortsbehörde und des Pfarrers über ihren Lebenswandel,
6) einen von dem Bewerber selbst abgefaßten Lebenslauf.

Es haben sich diese Schulamts-Bewerber und resp. Lehrer, ohne eine desfallsige Vorladung abzuwarten,

den 7. October, Nachmittags 5 Uhr,

im

im Seminargebäude zu Gardelegen persönlich bei dem Seminarlehrer Zimmer zu melden. Magdeburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Nr. 97. Betrifft die Ertheilung von Gewerbescheinen. III. C. 4494.

Diejenigen Personen, welche im nächsten Jahre ein Gewerbe im Umherziehen betreiben wollen, werden auf Grund des §. 22. des Gesetzes vom 30. Mai 1820 hierdurch aufgefordert, behufs Ausfertigung der dazu nöthigen Gewerbescheine sich zeitig und spätestens bis zum 1. October d. J. bei dem betreffenden Landrathe oder Magistrate zu melden.

Magdeburg, den 13. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 13. d. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Hedwig bei Neugattersleben an die Frau Rittergutsbesitzer von Alvensleben zu Neugattersleben mit einer Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 25. August 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufforderung zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in die Königl. Marine.

Zum Zweck der Complettirung der Schiffsjungen-Compagnieen der unterzeichneten Station sollen zum 1. October c. wiederum 76 Schiffsjungen eingestellt werden.

Demzufolge werden diejenigen jungen Leute, die eine solche Einstellung wünschen, und den nachstehend aufgeführten Bedingungen entsprechen, resp. deren Eltern oder die Stellvertreter der Letzteren aufgefordert, ihre Aufnahme-Gesuche bis spätestens den 15. September c. an das unterzeichnete Commando portofrei einzureichen.

Die Annahme als Schiffsjunge bedingt:

a) ein Lebensalter von wenigstens 14 bis spätestens 17 Jahren,
b) körperliche Tauglichkeit,
c) gute Führung,
d) erfolgte Confirmation,
e) genügende Schulkenntnisse,
f) die mit Genehmigung der Eltern eingegangene Verpflichtung 12 Jahre in der Königlichen Marine zu dienen.

Dem Aufnahme-Gesuche ist beizufügen:

a) Taufschein,
b) Impfschein,
c) ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Entwickelung der Körperkräfte,
d) Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger event. von der Polizei ausgestellt,
e) Confirmationsschein,
f) Zeugniß über den früher genossenen Schulunterricht,
g) die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder deren Stellvertreter Betreffs der im Falle der Aufnahme einzugehenden Verpflichtung zu einer zwölfjährigen Dienstzeit in der Königlichen Marine.

In dem Gesuche selbst ist anzugeben, ob und seit wie lange der Betreffende ein Handwerk zu erlernen angefangen hat, und ob derselbe nicht für den Seedienst, sondern für ein Handwerk, und event. für welches ausgebildet zu werden wünscht. Die Wahl des Handwerks muß sich indessen auf ein zum Schiffs- resp. Maschinenbau gehörendes erstrecken und bleibt es von dem Ermessen der Station und dem Bedürfniß an den resp. Lehrlingen abhängig, den Betreffenden, welcher ohnehin eine gewisse Zeit zur See gefahren haben muß, bevor er als Lehrling eingestellt wird, dennoch zum Seedienste heranzuziehen und zu verwenden.

Die vorläufige Untersuchung und Prüfung der angemeldeten und nach den eingereichten Attesten für die Annahme qualificirt befundener jungen Leute

durch eine Commission wird in dem letzten Drittheil des Monats September c. stattfinden, Ort und Tag hierfür jedem Einzelnen aber noch näher bezeichnet werden.

An diesem noch zu bezeichnenden Orte müssen die Betreffenden der Commission durch einen ihrer Angehörigen vorgestellt werden, wogegen die Beförderung nach dem Haupt-Stationsorte „Danzig", wo dieselben noch einer Superrevision unterworfen werden, durch die Königliche Marine bewirkt wird.

Bemerkt wird noch, wie die Schiffsjungen keine Aussicht haben, zum Officier zu avanciren. Danzig, den 19. August 1856.

Die Marine-Station der Ostsee.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Post-Expedient a. D. H. Schaefer zu Seehausen i. M. ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Diesing zu Gröningen ist als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Rudolph Begrich zu Aschersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchhändler Ernst Berger zu Schönebeck hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Streubel zu Aschersleben hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 21. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Besitzer der Wilhelmshütte Adolph Mestern zu Wilhelmshütte bei Sprottau ist unter dem 13. August 1856 ein Patent

auf eine hydraulische Presse zur Gewinnung des Saftes aus Zuckerrüben durch Pressung und gleichzeitige Maceration, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Postanhaltepunkte bei welchen Reisende aufgenommen werden.

Die wöchentlich zweimalige Neuhaldensleben-Oebisfelder Personenpost wird auf der Strecke zwischen Neuhaldensleben und Weferlingen fortan auch

in Hasselburg vor dem Hause des Gastwirths Wiegel
1½ Meile von Neuhaldensleben,
2 Meilen „ Weferlingen,
„ Bülstringen vor dem Hause des Gastwirths Trope,
¾ Meilen von Neuhaldensleben,
2¾ „ „ Weferlingen,

erforderlichen Falles Behufs Aufnahme von Personen anhalten.

Magdeburg, den 23. August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft die Post-Expedition in Alexisbad.

Die Post-Expedition in Alexisbad wird in diesem Jahre auch während des Monats September in Wirksamkeit bleiben, und die tägliche Nordhausen-Quedlinburger Personenpost den obengedachten Monat hindurch über Alexisbad coursiren.

Magdeburg, den 27. August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft das 23ste Ausschreiben der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät.

Den Interessenten der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät wird hierdurch bekannt gemacht, daß heute das 23ste Ausschreiben erlassen und der Beitrag zur Deckung der Ausgaben seit dem 1. Januar d. J. auf 13 Silbergr. 4 Pf. pro 100 Thaler des reducirten Beitrags-Capitals hat festgesetzt werden müssen, welches auf die volle Versicherungssumme von je 100 Thalern:

in 1ster Klasse . . . 5 Sgr. 4 Pf.,
„ 2ter „ . . . 8 „ — „
„ 3ter „ . . . 10 „ 8 „

beträgt. — Außerdem ist von den im Laufe des verflossenen halben Jahres genehmigten Interims-Versicherungen gleichfalls der volle Beitrag nach dem Reductions-Verhältniß zu entrichten, sowie auch die der Societät mit dem 1. Januar d. J. neu beigetretenen Interessenten von je 100 Thaler ihrer vollen Versicherungssumme 2 Silbergroschen Eintrittsgeld zu erlegen haben.

Es würde der Beitrag zu diesem Ausschreiben sich nur auf 5 Sgr. pro Cent belaufen haben, wenn nicht noch vor dessen Abgange die Anzeige von einem leider überaus großen Brande zu Schleiz eingegangen wäre, welcher der Societät allein eine Ausgabe von circa 200,000 Thalern veranlaßt.

Hiervon haben 100,000 Thaler bereits gegenwärtig mit zur Berechnung gezogen werden müssen, theils um den Abgebrannten die erste Zahlung leisten zu können, theils aber um den Beitrag zum nächsten Ausschreiben für die Interessenten nicht zu drückend werden zu lassen.

Der Betrag der von jedem Orte aufzubringenden Beitragssumme und des Eintrittsgeldes wird durch die betreffende Kreis-Direction repartirt und eingefordert werden, und ist binnen 4 Wochen, nachdem dies geschehen, an die betreffende Kreis-Recepturkasse der Societät in Preußischem Courant abzuliefern.

Die

Die Verwendung der Beiträge wird den Interessenten demnächst, nach Abnahme der Societäts-Jahres-Rechnung mittelst eines Extracts aus derselben durch die Amtsblätter nachgewiesen werden. Altenhausen, den 30. Juni 1856.

Der General-Director der Magdeburgschen Land-Feuer-Societät
Graf von der Schulenburg.

Personal-Chronik.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Directors Weber aus seinem bisherigen Dienstverhältniß als Director des Königl. Bank-Comtoirs zu Magdeburg, ist die weitere Verwaltung dieses Bank-Comtoirs dem Bank-Director Priem als ersten Vorstandsbeamten und dem Bank-Buchhalter de la Croix als zweiten Vorstandsbeamten übertragen worden, deren gemeinschaftliche Unterschrift vom 1. September d. J. an, bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 21. August 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Großpörthen, in der Diöces Zeitz, ist dem bisherigen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg,

Otto Moritz Heinrich Weise

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Hülfspredigerstelle zu Merseburg ist das Domcapitul daselbst.

Magdeburg, den 19. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Müller zu Packebusch, in der Diöces Salzwedel, wird am 1. October d. J. in den Ruhestand treten. Patron der dadurch vacant werdenden Pfarrstelle ist der Rittmeister Freiherr von dem Knesebeck zu Tylsen.

Magdeburg, den 25. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die Pfarrstelle zu Hesserode, in der Diöces Salza, ist durch das Ableben des Pfarrers Kämpffer vacant geworden.

Magdeburg, den 26. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Wegeleben sind der seitherige unbesoldete Rathmann Kruse zum unbesoldeten Beigeordneten und an seiner Stelle der Oeconom Heinrich Brinkmann zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Beigeordne: und bestät: Rathmann.

Magdeburg, den 23. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Gommern ist der Zimmermeister Liebig zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 22. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 16ten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Wanzleben, ist der bisherige Schiedsmann, Cantor Hennicke zu Klein-Wanzleben, für den Zeitraum von 1856 bis zum Schluß des Jahres 1858 wiederum gewählt und bestätigt worden. Magdeburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Loburg ist der bisherige Schiedsmann, Bürgermeister Lohmeyer daselbst, für die Periode vom 1. März c. bis dahin 1859 als Schiedsmann wieder gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 22. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Candidat der Theologie, Adolph Unger aus Meseberg, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

An der Bürgerschule zu Stendal wird zum 1. October c. eine Lehrerstelle vacant. Die Wiederbesetzung derselben erfolgt durch den dortigen Magistrat.

Der Conrector Braun in Oschersleben ist zum Rector der städtischen Schule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die Wiederbesetzung der dadurch vacanten Conrectorstelle in Oschersleben erfolgt vom Magistrat daselbst.

Die Küster- und Lehrerstelle zu Schäpitz, Diöces Stendal, wird durch die Emeritirung des seitherigen Stelleninhabers mit dem 1. October c. erledigt; dieselbe ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Friedrich Wilhelm Bilke zu Hordorf ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 20. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

In Stelle des zum Secretair beförderten Assistenten Agricola beim Königl. Salzamte zu Dürrenberg ist der Salinen-Secretair Kolbe, bisher zu Kösen, vom 1sten September c. ab nach Dürrenberg versetzt und in Stelle des letzteren der bisherige Material-Ausgeber Klempe zu Dürrenberg zum Bureau-Assistenten bei Königl. Salinen-Verwaltung zu Kösen vom gleichem Zeitpunkte ab ernannt worden.

Halle, den 20. August 1856.

Königl. Pr. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

An Stelle des Staats-Anwalts Loos ist mit dem 1. October d. J. der Staats-Anwalt Leue in Weblau in gleicher Eigenschaft an das hiesige Königliche Kreisgericht versetzt. Halberstadt, den 22. August 1856.

Der Ober-Staats-Anwalt bei dem Königlichen Appellationsgerichte Brohm.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 36.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 45ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4503. Die Bekanntmachung der Erklärung vom 7. Juli 1856, betreffend die Ausdehnung der im Handels- und Schifffahrts-Vertrage zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreich beider Sicilien, vom 27. Januar 1847, für die directe Fahrt verabredeten Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben auf die indirecte Fahrt. Vom 20. August 1856.

„ 4504. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juli 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau verschiedener Chausseen im Kreise Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg.

„ 4505. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Brilon, Regierungsbezirks Arnsberg, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 11. Juli 1856.

„ 4506. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Mühlheim und Gladbach im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln.

„ 4507. Die Verordnung, betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 26. November 1855, wegen zeitweiser Aufhebung der Steuervergütung für ausgehenden Branntwein. Vom 18. August 1856.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Instruction

vom 14. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Nr. 98. Betrifft die Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den 6 östlichen Provinzen. I. K. 2604.

Auf den Grund des §. 18. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Nachdem der Artikel 105. der Verfassungs-Urkunde durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3751.) und die Gemeinde- ꝛc. Ordnung vom 11. März 1850 durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 (Gesetz-Sammlung Nr. 3755.) aufgehoben, und die früheren Gesetze und Verordnungen über die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen wieder hergestellt resp. aufrecht erhalten worden sind, worüber bereits nähere Erläuterungen in der Instruction vom 5. Juni 1853 (Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung de 1853 Seite 116) ertheilt ist,

nachdem ferner wegen Erhaltung und Ergänzung der mit den ländlichen Communal-Verfassungen in den östlichen Provinzen in wesentlichen Beziehungen stehenden ländlichen Polizei-Verfassung die Gesetze vom 14. April d. J., betreffend die Abänderung des Artikels 42. und Aufhebung des Artikels 114. der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung Nr. 4412.) und vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Orts-Obrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4413.) ergangen sind, —

bezweckt das gegenwärtige Gesetz vom 14. April d. J, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen (Gesetz-Sammlung Nr. 4414), die im Artikel 3. des Gesetzes vom 24. Mai 1853 vorbehaltene Fortbildung der Landgemeinde-Verfassungen durch ergänzende Bestimmungen zu den darüber bestehenden Gesetzen.

Die wichtigsten Vorschriften auf diesem Gebiet, welche insbesondere nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes vom 14. April d. J. eine Ergänzung erfahren haben, sind im Eingange desselben aufgeführt.

Eine Ueberſicht des geſammten älteren Rechtszuſtandes in Anſehung des ländlichen Gemeindeweſens gewähren die unter dem 29. October 1855 von dem Miniſter des Innern erlaſſenen provinziellen Zuſammenſtellungen der Beſtimmungen und Anleitungen, betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen.

Diejenigen Paragraphen in dieſen Zuſammenſtellungen, welche über Punkte handeln, die durch das nunmehr verkündigte Geſetz vom 14. April d. J. betroffen werden, fallen hinweg oder modificiren ſich gemäß den Vorſchriften des letzteren. Unter dieſer Maaßgabe ſind jedoch auch fernerhin die erwähnten Zuſammenſtellungen anzuwenden und als ein Hülfsmittel, um das gegenwärtige Geſetz im organiſchen Zuſammenhange mit dem geſammten älteren Rechtszuſtande und den wirklichen Verhältniſſen und Bedürfniſſen gemäß praktiſch in Ausführung zu bringen, zu benutzen.

Artikel 2.

Behufs Anwendung der dispoſitiven Vorſchrift im erſten Satz des Alinea 2. §. 1. des gegenwärtigen Geſetzes haben die Regierungen durch die Landräthe unter Mitwirkung der Orts-Obrigkeiten und Zuziehung der Schulzen und Schöppen diejenigen Grundſtücke, welche bisher noch keinem Gemeinde- oder ſelbſtſtändigen Gutsbezirke (z. B. Domainengut, Rittergut, Stiftsgut, Kämmereigut, Freigut, kölmiſchem Gut) angehört haben, namentlich dergleichen Mühlen, Krüge, Schmieden, Forſtgrundſtücke, Wüſtungen ꝛc. mit Benutzung der landräthlichen Voracten über ſolche Realitäten, der Ortsregiſter, Regulirungs- und Separations-Receſſe, Urbarien u. ſ. w. ermitteln und nach protokollariſcher Vernehmung der Betheiligten, namentlich des Beſitzers der Grundſtücke, der betreffenden Gemeinden oder Gutsbeſitzer, ſich Vorſchläge darüber machen zu laſſen, mit welchem Gemeinde- oder Gutsbezirke ſolche Grundſtücke nach Lage, Präſtations-Verhältniſſen u. ſ. w. am zweckmäßigſten zu vereinigen ſein werden.

Sobald eine verhältnißmäßig erhebliche Anzahl ſolcher Verhandlungen mit den nöthigen Beweisſtücken in dem betreffenden Kreiſe geſammelt ſein wird, hat die Regierung den Landrath zu beauftragen, dem nächſt anſtehenden Kreistage die gehörig vorbereiteten und ausgearbeiteten Vorſchläge zur Prüfung und Begutachtung mitzutheilen.

Von dem Landrathe ist demnächst dieses Gutachten nebst den Acten an die Regierung berichtlich einzusenden, und von dieser der Gegenstand nach ressortmäßiger Prüfung mit ihrem Gutachten zur Entscheidung des Ober-Präsidenten zu bringen. Ueber jedes Grundstück, dessen Vereinigung mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirk in Frage steht, ist in der Regel ein besonderer Bericht an die Regierung resp. an den Ober-Präsidenten zu erstatten und von diesem besondere Entscheidung zu ertheilen.

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein Grundstück bisher schon einem Gemeinde- oder Gutsbezirk angehört habe oder nicht, ist überall mit gründlicher Erörterung und vorsichtiger Würdigung der bestehenden Verhältnisse und ihres Entwickelungsganges in Ansehung der Ausbildung und Begrenzung der Gemeinde- und Gutsbezirke zu verfahren. Was insbesondere die Kirchen-, Pfarr- und Schulgrundstücke betrifft, so hat sich deren Verbindung mit den Gemeinde- und Gutsbezirken größtentheils schon dergestalt geordnet, daß hierüber im Allgemeinen von Amtswegen keine weiteren Verhandlungen anzuregen sind. Vorkommendenfalls aber hat der Ober-Präsident, bevor über eine für nothwendig erachtete neue Vereinigung solcher Grundstücke mit einem Gemeinde- oder Gutsbezirke Entscheidung getroffen wird, mir Anzeige zu erstatten, damit über die hierbei in Betracht kommenden Parochial- und Patronats-Verhältnisse mit den Ressort-Behörden in Communication getreten werden könne.

In Ansehung der Bestimmungen in Alinea 3. und 4. des §. 1. sind die Anträge Behufs Einleitung von Verhandlungen abzuwarten; jedoch nach Rücksprache mit den Betheiligten wieder aufzunehmen, wenn bezügliche Anträge schon aus früherer Zeit vorliegen, aber bisher bloß aus Rücksicht auf das zu erwartende, nunmehr ergangene Gesetz über die Landgemeinde-Verfassungen zurückgestellt worden sind.

Wird die Vereinigung eines Gemeinde-Bezirks mit einem Gutsbezirke gemäß Alinea 3. §. 1. nachgesucht, so ist den Behufs Einholung der Allerhöchsten Genehmigung durch Vermittelung der Regierung und des Ober-Präsidenten einzureichenden Verhandlungen gleichzeitig das in diesem Falle nach §. 2. zu errichtende Statut, nachdem dasselbe vom Ober-Präsidenten

zur Bestätigung geeignet befunden worden, zur diesseitigen Kenntnißnahme beizufügen.

Überall ist bei Anwendung der Bestimmungen des §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes das Verhältniß zu dem polizei-obrigkeitlichen Bezirke, nach näherer Vorschrift des §. 11. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen, imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu den Stadt-Bezirken, nach §. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, mit zu beachten.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen ist bei Anwendung der Bestimmungen der §§ 1. und 2. des gegenwärtigen Gesetzes auch die Vorschrift der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 (Gesetz-Sammlung S. 62.) wegen Aufhebung der Verbindung der dortigen Domainen- und Rittergüter mit den Gemeinden zu berücksichtigen. Soll die erfolgte Verbindung fortgesetzt werden, so ist ein Statut nach §. 2. des gegenwärtigen Gesetzes zu errichten.

Artikel 3.

Wenn im §. 2. für gewisse Fälle die Errichtung eines Statuts dispositiv vorgeschrieben, ferner in den §§. 4., 7., 8., 11., 13. und 17. besondere Bestimmungen über die Ausübung autonomischer Befugnisse der Gemeinden gegeben sind, so hat dadurch die den Landgemeinden, unter Mitwirkung der Aufsichts-Behörden, nach älterer Verfassung und Gesetzgebung hinsichtlich der inneren Communal-Angelegenheiten überhaupt zustehende Autonomie nur für einzelne Gegenstände eine Ergänzung durch nähere Präcisirung, resp. Erweiterung erfahren. Es bleiben daher für andere, durch die Vorschriften dieses Gesetzes nicht betroffene Gegenstände des Communalwesens die statutarischen Befugnisse der Landgemeinden, wie solche sich sonst aus der bestehenden Verfassung und Gesetzgebung nach den in dem Reskript und den Zusammenstellungen vom 29. October 1855 §. 8. u. fgd. aufgeführten Bestimmungen näher ergeben, unberührt.

Uebrigens entspricht es der Stellung der Ortsobrigkeiten, daß dieselben auch bei Anwendung der §§. 2., 4., 7., 11., 13. und 17., insbesondere

vor bezüglicher Einholung des Gutachtens des Kreistages, mit ihren Erklärungen vernommen werden.

Artikel 4.

In Betreff des Stimmrechts bildet die an die Spitze gestellte Vorschrift des §. 3., wonach die Theilnahme an dem Stimmrechte und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt wird, die Grundlage, dergestalt, daß erst in dem Falle, wenn in einer Gemeinde über das Stimmrecht neue Anordnungen gemäß §. 4. sich als ein Bedürfniß ergeben und getroffen werden müssen, die in den §§. 5. und 6. enthaltenen Normen über die Zulassung zum Stimmrechte und über die Vertretung in der Ausübung desselben zur Anwendung kommen.

Nr. 1. des §. 5. setzt für den Fall solcher neuen Anordnung den Besitz eines Wohnhauses im Gemeinde-Bezirk nur als Grenze fest, von welcher bei Verstattung zum Stimmrecht nicht abgegangen werden soll, was aber nicht ausschließt, nach Befinden der Umstände auch neben dem Hausbesitze noch einen Landbesitz von einem gewissen Umfange als Maaßgabe festzustellen. Außerdem bietet aber auch die Vorschrift unter Nr. 5. des §. 5. Hülfsmittel dar, um einen nachtheiligen Einfluß des den bloßen Hausbesitzern eingeräumten Stimmrechts, den Besitzern von Ackernahrungen gegenüber, zu vermeiden.

Bei eventueller Anwendung der Nr. 4. des §. 5. sind die in der Gegend bereits üblichen Einrichtungen wegen Eintheilung der Gemeindeglieder in Klassen und die sich hiernach und nach den besonderen lokalen Verhältnissen empfehlende angemessene Vertheilung der Stimmen auf die Gemeindeglieder nach Quoten (z. B. ganze, halbe, viertel ꝛc. Stimmen), ferner die Beziehung und Verhältnißmäßigkeit der gewährten Rechte und Vortheile zu dem Maaße und zu der Vertheilung der Lasten in dem Gemeinde-Verbande mit Berücksichtigung der Grundsätze des §. 12. sorgfältiger Erwägung zu unterwerfen.

Die Bestimmung des §. 6., wonach in der Ausübung des Stimmrechts Minderjährige durch ihren Stiefvater, sofern derselbe im Gemeindebezirk wohnt und das zum Stimmrecht befähigende Grundstück bewirthschaftet, vertreten

werden können, wird der besonderen Aufmerksamkeit im Interesse des bekannten Verhältnisses der sogenannten „Interimswirthschaft" empfohlen.

Die Bestimmungen des §. 7. und, im Zusammenhange hiermit, des §. 13. enthalten insbesondere die im Eingange des gegenwärtigen Gesetzes angekündigte Ergänzung der Gesetze vom 3. Januar 1845 und vom 24. Mai 1853.

Artikel 5.

Ergiebt sich das Bedürfniß der Einführung einer dauernden Gemeinde-Vertretung durch gewählte Gemeinde-Verordnete für eine Commune nach den aus früherer Zeit bereits vorliegenden, in Erwartung des gegenwärtigen Gemeindegesetzes zurückgestellten Anträgen oder sonst durch bestimmt hervortretende Zustände, und geht zufolge des §. 8. des gegenwärtigen Gesetzes von selbst ein Antrag der Gemeinde auf Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung nicht ein, so kann die Regierung die Gemeinde durch den Landrath auffordern lassen, gleichzeitig mit dem Vorschlage eines Statuts über die erforderlichen Festsetzungen, den Antrag wegen Einführung einer gewählten Gemeinde-Vertretung zum Gegenstande der Berathung und Beschlußnahme zu machen.

Bevor jedoch die Regierung ihrerseits eine solche Anregung geben läßt, sind die betreffenden Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, wobei unter gehöriger Würdigung der in dem Viril-Stimmrecht der Gemeindeglieder von Alters her begründeten Vorzüge des ländlichen Gemeindelebens der nach Lokal-Verhältnissen verschiedenen Bedeutung der Vermögens-Objekte der Gemeinden, wie auch der übrigen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes zum Zweck der Vereinfachung der Communal-Verwaltung, besonders des §. 5. Nr. 4. und 5. betreffend die Klassen-Eintheilung und Einführung von Gesammtstimmen (Collectivstimmen) und des §. 10. wegen Erleichterung und näherer Feststellung der Form schriftlicher Gemeinde-Beschlüsse, Urkunden, Vollmachten u. s. w., die Bedürfnißfrage einer gründlichen Erwägung zu unterziehen ist.

Artikel 6.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung in §. 15. Alinea 2. wird für die

Provinz Sachsen auf die Allerhöchste Verordnung vom 24. December 1816 (Gesetz-Sammlung pro 1817. S. 57), betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten, verwiesen.

Artikel. 7.

Wegen Einführung der städtischen Verfassung für Landgemeinden in Gemäßheit des §. 17. in dazu geeigneten Fällen sind die desfallsigen Anträge abzuwarten, oder, wo dergleichen aus letzterer Zeit etwa bereits vorliegen, hierüber die betreffenden Landgemeinden durch den Landrath anderweitig unter Erwägung der Bedürfnißfrage, mit Rücksicht auf den Einfluß des gegenwärtigen Gesetzes auf die Regelung der Communal-Verhältnisse des Orts, zu vernehmen.

Hält die Regierung den Antrag wegen Einführung der städtischen Verfassung in eine Landgemeinde, durch die Ausbildung eines etwa bereits eingetretenen überwiegend städtischen Lebens, mit Rücksicht auf den Umfang ihrer Bevölkerung, die Blüthe und Bedeutung der vorhandenen gewerblichen und Verkehrs-Verhältnisse, die Lage an Verbindungsstraßen, frühere historische Verhältnisse u. s. w. für begründet, so hat sie durch den Landrath einen Entwurf der für den Fall der Einführung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 etwa erforderlichen Modificationen derselben aufstellen und die betreffende Landgemeinde hierüber näher vernehmen zu lassen. Es wird dabei in der Regel nach Analogie der Bestimmung in §. 1. Alinea 2. der Städte-Ordnung die einfachere städtische Verfassung ohne collegialischen Gemeinde-Vorstand in Gemäßheit des Titel VIII. zum Grunde zu legen sein.

Der Landrath hat demnächst die Verhandlungen unter gründlicher Darstellung der statistischen Verhältnisse, dem Kreistage zur gutachtlichen Erklärung vorzulegen, und diese der Regierung einzureichen, welche darüber an den Ober-Präsidenten berichtet. Letzterer hat hierauf den Antrag, sobald derselbe zur Einholung des Gutachtens des Provinzial-Landtags hinreichend vorbereitet erscheint, an den Minister des Innern zu befördern.

Artikel 8.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes, welches durch den Anschluß an einen bekannten Rechtszustand die Anwendung

der

der in übersichtlicher Form gewährten ergänzenden Bestimmungen erleichtert, bleiben vorbehalten, insofern sich dazu bei der praktischen Handhabung desselben und Entscheidung specieller Fälle ein Bedürfniß ergeben sollte, namentlich in Ansehung der Vertheilung der Gemeinde-Lasten und Besteuerung der Staatsdiener (§. 11. bis 14.); eben so mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile.

Berlin, den 14. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehende Instruction wird zur Nachachtung für die betheiligten Behörden unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft die Aufnahme von Rechtsgeschäften über Bergeigenthum und Bergbaubetrieb.

Die Aufnahme von Rechtsgeschäften über Bergeigenthum und Bergbaubetrieb im Bezirke des Bergamtes nach §. 2. des Gesetzes vom 18ten April 1855 (Gesetz-Sammlung Seite 221.) kann vor unserem Justitiar, Bergrath Gebike an Bergamtsstelle während jedes Vormittages mit Ausschluß des Sonnabendes und Sonntages stattfinden.

Dies wird nach Art. II. Nr. 2. der zur Ausführung jenes Gesetzes ergangenen Instruction vom 10. v. Mts. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und dabei die vorherige mündliche oder schriftliche Anmeldung der beabsichtigten Rechtsgeschäfte empfohlen, um den durch etwaige Abwesenheit des Justitiar entstehenden Hindernissen zu begegnen.

Halberstadt, den 24. August 1856.

Königliches Berg-Amt.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten April, Mai und Juni 1856 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten April, Mai und Juni d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Täger, Caroline, unverehelichte, Geburts- und Wohnort Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 25 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen graubraun, Nase groß, Mund mittel, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 4. April 1856. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt.

2) Paul, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hüttenrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 4 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen hellbraun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 5. April 1856. Bestimmungsort: Hüttenrode. Fortweisende Behörde: Königl. Landraths-Amt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Bettelei.

3) Klein, Gottlieb, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Güsten im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 55 Jahr, Größe 5 Fuß 3 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart röthlich, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn. Tag der Fortweisung: 11. April 1856. Bestimmungsort: Güsten. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe a. S. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Wattroth, Friedrich, Bursche, Geburts- und Wohnort: Jechaburg im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn schmal, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund klein, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Entzündung der rechten Augenlieder. Tag der Fortweisung: 14. April 1856. Bestimmungsort: Jechaburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt und ungenügende Legitimation.

5) Füllgraf, Anne Catharine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Neuerode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 34 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. April 1856. Bestimmungsort: Neuerode. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt.

6) Paul, August, Knecht, Geburts- und Wohnort: Hüttenrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 20 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt,

Augenbraunen blond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund groß, Zähne vollständig, Kinn oval, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe blaß, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Fehlen des ersten halben Gliedes des linken Zeigefingers. Tag der Fortweisung: 18. April 1856. Bestimmungsort: Hüttenrode. Fortweisende Behörde: Königl. Landrathsamt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Bettelei und Landstreicherei.

7) Winter, Johann Gottfried, Fleischergesell, Geburts- und Wohnort: Dewitz im Königreich Sachsen, Alter 41 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase spitz, Mund mittel, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 19. April 1856. Bestimmungsort: Dewitz bei Leipzig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: wiederholte Bettelei, Landstreicherei, wissentlicher Gebrauch falscher Legitimationspapiere und Führung eines falschen Namens.

8) Rauchfuß, Friederike Wilhelmine Mathilde, unverehelichte, Geburtsort Lützen, Wohnort Kunersdorf im Königreich Sachsen, Alter 19 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare schwarz, Stirn bedeckt, Augenbraunen schwarz, Augen grau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 26. April 1856. Bestimmungsort: Kunersdorf. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Stendal. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

9) Liebau, Christoph, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Allrode im Herzogthum Braunschweig, Alter 50 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn faltig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase lang, Mund breit, Bart blond, Zähne mangelhaft, Kinn und Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 4. Mai 1856. Bestimmungsort: Allrode. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt und ungenügende Legitimation.

10) Trümper, Caspar, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Seulingen im Königreich Hannover, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelbraun, Augen braun, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Bart entstehend, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe vor der Stirn, entzündete Augen und auf der linken Hand einen Anker mit der Jahreszahl 1854 und den Buchstaben R. T. blau eingeätzt. Tag der Fortweisung: 7. Mai 1856. Bestimmungsort: Seulingen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

11) Berkefeld, Sophie, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Hessen im Herzogthum Braunschweig, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, beson-

dere Kennzeichen: fehlen. Tag der Fortweisung: 13. Mai 1856. Bestimmungsort: Hessen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln im Rückfalle und verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Lande.

12) Lorf, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 28 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase lang und spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: hochschwanger. Tag der Fortweisung: 14. Mai 1856. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Gewerbesteuer-Contravention.

13) Brachhoff, Louise, genannt Spott, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Cöthen im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 15 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narben an der linken Hand. Tag der Fortweisung: 21. Mai 1856. Bestimmungsort: Cöthen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

14) Dempewolf, Johanne, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Elwese im Königreich Hannover, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 21. Mai 1856. Bestimmungsort: Elwese. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: zweckloses Umherziehen.

15) Lippelt, Doris Albertine, unverehelichte, Geburtsort: Braunschweig, Wohnort: Königslutter im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei und niedrig, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn- und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Mai 1856. Bestimmungsort: Königslutter. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei im Rückfalle und Führung eines falschen Namens.

16) Seiffert, Johann Friedrich, Knecht, Geburts- und Wohnort: Bartolsfelde im Königreich Hannover, Alter 53 Jahr, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart grau, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Mai 1856. Bestimmungsort: Bartolsfelde. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gommern. Grund der Verweisung: Landstreicherei und verbotwidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

17) Richter, Friedrich Wilhelm, Webergeselle, Geburts- und Wohnort: Treuen im Königreich Sachsen, Alter 29 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen blaugrau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 30. Mai 1856. Bestimmungsort: Treuen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

18) Lipfert, Christine Wilhelmine, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Falkenstein im Königreich Sachsen, Alter 31 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen braungrau, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: etwas Sommersprossen. Tag der Fortweisung: 30. Mai 1856. Bestimmungsort: Falkenstein. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

19) Töpfer, Friedrich Johann Christian, Bursche, Geburts- und Wohnort: Blankenburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 11 Zoll, Haare hellblond, Stirn niedrig, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase und Mund proportionirt, Zähne gesund, Kinn oval, Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 31. Mai 1856. Bestimmungsort: Blankenburg. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

20) Brüdenhagen, Louis, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Nieder-Sachsworfen im Königreich Hannover, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. Juni 1856. Bestimmungsort: Nieder-Sachsworfen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

21) Hellmund, Franz, Bursche, Geburts- und Wohnort: Sonnenborn im Großherzogthum Sachsen-Weimar, Alter 17 Jahr, Größe 4 Fuß 9 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gut, Kinn spitz, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. Juni 1856. Bestimmungsort: Sonnenborn. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Groß-Salze. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

22) Engeler, David, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hoym im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase gewöhnlich, Mund klein, Bart rasirt, Zähne vollzählig, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: auf dem rechten Auge blind. Tag der Fortweisung: 10. Juni 1856. Bestimmungsort: Hoym. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gommern. Grund der Verweisung: Unterschlagung und Diebstahl.

23) Schoenemann, Charlotte, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt, Alter 24 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare braun, Stirn frei, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitz, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlerer, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen Tag der Fortweisung: 14. Juni 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gommern. Grund der Verweisung: Diebstahl.

24) Weilbeer, Friedrich, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Plötzkau im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß 7 Zoll, Haare schwarz, Stirn breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase breit, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn bedeckt, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 17. Juni 1856. Bestimmungsort: Plötzkau. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Gommern. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln im Rückfalle, sowie verbotswidrige Rückkehr in die Preußischen Staaten.

25) Köhler, Friedrich, Handarbeiter, Geburts- und Wohnort: Güsten im Herzogthum Anhalt-Cöthen, Alter 31 Jahr, Größe 5 Fuß 8½ Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung länglich, Gesichtsfarbe gesund, Statur groß, stark, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 30. Juni 1856. Bestimmungsort: Güsten. Fortweisende Behörde: Magistrat zu Calbe. Grund der Verweisung: Landstreicherei,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 27. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Postengang. Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Thale-Quedlinburger Personenpost
aus Thale um 8 Uhr Vormittags und
aus Quedlinburg um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags
abgesendet werden.

Magdeburg, den 28. August 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Briefkasten bei Goldbeck betreffend. Der auf der Haltestelle Goldbeck an der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahn aushängende Briefkasten wird gegenwärtig täglich einmal und zwar um 8 Uhr 20 Minuten Abends beim Durchgange des Eisenbahnzuges von Magdeburg nach Wittenberge geleert.

Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Betrifft den Lectionsplan der Königl. höheren Lehranstalt zu

Verzeichniß
der Vorlesungen des Winter-Semesters 1856/57 bei der Königlichen Höheren landwirthschaftlichen Lehr-Anstalt in Proskau.

1) Volkswirthschaftslehre, Geheime Regierungsrath Heinrich.

Proskau pro Winterseme-ster 1856—57.

2) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . .	Oeconomie-Rath Settegast.
3) Wollkunde	
4) Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Klassificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5) Allgemeine Thier- und Rindviehzucht . .	Lehrer der Landwirthschaft Wentz.
6) Specielle Geräthekunde mit Demonstrationen .	
7) Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
8) Anatomie und Physiologie der Pflanzen . .	
9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde .	
10) Unorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11) Physik	
12) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
13) Mathematik	Baumeister Runge.
14) Landwirthschaftliche Baukunde	
15) Landwirthschaftliche Buchführung, Rendant Schneider.	
16) Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster Wagner.	
17) Anatomie und Physiologie der Hausthiere .	Departements-Thierarzt Lüthens.
18) Pferde- und Schweinezucht	
19) Gemüse- und Hopfenbau, Institutsgärtner Hannemann.	

Die Vorlesungen beginnen den 1. November c. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 24. August 1856.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Lehranstalt,
Geheime Regierungsrath gez. Heinrich.

Personal-Chronik.

Die Pfarrstelle zu Seehausen i. A. ist durch das Ableben des Superintendenten Soenderop vacant geworden.

Magdeburg, den 29. August 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Bestätigte Bürgermeister.

In der Stadt Osterwieck ist der bisherige Auctions-Commissar und Polizei-Anwalt John zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 25. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Derenburg ist der Gerichts-Actuar L. Pabst aus Wolmirstedt zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 20sten schiedsrichterlichen Bezirk hiesiger Stadt ist der Kaufmann Ferdinand Ludwig Everth auf die Periode vom 1. November c. bis dahin 1859 als Schiedsmann gewählt und bestätigt und am 7. d. M. als solcher vereidigt worden.

Magdeburg, den 27. August 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Grafschaft Wernigerode ist:

1) der Reihemann August Etterwind zu Altenrode als Schiedsmann für den Bezirk Altenrode und Darlingerode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Drübeck;
2) der Amtmann Timpe zu Drübeck als Schiedsmann für den Bezirk Drübeck und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Ilsenburg, Altenrode und Darlingerode;
3) der Factor Stolze zu Hasserode als Schiedsmann für den Bezirk Hasserode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Röschenrode und Schloß Wernigerode;
4) der Gemeindeschreiber Steckelmann zu Ilsenburg als Schiedsmann für den Bezirk Ilsenburg und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Veckenstedt und Stapelburg;
5) der Halbspänner Ernst Feuerstacke zu Wasserleben als Schiedsmann für den Bezirk Langeln und Wasserleben und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Reddeber, Minsleben und Silstedt;
6) der Cantor Weber zu Veckenstedt als Schiedsmann für den Bezirk Stapelburg und Veckenstedt und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Wasserleben;
8) der Apotheker Weinschenk zu Röschenrode als Schiedsmann für den Bezirk Schloß Wernigerode und Röschenrode und als Stellvertreter des Schiedsmanns für den Bezirk Hasserode;
9) der Factor Ditterich zu Schierke als Schiedsmann für den Bezirk Schierke und der Schulze Henze daselbst als Stellvertreter des Erstern,

auf den Zeitraum vom 1. Juli d. J. bis dahin 1859 gewählt, von uns bestätigt und verpflichtet worden.

Halberstadt, den 27. August 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Oberförster Gerding zu Klötze ist auf seinen Antrag vom 1. November d. J. ab mit Pension in den Ruhestand und der Oberförster Angern zu Födersdorf

im Regierungsbezirk Königsberg von dem gedachten Tage ab in gleicher Eigenschaft nach Clötze versetzt worden.

Magdeburg, den 30. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Pastor Brecht in Ochtmersleben ist an Stelle des verstorbenen Superintendenten Gloeckner zum Director der Schullehrer-Wittwenkasse der vormaligen Ersten Magdeburgischen Kirchen-Inspection ernannt worden.

Magdeburg, den 28. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der provisorische Küster und Schullehrer Schulze zu Hemstedt, Dioces Gardelegen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Lehrer Kraatz und Meyer zu Stendal sind als solche resp. an der Bürgerknabenschule und Volksschule zu Aschersleben provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Schlegel aus Weißenfels ist zum Lehrer an der höhern Töchterschule hierselbst ernannt und bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer Carius an der Stadtschule zu Staßfurth ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Arndt zu Carow, Dioces Ziesar, ist zum Cantor und Schullehrer in Rogäsen, provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacant werdende Lehrerstelle in Carow ist Privatpatronats.

In Buch, Dioces Tangermünde, wird zu Michaelis d. J. eine neue Lehrerstelle errichtet, die Besetzung derselben erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 26. August 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt im Monat August 1856.

Der Kreisgerichtsrath Thilo zu Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Wittstock mit der Function als Gerichts-Commissarius in Pritzwalk und der Kreisrichter Ruhbaum in Pritzwalk an das Kreisgericht in Quedlinburg mit der Function eines Mitgliedes der Gerichts-Deputation zu Aschersleben versetzt.

Der Rechtsanwalt und Notar Wunderlich zu Nordhausen ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Sangerhausen mit Einräumung der Praxis im Bezirke desselben und mit Anweisung seines Wohnsitzes in Sangerhausen und

der Rechtsanwalt und Notar Conſentius zu Sangerhauſen unter Verleihung des Notariats im dieſſeitigen Appellationsgerichts-Departement als Rechtsanwalt an das Kreisgericht zu Nordhauſen mit Einräumung der Praxis im Bezirke deſſelben und mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes in Nordhauſen verſetzt.

Die Appellationsgerichts-Referendarien Fricke und von Albrecht ſind zu Gerichts-Aſſeſſoren ernannt und der Erſte dem Kreisgerichte zu Quedlinburg, der Letzte aber dem Kreisgerichte zu Halberſtadt zur Beſchäftigung überwieſen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Michelly iſt aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg in das dieſſeitige verſetzt und dem hieſigen Kreisgerichte zur Beſchäftigung überwieſen.

Der Rechts-Candidat Dr. phil. Wolterſtorff iſt zum Auskultator angenommen und dem hieſigen Kreisgerichte zur Beſchäftigung überwieſen.

Halberſtadt, den 1. September 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 37.

Magdeburg, den 13. September 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 46ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4508. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Sieg-Rheinischer Bergwerks- und Hütten-Aktienverein" mit dem Domizil zu Cöln. Vom 9. August 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft die Vergütung der Steuer für ausgehenden Branntwein.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach der Allerhöchsten Verordnung vom 18. d. M. vom 1. November d. J. ab wieder zu gewährende Steuer-Vergütung für ausgehenden Branntwein mit Allerhöchster Genehmigung auf zehn Pfennige für das Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles der Bestimmung in der Bekanntmachung vom 11ten October 1854 entsprechend festgesetzt worden ist, da die weitere Erhöhung dieses Satzes nach dem Ergebniß der über den Brennereibetrieb angestellten Erörterungen nicht hat für statthaft erachtet werden können.

Berlin, den 29. August 1856.

Der Finanz-Minister.

In Vertretung: (gez.) Köhnemann.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Nr. 99. Betrifft die Vorsichtsmaßregeln gegen das Mutterkorn. I. D. 1148.

Erfahrungsmäßig wirkt der längere Zeit fortgesetzte Genuß von Brot, welches mit vielem Mutterkorn verunreinigt ist, sehr nachtheilig auf die menschliche Gesundheit und erzeugt unter Umständen eine eigenthümliche Krankheit, welche sich durch heftige Convulsionen und Starrkrämpfe mit dem Gefühle von Kriebeln oder heftigen Schmerzen äußert, zwar selten tödtlich ist, aber in langwierigen Nerven-Krankheiten und Abzehrung übergehen kann. Da in diesem Jahre auf vielen Roggenfeldern das Mutterkorn in großer Menge vorgekommen ist, so machen wir den Producenten zur besonderen Pflicht, auf die Reinigung des Roggens, bevor er zum Verkauf oder zur Mühle gebracht wird, die größte Sorgfalt zu verwenden. Diese Reinigung geschieht am zweckmäßigsten, wenn der Roggen in scharfem Luftzuge stark geworfen und später durch ein Weizen- oder Gerstensieb geschüttelt wird, durch welches die Roggenkörner durchfallen, während die an sich viel dickeren Mutterkörner im Siebe zurückbleiben.

Sämmtliche Polizeibehörden unseres Geschäftsbezirkes werden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß kein mit Mutterkorn erheblich verunreinigtes Getreide zum Verkauf gestellt werde, und Uebertretungsfälle auf Grund des Strafgesetzbuchs §. 345. ad 5. zur Anzeige zu bringen.

Magdeburg, den 10. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Betrifft die Deponirung von Geldern und Sachen in gerichtliche Depositorien.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften werden die Gerichtseingesessenen unseres Departements wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß dieselben Zahlungen zu den Depositorien der Gerichte gültiger Weise nur gegen gemeinschaftliche Quittung der drei mit der Depositalverwaltung beauftragten, in dem öffentlichen Aushange des betreffenden Gerichts bezeichneten Personen leisten können, und die Gerichte erster Instanz unseres Departements werden hierdurch angewiesen, die drei mit der Depositalverwaltung beauftragten Personen, in einem an der äußeren Thür des Depositalgelasses oder an

dem für die öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten schwarzen Brette befindlichen Aushange namentlich zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß eintretende Stellvertretungen eines dieser Depositalbeamten jedesmal zeitig an demselben Orte zur öffentlichen Kenntniß kommen, auch darüber zu wachen, daß kein einzelner Gerichtsbeamter sich mit der Annahme zur Deposition bestimmter Gelder befasse.

In der Regel ist jede zum Depositorium zu leistende Zahlung, zu welcher nicht unter Bestimmung des Zahltages eine gerichtliche Aufforderung bereits ergangen ist, dem Gerichte im Voraus schriftlich oder mündlich zum Protocolle zu offeriren und demnächst die Benachrichtigung von dem anberaumten Annahme-Termine zur Wahrnehmung desselben abzuwarten. Jedoch können auch ausnahmsweise Gelder und Sachen, sofern letztere zur Verwahrung im Depositorio geeignet sind, zur vorläufigen Asservation eingeliefert oder eingesendet werden. Mit voller Wirkung ist jedoch erst von dem Augenblicke ab deponirt, mit welchem die eingelieferten Gelder oder Sachen aus der Asservation in die Hände der drei Depositalbeamten übergehen, welche auch über solche Asservate Depositalquittung zu ertheilen schuldig sind.

Magdeburg, den 4. September 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Hugo Eichholtz hierselbst ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Bruno Drechsler zu Halberstadt hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Der Kaufmann Robert Witte zu Halberstadt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Hanewald zu Quedlinburg hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt. Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. A. Frohboese zu Rohrsheim, im Kreise Halberstadt, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Gustav Steinbrecht zu Calbe a. S. ist an Stelle des verstorbenen Secretairs Theuerkauff als Agent der Berlinischen Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. A. Kluth zu Seehausen i. A. ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau an Stelle des Kaufmann und Gastwirth Wagenführ, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann und Gastwirth Gustav Wagenführ zu Seehausen i. A. hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Martin Ernst Fischer zu Staßfurth hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Gastwirth und Post-Expediteur Friedrich Wilhelm Curth zu Jerichow hat die Agenturen für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft den Jahrmarkt in Derenburg.

Der in den Kalendern pro 1856 auf den 7. und 8. October d. J. verzeichnete Kram- und Viehmarkt zu Derenburg wird nicht an diesen Tagen, sondern am 16ten und 17ten October d. J. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 2. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Julius Consentius zu Magdeburg ist unter dem 26. August 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Maschine zum Spalten und Schneiden verschiedener Substanzen in Würfelform, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Das den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt in Magdeburg unterm 30. September 1855 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen wird hierdurch aufgehoben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 38.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 47ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4509. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1856, betreffend die Bildung und Verwaltung eines für die evangelischen Geistlichen der Provinz Pommern Behufs der Unterstützung ihrer Emeriten zu gründenden Fonds.

„ 4510. Den Allerhöchsten Erlaß vom 9. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Bünde im Kreise Herford, nach Holzhausen, im Kreise Lübbecke.

„ 4511. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin, mit einer Zweigbahn nach Colberg, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. August 1856.

„ 4512. Das Privilegium wegen Ausgabe von sieben und einer halben Million Thaler in vierprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft, Behufs des Baues einer Eisenbahn von Stargard nach Cöslin mit einer Zweigbahn nach Colberg. Vom 18ten August 1856.

„ 4513. Das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen zweiter Serie der Aachen-Mastrichter Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von Einer Million Thalern. Vom 18. August 1856.

„ 4514. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856

an die Gemeinden Cleve, Burscheid, Goch, Geldern, Xanten, Lüttringhausen, Burg und Solingen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Nr. 4515. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28. August 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Neuwied im Regierungsbezirk Coblenz und Ratingen, Ronsdorf und Uerdingen im Regierungsbezirk Düsseldorf.

Ministerielle Bekanntmachung

Instruction

vom 30. Juli 1856 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie

Betrifft die Instruction vom 30. Juli c. zur Ausführung des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den 6 östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie.

Auf den Grund des §. 25. des Gesetzes vom 14. April 1856, betreffend die ländlichen Ortsobrigkeiten in den sechs östlichen Provinzen der Monarchie, wird zur Ausführung dieses Gesetzes nachstehende Instruction ertheilt:

Artikel 1.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze abwechselnd gebrauchten Bezeichnungen „Ortsobrigkeit", „Polizeiobrigkeit", „ortsobrigkeitliche" und „polizeiobrigkeitliche Gewalt", umfassen, nach dem Begriffe der „Polizei" im weiteren Sinne, die außerhalb des Gebiets der gerichtlichen Competenz liegenden verfassungs- und vorschriftsmäßigen Rechte und Pflichten innerhalb des Ressorts der verschiedenen Verwaltungszweige, als den Gegenstand dieses Gesetzes.

Die im Eingange desselben erwähnte Verordnung vom 3. Januar 1849 hat im Abschnitt V. nur hinsichtlich der Wahrnehmung der Polizeigerichtsbarkeit in den eigentlichen Strafsachen (vergl. §. 61. Th. II. Tit. XVII. des Allg. Landrechts) durch Königliche Behörden Bestimmungen getroffen, den übrigen Bestand der älteren Polizeiverfassung aber nicht berührt.

Artikel 2.

Den Regierungen bleibt überlassen, für die Fälle, in welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze und dieser Instruction eine Mitwirkung des Kreistags stattfindet (§§ 2., 3., 4., 5., 11. und 16. des Gesetzes; Artikel 7. der Instruction), nach Bedürfniß, die Wahl einer vorbereitenden kreisständischen Commission herbeizuführen.

Nur stimmberechtigte Mitglieder des Kreistags, welche selbst, oder deren Machtgeber Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt sind, dürfen der Commission, in welcher der Landrath den Vorsitz führt, angehören.

Artikel 3.

Von der dem Staate beigelegten Befugniß zur Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt in den Fällen des §. 2. ist nur nach vorhergegangener Prüfung der besonderen Verhältnisse in den bezeichneten Fällen Gebrauch zu machen, allerdings aber auch nöthigenfalls gegen den Willen des Inhabers, da nur dessen „Anhörung" erforderlich ist, damit zu verfahren.

In den Fällen unter Nr. 1. und 2. des §. 2. wird es der Uebernahme der polizeiobrigkeitlichen Gewalt auf den Staat der Regel nach dann nicht bedürfen, wenn der bisherige Inhaber auch sonst noch z. B. als Besitzer eines anderen Guts, oder als juristische Person, Magistrat, Corporation, Stift ꝛc. die polizeiobrigkeitliche Gewalt ordnungsmäßig auszuüben im Stande ist.

Bei Nr. 1. kommt das Verhältniß zu den Vorschriften über Veränderung von Guts- und Gemeinde-Bezirken im §. 1. des Gesetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen, in Betracht. Der Verlust der Eigenschaft eines Ritterguts durch Zerstückelung fällt nicht unter Nr. 1., so lange noch die Eigenschaft eines selbstständigen Gutsbezirkes fortbesteht (vergl. auch §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und §. 6. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 — Gesetzs. S. 99).

Ist der Fall unter Nr. 2. nicht durch freiwillige Handlungen des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt herbeigeführt, so empfiehlt sich bei der Anwendung des Gesetzes jede mit dem Erforderniß einer ordnungsmäßigen Verwaltung vereinbare Berücksichtigung des Besitzers.

In den Fällen unter Nr. 3. wird in der Regel von der, im Staate beigelegten Befugniß Gebrauch zu machen sein, zur Aufrechthaltung der Stellung der ortsobrigkeitlichen Instanz. Auch ist bei Nr. 3. die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinden oder von Mitgliedern derselben (Gesetzs. S. 5.) und die hierzu ergangene Instruction vom 18. December 1832 (v. Kamptz Annalen Band 16. S. 914.) zu beachten.

Artikel 4.

Die Vorschriften des §. 3. finden nicht allein, wenn die polizeiobrigkeitliche Gewalt nach §. 2. auf den Staat übernommen ist, sondern gemäß §. 4. auch da Anwendung, wo dem Staate die polizeiobrigkeitliche Gewalt über ländliche Gemeinde- oder Guts-Bezirke bereits zusteht, oder künftig zufällt.

Vornehmlich in der Provinz Posen, in den zum Regierungsbezirk Marienwerder gehörigen Landestheilen des ehemaligen Herzogthums Warschau, nämlich in den Kreisen Culm, Thorn, Straßburg und Löbau, dem größesten Theile des Graudenzer und einem kleinen Theile des Flatower Kreises, desgleichen in Neu-Vorpommern und Rügen, in welchen Landestheilen zufolge früherer Umgestaltungen der Verwaltungs-Organisation durch die allgemeine Gesetzgebung der damaligen Landes-Regierungen die polizeiobrigkeitliche Gewalt dem Staate zugefallen ist, bieten daher die Bestimmungen des §. 3. die Mittel und Wege dar, um hinsichtlich der Wahrnehmungen der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, mit den entsprechenden Abänderungen der bestehenden Verwaltungseinrichtungen die geeigneten Anordnungen zu treffen.

Für die Provinz Posen werden in dieser Beziehung besondere Instructionen ergehen, bis dahin die Vorschrift im §. 4. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 maaßgebend bleibt.

Der Ausdruck „Staat" im §. 4. begreift die „Staats-Regierung" und bezieht sich nicht auf den Königlichen Domainen-Fiskus. Die völlige Gleichstellung des Königlichen Domainen-Fiskus in seinen Rechten und Pflichten als Inhaber der ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt mit allen anderen, zur ortsobrigkeitlichen (polizeiobrigkeitlichen) Gewalt berechtigten Gutsbesitzern versteht sich von selbst.

Artikel 5.

Wird bei Anwendung des §. 3. die polizeiobrigkeitliche Gewalt einem Gute verliehen, so werden in der Verleihungs-Urkunde die entsprechenden näheren Bestimmungen festgesetzt: z. B. für den Fall des Besitzwechsels, ähnlich wie in den Urkunden über neue Verleihung der Ritterguts-Eigenschaft.

Es kann ferner, nach Verschiedenheit der Fälle (vergl. §. 2.), bei Anwendung des §. 3. in dem Gebiete des §. 4., die polizeiobrigkeitliche Gewalt

mit dem Besitze eines Gutes nicht allein über die dazu gehörigen Grundstücke, sondern auch über andere Realitäten und Ortschaften verbunden, ebenso kann sie als unbesoldetes Ehrenamt einem Grundbesitzer auch außerhalb der Grenzen seines Besitzthums aufgetragen werden.

Die Anhörung des Kreistags ist durch Alinea 2 des §. 3 nur geboten, wenn die Regierung selbst nach vorgängiger Erkundigung Niemanden gefunden hat, der zur Annahme des polizeilichen Ehrenamts geeignet und bereit ist. Sie kann auch durch bloße Umfrage bei den Kreisständen zur geeigneteren Erreichung des Zwecks erfolgen.

Artikel 6.

Die Bestimmung des §. 5. bezweckt, den aus der zu entfernten Lage eines Theils des polizeiobrigkeitlichen Bezirks von dem Sitze des berechtigten Guts sich ergebenden objectiven Schwierigkeiten für eine ordnungsmäßige Verwaltung, denen weder durch die persönliche Thätigkeit des Inhabers noch durch Bestellung eines Stellvertreters wohl abzuhelfen ist, durch anderweitige Uebertragung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über solche entlegene Gebietstheile die nöthige Abhülfe zu verschaffen. Es handelt sich auch hierbei um bleibende Veränderungen des polizeiobrigkeitlichen Bezirks. Von dem Mittel solcher Uebertragungen wird vornehmlich in den Fällen Gebrauch zu machen sein, wenn entlegene kleinere Ortschaften, einzelne Etablissements, Kolonien, Forst-Grundstücke, auf welchen besondere Stellvertreter oder eigene Beamte nicht wohl gehalten werden können, in Betracht kommen.

Artikel 7.

Bei Ausführung des §. 7., welcher in Ergänzung der Verordnung vom 31. März 1838 und des Gesetzes vom 24. April 1846, dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt neben der dort ausgesprochenen Berechtigung zur Bestellung eines Stellvertreters auch die Verpflichtung auferlegt, einen Stellvertreter zu ernennen, wenn entweder die Ausdehnung des Polizeibezirks dies erforderlich macht, oder wenn er aus einem in seiner Person liegenden Grunde an der ordnungsmäßigen Ausübung der Polizeiverwaltung behindert wird, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß es dem Wesen des gesammten Instituts als ein besonderer Vorzug desselben entspricht, wenn die Inhaber der polizei-

obrigkeitlichen Gewalt sich der Ausübung derselben so viel als möglich persönlich unterziehen.

Ob die Ausdehnung des Polizeibezirks die Ernennung eines Stellvertreters in der That erforderlich macht, ist wesentlich nach den obwaltenden besonderen Lokalverhältnissen in dem einzelnen Falle zu ermessen. Zu den Behinderungs-Gründen, welche in der Person des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt liegend, die Ernennung eines Stellvertreters nothwendig machen, gehören Minderjährigkeit, weibliches Geschlecht, lange dauernde Abwesenheit, anhaltende Krankheit, besondere in der Person vorhandene Gründe, welche nach den vorliegenden Thatsachen nachhaltig an einer gehörigen Geschäftsführung hindern.

In den Fällen aber, wo die Ernennung eines Stellvertreters erfolgt, verbleibt dem Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, insofern er nicht des Rechts zur Ausübung derselben, resp. der Befugniß zur Ernennung eines Stellvertreters verlustig gegangen, die Leitung des Stellvertreters, sowie die Befugniß, persönlich ebenfalls an der Verwaltung Theil zu nehmen und einzelne Acte unter eigener Verantwortlichkeit an sich zu ziehen.

Unter Umständen kann es sich als eine zweckmäßige Einrichtung empfehlen, daß mehrere Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dieselbe Person zum Stellvertreter für verschiedene an einander grenzende Polizei-Bezirke ernennen, auch, daß auf die Vereinigung der Stellvertretung mit den Geschäften der Polizei-Anwaltschaft in derselben Person Bedacht genommen wird, wie ebenfalls, nach Bewandtniß der Umstände, im Interesse einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung und einer mit dem Zwecke vereinbaren Kostenerleichterung die Bestellung eines gemeinschaftlichen Executiv-Personals, die Beschaffung und Unterhaltung gemeinschaftlicher Gefängniß-Lokalien u. s. w. liegen kann, natürlich unbeschadet des selbstständigen Rechtsverhältnisses jedes einzelnen betheiligten Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und jedes Polizeibezirks.

Diejenigen Fälle, auf welche sich §. 8. bezieht, sind wegen der erheblichen practischen Bedeutung für eine ordnungsmäßige Polizeiverwaltung, möglichst bald zu ermitteln und zu ordnen, wobei vorzüglich dahin zu wirken

iſt, daß Einer von den verſchiedenen Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt die Polizeiverwaltung über die ganze Ortſchaft übernimmt, oder wenn dies nicht gelingt, ein in dem Orte oder möglichſt in der Nähe wohnender gemeinſchaftlicher Stellvertreter, welcher mit Rückſicht auf §. 2. der Allerhöchſten Verordnung vom 31. März 1838 geeignet erſcheint, beſtellt wird.

Die Entſcheidung der Aufſichtsbehörde, welche von der Regierung des Bezirks zu treffen iſt, tritt nach § 9. erſt ein, wenn die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt nicht von ſelbſt aus freien Stücken in den Fällen der §§. 7. und 8., wo die Nothwendigkeit ſich ergiebt, von der Befugniß zur Ernennung von Stellvertretern Gebrauch machen.

Der Regierung bleibt überlaſſen, nach Bewandtniß der Umſtände, für die Anregung und Herſtellung der in dieſem Artikel berührten Vereinigungen und gemeinſchaftlichen Einrichtungen im Intereſſe der Polizeiverwaltung die Vermittelung des Kreistags in Anſpruch zu nehmen; imgleichen denſelben, im Falle des Widerſpruchs des Inhabers der polizeiobrigkeitlichen Gewalt bei ſeiner Vernehmung gemäß §. 9, über die zu treffende Anordnung zu hören.

Artikel 8.

Handelt es ſich um die Verleihung der Eigenſchaft eines Ritterguts, ſo können im Intereſſe einer zweckmäßigen Einrichtung der Polizeiverwaltung die Verhandlungen nach §. 10. auch darauf gerichtet werden, die dem Gute beizulegende polizeiobrigkeitliche Gewalt noch auf andere, als zu dem Gute gehörige, namentlich auch die in derſelben Dorffeldmark belegenen oder angrenzenden Grundſtücke auszudehnen.

Artikel 9.

Bei der nach den örtlichen Verhältniſſen ſich als Bedürfniß ergebenden Abgrenzung der polizeiobrigkeitlichen Bezirke in Verbindung mit den Veränderungen eines beſtehenden Gemeinde- oder Gutsbezirkes nach §. 11. iſt das Verhältniß zu den Beſtimmungen des §. 1. des Geſetzes vom 14. April d. J., betreffend die Landgemeinde-Verfaſſungen in den ſechs öſtlichen Provinzen und Artikel 2. der dazu erlaſſenen Inſtruction des Miniſters des Innern vom 14. Juli d. J., imgleichen, in vorkommenden Fällen, zu §. 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit zu beachten.

Artikel 10.

Während durch §§. 12., 13. und 14. die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter wegen einer solchen Handlung, die bei einem Beamten die Natur eines Verbrechens oder Vergehens im Amte haben würde, den Strafgesetzen unterworfen sind, gewährt ihnen auch §. 20. den Schutz, welchen die Beamten genießen, durch Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Dienſthandlungen.

Es ist folgeweise ebenmäßig in Ansehung der Inhaber der ortspolizeiobrigkeitlichen Gewalt und deren Stellvertreter das an die Regierungen ergangene Circular-Reſcript vom 8. September 1854 über Erhebung des Competenz-Conflikts zu beachten, indem auch auf den Inhalt des im Justiz-Ministerialblatt Nr. 15. Seite 90. abgedruckten Erkenntnisses des Königlichen Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflikte vom 12. Januar 1856 verwiesen wird.

Gegenstand des richterlichen Erkenntnisses nach §§. 13. und 14. ist auch die neben der gesetzlich angedrohten Strafe dort vorgesehene Entziehung von Rechten.

Die Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt dienen nach der Natur ihres Rechts (§. 1.) dem Staate nicht als Beamte vermöge einer Anstellung, und sind daher auch nicht den für die unmittelbaren oder mittelbaren Beamten ergangenen Disciplinar-Vorschriften unterworfen, sie unterliegen vielmehr bei Ausübung ihrer polizeiobrigkeitlichen Rechte und Pflichten dem allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats (conf. §. 1. des gegenwärtigen Gesetzes und der dort mitallegirte §. 22. Tit. 17. Thl. II. des Allg. Landrechts), und den besonderen auf das Institut der gutsherrlichen Polizei bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

Vermöge des allgemeinen Aufsichtsrechts des Staats ist die Regierung berechtigt, jeden Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt erforderlichen Falls im Wege der administrativen Execution unter Androhung und event. Einziehung von Geldstrafen anzuhalten, die verabsäumten, im Interesse der Polizeiverwaltung sich als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen, resp. aus-

auszuführen, und, wenn dies fruchtlos bleibt oder Gefahr im Verzuge ist, das Erforderliche auf Kosten desselben ausführen zu lassen. (conf. §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und §. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852.)

Imgleichen kann die Regierung bei vorkommenden Versäumnissen und Ordnungswidrigkeiten in der Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt gegen den Inhaber Vorhaltungen, Ermahnungen und Verwarnungen eintreten lassen, endlich aber auch nach §§. 7 und 9. des gegenwärtigen Gesetzes und Artikel 7. dieser Instruction die Ernennung eines Stellvertreters herbeiführen.

Abgesehen hiervon, bieten noch die besonderen Vorschriften der §§. 15. und 16. in den hiernach geeigneten Fällen Mittel, gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt außerhalb des gerichtlichen Weges einzuschreiten.

Geldbußen als nachträgliche Ahndung (disciplinarische Strafen) können aber gegen Inhaber der polizeiobrigkeitlichen Gewalt, da auf sie das nur für die im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehende Beamte ergangene Disciplinar-Gesetz vom 21. Juli 1852 (conf. §. 1. desselben) nicht anwendbar ist, nicht verhängt werden.

Ebensowenig empfiehlt es sich, gegen denjenigen, welchem die Polizeiverwaltung als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist (§§. 3. bis 5. des gegenwärtigen Gesetzes), dergleichen Geldbußen, welche hier zwar an sich gesetzlich nicht unzulässig sein würden, eintreten zu lassen, vielmehr wird es bei der Eigenthümlichkeit dieses Verhältnisses im Allgemeinen rathsam sein, wenn andere geeignetere in dem Aufsichtsrechte liegende Mittel zur Herstellung einer ordnungsmäßigen Polizeiverwaltung nicht zum Ziele führen, auf Anwendung des §. 18. Bedacht zu nehmen.

Ueberhaupt muß den Behörden vertraut werden, daß sie bei Ausübung des Aufsichtsrechts die richtigen Formen und Modalitäten anwenden werden, welche im wohlerwogenen Interesse der Sache sowohl nach der eigenthümlichen Stellung der ihre polizeiobrigkeitliche Gewalt persönlich verwaltenden Inhaber, als derjenigen, welchen dieselbe als ein unbesoldetes Ehrenamt aufgetragen ist, sich als angemessen und nothwendig ergeben.

Gegen die von den Inhabern der polizeiobrigkeitlichen Gewalt ernannten

Stellvertreter, welche sich vermöge dieser dienstlichen Anstellung im Sinne und nach Analogie des §. 69. Titel 10. Theil II. des Allg. Landrechts und gemäß ihrer Vereidigung nach dem Gesetze vom 24. Aprtl 1846 in dem Verhältniß mittelbarer Beamten befinden, können im Disciplinarwege geeigneten Falls Geldbußen verhängt werden, insofern es die Regierung nicht vorzieht, die Entlassung des Stellvertreters zu verfügen, welche von ihr nach §. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1838 aus bewegenden Gründen, worüber sie nur allein der vorgesetzten Behörde auf Erfordern Rechenschaft zu geben hat, zu jeder Zeit angeordnet werden kann.

Artikel 11.

Durch §. 21. ist in Ansehung der Bestellung der Schulzen und der Schöppen überall die Bestätigung durch den Landrath eingeführt.

Im Uebrigen behält es nach Inhalt des §. 21. hinsichtlich der Bestellung der Schulzen und der Schöppen bei den bestehenden Observanzen oder sonstigen Rechtsnormen sein Bewenden, und nur für den Fall, daß hiernach etwas anderes nicht feststeht, ist auf die Regel, daß die Ernennung durch den Inhaber der Ortsobrigkeit nach Anhörung der Gemeinde erfolgt, hingewiesen.

Wo daher z. B. nach bisheriger Observanz oder sonstiger Rechtsnorm die Ernennung des Schulzen und der Schöppen durch den Inhaber der Ortsobrigkeit ohne Anhörung der Gemeinde, oder eine Wahl Seitens der letzteren, stattgefunden hat, bewendet es hierbei, vorbehaltlich der Bestätigung durch den Landrath, auch fernerhin.

Wo eine Wahl durch die Gemeinde stattfindet, ist das Resultat von dem Inhaber der Ortsobrigkeit mit dessen gutachtlicher Erklärung dem Landrath Behufs der Bestätigung anzuzeigen. Im Falle des Widerspruchs Seitens des Inhabers der Ortsobrigkeit hat der Landrath vor Ertheilung der Bestätigung die Entscheidung der Regierung einzuholen.

Artikel 12.

Der Landrath kann die nach §. 22. vorzunehmenden Vereidigungen nach Umständen auch den betreffenden Inhabern der Ortsobrigkeit, Domainen-, Instituts-, Stifts-Verwaltungen, Magistraten, Corporations-Behörden auftragsweise überlassen.

Die Verweisung auf einen bereits früher geleisteten Eid kann event. auch auf den Homagialeid erfolgen.

Die Rechte und Pflichten des Amts beginnen von der Anstellung an, auch schon vor der Sanction durch die Eidesleistung.

Artikel 13.

In Gemäßheit des §. 23. ist die Polizei-Verfassung in den ehemals mittelbaren Städten, wie solche zur Zeit des Erlasses der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 bestand, als Grundlage Behufs Anwendung des gegegenwärtigen Gesetzes in Kraft zu erhalten, beziehungsweise auf den Grund der §§. 4. und 3. wieder herzustellen.

Artikel 14.

Weitere Instructionen zur Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes bleiben vorbehalten, insoweit dazu bei der practischen Handhabung desselben und mit Rücksicht auf die besonderen und eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Landestheile ein Bedürfniß hervortritt.

Berlin, den 30. Juli 1856.

Der Minister des Innern. v. Westphalen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Einberufung des Landtages der Provinz Sachsen.

Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 28. v. Mts. zu genehmigen geruhet, daß der Landtag der Provinz Sachsen auf

Sonntag, den 5. October d. J.

zur Erledigung von Geschäften zusammenberufen werde.

Demzufolge wird die Eröffnung des Landtages in dem Ständehause zu Merseburg, nach vorangegangenem Gottesdienste in der Schloß- und Domkirche daselbst, an dem bezeichneten Tage Statt finden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. März 1854, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe innerhalb der Königlich Preußischen Staaten, Gesetz-Sammlung Seite 123., und also lautend:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Ausländer, welche in Unseren Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, haben, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse, durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind, oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

§. 2. Unsere Minister der Justiz, der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern sind ermächtigt, sowohl in einzelnen Fällen, als, mit Rücksicht auf die Gesetzgebung einzelner Staaten, für die Angehörigen derselben überhaupt die Beibringung eines solchen Attestes (§. 1.) zu erlassen.

§. 3. Geistliche oder Civilstandsbeamte, welche bei Schließung der Ehe eines Ausländers amtlich mitwirken, ohne daß ihnen das erforderliche Attest (§. 1.) vorgelegt worden, sollen, wenn die Beibringung desselben nicht erlassen ist (§. 2.) mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft werden.

§. 4. Die Verordnung vom 28. April 1841 (Gesetz-Sammlung Seite 121.) ist aufgehoben.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin, den 13. März 1854.

werden den evangelischen Geistlichen der Provinz Sachsen, unter Verweisung auf unsere Circular-Verfügung vom 11. Mai 1854, Nr. 2650., hierdurch zur gewissenhaften und sorgfältigen Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht. Magdeburg, den 10. September 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 100. Betrifft die Wiedereröffnung der hiesigen Schleuse. I. L. 2696.

Nachdem die Reparatur des Unterdrempels der hiesigen Schleuse nunmehr beendet ist, hat letztere dem Schiffsverkehre wieder geöffnet werden können, was unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8. v. M. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 13. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 101. Betrifft die Verleihung eines Regierungs-Stipendii bei dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin. I. E. 2602.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zum 1sten October d. J. ein Stipendium von 200 Thlr. jährlich zum Besuche des Königlichen Gewerbe-Institutes zu Berlin für den hiesigen Regierungs-Bezirk zu vergeben ist.

Alle diejenigen, welche auf die Verleihung dieses Stipendiums antragen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich spätestens den 1sten October c. bei dem betreffenden Königlichen Landrathsamte zu melden und dem Gesuche folgende Zeugnisse beizufügen:

1) den Geburtsschein.

   Bewerber in einem Alter unter 17 und über 27 Jahren werden in das Gewerbe-Institut nicht aufgenommen. Nur außergewöhnliche Umstände können eine Ausnahme hiervon gestatten.

2) ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitze;

3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;

4) die über die bisherige practische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;

5) ein Führungs-Attest;

6) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

   Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu 1, 3, 4, 5. nicht.

7) ein Zeugniß von der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet sind und insbesondere bescheinigt ist, daß der Bewerber ohne Unterstützung nicht im Stande sein würde, das Königliche Gewerbe-Institut zu besuchen.

Bewerber, die mit einem Zeugnisse der Reife von einer Provinzial-Gewerbeschule versehen sind und den übrigen Bedingungen der Aufnahme in das Gewerbe-Institut genügen, haben vor anderen Bewerbern den Vorzug. Unter Mehreren entscheidet der Grad der in ihrem Zeugnisse ausgedrückten Befähigung.

Bewerber, welche ein Zeugniß der Reife nicht besitzen oder nur das Prädicat „hinreichend bestanden" bei der Prüfung erworben haben, werden nicht berücksichtigt.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern, welche sich um das Stipendium bewerben, wird noch besonders der Nachweis verlangt werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Derjenige, welchem das Stipendium verliehen wird, bleibt vom Zeitpunkte der Bewilligung bis zur Beendigung seines Cursus am Gewerbe-Institute im Genusse desselben, es sei denn, daß ihm dasselbe aus besonderen Gründen schon vorher entzogen würde.

Die Herren Landräthe werden veranlaßt, die bei ihnen eingehenden Gesuche uns innerhalb 3 Tagen zu überreichen.

Magdeburg, den 15. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 102. Betrifft die Errichtung eines neuen Etablissements im zweiten Jerichowschen Kreise. I. E. 2014.

Auf Antrag des Rittergutsbesitzers und Lieutenants von Katte zu Scharlibbe und Camern ist dem von ihm am Fuße der Camernschen Berge, in einer Entfernung von 0,2 Meilen südöstlich vom Dorfe Camern neu erbaueten Rittergutsgehöft der Name „Hohencamern" beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 10. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Durch die höheren Orts unter dem 23. v. Mts. vollzogene desfallsige Urkunde ist die Consolidation der Braunkohlen-Bergwerke Friederike Marie, Ludwig und Friedrich Wilhelm bei Hamersleben, zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Friederike bei Hamersleben genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Consolidation von Braunkohlengruben.

Halle, den 9. September 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Der Tabagist August Lüdecke zu Werben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden. Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Herrmann Siemon zu Genthin hat die Agentur für die Eisenbahn- und Allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Christian Rabe zu Calbe a. S. hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 8. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Agent für die Magdeburger Feuer- und die Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, Kaufmann F. C. Reusche zu Beetzendorf, ist verstorben.

Magdeburg, den 8. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. G. Friedrichs zu Burg hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 12. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Ingenieur Otto Seyrig zu Berlin sind unter dem 8. September 1856 zwei Patente, das eine Ertheilte Patente.

auf eine Centrifugal-Waschmaschine, soweit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

das zweite

auf eine Centrifugal-Maschine zum Auspressen des Rübensaftes in ihrer ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

jedes auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Errichtung einer Posterpedition in Barleben.

Mit dem 16. d. Mts. tritt in Barleben eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Kaufmann H. F. Krüger daselbst übertragen ist.

Magdeburg, den 15. September 1856.

Königliches Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Kaplaneistelle an der St. Andreaskirche zu Halberstadt ist dem seitherigen Pfarrverweser Wiedemeyer zu Aschersleben verliehen worden.

Magdeburg, den 12. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Niemegk, in der Diöces Bitterfeld, ist dem bisherigen Strafanstalts-Prediger zu Halle,

Carl Friedrich Körner,

verliehen worden.

Magdeburg, den 3. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die zu der Parochie St. Kilian, in der Diöces Schleusingen bisher gehörig gewesenen Gemeinden Altendambach und Hirschbach sind mit höherer Genehmigung von der genannten Parochie abgetrennt und zu einer eigenen Parochie vereinigt worden. Der bisherige Hülfsprediger dieser Gemeinden, Christoph Gottlieb Ferdinand Schweitzer, ist zum Pfarrer dieser neuen Parochie ernannt worden.

Magdeburg, den 4. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Schlölen und Pfarrstelle zu Schorgula mit Halmichen, in der Diöces Lissen, ist dem bisherigen Pfarrer zu Serba im Altenburgschen,

Carl Herold Moser,

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 6. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Metzner zu Maihen, in der Ephorie Lissen, ist am 3. d. Mts. gestorben. Die Stelle ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 8. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die vacante Küsterstelle an der St. Benedicti-Kirche zu Quedlinburg ist dem Lehrer Liebhold daselbst verliehen worden.

Magdeburg, den 8. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der

Der Pfarrer Pfefferkorn zu Corbetha, in der Land-Diöces Merseburg, wird am 1sten November c. in den Ruhestand treten.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der am 28. October 1807 zu Zeitz geborene Candidat der Theologie,

Ernst August Hempel,

ist aus dem Candidaten-Stande freiwillig ausgeschieden.

Magdeburg, den 9. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Predigtamts-Candidat Johann Theodor Louis Marschner, geboren zu Mühlberg am 13. October 1818, ist aus dem Stande der evangelischen Predigtamts-Candidaten ausgeschieden.

Magdeburg, den 12. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Registrator Bühring zu Halberstadt ist zum Polizei-Secretair bei der Königlichen Polizei-Verwaltung daselbst ernannt worden.

Magdeburg, den 1. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Wanzleben sind folgende Schiedsmänner gewählt, bestätigt und verpflichtet worden: Bestätigte Schiedsmänner.

1) für den 9ten ländlichen Bezirk der Ackergutsbesitzer Eduard Schulze jun. zu Stemmern für die Periode vom 12. August c. bis dahin 1859 und
2) für den 13ten ländlichen Bezirk der Mühlenbesitzer Christian Kühne zu Bottmersdorf für die Periode vom 13. August c. bis dahin 1859.

Magdeburg, den 3. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Halberstadt sind als Schiedsmänner

1) der Ackermann Wilhelm Hinze zu Langenstein für den 1. ländlichen Bezirk,
2) „ Schulze Becker zu Harsleben „ „ 2. „ „
3) „ Kantor Bormann zu Groß-Quenstedt „ „ 3. „ „
4) „ „ Pape zu Aspenstedt „ „ 4. „ „
5) „ Häusler Weitze zu Rohrsheim „ „ 6. „ „
6) „ Major a. D. v. Branconi zu Berssel „ „ 7. „ „
7) „ Kaufmann Stahl zu Veltheim „ „ 8. „ „
8) „ Kantor Ziems zu Abbenrode „ „ 9. „ „
9) „ Ackermann Fuhrmeister zu Stötterlingen „ „ 10. „ „
10) „ Rittergutsbesitzer Michaelis zu Suderode „ „ 11. „ „
11) „ Kantor Vogler zu Dannstedt „ „ 12. „ „

auf die Zeit vom 1. Auguſt d. J. bis dahin 1859 gewählt, von uns beſtätigt und verpflichtet worden.

Halberſtadt, den 9. September 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Candidat der Theologie, Carl Ludwig Wilhelm Hermann Brocke aus Harzgerode, iſt als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Lehrer Ahlemann zu Groß-Lübars, Diöces Loburg, iſt zum Lehrer an der Bürgertöchterſchule in Schönebeck ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Kantor- und Lehrerſtelle in Groß-Lübars iſt Privatpatronats.

Der Küſter und Lehrer Wiehe zu Trippigleben, Diöces Gardelegen, iſt zum Küſter und Schullehrer in Köckte ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Küſter- und Lehrerſtelle in Trippigleben iſt Königlichen Patronats.

Die Schulamts-Candidaten Ahrberg und Fritz ſind als Lehrer an der Schule zu Seehauſen i. M. proviſoriſch beſtellt worden.

Der proviſoriſche Schullehrer Boelſche zu Ummendorf iſt definitiv als ſolcher beſtätigt.

Der Lehrer Behrens zu Wartenberg, Diöces Stendal, iſt zum Lehrer an der Bürgerſchule in Stendal ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerſtelle in Wartenberg iſt Privatpatronats.

Der Lehrer Tiefenbach zu Groß-Roſenburg iſt zum Küſter- und Lehrer-Adjuncten in Vehlitz proviſoriſch beſtellt worden. Die dadurch vacante Lehrerſtelle in Groß-Roſenburg iſt Königlichen Patronats.

Die Rectorſtelle an der Schule zu Wegeleben iſt durch Reſignation ihres ſeitherigen Inhabers erledigt. Dieſelbe iſt Privatpatronats.

Magdeburg, den 13. September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 39.

Magdeburg, den 27. September 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 48ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4516. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Quellenberg nach Blumenhaus im Kreise Hagen.

„ 4517. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von der Erfurt-Arnstädter Chaussee oberhalb des Steigerwaldes über Egstedt und Werningsleben nach der Landesgrenze in der Richtung auf Gügleben.

„ 4518. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweig-Eisenbahn von der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn bei Schönebeck nach Staßfurt nebst Geleisverbindungen nach der Saline zu Schönebeck und dem Salzschachte zu Staßfurth, sowie einer Zweigbahn von Staßfurt nach dem Braunkohlen-Bergwerke bei Löddersburg. Vom 28. August 1856.

„ 4519. Das Privilegium wegen Ausgabe von zwei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. August 1856.

„ 4520. Den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1856, betreffend mehrere Abänderungen des Revidirten Reglements der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen.

„ 4521. Die Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. August 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Actiengesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Aktiengesellschaft für Mineralöl- und Paraf-

fin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg. Vom 8ten September 1856.

Ministerielle Bekanntmachung

Betrifft die fernere Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide u. s. w. bis Ende December d. J.

Nachdem unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die durch die Bekanntmachung vom 19. September v. Js. bis Ende September laufenden Jahres angeordnete Einstellung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse, bis Ende December 1856 ausgedehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 19. September 1856.

Der Finanz-Minister (gez.) von Bodelschwingh.

Bekanntmachungen.

Betrifft die Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen von 1848 1850 1852 1854 und 1855 A.

In der am heutigen Tage öffentlich stattgehabten Verloosung sind von den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855. A. die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden, welche den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt werden, den darin verschriebenen Capitalbetrag vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeldlich mit abzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capital zurückbehalten.

Da die gezogenen Schuldverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1sten März k. J. ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Formulare zu den Quittungen unentgeldlich verabfolgt.

Lismien,

Serie 29.		Serie 607.		Serie 612.		Serie 908.		Serie 924.	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
2801	104	36[illegible]601	110	61101	104	90701	104	92301	110
2	104	2	104	2	1000	2	104	2	104
3	104	3	104	3	104	3	104	3	104
4	104	4	104	4	104	4	104	4	104
5	104	5	150	5	104	5	104	5	104
6	110	6	104	6	110	6	104	6	104
7	104	7	104	7	104	7	104	7	104
8	104	8	104	8	104	8	104	8	104
9	104	9	200	9	104	9	104	9	110
10	104	10	104	10	104	10	110	10	104
11	104	11	104	11	120	11	104	11	110
12	104	12	104	12	104	12	104	12	104
13	150	13	104	13	104	13	104	13	104
14	104	14	104	14	104	14	150	14	104
15	104	15	120	15	104	15	104	15	104
16	104	16	104	16	104	16	104	16	104
17	104	17	104	17	104	17	104	17	104
18	104	18	104	18	110	18	104	18	2000
19	104	19	104	19	104	19	104	19	104
20	104	[illegible]20	104	20	104	20	104	20	104
21	104	[illegible]21	120	21	104	21	110	21	104
22	120	[illegible]22	150	22	104	22	104	22	104
23	500	[illegible]23	104	23	104	23	150	23	104
24	110	[illegible]24	104	24	120	24	104	24	104
25	104	[illegible]25	104	25	104	25	104	25	104
26	104	[illegible]26	120	26	104	26	104	26	104
27	104	[illegible]27	104	27	104	27	104	27	104
28	104	[illegible]28	104	28	104	28	120	28	104
29	104	[illegible]29	104	29	110	29	150	29	110
30	104	30	104	30	104	30	104	30	104
31	104	31	104	31	110	31	104	31	104
32	104	32	150	32	150	32	104	32	150
33	104	33	100000	33	104	33	104	33	104
34	104	34	104	34	104	34	120	34	150
35	104	35	104	35	104	35	110	35	110
36	104	36	104	36	104	36	104	36	120
37	104	37	104	37	104	37	104	37	104
38	120	38	104	38	120	38	104	38	104
39	104	39	110	39	104	39	104	39	104
40	104	40	104	40	104	40	104	40	104
41	104	41	104	41	104	41	104	41	104
42	104	42	150	42	150	42	104	42	104
43	104	43	104	43	104	43	120	43	150
44	104	44	104	44	104	44	120	44	104
45	120	45	104	45	104	45	104	45	104
46	110	46	104	46	104	46	120	46	104
47	104	47	104	47	104	47	104	47	104
48	104	48	120	48	104	48	120	48	104
49	104	49	104	49	104	49	104	49	104
50	500	50	104	50	104	50	104	50	104
51	104	51	104	51	104	51	110	51	110
52	200	52	104	52	104	52	120	52	150
53	104	53	104	53	104	53	104	53	104
54	104	54	104	54	104	54	104	54	104
[illegible]	[illegible]	[illegible]	104	55	104	55	104	55	120

Serie 1099.		Serie 1279.		Serie 13		Serie 1441.		Serie 1496.	
№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Pr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
109801	104	127801	110	132701		144001	120	149501	104
2	104	2	104	2		2	104	2	104
3	200	3	104	3		3	104	3	104
4	104	4	120	4		4	104	4	110
5	104	5	104	5		5	104	5	104
6	104	6	104	6		6	104	6	104
7	104	7	104	7		7	104	7	104
8	104	8	104	8		8	120	8	104
9	120	9	104	9		9	104	9	104
10	104	10	104	10		10	110	10	104
11	104	11	150	11		11	104	11	150
12	104	12	104	12		12	104	12	104
13	104	13	110	13		13	104	13	104
14	104	14	104	14		14	110	14	104
15	104	15	104	15		15	104	15	104
16	104	16	104	16		16	104	16	104
17	104	17	150	17		17	104	17	104
18	150	18	110	18		18	104	18	104
19	104	19	104	19		19	104	19	104
20	104	20	104	20		20	110	20	104
21	104	21	104	21		21	104	21	104
22	104	22	104	22		22	104	22	120
23	104	23	104	23		23	120	23	104
24	104	24	110	24		24	104	24	104
25	120	25	104	25		25	104	25	110
26	104	26	104	26		26	104	26	104
27	104	27	104	27		27	120	27	104
84	104	84	104	84		83	104	83	104
85	104	85	104	85		84	120	84	104
86	104	86	104	86		85	104	85	110
87	104	87	150	87		86	104	86	104
88	104	88	150	88		87	104	87	104
89	120	89	104	89		88	104	88	104
90	104	90	104	90		89	200	89	104
91	104	91	104	91		90	110	90	104
92	104	92	104	92		91	104	91	104
93	1000	93	104	93		92	104	92	110
94	150	94	104	94		93	104	93	104
95	104	95	150	95		94	104	94	104
96	104	96	104	96		95	110	95	104
97	104	97	104	97		96	104	96	104
98	110	98	110	98		97	104	97	104
99	110	99	104	99		98	104	98	104
109900	104	127900	104	132800		99	110	99	104
						144100	104	149600	104

Die

Digitized by Google

Die vorstehenden Pr[illegible] Bekanntmachung vom heutigen Tage vom 1. April d. J. ab in den Vormittagsstunden Schulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., gegen Quittung, wozu Formul[illegible]gt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nid[illegible]. I. No. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1855 ab ausgezahlt.

Der Betrag der etwa[illegible]er Prämie zurückbehalten.

Auswärtige können di[illegible]. J. ab an die nächste Regierungs-Hauptkasse einreichen, um dort, gegen Quittung auf i[illegible]sse, den Betrag am 1. April in Empfang zu nehmen.

Januar 1856.

Haup[illegible]r Staats-Schulden.

[illegible]met. Robiling.

Auf der Anlage sind zugleich die Nummern der aus früheren Verloosungen noch rückständigen und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der Anleihen aus den Jahren 1850, 1852 und 1854 mit abgedruckt, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsen-Verlustes, an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

Die Nummern-Verzeichnisse der aus den sechs ersten Verloosungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 noch rückständigen Schuldverschreibungen können bei der Controle der Staatspapiere und bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen eingesehen werden.

Berlin, den 8. September 1856.

Haupt-Verwaltuug der Staatsschulden.

Natan. Robiling.

Betrifft die Empfangnahme der bei der öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 gezogenen Prämien.

Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten 2ten Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 30 Serien

Nr. 42. 55. 79. 81. 169. 180. 182. 211. 245. 316. 319. 390. 391. 392. 411. 443. 469. 545. 715. 722. 765. 815. 855. 859. 863. 936. 968. 1131. 1209 und 1403

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 3000 Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 110 Thlr. für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1857 ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, entweder bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94., oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I. Nr. 2. bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1856 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen können übrigens schon vom 1. März 1857 ab zur Prüfung bei den gedachten Kassen vorgelegt werden; auch werden dort Quittungsformulare unentgeltlich verabfolgt.

Von den in Folge der 1sten Verloosung zum 1. April 1856 gekündigten Schuldverschreibungen sind die Nummern

Nr. 2827. 2836. 36,533. 36,571. 41,938. 41,954. 41,991. 51,692. 60,658 60,660. 92,301 bis 92,400. 109,813. 109,823. 109,861. 127,851. 127,865. 127,878. 132,741. 135,508 bis 135,510. 135,515. 135,536. 135,565. 135,573. 135,574. 135,590. 141,702. 141,703. 141,726. 141,799. 141,800. 144,004. 144,006. 144,007. 144,036. 144,051. 144,084. 144,089. 149,545. 149,566.

noch rückständig, und es werden die Inhaber derselben, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes, an die Erhebung ihrer Prämien erinnert.

Berlin, den 16. September 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Nobiling.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ernennung des Marschalls und dessen Stellvertreters ꝛc. für den am 5. l. Mts. nach Merseburg einberufenen Landtag der Provinz Sachsen.

Mit Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 11. d. Mts. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. Mts. den Kammerherrn Grafen von Zech-Burkersrode zum Marschall, den Grafen Botho zu Stolberg-Wernigerode zu dessen Stellvertreter und mich zum Commissarius für den auf den 5. October d. J. nach Merseburg einberufenen Landtag der Provinz Sachsen zu ernennen geruht haben.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Witzleben.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 103. Betrifft die Errichtung

Auf Antrag des Ritterschafts-Raths von Katte in Roskow ist dem von ihm in einer Entfernung von 556 Ruthen vom Dorfe Vieritz errichteten

Etabliſſement, einſchließlich der im Jahre 1827 ebendaſelbſt erbaueten Förſterei der Name „der Kater" beigelegt worden. eines neuen Etabliſſements im zweiten Jerichowſchen Kreiſe.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 11. September 1856. I. C. 2304.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien im Departement des hieſigen Appellationsgerichts.

Der Ehrenrath der Rechts-Anwälte und Notarien im Departement des hieſigen Appellationsgerichts iſt in der heute wiederum ſtattgefundenen General-Verſammlung derſelben Rückſichts der reſp. durch Ableben und nach ſechsjähriger Function ausgeſchiedenen Hälfte der Mitglieder und ihrer Stellvertreter durch Wahl ergänzt worden und beſteht nun aus folgenden Mitgliedern:

1) dem Geheimen Juſtizrath Dr. Brunnemann in Magdeburg, als Vorſitzenden,
2) dem Juſtizrath Damm daſelbſt,
3) dem Juſtizrath Harte daſelbſt,
4) dem Rechtsanwalt Jungwirth daſelbſt,
5) dem Rechtsanwalt Göcking in Calbe a. S.,
6) dem Juſtizrath Silberſchlag in Magdeburg,
7) dem Juſtizrath Herzbruch in Burg,
8) dem Rechtsanwalt Kaehrn in Salzwedel,
9) dem Juſtizrath Dürre in Magdeburg,

und aus folgenden Stellvertretern:

1) dem Rechtsanwalt Weber in Magdeburg,
2) dem Rechtsanwalt Grüel in Burg,
3) dem Rechtsanwalt Francke in Wanzleben,
4) dem Juſtizrath Fiſcher in Magdeburg,
5) dem Rechtsanwalt Schwerdtfeger in Genthin.

Solches wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Der Erſte Präſident des Königlichen Appellationsgerichts, v. Gerlach.

Bekanntmachung.

Betrifft den Schluß der Renten-Uebernahme auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October d. J.

Die Uebernahme von Renten auf die hiesige Provinzial-Rentenbank pro 1. October 1856 ist jetzt geschlossen und sind die betheiligten Berechtigten und Verpflichteten von der erfolgten Uebernahme in jedem einzelnen Falle, mit Angabe des Recesses und des übernommenen Rentenbetrages, von uns benachrichtigt worden.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß aus den bis jetzt etwa noch abgeschlossenen Recessen, wegen welcher eine derartige Benachrichtigung an die Berechtigten und Verpflichteten von uns nicht ergangen ist, die Renten-Uebernahme auf die Rentenbank zum 1. October d. J. nicht mehr hat stattfinden können, sondern die in diesen Recessen stipulirten Renten, nach Vorschrift der §§. 15 bis 17. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850, bis auf Weiteres von den Verpflichteten an die Berechtigten zu entrichten sind.

Wegen Aushändigung der Abfindungen für die zum 1. October d. J. auf die Rentenbank übernommenen Renten von Privaten wird den Berechtigten die diesseits vorbehaltene nähere Eröffnung noch im Laufe des Monats October c. zugehen.

Anlangend die Abfindung aus solchen Recessen, nach welchen die Ablösung der Renten mittelst Capitalzahlung durch Vermittelung der Staats-Kasse und der Rentenbank erfolgt, so können dieselben erst dann ausgehändigt werden, wenn die Ablösungs-Capitalien wirklich bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen eingezahlt sind und uns dies durch die Königlichen Regierungen mitgetheilt worden ist.

Ueber den Zeitpunkt der Verabfolgung auch dieser Abfindungen wird jedem Berechtigten eine besondere Benachrichtigung von uns zu seiner Zeit gleichfalls zugehen. Magdeburg, den 16. September 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 8ten d. Mts. vollzogenen desfallsigen

Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Louise bei Schadeleben an den Fabrikbesitzer Berge zu Hedersleben mit 1 Fundgrube und 940 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 15. September 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Kaufmann Ferdinand Techow zu Osterburg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia an Stelle des Kämmerers J. Albrecht daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Techow zu Osterburg ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des Kämmerers J. Albrecht daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Ferdinand Techow zu Osterburg ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kämmerers J. Albrecht daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Färber Hermann Kramer zu Möckern ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 11. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann A. G. Friedrichs zu Burg hat die Agentur für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 12. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechtsanwalt Dieckmann zu Aschersleben ist als Agent der Vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 12. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Sondermann hierselbst ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Philipp Müller zu Tangermünde ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Zimmermeister Adolph Gellhorn zu Burg hat die Agentur für die deutsche Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Hering zu Loburg ist als Agent der Kölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rechtsanwalt Dieckmann zu Aschersleben ist als Agent der Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Friedrich Kühne zu Groß-Oschersleben ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Dittmar zu Schönebeck ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Commissionair Friedrich Stein zu Calbe a. S. ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann G. A. Bannier zu Burg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauereibesitzer Wilhelm Schmidt zu Burg ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Pferdewärter W. Kothe zu Berlin ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent

auf ein durch Modell als neu und eigenthümlich nachgewiesenes Instrument gegen das Krippensetzen der Pferde, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Bau-Unternehmer Winand Pitzler in Düren ist unter dem 11ten September 1856 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Vom

Vom 1. k. Mts. ab wird die tägliche Personenpost zwischen Quedlinburg und Thale Postengang.
aus Quedlinburg um 8 Uhr Vormittags und
„ Thale „ 6 „ Abends
abgesendet werden. Magdeburg, den 20. September 1856.
Königliches Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die Unterküsterstelle an der Domkirche zu Stendal ist dem bisherigen Kirchenvorsteher, Tuchmachermeister Johann Friedrich Wichert daselbst, verliehen worden.
Magdeburg, den 16. September 1856.
Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Feldmesser Hirt zu Neustadt-Magdeburg ist von uns mit Genehmigung der Königlichen Ressort-Ministerien zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.
Magdeburg, den 11. September 1856.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der provisorische Schullehrer Mangelsdorf zu Eilsleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Lehrer und Organist Schlichthaar zu Nord-Germersleben ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Gericke zu Lindstedt ist zum zweiten Lehrer in Wellen, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Haase zu Halberstadt ist zum 2ten Lehrer in Buch, Diöces Tangermünde, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 16. September 1856.
Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg in den Monaten Juli und August 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Assessoren:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. jur. Friedrich Wilhelm Leopold von Gerlach ist laut Patents vom 18. August 1856 mit dem Dienstalter vom 17. Mai ejd. zum Gerichts-Assessor ernannt.

2. Referendarien:

Der bisher im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg beschäftigte Appellationsgerichts-Referendarius Julius Wilhelm Christian Freyer ist auf seinen Antrag durch Verfügung vom 14. Juli c. hier zugelassen.

Der Auscultator Friedrich Eduard Carl Biell ist laut Ministerial-Rescripts vom 25. Juli c. mit dem Dienstalter vom 21. Juni c. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

a. Richter:

Die Kreisrichter Wilhelm Bluhm zu Osterburg und Herrmann Hugo Schlemm zu Staßfurth sind laut Patents vom 22. Juli d. J. zu Kreisgerichtsräthen ernannt.

Dem Kreisrichter Joseph Wilhelm Menshausen zu Aken ist laut Ministerial-Rescripts vom 14. August 1856 vom 1. October ejd. ab die commissarische Verwaltung der bei dem Kreisgerichte zu Stendal erledigten Richterstelle übertragen.

b. Assessoren:

Der bisher im Departement des Kammergerichts beschäftigte Gerichts-Assessor Heinrich Rathmann ist laut Ministerial-Rescripts vom 5. Juli c. in das hiesige Departement versetzt.

c. Unterbeamte:

Der Bote und Executor Andreas Großhennig zu Burg ist laut Patents vom 25. Juli c. zum ersten Gerichtsdiener und Botenmeister des Kreisgerichts zu Burg ernannt.

Der bisherige Hülfsgefangenwärter Friedrich Rappmund ist laut Verfügung vom 15. Juli c. zum etatsmäßigen Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben ernannt.

Der Gefangenwärter August Friedrich Knochenhauer hierselbst ist laut Ministerial-Rescripts vom 20. August c. vom 1. December d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Personal-Veränderungen im District des Königlichen Ober-Berg-Amts für Sachsen und Thüringen.

In die Stelle des auf sein Ansuchen aus dem Staatsdienst geschiedenen Berggeschwornen Meyer zu Halle ist der bisherige Einfahrer Schmid zu Halberstadt versetzt, und der Berg-Referendarius Grunow zum Berggeschwornen in Halberstadt ernannt worden. — Ferner sind der Salinen-Factor Lindig zu Dürrenberg und der Berg-Expectant Wagner zu Berg-Referendarien befördert worden.

Halle, den 17. September 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mit dieser Nummer werden 1) Verzeichniß der am 8. September 1856 gezogenen und zur baaren Einlösung am 1. April 1857 gekündigten Schuldverschreibungen

I. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
IV. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,
V. der Staats-Anleihe vom Jahre 1855 A.

2) Verzeichniß der bis jetzt noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen

I. der Staats-Anleihe vom Jahre 1850,
II. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
III. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 40.

Magdeburg, den 4. October 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 49ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4522. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1856.

„ 4523. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direction der Rhein-Nahe Eisenbahn.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4524. Die Verordnung, betreffend die Revision der Teich- und Ufer-Ordnung für das Amt Crossen vom 14. Februar 1766, sowie den Erlaß eines neuen Statuts für den Crossener Deichverband. Vom 18. August 1856.

„ 4525. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zu den Gesellschaftsstatuten der Schlesischen Actiengesellschaft für Bergbau und Zinkhüttenbetrieb. Vom 3. September 1856.

„ 4226. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den siebenten Nachtrag zu dem Statut der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. September 1856.

„ 4527. Die Bekanntmachung über die unter dem 9. August 1856 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der von der General-Versammlung der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft beschlossenen Aenderung des §. 4. des unterm 31. October 1853 genehmigten neuen Geschäftsplanes. Vom 9. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 104. Betrifft das Verbot einer Zeitung. 1950. P. J.

Nachdem bereits früher Preußische Gerichte mehrfach auf Vernichtung einzelner Nummern der Augsburger Allgemeinen Zeitung nach Maaßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 erkannt haben wird gegenwärtig auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der ebendaselbst im §. 53. angedroheten Strafen hiermit untersagt.

Berlin, den 25. September 1856.

Der Minister des Innern. gez. von Westphalen.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks werden hierdurch angewiesen, die vorbenannte Zeitung überall, wo sich dieselbe vorfindet, in Beschlag zu nehmen und das weiter Erforderliche, nach Maaßgabe des Gesetzes, zu veranlassen. Magdeburg, den 29. September 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr. 105. Betrifft die Magdeburger Actiengesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation. I. E. 2623.

Nachdem des Königs Majestät die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral-Oel- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domicil zu Magdeburg zu genehmigen und das Gesellschafts-Statut zu bestätigen geruht haben, wird gemäß §. 3. des Gesetzes über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 der betreffende Allerhöchste Erlaß vom 18. August c. a. sowie das Gesellschafts-Statut nachstehend:

Statut
der Magdeburger Actien-Gesellschaft
für Mineral-Oel- und Paraffin-Fabrikation.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung wird in Gemäßheit des Gesetzes vom 9. November 1843 zwischen

dem Herrn Justizrath Dürre in Magdeburg,
dem Herrn Stadtrath Max daselbst,
dem Herrn Kaufmann Reinhardt Richter daselbst,

dem Herrn Kaufmann Albert Spir daselbst,
dem Herrn Professor Heintz in Halle a. S.,
dem Herrn Gerichtsrath Thilo in Aschersleben,
dem Fabrikbesitzer Herrn Gustav Stobwasser in Berlin

und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Actien an der obigen Gesellschaft noch betheiligen wollen, durch Gegenwärtiges eine mit Corporationsrechten versehene Actien-Gesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Magdeburg, ihren ordentlichen Gerichtsstand aber bei dem Königlichen Stadt- und Kreisgericht daselbst hat. Dieselbe ist jedoch verpflichtet, auch bei den Gerichten des Inlandes, in deren Jurisdictions-Bezirke sie geschäftliche Etablissements gründet, wegen der Geschäfte und Verbindlichkeiten, welche sich auf die Etablissements beziehen, als Beklagte Recht zu nehmen. Diese letztere Bestimmung findet jedoch auf Klagen der Actionaire als solche gegen die Gesellschaft keine Anwendung.

Die Gesellschaft erhält den Namen:

„die Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineral-Oel- und Paraffin-Fabrikation."

Die Dauer der Gesellschaft ist auf funfzig Jahre, vom Tage der landesherrlichen Genehmigung ab gerechnet, bestimmt.

Zur Verlängerung ihrer Dauer über funfzig Jahre ist die Genehmigung der General-Versammlung mit zwei Drittel der Stimmen und die landesherrliche Genehmigung dazu nothwendig.

Gegenstand der Gesellschaft.

§. 2. Die Gesellschaft hat zunächst zum Gegenstande die Förderung der Braunkohlen aus der Grube „Gottesgabe" bei Rehmsdorff, und die Gewinnung von Mineralöl, Paraffin, Schwärze, Asphalt; die Bereitung von Paraffin-Kerzen zum weiteren Verkauf, sowie den Handel mit den gewonnenen rohen Materialien und den daraus dargestellten Fabrikaten. Es wird ihr aber auch die Befugniß beigelegt, für den obigen Zweck anderweit Kohlengruben zu erwerben und Fabrikstätten zu errichten oder anzukaufen.

Capital und Actien.

§. 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft ist auf 200,000 Thlr. Pr.

Courant, repräsentirt durch 1000 Actien, jede zum Nominalwerthe von 200 Thlr. Pr. Court., festgestellt.

Die Gesellschaft hat das Recht, durch Beschluß der General-Versammlung ihr Grund-Capital bis auf 500,000 Thlr. zu vermehren, wozu aber die Genehmigung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten erforderlich ist.

§. 4. Die Actien werden auf bestimmte Inhaber ausgestellt, mit fortlaufenden Nummern bezeichnet, von wenigstens drei Mitgliedern des Verwaltungsraths unterzeichnet und in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen, welches ebenso wie die Actien Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der Actionaire angeben muß. Das Actienbuch, in das die ursprüngliche Ausgabe, sowie die künftige Uebertragung der Actien eingetragen wird, weiset der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Actien nach. Das Actienbuch wird von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths visirt und von denselben die Uebertragung einer Actie auf dieser vermerkt.

§. 5. Diese Actien werden nach dem Formulare A. ausgefertigt, jedoch nur nach vollständiger Einzahlung des gezeichneten Betrages gegen Ueberreichung sämmtlicher Interims-Quittungen ausgehändigt. Die Richtigkeit einer Cession der ausgegebenen Actien zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Ueber die Procent-Einzahlungen werden auf den Namen der Actionaire lautende Interims-Quittungen nach dem beigefügten Formulare B. ertheilt.

§. 6. Die Einzahlung der Actienbeiträge erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Procent, jedesmal binnen vier Wochen nach einer in die §. 15. bezeichneten Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes. Nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung des Statuts sind sofort 10 Procent und im Laufe des ersten Jahres wenigstens überhaupt 20 Procent des Actien-Capitals von den Actionairen einzuzahlen.

Von den Einzahlungen sollen während der Vorbereitungsarbeiten und bis zum 31. December 1856 vier Procent Zinsen pro anno vergütigt und

zu Magdeburg bei der Gesellschafts-Kasse auf vorherige jedesmalige Bekanntmachung des Verwaltungsraths gezahlt werden.

§. 7. Wer den eingeforderten Actienbetrag bis zum bestimmten Zahlungstermine nicht einzahlt, und denselben binnen zwei Monaten, nachdem der Verwaltungsrath die Nummer der Actie, auf welche die Einzahlung noch rückständig ist, mit dem Vermerke der rückständigen Einzahlung zweimal durch die im §. 15. bestimmten öffentlichen Blätter hat bekannt machen lassen, nebst fünf Procent Zinsen des Verzuges seit dem bestimmten Zahlungstermine nicht berichtigt, wird von dem Verwaltungsrathe nach dessen Wahl, entweder seiner Betheiligung als Actionair und der von ihm bisher bezahlten Actienbeträge für verlustig erklärt, oder mittelst gerichtlicher Klage zur Zahlung des Betrages nebst fünf Procent Zinsen seit dem Zahlungstermine angehalten.

Jeder Actionair nimmt durch die Zeichnung oder den Erwerb einer Actie, so weit es sich um die Erfüllung seiner Verpflichtung gegen die Gesellschaft handelt, sein Domicil in Magdeburg, und ist demzufolge der Jurisdiction des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts daselbst unterworfen. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domicilorte wohnende, von dem Actionair zu bestimmende Person nach Maaßgabe der §§. 20. und 21. Titel 7. Theil I. der Allgemeinen Gerichtsordnung, und in Ermangelung der Bestimmung einer Person auf dem Secretariate des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg.

§. 8. Gehen Actien verloren, so werden dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer derselben an Stelle der verlorenen neue Actien ausgefertigt, sobald die Ersteren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß mortificirt sind.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Eigenthümer der Actie.

§. 9. Die General-Versammlung, nach §. 10. und 11. dieser Statuten vorschriftsmäßig constituirt, stellt die Gesammtheit der Actionaire dar, ihre Beschlüsse und Wahlen vollbringen sich durch absolute Stimmenmehrheit. In folgenden Fällen ist jedoch zur rechtsgültigen Beschlußnahme eine Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich:

a) für die Auflösung der Gesellschaft (§. 31.);

b) für die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über funfzig Jahre hinaus;

c) für die Vermehrung des Grund-Capitals und zwar auch in dem Falle des §. 3.;

d) für die Abänderung des Statuts.

§. 10. Wer an der General-Versammlung Theil nehmen will, hat spätestens bis eine Stunde vor dem Beginn der Verhandlung bei einem vom Vorstande zu benennenden Beamten der Gesellschaft eine Eintrittskarte zu lösen, welche zugleich die Anzahl der Stimmen, die er vertritt, angiebt; ein auf Grund der beim Eintritt in die General-Versammlung abgegebenen Stimmkarten anzufertigendes, vom Verwaltungsrathe zu attestirendes Verzeichniß der Erschienenen, liefert den Beweis über die Zahl und Stimmenbefugniß der anwesend gewesenen Actionaire und ist dem über die Verhandlung aufzunehmenden gerichtlichen oder notariellen Protocolle beizufügen und mit demselben auszufertigen.

§. 11. Der Besitz von drei Actien giebt in der General-Versammlung eine Stimme.

Jeder stimmfähige Actionair kann sich durch einen andern, von ihm mit schriftlicher Vollmacht versehenen stimmfähigen Actionair vertreten lassen.

Bei einer Abstimmung kann Niemand, er mag für sich oder zugleich als Bevollmächtigter auftreten, im ganzen mehr als 20 Stimmen ausüben. Ehefrauen werden durch ihre Männer, minderjährige oder sonst bevormundete Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter repräsentirt, auch wenn Letztere nicht Actionaire sind. Procuraträger üben das Stimmrecht für ihre Machtgeber aus.

Anträge einzelner Actionaire, welche in der ordentlichen General-Versammlung zur Berathung kommen sollen, müssen dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes drei Wochen vor der betreffenden General-Versammlung eingereicht werden.

§. 12. In den General-Versammlungen präsidirt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes; derselbe eröffnet und schließt die Versammlung und hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme. Er bestimmt die Art der

Abstimmung und ernennt drei Stimmzähler aus der Zahl der anwesenden Actionaire.

§. 13. Alle Protocolle der General-Versammlungen müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und drei von der General-Versammlung bestimmten Actionairen vollzogen werden.

§. 14. Im Laufe des Monats April jedes Kalenderjahres findet die ordentliche General-Versammlung zu Magdeburg statt.

§. 15. Alle von der Gesellschaft ausgehende Bekanntmachungen, die Ausschreibungen der Einzahlung der Actienbeträge, die Einladungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen, welche Letztere zweimal, von vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen, jedoch so, daß bis zu dem Termine vierzehn Tage frei bleiben, bekannt gemacht werden müssen, erfolgen durch den Preußischen Staatsanzeiger, den Magdeburger Correspondenten (neue Magdeburger Zeitung) und durch die Magdeburger Zeitung. Geht eins dieser Blätter ein, so erwählt der Verwaltungsrath dafür ein anderes.

Uebrigens steht der hiesigen Königlichen Regierung die Befugniß zu, statt der genannten Zeitungen andere Organe der Veröffentlichung zu bestimmen, und dies durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 16. Eine außerordentliche General-Versammlung wird entweder auf den Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf den Antrag der Actionaire, welche zusammen 100 Actien repräsentiren, oder nach §. 30. durch einen Commissarius der Königlichen Regierung zu Magdeburg zusammen berufen. Alle Gegenstände, welche in der außerordentlichen General-Versammlung zur Berathung und Beschlußnahme gelangen sollen, wohin in allen Fällen auch die §. 9. von a. bis d. einschließlich genannten gehören, müssen mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung auf dem Bureau des Verwaltungsrathes zur Einsicht für jeden Actionair niedergelegt und durch die im §. 15. bezeichneten Blätter kurz angedeutet werden.

§. 17. In den ordentlichen General-Versammlungen werden die nachstehenden Geschäfte verhandelt:

1) Bericht des Verwaltungsrathes über die Lage des Geschäfts im Allgemeinen und über die Resultate des verflossenen Jahres insbesondere;
2) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes;
3) Berathung und Beschlußnahme über die Anträge des Verwaltungsrathes, sowie über die Anträge einzelner Actionaire;
4) Wahl von drei Commissarien, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Gesellschaft zu vergleichen, und rechtfindend dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen.

§. 18. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit Gegenständen, die bei der Berufung bezeichnet sind.

§ 19. Die Leitung der Gesellschaft, sowie die Vertretung derselben in allen Beziehungen wird einem von der General-Versammlung ernannten Verwaltungsrathe anvertraut. Derselbe besteht aus neun Mitgliedern, einschließlich des Rechts-Consulenten der Gesellschaft.

Für die ersten sechs Jahre nach Eröffnung des Geschäftsbetriebes sind:

1) der Stadtrath Max zu Magdeburg,
2) der Kaufmann Reinhardt Richter daselbst,
3) der Professor Heinz in Halle a. S,
4) der Fabrikbesitzer Gustav Stobwasser in Berlin,

Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Die nach Bestätigung der Statuten zusammenzuberufende General-Versammlung hat die noch fehlenden fünf neuen Mitglieder einschließlich des Rechts-Consulenten zu wählen.

Diese Mitglieder werden das erste Mal auf die Zeitdauer bis zur General-Versammlung des Jahres 1859 einschließlich und demnächst für die drei folgenden Verwaltungsjahre bis zur General-Versammlung des Jahres 1862 gewählt. Im Jahre 1862 wird der Verwaltungsrath von der General-Versammlung neu gewählt. Von da ab, zuerst im Jahre 1865 scheidet alle drei Jahre ein Drittel aus. Zuerst treten die drei ältesten Mitglieder aus. Bis die Reihe sich gebildet, entscheidet darüber das Loos. Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Namen der Mitglieder werden den Regierungen zu Magdeburg und Merse-

Merſeburg angezeigt und durch die §. 15. genannten Blätter öffentlich bekannt gemacht.

Ihre Legitimation wird durch eine Ausfertigung der über die Wahl aufgenommenen gerichtlichen oder notariellen Verhandlung geführt.

§. 20. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindeſtens fünf Actien ſchuldenfrei beſitzen oder erwerben; dieſe werden in das Archiv der Geſellſchaft hinterlegt und haften, ſo lange die Functionen des Inhabers als Mitglied des Verwaltungsraths dauern, als Caution für alles dasjenige, wofür das Mitglied aus ſeiner Amtsführung haftbar und verantwortlich iſt.

§. 21. Eine jede im Laufe des Jahres eintretende Vacanz der Mitglieder des Verwaltungsraths wird durch die Wahl der nächſt folgenden ordentlichen General-Verſammlung ergänzt. Dem Verwaltungsrath ſteht es jedoch frei, zu dieſem Zwecke eine beſondere General-Verſammlung zu berufen.

§. 22. Die Geſellſchaft hat das Recht, jedes Mitglied des Verwaltungsraths, welches das Vertrauen der Geſellſchaft verloren hat, aus dem Verwaltungsrathe zu entfernen Es wird hierzu erfordert, daß auf einen ſchriftlich beim Verwaltungsrathe eingereichten, wenigſtens von 15 Geſellſchaftsmitgliedern unterzeichneten, auf thatſächliche Gründe geſtützten Antrag in einer deshalb ungeſäumt zu veranſtaltenden General-Verſammlung der Actionaire wenigſtens zwei Drittel der vertretenen Stimmen für die Entfernung des betreffenden Mitgliedes ſich entſcheiden. In ſolchem Falle wird ſogleich, in derſelben Verſammlung, ein anderes Mitglied an die Stelle des abgehenden gewählt.

§. 23. Der Verwaltungsrath wählt aus ſeiner Mitte einen Vorſitzenden und einen Stellvertreter deſſelben auf drei Jahre und läßt dies durch einen gerichtlichen oder notariellen Act zur Legitimation deſſelben conſtatiren. Der Vorſitzende reſp. deſſen Stellvertreter vertritt die Geſellſchaft bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geſchäften und erſtreckt ſich dieſe Befugniß auch auf diejenigen Fälle, in welchen eine Special-Vollmacht erforderlich iſt.

§. 24. Zu einem gültigen Beſchluſſe des Verwaltungsraths müſſen mindeſtens fünf Mitglieder anweſend ſein.

Der Verwaltungsrath verſammelt ſich auf Einladung des Vorſitzenden,

so oft es für nöthig erachtet, in der Regel alle Monat wenigstens ein Mal, und werden die gefaßten Beschlüsse in ein dazu bestimmtes Protocollbuch eingetragen und von den drei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet. Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt und entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

§. 25. Der Verwaltungsrath ist befugt, alle Administrations- und Eigenthums-Handlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern. Activ-Capitalien und Immobiliar-Kaufschillinge einzuziehen, Hypotheken-Eintragungen zu nehmen, Hypotheken-Löschungen zu bewilligen, die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds zu bestimmen, das Erforderniß, die Art und Weise, so wie die Bedingungen der zu machenden Anleihen anzuordnen, über Maschinen, die zum Betriebe des Bergwerks und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schächten, Stollen und anderen wichtigen Arbeiten in dem Bergwerke, über Neubauten, größern Reparaturen an den Immobilien, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Producte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Andern zu beschließen.

Der Verwaltungsrath ernennt und entsetzt alle Agenten und Beamte und bestimmt ihre Gehälter und etwaigen Cautionen. Er ist berechtigt, den Beamten der Fabrik neben ihrem Gehalte eine Tantième vom Gewinne der Fabrik zu bewilligen und kann außerdem noch Remunerationen in einzelnen Fällen gewähren; er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft anbetrifft, Vergleiche abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittiren und zu substituiren, zu Käufen und Verkäufen von Immobilien, sowie zu Neubauten und Anlagen ist, sobald sie den Betrag von Fünftausend Thalern übersteigen, die Genehmung der General-Versammlung erforderlich.

§. 26. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres legt der Verwaltungsrath die Jahresrechnung. Die daraus sich ergebende Bilanz des Gesellschafts-Vermögens wird durch die §. 15. benannten Gesellschaftsblätter veröffentlicht. Bei Aufstellung der Bilanz, welche alle Activa und Passiva nachweisen muß, werden folgende Grundsätze beobachtet:

1) Es werden von der Gesammt-Einnahme sämmtliche Betriebs- und Handlungs-Unkosten in Abzug gebracht.
2) Von dem Werthe der Immobilien werden mindestens zwei Procent, von dem Werthe der Maschinen und sonstigen beweglichen Gegenstände, als Maschinen, Utensilien und Geräthschaften mindestens fünf Procent,
3) die Gehälter und Tantièmen abgeschrieben, und
4) zehn Procent des verbleibenden Restes zum Reservefonds gewährt. Hat der Reservefond die Höhe von 50,000 Thlrn. erreicht, so werden — so lange dieses Quantum nicht angegriffen ist — jene zehn Procent vom Ueberschusse nicht genommen. Verringert sich der Reservefond unter jenes Höhequantum, so tritt jedesmal bis zur Ergänzung desselben wieder der Abzug von 10 Procent des jährlichen Gewinnes zum Reservefond ein.

§. 27. Der Verwaltungsrath stellt diese Bilanz bis spätestens den ersten März jeden Jahres auf seinem Bureau der Commission zu, welche aus drei Mitgliedern besteht und in der jedesmaligen, zunächst vorher gegangenen, ordentlichen General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire Behufs Prüfung der Jahres-Rechnung und der Bilanz gewählt ist. Diese Commission prüft die Rechnung und die Bilanz und erstattet darüber jedesmal in der ersten ordentlichen General-Versammlung gutachtlichen Bericht. Die Rechnung wird in allen denjenigen Punkten, bei welchen die General-Versammlung keine Monita zieht, oder die von der Commission gezogenen Monita für erledigt annimmt, für dechargirt angenommen. Die erste Wahl der Commission erfolgt in der nach §. 19. zusammenzuberufenden General-Versammlung.

§. 28. Der sich beim Jahresschluß ergebene, aus der Bilanz durch den Verwaltungsrath festgestellte Ueberschuß wird als Dividende unter die Actionaire vertheilt und an dem Orte, wo die Gesellschaft ihren Sitz hat, oder bei den durch den Verwaltungsrath bezeichneten Banquiers sofort nach der alljährlich abzuhaltenden General-Versammlung ausgezahlt.

Zur Erhebung der Dividenden werden Quittungsformulare (Anlage C.) ausgegeben. Der Eigenthümer hat den Betrag der Dividende, welche zur

Hebung kommt, einzurücken und die Quittung durch Unterschrift zu vollziehen.

Als den zur Erhebung der Dividende Berechtigten betrachtet die Gesellschaft nur denjenigen, welche am Tage der Festsetzung derselben in den Büchern der Gesellschaft als Eigenthümer der Actien eingetragen ist.

Gegen Einlieferung des Dividendenscheins an die Gesellschaftskasse erfolgt die Zahlung an den Ueberbringer, ohne daß der Verwaltungsrath gehalten ist, dessen Legitimation zur Empfangnahme oder die Aechtheit der Unterschrift zu prüfen.

Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren, vom Tage des Fälligkeitstermins an.

§. 29. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths erhält für seine Mühwaltung eine Tantième von einem Procent des Gewinns; es werden jedem aber als Minimum jährlich 200 Thlr. garantirt. Außerdem erhalten die auswärtigen Mitglieder desselben Erstattung der Reisekosten und drei Thaler Diäten für den Tag, so oft sie an den Conferenzen Theil nehmen. Dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter kann außerdem eine Remuneration vom Verwaltungsrath bewilligt werden.

Verhältniß der Gesellschaft zur Staats-Regierung.

§. 30. Die Königliche Staats-Regierung ist befugt, einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 31. Die General-Versammlung kann die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf der §. 1. bestimmten Frist beschließen. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch — wie Paragraph 9 bestimmt — eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erscheinenden Actionaire und die landesherrliche Genehmigung nothwendig.

Die die Auflösung der Gesellschaft beschließende General-Versammlung setzt mit dieser Stimmenmehrheit die Art und Weise der Verwerthung des Gesellschafts-Vermögens fest.

§. 32. Die Gesellschaft ist in allen Punkten, sowohl dem Gesetze über die Actien-Gesellschaften vom 9. November 1843 als auf den, den Bergbau

betreffenden gesetzlichen Anordnungen, sie mögen bereits ergangen sein, oder noch in Zukunft ergehen, unterworfen. Die Gesellschaft hat mit Rücksicht auf die von ihr betriebenen Bergbau- und anderen gewerblichen Unternehmungen für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihr beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde-Verwaltung in angemessenem Verhältnisse beizusteuern, und kann, sofern dieselbe sich dieser Verpflichtung entziehen sollte, angehalten werden, für die gedachten Zwecke, sowie nöthigenfalls zur Gründung und Unterhaltung neuer Kirchen- und Schulsysteme diejenigen Beiträge zu leisten, welche von der Staats-Regierung nach schließlicher Bestimmung der betreffenden Ressort-Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten für nothwendig erachtet werden.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 33. Alle Streitigkeiten, welche zwischen der Gesellschaft und den Actionairen in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung entstehen möchten, werden durch Schiedsrichter endgültig entschieden, gegen deren Spruch mit Ausnahme der in dem §. 172 Titel 2. Theil 1. der Allgemeinen Gerichtsordnung bezeichneten Fälle der Nichtigkeit ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig ist. Das Schiedsgericht wird aus drei Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Partheien binnen 8 Tagen, nach dem von einem Theile Vorschläge dazu gemacht worden, zu einigen haben; im Falle dies nicht geschieht, werden auf Antrag des fleißigeren Theiles die fehlenden Schiedsmänner von dem Präsidenten des Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg ernannt.

Die Actionaire sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, einen einzigen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu Magdeburg zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Thun sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Mittheilungen und Insinuationen in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Königlichen Stadt- und Kreisgerichts zu Magdeburg zustellen zu lassen.

Transitorische Bestimmungen.

§. 34. Zur Leitung aller Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur Allerhöchsten Genehmigung und Publication des Statuts, wohin auch die Beschaffung der Materialien zur Errichtung der Fabrik und diese selbst gehört, werden die im Statut §. 19. benannten Personen und zwar sammt oder sonders, hierdurch mit der Befugniß ernannt und bestimmt, daß sie die landesherrliche Genehmigung des Statuts nachsuchen, Zusätze und Abänderungen desselben, welche von Seiten der Staatsregierung verlangt werden möchten, annehmen und bewilligen, daß sie die Actienzeichnungen bis zur festgestellten Zahl entgegen nehmen, daß sie Namens der Gesellschaft zu Erreichung des vorgesteckten Zweckes derselben handeln, die Actien-Einzahlungen bis zur Höhe von 30 Procent ausschreiben, erwerben oder veräußern, sowie hierzu der Verwaltungsrath nach dem Statut befugt ist.

Anlage A.

Actie №....

über

Zweihundert Thaler Pr. Courant.

Herr ..... hat an die Kasse der Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation Zweihundert Thaler Preußisch Courant entrichtet und nach Höhe dieses Betrages und in Gemäßheit des von Sr. Majestät dem König unterm ..... genehmigten Statuts verhältnißmäßigen Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verlust der Gesellschaft.

Magdeburg, den .....

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation.

Der Verwaltungsrath.

Anlage B.

Interims-Quittung

für die

Actie №....

Herr ..... hat an die Kasse der

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineraldl- und Paraffin-Fabrikation ..... Thaler als .... Einzahlung auf die Actie Nummer ..... baar entrichtet und hat nach Höhe dieser Einzahlung unter den näheren Bestimmungen des von Sr. Majestät dem König unterm ..... genehmigten Statuts an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verlust der Gesellschaft verhältnißmäßigen Antheil

Magdeburg, den .....

Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineraldl- und Paraffin-Fabrikation.

Der Verwaltungsrath.

Anlage C.

Dividenden-Quittung

für die

Actie №. ....

der Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineraldl- und Paraffin-Fabrikation

für das Jahr ....

Die für das Jahr .... von der obenbezeichneten Actien-Gesellschaft ertheilte Dividende von ... Thalern pro Actie bekenne hierdurch für die Actie Nummer ..... empfangen zu haben und quittire der gedachten Gesellschaft darüber.

....., den .....

(Unterschrift.)

NB. Dividenden-Zahlungen, welche binnen fünf Jahren seit der Aufforderung zu ihrer Erhebung nicht abgefordert werden, sind zum Besten der Gesellschaft verfallen.

Magdeburg, den 6. Juni 1856.

(gez.) Gustav Max. Albert Spir. Friedrich Ferdinand Thilo. Reinhardt Richter. Prof. Dr. Heinrich Wilhelm Heintz. Gustav Arnold Stobwasser. Friedrich Wilhelm Dürre.

Auf Ihren Bericht vom 2. August d. J. will Ich hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter dem Namen: „Magdeburger Actien-Gesellschaft für Mineralöl- und Paraffin-Fabrikation" mit dem Domizil zu Magdeburg genehmigen und deren in dem notariellen Acte vom 6. Juni dieses Jahres festgestelltes Statut mit der Maßgabe bestätigen, daß zu §. 30. des Statuts jede Regierung, innerhalb deren Bezirk die Gesellschaft Geschäfte betreibt, oder gewerbliche Etablissements erwirbt, oder anlegt, berechtigt ist, einen Commissarius für beständig oder für einzelne Fälle zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen, welcher nicht nur den Gesellschaftsvorstand, die General-Versammlung und sonstige Organe gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft, ihren Kassen und Anstalten Einsicht nehmen kann.

Sie, der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Sanssouci, den 18. August 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

Für den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von Pommer-Esche.

(ggez.) Simons.

zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 19. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 106. Betrifft die Verordnung zur Beschränkung einer weiteren Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden. I. D. 771.

Um die Verbreitung der Tollwuth unter den Hunden und die daraus für andere Hausthiere und für Menschen entspringenden Gefahren möglichst zu beschränken, finden wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der desfallsigen Bestimmungen des Königlichen Civil-Gouvernements vom 1. Juli 1814 (Gouvernementsblatt für die Königlich Preußischen Provinzen zwischen der Elbe und Weser vom Jahre 1814 S. 158 flg.), auf Grund des Gesetzes für die Polizei-

Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den gesammten diesseitigen Regierungsbezirk nachfolgende Verordnung zu erlassen:

§. 1. Um das Umherlaufen herrenloser Hunde zu verhüten, müssen Hunde, welche außerhalb des Gehöftes ihres Eigenthümers angetroffen werden, mit einem Halsbande versehen sein, an welchem der Name des Besitzers, sowie sein Wohnort auf einer Metallplatte verzeichnet ist.

§. 2. Hunde, welche ohne dies Erkennungszeichen auf Straßen, Wegen und Feldern umherlaufend betroffen werden, sollen aufgegriffen und nach Umständen getödtet oder dem sich meldenden Eigenthümer gegen Erlegung einer Strafe von 1 Thlr. zurückgegeben werden.

§. 3. Von Natur bissige und böse Hunde dürfen, auch wenn sie mit einem Erkennungszeichen versehen sind, außerhalb des Gehöftes ihres Eigenthümers niemals frei umherlaufen. Ihr Eigenthümer ist in diesem Falle, auch wenn sie noch keinen Schaden zugefügt, mit einer Geldstrafe von 2 Thlrn. zu belegen, soweit nicht die Landesgesetze eine härtere Strafe bestimmen.

Hunde, welche wiederholt Menschen angefallen und gebissen haben, hat die Polizeibehörde tödten zu lassen.

§. 4. Zeigt sich ein toller Hund im Orte oder in der Nähe desselben, so ist das Einsperren sämmtlicher Hunde auf eine gewisse Zeit unter Androhung einer Strafe bis zu 2 Thlrn. anzuordnen. Der Zeitraum von 4 Wochen wird für diese Sperre in der Regel hinreichen.

§. 5. Sämmtliche Polizeibehörden und deren Organe werden hierdurch angewiesen, auf Befolgung vorstehender Bestimmungen streng zu halten.

§. 6. Ganz besonders wird als wirksamstes Mittel zur Beschränkung der Zahl unnützer Hunde und um die Gefahr, welche von tollgewordenen Hunden zu besorgen ist, möglichst zu vermeiden, die Einführung einer angemessenen Hundesteuer in allen Gemeinen dringend empfohlen.

§. 7. Um das Erkennen der Hundswuth und die mögliche Verhütung derselben zu erleichtern, ist dieser Verordnung eine Belehrung über die Ent-

ſtehung und die Kennzeichen der Krankheit, ſowie über die dagegen zu ergreifenden geſetzlich vorgeſchriebenen Maßregeln beigefügt.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Königliche Regierung.

Belehrung über die Wuthkrankheit.

Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Waſſerſcheu genannt, iſt eine eigenthümliche, in der Regel tödtliche Krankheit, welche ſich bei Hunden meiſt durch eine große Neigung zu beißen, bei Menſchen aber beſonders durch einen unbezwinglichen Abſcheu vor Flüſſigkeiten (Waſſerſcheu) zu erkennen giebt. Sie entwickelt ſich von ſelbſt nur bei fleiſchfreſſenden Thieren, namentlich bei Hunden, Füchſen, Wölfen und Katzen, bei erſteren jedoch am häufigſten.

Eine Anlage zu derſelben findet ſich vornehmlich bei ſehr heftigen, zornigen und biſſigen Hunden.

Den Ausbruch derſelben können herbeiführen: ſehr aufgeregter und unbefriedigt gebliebener Geſchlechtstrieb, heftige und oft wiederholte Reizung zum Zorn, anhaltende und große Aengſtigung, Mißhandlungen, übermäßige Anſtrengung der Thiere zur Sommerzeit, plötzlich eintretende gänzliche Veränderung in der Lebensweiſe, die plötzliche Wegnahme aller Jungen, ſchlechte verdorbene Nahrungsmittel und unreines, mit ſchmutzigen, faulen Stoffen vermiſchtes Trinkwaſſer oder gänzlicher Mangel an Getränk.

Die häufigſte Urſache der Krankheit aber iſt Anſteckung, wodurch ſie auch auf Thiere, die von Pflanzennahrung leben, z. B. Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen ꝛc. übertragen wird. Auf dieſem Wege werden auch Menſchen davon ergriffen.

Der Anſteckungsſtoff, das Wuthgift, iſt an thieriſche Flüſſigkeiten und die von dieſen durchdrungenen Theile gebunden, vorzugsweiſe aber haftet es am Speichel wuthkranker Thiere.

Am häufigſten wird die Anſteckung vermittelt durch den Biß an der Tollkrankheit leidender Thiere. Die kleinſte auf ſolche Weiſe entſtandene Wunde, ein kaum wahrnehmbares Ritzchen in der Oberhaut, oder das bloße Eindrücken des mit Geifer bedeckten Zahns in die Haut, ſelbſt ohne wahr-

nehmbare Verwundung der letzteren, vermögen dem gesunden Thiere oder Menschen die Wuthkrankheit mitzutheilen.

Der Zeitpunkt, in welchem bei Thieren und Menschen nach erfolgtem Bisse die Wuth ausbricht, ist sehr verschieden: Zuweilen geschieht dies schon nach wenigen Tagen, gewöhnlich erst nach einigen Wochen; doch können auch Monate darüber hingehen.

Bei den Hunden ist die Tollkrankheit im Allgemeinen unter zwei verschiedenen Formen beobachtet und zwar

a) als rasende Wuth und

b) als stille Wuth;

dem Wesen nach sind aber beide Formen nicht verschieden, gehen auch nicht selten die eine in die andere über. Die rasende Wuth ist die häufigere. Ein an derselben erkrankender Hund zeigt zuerst eine Veränderung in seinem Benehmen, er wird ungewöhnlich munter, ungehorsam oder im Dienste nachlässig, schüchtern, mißtrauisch. Bald werden dann die Hunde traurig, verdrossen und träge in ihrem Dienste, suchen stille dunkele Plätze und verbergen sich daselbst, fahren jedoch oft plötzlich aus ihrem Schlupfwinkel mit Heftigkeit heraus. Es giebt indeß auch Hunde, welche besonders zu Anfang der Krankheit ungewöhnlich freundlich, lebhaft und aufgeregt sind, Gegenstände anbellen, um die sie sich sonst nicht bekümmert haben, mit ungewöhnlicher Hast fressen und saufen und in ihrem Dienste mehr thun als man von ihnen verlangt, an bekannte Personen mit ungewöhnlicher Lebhaftigkeit hinanspringen, mit anderen Thieren, Hunden und Katzen scherzen und unmittelbar darauf Thiere und Menschen beißen und ihnen die Wuth mittheilen. Andere Hunde sind mürrisch, übellaunisch, andere sehr furchtsam, andere zeigen entweder gleich Anfangs, oder wenn die Periode der Traurigkeit oder der ungewöhnlichen Freundlichkeit vorüber ist, eine Unfolgsamkeit, welche mit zunehmender Krankheit steigt und früher oder später einen solchen Grad erreicht, daß sie nicht nur dem Rufe ihres Herrn nicht mehr folgen, sondern diesen sogar anfallen und beißen.

Das Entlaufen des Hundes vom Hause weg ist eins der ersten und sichersten Zeichen der Tollwuth.

Die mit Recht am meiſten gefürchtete Erſcheinung der Tollkrankheit iſt die Beißſucht, welche ſich früher oder ſpäter einſtellt und nur in ſeltenen Fällen fehlt.

Von Natur phlegmatiſche und gutmüthige Hunde zeigen weniger Neigung zum Beißen als bösartige, beſonders Ketten- und Hirtenhunde und die Bullenbeißer, bei welchen Letztern ſich die Beißſucht oft bis zur förmlichen Mordluſt ſteigert.

Die meiſten tollen Hunde beißen zuerſt das Federvieh, alsdann Hunde und andere Thiere und zuletzt Menſchen, am ſpäteſten ihren eigenen Herrn oder Verpfleger.

Eine Eigenthümlichkeit toller Hunde iſt es, daß ſie beißen *ohne dabei einen Laut von ſich zu geben.*

Eine ſehr conſtante Erſcheinung bei der Tollwuth iſt ferner der verkehrte Appetit und zwar zu ſolchen Stoffen, welche nicht als Nahrungsmittel betrachtet werden können.

Faſt bei allen tollen Hunden iſt das Bewußtſein mehr oder weniger geſtört, doch treten häufig lichte Intervalle ein, in welchen daſſelbe wieder hergeſtellt zu ſein ſcheint.

Einen Zuſtand gänzlicher Bewußtloſigkeit findet man hin und wieder nur bei der *ſtillen Wuth* und im letzten Stadium der *raſenden.*

Wenn gleich die meiſten tollen Hunde während des ganzen Verlaufes der Krankheit ihre gewohnte Nahrung verſchmähen, ſo darf man doch die bei einigen noch fortdauernde Freßluſt für kein ſicheres Zeichen von dem Nichtvorhandenſein der Krankheit halten. Gewöhnlich freſſen ſie noch am erſten Tage der Krankheit ihr Futter, aber ſchon am zweiten verliert ſich gewöhnlich der Appetit.

Scheu oder Furcht vor dem Waſſer haben die an der Tollkrankheit leidenden Thiere nicht. Es ſcheint ſogar, als wenn tolle Hunde im Anfange der Krankheit das Waſſer ſuchten. Wenn die Freßluſt ſchon lange verſchwunden iſt, ſaufen tolle Hunde noch Waſſer und andere Flüſſigkeiten, und wenn ſie dieſelben nicht mehr verſchlucken können, ein Zuſtand, welcher gewöhnlich gegen das Ende der Krankheit eintritt, ſo lecken ſie noch in dem Getränk oft

Stunden lang. Man hat tolle Hunde oft durch Teiche, Bäche und Flüsse schwimmen sehen. Die meisten tollen Hunde leiden während des ganzen Verlaufes der Krankheit an hartnäckiger Verstopfung. Der abgehende Koth ist fast immer trocken und dunkel gefärbt. Manche tolle Hunde erbrachen öfters ohne besondere Veranlassung.

Sehr bezeichnend ist das eigenthümliche heisere Bellen des tollen Hundes, welches von seinem gewöhnlichen Gebell ganz abweicht. Bei diesem Bellen halten die tollen Hunde die Schnauze in die Höhe, ähnlich wie diejenigen Hunde, welche durch Musik zum Heulen veranlaßt werden.

Wichtig für die Erkenntniß der Wuthkrankeit ist das äußere Ansehen des tollen Hundes.

Im Anfange der Krankheit halten sie den Kopf noch geradeweg, späterhin lassen sie denselben niederhangen und beim Laufen senken sie ihn oft bis zur Erde und lassen dabei die Ohren schlaff herabhängen. Nur gegen das Ende der Krankheit lassen tolle Hunde den Schwanz hängen, in den ersten Stadien halten sie ihn noch emporgerichtet oder geradeweg. Das Einklemmen des Schwanzes zwischen den Hinterbeinen, welches sonst für ein untrügliches Zeichen der Wuth gehalten wurde, ist dieses durchaus nicht, indem nur ein gesunder in Angst versetzter Hund den Schwanz zwischen den Hinterbeinen einklemmt, der tolle Hund aber nicht.

Der Gang toller Hunde ist in der ersten Zeit ihrer Krankheit wie der gesunder Hunde; je länger diese aber dauert und je mehr sie zunimmt, um so schwächer zeigen sie sich am Hintertheil ihres Körpers und zuletzt werden alle kreuzlahm. Manche tolle Hunde haben bei zunehmender Krankheit die Füße hoch auf, ihr Gang wird tapsig, taumelnd, wie betrunken, das Hintertheil nachschleppend.

Sie fallen zuletzt wiederholt um und krepiren unter Convulsionen.

Ein schäumendes und geiferndes Maul gehört nicht zu den zuverlässigen Zeichen der Tollheit; auch hängt den Hunden sonst nie die Zunge zum Maul heraus, was früher mit Unrecht als untrügliches Merkmal der Tollwuth angesehen wurde. Nur in einzelnen Fällen beobachtet man diese Erscheinung

gegen das Ende der Krankheit, in welchen Fällen die Zunge alsdann blau oder dunkelroth aussieht.

Tolle Hunde magern auffallend schnell ab, sie bekommen meistens über den ganzen Leib ein struppiges Haar. Bei einigen richten sich die Haare vom Genick bis zur Schwanzspitze borstenartig in die Höhe.

Die Augen toller Hunde findet man auf verschiedene Weise krankhaft verändert, bei einigen sind sie geröthet, bei andern wie mit Schleim oder Eiter überzogen. Sie sind oft zur Hälfte geschlossen, blinzelnd. Der Blick ist bald matt, bald traurig, selten wild.

Bei vielen tollen Hunden bemerkt man convulsivische Bewegungen im Gesicht, in den Aufhebemuskeln der Lippen, in den Kiefern, in den Augenliedern, den Ohren ꝛc. Späterhin treten allgemeine Convulsionen ein, auf welche Lähmung der Füße und der Tod erfolgt.

Bei der stillen Wuth ist das am meisten in die Augen fallende Krankheitszeichen die Lähmung der Muskeln des Unterkiefers, in deren Folge die Hunde das Maul offen und den Unterkiefer herabhängen lassen, wobei ihnen die Zunge, wenigstens deren Spitze aus dem Maule hervorragt oder herabhängt. Dabei erscheint die Zunge zuweilen dunkelroth, bläulich, dann schwärzlich besonders gegen die Spitze hin.

In Folge des lähmungsartigen Zustandes der Schlingorgane und des Unterkiefers können die stilltollen Hunde fast gar nichts, selbst nichts Flüssiges, genießen.

Die stilltollen Hunde geifern und speicheln fast während der ganzen Krankheit, besonders aber in der ersten Zeit, stark aus dem Maule. Der Schleim scheint sich in der Nasenhöhle anzuhäufen und dadurch das Athmen zu behindern; wenigstens hört man beim Ausathmen sehr oft ein eigenthümliches schnarchendes oder räusperndes Geräusch.

Die stilltollen Hunde verhalten sich weit ruhiger als die rasend tollen; auch sind sie weit weniger zum Beißen geneigt. Mitunter tritt indeß auch bei ihnen eine größere Neigung zum Beißen ein und wenn sie durch irgend eine Veranlassung sehr gereizt werden, so verschwindet auf kurze Zeit die

Lähmung der Kiefermuskeln und sie können dann wirklich beißen und verletzen, weshalb auch solchen Hunden nie zu trauen ist

Im Uebrigen gleichen die Zufälle der stillen Wuth denen der rasenden.

Als sichere und zuverlässige Zeichen der Wuthkrankheit sind sonach zu betrachten:

a) das gänzlich veränderte Betragen des Hundes;
b) die eigenthümliche Unruhe, welche den Hund zum Entweichen von dem Hause seiner Herrschaft veranlaßt;
c) der Verlust des Appetits zu den gewöhnlichen Nahrungsmitteln, besonders zu den festen;
d) die Neigung verschiedenartige Dinge zu verschlingen, welche keineswegs als Nahrungsmittel zu betrachten sind, z. B. Stroh, Holz, Leder, Steine, Gras ꝛc.;
e) die Veränderung der Stimme und das eigenthümliche Bellen;
f) die Nervenzufälle, oft schon im Anfange der Krankheit, besonders aber im letzten Stadium derselben;
g) die Lähmung des Unterkiefers und der Schlingorgane in der stillen Wuth und oft auch in dem letzten Stadium der rasenden;
h) die hartnäckige Verstopfung, meistentheils schon vom Anfange der Krankheit an;
i) die auffallend schnelle Abmagerung, welche mit der Zeit des Krankseins durchaus nicht im Verhältnisse steht;
k) die eigenthümliche Beißsucht.

Die Erkenntniß der Tollkrankheit wird um so sicherer sein, wenn sämmtliche eben angeführte Zeichen vorhanden, doch reichen das veränderte Benehmen, das Entweichen, das Verschlingen von fremdartigen Stoffen und die veränderte Stimme schon hin, um einen Hund für toll zu erachten.

Dagegen ist die Meinung durchaus irrthümlich:

a) daß die Krankheit sich immer durch bestimmte Vorboten ankündige und daß man in diesem Stadium weniger in Gefahr sei, durch Verletzung angesteckt zu werden;

b) daß die Wasserscheu ein beständiges und zuverlässiges Zeichen sei und daß man also einen Hund, der noch saufe und durch einen Fluß schwimme, nicht für toll halten dürfe;

c) daß das schäumende und geifernde Maul unfehlbares Zeichen sei;

d) daß alle tollen Hunde den Schwanz zwischen den Hinterbeinen tragen, oder denselben doch hängen lassen;

e) daß tolle Hunde immer in derselben Richtung fortlaufen und nur diejenigen Gegenstände beißen, welche ihnen in dieser Richtung im Wege sind; daß man sich also von der Gefahr gebissen zu werden, sichern könne, wenn man einem solchen Hunde aus dem Wege geht,

f) daß tolle Hunde ihren Herrn nicht mehr erkennen, überhaupt das Bewußtsein verloren haben und sich wie rasend benehmen;

g) daß gesunde Hunde vor tollen sich fürchten und jene verstummen, wenn ein toller sich in ihrer Nähe hören läßt, daß sie die mit Geifer von tollen Hunden beschmutzten Nahrungsmittel verschmähen.

Auszug aus dem sanitätspolizeilichen Regulativ vom 28. October 1835, die Hundswuth betreffend.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt die Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edict wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

Betrifft die Erhebung von Gebühren für ertheilte Paßvisums nach Buenos-Aires.

Nr. 107. Nach einem unter dem 26. Juli d. J. von der Regierung zu Buenos-Aires erlassenen Gesetze sind die Consuln dieses Staates in Europa nicht mehr befugt, die ihnen instructionsmäßig zukommende Gebühr von einem spanischen Dollar für jedes Paßvisa von den nach Buenos-Aires bestimmten Auswanderern

I. M. 2729.

derern zu erheben, indem ihnen diese Gebühr nunmehr aus der dortigen Staats-Kasse vergütigt werden soll.

Es wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 27. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 108. Betrifft den Blutegelpreis. I. D. 1223.

Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Verfügung vom 25. d. M. den Tax-Preis eines Blutegels in den Apotheken für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf 2 Sgr. 6 Pf. festgesetzt.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 109. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirk Magdeburg. I. L. 2300.

Auf Grund des §. 6. litt. b. und §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem PreußischenFlußschiffe oder Floß — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin

über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderung oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Magdeburg, den 15. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . .

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift der auszufertigenden Behörde.)

5

8

Zeugniß Nr. . . . .

Nr. . . . . .

2

6 **Zeugniß.**

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name
Geburtsort
Alter
Größe
Haare
Augen
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

564

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Erweiterung der Abfertigungs-Befugniß der Thor-Controle am Hohen-Pforten-Thore hierselbst.

Der Thor-Controle am Hohen-Pforten-Thore hierselbst ist vom 15ten künftigen Monats ab die Befugniß zur schließlichen Abfertigung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bis zur Höhe von drei Centnern in einer Post beigelegt worden, was in Abänderung des §. 90. des hiesigen Orts-Regulativs vom 1. October 1821 hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 27. September 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

Der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Verstorbener Agent.

Der Commissionair C. Landgraf zu Burg, bisheriger Agent für die Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg, ist verstorben.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigung von Agenten.

Der Brauereibesitzer Wilhelm Schmidt zu Burg ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Apotheker Wilhelm Lilie zu Wegeleben ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Herrmann zu Bukau, im Kreise Wanzleben, ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt.

Magdeburg, den 26. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 17. September 1856 ein Patent

auf ein Verfahren, Metalle zu verzieren, soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bereits bekannter Methoden zu gleichen Zwecken zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 18. September 1856 ein Patent

auf mechanische Mittel zur Bewegung von Jaquard-Maschinen und Schützen-

kasten an Webestühlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Lobenswerthe Handlung.

Mehrere Mitglieder der Gemeinde Wegeleben haben bei Gelegenheit einer Reparatur der Kirchenorgel daselbst zwei nicht mit veranschlagte Stimmen — Trompete und Querflöte — auf eigene Kosten anfertigen lassen, und letztere im Betrage von 92 Thlrn. durch freiwillige Beiträge gedeckt.

Magdeburg, den 25. September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Postanhaltepunkte bei welchen Reisende aufgenommen werden.

Während des jetzt in Angriff genommenen chausseemäßigen Ausbaues der Straße zwischen Loburg und Möckern wird die Loburg-Magdeburger Personenpost auf der Strecke zwischen Loburg und Möckern über Wendgräben coursiren und erforderlichen Falles Behufs Aufnahme von Personen

in Wendgräben vor dem Hause des Försters Scheele,
½ Meile von Loburg,
¼ " " Möckern,

anhalten. Magdeburg, den 27. September 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Errichtung einer Posterpedition in Gr.-Ammensleben.

Mit dem 1sten k. Mts. tritt in Groß-Ammensleben eine Post-Expedition in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Ortsvorsteher Baethge daselbst übertragen ist.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliches Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Marienstuhl bei Egeln ist dem bisherigen Pfarrverweser Stades definitiv verliehen worden.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die katholische Pfarrstelle zu Hedersleben, im Kreise Aschersleben, ist dem Pfarrverweser Wiegand definitiv verliehen worden.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Westerhausen, in der Diöces Quedlinburg, ist dem bisherigen Pfarrer in Barneberg, Diöces Eilsleben,

Christian August Friedrich Gloël,

verliehen worden. Die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle zu Barneberg ist Königlichen Patronats. Magdeburg, den 23. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Diaconatstelle zu Ermsleben, in der Diöces Ermsleben, ist der bisherige Pfarrer zu Pansfelde,

Rudolph Wilhelm Gräfenhain

berufen und bestätigt worden.

Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Pansfelde ist der Graf v. d. Asseburg auf Meisdorf.

Magdeburg, den 18. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Rector und Predigtamts-Candidat Schütte in Hornburg ist zum Bürgermeister in dieser Stadt erwählt und bestätigt worden und damit aus dem Candidaten-Stande ausgeschieden. Magdeburg, den 25. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Nach erfolgter Pensionirung des Kreissecretair, Kanzleirath Stoeckel zu Salzwedel ist die Kreissecretair-Stelle daselbst vom 1. October c. ab dem Kreissecretair Lehmann, bisher zu Calbe a. S., verliehen worden, während die Kreissecretair-Stelle zu Calbe a. S. vorläufig durch den Militair-Anwärter von Beyer commissarisch verwaltet werden wird. Magdeburg, den 24. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Physikus Dr. Müller zu Genthin ist auf seinen Antrag mit dem 1sten October c. aus dem Staatsdienste entlassen. Zu seinem Nachfolger im Physikate des II. Jerichowschen Kreises ist der seitherige Kreis-Wundarzt Dr. Frantz zu Genthin ernannt worden.

Magdeburg, den 26. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Ludwig Wachsmuth ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Halberstadt niedergelassen.

Magdeburg, den 27. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Calbe a. M. ist der seitherige Rathmann List als solcher wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für die Stadt Sandau ist auf die Periode vom 5. Juni c. bis zum 5. Juni 1859 der Ackerbürger und Deichschulze Louis Emil Salomon als Schiedsmann und der Färber August Ludwig Eduard Braun als dessen Stellvertreter bestätigt und verpflichtet worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Zugleich wird die Amtsblattbekanntmachung vom 21. Juli c. dahin berichtigt, daß der Apotheker Kroecher als Schiedsmann für die Stadt Jerichow nicht auf die Periode vom 17. Juni c. bis dahin 1859, sondern vom 27. Juni c. ab bis dahin 1859 bestätigt worden ist.

Magdeburg, den 19. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 15ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 27. August cr. bis dahin 1859 der Windmühlen-Besitzer Gottfried Fischer zu Dorf Hadmersleben als Schiedsmann gewählt, bestätigt worden.

Magdeburg, den 23. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 11ten schiedsrichterlichen Bezirk hiesiger Stadt ist der Kaufmann Adolph Porree hierselbst für die Periode vom 4. September c. bis dahin 1859 als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 23. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Wehrmann zu Ochtmersleben ist zum zweiten Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

Der Candidat der Theologie und des Schulamts Gause in Egeln ist zum Rector der Schule in Buckau, Diöces Egeln, ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Ahlemann in Kemnitz ist zum Schullehrer daselbst provisorisch bestellt worden.

In Wanzleben ist eine neue Lehrerstelle errichtet, die Besetzung derselben erfolgt durch den Magistrat daselbst.

Die erste Mädchenlehrerstelle an der Westendorfer Schule zu Quedlinburg ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigt worden, sie ist Königl. Patronats.

Der Schulamts-Candidat Richter ist zum Lehrer an der Schule zu Calbe a. S. provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Arndt zu Demker, Diöces Tangermünde, ist zum Kantor und Schullehrer in Knoblauch provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Demker ist Privat-Patronats.

In Wollin, Diöces Ziesar, ist eine zweite Lehrerstelle errichtet, deren Besetzung durch uns erfolgt.

Magdeburg, den 22. September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Dienstjubiläums ist dem Gradirmeister Zedel zu Kösen mittelst Rescripts des Herrn Ministers für Handel ꝛc. Excellenz vom 8. September c. der Character als Obergradirmeister beigelegt worden.

Halle, den 1. October 1856.

Königlich Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 23. September c. ist der bisherige Civilanwärter Drostbn vom 1. October c. ab zum Bureau-Assistenten ernannt und als solcher bei der Königlichen Salinen-Verwaltung zu Staßfurt angestellt.

Halle, den 28. September 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 41.

Magdeburg, den 11. October 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 51ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4528. Den Allerhöchsten Erlaß vom 18. August 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Oborniker Kreisgrenze in der Richtung von Obornik über Samter, Lipnica und Sekowo an die Berlin-Posener Staats-Chaussee.

„ 4529. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Fabrikation von Eisenbahnbedarf", mit dem Domicil zu Berlin. Vom 28. August 1856.

Das 52ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4530. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die unter dem Namen: „Cöln-Müsener Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domicil zu Cöln errichtete Aktiengesellschaft. Vom 7. September 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 110. Betrifft einen zweiten Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September

Da sich das Bedürfniß ergeben hat, einige Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, (Gesetz-Sammlung für 1848, S. 321.) zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt:

1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend, vom 6. August 1856. 2334. E. I.

1. Zu §. 11.

An allen Manometern muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein. Außerdem muß an den Kessel selbst der nach dieser Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre in leicht erkennbarer Weise angegeben sein.

2. Zusätzliche Bestimmung.

An jedem Dampfkessel muß der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in einer leicht sichtbaren und dauerhaften Weise angegeben sein.

Berlin, den 6. August 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung: gez. von Pommer-Esche.

Indem wir den vorstehenden Erlaß des Herrn Handels-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Besitzer von Dampfkesseln im hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch auf, den zu §. 11. des Regulativs vom 6. September 1848 getroffenen Bestimmungen sofort zu genügen und daß solches geschehen, dem betreffenden Königlichen Landrathsamte binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Die vorgeschriebenen Bezeichnungen am Manometer und Kessel sind, wenn dies nicht unmittelbar an denselben geschehen kann, auf einer Blechplatte anzugeben und diese in den Umfassungswänden des Kessels resp. an der Wand neben dem Manometer zu befestigen.

Magdeburg, den 29. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 111. Betrifft das Aufsuchen von unbestellter Arbeit Seitens der Getreidemüller. I. E. 2365.

In Gemäßheit des §. 6. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen ꝛc., vom 28 April 1824, wird für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch bestimmt, daß Getreidemüller zu denjenigen Gewerbetreiben-

den zu rechnen sind, welche auf eine polizeiliche Legitimation unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes suchen dürfen.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Anmeldung des diesjährigen Weingewinnes.

Auf Grund des §. 5. des Gesetzes vom 25. September 1820, die Veränderung der Weinsteuer betreffend, werden diejenigen Besitzer von Weinpflanzungen, welche den Weinbau Behufs Kelterung der gewonnenen Trauben betreiben, hierdurch aufgefordert, ihren diesjährigen Weingewinn bis zum 20. November c. bei der betreffenden Ortsbehörde nach Eimerzahl und unter Angabe des Aufbewahrungsortes, gegen eine von dieser Behörde über die Declaration zu ertheilende Bescheinigung schriftlich anzumelden.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Vermischte Nachrichten.

Medicinalpersonen, welche zahlreiche Kuhpockenimpfungen ausgeführt haben.

Wir finden uns veranlaßt, die Namen derjenigen Medicinalpersonen unseres Geschäftsbezirks, welche im verwichenen Jahre besonders zahlreiche Kuhpockenimpfungen ausgeführt haben, hiermit zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und ihnen für ihre verdienstliche Thätigkeit zu danken:

1)	Herr Kreis-Wundarzt Reinsdorf zu Burg impfte . .	445	Individuen,
2)	„ Wundarzt I. Klasse Rabethge zu Magdeburg impfte .	437	„
3)	„ Dr. med. Schrader zu Quedlinburg impfte . . .	390	„
4)	„ Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Reuscher zu Stendal impfte	367	„
5)	„ Wundarzt II. Klasse Tuchfeld zu Arendsee impfte .	363	„
6)	„ „ II. „ Graßhoff zu Calbe a. S. impfte .	346	„
7)	„ „ II. „ Klewitz zu Genthin impfte . .	338	„
8)	„ „ II. „ Knoefel zu Magdeburg impfte .	337	„
9)	„ „ II. „ Müller zu Salzwedel impfte .	319	„
10)	„ Dr. med. Rausche zu Neustadt-Magdeburg impfte .	296	„
11)	„ „ „ Siegert zu Halberstadt impfte . . .	278	„

Digitized by Google

12)	Herr Wundarzt I. Klasse Schulze zu Schönebeck impfte	274	Individuen,
13)	„ „ II. „ Schuster zu Egeln impfte	272	„
14)	„ Kreis-Wundarzt Wirth zu Gardelegen impfte	265	„
15)	„ Dr. med. Fischer zu Ziesar impfte	246	„
16)	„ Wundarzt II. Klasse Bertram zu Altenweddingen impfte	235	„
17)	„ Dr. med. Meierheine zu Bismark impfte	225	„
18)	„ Kreis-Wundarzt Weber zu Arneburg impfte	218	„
19)	„ Wundarzt I. Klasse Volk zu Milow impfte	218	„
20)	„ Kreis-Physikus Dr. Blick zu Gardelegen impfte	212	„
21)	„ Wundarzt II. Klasse Damiano zu Seehausen b. M. impfte	212	„

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Lobenswerthe Handlungen in Bezug auf Kirche und Schule pro III. Quartal 1856.

Der Kirche in Schelldorf sind von unbekannter Hand 2 Altarlampen in Form und Farbe von Altarwachskerzen nebst dem dazu gehörigen Brennapparate geschenkt worden.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Beißel eine Taufsteindecke von schwarzem Tuch mit Silberfranzen geschenkt.

Bei Gelegenheit der jüngst ausgeführten Reparatur der Orgel in der Kirche zu Gr.-Dedeleben haben die Ackerleute Ludwig und Christoph Schliephacke und der Kossath Hennig Krüger daselbst die Summe von 42 Thlr. zur Deckung der Kosten eines nicht mit veranschlagten Violons von 8 Fuß geschenkt. Außerdem haben mehrere Gemeinde-Mitglieder zur Ausführung eines geschmackvollen Anstrichs, sowie zur Vergoldung und Versilberung des Orgel-Prospects einen freiwilligen Beitrag von 30 Thalern geleistet.

Die Wittwe Kletnau in Fermersleben hat neuerdings der dortigen Kirche ein Paar große Altarkerzen geschenkt.

Ein Mitglied der Gemeinde Klein-Lübs hat der Kirche daselbst eine Kanzelbekleidung von schwarzem Sammtmanchester mit weißen wollenen Franzen besetzt zum Geschenk gemacht.

Der Kirche in Welsleben sind zwei vergoldete Blumenvasen mit künstlichen Blumen und eine Bekleidung für den zu Communionen bestimmten Altarpult von feinem schwarzen Tuch mit weißen wollenen Franzen geschenkt worden.

Der Kirche in Klein-Ammensleben ist ein Klingebeutel von schwarzem Sammet mit Silberbesatz geschenkt worden.

Eine Frau aus der Gemeinde Eickendorf hat die dortige Kirche mit einer schwarzsammtmanchesternen Kanzel- und Altargitterbekleidung, und eine andere den Altar mit einer neuen Decke von demselben Stoffe beschenkt.

Die Anspänner und Kossathen zu Plötzky haben der Kirche daselbst ein schwarztuchenes Leichentuch mit schwarzen und weißen wollenen Franzen geschenkt.

Derselben Kirche ist eine mit Silberblättern verzierte Weinkanne von Porzellan zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt worden.

Ein Ungenannter hat der Kirche in Elbenau zwei Altartücher von schwarzem Orleans mit schwarzen wollenen Franzen geschenkt und das Altarpult mit demselben Zeuge bekleiden lassen.

Eine Frau, die nicht genannt sein will, hat der Stadtkirche in Egeln bei der Confirmation ihrer Tochter ein Paar Altarkerzen geschenkt.

Derselben Kirche ist von einem Ungenannten ein werthvoller Altarteppich geschenkt worden.

Die Tochter des Pastors Naumann in Dodendorf, Antonie, hat der dortigen Kirche an ihrem Hochzeitstage ein weißes mit Spitzen besetztes Battistituch zur Bekleidung des Altars geschenkt.

Magdeburg, den 2. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Betrifft die im Michaelistermine 1856 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Kredit-Kassenscheine.

Bei der unterm heutigen Tage hierselbst erfolgten Verloosung der im Jahre 1764, sowie der anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuerscheine im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Kredit-Kassenscheine, sind folgende Nummern Behufs deren Reassirung im Ostertermine 1857 gezogen worden:

1) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1764:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 646. 673. 1,064. 1,439. 1,569. 1,578. 1,925. 2,607. 3,700. 4,688. 4,999. 5,029. 5,541. 5,757. 6,344. 6,614. 6,758. 6,956. 7,370. 7,473. 7,902. 8,512. 8,593. 9,134. 9,446. 9,490. 9,640. 9,990. 10,348. 10,373. 10,839. 11,206. 11,308. 11,423. 11,485. 11,527. 11,531. 12,058. 13,353. 13,569. 13,946. 14,209. 14,465. 14,467;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 780. 796. 1,333. 1,885. 2,314. 2,886. 3,201. 3,471. 3,694. 3,797. 3,893. 4,054. 4,123. 5,086. 5,677. 5,831. 5,887. 6,643. 6,958. 7,366. 7,828. 7,888;

von Litt. D. à 100 Thaler:

Nr. 106. 110. 622. 1,327. 1,476. 1,482. 1,512. 1,706. 1,842. 1,987. 2,032. 2,045. 2,456. 2,629. 2,781. 2,787. 2,836. 2,930. 3,662. 4,699. 6,035. 6,659.

2) Von den Steuer-Kredit-Kassenscheinen aus dem Jahre 1836:

von Litt. A. à 1000 Thaler:

Nr. 36. 60. 141. 156. 159;

von Litt. B. à 500 Thaler:

Nr. 2;

von Litt. C. à 200 Thaler:

Nr. 49. 62;

von Litt. E. à 50 Thaler:

Nr. 5.

Außerdem sind von den unverzinslichen Kammer-Kredit-Kassenscheinen Litt. E. à 43 Thlr. die Scheine Nr. 6484. 6495. 6807. 6997. 7207. und 7664. zur Zahlung im Ostertermine 1857 ausgesetzt worden.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons mit dem Eintritt des Ostertermins 1857, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Kre-

dit-Kassenscheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 27. September 1856.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 11. Juli d. J. den bisherigen Baurath Wurffbain zu Erfurt, unter Belassung in seinem gegenwärtigen Wirkungskreise, zum Regierungs- und Baurath zu ernennen geruht. Zugleich ist demselben Seitens der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und für landwirthschaftliche Angelegenheiten die Verwaltung der neu errichteten Bau-Inspection für Landes-Meliorationen in der Provinz Sachsen übertragen worden. Magdeburg, den 18. September 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Dem Seminarlehrer Behrendsen zu Barby ist die Verwaltung der Kasse des Volksschullehrer-Seminars daselbst von uns übertragen.

Magdeburg, den 1. October 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Vogelsdorf, in der Diöces Anderbeck, ist dem bisherigen Prediger und Rector zu Halberstadt,

Friedrich Gottlieb Reinsdorf,

verliehen worden. Magdeburg, den 25. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an St. Nicolai, Petri und Margarethae zu Mühlhausen, in der Diöces gleiches Namens, ist der bisherige Pfarrer zu Saffendorf in Westphalen Ernst Gottfried Kleeberg,

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. September 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Das unter Königlichem Patronate stehende Pfarramt zu Böcke, in der Diöces Ziesar, ist durch das Ableben des Pastors Leist vacant geworden.

Magdeburg, den 1. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Während der Zeit, daß der Landrath von Gustedt als Mitglied des zum 5. October cr. zusammentretenden Sächsischen Provinzial-Landtags fungirt, wird das Landrathsamt des Halberstädter Kreises durch den Rittergutsbesitzer Oberamtmann Rimpau auf Langenstein commissarisch verwaltet werden.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Während der Zeit, daß der Landrath des Wolmirstedter Kreises Graf von der Schulenburg-Angern dem zum 5. d. M. zusammentretenden Sächsischen Provinzial-Landtage beiwohnt, ist die Verwaltung des Landrathsamts zu Wolmirstedt dem Rittergutsbesitzer Kricheldorf daselbst übertragen worden.

Magdeburg, den 2. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Doctor med. Carl Heinrich Johann Sachtleben ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Weferlingen niedergelassen.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Förster Arendt zu Salchau, Oberförsterei Letzlingen, ist am 29. August d. J. gestorben.

Vom 1. November d. J. ab ist in die Stelle des ꝛc. Arendt der Förster Veit zu Parförde II., Oberförsterei Planken,

in dessen Stelle der Forstaufseher Kadersch zu Vier, Oberförsterei Abbendorf und

in die Stelle des letzteren der zum Förster ernannte Forstaufseher Peters zu Bischofswald, Oberförsterei gleichen Namens, versetzt worden.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Forstaufseher Schnabel zu Altenplathow, Oberförsterei gleiches Namens, ist am 15. August d. J. gestorben.

Zum 1sten November d. J. ist in die Stelle des ꝛc. Schnabel der Förster Grave zu Parförde I., Oberförsterei Planken,

in dessen Stelle der zum Förster ernannte Forstaufseher Muß zu Ronney, Oberförsterei Grünewald, versetzt und

in die Stelle des letzteren der Forstversorgungsberechtigte Jäger Bressel als Forstaufseher angestellt worden.

Magdeburg, den 30. September 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Lehrer Mangelsdorf zu Eisleben ist zum Kantor- und Schullehrer-Adjuncten zu Wormsdorf, Diöces Eilsleben, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Eilsleben ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Wichmann aus Wahrburg ist zum dritten Schullehrer in Groß-Rosenburg, Diöces Calbe a. S., provisorisch bestellt worden.

Die Adjunctur der Küster- und Lehrerstelle in Gladigau, Diöces Osterburg, ist vacant; sie ist Privatpatronats.

Der Küster- und Lehrer-Adjunct Heucke zu Groß-Garz, Diöces Seehausen i. Altm. ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Lindstedt, Diöces Gardelegen, ernannt

und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Groß-Garz ist Privatpatronats.

Der Lehrer Goernemann zu Klein-Lübars ist zum Kantor und Schullehrer in Groß-Lübars, Diöces Loburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Kantor-, Küster- und Lehrerstelle in Klein-Lübars ist Privatpatronats.

Der Conrector Müller zu Croppenstedt, Diöces Gröningen, ist zum Rector an der Stadtschule zu Groß-Wanzleben ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Conrectorstelle in Croppenstedt ist Privatpatronats.

In Hötensleben, Diöces Eilsleben, wird eine dritte Lehrerstelle errichtet. Dieselbe ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Giesecke zu Halberstadt ist zum Schullehrer in Buckau provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Siebigke zu Buckau, ist zum Küster und Schullehrer in Mehmke, Diöces Salzwedel, ernannt und bestätigt worden.

Der Predigtamts-Candidat und Lehrer Hoyer in Querfurt, ist zum Rector an der evangelisch-reformirten Schule zu Aschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat Kumer zu Bahrendorf ist zum 4ten Lehrer in Olvenstedt, Diöces Barleben, provisorisch bestellt worden.

Dem Schulamts-Candidaten Caspar Staudinger aus Wittenda, Erfurter Regierungsbezirks, ist die Concession zur Uebernahme der Lehrerstelle an der katholischen Schule zu Hornburg ertheilt worden.

Der Lehrer Fensterbusch zu Glötze hat die neu begründete zweite Knabenlehrerstelle daselbst verliehen erhalten. Die dadurch vacante Elementarklasse daselbst wird durch uns besetzt.

Magdeburg, den 6. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat September 1856.

Die Versetzung des Rechtsanwalts und Notarius Wunderlich zu Nordhausen an das Kreisgericht zu Sangerhausen ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Der Bureau-Assistent Meyer zu Quedlinburg ist zum Kreisgerichts-Secretair mit Anweisung seiner Funktionen bei der Gerichts-Deputation zu Aschersleben ernannt.

Der Bureau-Diätarius Braunn zu Aschersleben ist an das Kreisgericht zu Mühlhausen versetzt.

Dem Civil-Supernumerarius Hintze ist eine Bureau-Diätarienstelle bei dem Kreisgerichte zu Quedlinburg verliehen worden.

Halberstadt, den 1. October 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 42.

Magdeburg, den 18. October 1856.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Eröffnung einer Uebergangsstraße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen.

Nach einer Mittheilung des Königlich Württembergischen Finanz-Ministeriums ist als weitere Uebergangsstraße für den Verkehr mit controle- und übergangsabgabepflichtigen Gegenständen in dem gedachten Königreiche vom 1. October d. J. ab die durch den Grenzort Thalheim, Cameralamts Wurmlingen und Oberamts Tuttlingen führende Straße eröffnet worden.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten October 1853, Amtsblatt pro 1853 Seite 387. und 388. wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 7. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung.

Betrifft den diesjährigen Eintritt in die neu errichtete Musterzeich-

Auf Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers vom 16ten September 1856 bringe ich die Eröffnung der neu errichteten Muster-Zeichnen-Schule am hiesigen Königlichen Gewerbe-Institut zum 1sten k. Mts. hiermit

nenschule beim Königlichen Gewerbe-Institut in Berlin.

zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche den Eintritt in dieselbe beabsichtigen, unter Hinweisung auf die Bestimmungen der §§. 10. 11. und 12. des nachfolgenden höheren Orts genehmigten Reglements, auf, sich bei mir schriftlich zu melden.

Berlin, den 18. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.

(gez.) Manger, Professor.

Reglement

für die Muster-Zeichnenschule hierselbst.

§. 1. Die beim Königlichen Gewerbe-Institut hierselbst errichtete Muster-Zeichnenschule hat den Zweck, Zeichner zu bilden, welche nach vollendeter Lehrzeit fähig sind, sowohl in Fabriken als Musterzeichner zu wirken, als insbesondere selbstständigen Kunst-Werkstätten, in welchen Muster (Dessins) für Fabriken gefertigt werden, vorzustehen und in diesen wiederum junge Leute zu gleichem Zweck heranzubilden. Der Unterricht wird sich erstrecken auf die Darstellung von Mustern für Tapeten, für bunte Wachsleinwand und Wachstücher, für Zeugdruck in Seide, Wolle und Baumwolle, für Damast- und Buntwebereien in Seide, Wolle, Leinen und Baumwolle, sowohl zu Bekleidungsstoffen und Bändern, wie auch zu Meublesstoffen und Teppichen, für Spitzen und Kanten.

§. 2. Die Muster-Zeichnenschule steht unter der speciellen Leitung eines besonderen technischen Vorstehers und unter der Oberaufsicht des Directors des Königlichen Gewerbe-Instituts.

§. 3. Der Unterricht im Zeichnen wird in 2 Klassen ertheilt, in einer Vorbereitungsklasse und in einer Musterzeichnenklasse. Gemeinschaftlicher Unterricht für die Schüler beider Klassen findet statt: in der Farbenlehre, in der Kenntniß der Druckvorrichtungen und in der Zusammensetzung der Webestühle. Auch wird den einzelnen Schülern in der ersten Zeit des Besuchs der Anstalt Unterweisung in der practischen Weberei und der Kunst des Patronirens, soweit die Kenntniß davon für das Musterzeichnen nothwendig ist, ertheilt werden.

§. 4. Der Unterricht in der Vorbereitungs-Klasse beginnt mit dem Zeichnen von Ornamenten nach Modellen und schließt mit dem Zeichnen ganzer menschlicher Figuren nach der Antike. Die Lehrlinge dieser Klasse werden in einem gemeinschaftlichen Raume ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Schulbesuchs nach Maßgabe des Grades der Ausbildung jedes Einzelnen unterrichtet.

§. 5. Der Unterricht in der Musterzeichnen-Klasse beginnt mit der Zeichnung von Blumen und Blattwerk nach der Natur und geht dann um den Schüler in den mechanischen Fertigkeiten und in der Colorirung der Musterzeichnungen zu üben, zur Copirung von Mustern über. Die Haupt-Aufgabe dieser Klasse ist die Composition, d. i die Zusammenstellung und Erfindung neuer Muster und zwar weniger durch Zusammentragen verschiedener Motive vorhandener Muster, als durch Aufsuchung neuer Motive aus der Natur und durch deren Verwendung zu neuen Mustern.

Die Schüler dieser Klasse werden ebenso, wie in der Vorbereitungs-Klasse, zwar in einem gemeinschaftlichen Raume, aber nach Maßgabe des Grades ihrer Ausbildung unterrichtet.

§. 6. Die Versetzung der Schüler aus der Vorbeitungs- in die Musterzeichnen-Klasse ist an bestimmte Jahres-Abschnitte nicht gebunden. Sie findet zu jeder Zeit statt, sobald nach dem Urtheil des Vorstehers der Anstalt die Ausbildung eines Schülers in der Vorbereitungs-Klasse den erforderlichen Grad erreicht hat.

Schüler, welche bei ihrem Eintritt in die Anstalt eine ausreichende Fertigkeit im Zeichnen der für die Vorbereitungs-Klasse bestimmten Gegenstände besitzen, treten sofort in die Musterzeichnen-Klasse.

Die Dauer des Unterrichts in der Musterzeichnen-Klasse ist mindestens 3 Jahre.

§. 7. Die Anzahl der täglichen Unterrichtsstunden in der Vorbereitungs-Klasse wird vorläufig auf 6, in der Musterzeichnen-Klasse auf 8 festgesetzt. — Die Ferien fallen mit denen des Gewerbe-Instituts vom 15. August bis 1. October, zu Weihnachten und Ostern mit jedesmal 10 Tagen zusammen.

§. 8. Das Lehrer-Personal wird bestehen:

1) aus dem Lehrer der Musterzeichnenklasse, welcher zugleich Vorsteher der Anstalt ist,
2) aus einem Zeichnenlehrer der 2ten Klasse,
3) aus einem Lehrer für die Farbenlehre,
4) aus einem Lehrer der mechanischen Vorrichtungen zum Drucken und Weben,
5) aus einem Lehrer der practischen Weberei und der Patronirung. —

§. 9. Um von den Fortschritten der Schüler ein öffentliches Zeugniß abzulegen, soll jährlich während der Sommer-Ferien eine Ausstellung von Zeichnungen, welche aus der Anstalt hervorgegangen sind, stattfinden und deren Zeitpunkt jedesmal durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden.

§. 10. Die Aufnahme in die Anstalt findet in der Regel mit Beginn des Sommer- und Winter-Halbjahres am 1. April und 1. October jeden Jahres statt; doch soll in besonderen Fällen die Aufnahme zu jeder anderen Zeit zulässig sein. — Eine Aufforderung zur Anmeldung wird in den Monaten Februar und August jeden Jahres erfolgen.

§. 11. Zur Aufnahme in die Anstalt ist erforderlich:
1) daß der Schüler mindestens 14 Jahr alt und confirmirt sei;
2) daß derselbe Gedrucktes mit deutschen und lateinischen Lettern in deutscher Sprache lesen und dabei ein seinem Gesichtskreise entsprechendes Buch verstehen könne;
3) daß derselbe deutsch, ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung, leserlich zu schreiben verstehe;
4) daß derselbe die Rechnungen mit ganzen Zahlen und gewöhnlichen Brüchen, auch ihre Anwendung auf die gewöhnlichen Rechnungs-Aufgaben kenne;
5) daß er im Zeichnen mit Bleistift und schwarzer Kreide mindestens einen Anfang gemacht habe.

§ 12. Mit dem schriftlichen Antrage des Aufzunehmenden oder dessen Vaters oder Vormundes zur Aufnahme in die Anstalt an den Director des Gewerbe-Instituts sind folgende Zeugnisse und Beilagen einzusenden,

1) der Geburtsschein,

2) der Confirmationsschein,
3) das Schulzeugniß oder die Zeugnisse der betreffenden Lehrer über genossenen Privat-Unterricht,
4) im Fall der Minderjährigkeit eine Bescheinigung des Vaters oder Vormundes darüber, daß der aufzunehmende Schüler mit ihrer Uebereinstimmung in die Anstalt tritt und daß sie für den Unterhalt und das Unterrichtsgeld einstehen.

§. 13. Ungehorsame oder unfleißige Schüler werden aus der Anstalt entfernt, ohne daß sie einen Anspruch auf Rückgabe des Schulgeldes haben. — Der Vater oder Vormund eines solchen Schülers, von welchem keine ersprießliche Folge in seiner Ausbildung erwartet werden kann, erhält, sobald sich bei diesem ein Mangel an Neigung oder Fähigkeiten herausstellt, — gleichviel, in welchem Grade seiner Ausbildung er sich befindet — hierüber Nachricht, um spätestens mit Ablauf des nächsten Halbjahres denselben aus der Anstalt zu nehmen.

§. 14. Kein Schüler darf, bei sofortigem Verlust des Anrechts des ferneren Schulbesuchs, von den durch ihn gefertigten Studien-Blättern und Mustern zu seinem Vortheil irgend einen Gebrauch machen, oder zu deren Anfertigung durch dritte Personen Anleitung geben. Ebenso wenig ist es ihm gestattet, für dritte Personen in und außer der Schulzeit irgend eine Arbeit im Musterzeichnen, bei sofortiger Entlassung aus der Anstalt, zu verrichten.

Die in der Anstalt während der Lehrzeit gefertigten Studien-Blätter und Musterzeichnungen werden nach der Vollendung dem Schüler abgenommen. — Ein Theil davon verbleibt nach der Auswahl des Vorstehers der Anstalt als Eigenthum, die übrigen erhält der Schüler bei seinem Austritt aus der Anstalt zurück.

§. 15. Die Aufrechterhaltung der Disciplin in der Anstalt liegt dem Vorsteher ob. — Die Entfernung eines Schülers aus der Anstalt bedarf der Zustimmung des Directors des Gewerbe-Instituts.

§. 16. Das Unterrichtsgeld ist halbjährlich mit 12 Thalern für sämmtliche Lehrgegenstände im Voraus an die Kasse des Gewerbe-Instituts abzuführen.

§. 17. Insofern sich Schüler durch sittliches Betragen, Gehorsam, Fleiß und gute Anlagen auszeichnen und zu Erwartungen einer guten Fortbildung berechtigen, kann das Unterrichtsgeld für sie auf ihren Antrag unter Nachweis der Bedürftigkeit von dem Director des Gewerbe-Instituts ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§. 18. Ueber die vollendete Ausbildung der Schüler als Musterzeichner wird denselben ein Zeugniß der Reife ertheilt.

Schüler, welche die Anstalt vor ihrer vollendeten Ausbildung verlassen, erhalten bei ihrem Abgange ein Zeugniß über den Umfang ihrer Leistungen.

Berlin, den 8. September 1856.

Der interimistische Director des Königlichen Gewerbe-Instituts.

gez. Manger, Professor.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann R. G. Fahlberg zu Quedlinburg ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann W. Schoenduvé zu Genthin ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 4. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Krümling zu Wolmirstedt hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 4. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes Patent.

Dem Gußstahlwaaren-Fabrikanten Gustav Brüninghaus zu Dortmund ist unter dem 3. October 1856 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, Roheisen zu feinen (fein zu machen), insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Mittel und Verfahrungsweisen zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Personal-Chronik.

Der Director des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen hierselbst, Professor D. Müller, ist Allerhöchsten Orts zum Probst dieses Klosters ernannt worden. Magdeburg, den 2. October 1856.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Zu der erledigten Pfarrstelle zu Wernburg mit dem Filiale Bodelwitz, in der Diöces Ziegenrück, ist der bisherige Pfarrvicar in Bahren, Heinrich Albert Friedrich Thielebein, berufen und von uns bestätigt worden. Ueber die dadurch vacant gewordene Pfarrstelle in Bahren ist bereits disponirt.

Magdeburg, den 2. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Benneckenstein, in der Diöces Nordhausen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Alexis Dorotheus Robert Demetrius Schulze zu Stendal

verliehen worden. Magdeburg, den 2. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Gimritz mit Mücheln, in der 2ten Halleschen Land-Diöces, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Carl Wilhelm Henninges

verliehen worden. Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Adjunctus ministerii an der Schloß- und Domkirche zu Merseburg ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Wilhelm Hermann Stephan

berufen und bestätigt worden. Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Weßmar, in der Diöces Schleudiz, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten

Rudolph Eduard Constantin Pflug

verliehen worden. Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die commissarische Verwaltung der Polizei-Dirigenten-Stelle in Halberstadt ist vom 1. October d. J. ab dem Königlichen Polizeirath Günther an Stelle des von dort zum hiesigen Königlichen Polizei-Directorio berufenen Königlichen Polizeraths Kaupisch übertragen worden. Magdeburg, den 9. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Feldmesser Carl Friedrich Walther zu Burg und Carl Conrad Scheumann zu Gardelegen sind von uns mit Genehmigung der Königlichen Ressort-Ministerien zu Vermessungs-Revisoren ernannt worden.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. Angestellt sind:

1) der Post-Expeditions-Gehilfe Osterwald als Post-Expediteur in Erxleben,
2) der Chaussee-Geld-Erheber Meyer als Post-Expediteur in Hornhausen,
3) der Post-Expeditions-Gehilfe Wernecke als Post-Expediteur in Egeln,
4) der " " " Hedde in Burg als Post-Expedient,
5) der Agent Ludolf von Angern als Post-Expediteur in Wanzleben,

6) der Post-Expeditions-Gehilfe Hammer als Post-Expediteur in Gnadau,
7) der „ „ „ Hörker „ „ „ „ Güsten,
8) der „ „ „ Rödiger in Halberstadt als Post-Expedient,
9) der Ortsvorsteher Mathias in Görzke als Post-Expediteur daselbst,
10) der Kaufmann C. F. Krüger in Barleben als Post-Expediteur daselbst,
11) der Ortsschulze Baetge in Ammensleben als Post-Expediteur daselbst,
12) der Post-Expediteur Rode in Erxleben als Post-Expedient in Calbe a. S.,
13) der Post-Expeditions-Gehilfe Markert als Post-Expediteur in Buckau,
14) der ehemalige Postillon Krehl aus Klietz als Briefträger hierselbst,
15) der invalide Unteroffizier Bührig als Bureaudiener bei dem Post-Amte in Aschersleben.

II. Ernannt sind:

1) der Vorsteher des Eisenbahn-Post-Amtes Nr. 7. hierselbst, Körner, zum Post-Director,
2) der Post-Assistent Wendt hierselbst zum Post-Secretair,
3) der Post-Secretair Siemon hierselbst zum Bezirks-Post-Cassen-Controleur.

III. Versetzt ist:

der Post-Secretair Dannenberg von Halberstadt zum hiesigen Post-Amte.

IV. Uebertragen ist:

dem Post-Expeditions-Gehilfen Eistermann die commissarische Verwaltung der Post-Expedition in Ziesar.

V. Gestorben sind:

1) der Post-Expediteur Grunewald in Gnadau,
2) der Briefträger-Gehilfe Kuhrmann in Dessau.

VI. Entlassen sind:

1) der Post-Eleve Junghans hierselbst,
2) der Post-Expediteur Schäfer in Seehausen b. M.,
3) der Post-Expeditions-Gehilfe Naumann hierselbst,
4) der do. Maaß in Osterburg,
5) der Landbriefträger Görges in Kakerbeck,
6) der Post-Expeditions-Gehilfe Nickel in Schönebeck,
7) der do. Kleinecke hierselbst,
8) der Post-Expediteur Siemon in Ziesar.

VII. Ausgeschieden sind:

1) der Post-Secretair Kliemke,
2) der Post-Expedient Schütze, beim hiesigen Post-Amte,
3) der Post-Expediteur Alexius von Angern in Wanzleben,
4) der Briefträger Banse hierselbst.

VIII. Pensionirt ist:

der Briefträger Rinke hierselbst.

Magdeburg, den 9. October 1856.

Königliches Ober-Post-Direction.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 43.

Magdeburg, den 25. October 1856.

Bekanntmachung.

Betrifft die Rückzahlung der Capitalien und Zinsen von den Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen von 1848 1850 1852 1854 und 1855 A.

Um etwanigen Wünschen der Inhaber der am 8. v. Mts. ausgelooften Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848, sowie der Staats-Anleihen vom Jahre 1850, 1852, 1854 und 1855. A, welche durch unsere Bekanntmachung vom 8. September d. J. zur baaren Rückzahlung der Capitalien am 1. April 1857 gekündigt sind, zu genügen, sollen diese Schuldverschreibungen schon vom 1. November d. J. ab, sowohl bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, als auch bei den Regierungs-Hauptkassen eingelöset, und die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen à 4½ pro Cent bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Schuldverschreibung bei den gedachten Kassen eingereicht wird, gegen Ablieferung der am 1. April 1857 und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet werden.

Wird jedoch die Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16ten März bis zum 1. April 1857 präsentirt, so ist der am 1. April 1857 fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Formulare zu den hiernach über das Capital und die Zinsen auszustellenden Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeldlich verabreicht.

Digitized by Google

Dieſelben können ſich jedoch auf ſchriftliche Geſuche um Auszahlung der Capitalien und Zinſen nicht einlaſſen, ſondern werden ſolche unberückſichtigt und portopflichtig den Bittſtellern zurückſenden.

Mit dem 1. April 1847 hört die Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen gänzlich auf, und es wird daher derjenige Zinſenbetrag, welcher auf ſpäter fällige Zins-Coupons dennoch erhoben ſein ſollte, bei demnächſtiger Vorlegung der Schuldverſchreibungen vom Capital gekürzt werden.

Berlin, den 6. October 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsſchulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling.

Bekanntmachung.

Betrift die Errichtung einer von der Haupt-Bank reſſortirenden Commandite der Preußiſchen Bank in Nordhauſen.

In Gemäßheit des Publicandums des Herrn Chefs der Preußiſchen Bank vom heutigen Tage bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Nordhauſen am 1. November d. J. ihre Wirkſamkeit beginnen wird.

Die von der Bank-Commandite zu betreibenden Geſchäfte beſtehen in:

1) Discontirung von Wechſeln auf Nordhauſen und Ankauf von Wechſeln auf Berlin und andere inländiſche Plätze, an welchen ſich Filial-Anſtalten der Preuß. Bank befinden, ſowie von ausländiſchen Wechſeln, welche an der Berliner Börſe einen Cours haben;
2) Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen, inländiſchen Staats-, Communal-, Ständiſchen und andern öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren, und dem Verderben nicht ausgeſetzten leicht verkäuflichen Landesproducten und Waaren;
3) Ausſtellung von Anweiſungen auf die Haupt-Bank und deren Filial-Anſtalten in den Provinzen, ſowie Einlöſung der Anweiſungen dieſer Anſtalten auf die Bank-Commandite;
4) Beſorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anſtalten;
5) Annahme von Wechſeln und ſonſtigen zahlbaren Effecten zur Einziehung;

6) Annahme der zur zinsbaren und unzinsbaren Belegung bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg bestimmten Gelder von Behörden, Anstalten und Privatpersonen, worüber die Anträge auf Ausfertigung der Bank-Obligationen aber Seitens der Deponenten direct an das genannte Bank-Comtoir zu richten sind.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Bank-Buchhalter Rotth und dem Bank-Rendanten, Magistrats-Calculator Webler gemeinschaftlich übertragen worden und sind daher Beider Unterschriften bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 13. October 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Bekanntmachungen.

Betrifft den Zusammentritt des Communal-Landtags der Altmark.

Eingetretener Hindernisse halber kann der nach meiner Bekanntmachung vom 2. August d. J. auf den 17. November d. J. anberaumte Zusammentritt des Communal-Landtages der Altmark an diesem Tage nicht erfolgen und wird derselbe daher

auf Montag, den 24. November d. J.

und die folgenden Tage verlegt. Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Merseburg, den 21. October 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Instruction

vom 24. April 1856, zur Ausführung des Ergänzungsgesetzes vom 21. Mai 1855, betreffend die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen.

Nr. 112. Betrifft die Instruction zur Ausführung des Ergänzungsgesetzes, betreffend die

Nach Art. 16. des Gesetzes zur Ergänzung der Gesetze vom 31. December 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 21. Mai c. hat der Minister des Innern die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Instructionen zu erlassen.

Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. I. K. 1742.

Demgemäß gebe ich der Königlichen Regierung Folgendes zu erkennen.

Zu Art. 1.

Nach Art. 1. entsteht die Verpflichtung zur Armenpflege insofern sie auf dem Wohnsitze beruht, nicht mehr mit dem Zeitpunkte der Erwerbung eines unter Beobachtung der Vorschrift des §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 aufgeschlagenen Wohnsitzes, sondern mit dem Zeitpunkte des Ablaufs des einjährigen Zeitraums, während dessen der Wohnsitz fortgesetzt worden ist. Es muß also auch diesem Wohnsitze die in dem gedachten §. 8. vorgeschriebene Meldung hinzutreten. Den gemachten Erfahrungen zufolge ist nun der sehr erhebliche Uebelstand eingetreten, daß diese Meldung häufig unterlassen wird, indem in den meisten Fällen weder der Anziehende, noch die Gemeinde des Anzugsorts ein Interesse haben, daß sie erfolge, der Gemeinde vielmehr aus dem Unterbleiben der Meldung ein Vortheil erwächst.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, erscheint es erforderlich, einerseits die Meldung und zwar an denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit ihren Sitz nicht hat, zu erleichtern, andererseits aber diejenigen, welchen dieselbe obliegt, zur Erfüllung ihrer Verpflichtung mit Nachdruck anzuhalten.

Zu diesem Zwecke sehe ich mich zu der folgenden Bestimmung veranlaßt:

1) Ein Jeder,

welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet, oder überhaupt Einrichtungen trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen,

hat, wenn er es unterläßt, die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, eine Polizeistrafe verwirkt, was von der Königlichen Regierung mittelst einer auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 zu erlassenden, in den Berichten der Königlichen Regierungen als ein Bedürfniß bereits anerkannten Polizei-Verordnung, welche die etwa erforderlichen näheren Bestimmungen hierüber zu treffen hat, auszusprechen ist.

2) Die Meldung soll erfolgen:
in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit; auf dem platten Lande, und zwar:
a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz haben bei dieser;
b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben bei dem Ortsvorstande, (Gemeindevorsteher, Schulzen u. s. w.)

3) Ueber die erfolgte Meldung ist dem Meldenden sofort eine Bescheinigung zu ertheilen und die Meldung in eine über die Anziehenden zu führende Liste einzutragen.

Außerdem haben die Ortsvorstände, welchen in den Fällen unter 2b. die Meldung zu machen ist,
a) der vorgesetzten Polizei-Obrigkeit von der Meldung Anzeige zu erstatten;
b) dieser Anzeige die Erklärung beizufügen, ob ihrerseits gegen die Gestattung des Aufenthalts etwas zu erinnern sei oder nicht.
(§. 10. des bezogenen Gesetzes).

Zu den Bescheinigungen, zu der Liste der Anziehenden, wie zu den Anzeigen (a. u. b.) sind Formulare zu benutzen, deren Inhalt die Königliche Regierung vorzuschreiben hat.

4) Den Polizei-Obrigkeiten, sowie den Ortsvorständen liegt ob, darüber zu wachen, daß Jeder, welcher nach der Bestimmung unter 1. zur Meldung verpflichtet ist, diese auch bewirke.

Insbesondere haben sie die Meldung dann herbeizuführen, wenn sie amtlich oder außeramtlich von dem Anzuge dazu verpflichteter Personen Kenntniß erlangen.

5) Die Nichtbeachtung der unter 3. und 4. gegebenen Vorschriften ist gegen die Polizei-Obrigkeiten und Ortsvorstände, abgesehen von deren Regreßpflichtigkeit in den geeigneten Fällen durch Verweise und nach Befinden durch angemessene Ordnungsstrafen zu rügen.

6) Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Auch wird durch die letzteren in denjenigen Vorschriften nichts geändert, welche in Ihrem Bezirke zur Ausführung des §. 9. des bezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 erlassen sind, wonach der Wohnungsgeber bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung des Neuanziehenden geschehe. Die Königliche Regierung hat vielmehr Sorge zu tragen, daß dieser Punkt da, wo es noch nicht geschehen sein sollte, durch Androhung einer bestimmten Polizeistrafe geregelt werde.

Die Königliche Regierung wird veranlaßt, ein Exemplar Ihrer, die vorstehenden Anordnungen umfassenden Polizei-Verordnung hierher einzureichen. Auch bleibt Ihr überlassen, in diese Polizei-Verordnung sonstige hierauf bezügliche nähere Bestimmungen aufzunehmen, falls sich das Bedürfniß dazu in Ihrem Bezirke herausgestellt haben sollte.

Hiernächst finde ich mich veranlaßt, zur Beseitigung von Zweifeln und zur gleichmäßigen Anmeldung der Vorschrift des Art. 1. des Gesetzes folgende Grundsätze der Königlichen Regierung zur Beachtung zu empfehlen.

A. Für die Beurtheilung der Frage:

ob der Meldende einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne erworben, d. h. sich niedergelassen, oder ob derselbe nur einen vorübergehenden Aufenthalt genommen habe,

ist die Erklärung des Meldenden zwar in Betracht zu ziehen, jedoch nicht als maßgebend zu erachten, da die Entscheidung darüber,

ob Jemand als wirklicher Einwohner des Orts und als Gemeindemitglied anzusehen und zu behandeln sei oder nicht?

der betreffenden Behörde gemäß den bestehenden Gesetzen zusteht, nicht aber lediglich von der Willenserklärung des Betheiligten abhängig gemacht werden kann.

B. In denjenigen Orten, in welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, ist die Meldung bei dem Ortsvorstande

als eine der Vorschrift des §. 8. des bezogenen Gesetzes vom 31. December 1842 entsprechende anzusehen, und begründet mithin in Verbindung mit einem einjährigen Wohnsitz die Verpflichtung zur Armenpflege.

Hiemit stimmt auch eine von dem Ober-Tribunal erlassene Entscheidung überein.

(Archiv für Rechtsfälle aus der Praxis der Rechtsanwälte des Ober-Tribunals, Jahrgang III. Band 4. Seite 121.)

C. Es versteht sich von selbst, daß aus der Ertheilung des Meldescheins, welche sofort nach der Meldung erfolgen soll, eine Bewilligung der Niederlassung oder eine Verzichtleistung auf die der Polizei- oder Gemeindebehörde gegen den Anzug etwa zustehenden Einwendungen niemals hergeleitet werden kann.

Der Meldeschein hat nur den Zweck, die Thatsache der Meldung zu konstatiren, also festzustellen, daß der Anzug zur Kenntniß der Behörde gelangt, und diese dadurch in den Stand gesetzt worden ist, zu prüfen, ob gesetzliche Gründe der Zurückweisung des Neuanziehenden vorliegen oder nicht.

D. Aus demselben Grunde ist die gesetzliche Wirkung der Meldung weder von deren Form oder Fassung, noch von der, der Behörde aufgetragenen Ertheilung des Meldescheins abhängig.

E. Die Frage:

mit welchem Termine der Zeitraum des einjährigen Wohnsitzes beginne? ist dahin zu beantworten, daß dieser Zeitraum vom Tage der Meldung des Wohnsitzes, oder, wenn diese nicht innerhalb der unter Nr. 1. vorgeschriebenen 14tägigen Frist nach dem Anzuge bewirkt worden vom Tage des Ablaufs dieser Frist zu berechnen ist.

Zu Art. 5.

Der Art. 5. hat, um entstandenen Zweifeln und versuchten Umgehungen des Gesetzes zu begegnen, das in dem aufgehobenen §. 32. des Armenpflegegesetzes enthaltene Erforderniß des Dienstverhältnisses als eines *festen* beseitigt.

Von einer erschöpfenden Aufzählung der Kategorien von Personen, auf welche die Vorschrift Anwendung finden soll, ist auch in diesem Gesetze ab-

gesehen worden. Das „u. s. w." schließt, außer den bezeichneten Personen, auch andere ein, welche sich im Dienste befinden, insbesondere Fabrikarbeiter und andere Arbeiter, sofern sie in einem Dienstverhältnisse stehen, was zuweilen vorkommen kann.

Der Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Artikels liegt die Absicht zu Grunde, die Verpflichtung der Gemeinde des Dienstorts, welche nach dem aufgehobenen §. 32. bis zur Wiederherstellung fortdauerte, auf den in sich bestimmten Zeitraum von 3 Monaten zu beschränken. Mit dem Ablaufe dieses Zeitraums geht daher bei gehöriger Benachrichtigung, die Fürsorge auf den sonst verpflichteten Armenverband über, und es tritt mit diesem Zeitpunkte für den Armenverband des Dienstorts dasselbe Verhältniß ein, welches in Beziehung auf jeden anderen fremden Kranken obwaltet.

Der Kranke muß also, wenn sein Zustand die Ueberweisung in den verpflichteten Armenverband gestattet, von diesem übernommen, andern Falles aber, mit Vorbehalt des Anspruchs auf Kostenerstattung, am Orte der Erkrankung bis dahin verpflegt werden, daß die Ueberweisung erfolgen kann. (§§. 25. sequ. des Armenpflege-Gesetzes vom 31. December 1842.)

Es versteht sich übrigens von selbst, daß durch die Bestimmung, wonach Schwangerschaft an sich als eine Krankheit im Sinne des Art. 5. nicht anzusehen ist, in der Verpflichtung des Armenverbandes des Dienstorts, wie jedes anderen Armenverbandes zur vorläufigen Fürsorge für hülfsbedürftige Schwangere (§. 26. sequ. des Armengesetzes vom 31. December 1842) nichts geändert worden ist.

Zu Art. 6.

Der Art. 6. hat der Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt, auf den Antrag des Armenverbandes die näher bezeichneten Personen zu der ihnen gesetzlich obliegenden aber unerfüllt gelassenen Verpflichtung der nothdürftigen Unterstützung des verarmten Angehörigen anzuhalten.

Bei der Anwendung dieses Artikels ist zunächst zu beachten:

1) das unter mehreren Personen, welche in einem verschiedenen Familienverhältnisse zu dem Verarmten stehen und nicht gleichmäßig zur Unterstützung

stützung verpflichtet sind, der principaliter Verpflichtete vor dem subsidiarisch Verpflichteten hervorzuziehen ist.

2) Der Abfassung des Resoluts muß eine Feststellung der dabei in Betracht kommenden faktischen Umstände vorausgehen. Es muß also in der Regel der in Anspruch Genommene über das die Verpflichtung begründende Verwandtschafts-Verhältniß ꝛc. über seine Mittel zur Gewährung der Unterstützung, die Art und Weise, sowie den Umfang und Betrag der letzteren gehörig vernommen sowie über seine etwaigen Einwendungen gehört werden. Auf eine gütliche Regulirung der Sache ist bei der Verhandlung vorzugsweise Bedacht zu nehmen.

Auch ist hierbei die Vorschrift der Declaration vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 296) wo solche Geltung hat, zu beachten, wonach zur Begründung des Unterstützungs-Anspruchs ein besonderer Nachweis darüber:

daß der Verpflichtete hinreichende Kräfte oder Vermögen besitze, um die nothdürftige Unterstützung gewähren zu können,

nicht erforderlich ist, dem Verpflichteten jedoch unbenommen bleibt, die aus seinen persönlichen und Vermögens-Verhältnissen zu entnehmenden, dem Anspruche entgegenstehenden Gründe als Einwendungen geltend zu machen.

3) In dem Resolute kann, wenn der Anspruch für begründet erachtet worden, die Leistung des Verpflichteten bestimmt ausgesprochen und, wenn die Unterstützung in Gelde gewährt werden soll, deren Betrag und der Zahlungs-Termin festgesetzt werden. Auch steht nichts entgegen, die Verpflegung oder die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages alternativ nach der Wahl des Verpflichteten anzuordnen.

Hat eine gütliche Einigung über die zu gewährende Unterstützung stattgefunden, so sind die aus dieser Einigung hervorgehenden Verpflichtungen in dem Resolute auszusprechen.

4) In dem Resolute müssen die die Entscheidung motivirenden Gründe angegeben werden.

Am Schlusse desselben ist das den Betheiligten nach Art. 6. da-

gegen offen stehenden Rekurses und der Frist zu dessen Einlegung, sowie des nach Art. 7. zulässigen Rechtsweges ausdrücklich zu gedenken. Sowohl dem Armenverbande als dem in Anspruch Genommenen ist eine Ausfertigung des Resoluts zuzustellen. Der Tag der Aushändigung muß aus den Akten erhellen.

Zu Art. 12.

Hier ist der allgemeine Ausdruck „Obrigkeit" um deswillen gewählt worden, weil darunter sowohl die Polizei, als die Communal-Obrigkeit (Ortsvorstand) begriffen sein soll.

Zu Art. 11—15.

Nach Art. 14. ist der Landrath, in den näher bezeichneten Städten der Gemeinde-Vorstand, befugt,

die Ueberweisung der in den Art. 11—13. bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt mittelst Resoluts anzuordnen.

Dabei ist zu beachten, daß die Kompetenz der gedachten Behörde zur Abfassung des Resoluts noch nicht die Befugniß einschließt, die Ablieferung an die Arbeitsanstalt ohne Weiteres zu verfügen. Denn eine unbedingte Verpflichtung der fraglichen Anstalten zur Aufnahme der solchergestalt im Administrationswege in die Arbeitsanstalt zu versetzenden Individuen ist im Gesetze nicht ausgesprochen, mithin von dem Zwecke, den Statuten oder Reglements der betreffenden Anstalten abhängig.

Die Vollstreckung kann erst dann erfolgen, wenn von derjenigen Behörde, welche die Verwaltung der zur Aufnahme bestimmten Arbeitsanstalt führt, oder welche über die Einlieferung in dieselbe zu bestimmen hat, die Zustimmung zu dieser Einlieferung ertheilt oder deren Verweigerung von der vorgesetzten Behörde für unbegründet befunden ist.

Was namentlich die Landarmen- und Corrections-Anstalten betrifft, so bleibt den Königlichen Regierungen, beziehungsweise den Herren Ober-Präsidenten überlassen, mit Rücksicht auf die besonderen, die Verwaltung dieser Anstalt regelnden Bestimmungen, hierunter die erforderlichen näheren Vorschriften zu erlassen.

Aus dem Art. 15. folgt übrigens, daß die Kosten der Unterhaltung der

bezeichneten Personen in den Arbeitsanstalten, sowie die Kosten des Transports von den verpflichteten Armenverbänden getragen werden müssen, sowie es sich auch von selbst versteht, daß die Einlieferung auf diejenigen Personen, gegen welche das Resolut ergangen ist, zu beschränken, eine Einlieferung der Familien derselben auf Grund dieses Resoluts aber unstatthaft ist.

Indem ich die Königliche Regierung beauftrage, zur Ausführung der vorstehenden Anordnungen das Erforderliche zu verfügen, mache ich Dieselbe noch auf das bereits mehrfach angeregte Bedürfniß aufmerksam, bei der Verwaltung des öffentlichen Armenwesens zwischen der bürgerlichen und kirchlichen Armenpflege, wo letztere besteht, diejenige wechselseitige Verbindung und Mitwirkung eintreten zu lassen, welche den Interessen der bürgerlichen Gemeinden und der Armen nicht minder, als dem Interesse der Kirche selbst entspricht.

Auch wird es in der Regel für zweckmäßig zu erachten sein, bei der Wahl der mit der Armenverwaltung und insbesondere mit der Austheilung der Armenspende zu beauftragenden bürgerlichen Organe auch die betreffenden Ortsgeistlichen zuzuziehen, von denen Orts- und Personal-Kenntniß und von deren Einwirkung auf die Armen gedeihliche Erfolge erwartet werden dürfen.

Der näheren Erwägung der Königlichen Regierung bleibt überlassen, welche Einleitungen für angemessen zu erachten seien, um in den Gemeinden Ihres Bezirkes eine dem Bedürfniß entsprechende kirchliche Einwirkung auf die öffentliche Armenpflege herbeizuführen und sicher zu stellen.

Berlin, den 24. April 1856.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg.
I. 3711. B.

Indem wir vorstehende Instruction vom 24. April c. zur allseitigen Nachachtung hierdurch bekannt machen, verordnen wir zugleich Behufs Ausführung derselben auf Grund der §§. 5. und 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wie folgt.

Ein Jeder, welcher an dem Orte, wo er seinen Aufenthalt nimmt, einen eigenen Hausstand begründet oder überhaupt Einrichtung trifft, aus welchen auf die Absicht geschlossen werden kann, einen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat die ihm nach §. 8. des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 obliegende Meldung binnen 14 Tagen nach dem Anzuge bei der in vorstehender Instruction vom 24. April c. näher bezeichneten Behörde zu machen, widrigenfalls er in eine Polizeistrafe von 1—10 Thlr. verfällt. —

Für die Liste der Anziehenden, welche über die nach §. 8. des Aufnahme-Gesetzes vom 31. December 1842 erfolgte Meldung geführt werden soll, ist das nachstehende unter **A.**
für die über diese Meldung zu ertheilende Bescheinigung das nachstehende unter **B.**
für die Anzeigen der Ortsvorstände an die vorgesetzten Polizei-Obrigkeiten über bei ihnen geschehene Meldungen, das nachstehende unter **C.**
abgedruckte Formular zur Anwendung zu bringen.

Hinsichtlich der Ausführung des §. 9. am a. O., nach welchem ein Jeder, der einem Neuanziehenden Wohnung und Unterkommen gewährt, verpflichtet ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe darauf zu halten, daß die Meldung (§. 8.) geschehe, bewendet es bei unserer Verfügung vom 31. Januar 1855.

Ebenfalls verbleibt es rücksichtlich der polizeilichen Meldungen beim Fremdenverkehr, welche mit den Behufs Niederlassung zu beschaffenden Meldungen nicht zu verwechseln sind, bei den in dieser Beziehung bestehenden allgemeinen und speciellen Vorschriften.

Was die Ueberweisung der in den Art. 11—13. des Gesetzes vom 21. Mai v. J. bezeichneten Arbeitsscheuen an eine Arbeitsanstalt betrifft, so wird der Vermeidung von Mißverständnissen hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Zwangsarbeitsanstalt zu Groß-Salze für solche Zwecke reglementmäßig nicht benutzt werden darf.

Magdeburg, den 13. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Formulare.

A.

Laufende Nr.	Zuname.	Vorname.	Familien-Mitglieder	Stand.	Religion.	Erwerbszweig.	Vermögen.	Geburtstag.	Geburtsort.	Wohnort vor dem Anzuge.	Aufenthalt in N... seit...	Wohnung.	Datum der Meldung.	Datum der Aushändigung des Meldescheins.	Bemerkungen.	Journ.-Nr.

B.

Dem . . . . wird hierdurch bescheinigt, daß er sich Behufs Niederlassung in N. . . . heute gemeldet hat.

N. . . . den

C.

Anzeige

über nachstehend in der Gemeinde N. . . . neu angezogener Personen.

— Nach dem Formular A. auszufüllen. —

An
die Polizei-Obrigkeit
zu
N. . . .

N. . . . den

Der Ortsvorstand.

Nr. 113. Aufforderung an die im hiesigen Verwaltungsbezirke sich aufhaltenden Baumeister ꝛc. zur Einreichung der Geschäfts-Nachweisungen. I. 0. 159.

Die in unserem Verwaltungs-Bezirke sich aufhaltenden Baumeister, Privat-Baumeister, Bauführer und Feldmesser werden hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Geschäfts-Nachweisungen bis zum

1. December d. J.

an uns einzureichen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche die rechtzeitige Einreichung unterlassen, in die höhern Orts einzureichende Liste nicht mit aufgenommen werden, und es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Anstellungen übergangen werden.

Magdeburg, den 10. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 114. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Salzwedel bis zur Hannöverschen Grenze. I. F. 2512.

Nachdem die im Baue begriffene Kreis-Chaussee von Salzwedel über Rohrberg, Ahlum und Mellin bis zur Hannöverschen Grenze in der Richtung auf Brohme, mit Ausnahme weniger Ruthen an der Grenze, in ihrer ganzen Vollendung dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden ist, wird nunmehr die zwischen den Dörfern Ahlum und Mellin etablirte interimistische Hebestelle mit einer einmeiligen Hebebefugniß aufgehoben und anstatt derselben von dem gedachten Zeitpunkte an eine 1½meilige Chausseegeld-Erhebung in der neu errichteten Hebestelle bei Neuemühle nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1840 S. 97.) stattfinden, was unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 20. October v. J (Amtsblatt pro 1855 Seite 486.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 18. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft die Eröffnung des hiesigen Schleusenthors für den Eingang mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Waaren zur Stadt.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Marsch- oder Schleusenthor hierselbst unter Abänderung des §. 114. des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Magdeburg vom 1. October 1821 vom 1sten November d. J. ab für die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände zur Altstadt in Mengen bis zu einem Centner eröffnet und die Erhebung der zutreffenden Abgaben davon der Thor-Controle am Brückthor

übertragen worden ist; die einzuführenden steuerpflichtigen Gegenstände, sowie lebendes Schlachtvieh sind demgemäß ohne Aufenthalt und unverändert auf der vom Schleusenthor bei der Citadelle vorbei nach der Strombrücke führenden Straße über diese Brücke zur bezeichneten Thor-Controle zu transportiren, so daß dieser Weg als neu gebildete Steuerstraße den in den §§. 106. und 115. des vorgedachten Regulativs beziehungsweise in der Bekanntmachung vom 4. December 1837 genannten Steuerstraßen hinzutritt und bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen mit Transporten erwähnter Art genau einzuhalten ist. Magdeburg, den 14 October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 23. v. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist die Zumuthung von 883 Maaßen gevierten Feldes zu dem Braunkohlen-Bergwerk Pauline bei Hohendorf verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 10. October 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Consolidation von Braunkohlengruben.

Durch die höheren Orts unter dem 21. v. Mts. vollzogene desfallsige Urkunde ist die Consolidation der gewerkschaftlichen Braunkohlen-Bergwerke Marie Elise, Mathilde, Marie und Elise bei Neindorf, zu einem unzertrennlichen Ganzen, unter dem Namen: „die vereinigten Neindorfer Gruben" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 10. October 1856.

Königl. Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Durch die höheren Orts unter dem 21. v. Mts. vollzogene desfallsige Urkunde ist die Consolidation der gewerkschaftlichen Braunkohlen-Bergwerke Christoph Friedrich, Mathilde Caroline und Agnes Ludowike bei Hornhausen zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen: „vereinigter Christoph

Friedrich" genehmigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Halle, den 10. October 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Tabacksfabrikant Ludwig Stackfleth zu Stendal ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Rathmann Eberschulz zu Stendal hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 16. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Heinrich Einbeck zu Burg ist als Agent der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Lübeck von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Jacobs zu Wolmirstedt ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschene Patente.

Das dem Feldmesser und Markscheider-Assistenten Immeckenberg zu Halberstadt unter dem 2. Januar 1856 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Horizontalkreisen zur Messung von Höhenwinkeln ist erloschen.

Das dem Johann Zimmermann zu Chemnitz unter dem 27. December 1855 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Drehbanken zum Abdrehen der Eisenbahnwagenräder ist erloschen.

Personal-Chronik.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Emden, in der Diöces Neuhaldensleben, ist der bisherige Predigtamts-Candidat und Rector Johann Heinrich Wilhelm Meyer zu Groß-Wanzleben berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Groß-Ballerstedt, in der Diöces Osterburg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Julius Adolph Ferdinand Richter

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 8. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Silkerode, in der Diöces Groß-Bodungen, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

August Hermann Gustav Eduard Wernicke

berufen und von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 10. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Von dem unterzeichneten Königlichen Consistorio sind im 3ten Quartale d. J. folgende Candidaten der Theologie: Pro ministerio geprüfte Candidaten der Theologie.

1) Friedrich Louis Güldenberg, geboren zu Lauchstädt am 19. October 1829,
2) August Herrmann Scholle, geboren zu Naumburg am 24. März 1831,
3) Carl Friedr. Wilh. Schulz, geboren zu Guben am 5. August 1831,
4) Eduard Adolph Sorhagen, geb. zu Mühlhausen am 20. September 1831,
5) Ernst Leopold Wulle, geboren zu Seehausen i. A. am 1. Februar 1831,
6) Eustachius Albert Zehne, geboren zu Aken am 30. August 1803,

pro ministerio geprüft und mit Wahlfähigkeits-Zeugnissen versehen worden.

Magdeburg, den 13. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die bisherigen Auscultatoren und zwar:

a) der Kammergerichts-Auscultator Ludwig Erdmann Lucke,
b) der Kammergerichts-Auscultator Otto Wolf Stelow und
c) der Appellationsgerichts-Auscultator Friedrich Ludwig Julius Mertz

sind zu Referendarien bei der Königlichen Regierung hier ernannt.

Magdeburg, den 14. October 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Dem Oberförster Hesse in Schweinitz sind von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft die Functionen der Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Schweinitz bei dem competenten Gerichte, sowohl Ernennung eines Polizei-Anwalts.

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852 Gesetz-Sammlung pag. 305. seq., als auch
2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, soweit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren —

in Stelle des aus dem Königlichen Dienst geschiedenen Oberförsters Friedrich von Alemann vom 1. d. M. ab übertragen worden.

Magdeburg, den 20. October 1856.

Königliches Regierungs-Präsidium.

In der Stadt Gommern ist der bisherige Chaussee-Aufseher Carl Lohe aus Colbitz zum Bürgermeister gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Bürgermeister.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 12ten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk im Magdeburgschen Theile des Kreises Neuhaldensleben ist auf die Periode vom 2. September d. J. bis dahin 1859 der Cantor Fuchs zu Behndorf zum Schiedsmann gewählt und als solcher bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 8. October 1856. Bestätigte Schiedsmänner.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 10ten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 16. September c. bis dahin 1859 der bisherige Schiedsmann, Ackermann Friedrich Weßling zu Hackeborn, als solcher wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Magdeburg, den 8. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer und Organist Jacob August Voßköhler zu Börnecke ist für den Bezirk Schneidlingen auf den Zeitraum vom 28. December d. J. bis dahin 1859 als Schiedsmann wiedergewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 9. October 1856.

Königliches Appellationsgericht.

In Steinfeld, Diöces Stendal, ist eine Küster- und Lehrerstelle errichtet. Dieselbe ist Privatpatronats. Magdeburg, den 6. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg im Monat September 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

1. Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Julius Wilhelm Hermann Schnee ist Behufs Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Paderborn unterm 17. September c. aus dem hiesigen Departement entlassen.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Robert August Jacobs ist Behufs Uebertritts zur Verwaltung am 19. September c. aus dem Justizdienste entlassen.

2. Auscultatoren:

Der Auscultator Rudolph Ernst Haus von Gersdorff ist Behufs des Uebergangs in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau am 2. September c. aus dem hiesigen Departement entlassen.

Der Rechts-Candidat Wilhelm Friedrich Klee ist unterm 20. September c. als Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

Richter:

Der Kreisrichter Werner Andreas Albert Carl Klewitz zu Gröningen ist laut Ministerial-Rescripts vom 30. September c. zum 1. October c. an das Stadt- und Kreisgericht hierselbst versetzt und es ist ihm die Direction der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt übertragen worden.

Unterbeamte:

Dem Gefängniß-Inspector Christoph Friedrich von Hagen ist die Stelle eines gerichtlichen Auctionators für das Stadt- und Kreisgericht hierselbst vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 44.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 53ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4531. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft unterm 17. September 1856 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrag. Vom 13. October 1856.

„ 4532. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Einsetzung einer besonderen Behörde für die Verwaltung und den Betrieb der Oberschlesischen Eisenbahn.

Das 54ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4533. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Marienwerder Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 3. September 1856.

„ 4534. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Burtscheid, St. Vith, Montjoie, Stolberg, Düren, Malmedy und Gemünd, Regierungsbezirks Aachen, und Saarlouis, Regierungsbezirks Trier.

„ 4535. Den Allerhöchsten Erlaß vom 4. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Wald, Gräfrath, Leichlingen, Höhscheid, Dorp und Kaldenkirchen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 4536. Den Allerhöchsten Erlaß vom 11. September 1856, betreffend die Ver-

leihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Prüm, Regierungsbezirks Trier.

Nr. 4537. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. September 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Rheydt, Radevormwald, Dahlen, Merscheid, Odenkirchen und Weveling hofen, Regierungsbezirks Düsseldorf.

„ 4538. Den Allerhöchsten Erlaß vom 3. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Oberwesel, Regierungsbezirks Coblenz.

„ 4539. Die Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Hagen resp. Herdecke nach Siegen von Seiten der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 115. Betrifft die Eichung der neu einzuführenden Gewichtsstücke. I. E. 2783.

Mit Rücksicht auf das unter Nr. 4461. der Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 17ten Mai d. J., betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts, wird der in der Circular-Verfügung vom 1. September v. J. bis auf den 1. Januar 1857 hinausgerückte Termin von welchem an alle, Behufs der Ajustirung mit Löchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungs-Behörden zurückgewiesen werden sollen, bis zum 1. August 1858, als denjenigen Zeitpunkt hiermit verlängert, bis zu welchem nach §. 13 des gedachten Gesetzes die Eichung der neu eingeführten Gewichtsstücke bei gleichzeitiger Vorlegung alter gestempelter Gewichte gebührenfrei resp. zu ermäßigten Sätzen erfolgt.

Berlin, den 30. September 1856.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

An die Königliche Regierung zu Magdeburg.

IV. 11628.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Excellenz, wird unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21. September 1855 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Magdeburg, den 17. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem der bisherige Dirigent der hiesigen Regierungs-Eichungs-Commission, Stadtbaurath Grubitz, seine Entbindung von diesem Posten bei uns nachgesucht hat, haben wir den bei hiesiger Königlicher Regierung angestellten Landbaumeister Kozlowsky zum Dirigenten der hiesigen Regierungs-Eichungs-Commission ernannt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Magdeburg, den 20. October 1856.

Nr. 116. Betrifft die Direction der hiesigen Regierungs-Eichungs-Commission. I. E. 2781.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf Antrag des Gutsbesitzers Lehmann ist dem, 1/8 Meile südlich vom Dorfe Wernstedt, am Wege von dort nach Groß-Engersen und Zichtau gegründeten Etablissement der Name

Neu-Wernstedt

beigelegt worden.

Nr. 117. Betrifft die Errichtung eines neuen Etablissements im Kreise Gardelegen. I. E. 2775.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachdem nunmehr die Halberstadt-Schwanebecker-Neudammer Gemeinde-Chaussee auch in der Feldmark Groß-Quenstedt vollendet und dem öffentlichen Verkehre zur Benutzung übergeben worden, ist für dieselbe noch eine zweite Hebestelle in dem sogenannten Zollgebäude bei Groß-Quenstedt eingerichtet, in welcher zunächst eine vorläufige Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Sammlung pro 1840 S. 97.) stattfinden wird, was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Nr. 118. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Halberstadt-Schwanebecker Neudammer Gemeinde-Chaussee. I. F. 2543.

Magdeburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Gemäßheit des §. 2. der unterm 15. v. Mts. im 40sten Stücke unseres Amtsblattes publicirten Polizei-Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im diesseitigen Regierungsbezirke bringen wir

Nr. 119. Betrifft den Debit der Schiffsdienstbücher im hie-

sigen Regierungsbezirke. I. L. 3030.

hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Letzteren der Debit solcher Schiffsdienstbücher bis auf Weiteres beim hiesigen Haupt-Steuer-Amte und beim Unter-Steuer-Amte zu Calbe a. S. stattfinden wird.

Magdeburg, den 23. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 120. Betrifft die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kassenanweisungen. III. L. 776.

In Folge höherer Anordnung wird unter Bezugnahme auf unsere, in Nr. 11. des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 3. März c. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. März 1854 emittirten Fürstlich Schwarzburg-Sondershausischen Kassenanweisungen zu 1 und 5 Thlr. bis zum Schlusse dieses Jahres, mit welchem Zeitpunkte sie ihre Gültigkeit auch in den Fürstlich Schwarzburgschen Landen verlieren, nur noch bei der Fürstlichen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen umgetauscht werden können.

Magdeburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 121. Betrifft die Auflösung des Rentamts Burg. 1147. E. III.

Nachdem die Domainen-Gefälle des Rentamts Burg theils abgelöst, theils in Amortisations-Rente umgewandelt, theils der Kreiskasse zu Loburg zur fernern Erhebung überwiesen worden sind, so ist vom 1. d. Mts. an das Domainen-Rentamt Burg aufgelöst worden.

Magdeburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung,

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 122. Betrifft die Empfehlung einer Schrift. II. F. 62.

In dem Verlage des Buchhändlers T. O. Weigel zu Leipzig erscheint gegenwärtig die von dem Königlichen Conservator der Kunstdenkmäler, Geheimen Regierungsrath von Quast und dem Pastor Otte zu Fröhden redigirte „Zeitschrift für christliche Archäologie und Kunst". Dieselbe wird in Heften ausgegeben, deren jedes 6 Bogen Text in großem Quartformat nebst eingedruckten Holzschnitten und 3 Stahlstichen enthält. Jährlich sollen 6 Hefte er-

ſcheinen, die zuſammen einen Band ausmachen und 10 Thlr. koſten. Heft 1 und 2 des erſten Jahrganges liegen bereits vor.

Der Zweck der Zeitſchrift iſt: Gründliche wiſſenſchaftliche Beſprechung von Kunſtdenkmälern der verſchiedenſten Art, ſo weit ſie überhaupt die Kreiſe der chriſtlichen Kunſt berühren und Einwirkung auf den Sinn für Erhaltung und Herſtellung der Denkmäler. Sie wird alſo nicht blos den wiſſenſchaftlichen Intereſſen im Allgemeinen entſprechen, ſondern namentlich auch in practiſcher Beziehung nützlich einzuwirken und den Abſichten des Staates für die Conſervation der Denkmäler förderlichſt entgegen zu kommen, geeignet ſein. Für die richtige Erkenntniß der Denkmäler, für ihre angemeſſene Behandlung, für die Art und Weiſe, wie bei Herſtellung derſelben zu verfahren iſt, wird ſie vielfältige Belehrung bringen. Aus dieſem Grunde iſt es wünſchenswerth, daß die Zeitſchrift in möglichſt ausgedehnten Kreiſen verbreitet werde und wird deren Anſchaffung beſonders den Kreisbaubeamten hiermit empfohlen.

Magdeburg, den 21. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulweſen.

Bekanntmachung.

Betrifft den Ehrenrath unter den Rechtsanwälten und Notarien im Bezirke des Halberſtädter Appellationsgerichts.

Der Ehrenrath der Rechtsanwälte und Notarien für den Bezirk des hieſigen Appellationsgerichts iſt in der heute ſtattgehabten General-Verſammlung für die Zeit vom 18. October d. J. bis dahin 1859 reſp. 1862 in Gemäßheit der §§. 22. und 25. der Verordnung vom 30. April 1847 neu conſtituirt worden.

Mitglieder deſſelben ſind:

die Herren Juſtizräthe Kieſelbach, Zimmermann, Heine, Weydemann und der Rechtsanwalt Lohrmann zu Halberſtadt, der Juſtizrath Danner zu Mühlhauſen, der Juſtizrath Zugbaum zu Heiligenſtadt und der Rechtsanwalt Fritze zu Aſchersleben.

Stellvertreter ſind:

die Herren Juſtizräthe Krüger und Pflaume zu Halberſtadt, der

Rechtsanwalt Theilkuhl zu Wernigerode, der Rechtsanwalt Hesse zu Nordhausen, der Justizrath Schröder zu Bleicherode und der Rechtsanwalt Reinecke zu Oschersleben.

Zum Vorsitzenden ist der Herr Justizrath Kieselbach in Halberstadt gewählt. Halberstadt, den 18. October 1856.

Präsidium des Königlichen Appellationsgericht. Maercker.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten.

Der Haupt-Agent F. W. Dresel hier ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair Ferdinand Schulle zu Neuhaldensleben ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Amtmann Louis Wegener zu Stendal ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 20. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Emmeringen, in der Diöces Gröningen, ist dem bisherigen Predigtamts-Candidaten, Rector Friedrich Wilhelm Braun zu Oschersleben, verliehen worden.

Magdeburg, den 3. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle zu Langenroda, in der Diöces Artern, ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Friedrich Stier

berufen und bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der am 20. November 1817 zu Sinsleben bei Aschersleben geborene Predigtamts-Candidat Friedrich Gabriel Meißner

ist aus der Reihe der Predigtamts-Candidaten ausgeschieden und hat auf alle Rechte und Ansprüche, die ihm die Aufnahme unter die Candidaten gewährt, freiwillig verzichtet. Magdeburg, den 15. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Pfarrer Jacobi zu Boragk, in der Diöces Liebenwerda, wird Ende dieses Jahres in den Ruhestand treten.

Magdeburg, den 23. October 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Verwaltung des Osterburger Landrathsamts.

Auf die Dauer des den 1. November c. beginnenden Brandenburgischen Provinzial-Landtags, welchen der Landrath von Jagow zu Osterburg als Abgeordneter beiwohnen wird, ist die Verwaltung des Landrathsamts Osterburg commissarisch dem Kreis-Deputirten, Deichhauptmann Lucke auf Niedergörne, übertragen worden.

Magdeburg, den 24. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verwaltung des Gardelegener Landrathsamts.

Vom 1. November ab ist auf die Dauer des Brandenburger Provinzial-Landtags, welchem der Landrath von Kroecher zu Gardelegen als Landtags-Abgeordneter beiwohnen wird, die Verwaltung des Landrathsamts Gardelegen dem Kreis-Deputirten, Landes-Director von Kroecher commissarisch übertragen worden.

Magdeburg, den 24. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der halbinvalide Trompeter Christian Achilles ist als Polizeisergeant in Halberstadt angestellt worden.

Magdeburg, den 7. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der ehemalige Unteroffizier Carl Friedrich Ernst Wagener ist als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze angestellt worden.

Magdeburg, den 17. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Sergeant und Regimentsschreiber im 10ten Husaren-Regiment, Carl Schmidt ist als Polizei-Secretair in der Stadt Aschersleben angestellt worden.

Magdeburg, den 18. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Greiner zu Grünewald, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1. October d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 9. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Der Schulamtspräparand Weidner zu Meseberg ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Predigtamts-Candidat Hermann Wilhelm Veit aus Beetzendorf ist als Hauslehrer conceſſionirt worden.

Der Hülfslehrer am Gymnaſium zu Salzwedel, Dr. Adolph Brandt, iſt zum elften ordentlichen Lehrer an der höheren Gewerbe- und Handelsſchule hierſelbſt ernannt und beſtätigt worden.

Der proviſoriſche Lehrer an der Volks- und Bürgerſchule zu Aſchersleben, Berger, iſt definitiv als ſolcher beſtätigt worden.

Der Küſter und Lehrer Abeſſer in Reesdorf, Diöces Ziesar, iſt zum Küſter und Lehrer-Adjuncten in Ferchland, Diöces Altenplathow, ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Küſter- und Lehrerſtelle in Reesdorf iſt Königl. Patronats.

Die zweite Lehrerſtelle in Dreileben, Diöces Barleben, iſt erledigt. Dieſelbe iſt Königlichen Patronats.

Die Kantor und erſte Lehrerſtelle zu Biederitz, Diöces Möckern, iſt durch den Tod ihres ſeitherigen Inhabers erledigt; ſie iſt Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Telſchow zu Dahlhauſen iſt zum Küſter und Schullehrer in Eickerhöfe, Diöces Seehauſen i. A., proviſoriſch beſtellt worden.

Der Lehrer Bornhak zu Calbe a. S. iſt zum Cantor, Organiſten und erſten Mädchenlehrer an der Stadtſchule zu Gommern ernannt und beſtätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerſtelle in Calbe a. S. iſt ſtädtiſchen Patronats.

Der Lehrer Mahlecke an der Volksmädchenſchule zu Burg iſt zum Cantor und Schullehrer in Bützer, Diöces Sandau, proviſoriſch beſtellt worden. Die dadurch vacante Lehrerſtelle in Burg iſt Privatpatronats.

Der Lehrer Mahlke in Sienau, Diöces Salzwedel, iſt zum Küſter und Schullehrer in Heiligenfelde ernannt und beſtätigt worden. Die Beſetzung der dadurch vacanten Lehrerſtelle in Sienau erfolgt durch die Königl. Regierung in Potsdam.

Die Ernennung des Schulamts-Candidaten Gieſecke für eine Lehrerſtelle an der Schule in Buckau iſt zurückgenommen und dieſe Stelle noch vacant.

Die Vacanz der Adjunctur der Küſter- und Lehrerſtelle in Gladigau, Diöces Oſterburg, hat aufgehört.

Magdeburg, den 20. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

Beſtätigte Schiedsmänner.

Der Kaufmann Julius Chriſtian Künne zu Oſterwieck iſt als Schiedsmann für die genannte Stadt auf die Zeit vom 9. October d. J. bis dahin 1859 gewählt, von uns beſtätigt und verpflichtet worden.

Halberſtadt, den 16. October 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Buchdrucker und Buchhändler Bernhard Angerſtein zu Wernigerode iſt als Schiedsmann für den dritten oder Liebenfrauenbezirk der Stadt Wernigerode für die Zeit vom 1. Juli d. J. bis dahin 1859 wiedergewählt, von uns beſtätigt und verpflichtet worden. Halberſtadt, den 23. October 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Panſa'ſche Buchdruckerei (Gieſau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 45.

Magdeburg, den 8. November 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 55ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4540. Den Beschluß des Königlichen Staatsministeriums, betreffend die Abänderung der Nr. 14. der Instruction vom 15. Mai 1838 zur Bildung der, in den §§. 17. und 31. des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 (Gesetz-Sammlung S. 165. ff.) erwähnten Vereine von Sachverständigen. Vom 15. October 1856.

„ 4541. Das Privilegium wegen Emission von 12,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 20. October 1856.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft den Verkauf von Pfannenstein als Viehsalz auf der Saline Artern.

Es wird hierdurch unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 28sten Mai v. J. (Amtsblatt pro 1855 Seite 305.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der auf der Saline Artern bei der Salzsiedung abfallende Pfannenstein für den bis Ende dieses Jahres festgesetzten Preis von Achtzehn Silbergroschen für die Tonne zu 400 Pfund im unverpackten Zustande mit höherer Genehmigung auch fernerhin und bis auf Weiteres ohne vorherige Denaturation als Viehsalz verkauft werden darf.

Der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Juni 1838 (Gesetz-Sammlung pro 1838 Seite 359 und 360.) gegenüber, müssen jedoch die Anmeldungen dahin lauten:

„Anmeldung zum Ankauf von Pfannenstein als Viehsalz"

und dürfen anders ausgestellte Anmeldungen von der Salzfactorei zu Artern nicht angenommen werden.

Magdeburg, den 28. October 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

In Vertretung:

der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Halberstadt.

Von Oschersleben nach Halberstadt ist eine Telegraphen-Linie hergestellt und in Halberstadt eine Station errichtet worden, welche hierdurch, vom 1. November c. ab, dem öffentlichen Verkehre übergeben wird.

In Bezug auf die Annahme, Beförderung und Bestellung telegraphischer Depeschen nach, resp. von Halberstadt finden die Bestimmungen des Reglements für den Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins vom 1. November 1855 überall Anwendung.

Berlin, den 29. October 1856.

Königliche Telegraphen-Direction. Rottebohm.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Post-Expediteur Müller zu Beetzendorf ist als Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kantor Eckert zu Wenzlow, im ersten Jerichower Kreise, hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 29. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Während des chausseemäßigen Ausbaues der Straße zwischen Zilly und Dardesheim wird die tägliche Zilly-Dardesheimer Personenpost auf dem Umwege über Heuckenthal befördert und vom 1. k. M. ab Postengänge.

aus Dardesheim um 4 Uhr 15 Minuten früh

abgesendet werden.

Magdeburg, den 31. October 1856.

Königliches Ober-Post-Direction.

Vom 3. d. M. ab wird die tägliche Egeln-Langenweddingener Personenpost von dem Eisenbahnhofe bei Langenweddingen um 8 Uhr früh, (nach Ankunft der Eisenbahnzüge aus Magdeburg und Halberstadt) abgesendet werden.

Magdeburg, den 1. November 1856

Königliche Ober-Post-Direction.

Vom 8. d. Mts. ab wird die tägliche Dessau-Wörlitzer Personenpost aus Dessau um 2 Uhr Nachmittags

abgesendet werden.

Magdeburg, den 3. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Se. Majestät der König haben geruhet, dem Vorsteher der Ackerbauschule zu Badersleben, Gutspächter Köppe daselbst, den Titel „Oeconomie-Rath" Allergnädigst zu verleihen.

Magdeburg, den 31. October 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.

von Witzleben.

Für den Bezirk der Königlichen Kriegsgerichts-Commission zu Erxleben ist von uns in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft, der Post-Expediteur Osterwald zu Erxleben zum Stellvertreter des Polizeianwalts Reinbeck daselbst ernannt und der frühere Privatförster jetzige Militairanwärter bei der hiesigen Königlichen Regierung, Müller, von seinen bisherigen Functionen als Polizeianwalts-Substitut entbunden worden. Ernennung, so wie Entlassung eines stellvertretenden Polizei-Anwalts.

Magdeburg, den 29. October 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

In der Stadt Egeln ist an Stelle des bisherigen Rathmanns Wagenführer der Kaufmann Wilhelm Dannenberg zum Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 27. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Fräulein Henriette Lemann in Groß-Salze ist die Concession zur Errichtung einer Privatschule für Töchter höherer Stände daselbst ertheilt worden.

Der Candidat der Theologie, Ferdinand Mummelthey zu Hohengöhren, ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Der Küster- und Schullehrer-Adjunct Zander in Süstedt, Diöces Weferlingen, ist zum Kantor- und Lehrer-Adjuncten in Neinstedt, Diöces Quedlinburg, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Süstedt ist Königlichen Patronats.

Der Schulamts-Candidat Storbeck aus Pollitz ist zum Küster und Schullehrer in Grüningen, Diöces Ziesar, provisorisch bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Miehe aus Seehausen i. M. ist zum Kantor, Küster und Schullehrer in Klein-Lübars, Diöces Loburg, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 29. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro October 1856.

Der Kreisrichter Klewitz zu Gröningen ist an das Stadt- und Kreisgericht in Magdeburg mit der Function als Dirigent der Gerichts-Deputation in Wolmirstedt versetzt.

Der Referendarius Dr. jur. Michelly ist aus dem diesseitigen in das Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg i. Pr. und der Referendarius Strebe aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das diesseitige versetzt und dem hiesigen Kreisgerichte zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Koch bei dem Kreisgerichte hierselbst ist zum Referendarius ernannt.

Der Appellationsgerichts-Secretair Plate ist gestorben.

Halberstadt, den 1. November 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 46.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 56ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4542. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Bestätigung der in Königsberg i. Pr. unter dem Namen „Königsberger Privatbank" zum Betriebe von Bankgeschäften gebildeten Actien-Gesellschaft.

Das 57ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4543. Den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Lübbecke gelegenen Chausseen: 1) von der Lübbecke-Bündener Straße über Schnathorst bis zur Grenze des Mindener Kreises bei Siedinghausen zum Anschluß an die Chaussee von Bergkirchen nach Rehme; 2) von Frotheim bis zur Hannoverschen Grenze, in der Richtung auf Diepenau; 3) von Rahden über Ströhen bis zur Hannoverschen Grenze in der Richtung auf Wagenfeld; 4) von Alswede bis Blasheim; 5) von Rahden bis zur Hannoverschen Grenze bei Diepenau.

„ 4544. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Bergbau-Aktiengesellschaft Glückauf" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

„ 4545. Die Bekanntmachung, betreffend die unterm 13. October 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Broicher Bergwerks-Aktienverein" mit dem Domizil zu Mülheim a. d. Ruhr. Vom 24. October 1856.

Nr. 4546. Die Verordnung wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 27. October 1856.
Nr. 4547. Die Verordnung wegen Abänderung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820. Vom 27. October 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 123. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Kreis-Chaussee von Lüderitz nach Tangermünde. I. F. 2587.

Nachdem die Kreis-Chaussee von Lüderitz nach Tangermünde, im Kreise Stendal, vollständig ausgebauet und dem öffentlichen Verkehre bereits übergeben worden ist, findet nunmehr auf derselben eine Chausseegeld-Erhebung für zwei Meilen nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 in den zu diesem Behufe neu errichteten Hebestellen bei Bellingen in Station 0,95 und bei Tangermünde in Station 1,96, und zwar in jeder derselben für eine Meile mit der Maßgabe statt, daß von den Einwohnern der Gemeinde Bellingen, sobald sich deren Verkehr der Stadt Tangermünde zuwendet, auf der Hebestelle bei Bellingen nur für ½ Meile, und von dem Verkehre auf dem Wege von und nach Bölsdorf mit Tangermünde auf der Hebestelle bei letztgenanntem Orte ebenfalls nur für ½ Meile Chausseegeld erhoben wird. Magdeburg, den 30. October 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 124. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Burg nach Möckern. II. F. 2595.

Nachdem die im Bau begriffene Kreis-Chaussee von Niegripp über Burg, Möckern, Loburg bis zur Landesgrenze gegen Zerbst auf der Strecke von Burg nach Möckern vollendet und dem öffentlichen Verkehre bereits übergeben worden ist, findet auf derselben nunmehr vorläufig in der bei dem Dorfe Stegelitz eingerichteten Hebestelle Chausseegeld-Erhebung für 2 Meilen nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 125. Betrifft die Errichtung ei-

In der Stadt Seehausen in der Altmark ist ein Eichungs-Amt eingerichtet worden, welches seine Functionen vom 15ten November d. J. ab beginnen

und die Eichung und Stempelung am Donnerstage jeder Woche vorgenommen wird. nes Eichungsamtes in Seehausen i. d. A. I. E. 2974.

Das dabei betheiligte Publikum wird von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Magdeburg, den 4. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 126. Betrifft die Entrichtung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds. III. A. 498.

Die unserem Verwaltungsbezirke angehörigen Interessenten des Domainen-Feuerschäden-Verbandes werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. December d. J. die in Gemäßheit des Ministerial-Rescripts vom 26. Juli 1844 (20ster Zusatz zu dem §. 21. des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826) alljährlich mit resp. 1 Sgr. und 1½ Sgr. von jedem Hundert des catastrirten Werths der Gebäude Ister und IIter Klasse zu entrichtenden fixirten Beitrags-Erhöhungen fällig sind.

Die Abführung dieser Beiträge an das mit Annahme derselben beauftragte Domainen-Rentamt hierselbst ist spätestens bis zum 15. December d. J. zu bewirken.

Die nach diesem Termine verbleibenden Reste werden executivisch eingezogen werden.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höheren Orts unter dem 26. v. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Anna Marie bei Etgersleben an den Ackermann Deicke zu Sommersdorf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 4. November 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Post-Expediteur Müller zu Beetzendorf ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anmeldung des Bedarfs an Amtsblatts-Exemplaren für 1857.

Die Amtsblatts-Debitsbehörden unseres Verwaltungs-Bezirks werden hierdurch veranlaßt, ihren Bedarf an Amtsblatts-Exemplaren pro 1857 mit summarischer Angabe

1) der zwangspflichtigen,
2) der Gratis-Empfänger, sowie
3) der freiwilligen Abnehmer,

und zwar die ad 1. und 2. bezeichneten nach Maßgabe der ihnen von den Königlichen Landrathämtern mitgetheilten speciellen Nachweisungen, spätestens bis zum 15. December c. unserer Amtsblatts-Debits-Verwaltung anzuzeigen.

Magdeburg, den 6. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte Patente.

Dem Königlichen Musik-Director Friedr. Wilh. Wieprecht und der Wittwe des Königlichen Hof-Instrumentenmachers Moritz in Berlin ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf ein durch vorgelegtes Modell nachgewiesenes, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkanntes Claviatur-Contrafagott,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabriken-Commissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 24. October 1856 ein Patent

auf Verbesserung einer Maschine, um Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Breite und Länge zu schneiden, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemanden in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Georg Bauke in Berlin ist unterm 24. October 1856 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zur Anfertigung von Sandformen für Eisengießereien, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 26. October 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung, um Flaschen und andere Gefäße behufs Verpackung zu umhüllen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der

Der Ackermann Andreas Schmidt zu Förderstedt hat der Kirche daselbst 50 Thlr. zur Anschaffung noch fehlender Gefäße zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl geschenkt. Magdeburg, den 4. November 1856. Lobenswerthe Handlung.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vom 21. d. Mts. ab wird die wöchentlich 3malige Burg-Loburg-Zerbster Personenpost über Möckern courstren und dabei Postengang.

aus Burg Montag, Mittwoch und Freitag um 5 Uhr 30 Minuten früh und
„ Zerbst an denselben Tagen um 1 Uhr 45 Minuten Nachmittags

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 12. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Corbetha, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Pöstgk, in der Diöces Brehna,

Bernhard Hilmar Jentzsch,

verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Pöstgk ist der Besitzer des dortigen Ritterguts.

Magdeburg, den 3. November 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

In der Stadt Arendsee ist an Stelle des durch das Loos ausgeschiedenen seitherigen Rathmanns Fischer der Kaufmann und Gastwirth George Winter zum unbesoldeten Rathmann gewählt und diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigte Rathmänner.

Magdeburg, den 1. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Sandau ist der seitherige Rathmann Andreas Schulze als solcher wiedergewählt, und an Stelle des ausgeschiedenen Rathmanns Beyendorf der Ackerbürger Christian Lehmann zum Rathmann gewählt. Beide Wahlen sind von uns bestätigt.

Magdeburg, den 3. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nach dem Ergebnisse der am 8. und 9. d. Mts. im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Gardelegen abgehaltenen Prüfung sind die Schulamtsbewerber Wahlfähige Schulamts-Candidaten zu Lehrerstellen an Volksschulen.

1) Julius Hermann Abesser zu Ovelgünne,
2) Carl Friedrich August Ahrens zu Mahlenzien,
3) Johann Friedrich Boch zu Giesenslage,
4) Johann Friedrich Bock zu Mazdorf,

5) Hermann Camin zu Gutenswegen,
6) Carl Dobberkau zu Gardelegen,
7) Wilhelm Faßhauer zu Bietzen,
8) Friedrich Glupe zu Wohlenberg,
9) Johann Friedrich Grabert zu Neuendorf,
10) August Holzgraeber zu Calberwisch,
11) Adolph Herrmann zu Görzke,
12) Friedrich Jaeger zu Werder,
13) Andreas Friedrich Riehe zu Seehausen i. Magd.,
14) Johann Friedrich Storbeck zu Dröfede,
15) Carl Telschow zu Gühlen-Glienecke,
16) Hermann Blume zu Hämerten,

für unbedingt wahlfähig zu Volksschullehrerstellen erklärt worden.

Magdeburg, den 24. October 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Der provisorische Kantor, Küster und Schullehrer Busch zu Königsaue, Diöces Aschersleben, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer-Adjunct Bause zu Bellingen, Diöces Tangermünde, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der provisorische Kantor und Schullehrer Molle zu Mahlwinkel, Diöces Wolmirstedt, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Küster und Lehrer Schulze in Schartencke, ist zum Küster und Schullehrer in Demcker provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster und Lehrerstelle in Schartencke ist Privatpatronats.

Der Schulamts-Candidat Hoffmeister aus Weferlingen ist zum 5ten Knabenlehrer in Osterwieck provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Rosenbaum in Berlin ist zum zweiten Lehrer in Löderburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Güssow in Osterwieck ist zum Organisten an der St. Stephanskirche und 4ten Knabenlehrer daselbst ernannt und bestätigt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Arneburg, Diöces Tangermünde, ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt; sie ist Königlichen Patronats.

In Groß-Ottersleben ist eine fünfte Schulklasse errichtet. Die Besetzung derselben erfolgt durch die unterzeichnete Regierung.

Magdeburg, den 3. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 58ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4548. Das Statut des Acken-Rosenburger Deichverbandes. Vom 28sten August 1856.

„ 4549. Den Vertrag zwischen der Königlich Preußischen und der Herzoglich Anhalt-Dessau-Cöthenschen Regierung wegen Bildung eines Deichverbandes für die Niederung von Aken bis Rosenburg. Vom 22. Mai 1856.

„ 4550. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Wipperfürth, Regierungsbezirks Cöln.

„ 4551. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinden Süchtelen, Kronenberg, Velbert, Wülfrath und Mettmann, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Das 59ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4552. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die zu chaussirende Straße von Frankenstein bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Münsterberg.

„ 4553. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Preuß. Holland: 1) von Preuß. Holland bis zur Mohrungener Kreisgrenze in der Richtung auf Liebstadt mit einer Zweig-Chaussee, welche bei Behlenhof nach dem Bahnhofe Schlobitten abführt; 2) von Mühlhausen nach dem dortigen Bahnhofe und

von dort bis zur Kreisgrenze zwischen Baarden und Schlodien; 3) von der Elbing-Preuß. Holländer Chaussee zwischen Preuß. Holland und Schönwiese bis zur Grenze des Kreises Mohrungen, in der Richtung auf Saalfeld; 4) von Preuß. Holland nach Schönau.

Nr. 4554. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Mohrungen: a) von Liebstadt über Sudnick nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze auf Sommerfeld, b) von Maldeuten nach Saalfeld, c) von Saalfeld über Geißeln nach der Preußisch-Holländer Kreisgrenze, und d) von Taabern oder Miswalde nach Altstadt.

„ 4555. Den Allerhöchsten Erlaß vom 25. October 1856, betreffend die Beilegung der Benennung: „Ostpreußisches Tribunal" für das Appellationsgericht zu Königsberg.

„ 4556. Die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie. Vom 11. November 1856.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 127. Betrifft die Chausseegeld-Erhebung auf der Strecke von Neuhaldensleben bis zur Neuhaldensleben-Wolmirstedter Kreis-Grenze. I. F. 2750.

Nachdem die von der Stadt Neuhaldensleben erbauete Chaussee von Neuhaldensleben über Wedringen bis zur Neuhaldensleben-Wolmirstedter Kreis-Grenze vollendet und dem öffentlichen Verkehr zur Benutzung übergeben worden ist, findet auf derselben nunmehr eine Chausseegeld-Erhebung für $1\frac{1}{2}$ Meile und zwar in der vor dem Magdeburger Thore der Stadt Neuhaldensleben eingerichteten Hebestelle für $\frac{1}{2}$ Meile, und in der unweit des Dorfes Vahldorf bei dem Nummerstein 2,41 erbaueten Hebestelle für 1 Meile, nach dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 statt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 128. Betrifft die Aufhebung der Absperrung der Landesgrenze von den Großherzoglich Mecklenburgischen Regierungen. 1383. D. I.

Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 17. Juni d. J. (Seite 380—381. des Amtsblattes) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Großherzoglich Mecklenburgischen Landesregierungen zu Schwerin und zu Neu-Strelitz die bei dem Ausbruch der Lungenseuche unter dem Rindvieh in den diesseitigen Grenzbezirken angeordnete gänzliche Absperrung ihrer Landesgrenze mit der Priegnitz, dem Ruppiner Kreise und der Uckermarck gegen die Ein- und Durchführung von Rindvieh aller Art, sowie der

rohen Theile von geschlachtetem oder gefallenem Rindvieh wieder aufgehoben haben. Magdeburg, den 10. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 13. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 13. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1856 bis ult. März 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thaler:

Nr. 212 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.

2) Littera B. à 500 Thaler:

Nr. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.

3) Littera C. à 100 Thaler:

Nr. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662. 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.

4) Littera D. à 25 Thaler:

Nr. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 4772. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.

5) Littera E. à 10 Thaler:

Nr. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028. 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben erfolgt vom 1. April 1857 ab auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 14. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf. Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Resultat des am 13. d. M. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe abgehaltenen Termins.

In dem am 13. d. Mts. zur Auslooſung von Schuldverſchreibungen der mit der hieſigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldiſchen Tilgungskaſſe für das Halbjahr 1ſten Januar bis ultimo Juni 1857 hierſelbſt abgehaltenen Termine ſind folgende Schuldverſchreibungen:

1) von Littera A. à 3½ pro Cent:

a) zu 500 Thlr. Nr. 288. 337. 566. 689.
b) „ 400 „ „ 739.
c) „ 25 „ „ 467.

2) von Littera B. à 4 pro Cent:

a) zu 500 Thlr. Nr. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.
b) „ 100 „ „ 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.
c) „ 50 „ „ 392. 1547. 2725. 3736.
d) „ 25 „ „ 99. 4051.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro 1. Januar bis 30. Juni 1857 erfolgt vom 1. Juli 1857 ab je nach der Wahl der Interessenten entweder

a) auf der Kasse der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierselbst, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr, sofort gegen Zurücklieferung der ausgelooften Schuldverschreibungen im coursfähigen Zustande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskasse zu Heiligenstadt innerhalb 10 Tage nach der an dieselbe im coursfähigen Zustande bewirkten Uebergabe der Schuldverschreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskasse darüber einstweilen auszustellenden Empfangsbescheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag ist außerdem von dem Präsentanten der Schuldverschreibungen nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leisten.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Schuldverschreibungen auf und muß daher mit denselben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeldlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Schuldverschreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich die betreffenden beiden Kassen auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooften, aber noch nicht realisirten Schuldverschreibungen und zwar vom Auslooſungs-Termine:

a) den 1. Juli 1854:
die 4procentige Schuldverschreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855:
die 3½procent. Schuldverschreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr.,
„ 468. „ 5 „
„ 4 „ „ „ 1743. u. 2920. zu 10 Thlr.,
„ 1624. „ 3812. „ 5 „

c) den 1. Januar 1856:
die 4procent. Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. zu 500 Thlr.,
Nr. 2950. 4209. „ 4316. „ 100 „
Nr. 2204. „ 25 „

d) den 1. Juli 1856:
die 3½procent. Schuldverschreibung Nr. 484. zu 25 Thlr.,
„ 4 „ „ „ 576. und 3858. zu 500 Thlr.,
„ 3168. zu 100 Thlr.,
„ 22. „ 25 „

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Rentenbriefe.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Sachsen, welche nach dem von der Königlichen Direction der Rentenbank zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

28	Stück	zu	1000	Thlr.	= 28,000	Thlr.,
5	„	„	500	„	= 2,500	„
25	„	„	100	„	= 2,500	„
26	„	„	25	„	= 650	„
38	„	„	10	„	= 380	„

überhaupt: Vier und Dreißig Tausend und Dreißig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
„ Wilhelm Engelhard Nathusius, als Mitglied des Provinz.-Landt.,
„ Ludwig Ferdinand Kricheldorf, als Mitglied des Provinz.-Landt.,
„ Brenning, als Commissarius der Rentenbank-Direction,

wird nach Vorschrift des §. 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft die Vernichtung ausgelooster und bezahlter Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse.

Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Magdeburg, den 13. November 1856.

In Gemäßheit der Paragraphen 46. bis 48. des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden diejenigen ausgelooften Schuldverschreibungen der mit der Königlichen Provinzial-Rentenbank hierselbst vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse, welche nach dem von der Königlichen Rentenbank-Direction zu den Acten gegebenen Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind, und zwar:

I. à 3½ pro Cent:	II. à 4 pro Cent:
2 Stück zu 500 Thlr. = 1000 Thlr.,	3 Stück zu 500 Thlr. = 1500 Thlr.,
2 „ „ 25 „ = 50 „	1 „ „ 10 „ = 10 „
1 „ „ 10 „ = 10 „	1 „ „ 5 „ = 5 „

überhaupt: Zweitausend Fünfhundert Fünf und Siebenzig Thaler nebst den dazu gehörigen Coupons in Gegenwart der Unterzeichneten heute durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

gez. Friedrich Adolph Damm, Justizrath und Notarius.
„ Wilhelm Engelhard Rathusius, als Mitglied des Provinz.-Landt.,
„ Ludwig Ferdinand Kricheldorf, desgl.,
„ Brenning, als Commissarius der Direction der Rentenbank,

wird nach Vorschrift des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Aufstellung

der von dem Lehrer Ehrhardt zu Prettin im Jahre 1856 gezahlten Cocons-Prämien.

Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. des Belags.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben erhalten die I. Prämie à 2½ Sgr.	II. Prämie à 1½ Sgr.	Betrag Rth.	Sgr.	₰
1	Wille, Lehrer, Schloß Annaburg . .	1	34	32	2	2	22	6
2	Lehmann, Lehrer, Pechhüle	2	9½	9½	—	—	23	9
3	Weber, Lehrer, Schönfeld (Beelitz) .	3	56	56	—	4	20	—
4	Ackermann, Dennewitz, Schneider .	4	26	26	—	2	5	—
5	Beseler, Kolzenburg, Lehrer . . .	5	9	9	—	—	22	6
6	Hennig, Wittwe, Zinna	6	52½	52½	—	4	11	3
7	Antonius, Werder, Lehrer	7	41½	41½	—	3	13	9
8	Lohka, Lühsdorf, desgl.	8	61½	61½	—	5	3	9
9	Kluge, Sarnow, desgl.	9	3	3	—	—	7	6
10	Fritsche, Neuhof, desgl.	10	32	32	—	2	20	—
11	Richter, Kloster-Zinna, Kfm. . . .	11	21	18	3	1	18	9
12	Fritze, Grüna, Lehrer	12	2	—	2	—	2	6
13	Derselbe	13	55	55	—	4	17	6
14	Götze, Kemnitz	14	30	26	4	2	10	—
15	Zänker, Dobrilugk, Kantor	15	32½	32½	—	2	21	3
16	Lehmann, Probsthain, Häusler . . .	16	1	1	—	—	2	6
17	Hoppe, Staritz, Lehrer	17	20	20	—	1	20	—
18	Ehrlich, Langendorf, desgl.	18	23	23	—	1	27	6
19	Hahn, Oredlinburg, Gärtner . . .	19	5	5	—	—	12	6
20	Solle, Halle, Strafanstalts-Inspector .	20	3	3	—	—	7	6
21	Burkhardt, Stolzenhain, Mühlenbes. .	21	6	5½	½	—	14	4
22	Franziskus, Zahna, Buchbinder . .	22	11	11	—	—	27	6
23	Knape, Nichel, Lehrer	23	21	21	—	1	22	6
24	Lichterfeld, Hennigendorf, desgl. . .	24	16	16	—	1	10	—
25	Winter, Deersheim, Lehrer	25	5	5	—	—	12	6
	Summa . .		576½	565	11½	47	16	10

Digitized by Google

Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. des Belags.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben erhalten die I. Prämie à 2½ Sgr.	Davon haben erhalten die II. Prämie à 1½ Sgr.	Betrag Rtl.	Sgr.	Pf.
	Transport . .		576½	565	11½	47	16	10
26	Richter, Kl. Zinna, Kaufm. . . .	26	1⅓	1⅓	—	—	3	4
27	Richter, Pförten, Stadtmusikus . . .	27	25	25	—	2	2	6
28	Weck, Ossig, Pfarrer	28	32	30	2	2	17	6
29	Wanselow, Bülzig, Kaufmann . . .	29	7½	7½	—	—	18	9
30	Teichmann, Kemberg, Bürgermeister .	30	3½	3½	—	—	8	9
31	Reuter, Halle, Schneider	31	12	12	—	1	—	—
32	Seminarium zu Weißenfels	32	2⅓	2⅓	—	—	5	10
33	Krüger, Prettin, Schneider	33	8⅓	8⅓	—	—	20	10
34	Beyer, Zaasch, Weber	34	2½	2½	—	—	6	3
35	Reichardt, Quedlinburg, Damastweber	35	½	½	—	—	1	3
36	Flachs, Schlieben, Bürgermeister .	36	25	25	—	2	2	6
37	v. Türk auf Türkshof, Gutsbesitzer .	37	120	108	12	9	15	—
38	Kose, Bergholz	38	36	36	—	3	—	—
39	Millinger-Lehuin	39	17	16	1	1	11	3
40	Thomas, Wildenbruch bei Potsdam	40	32½	32½	—	2	21	3
41	Thomas, Fresdorf	41	9	9	—	—	22	6
42	v. Türk, Türkshof	42	24½	24½	—	2	1	3
43	Dr. Koch, Merseburg, Reg.- u. Med.-Rath	43	274	274	—	22	25	—
44	Bornemann, Wettin	44	9	9	—	—	22	6
45	Gurschsche Gestift zu Frankfurt a. O. .	45	41½	41½	—	3	13	9
46	Höhne, Pilgram	46	18	18	—	1	15	—
47	Leonhardt, Königswalde, Lehrer . .	47	28½	26	2½	2	8	1
48	Verständig, desgl.	48	89½	86	3½	7	9	4
49	Braune, desgl.	49	48	46	2	3	27	6
50	Duara, Lindow	50	20	20	—	1	20	—
51	Raschik, Marlow, Schuhmacher . . .	51	33½	33½	—	2	23	9
52	Feind, Arensdorff, Kossäth . . .	52	41	37	4	3	7	6
53	Schade, Herzogenwalde, Lehrer . . .	53	46	46	—	3	25	—
54	Wiehner, Königswalde, Gärtner . .	54	2	2	—	—	5	—
	Summa . .		1586½	1548	38½	130	18	—

Nr.	Namen der prämiirten Züchter.	Nr. des Belags.	Metzenzahl der gelieferten Cocons.	Davon haben erhalten die I. Prämie à 2½ Sgr.	II. Prämie à 1½ Sgr.	Betrag Rt.	Sgr.	Pf.
	Transport . .		1586½	1548	38½	130	18	—
55	Nowazick, Zielenzig, Schuhmacher .	55	40	33	7	3	1	3
56	Raschik, Markow, Lehrer	56	32	29	3	2	16	3
57	Rex, Hunna, Markow	57	2	2	—	—	5	—
58	Frau Lieut. Reitzenstein, Annaburg .	58	2½	2½	—	—	6	3
59	Knape, Nichel, Lehrer	59	1¾	1¾	—	—	4	4
60	O. Weymann, Sangerhausen . . .	60	3	3	—	—	7	6
		.	1667¾					
61	Selbstgezogene Cocons	—	97					
62	Aus dem Königr. Sachsen, Anhalt, den Sächsischen Herzogthümern und Schwarzburg-Rudolstadt außerdem erkauft . .	—	657½	—	—	—	—	—
	Summa . .		2422¼	1619¼	48½	136	28	7

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Secretair Schmolinsky zu Stendal ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Carl Ruehl daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Schmolinsky zu Stendal ist als Agent der Cölnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia an Stelle des Kaufmann Carl Ruehl daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair Schmolinsky zu Stendal ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia an Stelle des Kaufmann Carl Ruehl daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Franc zu Aschersleben ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg an Stelle des Rechts-Anwalts Dieckmann zu Aschersleben, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Der Auctionator Hermann Pahle hierselbst ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft Iduna zu Halle a. S. an Stelle des Agenten Johann August Hirsch hierselbst, welcher diese General-Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Hering zu Loburg ist als Agent der Cölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. Magdeburg, den 14. Novbr. 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Destillateur Ferdinand Nicolai zu Wegeleben hat die Agentur für die Cölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft niedergelegt. Magdeburg, den 14. Novbr. 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Leopold Köthke zu Salzwedel hat die Agentur für die Eisenbahn- und allgemeine Rückversicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt niedergelegt.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheiltes und aufgehobenes Patent.

Dem Tischlermeister Titz zu Mariaweiler bei Düren ist unter dem 1. November 1856 ein Patent

auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Deutz bei Cöln unterm 15. September 1855 ertheilte Patent

auf einen selbstthätigen Apparat zur Ausgleichung der Luftspannung bei Cylindergebläsen,

ist aufgehoben.

Postanhaltepunkte bei welchen Reisende aufgenommen werden.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 12. d. Mts. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Burg-Zerbster Personenpost vom 21sten huj. ab zwischen Burg und Möckern

in Stegelitz vor dem Hause des Krügers Wolter, 1¼ Meile von Burg,
1 „ „ Möckern

und zwischen Möckern und Loburg

in Wendgräben vor dem Hause des Försters Scheele, ½ Meile von Loburg,
¾ „ „ Möckern

erforderlichen Falls Behufs Aufnahme von Personen anhalten wird.

Magdeburg, den 13. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Postengänge.

Mit dem 16. d. M. wird die tägliche Botenpost zwischen Buckau und Magdeburg, welche aus Magdeburg um 11 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Buckau um 1 Uhr Nachmittags ihre Abfertigung erhält, aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche Cariolpost zwischen den genannten Orten in Gang kommen, deren Absendung

aus Magdeburg um 11 Uhr 45 Minuten Vormittags und
„ Buckau „ 12 „ 30 „ Nachmittags

erfolgt. Die Botenposten, welche täglich

aus Magdeburg um 7½ Uhr früh und 6 Uhr Nachmittags und
„ Buckau „ 5 „ Nachmittags „ 8½ „ Abends
abgehen, bleiben unverändert. Magdeburg, den 12. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die tägliche zweimalige Personenpost von Ziesar nach der Eisenbahn-Haltestelle bei Groß-Wusterwitz wird

aus Ziesar im Sommer um 5 Uhr früh und
„ 11 „ 15 Minuten Vormittags und
„ Winter „ 4 „ 45 „ früh und
„ 11 „ — „ Vormittags

abgesendet. Magdeburg, den 15. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Ernennung, so wie Entlassung eines Polizei-Anwalts.

Dem Oberförster Augern in Clötze sind von uns, in Uebereinstimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltschaft die Functionen der Polizei-Anwaltschaft für das Forstrevier Clötze bei dem competenten Gerichte, sowohl

1) zur Verfolgung der vorkommenden Uebertretungen wider das Gesetz, den Diebstahl an Holz und anderen Waldproducten betreffend, vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung pag. 305. seq., als auch
2) zur Verfolgung aller übrigen vorkommenden Uebertretungen, soweit dieselben den Waldkörper und die Waldnutzungs-Gegenstände berühren,

in Stelle des aus dem Königlichen Dienste geschiedenen Oberförsters Gerding vom 15. d. M. ab übertragen worden. Magdeburg, den 14. November 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Der Königliche Förster Appuhn zu Clötze, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. December d. J. ab nach Klein-Wangen, Oberförsterei Ziegelrode, im Regierungsbezirk Merseburg, und in dessen Stelle der zum Förster ernannte Forstaufseher Steinhoff, bisher zu Ziemendorf, in der Oberförsterei Abbendorf, versetzt worden.

Magdeburg, den 10. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigte Schiedsmänner.

Für den 1sten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Wanzleben ist auf die Periode vom 18. October c. bis dahin 1859 der Gutsbesitzer Moritz Köhne zu Lemsdorf als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 11. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 2ten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk (Mehrin) des Salzwedelschen Kreises ist auf die Periode vom 10. November c. bis dahin 1859 der bisherige Schiedsmann, Gerichts-Taxant Wanders zu Altmersleben, als solcher wieder gewählt, bestätigt und durch Verweisung auf den geleisteten Eid verpflichtet worden.

Magdeburg, den 11. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Außerordentliche Beilage
zum Amtsblatte
der
Königlichen Regierung zu Magdeburg.
№ 47.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Seite 944. der diesjährigen Gesetz-Sammlung sub Nr. 4556. publicirte Allerhöchste Verordnung vom 11. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtags der Monarchie auf den 29sten dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über die Zeit und den Ort der Eröffnungs-Sitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3.) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55.) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Bureaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch sonst etwa noch erforderliche Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1856.

Der Minister des Innern. gez. v. Westphalen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 48.

Magdeburg, den 29. November 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 60ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4557. Das Statut des Soldiner Entwässerungs-Verbandes. Vom 13. October 1856.

„ 4558. Das Statut für den Verband zur Regulirung der unteren Ehle im Regierungsbezirk Magdeburg. Vom 13. October 1856.

Das 61ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4559. Das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 23. October 1856.

„ 4560. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der neuen Mühle bei Worbis über Gernrode bis zur Heiligenstadt-Mühlhausener Staatsstraße oberhalb Ammern.

„ 4561. Den Allerhöchsten Erlaß vom 23. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Eschbach nach Roesrath im Kreise Mühlheim, Regierungsbezirks Cöln, mit einer Zweigstraße von Roesrath nach Höheberg.

„ 4562. Das Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien am Goplo-See, im Bachorze-Bruche und im Montwey-Thale. Vom 24. October 1856.

Digitized by Google

Nr. 4563. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Münstereifel, Regierungsbezirks Cöln.

„ 4564. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. November 1856, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Vallendar, Regierungsbezirks Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 129. Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben.

In Gemäßheit unserer im Amtsblatte für das Jahr 1828 enthaltenen Bekanntmachung vom 3. September desselben Jahres, nach welcher die Prästantiarien unseres Verwaltungsbezirks ihre Getreide-Abgaben nach den Durchschnittsmarktpreisen der betreffenden Städte an denjenigen 15 Tagen, in deren Mitte der Martinitag fällt bezahlen können, sind für Martini 1856 die nachstehend bezeichneten Preise ermittelt und festgestellt worden.

Nr.	Benennung der Städte.	Für den Berliner Scheffel											
		Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
		Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1	Burg	2	23	10	2	—	8	1	20	—	1	1	9
2	Gardelegen	3	8	1	1	25	—	1	20	—	1	—	6
3	Halberstadt	2	22	2	2	1	7	1	18	7	—	28	10
4	Magdeburg	2	24	2	2	2	8	1	25	4	1	—	10
5	Neuhaldensleben	2	23	3	2	2	6	1	27	4	1	1	1
6	Quedlinburg	2	14	1	1	28	—	1	14	2	—	29	8
7	Salzwedel	3	10	8	1	29	4	1	17	—	1	—	5
8	Stendal	3	7	—	1	27	6	1	20	10	—	28	7
9	Tangermünde	3	4	5	1	26	3	1	21	3	—	29	1
10	Wernigerode	2	17	4	1	—	4	1	17	4	—	28	10

Magdeburg, den 27. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 130. Betrifft die Verwaltung des Domainen-Rentamts Sandau und die Receptur- und Polizei-Verwaltung für die Dörfer Molkenberg und Rehberg. I. E. 1276.

Die in Folge unserer Bekanntmachungen vom 4. Juli und 21. August 1854 (Nr. 27. Seite 282. und Nr. 35. Seite 380. des Amtsblatts) bisher von dem Pächter der Domaine Jerichow besorgte Receptur und Polizei-Verwaltung des Königlichen Domainen-Rentamts Sandau ist dem Premier-Lieutenant a. D. und Rittergutsbesitzer Herrn von Katte zu Hohen-Camern übertragen worden und ist damit zugleich auf denselben auch die Receptur- und Polizei-Verwaltung für die Dörfer Molkenberg und Rehberg, welche dem Amte Jerichow abgenommen und dem Domainen-Rentamte Sandau zugelegt worden ist, übergegangen.

Magdeburg, den 17. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Nr. 131. Polizei-Verordnung, betreffend die Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute im Regierungsbezirk Magdeburg. I. L. 2300.

Auf Grund des §. 6. litt. b. und §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf Preußischen Flußschiffen und zur Hebung der Disciplin Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem PreußischenFlußschiffe oder Floß — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienst-Attesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizei-Behörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen. Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer, haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin

über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderung oder Zusätze machen oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, sofern sie Preußische Unterthanen sind, in den diesseitigen Staaten als genügender persönlicher Ausweis und vertreten die Stelle der paßpolizeilichen Legitimation.

§. 7. Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Preußischen Flußschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrt und Polizei-Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 10 Thlr. und in Unvermögensfällen mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1857 in Kraft.

Magdeburg, den 15. September 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abdruck der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute vom . .

4

1

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen ꝛc.)

Ausgefertigt zu . . . . . den . . . . 18 . .

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

5

8

Zeugniß Nr. . . . .

Nr. . . . . .

2

6 Zeugniß.

Name des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs. Angabe der Nummer, welche das Fahrzeug bei der Vermessung erhalten hat. Ist dasselbe zugleich für die Befahrung der Elbe mit einem Schiffs-Patente versehen, so ist zu vermerken, unter welchem Datum und von welcher Behörde das Patent ertheilt ist.

Tag des Dienstantritts.

Inhaber dient
als . . . . . .
auf die Zeit von . . . . .
gegen einen Lohn . . . .

Tag der Dienstbeendigung.

Angabe des Entlassungsgrundes.

Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.

Bemerkungen der Polizeibehörde.

2

3

Bezeichnung des Inhabers.

Name
Geburtsort
Alter
Größe
Haare
Augen
Besondere Zeichen:

Eigenhändige Unterschrift des Inhabers.
(Vor- und Zuname.)

Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung einer Agentur.

Der Brauereibesitzer L. Schmidt zu Burg ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 13. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Julius Hering zu Loburg ist als Agent der Cölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der landräthliche Secretair Gustav Hildebrandt zu Loburg ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Denecke zu Arneburg ist als Agent der neuen Transport-Versicherungs-Gesellschaft Fortuna zu Berlin von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Barbier Friedrich Beuster zu Biederitz, im ersten Jerichower Kreise, ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Musiklehrer Friedrich Gottgetreu hierselbst ist als Agent der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Lobse zu Groß-Ochersleben ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 19. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Buchbindermeister Friedrich Wilhelm Stroehmer zu Osterburg hat die Agentur für die Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt niedergelegt.

Magdeburg, den 19. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes, ertheilte und aufgehobene Patente.

Das dem Königlichen Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg unter dem 11. Februar 1854 ertheilte Patent

auf eine atmosphärische Eisenbahn

ist erloschen.

Dem Artillerie-Hauptmann a. D. Schmidt zu Berlin ist unter dem 8. November 1856 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Zündnadel-Ge-

wehrschloß, soweit dasselbe in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Uhrenfabrikanten Carl Friedrich Thiemcke zu Berlin ist unter dem 11. November 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Taschenuhren zum Aufziehen ohne Schlüssel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Robert Heinr. Böker, dem Heinrich Lange und dem Wilhelm Lange zu Remscheid sind unter dem 12. November 1856 zwei Patente, das eine:

auf eine mechanische Vorrichtung zur Zuschärfung der Messerklingen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

das andere:

auf die nach der vorgelegten Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtete Anwendung eines Lothes zum Zusammenlöthen von Stahl und Eisen,

beide auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Techniker Theodor Keßler zu Sudenburg-Magdeburg unter dem 30. September 1855 ertheilte Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen

ist aufgehoben.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 29. Januar 1856 ertheilte Patent

auf Vorrichtungen zum Stimmen von Saiten-Instrumenten

ist aufgehoben.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Patent

auf eine Vorbereitung des Mehls zum Brodbacken, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Postanhaltepunkte bei welchen Reisende aufgenommen werden.

Die Magdeburg-Zerbster Personenpost wird auf der Strecke zwischen Gommern und Magdeburg gegenwärtig über Königeborn und Redlitz befördert.

Behufs Aufnahme von Personen hält die gedachte Post erforderlichen Falles

in der Friedrichsstadt-Magdeburg vor dem Gasthause zum Regenbogen,

$\frac{1}{4}$ Meile von Magdeburg, $2\frac{3}{4}$ Meilen von Gommern,

an der Friedrichs-Wilhelms-Brücke vor dem Gasthause „zum Prinzen von Preußen", 1 Meile von Magdeburg, 2 Meilen von Gommern,

in

in Königsborn vor dem Hause des Gastwirths Gödicke,
1½ Meilen von Magdeburg, 1½ Meilen von Gommern,
in Redlitz vor dem Hause des Gastwirths Lindstedt,
2 Meilen von Magdeburg, 1 Meile von Gommern,
an. Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Die Salzwedel-Vorsfelder Personenpost wird auf der Strecke zwischen Salzwedel und Rohrberg von jetzt ab Behufs Aufnahme von Personen erforderlichen Falles
1) vor dem Gasthause „Warthe",
½ Meile von Salzwedel, 2 Meilen von Rohrberg,
2) in Kuhfelde vor dem Hause des Krügers Jacobs,
1 Meile von Salzwedel, 1½ Meilen von Rohrberg,
3) in Püggen vor dem Hause des Krügers Klaaß,
2 Meilen von Salzwedel, ½ Meile von Rohrberg,
anhalten. Magdeburg, den 22. November 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Nieder- und Oberbeuna, in der Land-Diöces Merseburg, ist dem bisherigen Pfarrer zu Altenburg vor Merseburg, Superintendenten Urtel, verliehen worden.

Magdeburg, den 13. November 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Elsterwerda, in der Diöces Elsterwerda, ist dem bisherigen Pfarrer in Bündorf, Diöces Lauchstedt,
Gustav Theodor Drenkmann,
verliehen worden. Patron der dadurch vacant gewordenen Pfarrstelle zu Bündorf ist der Graf von Zech-Burkersroda.

Magdeburg, den 20. November 1856.

Königliches Consistorium für die Provinz Sachsen.

Der Doctor med. Emil Torges ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirt worden und hat sich zu Magdeburg niedergelassen.

Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Für den 3ten ländlichen schiedsrichterlichen Bezirk des Kreises Stendal ist auf die Periode vom 29. October c. bis dahin 1859 der Schulze und Ackermann Friedrich Kahrstedt in Wüselitz als Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Bestätigte Schiedsmänner.

Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Im Kreise Osterburg sind auf die Periode vom 1sten November cr. bis dahin 1859 folgende Schiedsmänner:

a. für den 4. ländlichen Bezirk der Ackermann Falke in Neukirchen,
b. „ „ 6. „ „ „ „ David Nachtigall in Groß-Holzhausen,
c. „ „ 7. „ „ „ Gutsbesitzer Bethge in Eichfeld,
d. „ „ 8. „ „ „ „ Christian Menzendorf in Vor-Pollitz und
e. „ „ 9. „ „ „ Schulze Preuß in Wohlenberg,

gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Magdeburg, den 20. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Bethge zu Sandfurth, Diöces Wolmirstedt, ist zum Lehrer an der Volksschule zu Tangermünde, ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Sandfurth ist Privatpatronats.

Der Küster und Lehrer Schulze zu Wernstedt, Diöces Gardelegen, ist zum Küster und Schullehrer in Trippigleben provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Küster- und Lehrerstelle in Wernstedt ist Königlichen Patronats.

Der provisorische Schullehrer Packebusch zu Isingerode, Diöces Hornburg, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Der Lehrer Juhle in Oebisfelde ist zum Küster- und Lehrer-Adjuncten in Groß-Garz, Diöces Seehausen i. Altm., ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Oebisfelde ist städtischen Patronats.

Der Küster und Lehrer Lemme zu Arneburg ist zum Kantor und Lehrer daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch erledigte Stelle ist Königl. Patronats.

Der Candidat des Predigt- und Schulamts Hynitzsch ist zum Rector und Prädicanten in der Sudenburg-Magdeburg ernannt und bestätigt worden.

Der Lehrer Kranz in Belsdorf ist zum Küster- und Schullehrer-Adjuncten in Siestedt, Diöces Weferlingen, provisorisch bestellt worden.

Die Besetzung der Lehrerstelle in Belsdorf erfolgt durch uns.

Magdeburg, den 10. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Pansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung
zu Magdeburg.
№ 49.

Magdeburg, den 6. December 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot einer Zeitschrift.

Nachdem gegen mehrere Hefte der in München erscheinenden Zeitschrift:

„G. Phillips und G. Görres Historisch-politische Blätter für das katholische Deutschland"

redigirt von Jos. Edmund Jörg,

gemäß §. 50. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 auf Vernichtung des strafgesetzwidrigen Inhalts der betreffenden Hefte gerichtlich anerkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vorerwähnten Zeitschrift im Bereich des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 16. November 1856.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 132. Betrifft fa sche Zinscoupons Serie I. Nr. 4.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854. Nr. 2449. P. J.

Bekanntmachung.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zins-Betrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,
2) die zum Unterdruck angewandten Farben rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publicum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Gamet. Nobiling.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage an alle Kassen- und Polizeibeamte des diesseitigen Regierungs-Bezirks, falsche Zins-Coupons gedachter Art sofort anzuhalten und, nach vorgängiger Ermittelung der Verbreiter resp. Verfertiger, mit den desfallsigen Verhandlungen an uns einzusenden.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Nr 133. Betrifft die Errichtung eines neuen Etablissements im Kreise Jerichow I. I. E. 3112.

Auf Antrag des Gutsbesitzers, Amtmann Beckmann auf Görtzke, III. Antheils, ist dem auf seiner, bei Görtzke belegenen Feldmark Käsdorf errichteten Vorwerk, bestehend aus einem Meierhause, Scheune, Schafstall und Pferdestall, der Name „Juliushof" beigelegt worden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 134. Berichtigung I. C. 4.85.

Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 27. v. Mts., die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Bezahlung der Getreide-Abgaben betreffend, bemerken wir nachträglich, daß der Durchschnitts-Marktpreis für einen Berliner Scheffel Roggen in der Stadt Wernigerode nicht, wie in der Bekanntmachung angegeben, 1 Thlr. — Sgr. 4 Pf., sondern 2 Thlr. — Sgr. 4 Pf. beträgt.

Magdeburg, den 3. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 135. Betrifft die Quittungen über die im dritten Quartale 1856 eingezahlten Domainen-Kauf- und Ablösungs-Gelder. III. A. 526.

Die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden bescheinigten Quittungen über die im dritten Quartale d. J. an unsere Hauptkasse eingezahlten Kauf- und Ablösungs-Gelder für Domainen- und Forst-Grundstücke und Gerechtsame können gegen Rückgabe der Interims-Quittungen und zwar die über Ablösungs-Gelder bei derjenigen Specialkasse, an welche die Abgaben früher zu entrichten waren, die über Kaufgelder aber bei demjenigen Domainen-Rent-Amte, welches den erkauften Grundstücken zunächst gelegen ist, in Empfang genommen werden.

Magdeburg, den 25. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung der Königl. Ober-Post-Direction

Betrifft das Bestellgeld für Packete in hiesiger Stadt.

Von heute ab werden für die Bestellung von Packeten hierselbst

1½ Sgr. für jedes einzelne Packet bis zum Gewichte von 20 Pfund und

2½ Sgr. für jedes einzelne über 20 Pfund schwere Packet

erhoben. Diese Sätze schließen das Bestellgeld für den Begleitbrief zugleich in sich.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Bekanntmachung.

Betrifft die Ausreichung der Quittungen über eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs-Capitalien.

Die betreffenden Interessenten werden hierdurch benachrichtigt, daß die von uns beschleinigten Quittungen unserer Rentenbank-Kasse über zum 1. October c. gekündigte und eingezahlte Privat-Rente-Ablösungs Capitalien den zuständigen Königlichen Kreiskassen mit der Veranlassung zugefertigt worden sind, dieselben an die Empfangsberechtigten gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, unter welchen der Empfang der obengedachten endgültigen Quittungen bescheinigt sein muß, zu verabfolgen.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen

Der Kaufmann Joseph Rosenblatt zu Osterburg ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24 November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Lehrer Christoph Alberts zu Ziesar ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Schröder zu Aken ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann August Buhler zu Dähre, im Kreise Salzwedel, ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 25. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Putzwaarenhändler Friedrich Gagelmann zu Tangermünde ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 27. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann H. F. Karstedt zu Aschersleben ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 24. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. G. Lange zu Leitzkau ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann F. L. Goldschmidt zu Gommern ist als Agent der Magdeburger Lebensversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 26. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Brauereibesitzer Ferdinand Meyer zu Salzwedel hat die Agentur für die Mobiliar-Brand- und Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. niedergelegt.

Magdeburg, den 26. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Stadtsecretair Hiller zu Barby hat die Agentur für die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt.

Magdeburg, den 27. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der zehnjährige Sohn des Sattlermeisters und Kossathen Sparmann zu Crocau, Namens Friedrich Sparmann hat am 26. Juli d. J. den zehnjährigen Knaben Otto Rieke daselbst durch persönlichen Muth und mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in der Elbe errettet, was hierdurch anerkennend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Lobenswerthe Handlung.

Magdeburg, den 21. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme der, einstweilen von einem nicht versorgungsberechtigten Inhaber versehenen Stelle als Amtsdiener und Executor für das Königliche Domainen-Rentamt Gommern und die Forstkasse der Reviere Grünewald und Biederitz, mit der ein festes Gehalt von 60 Thalern jährlich, außer etwa aufkommenden Executions-Gebühren, verbunden ist, fähig und bereit, auch eine Amts-Caution von 50 Thalern baar zu erlegen im Stande sind, werden hierdurch aufgefordert, unter Vorlegung der Zeugnisse über ihre Versorgungsberechtigung und bisherige tadellose Führung, binnen sechs Wochen bei dem Rent-Amtsverweser und Forstkassen-Rendanten Pflugmacher in Schönebeck, wo auch der Amtsdiener wohnen muß, sich zu melden. Offene Stelle.

Wir bemerken, daß die Anstellung nur mit dem Vorbehalte unbedingter Kündigung geschehen und voraussichtlich nicht von langer Dauer sein kann.

Magdeburg, den 29. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Postengang

Vom 4. d. Mts. ab wird die erste tägliche Personenpost von Zerbst nach Roßlau aus Zerbst um 4 Uhr 25 Minuten früh,

abgefertigt werden.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die unter Königlichem Patronate stehende Pfarrstelle zu Maßnitz, in der Diöces Zeitz, ist durch das Ableben des Pfarrers Teichler vacant geworden.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Zu der erledigten evangelischen Pfarrstelle an der Kirche B. M. V. in valle zu Nordhausen, ist der bisherige Pfarradjunct an St. Ulrich zu Sangerhausen,

Otto Schulze,

berufen worden.

Magdeburg, den 26. November 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Kreis-Physicus Dr. Brumby zu Egeln ist gestorben und dadurch die Stelle des Physikus für den Kreis Wanzleben erledigt.

Magdeburg, den 24. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kreis-Wundarzt Lange zu Quedlinburg ist gestorben und dadurch die Stelle des Kreis Wundarztes für den Kreis Aschersleben erledigt.

Magdeburg, den 23. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisher auf Probe angestellte Forstaufseher Bremer zu Thale, in der Oberförsterei gleiches Namens, ist vom 1. November d. J. ab von uns als Forstaufseher definitiv bestätigt worden.

Magdeburg, den 22. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigter Beigeordneter.

In der Stadt Arendsee ist an Stelle des wegen Kränklichkeit ausgeschiedenen Beigeordneten Wilhelm Fettback der seitherige Rathmann Hermann Fischer zum unbesoldeten Beigeordneten gewählt und diese Wahl von uns bestätigt.

Magdeburg, den 20. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigte Schiedsmänner.

Im Kreise Wolmirstedt sind für die dreijährige Dienstperiode vom 1. November c. bis dahin 1859 folgende Schiedsmänner bestätigt und verpflichtet worden:

1) für den Bezirk Drakenstedt der Kantor Schliepbake zu Gr.-Rodensleben,
2) „ „ „ Niederndodeleben, der Organist Schulze daselbst,
3) „ „ „ Elbey, der Halbspänner und Schöppe Wiegmann zu Glindenberg,
4) „ „ „ Jersleben, der Ackermann Christian Maertens zu Meitzendorf,
5) „ „ „ Barleben, der Kossath Palm Kleinau daselbst,
6) „ „ „ Bertingen, der Schulze Pickert daselbst.
7) „ „ „ Colbitz, der Mühlenbesitzer und Schulze Kirchhoff zu Zielitz,
8) „ „ „ Heinrichsberg, der Schulze Kloeze zu Loitzsche,
9) „ „ „ Gr.-Ammensleben, der Oberamtmann Oelius daselbst,
10) „ „ „ Angern, der Cantor Kamleth daselbst,
11) „ „ „ Eichenbarleben, der Schulze Moldenhauer zu Ochtmersleben.

Magdeburg, den 27. November 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf die Periode vom 1. August c. bis dahin 1859 sind im Kreise Osterburg folgende Schiedsmänner wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

a. für den 3ten ländlichen Bezirk der Ackermann Nickel in Raebel,
b. „ „ 5ten „ „ „ Cantor v. Steinker in Mehrberg,
c. „ „ 10ten „ „ „ Schulze Languese in Rathsleben,
d. „ „ 11ten „ „ „ „ Henning in Möckern und
e. „ „ 12ten „ „ „ „ Ebel in Schernikau.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl August Simon ist zum Conrector an der Stadtschule zu Groß-Oschersleben ernannt und bestätigt worden.

Der Schulamts-Candidat August Holzgraeber zu Calberwisch, ist zum dortigen Küster und Schullehrer provisorisch bestellt worden.

Der provisorische Schullehrer Hoffmeister zu Barby ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Die Kantor- und Lehrerstelle zu Petershagen, Diöces Burg, ist durch Resignation deren Inhabers auf dieselbe vacant. Dieselbe ist Privatpatronats.

Magdeburg, den 28. November 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Halberstadt pro Monat November 1856.

Der Gerichts-Assessor Kramer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte hierselbst mit der Function als Gerichts-Commissarius in Oschersleben ernannt.

Die Civil-Supernumerarien Hesse zu Aschersleben und Bowitz hierselbst sind zu Bureau-Assistenten befördert.

Der Canzleigehülfe Brocke zu Wernigerode ist zum Civil-Supernumerarius angenommen.

Der Kreisgerichtsbote und Executor Wiese zu Osterwieck ist vom 1. März 1857 ab mit Pension in den Ruhestand und

der Hülfsgefangenwärter Friese hier mit dem 1. Januar 1857 als Hülfsbote und Executor an das Kreisgericht zu Worbis versetzt.

Halberstadt, den 1. December 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Des Königs Majestät haben unterm 15. v. Mts. geruhet, dem Rendanten beim Königlichen Salzamte zu Schönebeck, A. Decker, den Character als Rechnungsrath zu verleihen.

Halle, den 1. December 1856.

Königliches Preußisches Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Mit Nr. 49. des Amtsblattes wird für die zum provinzialständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz gehörigen Amtsblatts-Abonnenten des hiesigen Regierungs-Bezirks

der Allerhöchste Landtags-Abschied an die im Jahre 1854 versammelt gewesenen Provinzial-Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz vom 23. October d. J.

ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vanse'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 50.

Magdeburg, den 13. December 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 62ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4565. Den Allerhöchsten Erlaß vom 13. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung nachstehender Kreis-Chausseen im Kreise Berent: 1) von Neukrug im Anschluß an die Staats-Chaussee von Berent nach Danzig über Liptschin, Plachty, Illownitza, Gladau, Decka und Wenzkau nach Schöneck; 2) von Schöneck in der Richtung nach Dirschau über Neuguth und Demlin, bis zur Kreisgrenze bei Gardschau; 3) von Berent in der Richtung nach Conitz über Lubjahnen, Kalisch, Dzimianen und Raduhn bis zur Kreisgrenze bei Lamk.

„ 4566. Den Allerhöchsten Erlaß vom 27. October 1856, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Hornburg über Osterode und Veltheim bis zur Herzoglich Braunschweigschen Landesgrenze in der Richtung auf Hessen und jenseits derselben über Rohrsheim nach Dedeleben.

„ 4567. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter dem Namen: „Actien-Baugesellschaft Alexandra-Stiftung" mit dem Domicil zu Berlin errichteten Actiengesellschaft. Vom 31. October 1856.

„ 4568. Die Bekanntmachung über die unterm 10ten November 1856 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts des Actienvereins für die Oels-Namslau-Creuzburger Chaussee. Vom 23. November 1856.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft das Verbot einer Zeitschrift.

Nachdem gegen die in Hamburg unter der Redaction von A. Glasbrenner erscheinende Zeitschrift: „Ernst Heiter. Deutsche Sonntags-Zeitung" und deren Beiblatt: „der Tartar", auf Vernichtung gemäß §. 30. des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des §. 52. dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staates unter Hinweisung auf die im §. 53. desselben Gesetzes verordneten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 8. December 1856.

Der Minister des Innern.
gez. von Westphalen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 136. Betrifft den Wechsel in der Person des Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission zu Halberstadt.

An Stelle des aus dem Magistrate ausgeschiedenen Stadtraths Nippold zu Halberstadt ist der Gewerbe-Schuldirector Crampe zum interimistischen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commission für Handwerker in Halberstadt bestellt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

I. E. 3213.

Nr 137. Betrifft falsche Zinscoupons Serie I. Nr. 4. der Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1854. Nr. 2449. P. J.

Nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:

Bekanntmachung.

In neuester Zeit sind an verschiedenen Orten falsche Zins-Coupons Ser. I. Nr. 4. zu Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1854 à 100 Thlr. über den am 1. October d. J. fälligen Zins-Betrag von 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. zum Vorschein gekommen, welche daran kenntlich sind, daß

1) der Druck sehr incorrect und die Schrift viel kleiner ist, als auf den ächten Coupons,

2) die zum Unterdruck angewandten Farben rosa und grün, besonders die letztere, auffallend blaß erscheinen, und
3) der obere Rand der Coupons, besonders die rechte Hälfte desselben, keine gerade Linie bildet, sondern ganz schief ist.

Das Publicum wird vor der Annahme derartiger falscher Coupons gewarnt, da für dieselben kein Ersatz von uns geleistet werden kann.

Berlin, den 28. November 1856.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
gez. Natan. Gamet. Nobiling.

bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntnißnahme und mit dem Auftrage an alle Kassen- und Polizeibeamte des diesseitigen Regierungs-Bezirks, falsche Zins-Coupons gedachter Art sofort anzuhalten und, nach vorgängiger Ermittelung der Verbreiter resp. Verfertiger, mit den desfallsigen Verhandlungen an uns einzusenden.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Herrn Provinzial-Steuer-Directors.

Betrifft das Aufhören der Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide ꝛc

Nach der unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung hört die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl daraus und anderen Mühlenfabrikaten mit Ablauf dieses Jahres auf und es kommen vom 1. Januar 1857 an die durch die Verordnung vom 27. October d. J. (Gesetz-Sammlung für 1856 Nr. 57) bestimmten ermäßigten Zollsätze zur Erhebung.

Magdeburg, den 2. December 1856.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.
In Vertretung:
der Ober-Regierungs-Rath Friese.

Bekanntmachung der Königlichen General-Commission.

Betrifft die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides zur Ablösung der Getreide-Abgaben.

In Verfolg der Publicanda der vormaligen Königlichen General-Commission für die Provinz Sachsen vom 31. Mai 1850 (außerordentliche Beilage zu Nr. 24. des Amtsblatts für den Magdeburger Regierungs-Bezirk), und vom 21. Juni 1850 (in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 26. deſſelben Amtsblatts) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die den Ablöſungen nach §. 16. sequ. des Ablöſungs-Geſetzes vom 2. März 1850 zum Grunde zu legenden Martini-Durchſchnittspreiſe aus den letzten 24 Jahren, nach Abzug der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten Jahre in dem Jahre von Martini 1856 bis dahin 1857 betragen:

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerſte			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
1) In der Altmark: der Durchſchnitt des Gardelegenſchen, Salzwedelſchen und doppelten Stendalſchen Marktpreiſes	2	7	10	1	16	4	1	8	1	—	25	2
2) In den Kreiſen Wolmirſtedt, Neuhaldensleben, Wanzleben, Calbe und Magdeburg (Stadt) der Marktpreis von Magdeburg . . .	2	5	9	1	22	3	1	10	6	—	26	1
3) In den Kreiſen Jerichow I. und II.: a. für die Dörfer Scharlibbe und Rehberg mit allen Ortſchaften, welche nördlich von dieſen belegen ſind, der Marktpreis von Havelberg . . .	2	9	3	1	16	8	1	6	3	—	25	5
b. für die Dörfer Molkenberg, Mahlitz, Neuwartensleben, Schmitzdorf, Zollchow, Vieritz, Milow und Leopoldsburg und alle Ortſchaften, welche durch dieſe und die Havel eingeſchloſſen werden, der Marktpreis von Rathenow . . .	2	8	10	1	17	11	1	7	3	—	25	6
c. für die Ortſchaften, welche durch die Dörfer Klietz, Neuermark, Lübars, durch den Hohengöhrenſchen Damm, durch das Dorf Schönhauſen, durch den Wuſt'ſchen Damm, ſowie durch die Dörfer Sydow, Galm, Klein-Wulkow, Scharteucke und Neu-Redekin — dieſe alle mit eingeſchloſſen — auf												

	Für den Scheffel											
	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.	Rtl.	Sgr.	Pf.
der einen Seite und durch die Elbe auf der andern Seite umgrenzt sind, der Marktpreis von Tangermünde . .	2	8	6	1	18	4	1	9	5	—	25	9
d. für die südwestlich der Ortschaften Klietznick, Neu-Redekin, Nielebock, Seedorf, Bergzow, Parchen, Schattberge, Brandenstein, Crüssau, Küsel, Wüsten-Jerichow, Glienecke, Klein-Lübars, Loburg und Isterbies (diese Ortschaften nicht mit gerechnet) bis an die Elbe liegenden Orte, der Marktpreis von Magdeburg (wie oben)	2	5	9	1	22	3	1	10	6	—	26	1
e. für alle in den zu a bis d. bezeichneten Bezirken nicht belegenen Ortschaften der beiden Jerichowschen Kreise, der Marktpreis von Brandenburg . .	2	9	1	1	19	5	1	7	11	—	27	4
Es versteht sich dabei von selbst, daß von diesen Preisen der im §. 26. des Gesetzes vom 2. März 1850 angeordnete Abzug und in dem durch das Publicandum vom 31. Mai 1850 bestimmten südöstlichen Unterbezirke noch der daselbst festgestellte Rückschlag von 10 Procent stattfindet.												
4) In den Kreisen Aschersleben, Oschersleben und Halberstadt												
a. in dem Kreise Aschersleben: der Marktpreis von Quedlinburg . . .	2	1	3	1	21	11	1	7	2	—	25	8
b. in den Kreisen Oschersleben und Halberstadt: der Marktpreis von Halberstadt . .	2	3	8	1	22	8	1	8	11	—	24	9
5) In der Grafschaft Wernigerode: der Marktpreis von Wernigerode . . .	2	4	10	1	24	9	1	10	8	—	25	—

Stendal, den 4. December 1856.

Königliche General-Commission.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eichung von Gewichten ꝛc.

Die in Folge neuerer Ministerial-Bestimmungen herbeigeführte Vermehrung der uns und den Eichämtern zur Prüfung und Stempelung producirten Ge-

genstände hat uns zu folgenden, von der Königlichen Regierung hierselbst genehmigten Bestimmungen veranlaßt:

1) Alle zur Prüfung producirten Gegenstände müssen mit dem Namen des Besitzers deutlich bezeichnet sein, und zwar entweder, wie z. B. bei Hohlgemäße ꝛc. durch dauerhafte Schrift auf den Gegenständen selbst, oder wie z B. bei Waagebalken ꝛc. durch eine angehängte Signatur.

2) Mit den zur Eichung vorgelegten Gegenständen muß ein doppeltes Verzeichniß derselben übergeben werden, von denen das eine Exemplar als Beweis der richtigen Ablieferung, mit dem Stempel des Eichmeisters versehen, zurückgegeben wird.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind auf dem Eichamte zum Preise von 1 Pf. pro Exemplar zu haben.

Wer diese Bestimmungen nicht beachtet, verliert das Recht, wegen etwa bei der Eichung eingetretener Verwechselungen oder Verluste Ansprüche zu erheben.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Magdeburg, den 17. November 1856.

Königliche Regierungs-Eichungs-Commission.

Th. Kozlowski, Königlicher Landbaumeister.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung eines Agenten.

Der Kaufmann C. L. Uden zu Bismark ist als Agent der vaterländischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Niederlegung einer Agentur.

Der Kaufmann August Schraube zu Seebausen i. Magd. hat die Agentur für die Hagelversicherungs-Gesellschaft Germania zu Berlin niedergelegt.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ertheilte und aufgehobenes Patent.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 16. November 1856 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction von

Feuerungs-Anlagen, soweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner Theile derselben zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Adolph Loy zu Berlin ist unter 18. November 1856 ein Patent auf einen doppeltwirkenden Selbst-Regulator für Gaswerke, in seiner ganzen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken, auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem G. Hambruch zu Elbing ist unter dem 23. November 1856 ein Patent auf einen Regulator für Dampfmaschinen in Schraubenschiffen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Bergbeamten Georg August Lotz zu Immendorf bei Ehrenbreitstein unter dem 5. October 1855 ertheilte Patent auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle, ist aufgehoben.

Personal-Chronik.

Bei dem Ausscheiden des Bank-Buchhalters de la Croix aus seinem Dienstverhältniß bei dem Bank-Comtoir zu Magdeburg, ist die Stelle des zweiten Vorstandsbeamten bei diesem Bank-Comtoir vom 1sten December d. J. an, dem Bank-Buchhalter Neumann übertragen worden, dessen Unterschrift neben der des Bank-Directors Priem bei den Ausfertigungen des gedachten Bank-Comtoirs erforderlich und gültig ist.

Berlin, den 4. December 1856.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Die erledigte evangelische Pfarrstelle zu Behnsdorf mit Eickendorf, in der Diöces Wefferlingen, ist dem bisherigen Prediger und Rector zu Aken a. E,

Friedrich Wilhelm Hildebrand,

verliehen worden.

Magdeburg, den 29. November 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Die vacante Cantorstelle an der Domkirche zu Stendal, ist dem dasigen Lehrer Georg Ernst Heinrich Kupfer verliehen worden.

Magdeburg, den 4. December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Verwaltung des Wanzleber Landraths-amts.

Die Stellvertretung des Landraths von Lavière zu Groß-Wanzleben während dessen zeitiger Anwesenheit in Berlin als Mitglied des Abgeordnetenhauses ist dem Kreis-Deputirten Oberamtmann Kühne zu Groß-Wanzleben übertragen worden.

Magdeburg, den 8. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Stadtrath.

Für die Stadt Gardelegen ist der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Ernst Schultz zum unbesoldeten Stadtrath gewählt und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Gastwirth Gustav Wolff zu Reinstedt ist zum Schiedsmann für den Bezirk Thale auf die Periode vom 1sten Februar 1857 bis dahin 1860 erwählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 5. December 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Schulamts-Candidat Wilhelm Berke aus Benndorf, im Kreise Delitzsch, ist als Hauslehrer im diesseitigen Verwaltungsbezirke concessionirt worden.

Der Schulamts-Candidat Ernst Stolze aus Erfurt ist zum Lehrer an den städtischen Schulen zu Burg provisorisch bestellt worden.

Der Lehrer Volland in Burg ist zum Lehrer an der Volksschule in Calbe a. S. provisorisch bestellt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle in Burg ist städtischen Patronats.

Der provisorische Küster und Schullehrer Rath zu Eickendorf, Diöces Wefferlingen, ist definitiv als solcher bestätigt worden.

Magdeburg, den 3. December 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 51.

Magdeburg, den 20. December 1856.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 63ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält unter:

Nr. 4569. Den Allerhöchsten Erlaß vom 17. November 1856, betreffend die Gleichstellung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Mai 1856 ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen über 16,598,000 Rthlr. mit den Staatsschuldscheinen in der Eigenschaft als pupillen- und depositalmäßig sichere Documente.

„ 4570. Das Statut des Breslau-Coseler Deichverbandes. Vom 24sten November 1856.

„ 4571. Den Allerhöchsten Erlaß vom 24. November 1856, betreffend die Verschmelzung der Bonn-Cölner mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft.

„ 4572. Den Allerhöchsten Erlaß vom 1. December 1856, betreffend die Modification des in der Verordnung vom 6. Juni 1853 enthaltenen Zusatz-Paragraphen zu dem §. 34. des Feuer-Societäts-Reglements für die Provinz Posen vom 5. Januar 1836.

Ministerielle Bekanntmachung.

Betrifft Verträge, bezüglich der Beför-

Unter Bezugnahme auf den Artikel 18. des zwischen Preußen, Hannover und Kurhessen für Sich und in Vertretung der übrigen Staaten des Zoll-

derung gegenseitiger Verkehrs-Verhältnisse.

vereins einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits abgeschlossenen Vertrages vom 26. Januar d. J. wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse (Gesetz-Sammlung für 1856 Nr. 42) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Anfang der Wirksamkeit des Vertrages und der demselben beigefügten Uebereinkünfte auf den 1. Januar 1857 festgesetzt ist.

Die Eröffnung der im Art. 7. des Vertrages erwähnten Zollvereins-Niederlage zu Bremen bleibt für jetzt ausgesetzt und wird über den Zeitpunkt ihrer Eröffnung eine weitere Bekanntmachung erfolgen.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf den Artikel 1. des Vertrages zwischen Preußen, Hannover, Kurhessen und der freien Hansestadt Bremen wegen Suspension der Weserzölle vom 26. Januar d. J. (Ges.-Samml. für 1856 S. 691.) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der zuletzt gedachte Vertrag gleichfalls mit dem 1. Januar 1857 in Wirksamkeit tritt.

Berlin, den 30. November 1856.

Der Finanz-Minister gez. v. Bodelschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Nr. 138. Betrifft die Anerkennung der Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorien der Kombattanten von 1812—15. I. M. 3536.

Das Königliche Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen, hat uns die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. November d. J.,

„betreffend die Anerkennung zur Invaliden-Pension einiger noch nicht bedachten Kategorien der Kombattanten von 1812/15",

mit der Aufforderung mitgetheilt, solche zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Indem wir hierdurch die Anordnung der vorgenannten hohen Behörde in Ausführung bringen, bemerken wir, daß diejenigen Invaliden, welche danach glauben, einen Pensions-Anspruch begründen zu können, mit ihrem bezüglichen Antrage sich an das betreffende Königliche Landwehr-Bataillon, keinen Falls aber an eine andere Militair-Behörde zu wenden haben.

Die Allerhöchste Ordre lautet:

Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich ausnahmsweise genehmigen, daß die Invaliden-Pension 4ter Klasse, und in Gemäßheit

Meiner Ordre vom 21. October 1848 nach zurückgelegtem 60sten Lebensjahre selbst die erhöhte Invaliden-Pension, denjenigen Kombattanten der Feldzüge von 1812 bis 1815 zugestanden werden darf, welche entweder

1) als halbinvalide anerkannt worden sind und den erworbenen Anspruch auf Versorgung bei Garnison-Truppen nicht geltend gemacht, sondern die Entlassung in die Heimath vorgezogen haben,

oder

2) als ganzinvalide ohne die durch längere Dienstzeit bedingten Versorgungsansprüche ausgeschieden und größtentheils erwerbsunfähig sind, auch eine Dienstzeit erreicht haben, die sich bei Unterofficieren auf mindestens 4 Jahre und bei Gemeinen mindestens auf 6 Jahre belaufen muß.

Es sollen jedoch hinsichtlich beider vorgenannter Kategorien die Pensionsbewilligungen von dem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig bleiben. Ich überlasse Ihnen, hiernach das Erforderliche zu verfügen.

Sanssouci, den 13. November 1856.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Waldersee.

An den Kriegs-Minister.

Magdeburg, den 8. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nr. 139 Betrifft die Einführung der Städte-Ordnung in Gommern. I. K. 3785.

Auf Grund des §. 85. der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom 30. Mai 1853 wird hierdurch von uns zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in der Stadt Gommern die Einführung der gedachten Städte-Ordnung mit dem 12. v. Mts. beendigt worden ist und demgemäß von diesem Zeitpunkte ab für die Stadt Gommern die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft getreten sind.

Magdeburg, den 9. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen.

Betrifft das Resultat des am 13. d. M. abgehaltenen Rentenbrief-Ausloosungs-Termins.

In dem am 13. November d. J. zur Ausloosung der Sächsischen Rentenbriefe für das laufende Halbjahr (1. October 1856 bis ult. März 1857) in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken abgehaltenen Termine sind folgende Rentenbriefe:

1) Littera A. à 1000 Thaler:

Nr. 212. 258. 294. 512. 533. 727. 979. 1152. 1306. 1387. 1594. 1847. 2003. 2009. 2254. 2282. 2655. 2657. 2679. 2765. 2868. 2928. 3311. 3513. 3699. 3867. 3886. 4274. 4554. 4951.

2) Littera B. à 500 Thaler:

Nr. 64. 205. 741. 808. 891. 960. 1225.

3) Littera C. à 100 Thaler:

Nr. 181. 219. 467. 502. 550. 564. 662 987. 1278. 1315. 1590. 1614. 1823. 2093. 2103. 2288. 2548. 2714. 2954. 3172. 3210. 3220. 3622. 4313. 4679. 5596. 5600. 5931. 5994. 6016. 6070. 6150. 6152. 6300. 6527.

4) Littera D. à 25 Thaler:

Nr. 100. 211. 251. 704. 726. 824. 827. 1486. 1558. 1667. 1759. 1916. 2126. 2158. 2578. 2791. 2936. 3050. 3142. 3754. 3825. 3871. 3987. 4052. 4113. 4222. 4592. 4772. 5000. 5081. 5293. 5307. 5420.

5) Littera E. à 10 Thaler:

Nr. 143. 198. 327. 569. 595. 743. 955. 1022. 1047. 1051. 1355. 1429. 1748. 1778. 2088. 2172. 2223. 2457. 2709. 2853. 2983. 3451. 3628. 3691. 3842. 3966. 4028 4343. 4932. 5154. 5190. 5240. 5316. 5410. 5663. 5817. 6003. 6165. 6578. 6998. 7314. 7332. 7383. 8113. 8226. 8384.

ausgelooſt worden.

Die Zahlung der Beträge derſelben erfolgt vom 1. April 1857 ab auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, gegen Zurücklieferung der ausgelooſten

Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und Quittungsleistung nach einem bei der Kasse in Empfang zu nehmenden Formulare.

Mit dem 31. März 1857 hört die weitere Verzinsung der gedachten Rentenbriefe auf und müssen daher mit denselben die dazu gehörigen 3 Stück Zinscoupons, Serie I. Nr. 14. bis 16. unentgeldlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jeden fehlenden Coupon der Betrag desselben vom Capitale zurückbehalten wird.

Indem wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe hierdurch auffordern, vom 1. April 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß sich unsere Rentenbank-Kasse auf eine Uebersendung des Geldbetrages an Privatpersonen mit der Post nicht einlassen darf.

Magdeburg, den 14 November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Resultat des am 13. d. M. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der Eichsfeldischen Tilgungskasse abgehaltenen Termins.

In dem am 13. d. Mts. zur Auslosung von Schuldverschreibungen der mit der hiesigen Provinzial-Rentenbank vereinigten Eichsfeldischen Tilgungskasse für das Halbjahr 1sten Januar bis ultimo Juni 1857 hierselbst abgehaltenen Termine sind folgende Schuldverschreibungen:

1) von Littera A. à 3½ pro Cent:

a) zu 500 Thlr. Nr. 288. 337. 566. 689.
b) „ 400 „ „ 739.
c) „ 25 „ „ 467.

2) von Littera B. à 4 pro Cent:

a) zu 500 Thlr. Nr. 103. 186. 628. 1016. 1694. 1871. 2078. 2161. 2703. 3292.
b) „ 100 „ „ 950. 2141. 2360. 2384. 2715. 3489.
c) „ 50 „ „ 392. 1547. 2725. 3736.
d) „ 25 „ „ 99. 4051.

ausgelooft worden.

Die Zahlung der Beträge derselben und der halbjährigen Zinsen pro

1. Januar bis 30. Juni 1857 erfolgt vom 1. Juli 1857 ab je nach der Wahl der Intereſſenten entweder

a) auf der Kaſſe der unterzeichneten Rentenbank, Domplatz Nr. 4. hierſelbſt, in den Vormittagsſtunden von 9 bis 12 Uhr, ſofort gegen Zurücklieferung der ausgelooſten Schuldverſchreibungen im coursfähigen Zuſtande, oder

b) auf der Königlichen Kreiskaſſe zu Heiligenſtadt innerhalb 10 Tage nach der an dieſelbe im coursfähigen Zuſtande bewirkten Uebergabe der Schuldverſchreibungen, gegen Rückgabe der von der Kreiskaſſe darüber einſtweilen auszuſtellenden Empfangsbeſcheinigung.

Ueber den gezahlten Geldbetrag iſt außerdem von dem Präſentanten der Schuldverſchreibungen nach einem bei der Kaſſe in Empfang zu nehmenden Formulare Quittung zu leiſten.

Mit dem 30. Juni 1857 hört die weitere Verzinſung der gedachten Schuldverſchreibungen auf und muß daher mit denſelben der dazu gehörige Zinscoupon, Serie III. Nr. 4., unentgeldlich zurückgeliefert werden.

Indem wir die Inhaber der ausgelooſten Schuldverſchreibungen hierdurch auffordern, vom 1. Juli 1857 ab die Zahlung unter den vorerwähnten Modalitäten in Empfang zu nehmen, bemerken wir, daß ſich die betreffenden beiden Kaſſen auf eine Ueberſendung des Geldbetrages an Privatperſonen mit der Poſt nicht einlaſſen dürfen.

Zugleich fordern wir die Inhaber folgender, in früheren Terminen ausgelooſten, aber noch nicht realiſirten Schuldverſchreibungen und zwar vom Ausloosungs-Termine:

a) den 1. Juli 1854:
die 4procentige Schuldverſchreibung Nr. 2211. zu 5 Thlr.;

b) den 1. Januar 1855:
die 3½procent. Schuldverſchreibungen Nr. 450. zu 10 Thlr.,
„ 468. „ 5 „
„ 4 „ „ „ 1743. u. 2920. zu 10 Thlr.,
„ 1624. „ 3812. „ 5 „

c) den 1. Januar 1856:
die 4procent. Schuldverschreibungen Nr. 1373. und 1464. zu 500 Thlr.,
Nr. 2950. 4209. „ 4316. „ 100 „
Nr. 2204. „ 25 „

d) den 1. Juli 1856:
die 3½procent. Schuldverschreibung Nr. 484. zu 25 Thlr.,
„ 4 „ „ „ 576. und 3858. zu 500 Thlr.,
„ 3168. zu 100 Thlr.,
„ 22. „ 25 „

hierdurch auf, dieselben bei unserer Rentenbank-Kasse hierselbst oder bei der Kreiskasse in Heiligenstadt zur Zahlung des Betrages zu präsentiren.

Magdeburg, den 14. November 1856.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Sachsen.

Bekanntmachung.

Betrifft die Eichung von Gewichten ꝛc.

Die in Folge neuerer Ministerial-Bestimmungen herbeigeführte Vermehrung der uns und den Eichämtern zur Prüfung und Stempelung producirten Gegenstände hat uns zu folgenden, von der Königlichen Regierung hierselbst genehmigten Bestimmungen veranlaßt:

1) Alle zur Prüfung producirten Gegenstände müssen mit dem Namen des Besitzers deutlich bezeichnet sein, und zwar entweder, wie z. B. bei Hohlgemäßen ꝛc. durch dauerhafte Schrift auf den Gegenständen selbst, oder wie z. B. bei Waagebalken ꝛc. durch eine angehängte Signatur.

2) Mit den zur Eichung vorgelegten Gegenständen muß ein doppeltes Verzeichniß derselben übergeben werden, von denen das eine Exemplar als Beweis der richtigen Ablieferung, mit dem Stempel des Eichmeisters versehen, zurückgegeben wird.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind auf dem Eichamte zum Preise von 1 Pf. pro Exemplar zu haben.

Wer diese Bestimmungen nicht beachtet, verliert das Recht, wegen etwa bei der Eichung eingetretener Verwechselungen oder Verluste Ansprüche zu erheben.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1857 in Kraft.

Magdeburg, den 17. November 1856.

Königliche Regierungs-Eichungs-Commission.

Th. Kozlowski, Königlicher Landbaumeister.

Bekanntmachung des Königl. Ober-Bergamts.

Verleihung einer Braunkohlengrube.

Mittelst der höhern Orts unter dem 30. v. Mts. vollzogenen desfallsigen Urkunde ist das Braunkohlen-Bergwerk Julius bei Aschersleben an den Schönfärber und Fabrikbesitzer Maerker daselbst mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 14. December 1856.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für Sachsen und Thüringen.

Vermischte Nachrichten.

Nachweisung der in den Monaten Juli, August und September 1856 im Regierungsbezirk Magdeburg über die Landesgrenze geschafften ausländischen Individuen.

In den Monaten Juli, August und September d. J. sind mit der Weisung, die Königlich Preußischen Staaten nicht wieder zu betreten, folgende Individuen aus unserm Verwaltungs-Bezirke über die Landesgrenze geschafft worden:

1) Biesold, Johann, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Stacha im Königreich Sachsen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 6½ Zoll, Haare braun, Stirn halb bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur schlank, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schielt mit dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 2. Juli 1856. Bestimmungsort: Stacha. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

2) Janke, Ludwig, Schuhmachergesell, Geburts- und Wohnort: Zerbst im Herzogthum Anhalt-Dessau, Alter 27 Jahr, Größe 5 Fuß 2½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: fehlen. Tag der Fortweisung: 5. Juli 1856. Bestimmungsort: Zerbst. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

3)

3) Meyer, verehelichte, Henriette, geb. Hellmann, Arbeiterfrau, Geburtsort Stolberg im Königreich Preußen, Wohnort Bernburg im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 25 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn gewölbt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Zähne vollständig, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 9. Juli 1856. Bestimmungsort: Bernburg. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aschersleben. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

4) Behrens, Friedrich Christian, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Hildesheim im Königreich Hannover, Alter 2[illegible] Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase stumpf, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollzählich, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 22. Juli 1856. Bestimmungsort: Hildesheim. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Arendsee. Grund der Verweisung: Vagabondiren.

5) Hopf, Adolph, Schuhmachergeselle, Geburts- und Wohnort: Salzungen im Herzogthum Sachsen-Meiningen, Alter 26 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare hellblond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund proportionirt, Bart fehlt, Zähne gut, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: eine kleine Warze am Halse. Tag der Fortweisung: 23. Juli 1856. Bestimmungsort: Salzungen. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Gr.-Salze. Grund der Verweisung: Betteln und Landstreicherei.

6) Michaelis, Conrad, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Gerterode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne defect, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 24. Juli 1856. Bestimmungsort: Gerterode. Fortweisende Behörde: Königl. Landraths-Amt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

7) Otte, August Heinrich Christian, genannt Maschmeyer, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Goslar im Königreich Hannover, Alter 30 Jahr, Größe 5 Fuß $\frac{1}{2}$ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn frei, rund, Augenbraunen dunkelblond, Augen blau, Nase klein, Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schwache Hiebnarbe über dem linken Auge. Tag der Fortweisung: 24. Juli 1856. Bestimmungsort: Goslar. Fortweisende Behörde: Königl. Landraths-Amt zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: unerlaubte Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten und Landstreicherei im wiederholten Rückfalle.

8) Bodemann, Dorothee, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Stiege im Herzogthum Braunschweig, Alter 33 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare braun, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, beson-

dere Kennzeichen: Fehlen eines Gliedes am Spitzfinger der rechten Hand. Tag der Fortweisung: 26. Juli 1856. Bestimmungsort: Stiege. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

9) Stephan, Albert, Conditorgehülfe, Geburts- und Wohnort: Leipzig im Königreich Sachsen, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase stark, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Stirn. Tag der Fortweisung: 7. August 1856. Bestimmungsort: Leipzig. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Betteln.

10) Finke, Friederike, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 29 Jahr, Größe 4 Fuß 8 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 7. August 1856. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: Dienstlosigkeit.

11) Werner, Gottlieb, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenstedt im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare braunblond, Stirn schmal, Augenbraunen braun, Augen dunkelgrau, Nase stumpf, eingebogen, Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: zwei Narben an der Stirn. Tag der Fortweisung: 8. August 1856. Bestimmungsort: Ballenstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium in Magdeburg. Grund der Verweisung: unerlaubte Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten.

12) Wolf, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Hasselfelde im Herzogthum Braunschweig, Alter 48 Jahr, Größe 5 Fuß 5½ Zoll, Haare braun, Stirn hoch, Augenbraunen braun, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Bart melirt, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 8. August 1856. Bestimmungsort: Hasselfelde. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Quedlinburg. Grund der Verweisung: Diebstahl.

13) Heinemann, Georg, Dienstknecht, Geburts- und Wohnort: Sattenhausen im Königreich Hannover, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase groß, Mund mittel, Zähne gut, Kinn klein, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 9. August 1856. Bestimmungsort: Sattenhausen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: Diebstahl.

14) Böttcher, Louise, unverehelichte, Geburts- und Wohnort: Hattorf im Königreich Hannover, Alter 22 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare braun, Stirn breit, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund mittel, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbil-

dung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 11. August 1856. Bestimmungsort: Hattorf. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Verwaltung zu Halberstadt. Grund der Verweisung: einfacher Diebstahl und Entwendung von Eßwaaren.

15) Brunke, Heinrich, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Lengede im Königreich Hannover, Alter 38 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare dunkelblond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen braun, Nase und Mund gewöhnlich, Bart blond, Zähne vollzählig, Kinn gegrübt, Gesichtsbildung hager, Gesichtsfarbe blaß, Statur schwach, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 13te August 1856. Bestimmungsort: Lengede. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Arendsee. Grund der Verweisung: Vagabondiren.

16) Müller, Christoph, Zimmermann, Geburts- und Wohnort: Heimburg im Herzogthum Braunschweig, Alter 42 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare schwarzbraun, Stirn hoch, faltig, Augenbraunen schwarzbraun, Augen braun, Nase gewöhnlich, Mund aufgeworfen, Bart schwarz, Zähne gut, Kinn breit, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe blaß, Statur groß, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: fehlen. Tag der Fortweisung: 15te August 1856. Bestimmungsort: Heimburg. Fortweisende Behörde: Landraths-Amt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Betrug im Rückfalle und unerlaubte Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten.

17) Friedrich, Heinrich Wilhelm, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Fürstenhagen im Kurfürstenthum Hessen, Alter 22 Jahr, Größe 4 Fuß 10 Zoll, Haare braun, schwach, Stirn rund, Augenbraunen braun, Augen schwarzgrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gesund, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: schwaches Kopfhaar. Tag der Fortweisung: 25. August 1856. Bestimmungsort: Fürstenhagen. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

18) Goßmann, Julius, Bergmann, Geburts- und Wohnort: Wickenrode im Kurfürstenthum Hessen, Alter 16 Jahr, Größe 5 Fuß 3½ Zoll, Haare blond, Stirn hoch, Augenbraunen blond, Augen dunkelgrau, Nase gebogen, Mund mittel, Bart braunblond, Zähne gesund, Kinn behaart, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Warzen auf der rechten Hand über dem kleinen Finger; geht mit dem rechten Fuße lahm. Tag der Fortweisung: 28. August 1856. Bestimmungsort: Wickenrode. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: Landstreicherei und Betteln.

19) Flügel, Georg, Schneidergeselle, Geburts- und Wohnort: Braunlage im Königreich Hannover, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blaugrau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn und Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: Narbe über dem rechten Nasenflügel. Tag der Fortweisung: 28ste August 1856. Bestimmungsort: Braunlage. Fortweisende Behörde: Landraths-Amt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: unerlaubte Rückkehr in die Königl. Preußischen Staaten und schwerer Diebstahl.

20) Haburg, Heinrich, Korkſchneiderlehrling, Geburts- und Wohnort: Hildesheim im Königreich Hannover, Alter 18 Jahr, Größe 4 Fuß 7 Zoll, Haare blond, Stirn rund, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe etwas groß, Mund mittel, Zähne geſund, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger iſt kürzer als der linke. Tag der Fortweiſung: 29. Auguſt 1856. Beſtimmungsort: Hildesheim. Fortweiſende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweiſung: Landſtreicherei und Betteln.

21) Hilder, Heinrich, Korkſchneiderlehrling, Geburts- und Wohnort: Hildesheim im Königreich Hannover, Alter 16 Jahr, Größe 4 Fuß 6 Zoll, Haare dunkelblond, Stirn niedrig, Augenbraunen dunkelblond, Augen braun, Naſe kurz, Mund gewöhnlich, Zähne geſund, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur klein, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: einige Sommerſproſſen. Tag der Fortweiſung: 29. Auguſt 1856. Beſtimmungsort: Hildesheim. Fortweiſende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweiſung: Landſtreicherei und Betteln.

22) Lepetit, Carl, Arbeiter, Geburts- und Wohnort: Ballenſtedt im Herzogthum Anhalt-Bernburg, Alter 19 Jahr, Größe 5 Fuß 1½ Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen blau, Naſe groß, Mund gewöhnlich, Bart entſtehend, Zähne geſund, Kinn rund, Geſichtsbildung länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: das rechte Bein iſt kürzer als das linke; Brandnarbe am rechten Fuße und Male am linken Auge. Tag der Fortweiſung: 29. Auguſt 1856. Beſtimmungsort: Ballenſtedt. Fortweiſende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweiſung: Landſtreicherei.

23) Bickel, verwittwete Nagelſchmidt, Margarethe, geb. Menz, Geburts- und Wohnort: Oberſchönau im Kurfürſtenthum Heſſen, Alter 47 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare dunkelbraun, Stirn gewölbt, Augenbraunen braun, Augen braun, Naſe ſpitz, Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn und Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen: ſchwerhörig. Tag der Fortweiſung: 1. September 1856. Beſtimmungsort: Oberſchönau. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Aſchersleben. Grund der Verweiſung: einfacher Diebſtahl, Landſtreicherei und Betteln.

24) Koehler, Heinrich, Dienſtknecht, Geburts- und Wohnort: Söllingen im Herzogthum Braunſchweig, Alter 21 Jahr, Größe 5 Fuß 5 Zoll, Haare ſchwarz, Stirn breit, Augenbraunen ſchwarz, Augen grau, Naſe lang, Mund gewöhnlich, Bart im Entſtehen, Zähne vollzählig, Kinn rund, Geſichtsbildung oval, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel, Sprache deutſch, beſondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweiſung: 1. September 1856. Beſtimmungsort: Söllingen. Fortweiſende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Wanzleben. Grund der Verweiſung: einfacher Diebſtahl.

25) Hertzer, Guſtav, Bäckergeſelle, Geburts- und Wohnort: Liebenſtein im Herzogthum Sachſen-Coburg-Gotha, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 6 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen blond, Augen grau, Naſe groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Geſichtsbildung länglich, Geſichtsfarbe geſund, Statur mittel,

Sprache deutsch, besondere Kennzeichen fehlen. Tag der Fortweisung: 3. September 1856. Bestimmungsort: Liebenstein. Fortweisende Behörde: Polizei-Verwaltung zu Burg. Grund der Verweisung: Betteln.

26) Reißner, Friedrich, Arbeitsmann, Geburts- und Wohnort: Wildemann im Königreich Hannover, Alter 36 Jahr, Größe 5 Fuß, Haare blond, Stirn bedeckt, Augenbraunen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defect, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, voll, Gesichtsfarbe gesund, Statur untersetzt, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen: mehrere kleine Warzen im Gesicht. Tag der Fortweisung: 15. September 1856. Bestimmungsort: Wildemann. Fortweisende Behörde: Landrathsamt zu Wernigerode. Grund der Verweisung: Landstreicherei.

27) Taeger, Caroline, Geburts- und Wohnort: Helmstedt im Herzogthum Braunschweig, Alter 24 Jahr, Größe 5 Fuß 2 Zoll, Haare blond, Stirn frei, Augenbraunen dunkelblond, Augen blaugrau, Nase groß, Mund mittel, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsbildung oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig, Sprache deutsch, besondere Kennzeichen keine. Tag der Fortweisung: 29. September 1856. Bestimmungsort: Helmstedt. Fortweisende Behörde: Königl. Polizei-Directorium zu Magdeburg. Grund der Verweisung: zweckloser Aufenthalt,

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Magdeburg, den 11. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erloschenes, aufgehobenes und ertheiltes Patent.

Das den Maschinenfabrikanten Neumann und Esser zu Aachen unter dem 24. September v. J. ertheilte Patent

auf einen Rundwebestuhl

ist erloschen.

Das der Wittwe Pappenheim zu Berlin unterm 4ten März 1854 ertheilte Patent

auf eine Nähmaschine

ist aufgehoben.

Dem Civil-Ingenieur F. Bathe zu Breslau ist unter dem 7ten December 1856 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Ziegelpressen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Offene Stelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, die zur Uebernahme der, einstweilen von einem nicht versorgungsberechtigten Inhaber versehenen, Stelle als Amtsdiener und Executor für das Königliche Domainen-Rentamt Egeln und die Forstkasse des Reviers Heteborn, mit welcher ein festes Gehalt von 72 Thalern jährlich, außer etwa aufkommenden Executions-Gebühren verbunden ist, fähig und bereit, auch eine Amtscaution von 50 Thalern baar zu erlegen im Stande sind, werden hierdurch aufgefor-

dert, unter Vorlegung der Zeugniſſe über ihre Verſorgungsberechtigung und bisherige tadelloſe Führung binnen ſechs Wochen bei dem Rentamts-Verweſer und Forſtkaſſen-Rendanten Köhna in Egeln ſich zu melden.

Wir bemerken, daß die Anſtellung nur mit dem Vorbehalt unbedingter Kündigung geſchehen kann.

Magdeburg, den 6. December 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forſten.

Poſtengang

Mit dem 16ten d. Mts. wird die jetzt wöchentlich 5malige Seehauſen-Werbener Botenpoſt einen täglichen Gang erhalten und dabei

aus Seehauſen um 6 Uhr früh und
„ Werben „ 2 „ 30 Minuten Nachmittags,

abgeſendet werden.

Der Gang der wöchentlich zweimaligen Perſonenpoſt zwiſchen Seehauſen und Werben bleibt unverändert

Magdeburg, den 12. December 1856.

Königliche Ober-Poſt-Direction.

Perſonal-Chronik.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu Schmiedefeld, in der Diöces Schleuſingen, iſt der bisherige Pfarrer Schmidt zu Felchta, Diöces Mühlhauſen, von uns ernannt und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 10. December 1856.

Königliches Conſiſtorium für die Provinz Sachſen.

Zu der erledigten evangeliſchen Pfarrſtelle zu St. Othmar in Naumburg iſt der bisherige Predigtamts-Candidat

Carl Moritz Weber

berufen und beſtätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliches Conſiſtorium der Provinz Sachſen.

Ernennung von Stellvertretenden Polizei-Anwalten.

Mit Bezug auf unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 28. Februar 1853 (Nr. 496. P. J.) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir in Uebereinſtimmung mit der Königlichen Ober-Staatsanwaltſchaft vom 16. d. Mts. ab in Stelle

1) des nach Altenplatow verſetzten Förſters Grave zu Parförde den Förſter Kretſchmar zu Hülten zum Stellvertreter des Oberförſter von Heſſenthal in deſſen Functionen als Polizei-Anwalt für das Forſtrevier Planken und

2) des nach Klein-Wangen im Regierungsbezirke Merseburg versetzten Försters Appuhn zu Clötze den Förster Steinhoff daselbst zum Stellvertreter des Oberförsters Gerding in dessen Functionen als Polizei-Anwalt für das Forstrevier Clötze

ernannt haben.

Magdeburg, den 11. December 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Für die Stadt Halberstadt sind die Stadträthe Polster und Hofrath Tietz, sowie der Stadtverordnete Wilhelm Heinicke und der Oeconom Wilhelm Schöpffer zu Stadträthen gewählt, resp. wiedergewählt und ist diese Wahl von uns bestätigt. Bestätigte Stadträthe.

Magdeburg, den 3. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Jerichow ist der Stadtverordnete Kaufmann A. Genest zum unbesoldeten Rathmann erwählt und diese Wahl von uns bestätigt worden. Bestätigter Rathmann.

Magdeburg, den 11. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Schulamts-Candidat Faßbauer ist zum Schullehrer in Belsdorf, Diöces Wefterlingen, provisorisch bestellt worden.

Magdeburg, den 8. December 1856.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg für den Monat October und November 1856.

A. Bei dem Appellations-Gerichte:

a. Assessoren:

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt:

1. der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Diedrich Adolph Kurlbaum laut Patents vom 10ten October 1856 mit dem Dienstalter vom 26sten April ejusdem,
2. der Appellationsgerichts-Referendarius Gustav Friedrich Grube laut Patents vom 22. October 1856 mit dem Dienstalter vom 5. April ejusd.,
3. der Appellationsgerichts-Referendarius Anton Felix Damm laut Patents vom 22. November 1856 mit dem Dienstalter vom 6. August ejusd.

b. Referendarien:

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Friedrich Wilhelm Veit ist am 16. November cr. verstorben.

Der Auscultator Heinrich Friedrich Theodor Reinecke ist laut Ministerial-Rescripts vom 18. November cr. mit dem Dienstalter vom 13. October cr. zum Appellationsgerichts-Referendarius ernannt.

c. Auscultatoren:

Der Rechtscandidat Friedrich Achatz von Bismarck ist durch Verfügung vom 4. November cr. und

der Rechtscandidat Wilhelm Albrecht Otto Conradi durch Verfügung vom 24. ejusd. zum Auscultator angenommen.

B. Bei den Gerichten erster Instanz:

a. Richter:

Der Gerichts-Assessor Richard Carl Wilke II. ist laut Patents vom 21. October c. vom 1. November ejusd. ab zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Wanzleben mit Anweisung der Function als Gerichts-Commissarius in Seehausen i. M. ernannt.

Der Kreisrichter Albert Eyber zu Egeln ist laut Ministerial-Rescripts vom 27. October c. zum 1. November ejusd. als Stadt- und Kreisrichter an die zum hiesigen Stadt- und Kreisgerichte gehörige Gerichts-Deputation zu Wolmirstedt versetzt und

dem bisher im Departement des Kammergerichts beschäftigten Gerichts-Assessor Maximilian Ludwig Wilhelm Mebes durch Ministerial-Rescript vom 27. October c. die commissarische Verwaltung der dadurch erledigten Stelle als Einzelrichter bei der zum Kreisgerichte zu Wanzleben gehörigen Gerichts-Commission zu Egeln vom 1. November cr. übertragen.

b. Assessoren:

Der Gerichts-Assessor Heinrich Ludwig Otto Costenoble ist laut Ministerial-Rescripts vom 9. October c. aus dem Departement des Kammergerichts in das hiesige versetzt.

Der Gerichts-Assessor Christoph Friedrich Franz Horn ist in Folge seiner Bestätigung zum Bürgermeister der Stadt Torgau laut Dimissoriale vom 5. November c. aus dem Justizdienste entlassen.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.
Druck: Vansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otto) in Magdeburg.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung

zu Magdeburg.

№ 52.

Magdeburg, den 27. December 1856.

Bekanntmachung des Königl. Consistoriums für die Provinz Sachsen.

Betrifft das Pathenwesen in den ehemals sächsischen Landestheilen.

In den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen hat sich die gesetzliche Regelung des Pathenwesens als ein dringendes Bedürfniß herausgestellt, indem die durch die Königlich Sächsischen Ordnungen dafür gesetzten und früher bestandenen Schranken nach Einverleibung dieser Landestheile in den Preußischen Staat für weggefallen erachtet werden mußten.

Se. Excellenz der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat deshalb im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath die nachstehende Ordnung erlassen.

Auf die Berichte des Königl. Consistoriums vom 24. Februar pr., 3. Januar und 16. September c. (Nr. 1320/55, 5775. 7598/56) bestimme ich hierdurch zur Regelung des Pathenwesens in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen der Provinz Sachsen im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath Nachstehendes:

1) Sofern nicht observanzmäßig bereits anderweite einschränkende Bestimmungen bestehen, bei welchen es lediglich sein Bewenden behält,

sind für die Folge bei der Taufe ehelich geborner Kinder in der Regel nicht mehr als fünf, bei der Taufe außerehelich geborner Kinder aber in keinem Falle mehr als fünf Pathen zulässig.

2) Wünschen die Eltern oder Pfleger ehelich geborner Kinder aus besonderen, in Familien- oder Freundschafts-Beziehungen beruhenden Gründen in einem einzelnen Falle einen oder einige Pathen über die Zahl fünf hinaus zuzuziehen, so haben sie hiervon dem Geistlichen rechtzeitig Anzeige zu machen und für jeden überzähligen Pathen eine besondere Gebühr von 7½ Sgr. im Voraus zu entrichten.

3) Die erhobenen Mehrgebühren für überzählige Pathen sind bis auf Weiteres halbjährlich besonders zu verrechnen und an die Superintendenten zur vorläufigen Assevation abzuführen.

Nach Ablauf eines Jahres hat das Königliche Consistorium eine auf Grund der Ephoralberichte aufzustellende Berechnung der Jahres-Einnahme einzureichen, und bleibt bis dahin die weitere Bestimmung wegen Verwaltung und Verwendung der qu. Gelder vorbehalten.

4) Wo die Erhebung einer besonderen Einschreibe-Gebühr von 1 bis 2 ggr. für jeden Pathen üblich ist, behält es bei derselben, neben der unter Nr. 3. festgesetzten Mehrgebühr sein Bewenden.

5) Alle bei der Taufe wirklich anwesende Pathen sind in das Kirchenbuch einzutragen, Abwesende aber nur dann, wenn für einen jeden derselben ein besonderer Stellvertreter erschienen oder die Annahme ihrer Pathenschaft schriftlich nachgewiesen ist.

Berlin, den 24. November 1856.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. v. Raumer.

An
das Königliche Consistorium zu Magdeburg.
24,913.
E. 21,299.

Indem wir diese Pathenordnung für die vormals Königlich Sächsischen

Landestheile der Provinz Sachsen hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen, weisen wir zugleich die betreffenden Herren Geistlichen zu deren gewissenhaften Handhabung in allen vorkommenden Taufällen hierdurch noch besonders an.

Magdeburg, den 12. December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Bekanntmachung der Königl. Regierung.

Nr. 140 Verordnung, betreffend den Gewerbebetrieb der Müller. I. E. 3062.

Unter Abänderung unserer, den Gewerbebetrieb der Müller betreffenden Polizei-Verordnung vom 4. Juli 1855 wird an Stelle der daselbst getroffenen Bestimmungen auf Grund der §§. 11. und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 Nachstehendes angeordnet und festgesetzt:

§. 1. In jeder Mühle, in welcher gewerbsmäßig Mehl bereitet wird, und in der eine Mühlenwaage nicht bereits vorhanden, ist eine solche von dem Müller auf eigene Kosten zu beschaffen und an einem geeigneten, nöthigenfalls von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Platze aufzustellen.

Desgleichen sind die zum Verwiegen des Mahlguts erforderlichen normalmäßigen Gewichte in jeder Mühle zu beschaffen und bereit zu halten.

Einem jedem Mahlgast steht das Recht zu, das Gewicht des zur Mühle gebrachten Getreides vor dem Vermahlen resp. des von dem Müller gelieferten Mahlguts auf der Mühlenwaage zu ermitteln und darf der Müller einen Widerspruch dagegen nicht erheben.

§. 2. Binnen einer Präclusivfrist von 2 Monaten, von Erlaß dieser Verordnung an gerechnet, hat ein jeder Müller die im §. 1. angeordnete Einrichtung zu treffen.

Wenn nach Ablauf dieses Termins die Waage nebst den erforderlichen Gewichten in einer Mühle nicht vorgefunden wird, so verfällt der Müller in eine Geldstrafe bis zu 5 Thalern.

Dieselbe Strafe trifft einen jeden Müller, der die den Mahlgästen zustehende Benutzung der Mühlenwaage resp der dazu gehörigen Gewichte unter irgend einem Vorwande verhindert oder erschwert.

§. 3. Die Berechnung der dem Müller vom Mahlgaste zu gewährenden s. g. Mahlmetze erfolgt — sofern dieselbe nicht durch Vertrag bestimmt ist — nach Maaßgabe der in den einzelnen Kreisen bisher geltend gewesenen Observanzen.

Wo dagegen statt der Mahlmetze in natura der Werth derselben in Gelde als Mahllohn entrichtet wird, ist dieser nach dem Durchschnittspreise des nächsten Marktortes für den letztverflossenen Monat zu berechnen.

Die Ortsbehörden haben für gehörige allmonatliche Bekanntmachung dieser Durchschnittspreise Sorge zu tragen.

§. 4. Nach den Bestimmungen der Gesetze vom 13. Mai 1840 und vom 24. Mai 1853 dürfen auch in den Mühlen nur gestempelte Waagen und geeichte Gewichte und Maaße gebraucht werden und ziehen Contraventionen die in den Gesetzen angedrohten Strafen nach sich.

§. 5. Vorstehende Verordnung muß in jeder Mühle an einem in die Augen fallenden Platze aufgehängt werden und verfällt jeder Müller, welcher Solches binnen des im §. 2. gestellten Termins nicht bewirkt hat, in eine Geldstrafe von 1 Thlr.

Abdrücke der Verordnung sind in dem Redactionsbureau des Magdeburger Correspondenten gegen Erstattung der Druckkosten zu haben.

Magdeburg, den 1. December 1856.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts zu Magdeburg.

Die von den Schiedsmännern im Bezirke des Appellations-Gerichts zu Magdeburg einzureichenden Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1856 betreffend.

Die im Departement des unterzeichneten Appellations-Gerichts angestellten Schiedsmänner werden hierdurch erinnert, in den ersten Tagen des Monats Januar k. J. die Nachweise ihrer Arbeiten im Jahre 1856 in folgenden Rubriken:

1) Anzahl der aus dem Jahre 1855 übernommenen unbeendet gebliebenen Sachen,
2) Anzahl der im Jahre 1856 anhängig gewordenen Sachen,
3) Summa beider Angaben,

4) Anzahl der hiervon

a. durch zu Stande gekommenen Vergleich,

b. durch Zurücknahme der Klage oder verweigerte Einlassung des Verklagten,

c. durch Verweisung an den Richter beendeten Sachen,

an die betreffenden landräthlichen und resp. Magistrats-Behörden einzureichen.

Diese Behörden werden ersucht, die gedachten Nachweise der Arbeiten der Schiedsmänner in ein Tableau mit gleichen Rubriken zusammenzustellen und bis zum 15. Januar k. J. mit ihrem Gutachten über den Nutzen des Instituts der Schiedsmänner uns einzureichen, auch die mit den Nachweisen im Rückstande bleibenden Schiedsmänner bei Zeiten zu erinnern.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliches Appellations-Gericht.

Vermischte Nachrichten.

Bestätigung von Agenten u. Niederlegung von Agenturen.

Der Thierarzt Koehler zu Gommern ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft an Stelle des Kaufmann Friedrich Wissel daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Thierarzt Koehler zu Gommern ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst an Stelle des Kaufmanns Wissel daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Hermann Hildebrandt zu Wanzleben ist als Agent der Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt an Stelle des Secretair Dieß daselbst, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Jacob Schwabe zu Hornburg ist als Agent der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Kanzleirath Traffehn zu Stendal ist als Agent der Lebensversicherungs-Bank zu Gotha an Stelle des Kaufmann J. D. Müller zu Stendal, welcher diese Agentur niedergelegt hat, von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Makler Eduard Theuerkauf hierselbst ist als Agent der Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann J. C. Ratscheck zu Wolmirstedt ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft Thuringia zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann C. Leue zu Salzwedel hat die Agenturen für die Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft und die Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Ceres hierselbst niedergelegt.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Secretair F. W. Riebe zu Derenburg hat die Agentur für die Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Landbeschälung im Jahre 1856.

Durch die während der Beschälzeit im Jahre 1856 im hiesigen Regierungs-Bezirke aufgestellten Landbeschäler aus dem Brandenburgischen Landgestüte ist die nachfolgende Anzahl Stuten bedeckt worden und zwar auf der Beschälstation:

1)	Elversdorf . . .	51 Stück,
2)	Gommern	172 „
3)	Burg	139 „
4)	Schönhausen . .	166 „
5)	Gardelegen . . .	122 „
6)	Osterburg . . .	77 „
7)	Seehausen . . .	142 „
8)	Altmersleben . .	118 „
	Summa . . .	987 Stück.

Magdeburg, den 19. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die 4te tägliche Personenpost von Quedlinburg nach Halberstadt wird jetzt aus Quedlinburg um 7 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt.

Magdeburg, den 19. December 1856.

Königliche Ober-Post-Direction.

Personal-Chronik.

Die katholische Pfarrstelle zu Halle ist durch die Versetzung ihres bisherigen Administrators erledigt. Dieselbe ist Königlichen Patronats, und werden qualificirte Bewerber ersucht, ihre Meldungen bei der Königlichen Regierung zu Merseburg einzureichen. Magdeburg, den 15. December 1856.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen. v. Witzleben.

Zu der erledigten Stelle eines evangelischen Pastor extraordinarius zu Mühlhausen ist der bisherige Predigtamts-Candidat

Eduard Adolph Sorhagen

berufen und von uns bestätigt worden.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliches Consistorium der Provinz Sachsen.

Der Regierungs-Assessor von Teichmann-Logischen ist zum Mitgliede der hiesigen Königlichen Regierung ernannt worden.

Magdeburg, den 18. December 1856.

Das Regierungs-Präsidium.

Der invalide Garde-Ulan Johann Schöning ist als Polizeidiener und Gefangenwärter in der Stadt Tangermünde angestellt worden.

Magdeburg, den 15. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Sergeant Christian Meißner vom Königlichen 10ten Husaren-Regiment ist als Aufseher bei der Zwangs-Arbeits-Anstalt zu Groß-Salze angestellt worden.

Magdeburg, den 20. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Magdeburg sind die bisherigen unbesoldeten Stadträthe Boré, Max und Schuchard als solche wiedergewählt und diese Wahlen von uns bestätigt. Bestätigte Stadträthe.

Magdeburg, den 19. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Wolmirstedt sind die durch das Loos ausgeschiedenen Rathmänner Dr. Gustedt und Zahn wiedergewählt und haben als solche unsere Bestätigung erhalten. Bestätigte Rathmänner. Magdeburg, den 16. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In der Stadt Neuhaldensleben sind der Rathmann Rudeloff als Beigeordneter und die Rathmänner Schulze und Spott als unbesoldete Rathmänner wieder gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestätigter Schiedsmann.

Der Kossath Christoph Herrmann zu Groß-Schierstedt ist für den Bezirk Groß-Schierstedt auf den Zeitraum vom 13. December d. J. bis dahin 1859 als Schiedsmann gewählt und von uns bestätigt worden.

Halberstadt, den 18. December 1856.

Königliches Appellationsgericht.

Der Predigt- und Schulamts-Candidat Carl Bernhard Henkel aus Börnicke ist als Hauslehrer concessionirt worden.

Die Organisten- und erste Töchterlehrerstelle zu Barby ist durch den Tod des seitherigen Inhabers erledigt. Die Stelle ist Königlichen Patronats.

Der Lehrer Thieme an der altstädtischen Knabenschule zu Quedlinburg ist zum ersten Mädchenlehrer an der Westendorfer Schule daselbst ernannt und bestätigt worden. Die dadurch vacante Lehrerstelle an der altstädtischen Knabenschule in Quedlinburg ist städtischen Patronats.

Magdeburg, den 17. December 1856.

Königliche Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Mit diesem Stücke des Amtsblattes wird das Titelblatt zum Jahrgange 1856 ausgegeben.

Redigirt im Bureau der Königlichen Regierung.

Druck: Hansa'sche Buchdruckerei (Giesau & Otte) in Magdeburg.

Digitized by Google

Digitized by Google

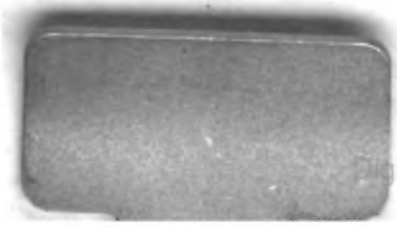

Digitized by Google